AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DANZIG: 1828

Danzig (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37

-40 25/1828

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts

Jahrgang 1828.

Danzig,
gedruckt bei Louis Bokon.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, Jahrgang 1828. befindlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Inhalt.	Seite.
	I. Allerhöchste Cabinets-Ordres.	
1827. d. 21. Juli.	Betreffend die Einführung gleicher Wagen- und Schlittengleise.	121
1828. d. 22. März.	Betreffend die Vertretungs-Verbindlichkeit der Postamts-Vorsteher.	161
d. 28. April.	Neuer Chaussee-Geld-Tarif	170
	II. Bekanntmachungen und Verfügungen der Königl. Ministerien und anderer oberer Staats-Behörden.	
1827. d. 6. Decbr.	Betrifft die Subintabulation der Antheile an Deposital-Aktivis welche Deposital-Gläubigern überwiesen oder zugetheilt worden, in den Hypotheken-Büchern	33
1828. d. 16. Jan.	Wegen Verheirathung junger Leute vor Erfüllung ihrer Militair-Pflicht	60
d. 10. Febr.	Wirkungs-Kreis und amtliche Stellung der Militair-Intendanturen.	60
d. 21. März.	Betreffend das zu beobachtende Verfahren, um Duplikate von verloren gegangenen Königl. Polnischen Staats-Assekuranzen oder Certifikaten, über anerkannte Forderungen, an die Königl. Polnische Regierung zu erlangen . . .	122
d. 9. April.	Bekanntmachung eines Präklusiv-Termins, für die Pensions-Gesuche der vormals im Herzogthum Warschau in Diensten gestandenen Offiziere	162
d. 9. Juli.	Betreffend Gesuche und Anträge um Verwendungen bei auswärtigen Regierungen, durch die Königl. Gesandschaften .	207
d. 29. Juli.	Wegen der Salzbonifikationen, für die Herings-Salzereien und Pöckeleien am Ostsee-Strande, im hiesigen Departement .	255
d. 20. Aug.	Ueber die anderweite Einrichtung der Divisionsschulen und die Erfordernisse zur Aufnahme in dieselben	243

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 10. Sept.	Betreffend den Verein zur Besserung der Straf-Gefangenen .	350
d. 23. —	Certifikate über verschiedene Forderungen an die Königl. Polnische Regierung betreffend	291
d. 10. Octbr.	Kaiserl. Russ. Dekret d. d. Odessa den 19. August wegen der verschiedenen Forderungen an die Königl. Polnische Regierung.	314
	III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.	
1828.		
d. 9. Jan.	Betrifft die Ernennung von Censoren für die, in der Buchdrukkerei zu Marienburg erscheinenden, Schriften . . .	40
d. 21. —	Wegen Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde	45
d. 17. März.	Die Staats-Erlaubniß zur Aufhebung des Pfarr-Zwanges für einzelne Parochial-Handlungen betreffend . . .	104
d. 17. —	Wegen des jährlich einzulösenden 9ten Theils der Coupons, von West-Preuß. Pfandbriefen aus frühern Zins-Terminen .	104
d. 20. —	Professor Jakobi, als Censor der mathematischen Schriften in Königsberg	105
d. 12. Mai.	Die geschichtliche Darstellung, der Verhandlungen des zweiten Provinzial-Landtages und des Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes d. d. Berlin den 17. März 1828. betreffend.	158
d. 13. Juli.	Wegen Verhütung von Wildschäden	207
d. 4. Nov.	Die Sortirung der feinen Schaafe in West-Preußen, durch den Wollsortirer Wagner betreffend	322
d. 5. Dec.	Betrifft den Verkauf des Salzes nach dem Gewichte . . .	358
	IV. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und des Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.	
1828.		
d. 12. Febr.	Vermächtniß des Dr. Med. Schulz zu Thorn, für das dortige Gymnasium	89
d. 15. —	Wegen Wahl- und Präsentationsfähiger Predigtamts-Candidaten .	76
d. 26. —	Betreffend die Wahlfähigkeit eines pro Ministerio geprüften Candidaten	92

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 15. März	Die Prüfung der provisorisch angestellten Schullehrer und Seminaristen betreffend	96
d. 21. —	Lehrer-Beförderungen am Gymnasium zu Thorn . (No. 16.)	108
d. 23. —	Wegen Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz zu entlassenden Seminaristen . . . (No. 15.)	107
d. 2. April.	Wegen Prüfung der Candidaten pro Ministerio . (No. 15.)	106
d. 25. —	Wegen Wahlfähigkeit mehrerer Seminaristen aus dem Seminar zu Jenkau zu Elementar-Schullehrer-Stellen . . .	140
d. 20. Mai.	Desgleichen aus dem Seminar zu Marienburg . . .	158
d. 5. Juni.	Anzeige des Todes des Consistorial-Direktors Dr. Röckner zu Marienwerder	168
d. 16. —	Die Abhaltung einer Prüfung mit den Schulamts-Bewerbern im Schullehrer-Seminars zu Jenkau	177
d. 27. —	Wegen Wahlfähigkeit mehrerer pro Ministerio geprüfter Predigtamts-Candidaten	183
d. 29. —	Wegen Entlassung ungeeignet befundener Schüler der 4 unteren Klassen aus den Gymnasien	208
d. 29. —	Bestimmung über die Zulassung ungeprüft abgegangener Gymnasialschüler zur Immatriculations-Prüfung . . .	208
d. 2. Aug.	Empfehlung der Jahrbücher für Philologie und Pädagogik von Dr. Jahn	227
d. 3. —	Wegen anderweiter Verleihung des Canonikus George Johannes Schulzschen Stipendii	227
d. 6. Sept.	Wegen Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz zu entlassenden Seminaristen	248
d. 8. —	Wegen Prüfung der Candidaten pro Ministerio . . .	247
d. 13. —	Ehrenrettung eines hiesigen Geistlichen	272
d. 20. —	Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg zu entlassenden Seminaristen.	267
d. 5. Oct.	Wegen Wahlfähigkeit mehrerer Seminaristen zu Jenkau zu Schullehrerstellen	283
d. 17. —	Desgleichen im Seminario zu Graudenz	316
d. 2. Nov.	Desgleichen im Seminario zu Marienburg	348
d. 5. Dec.	Wahlfähigkeit einiger pro Ministerio geprüfter Candidaten. .	362
	V. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.	
1827. d. 17. Dec.	Deklaration über die Eigenschaften und das Wesen des Ehrenbürger-Rechts	1

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 17. Dec.	Die Verwendung der Schulversäumniß-Straf-Gelder zu Lehrbüchern und Lehrmitteln	2
d. 19. —	Erneuerte Wahl des Bürgermeister Knof zum Bürgermeister in Neuteich	3
d. 20. —	Die Kaffen-Höhe der Schiffs-Gefäße betreffend	5
d. 21. —	Betreffend eine Kirchen-Collecte zum Wieder-Aufbau der abgebrannten Kirche zu Rogesen.	6
d. 24. —	Ueber die Gewerbe-Steuer der Schiffer	9
d. 28. —	Wegen Vertheilung des Amtsblatts und Abführung der Pränumeration dafür pro 1828.	6
d. 28. —	Warnung vor schlechten Glas-Waaren	7
d. 31. —	Wegen Abführung der Land-Armen-Beiträge pro 1828.	7
1828.		
d. 1. Jan.	Schaaf-Pocken-Krankheit in Ortschaften des Berenter Kreises betr.	10
d. 1. —	Aufforderung an Versorgungsberechtigte Invaliden, zur Annahme der Lazarethwärter-Stelle bei dem Kreis-Lazareth zu Neustadt.	13
d. 3. —	Wegen der geklebten und hölzernen Schornsteine	11
d. 3. —	Den Verkauf des künstlichen Düngers, aus der Poudrette und Urate-Niederlage in Elbing betreffend	45
d. 4. —	Wegen des Haltens von Tanz-Musick	11
d. 4. —	Ausbruch der Schaaf-Räude in Ortschaften des Stargardter Kreises.	14
d. 7. —	Die Einsendung der Geburts- und Sterbe-Listen betreffend	21
d. 7. —	Schaaf-Pocken-Seuche in Gotthelp	36
d. 7. —	Die Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten betreffend	34
d. 8. —	Wegen der aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge pro 1827.	14
d. 9. —	Wegen Einziehung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge pro 1828.	21
d. 10. —	Tableau der Stand-Quartiere der verschiedenen Truppentheile herausgegeben von Ifert	36
d. 14. —	Den Bücher-Nachdruck betreffend	41
d. 15. —	Schiffs-Eingang und Ausgang in den Häfen von Danzig und Elbing im Jahre 1827.	36
d. 16. —	Die Liquidirung der Vergütigungen für Lieferungen und Leistungen an das Militair betreffend	37
d. 16. —	Milzbrand unter dem Rindvieh betreffend	37
d. 17. —	Die Veränderung der Medizinal-Taxe pro 1828. betreffend	37
d. 16. —	Schaafräude betreffend	41
d. 21. —	Die in Curland und Schlesien ausgebrochene Rinderpest betreffend.	41
d. 21. —	Wegen der zur Civil-Praxis nicht befugten Militair-Aerzte und der von ihnen für Civil-Personen verschriebenen Recepte	42

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 21. Jan.	Schaafpocken-Seuche in Wiek Stargardter Kreises	42
d. 22. —	Schaafräude in Ossieck Amts Pelplin	42
d. 23. —	Lungenseuche unter dem Rindvieh in adlich Miradau Stargardter Kreises	46
d. 24. —	Wegen Anwendung der gestempelten Maaße und Gewichte und wegen deren Prüfung	38
d. 25. —	Beförderung der Kaufleute Steffens und Rehfeldt zu Stadträthen in Danzig	74
d. 26. —	Schaafräude in Wollenthal Stargardter Kreises	46
d. 31. —	Anzeige des Todes des Regierungs-Secretair Pressow	59
d. 4. Feb.	Die Auflösung des Strumpfstricker-Gewerks in Elbing betreffend.	64
d. 5. —	Ausbruch der Schaafpocken in einigen Ortschaften des Behrenter und des Stargardter Kreises	76
d. 8. —	Die Uebersicht von der Verwaltung des West-Preußischen Landarmen-Fonds und der Zwangs-Anstalten zu Graudenz aus den Jahren 18$\frac{11}{17}$	112
d. 11. —	Wegen mortifizirter Staatsschuld-Scheine	89
d. 14. —	Schaafräude und Schaafpocken in einigen Orten des Stargardter Kreises	90
d. 18. —	Betrifft die Beschwerden und Rekurs-Gesuche an die obere Behörde gegen die Anordnungen der Unter-Behörden	97
d. 24. —	Rechnungslegung über ausgeführte Königl. Bauten betreffend	97
d. 25. —	Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen betreffend.	92
d. 28. —	Ueber die Bedeutung des Ausdrucks Kolonisten	97
d. 29. —	Den Verkauf der Leinwand betreffend	93
d. 3. März	Aufforderung zur Bepflanzung der öffentlichen Landstraßen und zur Wegeinstandsetzung	100
d. 8. —	Die Aufstellung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen in herrschaftlichen Angelegenheiten betreffend	105
d. 10. —	Wegen Ernennung des Herrn Francis Marschall zum Königl. Großbrittanischen Vice-Consul in Danzig	101
d. 12. —	Empfehlung des bei Gruson & Comp. in Breslau erschienenen Schul-Atlasses der ganzen Erde	101
d. 21. —	Bestrafung vorsätzlicher Brandstiftung	105
d. 24. —	Katholische Kirchen-Collecte zum Besten der katholischen Kirche und Pfarre in Roben, Regierungs-Bezirk Oppeln (No. 16)	108
d. 28. —	Aufruf versorgungsberechtigter Invaliden	112
d. 29. —	Maaß- und Gewichts-Ordnung betreffend (No. 16.)	125
d. 20. —	Remonte-Ankauf betreffend	109

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 7. April.	Regulativ wegen Reinigung und Revision der Abwässerung und Schlitz-Gräben im Elbinger Kreise	146
d. 8. —	Die Anmeldung zum einjährigen Militair-Dienste betreffend	126
d. 11. —	Betrifft die Geschichte der Europäischen Staaten herausgegeben von Heeren und Ukert	138
d. 21. —	Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Evangelischen Kirche zu Meseritz, Regierungs-Bezirk Posen	147
d. 21. —	Die abzuändernde Einrichtung des Danziger Stadt- und Land-Kreises betreffend	127
d. 22. —	Nachtrag wegen des Remonte-Ankaufs	128
d. 22. —	Die Militair-Dienstpflicht der nach außereuropäischen Häfen fahrenden Seeschiffer betreffend	148
d. 24. —	Wegen der Steuer vom inländischen Taback	129
d. 29. —	Wegen Auflösung des Klempner-Gewerks in Elbing	152
d. 1. Mai.	Wegen der Transporte von Schaafen, Schaaffellen und Wolle nach Danzig	149
d. 5. —	Den Leinwands-Markt in Braunsberg betreffend	152
d. 6. —	Katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der Kirche zu Schwelm	153
d. 11. —	Die Seefeuer zu Neufahrwasser und Rixhöfft betreffend	154
d. 12. —	Seezeichen bei der Insel Loese im Kattegatt	154
d. 15. —	Die Fortschaffung der geklebten Schornsteine auf dem platten Lande	155
d. 16. —	Wegen Erhebung der Gewerbesteuer von den Lohn- und Frachtfuhrleuten	184
d. 17. —	Wegen der Prämien-Zahlung an die Medizinal-Personen für die Rettung Scheintodter oder Verunglückter	158
d. 19. —	Steckbriefe betreffend	156
d. 28. —	Wegen Einziehung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge	158
	Beförderung des Kaufmann Achenwall in Elbing zum Stadtrath daselbst	159
d. 28. —	Schaafräude in Gonsiorken Kreis Stargardt	164
d. 30. —	Die im Jahr 1827. gebildeten, neuen Etablissements betreffend	164
d. 10. Juni.	Betrifft die Befreiung der, zur Landwehr einberufenen Offiziere und Landwehrmänner von Entrichtung der Klassensteuer während der Uebungszeit	215
d. 18. —	Die Gewerbescheine der Kaufleute betreffend, welche im Umherziehen Waaren Behufs des Wiederverkaufs aufkaufen	185

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 20. Juni.	Die Schaafräude im Amtsdorfe Ponschau, Stargardter Kreises betr.	186
d. 28. —	Die Woll-Sortirungs- und Magazinirungs-Anstalten zu Danzig und Elbing betreffend	188
d. 30. —	Ueber den durch von Schwerz verbesserten Brabanter Pflug	219
d. 30. —	Die Befreiung der Katholischen Geistlichen von den Hebammen-Unterstützungs-Beiträgen betreffend	198
d. 2. Juli.	Die Abführung der Land-Armen-Beiträge für 1828. betreffend	199
d. 2. —	Bestimmungen über das Gewerbe der kleinen Weinbauern	216
d. 3. —	Wegen Bereitung der frischen Extracte und Tincturen	200
d. 6. —	Betrifft die Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung	187
d. 8. —	Wegen Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande.	199
d. 8. —	Die Einreichung des Feuer-Societäts-Kataster für 1829. betreffend.	200
d. 8. —	Reclamationen der Militairpflichtigen betreffend	204
d. 10. —	Wegen Aufhebung des Zwangsrechts der Bezirks-Hebammen	204
d. 11. —	Die Stempelpflichtigkeit, der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine betreffend	209
d. 21. —	Ausbruch der Schaafräude in Pommern Stargardter Kreises	216
d. 22. —	Approbation des Dr. Davidsohn als praktischer Arzt und Wundarzt hieselbst	218
d. 24. —	Ausbruch der Räude- und Pockenkrankheit unter den Schaafen in einigen Gegenden des Stargardter Kreises	221
d. 25. —	Verleihung der Oberforstbeamtenstelle des Danziger Regierungs-Bezirks an den Herrn Regierungs- und Forstrath Major von Legat.	212
d. 28. —	Die Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher betreffend	235
d. 30. —	Die Pränumeration für das Amtsblatt pro 1828. betreffend	221
d. 31. —	Wege-Polizei-Contraventionen betreffend	221
d. 31. —	Betrifft die im Kommunal-Dienst auf Kündigung angestellten Invaliden	223
d. 4. Aug.	Betrifft den Ausbruch der Schaafpocken in Schwarsnau, Berenter Kreises	228
d. 7. —	Bürgerrechts-Angelegenheiten betreffend	232
d. 8. —	Wegen Erledigung der Kreis-Chirurgen-Stelle in Stargardt	232
d. 8. —	Die Ablösung der kleinen Domainial-Renten betreffend	244
d. 18. —	Empfehlung eines neuen Werks unter dem Titel „Buffon" über die Naturgeschichte	258
d. 19. —	Ernennung des Herrn von Tengoborski zum Kaiserl. Russischen General-Consul für Danzig	245
d. 19. Aug.	Schaafpocken-Krankheit in einigen Ortschaften des Danziger Land-	
d. 20. u. 21.	Berenter und Stargardter Kreises	238

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 22. Aug.	Wahl des Polizei-Assistent Kraske zum Bürgermeister in Stargardt	246
d. 24. —	Wegen des verbesserten Brabanter Pfluges	246
d. 26. —	Wegen der aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1828.	239
d. 26. —	Die Bettelei betreffend	249
d. 28. —	Verlegung des Jahrmarkts in Gemlitz betreffend	245
d. 29. —	Strafbestimmungen gegen die Annahme fremder Juden als Rabbiner und Kirchen-Bediente, als Lehrburschen u. s. w.	245
d. 30. —	Die Zahlung der Laudemien-Gelder betreffend	246
d. 4. Sept.	Wegen Gebrauchs des gesetzlichen Stempelpapiers zu den Reisepässen.	248
d. 7. —	Die Auflösung der Forst-Inspection Stargardt betreffend	250
d. 8. —	Ausbruch der Lungenkrankheit unter dem Rindvieh in Wissocka Stargardter Kreises	272
d. 11. —	Wegen der Heirathe-Consense für die Conducteure	275
d. 15. —	Geschenk des Elementar-Lehrers Waage für die Schullehrer Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Casse	275
d. 15. —	Die Ausdehnung der, gegen die Verbreitung der Schaafräude bestehenden, Vorschriften auf die Schaafpocken-Seuche betr.	275
d. 15. —	Subscription auf eine Schrift des Regierungsrath v. Türk über den Seidenbau	268
d. 16. —	Ausschreibung einer allgemeinen Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeine in Rio de Janeiro	299
d. 17. —	Die Instandsetzung der Wege betreffend	269
d. 18. —	Straf-Urtheil gegen einen vorsätzlichen Brandstifter	269
d. 18. —	Post-Vorschriften für die in die Fürstenthümer Moldau und Wallachei reisenden Fremden	272
d. 18. —	Den Waaren-Verkauf am Tage nach den Jahrmärkten betreffend.	276
d. 20. —	Die Einreichung der Feuer-Societäts-Kataster für 1829. betreffend.	276
d. 23. —	Das hiesige Kaiserl. Russische General-Consulat betreffend.	276
d. 23. —	Betrifft den Betrieb des Schankgewerbes, insbesondere in gepachteten und gemietheten Schankstellen	284
d. 24. —	Empfehlung neuer vom General-Major Rühle von Lilienstern herausgegebenen Atlasse und Charten	276
d. 24. u. 29.	Ausbruch der Schaafpocken-Krankheit in verschiedenen Ortschaften des Berenter, Neustädter und Stargardter Kreises	284
d. 25. Sept.	Warnung gegen die Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichts bei Kindern	306
d. 25. —	Betrifft die Gnadengehälter oder Wartegelder der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen und im Civil-Dienst angestellten Militair-Personen	306
d. 25. —	Ausbruch der Schaafpocken in Mittel-Golmkau, Danziger Landkreises.	276

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 27. —	Die Viehmärkte in der Stadt Stargardt betreffend	307
d. 28. —	Die Aufnahme und Einsendung der Bevölkerungs-Listen für das Jahr 1828. betreffend	284
d. 1. Oct.	Den Bedarf der Amtsblätter pro 1829. und der Exemplare des Sach- und Namen-Registers pro 1828. betreffend	276
d. 2. —	Subscription auf einen Kupferstich des Professor Zielke, „das Arbeits-Kabinet Se. Majestät des Königs darstellend„	296
d. 5. —	Ausschreibung einer allgemeinen Kirchen-Collecte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Casse	300
d. 8. u. 10.	Ausbruch der Lungenkrankheit unter dem Rindvieh in einigen Ortschaften des Stargardter Kreises und der Schaafpocken in verschiedenen Ortschaften des Carthauser Kreises	308
d. 9. Oct.	Empfehlung einer vom Dr. Koch in München erfundenen Wasch-Geräthschaft	300
d. 15. —	Betrifft die Benutzung solcher Beerdigungs-Plätze, die nicht zu den Parrochialkirchen gehören	307
d. 20. —	Betrifft die Verwendung der zum Bau der Orgel in der evangelischen Kirche in Berent eingekommenen milden Beiträge	310
d. 21. —	Den Jahrmarkt in Lusino, Domainen-Amts Putzig betreffend	308
d. 21. —	Ausbruch der Schaafpocken in Groß Trampken, im Danziger Landkreise	310
d. 25. —	Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über die Klassen- und Gewerbesteuer	317
d. 28. —	Ausbruch der Lungenseuche in Mühlbantz, und der Schaafpocken und Schaafräude in Langenau Danziger Landkreises	317
d. 28. —	Wegen der, in die Stadtverordneten-Versammlung zu sendenden Hauseigenthümer und Miether	318
d. 30. —	Ausschreibung einer Kirchen-Collecte für die katholische Kirche in Kupferberg	330
d. 1. Nov.	Berichtigung, wegen der für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Casse abzuhaltenden Kirchen-Collecte	310
d. 3. —	Schaafpocken in mehreren Ortschaften des Berenter Kreises	323
d. 4. —	Vorsichts-Maaßregeln gegen Viehkrankheiten betreffend	323
d. 5. —	Betrifft die Anwendung der erforderlichen Vorsichts-Maaßregeln bei auszuführenden Neubauten	334
d. 10. —	Den Chaussee-Zoll von Hochwasser über Neustadt bis zur Pommerschen Grenze betreffend	324
d. 12. —	Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Stechlin, Stargardter Kreises	331
d. 15. —	Wegen eines in Schönau, Marienburger Kreises, erschienenen taubstummen Knaben	331

Datum	Inhalt	Seite.
d. 15. Nov.	Das Erscheinen einer pädagogisch-musikalischen Zeitschrift unter dem Namen „Eutonia" betreffend	335
d. 17. —	Betrifft den Verkehr der jüdischen Handelsleute auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken.	335
d. 18. —	Den Ausbruch der Schaafräude im Dorfe Rosenberg, Danziger Landkreises betreffend	336
d. 18. —	Bestimmung über die Kur kranker wandernder Handwerksgesellen.	336
d. 18. —	Betrifft die Stempelfreiheit der Atteste, welche wegen Zahlung der Pensionen und Wartegelder einzureichen sind . .	359
d. 20. —	Das Anmelden der Dienstboten, Miethsleute u. s. w. auf dem Lande betreffend	336
d. 20. —	Berufung des Candidaten Niebes zur evangelischen Pfarrerstelle in Preuß. Mark	347
d. 21. —	Orts-Namensveränderung der ländlichen Besitzung Hirsemühl im Stargardter Kreise in „Ludwigsthal"	343
d. 22. —	Ausschreibung einer allgemeinen Haus-Collecte bei den jüdischen Glaubensgenossen für die Judenschaft in Groß Glogau .	359
d. 24. —	Betrifft die Ueberweisung der ländlichen Ortschaften des Danziger Stadtkreises an den Danziger Landkreis	343
d. 24. —	Ankündigung einer Monatsschrift für Preußen, unter dem Titel „Preuß. Provinzial-Blätter"	353
d. 27. —	Anzeige vom Tode des Hofrath Schlotte	338
d. 29. —	Wegen der festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise in den Städten Danzig und Elbing	345
d. 1. Dec.	Ausbruch der Schaafpocken in mehreren Ortschaften des Carthäuser Kreises	357
d. 4. —	Die Begleit-Gebühren bei Transporten betreffend . . .	359
d. 5. —	Berufung des Professor und Diaconus Breßler zum Pastorat an der Ober-Pfarrkirche zu St. Marien	365
d. 14. —	Erweiterung der St. Petri-Schule in Danzig durch die Hülfe von Privatleistungen betreffend	366
d. 18. —	Wegen der vom Töpfer Altmann zu Bunzlau erfundenen Glasur-Mischung	360
d. 18. —	Empfehlung des Beschlags-Catechismus von Rüsken, als Anweisung für Hufschmiede	366
	VI. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts von Westpreußen.	
1827.		
d. 14. Dec.	Wegen der Meilengelder für Insinuationen bei den Patrimonial-Gerichten	2

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 28. Debr. 1828.	Wegen Einreichung der Depositat-Tabellen oder Depositat-Abschlüsse.	17
d. 8. Jan.	Vorschriften für Auspfändungen auf Landgütern	38
d. 18. —	Bestellung des Justiz-Commissarius Scheller in Elbing zum Notarius	59
d. 2. Febr.	Wegen der durch die Magistrate und durch die Schulzen zu bewürkenden Insinuationen	90
d. 8. —	Die Verwendung theilweise eingezogener, früher niedergeschlagener Kostenreste betreffend	91
d. 16. —	In Beziehung auf die Einsendung der Nachweisungen, der bei den Gerichten anerkannten Geldstrafen	91
d. 22. —	Ernennung des Kammergerichts-Assessor Morowitz zum Kreis-Justitzrath in Stargardt	98
d. 11. März	Wegen Verwendung von Stempeln in den Fällen, in welchen der Kläger der Klage entsagt hat (No. 14.)	111
d. 25. —	Wegen der Gefängnißstrafe für Steuer-Defraudationen oder Contraventionen (No. 16.)	110
d. 28. —	Wegen Anwendung des Preußischen Maaßes und Gewichtes bei gerichtlichen Geschäften (No. 16.)	110
d. 1. April	Wegen unrichtiger Versendung der Samuel Engelmannschen Nachlaß-Acten	131
d. 11. —	Die Bestellung des Kaufmann Heidfeld zum Commerz- und Admiralitäts-Rath in Danzig	143
d. 22. —	Stempel-Verwendung bei Erb- oder Erbtheilungs-Rezessen betr.	141
d. 8. Mai	Wegen der Insertions-Gebühren für Bekanntmachungen der Verkäufe von Grundstücken, welche durch den Fiskus extrahirt werden.	156
d. 20. —	Ernennung des Justiz-Commissarius Boie in Danzig zum Notarius.	159
d. 23. —	Warnungs-Anzeige wegen der an den Mördern des Nachtwächter Kohls zu Damnitz rechtskräftig vollstreckten Todes-Strafe.	165
d. 30. —	Wegen der in den Gerichts-Depositorien befindlichen ausgelooseten Staatsschuldscheinen	174
d. 30. —	Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juni 1827. wegen Herabsetzung des Zinsfußes, sollen auch für die gesammte Provinz Westpreußen gültig sein	177
d. 13. Juni.	Verordnung überdie Mittheilung der, von den Inquisitoriaten und Untergerichten zu erlassenden Steckbriefe an die Gensd'armerie.	186
d. 21. —	Bestellung des Kammergerichts-Referendarius Matthias zum Justiz-Commissarius in Danzig	206
d. 27. —	Die Geldstrafen wegen Bestechung und Widersetzlichkeit in Zoll- und Steuersachen betreffend	200

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 11. Juli.	Wegen Veräußerung von Gemein-Gründen und Gerechtigkeiten.	210
d. 15. —	Verordnung gegen die Vollstreckung der bei den Königl. Niederländischen Behörden ergangenen Erkenntnisse . . .	210
d. 5. Aug.	Die Absendung der Verurtheilten zu den Straf-Sectionen betr.	228
d. 20. —	Ernennung des Oberlandesgerichts-Secretair Staffehl zum Justizrath.	312
d. 21. —	Wegen des von den Gerichten anzuwendenden Steckbrief-Formulars.	303
d. 24. —	Ernennung des Justiz-Commissarius Hennig zum Justiz-Commissionsrath	321
d. 31. Octbr.	Verordnung wegen des Haltens der Gesetzsammlung bei den Patrimonial-Gerichten	325
d. 11. Nov.	Betrifft die Unterschriften für Personen welche nicht schreiben können.	337
d. 18. —	Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessor Siegfried zum Justizrath beim Land- und Stadtgericht in Danzig .	339
d. 18. —	Ernennung des Kammergerichts-Assessor Nicolowius zum Justiz-Rath ebendaselbst	348
d. 5. Dec.	Ernennung des Oberlandesgerichts-Referendarius Steindorff zum Land- und Stadtrichter in Putzig	365
d. 9. —	Anweisung der Untergerichte zur Belegung der zu den Depositoriis eingehenden und nicht sofort wieder auszuzahlenden Gelder.	362
	VII. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.	
1827.		
d. 25. Dec.	Wegen des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für die Stadt Elbing	46
d. 28. —	Wegen des zur Branntwein-Fabrikation zu verschrootenden Getreides.	7
1828.		
d. 7. Febr.	Die Schiffs-Revision in dem Vorhafen von Neufahrwasser betr.	64
d. 10. —	Die Versendung von inländischem Branntwein betreffend . .	94
d. 10. März	Wegen der Steuer-Controlle bei dem umherziehenden Gewerbe-Betrieb im Grenzbezirk	131
d. 12. —	Betrifft die Zurückerstattung bereits geleisteter Zahlung für verbrauchtes Stempelpapier	102
d. 14. —	Ernennung des Hofgerichts-Assessor Kurlbaum zum Assessor beim Provinzial-Steuer-Directorat hieselbst . . .	103
d. 24. —	Wegen Absperrung des auf die Chaussee führenden Nebenweges bei Neuschottland	178
d. 28. Mai.	Nähere Bestimmungen über den Erbschaftsstempel . . .	166
d. 28. —	Das ältere Stempelpapier betreffend	167
d. 6. Juni.	Wegen Controllirung der Chausseegeld-Erhebungen durch die Steuer-Beamten	178

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 10. Juli.	Wegen des Stempelpapiers zu Entreprise-Contracten . .	217
d. 16. Aug.	Die Erhebung der Brükengelder von der Schiffbrücke bei Dirschau betreffend	232
d. 18. Sept.	Die Lösung der Stempel zum höhern Betrage als 100 Rthlr. betr.	285
d. 24. —	Die Classification der Landrathskreise Behufs der Tabacksteuer für das Jahr 1828. bis einschließlich 1830. betreffend .	279
d. 27. Nov.	Ueber die Stempelpflichtigkeit der Strafresolute der Finanz- und Polizei-Behörden	346
	VIII. Bekanntmachungen anderer Behörden, Corporationen und Beamten.	
1827.		
d. 28. Dec.	Der Verein zur Militair-Blinden Unterstützung in Westpreußen.	
1828.	Uebersicht seiner Wirksamkeit im Jahr 1827. . .	18
d. 4. Jan.	Magistrat in Königsberg. Wegen der Zinsenzahlung von den Königsberger Stadt- und Magistrats-Obligationen	40
d. 10. —	Magistrat in Danzig. Aufforderung an die Gläubiger des Danziger Kämmerei-Schulden-Amortisations-Fonds . . .	43
d. 15. —	Landstallmeister Nycz. Wegen der Forderungen an die Casse des Provinzial-Landgestüts zu Marienwerder	40
d. 17. —	Die Vacanz des Bürgermeisterpostens in Dirschau betreffend .	40
d. 27. —	Magistrat in Königsberg. Wegen Ausloosung der Königsberger Stadtobligationen.	73
	Verzeichniß der auf der Universität Königsberg im Sommersemester 1828. zu haltenden Vorlesungen . . .	113
d. 4. April.	Königl. Regierung zu Bromberg. (No. 16.) Wegen Wiedereröfnung des Bromb. Schiffahrts-Canals.	110
d. 6. —	Die Wollmarkts-Commission zu Stettin. Den Stettiner Wollmarkt betreffend . . .	136
d. 20. —	Königl. Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir. Betrifft die Preis-Herabsetzung auf die Gesetzsammlung.	138
d. 22. —	Die Departements-Prüfungs-Commission für die Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst. Wegen Prüfung der Freiwilligen . . .	134
d. 20. Mai.	Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Abhebung der Beträge für die in den Jahren 1824. und 25. verlooseten Staatsschuldscheine betreff.	146

Datum.	Inhalt.	Seite.
d. 8. Juli	Adel. Westpreuß. General-Feuer-Societäts-Direction. Betrifft den Geldbedarf der Adel. Westpreuß. Feuer-Societät für das Jahr vom 1. Juni 1827. bis dahin 1828.	218
d. 2. Sept.	Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps. Die Besorgung des Magazin-Verpflegungs-Bedarfs durch Magazin-Bedienten im Wege des freien Ankaufs betreff.	251
d. 4. —	Verzeichniß der Vorlesungen welche im Winter $18\frac{27}{28}$ auf der Königl. Thierarzeneischule zu Berlin gehalten werden .	273
d. 6. —	Königl. General-Postmeister. Den Nachtrag zum Preuß. Postmeilenzeiger betreff.	280
	Verzeichniß der auf der Universität Königsberg im Winterhalbjahr $18\frac{28}{29}$ zu haltenden Vorlesungen	288
d. 24. Oct.	Königl. General-Postmeister. Wegen der Zwangs-Declaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren über die Post .	318
d. 3. Dec.	Das Kaiserl. Russische General-Consulat. Wegen der Aufnahme von ausländischen Aerzten in Russischen Diensten	334
d. 6. —	Königl. Commandantur in Danzig. Wegen eines dem Pächter Michowski gewaltsamerweise abgenommenen Pferdes	368
d. 8. —	Magistrat in Danzig. Wegen der Zinserhebung von den neuen Danziger Kämmerei-Schuldscheinen	364
d. 17. —	Landgestüts-Stallmeister Meißner. Betrifft die Consignirung der durch die Königl. Landbeschäler zu bedeckenden Landstuten pro 1829. . .	363

Berichtigung.

Seite VII. die erste Zeile von unten steht 20. statt 29.
= VII. = zweite = = = = 39. = 30.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

No. 1.

Danzig, den 2. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Das Ehren-Bürgerrecht betreffend.

Des Königs Majestät haben, nach einem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten von Schön Excellenz v. 29. v. Mts. in einem Falle bei Verleihung des Bürgerrechts allergnädigst zu erklären geruhet, daß die §. §. 16. 26. und 32. der Städte-Ordnung auf das Ehren-Bürgerrecht nicht bezogen werden sollen und daß solches, als eine Ehrenbezeigung, die Theilnahme an den Lasten und Pflichten des gewöhnlichen Bürgerrechts von selbst ausschließe, weshalb denn auch in dem darüber auszufertigenden Diplom das Nöthige ausgedrückt werden könne.

Diese Allerhöchste Deklaration wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 17. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 2.) Die Verwendung der Schulversäumniß-Strafgelder betreffend.

Es wird darüber Beschwerde geführt, daß die Schulversäumniß-Strafgelder nicht überall, der Bestimmung gemäß, zu Lehrbüchern und Lehrmitteln verwendet werden. Wir fordern daher die Herren Landräthe, so wie die Herren Intendantur- und Domainen-Beamten hierdurch auf, für die Verwendung der Strafgelder, event. nach genommener Rücksprache mit den Herren Schul-Inspectoren, zu dem vorgedachten Zweck, Sorge zu tragen und den Nachweis darüber in der uns vierteljährlich einzureichenden Uebersicht von den festgesetzten und eingezogenen Strafen für Schulversäumnisse zu führen.

Danzig, den 17. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der Meilengelder für Insinuationen bei Patrimonial-Gerichten.

Nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 30. v. M. dürfen bei Insinuationen, welche von Patrimonial-Gerichten an ihre Gerichtseingesessenen veranlaßt werden, keine Meilengelder für die Boten verlangt werden, welche die Insinuationen von dem Orte, wo der Gerichtshalter wohnt, nach dem Orte bringen, wo der Patrimonial-Gerichtsherr und das Gericht ihren Sitz haben, indem angenommen werden muß, daß alle Verfügungen, von dort ausgehen.

Marienwerder, den 14. December 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der bisherige Bürgermeister Knoff zu Neuteich ist in dieser Qualität von den dortigen Stadtverordneten auf anderweite 6 Jahre, vom 1. Januar 1828 bis Ende December 1833, wiederum gewählt, und diese Wahl von uns bestätiget worden.

Danzig, den 19. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 1.)

No. 1.

Danzig, den 2. Januar 1828.

Eine im Forst-Belauf Kalemba, Reviers Wilhelmswalde, Intendantur-Amts Pelplin und Land-Raths-Kreises Stargardt, an das Schwarzwasser mit den nach Oßieck gehörigen Wiesen grenzende Forstparzelle, welche nach dem Plane des Regierungs-Conducteurs Petrich excl. Wege, 12 Morgen 67 □Ruthen Magdb. enthält, soll, höherer Bestimmung zufolge, auf Kauf oder Erbpacht ausgethan werden.

Hiezu steht ein Lizitations-Termin auf

den 14. Januar 1828,

Vormittags um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Forstmeister hier an, zu welchem Besitz- und Zahlungsfähige Erwerbungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dieser Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen in den gewöhnlichen Dienststunden täglich eingesehen werden können.

Stargardt, den 21. December 1827.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

Höherer Bestimmung zufolge, sollen

1) aus den Revieren Mirchau

300 Klafter buchene Scheite,

2) aus dem Forstrevier Stangenwalde

150 Klafter buchene und

300 Klafter kieferne Scheite,

welche auf der Ablage an der Radaune bei Kölpin und

46½ Klafter buchene Scheite, die auf der Ablage bei Gorrenzin stehen, im Ganzen also:

496½ Klafter buchene und
300 = kieferne Scheite

an den Meistbietenden verkauft werden.

Ich habe zu dem Verkaufe einen Termin auf

den 21. Januar 1828,

von 11 Uhr Vormittags ab, hier in meinem Geschäfts-Bureau, Holzgasse No. 30. anberaumt und ersuche Kaufliebhaber, sich zahlreich einzufinden. Die nähern Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden und wird nur noch bemerkt, daß in demselben wenigstens die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes baar eingezahlt werden muß.

Diejenigen, die das Holz zu sehen wünschen, belieben sich bei dem Herrn Oberförster Schulz in Stangenwalde zu melden, der es auf Erfordern anzeigen wird.

Danzig, den 24. December 1827.

Der Forst-Inspektor
Schaller.

Im hiesigen Amts-Bezirke haben sich mehrere herrenlose Pferde eingefunden, und zwar

1) eine braune Stute, ohne Abzeichen, circa 4 Fuß 4 Zoll groß,
2) eine schwarze Stute, ebenfalls ohne Abzeichen.

Beide im Kruge zu Weingarthen.

3) ein schwarzer Wallach, von mittler Größe, ohne Abzeichen, beim Krüger Schröter in Bollwerck.
4) eine braune Stute, mit einem kleinen Stern, und einem weißen Hinterfuß, circa 5 Jahre alt und von mittler Größe, beim Einsaaßen Peter Kuhn in Pomehrendorf.
5) ein Fuchs-Wallach mit breitem langen Blöß, in der Strauchschonung auf dem Königl. Administrations-Stück Nobach, und
6) eine braune Stute, ohne alle Abzeichen eben daselbst.

Dies wird hiemit allgemein bekannt gemacht, damit die Eigenthümer sich als solche hier legitimiren, und innerhalb 4 Wochen a dato die Pferde gegen Erlegung der Futterungs-Kosten in Empfang nehmen, widrigenfalls der öffentliche Verkauf veranlaßt werden wird

Intendantur Elbing, den 11. December 1827.

Nachweisung

der Holz-Verkauf- und Zahl-Termine in den Forst-Revieren Stangenwalde, Schöneck und Philippi für die Monate Januar, Februar und März 1828.

Ordnungs-Nro.	Die Termine werden abgehalten:			Datum der Monate		
	Forst-Revier.	Forst-Beläufe.	Ort und Stunde.	Jan.	Febr.	März
				1828.		
1	Schöneck.	Schönholz. Prausterkrug. Szadrau.	In der Unterförsterei zu Schönholz von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags	d. 3.	d. 5.	d. 5.
2	Desgleichen.	Weisbruch.	In der Unterförsterei zu Weisbruch von 9 bis 12 Uhr Vormittags . .	d. 4.	d. 6.	d. 6.
3	Desgleichen.	Nilla und Thiloshain.	Von 1 bis 3 Uhr Nachmittags in der Unterförsterei Nilla	dito.	dito.	dito.
4	Desgleichen.	Semlin.	In Neudorf bei Stargardt von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags . . .	d. 5.	d. 7.	d. 7.
5	Philippi.	Sonnenberg. Plotzütz.	In Philippi bei Berent wie vor . .	d. 7.	d. 8.	d. 10.
6	Desgleichen.	Sarosli und Dunaiken.	In der Unterförsterei zu Borschthal wie vor	d. 8.	d. 11.	d. 11.
7	Desgleichen.	Grunthal Plotzütz.	In der Unterförsterei zu Grunthal wie vor.	d. 9.	d. 12.	d. 12.
8	Desgleichen.	Glinow.	In der Unterförsterei zu Glinow wie vor	d. 10.	d. 13.	d. 13.
9	Stangen-walde.	Grünhoff und Ostritz.	In der Wohnung des Unterförsters zu Groß Kresin wie vor	d. 14.	d. 14.	d. 17.
10	Desgleichen.	Dombrowo. Karthaus.	In der Unterförsterei zu Dombrowo wie vor	d. 15.	d. 15.	d. 18.
11	Stangen-walde.	Seresen und Babenthal.	In der Unterförsterei zu Babenthal von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags	d. 16.	d. 16.	d. 19.
12	Desgleichen.	Ober Sommerkau. Ostroschken.	In der Unterförsterei zu Ostroschken wie vor	d. 17.	d. 18.	d. 20.
13	Desgleichen.	Mallenzin.	In der Unterförsterei zu Mallenzin wie vor	d. 18.	d. 19.	d. 21.
14	Schöneck.	Bechsteinwalde.	In der Unterförsterei zu Bechsteinwalde wie vor	d. 19.	d. 20.	d. 23.

Zugleich werden die sämmtlichen Holz-Empfänger, welche ihr Deputat-Holz aus einem der erwähnten Reviere erhalten, hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme desselben in den bestimmten Terminen bei den betreffenden Oberförstern zu melden, widrigenfalls das Holz mit Zuziehung der betreffenden Unterförster überwiesen und auf Gefahr der Deputanten im Walde stehen bleiben, der dafür zu bezahlende Geldbetrag aber von denselben sofort eingezogen werden wird.

Danzig, den 15. December 1827. Der Forst-Inspector Schaller.

Die Zeitpacht des hiesigen städtischen Brau- und Malzhauses läuft, wegen des Absterbens des bisherigen Pächters, mit dem 12. März 1828 zu Ende, und es soll, gemäß Communal-Beschluß, die Vererbpachtung oder anderweitige Zeitverpachtung dieses Grundstücks, nebst der Braunahrung und den kupfernen und hölzernen Brau-Utensilien, öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf

den 1. Februar 1828,

Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst anberaumt, und es werden kautionsfähige Erbpachts- und resp. Zeitpachtlustige aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Offerten vor uns abzugeben. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung ab, und wird noch bemerkt, daß die massiven Brauerei- u. Malzgebäude, so wie auch die Brau-Utensilien sich in gutem baulichen Zustande befinden, und mit dieser Acquisition auch eine Branntwein-Brennerei verbunden werden kann.

Erwerbungs- und resp. Pachtlustige können sich von jetzt ab jederzeit von der Lage und Beschaffenheit der Gebäude und der Benutzung in loco in Kenntniß setzen, und es kann auch vor dem Lizitationstermine, im Falle annehmliche Offerten gemacht werden, die Allerhöchste Erlaubniß Sr. Majestät des Königs zur Veräußerung aus freier Hand erbeten werden.

Uebrigens ist die Vererbpachtung des Kämmerei-Brau- und Malzhauses aus dem Grunde für nothwendig und nützlich erachtet worden, weil die Stadt-Commune dadurch einen sicherern Ertrag, als bei der Verpachtung, zu gewinnen hoffet.

Neuteich, den 18. December 1827.

Der Magistrat

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 2. —

Danzig, den 9. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Kaffen-Höhe der Schiffsgefäße betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 27. December 1823. (Amtsblatt pro 1824. No. 2.) wird hierdurch zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, daß, da jetzt durchaus keine neue Lizenzen für hohe Schiffs-Kaffen mehr ertheilt werden, und die alten mehrentheils abgelaufen sind, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. August 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 42.) in dieser Beziehung nunmehr volle Anwendung finden muß.

Die sämmtlichen Unterbehörden unseres Departements werden hiernach angewiesen, streng darauf zu halten,

1) daß keinem Schiffer die Passage durch Brücken und Schleusen mit einer vorschriftswidrigen Kasse gestattet werde, es sei denn, daß er eine noch gültige Lizenz besitze, und
2) daß die ertheilten Lizenzen nicht über die bestimmte Zeit hinaus gemißbraucht werden.

Jeder Contraventionsfall ist uns sofort anzuzeigen.

Danzig, den 20. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 2.) Eine Kirchen-Collekte für Rogasen betreffend.

Nach einem Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten von Schön Excellenz vom 14. d. M. haben des Königs Majestät zum Aufbau der abgebrannten Kirche zu Rogasen, im Großherzogthum Posen, eine allgemeine Collecte in allen evangelischen Kirchen des Staats, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde bei diesem Bau, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. v. M. zu bewilligen geruhet.

Die evangelische Geistlichkeit unseres Departements wird daher hierdurch aufgefordert, diese Kirchen-Collecte in ihren Kirchen abzuhalten, und die eingesammelten Beiträge bis zum 1. März. k. J. an die betreffenden Superintendenten einzusenden. Letztere haben nach beendigter Sammlung die eingekommenen Summen auf die angeordnete monatliche Nachweisung zu bringen, und den Geldbetrag mittelst dieser Nachweisung bis zum 10. März. k. J. an die Regierungs-Haupt-Casse abzuführen.

Danzig, den 21. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 3.) Die Vertheilung des Amtsblattes und die Abführung der Pränumeration dafür pro 1828. betreffend.

Die mit Vertheilung der Amtsblätter beauftragten Behörden und diejenigen Individuen, welche das Amtsblatt gegen Bezahlung erhalten, werden hiedurch aufgefordert, die Pränumeration entweder des jährlichen oder des halbjährlichen Betrages für 1828 bis zum 15. k. M. an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen.

Die Bedarfs-Nachweisung ist nach den, in Folge der Aufforderung vom 22. November d. J. (in No. 48 des Amtsblatts) eingegangenen speciellen Nachweisungen und Anzeigen, und in Hinsicht derjenigen Behörden und Individuen, welche keine Veränderung angezeigt haben, so gefertigt, daß der diesjährige Bedarf beibehalten ist.

Danzig, den 28. December 1827.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 4.) Wegen Abführung der Landarmen-Beiträge pro 1828.

Die Landarmen-Beiträge für 1828. sind, wie für das Jahr 1827. geschehen, einzuziehen und abzuführen.

Die Behörden werden in dieser Hinsicht auf die Verfügung vom 9. Januar d. J. (in No. 4. des Amtsblattes) verwiesen und die Herren Landräthe und die Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter aufgefordert, die Repartitionen, ganz in der dort vorgeschriebenen Art gefertigt, bis zum 15. Februar k. J. einzureichen, die Magistrate aber, die feststehenden jährlichen Beiträge bis zu demselben Termine an die Regierungs-Hauptkasse hieselbst abzuführen, wovon indessen keine Tantieme von ihnen berechnet werden darf.

Wegen Einziehung und Abführung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge wird das Nöthige besonders verfügt werden.

Danzig, den 31. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 5.) Warnung vor schlechten Glaswaaren.

Es haben sich schlechte Medizinal-Gläser, die von Säuren angegriffen werden, vorgefunden. Das Publikum und besonders die Herren Apotheker werden vor dem Ankauf gewarnt, und zur vorgängigen genauen Probe derselben aufgefordert.

Danzig, den 28. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Wegen des zur Branntwein-Fabrikation zu verschrotenden Getreides.

Nach der Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern vom 13. d. M. ist zur größeren Sicherheit der Mahlsteuergefälle festgesetzt worden,

daß in den mahlsteuerpflichtigen Städten, namentlich in dem dazu gehörigen innern Stadt-Bezirk, das zur Branntwein-Fabrikation zu verschrootende Getreide wenigstens mit $\frac{1}{16}$ gemälzten Getreides vermischt seyn soll,

wonach sich Gewerbetreibende und Steuer-Beamte gebührend zu achten haben.

Danzig, den 28. December 1827.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Hornist Wilhelm Kosta ist am 23. d. M. aus der Garnison Elbing von dem daselbst stehenden Füsilier-Bataillon des 5. Infanterie-Regiments entwichen. Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher auf denselben aufmerksam gemacht und aufgefordert, ihn, wo er sich betreffen läßt, zu verhaften und mittelst Transports an das gedachte Bataillon in Elbing oder an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obersten Jochems hieselbst, abliefern zu lassen.

Danzig, den 29. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Wilhelm Kosta. Stand, Hornist, früher Böttchergeselle. Letzter Aufenthaltsort vor seinem Eintritt ins Militair, Elbing. Religion, evangelisch. Alter, 23 Jahr 10 Monat. Größe, 2 Zoll 3 Strich. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, gewöhnlich. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Bart, blond und schwach. Kinn, oval. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittelmäßig. Besondere Kennzeichen, unbekannt.

Anzug: Mittel-Montirung pro 1822, 1 Paar graue Tuchhosen, 1 blaue Mütze mit rothem Bräm und Schirm, 1 Paar Schuhe, 1 Halsbinde und 1 leinenes Commißhemde.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 2.)

No. 2.

Danzig, den 9. Januar 1828.

Die den 31. December c. fällig werdenden Zinsen von den neuen Danziger Kämmerei-Schuldscheinen können Mittwoch und Sonnabend, den 2. 5. 9. und 12. Januar k. J. im Lokale der hiesigen Kämmerei-Ausgabe-Kasse gegen Auslieferung der Zins-Coupons No. IV. in Empfang genommen werden. In eben demselben Termin können die etwa auf die Coupons I. bis III. noch nicht abgeholten Zinsen abgefordert werden.

Wer in diesen Tagen die Zinsen nicht erhebt, muß bis zum nächstfolgenden Zins-Termin warten, ohne auf irgend eine Entschädigung Anspruch zu haben.

Danzig, den 19. December 1827.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Höherer Bestimmung zufolge, soll das wegen Abgabenrückstände zur Subhastation stehende Grundstück des Einsaaßen Bartholomäus Urban in Zellgoß, mit den dazu gehörigen Ländereien von 1 Hufe kulmisch, nebst vorhandenen Inventarien-Stücken und der bestellten Wintersaat, auf ein Jahr, nämlich vom 1. April k. J. bis dahin 1829 verpachtet werden. Zu diesem Behuf steht in dem Geschäftszimmer, das Amts-Termin am 21. Januar k. J. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr an, und werden Pachtliebhaber, die als sicher bekannt sind oder Sicherheit bestellen können, eingeladen, sich alsdann hier einzufinden.

Die Ertheilung des Zuschlages an den Meistbietenden wird der Königl. Hohen Regierung vorbehalten.

Kucborowo, den 13. December 1827.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

Zum Verkaufe der, aus dem Forst-Reviere Schöneck auf die Ablage am Ferseefluß bei Poguiken angefahrenen 216 Klafter buchene Scheite habe ich einen Lizitations-Termin auf

den 22. Januar 1828,

des Vormittags 10 Uhr hier in meinem Geschäfts-Lokal, Holzgasse No. 30, anberaumt.

Kauflustige werden hiermit aufgefordert, sich in dem bestimmten Termin hier einzufinden und haben die Meistbietenden bei Erreichung des Schätzungswerths unter Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Die nähern Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, wobei noch zugleich bemerkt wird, daß in demselben wenigstens gleich die Hälfte des Kaufpreises hier deponirt, oder hinlängliche Sicherheit nachgewiesen werden muß. Uebrigens ist der Herr Oberförster Hoff in Sobbowitz angewiesen, den sich meldenden Kaufliebhabern, welche das Holz zu besehen wünschen, solches vor dem Termin an Ort und Stelle anweisen zu lassen.

Danzig, den 29. December 1827.

Der Forst-Inspektor

Schaller.

Die Zeitpacht des hiesigen städtischen Brau- und Malzhauses läuft, wegen des Absterbens des bisherigen Pächters, mit dem 12. März 1828 zu Ende, und es soll, gemäß Communal-Beschluß, die Vererbpachtung oder anderweitige Zeitverpachtung dieses Grundstücks, nebst der Braunahrung und den kupfernen und hölzernen Brau-Utensilien, öffentlich an den Meistbietenden ausgeboten werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf

den 1. Februar 1828,

Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst anberaumt, und es werden kautionsfähige Erbpachts- und resp. Zeitpachtlustige aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Offerten vor uns abzugeben. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung ab, und wird noch bemerkt, daß die massiven Brauerei- u. Malzgebäude, so wie auch die Brau-Utensilien sich in gutem baulichen Zustande befinden, und mit dieser Acquisition auch eine Branntwein-Brennerei verbunden werden kann.

Erwerbungs- und resp. Pachtlustige können sich von jetzt ab jederzeit von der Lage und Beschaffenheit der Gebäude und der Benutzung in loco in Kenntniß setzen, und es kann auch vor dem Lizitationstermine, im Falle annehmliche Offerten gemacht werden, die Allerhöchste Erlaubniß Sr. Majestät des Königs zur Veräußerung aus freier Hand erbeten werden.

Uebrigens ist die Vererbpachtung des Kämmerei- Brau- und Malzhauses aus dem Grunde für nothwendig und nützlich erachtet worden, weil die Stadt-Commune dadurch einen sicherern Ertrag, als bei der Verpachtung, zu gewinnen hoffet.

Neuteich, den 18. December 1827.

Der Magistrat.

Das, eine halbe Meile von der Stadt Schöneck belegene, zum Amte Schöneck gehörige Vorwerk Czarnoczin-Ofen soll nebst Gebäuden und Ländereien von 839 Morgen, 146 □Ruthen Flächeninhalt, vom 1. Juni 1828. ab, höherer Bestimmung zufolge, verkauft, oder vererbpachtet werden.

Zu diesem Zweck ist ein Lizitations-Termin auf

den 4. Februar 1828,

Nachmittags um 2 Uhr, im Amtshause zu Pogutken anberaumt worden.

)(

Ein Jeder, welcher auf die Erwerbung einzugehen beabsichtigt, muß sich als zahlungsfähig ausweisen, und erforderlichen Falls auch für sein Gebot Sicherheit bestellen.

Die Bedingungen, welche dieser Veräußerung zum Grunde liegen, können in den gewöhnlichen Geschäfts-Stunden täglich im Amts-Bureau zu Pogutken, so wie auch im Termin selbst, eingesehen werden.

Sollten nicht annehmbare Anerbietungen zur Veräußerung des Grundstücks geschehen, so wird dasselbe in demselben Termin auch zur Verzeitpachtung auf drei Jahre von obengedachtem Zeitpunkte ab, ausgeboten werden.

Der Zuschlag auf die Kaufs- oder Erbpacht- sowohl, als auch auf die Zeitpachts-Offerten hängt von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Danzig ab.

Pogutken, den 12. December 1827.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Ankündigung.

Spätestens zu Ostern künftigen Jahres wird in meinem Verlage nachstehende Schrift erscheinen:

> Versuch einer Anleitung zur Geschäftsführung der, in dem Königreich Preußen anzustellenden Schiedsmänner, nebst einem Anhange der diesfälligen Ministerial-Verordnung selbst, und sonst nöthigen Beilagen und Beispielen,

worüber eine ausführliche Anzeige Behufs der Subskription gedruckt ist, und in meiner, so wie auch in jeder andern Buchhandlung, und da, wo keine ist, bei den hochlöbl. Postämtern nachgesehen werden kann. Nur ersuche ich zur Unterzeichnung auf das Werk noch vor Ende Januar 1828, und bemerke vorläufig, daß der Preis für die Herren Subscribenten nicht über 1 Thaler Preuß. Courant betragen soll, hingegen der Ladenpreis um ¼ höher werden dürfte.

Danzig, den 12. December 1828.

S. Anhuth, Papier- und Buchhandlung,
Langenmarkt Nro. 432.

Mit Rücksicht auf den Zweck der vorstehend angekündigten Schrift, und da als Verfasser derselben ein dem Werke ganz gewachsener Sachverständiger bekannt ist, empfiehlt die unterzeichnete Königl. Regierung dem Publico die Subscription auf dieselbe, mit dem Bemerken, daß allen Königl. Landraths-Aemtern ihres Bezirks Subscriptions-Listen zugefertigt worden sind, daher jedem Interessenten, welchem nicht eine nähere Aufforderung zugehen sollte, überlassen bleibt, sich an das nächste Königl. Landraths-Amt dieserhalb zu wenden.

Danzig, den 18. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einem hochzuverehrenden Publiko zeige ich ergebenst an, daß die seit 4½ Jahren unter meiner Ober-Aufsicht gestandene Hildebrandsche Apotheke an den approbirten Apotheker Herrn Pannenberg verkauft ist und dieser das Geschäft von heute ab für seine Rechnung führen wird. Indem ich Namens der Hildebrandschen Erben Einem hochzuverehrenden Publiko für das eine Reihe von Jahren dieser Apotheke geschenkte Vertrauen ganz ergebenst danke, bitte ich, dasselbe auch auf den jetzigen Besitzer übergehen zu lassen. Zugleich ersuche ich die geehrten Kunden, den Betrag der bis Ende d. J. für die Hildebrandschen Erben ausgeschriebenen Rechnungen an Herrn Pannenberg gegen Quittung zu zahlen, und wer etwa noch Forderungen aus dem bisherigen Geschäfte zu machen hat, beliebe des ehesten mir oder Herrn Pannenberg Rechnung zu übergeben und sofortige Zahlung zu erwarten.

Danzig, den 1. Januar 1828.

Carl Friedrich Kühnert.

In Gemäßheit der vorstehenden Bekanntmachung habe ich die Ehre, Dem hochverehrten Publikum ganz ergebenst anzuzeigen, daß die privilegirte bisherige Hildebrandsche Apotheke

von den resp. Erben des verstorbenen Medizinal-Assessors Herrn Hildebrand käuflich an mich übergegangen ist, nachdem ich von dem hohen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als Apotheker erster Klasse examinirt und approbirt, und von der hiesigen Königl. Regierung vereidigt worden bin, so wie, daß ich dieses Geschäft in dem bisherigen Locale in der Schmiedegasse, von heute ab für meine Rechnung fortsetzen werde. Ich empfehle mich daher dem Wohlwollen Eines hochverehrten Publikums auf das angelegentlichste, und verspreche zugleich, allen meinen Verpflichtungen gegen dasselbe in jeder Hinsicht auf das gewissenhafteste nachzukommen.

Danzig, den 1. Januar 1828.

E. F. Pannenberg, Apotheker.

Nachweisung

der Holz-Verkauf- und Zahlungs-Termine für das Forst-Revier Mirchau pro Januar, Februar, und März 1828, in welchen Holz verkauft, und Zahlungen angenommen werden.

Ordnungs-Nro.	Die Termine werden abgehalten:					
	Namen		Ort und Stunde des Termins.	Tag, Datum und Monat.		
	des Forst-Reviers.	der Forst-Beläufe.		Januar.	Februar.	März.
1	Mirchau.	Kossowo.	In Mittel Grzibno bei Jakob Walfahr Vormittags 10 Uhr.	Montag den 21sten	Montag den 18ten	Montag den 17ten
2	daselbst.	Bülowo.	Bülowo 3 Uhr N. M.	Montag den 21sten	Montag den 18ten	Montag den 17ten
3	daselbst,	Mirchau.	In Mirchau im Oberförsterhause früh 9 Uhr	Dienstag den 22sten	Dienstag den 19ten	Dienstag den 18ten
4	daselbst.	Staniszczewo.	wie vor um 2 Uhr N. M.	Dienstag den 22sten	Dienstag den 19ten	Dienstag den 18ten
5	daselbst.	Wigoda.	Wigoda V. M. 10 U.	Mittwoch den 23sten	Mittwoch den 20sten	Mittwoch den 19ten
6	daselbst.	Bonskahutta.	wie vor 2 Uhr N. M.	Mittwoch den 23sten	Mittwoch den 20sten	Mittwoch den 19ten
7	daselbst.	Kamionka.	In Gowidlino bei dem Einsaaßen Schmidtke um 10 Uhr V. M.	Donnerstag den 24sten	Donnerstag den 21sten	Donnerstag den 20sten
8	daselbst.	Smolnik.	bei demf. 2 Uhr N. M.	Donnerstag den 24sten	Donnerstag den 21sten	Donnerstag den 20sten

Zugleich werden sämmtliche Holz-Empfänger, welche ihr Deputat-Holz aus dem Forst-Revier zu erhalten haben, sich in gedachten drei Terminen zum Empfange zu melden hiermit aufgefordert und angewiesen, die Zahlung zu leisten, so wie auch die Bescheinigung dem betreffenden Unterförster abzugeben, im widrigen Fall wird das Holz in dem dritten Termin in Abwesenheit des Empfängers überwiesen, und der Geldbetrag executivisch eingezogen werden.

Mirchau, den 18. December 1827.

Der Königliche Ober-Förster Dietrich.

Nachweisung

von den Holz-Verkaufs- und Zahl-Terminen in dem Forst-Revier Stangenwalde für die Monate Januar, Februar und März 1828.

Ordnungs-Nro.	Datum der Monate: Januar, 1828.	Februar. 1828.	März. 1828.	Die Termine werden abgehalten: Ort und Stunde.	Forst-Belauf.
1	den 14ten	den 14ten	den 13ten	In der Wohnung des Unterförsters zu Groß Kressin von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags.	Grünhof u. Ostritz.
2	den 15ten	den 15ten	den 14ten	In der Unterförsterei zu Dombrowo wie vor.	Dombrowo und Karthaus.
3	den 16ten	den 16ten	den 15ten	In der Unterförsterei zu Babenthal wie vor.	Kresin und Babenthal.
4	den 17ten	den 18ten	den 17ten	In der Unterförsterei zu Malenzin wie vor.	Malenzin, Obersommerkau und Ostroschken.

Zugleich werden sämmtliche Deputat-Holz-Empfänger aufgefordert, sich Behufs Anweisung des selbigen für das Jahr 1828 gebührenden Deputat-Holzes in den vorbestimmten Terminen bei dem unterzeichneten Oberförster zu melden. Sollte die Meldung oder eine schriftliche Verzichtleistung auf das Holz nicht erfolgen; so wird dasselbe in den Terminen für den Monat März 1828, von demselben mit Zuziehung der Unterförster in den Beläufen angewiesen, und bleibt solches auf Gefahr der Deputanten in der Forst stehen, das dafür aber laufende Stamm- und Anweisegeld, auch Hauerlohn wird von der Königlichen Forst-Kasse ohne alle Einwendungen eingezogen werden.

Stangenwalde, den 20. Decembsr 1827.

Der Königliche Ober-Förster

C. L. Schulz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 3. —

Danzig, den 16. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Gewerbesteuer betreffend.

In Berücksichtigung, daß die Gewerbesteuer nicht eine auf dem Schiffe ruhende und für den Besitz des Schiffes zu entrichtende Abgabe ist, vielmehr für das Gewerbe entrichtet werden muß, das mit dem Schiffe betrieben wird, hat das Königl. General-Steuer-Direktorat bestimmt,

1) daß, falls ein Schiff im Laufe des Jahres auf einen andern, als den bisherigen Schiffer übergeht, auch dieser für das mit dem Schiffe betriebene Gewerbe die Gewerbesteuer und zwar nach der Vorschrift sub No. 1. unserer Bekanntmachung vom 31. October v. J. (Amtsblatt pro 1826 No. 46.) zum Jahressatz entrichte;

2) daß, da die Zahl und die Tragbarkeit der für das Gewerbe benutzten Schiffe den Maaßstab für die zu entrichtende Steuer giebt, diejenigen, welche im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Schiffe vermehren, solches anmelden und die Steuer für die mehreren im Gewerbe benutzten Schiffe ebenfalls zum vollen Jahressatz entrichten;

3) daß, falls ein Schiffer im Laufe des Jahres sein Schiff gegen ein größeres eintauscht, er für das neue Schiff den Steuersatz zum vollen Jahres-Betrage entrichte;

4) daß in allen Fällen, wo ein steuerpflichtiges Schiff im Laufe des Jahres von einem Schiffer auf den andern übergeht, der das Schiff abtretende Schiffer, von dem Monat ab, in dessen ersten acht Tagen er die Uebertragung des Schiffs auf einen andern unter Rückgabe der Bescheinigung anzeigt, die er selbst nach der Verfügung vom 28. December 1822, (Amts-Blatt pro 1823, No. 2.) für das abgetretene Schiff erhalten hat, mit der Fortzahlung der Gewerbesteuer für das abgetretene Schiff verschont und solche in Abgang gestellt werde, da in solchem Falle anzunehmen, daß er das Gewerbe in Bezug auf dieses Schiff ganz aufgegeben habe.

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörde muß aber in solchem Falle auch davon Kenntniß nehmen, ob das abgetretene Schiff für den Erwerber anderweitig gehörig in Zugang gebracht worden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntnißnahme und Achtung bekannt gemacht und die vorangeführte Vorschrift wegen der, von jedem Schiffer und seinem Inhaber stets bei sich zu führenden Gewerbesteuer-Bescheinigung wiederholend eingeschärft.

Danzig, den 24. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(No. 2.) Schaafpocken-Krankheit betreffend.

Im Erbpachtsvorwerk Schidlitz und im adelichen Gute Groß Podleß, Berenter Kreises, sind die Schaafpocken unter den dortigen Schaafheerden ausgebrochen und deshalb die Sperre beider Ortschaften, so wie die sonst nöthigen Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden.

Danzig, den 1. Januar 1828.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 3.) Wegen Fortschaffung des geklebten und hölzernen Schornsteine.

Die Behörden, welche die Nachweisung der im Laufe des vorigen Jahres fortgeschafften hölzernen und geklebten Schornsteine noch nicht eingereicht haben, werden an deren Einsendung mit Bestimmung einer Frist von 14 Tagen hiedurch erinnert.

Danzig, den 3. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 4.) Wegen des Haltens von Tanz-Musik.

An mehreren Orten nimmt die Veranstaltung von Tanz-Vergnügungen für die Dienstboten und andere ihnen nahe oder gleichstehende Volks-Klassen so überhand, daß immer mehr traurige Verirrungen und Unsittlichkeiten aller Art zu Tage kommen. Wir sehen uns daher veranlaßt, folgende Bestimmungen zu erneuern, und die Polizei-Behörden anzuweisen, auf ihre Verfolgung strenge zu halten.

1) Die auf gesetzmäßigem Wege erlangte Erlaubniß, Gastwirthschaft, Schankstätten, Kaffeehäusern u. s. w. zu halten, berechtigt die Inhaber derselben keinesweges, Tanz-Lustbarkeiten, zu welcher Zeit es auch seyn mag, zu veranstalten, vielmehr ist dazu stets eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

2) Nur diejenigen, welchen mit Genehmigung des Kreis-Landraths die Haltung eines Tanzbodens verstattet ist, für welche Befugniß bereits bei Feststellung ihrer Gewerbesteuer die nöthige Rücksicht mit Hinblick auf den Umfang ihres Gewerbes genommen ist, sind zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten unter Beachtung der diesfälligen polizeilichen Bestimmungen befugt.

3) Alle übrigen Gast- und Schank-Wirthe, Krüger, Hakenbüdner, Kaffetiers u. s. w. müssen jedesmahl, wenn sie Tanz-Musik halten wollen, eine besondere schriftliche Erlaubniß, in Städten von der Polizei-Behörde, auf dem Lande von den Orts-

schulzen nachsuchen, und nur dann die Tanz-Musik veranstalten, wenn sie die Erlaubniß dazu erhalten haben.

Die Herren Landräthe haben aber direkte und durch die Intendantur- und Domainen-Beamten und Gutsherren, desgleichen die Gens'darmen und Kreis-Ausreuter, die Schulzen in dieser Beziehung genau dahin zu controlliren, daß sie diese ihnen ertheilte Befugniß durchaus nicht mißbrauchen, sondern nur in einzelnen Fällen dergleichen Erlaubniß ertheilen, und jedenfalls Schwelgereien und nächtliche Zusammenkünfte nicht dulden.

Die Herren Landräthe haben die Schulzen bei jeder Gelegenheit hieran zu erinnern und jeden Mißbrauch nachdrücklich zu rügen.

4) Die ertheilte Erlaubniß zur Haltung von Tanzvergnügen, sei sie
(ad 2.) ein- für allemahl, oder
(ad 3) nur für bestimmte Veranlassungen gegeben, giebt nur die Befugniß, bis zur Beendigung der 10ten Stunde Abends den Tanz zu gestatten. Die Uebertretung dieser Polizei- oder Bürger-Stunde zieht für den betreffenden Gastwirth eine Polizei-Strafe von 15 Sgr. bis 4 Rthl. nach sich.

5) Nur in seltenen und außerordentlichen Fällen darf von den Orts-Behörden die Verlängerung des Tanzvergnügens über die Polizei-Stunde hinaus (gegen Entrichtung von 10 Sgr. zur Orts-Armen-Kasse auf dem Lande, und von 15 Sgr. in den Städten) gestattet werden, wenn die betreffenden Gemeinen diese Abgabe für die Armen-Kasse für nöthig halten; jedoch muß das Tanzvergnügen, und die Zusammenkunft im Kruge ꝛc. jedenfalls um 12 Uhr Nachts beendigt seyn.

6) In der Regel darf das Tanzvergnügen nur des Sonntags und an Festtagen gestattet werden, und ist allen Gast- und Schankwirthen, auch den sub No. 2. bezeichneten, in den Wochentagen gänzlich untersagt. Nur in sehr seltenen Fällen z. B. bei allgemeinen Volksfesten u. s. w. dürfen, und zwar nur allein die Herren Landräthe Ausnahmen gestatten, wozu aber nur in einzelnen Fällen, und niemals ein- für allemahl die Genehmigung ertheilt werden darf. Derjenige Wirth, welcher ohne speci-

elle Genehmigung des Kreis-Landraths an einem Wochentage Tanzvergnügen halten sollte, verfällt in eine nachdrückliche Polizei-Strafe.

7) Wo es bisher, wie im Intendantur-Amte Elbing, üblich gewesen ist, daß für jedes Tanzvergnügen, das in ländlichen Krügen und Schankstätten verstattet wird, eine Abgabe an die Orts-Armen-Kasse gezahlt worden ist, da mag es auch ferner hierbei sein Bewenden behalten, und wird hiemit diese Abgabe für das Land auf 5 Sgr. festgesetzt, wobei indessen die Bestimmung ad 5. bei erlaubter Verlängerung der Tanz-Musik über die Polizei-Stunde hinaus bestehen bleibt. Wo diese Abgabe noch nicht eingeführt ist, bleibt es den betreffenden Communen überlassen, deshalb durch die Kreisbehörde die erforderlichen Anträge bei uns zu machen.

(Conf. v. Kamptz's Annalen pro 1827 Heft 2. S. 16.)

8) Die Landräthe, Magistrate, Domainen- und Intendantur-Beamten, Dominien und Schulzen haben hierauf strenge zu halten, und verfällt die Ortsbehörde (Magistrat, Schulze u. s. w.) welche unerlaubte Tanzmusik dulden sollte, in Strafe.

Danzig, den 4. Januar 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 5.) Aufforderung an versorgungsberechtigte Invaliden, zur Annahme der Lazarethwärter-Stelle bei dem Kreis-Lazareth in Neustadt.

Die Lazarethwärterstelle bei dem Kreis-Lazareth zu Neustadt ist vacant und soll an einen versorgungsberechtigten Invaliden vergeben werden.

Mit derselben ist ein Gehalt von Vierzig Thalern jährlich, freie Wohnung, freies Holz und Licht verbunden.

Der Lazarethwärter muß dafür die Aufsicht über die Gebäude, die Heizung, die Aufwartung und Bedienung der Kranken, die Reinigung der Wäsche und sonst vorkommende kleinere Dienste übernehmen.

Er muß verheirathet und wo möglich kinderlos seyn.

Versorgungsberechtigte Invaliden, die sich zu diesem Posten qualificiren und ihn annehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihres Civilversorgungs-Scheins und der FührungsAtteste bei dem Königl. Landraths-Amte zu Neustadt dieserhalb baldigst zu melden.

Danzig, den 4. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 6.) Ausbruch der Schaafräude in einigen Ortschaften der Stargardtes Kreises.

In den Ortschaften Zellgosez, Cziscin, Klein Saionszek, Wirsbinnen, Bobau und Grabau, Stargardter Kreises, sind, wegen der unter den dortigen Schaafheerden ausgebrochenen Räude, die Sperre derselben, so wie die übrigen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet worden.

Danzig, den 4. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 7.) Wegen der aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge für 1827.

An Feuer-Sozietäts-Beiträgen für 1827. sind von den Mitgliedern der Westpreußischen Landfeuer-Sozietät im Danziger Regierungs-Bezirke, nach der unter A. beigefügten Anlage (zu 3 pf. vom Thaler der Versicherungs-Summen)

49,275 Rthlr. 16. sgr. 3 pf.

aufzubringen. Die resp. Behörden werden beauftragt, diese Beiträge sowohl, als die Receptions-Gelder, die nach den Spezial-Katestern zu entrichten sind, nach der ihnen mittelst besonderer Verfügungen noch zu ertheilenden speziellen Instruktion einzuziehen und bis zum 1. März. d. J. an die hiesige Haupt-Casse abzuführen.

Die Nachweisung der im Laufe des vorigen Jahres vorgekommenen Brandschäden im Danziger Regierungs-Bezirke ist unter Lit. B. beigefügt*.)

Danzig, den 8. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

A.

Anlage

der Feuer-Sozietäts-Beiträge, die von der Provinz Westpreußen zur Vergütung der Brandschäden des Jahres 1827. und zur Deckung der Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben aufzubringen sind.

---

*) Wird im nächsten Stücke erscheinen.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Berechnung des Zuschuß-Bedarfs der Westpreuß. Feuer-Sozietät pro 1827.						
I.	Zu currenten Brandschadens-Vergütungen:						
	1. im Danziger Regierungs-Bezirk . .	. . .	.	.	49,650	7	2
	2. = Marienwerderschen = = . .	. . .	.	.	61,854	17	3
					111,504	24	5
II.	Zu Brandschadens-Vergütungen aus der Vorzeit nebst Zinsen:						
	im Danziger Regierungs-Bezirk . . .	. . .	.	.	1440	3	2
III.	Zur Deckung vorgekommener Ausfälle an Beiträgen:						
	1. im Danziger Regierungs,Bezirk . .	73	18	6			
	2. = Marienwerderschen = = . . .	39	4	4	112	22	10
IV.	An Verwaltungs-Kosten:						
	1. im Danziger Regierungs-Bezirk . .	1830	6	4			
	2. = Marienwerderschen . = . . .	1200	.	.	3030	6	
V.	An Prozeß-Kosten:						
	im Danziger Regierungs-Bezirk . . .	. . .	.	.	49	14	6
	Summa.	. . .	.	.	116,137	11	7
	Davon kommen indeß folgende zu gut gehende Posten in Abzug:						
1.	Die pro 1826. mehr veranlagte Beitrags-Summe mit	7426	5	9			
2.	An ersparten Verwaltungs-Kosten im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk . . .	400	.	.			
3.	An ersparten Brandschadens-Vergütungen . a, im Danziger Regierungs-Bezirk . . 4622 Rtl. 3 sgr. 9 pf. b, im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk . 250 — = — = —	4872	3	9			
4.	An nachträglich ermittelten Beiträgen: a, im Danziger Regierungs-Bezirk . . 35 Rtl. 21 sgr. 1 pf. b, im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk . . 7 — 28 — 9 —	43	19	10			
	Summa.	. . .	.	.	12,741	29	4
	Bleiben aufzubringen . . .				103,395	12	3

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
B. Vertheilung des vorseitig ermittelten Zuschuß-Bedarfs auf die einzelnen Regierungs-Bezirke.						
Die Versicherungs-Summen pro 1827. betragen:						
im Danziger Regierungs-Bezirk . . . . . 5,913,065 Rtl.						
im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk . . . 7,705,810 —						
in Summa 13,618,875 Rtl.						
Davon sind zur Aufbringung des vorseitigen Bedarfs a 3 pf. pro Thaler beizutragen:						
vom Danziger Regierungs-Bezirk	49,275	16	3			
» Marienwerderschen » »	64,215	2	6			
in Summa . . .	.	.		113,490	18	9
Der Bedarf pro 1827. beträgt nach vorseitiger Berechnung nur	. . .	.	.	103,395	12	3
Werden also mehr erhoben und gehen der Feuer-Sozietät bei künftiger Ausschreibung zu gut	. . .	.	.	10,095	6	6

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Einreichung der Depositat-Tabellen oder Depositat-Abschlüsse.

Die Untergerichte werden angewiesen, die in der Verfügung vom 8. April 1825. unter 4 ertheilte Vorschrift wegen Einreichung der Depositat-Tabellen oder Depositat-Abschlüsse, in Absicht des laufenden Jahres ganz unfehlbar bis zum 14. Februar k. J. bei

2 Rthlr. sofort durch Post-Vorschuß einzuziehender Strafe zu befolgen und damit für jedes Jahr in demselben Zeitpunkte bei gleicher Strafe fortzufahren.

Marienwerder, den 28. December 1827.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

Die diesjährige Unterstützung der Militairblinden in Westpreußen ist durch außerordentliche Beiträge mit

150 Rthlr.	=	sgr.	=	pf. von E. Königl. Hohen Kriegs-Ministerio,
15 —	=	—	=	— von E. Hohen General-Kommando der Provinz,
63 —	15	—	2	— von E. Königl. Wohllöblichen Landraths-Amte des Schrodaer Kreises im Regierungs-Bezirk Posen,
17 —	=	—	=	— von E. Wohllöblichen Magistrat in Thorn,
1 —	=	—	=	— vom Herrn Ober-Amtmann Poselger in Rehden,
33 —	11	—	=	— Subscriptions-Beiträge aus Marienwerder, zusammen
279 Rthlr.	29	sgr.	2	pf. erleichtert, und haben wir diese Beiträge mit erhöhtem Dankgefühl und als Zeichen einer fortdauernden erfreulichen Theilnahme in Empfang genommen. Demnächst sind an Kirchen-Kollekten eingegangen:
166 Rthlr.	22	sgr.	10	pf. aus dem Danziger Regierungs-Bezirk, und
53 —	27	—	1	— aus dem Marienwerderschen Regierungs-Bezirk, wovon 19 Rthlr 1 sgr. 9 pf. aus der Superintendentur des Herrn Schulraths Zitterland zu Gr. Nebrau,
632 —	23	—	=	— sind an rückständigen und laufenden Zinsen von dem gesammelten Stammvermögen verrechnet und auf letzteres zugleich
795 —	10	—	=	— abgezahlt. Hiezu der verbliebene Bestand von
17 —	3	—	3	— beim Schluß des vorigen Jahres, so ist die Gesammt-Einnahme gewesen:
1945 Rthlr.	25	sgr.	4	pf. Davon sind ausgetheilt:

146 Rthlr. 20 sgr. den 18. Januar,
148 — 20 — den 31. März,
157 — 20 — den 18. July,
212 — = — den 3. August,
152 — = — den 18. October und
121 — = — den 29. November, zusammen

938 Rthlr. = sgr. folglich 48 Rthlr. 5 sgr. mehr, als im vorigen Jahre, wo die Austheilung 889 Rthlr. 25 sgr. betrug,

130 Rthlr. 21 sgr. 10 pf. betragen die außerordentlichen Unterstützungen, welche die im vorigen Jahr mit 74 Rthlr. 14 sgr. berechneten um 56 Rthlr. 7 sgr. übersteigen.

125 — = — = — haben die 4 Militair-Blinden Schacht aus Niederscheren, Klan aus Gant, Borowski aus Gunten und Janke aus Pilkowo zur Erwerbung von Grundstücken erhalten.

13 — 18 — 4 — sind auf die v. Rosenbergsche Stiftung für 2 Militair-Blinden in Kurzebrach bei Marienwerder verwendet.

3 — 20 — = — Schulgeld für einen Sohn des Militair-Blinden Jabski in Marienwerder als Prämie gezahlt.

48 — = — = — für die Botengeschäfte des Dembler.

16 — 13 — 8 — Druckkosten und Kopialien.

197 — 27 — 9 — sind als eine Nachforderung von dem, bei der ehemaligen Werkanstalt angestellt gewesenen v. Sassen durch rechtskräftige Erkenntniße erstritten.

1473 Rthlr. 11 sgr. 7 pf. überhaupt und es bleiben von der Einnahme mit

1945 = 25 — 4 —

472 Rthlr. 13 sgr. 9 pf. Bestand, wovon 450 Rthlr. in Pfandbriefe umgesetzt worden.

Bis Juni k. J. hat sich die Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen bereits 10 Jahre hindurch erhalten und wie der Königl. Allerhöchsten Genehmigung derselben vom 2. Juni 1818. genüget und dem allgemeinen Vertrauen entsprochen worden, wird alsdann durch eine 10jährige Rechenschaft übersichtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht und mit einem Plan zur künftigen Verwendung des gesammelten Stammvermögens für die ehelichen Kinder der Militair-Blinden als Gewerbe-Unterstützung begleitet werden, wozu die Königl. Allerhöchste Bestätigung nachgesucht werden wird.

Marienwerder, den 28. December 1827.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 3.)

No. 3.

Danzig, den 16. Januar 1828.

Die den 31. December c. fällig werdenden Zinsen von den neuen Danziger Kämmerei-Schuldscheinen können Mittwoch und Sonnabend, den 2. 5. 9. und 12. Januar k. J. im Lokale der hiesigen Kämmerei-Ausgabe-Kasse gegen Auslieferung der Zins-Coupons No. IV. in Empfang genommen werden. In eben demselben Termin können die etwa auf die Coupons *I. bis III. noch nicht* abgeholten Zinsen abgefordert werden.

Wer in diesen Tagen die Zinsen nicht erhebt, muß bis zum nächstfolgenden Zins-Termin warten, ohne auf irgend eine Entschädigung Anspruch zu haben.

Danzig, den 19. December 1827.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Daß in der Dorfschaft Tansee bei Marienburg unter der Hypotheken-No. 19. belegene Kruggrundstück, bestehend aus einem Kruge und Gasistalle, einer Scheune, 3 kulmischen Morgen Land und einem Baum- und Gekochs-Garten von circa ½ kulmischen Morgen Flächeninhalt, soll von mir im Auftrage der Besitzer, aus freier Hand verkauft, oder auf 3 Jahre, vom 1. Maj 1828. bis dahin 1831. verpachtet werden.

Hiezu steht auf

den 29. Januar k. J.

im Grundstücke selbst ein Termin an, zu welchem ich Kauf- und Pachtlustige einlade.

Marienburg, den 18. December 1827.

Der Justiz-Commissarius Trieglaff.

Die im Departemement der unterzeichneten Regierung, im Oletzkoischen Kreise, 12 Meilen von Insterburg, 19 Meilen von Tilsit und 21 Meilen von Königsberg gelegene Königl. Domaine Polommen soll von Trinitas 1828. auf 6 oder 12 Jahre im Wege der Lizitation von Neuem verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird auf

den 11. März 1828.

Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Schlick anberaumt.

Das Gut besteht in den Vorwerken Polommen und Röbel, in der Brau- und Brennerei und dem Getränke-Verlage in den zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen zu Gablicken, Neu Jucha, Polommen, Piertaschen, Schwentainen und den zwei Krügen in Widminnen.

Das Vorwerk Polommen enthält:

an Acker	1058	Morgen	152	□Ruthen
= Feldwiesen	595	—	73	—
= jährlichen Wiesen	286	—	163	—
= Ackerplätzen, Anhöhen, Unland, ꝛc. . .	43	—	100	—
= Gärten des Pächters	9	—	123	—
= Deputanten-Gärten	11	—	172	—
= Roßgärten	85	—	1	—

an Dröschland	596	Morgen	16	□Ruthen
" Brüchern	210	—	93	—
" mit Gebüsch bewachsenem Weideterrain und Anhöhen	280	—	118	—
" Unland, Wegen, Flüssen, Baustellen, ꝛc. .	237	—	175	—
Summa	3416	Morgen	106	□Ruthen Preuß.

Das Vorwerk Röbel enthält:

an Acker	168	Morgen	62	□Ruthen
" Feldwiesen	117	—	38	—
" jährlichen Wiesen	621	—	154	—
" Deputanten-Gärten	2	—	85	—
" Roßgärten	8	—	103	—
" mit Gebüsch bewachsenen Terrain . .	387	—	22	—
" raumen Hütungs- und Dröschländereien, imgleichen bewachsenen Anhöhen in den 3 Feldern .	532	—	104	—
" Brüchern in den Feldern und jährlichen Wiesen	43	—	146	—
" Unland, Gewässern, Wegen, Graben, Hof- und Baustellen	103	—	33	—
das Etablissement des Wiesenwächters . .	5	—	86	—
Summa	1990	Morgen	113	□Ruthen Preuß.

Die Aecker und Wiesen sind zur 2ten, 3ten und 4ten Klasse bonitirt.

Die Domaine ist zur Schaaf- Pferde- und Viehzucht geeignet und genießt wegen ihrer nahen Lage an den Königl. Forsten und dem flößbaren Haußner Fluß den Vorzug eines bequemen Holztransports zum wirthschaftlichen Bedarf.

Die bedeutenden jährlichen Wiesen am Haußner Fluß sind nach der Räumung und Senkung dieses Flusses und nach dem darin kürzlich geschehenen Bau einer Stauschleuse zu ihrer Bestauung nunmehr in ihrem Ertrage mehr gesichert, wie bisher.

Das Königl. Inventarium besteht auf dem Vorwerk Polommen in 18 Stück Zugochsen, 8 Stück Pferde, 30 Stück Schweine, einigem Acker-, Haus-, Wirthschafts- und Feuerlöschgeräthe; auch ist das kupferne Brau- und Brennerei-Geräth vorhanden,

Auf dem Vorwerk Röbel besteht das Inventarium in 120 Stück Kühen und 4 Stück Bullen.

Die Pacht-Caution ist auf 1500 Rthlr. festgesetzt und muß im Termine selbst in Statspapieren, baarem Gelde, Pfandbriefen oder in pupillarisch sichern Privatdokumenten niedergelegt werden.

Pachtlustige werden zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten, genügend ausgewiesen haben.

Die Zuschlags-Ertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Pachtlustige durch sein Gebot verpflichtet.

Die Pachtbedingungen, Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten können in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Kapitain Stechern zu Lyck wenden.

Gumbinnen, den 20. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 4. —

Danzig, den 23. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Einsendung der Geburts- und Sterbe-Listen betreffend.

Es wird von den Kreisphysikern darüber Beschwerde geführt, daß die Geburts- und Sterbelisten bei denselben nicht immer zur Zeit und regelmäßig eingehen. Wir fordern die Herren Geistlichen daher auf, für die prompte Einhaltung der desfalls angeordneten Termine zu sorgen, sonst wir uns genöthiget sehen würden, gegen sie Ordnungsstrafen eintreten zu lassen. Danzig, den 7. Januar 1828.

(No. 2.) Wegen Einziehung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge pro 1828.

Behufs der Aufbringung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge pro 1828. werden die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter hiedurch aufgefordert, die Subrepartionen derselben in der sonst gewöhnlichen Art nach den deshalb bestehenden Grundsätzen anzufertigen und solche an uns bis zum 1. März d. J. zur Revision und Feststellung ganz unfehlbar einzureichen, gleichzeitig aber auch eine Balance der diesfallsigen Beiträge gegen die des Jahres 1827. beizufügen.

Eben so veranlassen wir die Magistrate in den Städten unsers Verwaltungs-Bezirks, die feststehenden jährlichen Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds an die Hebammen-Unterstützungs-Casse bis zu dem gedachten Termine abzuführen, so wie davon daß dieß geschehen, uns Anzeige zu machen. Danzig, den 9. Januar 1828.

(Ad. 3) Wegen der pro 1827. aufgehobenen Haus-Classen-Steuer. (Zu Wegg. ad No. 3. der obigen Instruction.)

B.

Nachweisung

der, für das Jahr 1827. von den Wohnungsklassen-Haus-Classen-Steuern zu verglei-chenden Wohnungs-Abgaben-Capital-Quantitäten und Steuersätzen.

Der Nummer.	Der Ortsclassen.	Der Wohnungsclassen.	Mit dem Wohnungsgeld belegte Häuser.	Mit dem Wohnungsgeld belegte Häuser.	Mit dem Wohnungsgeld belegte Häuser.	Vergleichende Haus-Classen-Steuer nach dem Capital der Wohnungs-Abgaben.	
						Rthlr.	Sgr. pf.
	A. Priuat-Thaxe.						
	I. In der Königl. Residenz- und Universitäts-Stadt Berlin.						
1	Erste Classe.	Quarree Unterlinden	1	1	1	40	—
2	Quartier.	Domview	1	1	1	30	—
		Neuestrasse	1	1	1	20	—
		Jacob Quartier	1	1	1	15	—
		Schloß Freyheit	1	1	1	10	—
		Thiergarten	1	1	1	10	—
		Thorner-Commercien-Wohnungsmiethe	1	1	1	60	—
		Thorner Vorwerck	1	1	1	60	—
		Jacob Vorwerck	1	1	1	40	—
		Schloß Vorwerck	1	1	1	30	—
3	Zweite Classe.	Neuestrasse	1	1	1	200	—
	Quartier.	Jacobstrasse	1	1	1	150	—
		Jacob Vorwerck	1	1	1	120	—
		Thorner Vorwerck und Commercien	1	1	1	120	—
		Domstrasse	1	1	1	100	—
		Neue Wache	1	1	1	80	—
		an Abzügen	11	11	11	1265	—

Digitized by Google

Nr. der Beilagen.	Namen der Ortschaften.	Namen der Wegstationen.	Entfernung in Meilen: Hauptstrecke	Entfernung in Meilen: Nebenstrecke	Entfernung in Meilen: Summe	Vergütungsbetrag für eine Achse nach der gegenwärtigen Verordnung. fl.	kr.
2	Neu Ulm	Ulmerau	13	6	1,970		
		Nach neuen Anlagen und Einrichtungen der Wegstation Ulmerau, Landgerichts Neu Ulm, ab 1. August 1855.					
4	Memmingen	Tannheim, Württembergisch	3	1	66	15	3
		Memmingen, Post	4		1330		
		Von der zur Station Ulmerau neu errichteten Wegstation Memmingen, Landgerichts Neu Ulm:					
		Memmingen			45	10	
		Kempten	4		1110		
		Nach den neuen Bauten in Memmingen am 15. Juli 1855 vorgenommenen Aenderungen der Wegstationen:					
		Memmingen			50		
		Kempten, Post	4		1110		
		Isny, Württembergisch	4	1	1040		
		Leutkirch, Württembergisch	3	1	830		
		Wolfegg, Württembergisch	3	1	830		
		Waldsee, Württembergisch	3	1	1760		
		Ochsenhausen, Württembergisch	3	1	830		
		Biberach, Württembergisch	3	1	1760		
		Ummendorf, Württembergisch	3	1	830		
		Ehingen, Württembergisch	3	1	1760		
		Munderkingen, Württembergisch	3	1	830		
		Ehingen	3	1	1760		
		Ulm	4		1110		
		Nach Errichtung der Wegstation Ulmerau:					
		Ulmerau			50		
		Ulm	4		1110		
5	Ehingen	Munderkingen	3	1	830		
		Rhein-Bayerische Grenze	3	1	1760		
		Ulm	3	1	830		
		Ehingen	3	1	1760		
		Nach Errichtung der Wegstation Ulmerau:					
		Ulmerau			50		
		Ehingen	3	1	1760		
		Zu übertragen	167	31	31,511	260	3

Nr.	bei Schiffen:	Ortschaften.	bei der Regierungen:	Anzahl der Gewehre	Anzahl der Pistolen	Anzahl der Säbel	Bemerkungen. Betrag des Ersatzes für jedes Gewehr, jede Pistole, jeden Säbel. Mrtr. Gr. pf.
			Uebertrag . . .	21	11	3	10,101 —
5	Nach Pohle.	Pelkau.	Forst. Charlott. . .		1		100 —
6	Schiff.	Gr. Kreutz.	Marshall Vorw. . .		1		40 —
		Jerichow.	Forst. Jerichow . .		1		100 —
		Jerichow.	Forst. Brill . . .		1		100 —
			(Unterschrieben.)				
		Osterburg.	Buchenbach . . .		1	1	1100 —
		Osterburg.	Kalkofen . . .		1	1	1245 —
			Transport der Brandt.				
		Westpal.	Martin Stolze . .		1	1	100 —
			Martin Stolze . .		1	1	100 —
7	Schleusig.	Schleusig.	Ferdin. Klingner .		1		1000 —
			Michael Ohl, b. Wirtz.		1		200 —
			Transport . . .				
			Michael Ohl . . .		1		200 —
			Rudolph Schulz . .		1	1	250 —
			Rudolph Schulz . .		1	1	250 —
			Rudolph Schulz . .		1	1	250 —
8	Elsnigkeit.	Elsnigkeit.	Gr. Mühlenbesitz. .		1		100 —
		Jerichower.	Wittw. v. Mühlenbes.		1		100 —
		Werl.	Martin Schulz . .		1		100 —
			Christian Kaiser . .		1		100 —
			In Abschlages . .	26	30	7	17,736 —

Digitized by Google

Namen				Ob das Angeführte				Angeführte Personen sind			
der Gebäuden.	der Ortschaften.	der Angeführten.		Gebäuden	Grundstücken	Capitalien	Gerechtsamen	Gebäuden	Grundstücken	Capitalien	Gerechtsamen
		Uebertrag . . .		28	15	22	1	47	256	28	4
9	Ungarisch.	Schuppen.	Jacob Josef . . .	1				400			
			Franz Xaver Klingenberg,								
			in Ungarisch, wegen Ab-								
			tretung des Orts Con-								
			scription, laut Decret								
			de Septembre 1850. .						4	25	
			Ihr Ehemann . . .								
		Ungarisch.	Martha Josef Nowak,								
			Inwohnerin, aus . . .					24	10	11	
			Martha Josef Nowak					200			
			Inwohnerin, wegen Ab-								
			tretung des Orts laut								
			Decret vom 20. Sept.								
			1851. . . .					22	6	8	
		II. Zu den Gütten und hatten Gebäuden.									
1	Ungar.	Wohnhaus an der Ungarischen Grenze,									
		Nagele		1	2	1		30			
		Tranteneck	Martin Margreth .	1	2	1		1240			
		Hauptmannsgut	Joseph Gibbert,	1	2	1		70			
		Kreuzhof	Joseph Gibbert, Inha-								
		Kapfen	ber	1	2	1		660			
		Wenzler	Johann Ulrych Kreu-					140			
		Kreuzler	zer	1	2	1		340			
		Ulrych	Johann Ulrych,	1	2	1		1100			
		Ulrych	Martin Zemecke .	1	2	1		1100			
		Tranz	Joseph Jung . .					30			
			Uebertrag . . .	36	31	31	1	56240	291	72	4

Digitized by Google

Nr. der Wahlkreis.	Name der Ortschaften.	Name der Wahlgemeinde.	Zu den Gemeindesteuern sind beigetragen			Vorgeschlagen: Vorlage nach Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung. Name, Vor- und Zuname.	Stand, Gewerbe oder Beruf.	Wohnort.
			Mark	Pf.	Steuerstufe			
1	Stadt Danzig.	Uebertrag . . .	26	30	6	26,148		51,0
		Bohnsack				Frank		
		Brösen				Schmidt		
		Carlikau				Lau		
		Carlikauerfeld				Lau		
		Cl. Hoppenbruch				Lau		
		Cl. Plehnendorf				Lau		
		Emaus				Lau		
		Fischerbude				Lau		
		Heubude				Lau		
		Hochstrieß				Lau		
		Kahlbude				Lau		
		Kl. Hoppenbruch				Lau		
		Kl. Plehnendorf				Lau		
		Langfuhr				Lau		
		Neugarten				Lau		
		Neuschottland				Lau		
		Ohra				Lau		
		Ohrakeim				Lau		
		Pietzkendorf				Lau		
		Plehnendorf				Lau		
		Praust				Lau		
		Rambau				Lau		
		Schidlitz				Lau		
		Schönfeld				Lau		
		Stadtgebiet				Lau		
		Stolzenberg				Lau		
		Weichselmünde				Lau		
		Wonneberg				Lau		
		Zigankenberg				Lau		
		Zoppot				Lau		
	Stadt Danzig.	Neue Gemeinde				Lau		
		Neuschottland				Lau		
		Schidlitz				Lau		
		Schönfeld				Lau		
		Stadtgebiet				Lau		
		Stolzenberg				Lau		
		Weichselmünde				Lau		
		Wonneberg				Lau		
		Zigankenberg				Lau		
		Zoppot				Lau		
	Stadt Danzig.	Neue Gemeinde				900		
		Neuschottland				900		
		Schidlitz				900		
		Schönfeld				900		
		Stadtgebiet				900		
		Stolzenberg				900		
		Weichselmünde				900		
		Wonneberg				900		
		Zigankenberg				900		
		Zoppot				900		
2	Dirschau.	Jagschau				1950		
		Carl Fidemannsdorf				600		
		Carl Heubuden				600		
		Carthaus, Dorf				450		
		Dirschau				900		
		Dirschau, Dorf				900		
		Jenzer Schweiz				900		
		Neuhof, Forsten				900		
		Neuhof, Gut				900		
		Zu übertragen . .	26	30	6	38,898		51,0

Digitized by Google

Nr. des Bezirks.	Name des Ortsschulz.	Name des Wohnortes.	Zahl der Wahlberechtigten			Zahl der Wahlenden			Vorgeschlagene Personen, von denen zu wählen oder zu ernennen sind	
			Urwähler	Wahlmänner	Zusammen	Urwähler	Wahlmänner	Zusammen	Personen	Nr.
		Uebertrag	13,461	27	13,488	7,000	27	7,027	13,488	1–13
2	Nak-Dorfchen	Michael Franckowski . .	1	—	1	1	—	1	709	1
		Simon Fiehe	1	—	1	1	—	1	341	—
		Johann Fiehe	1	—	1	1	—	1	342	—
		Carl Ludwig Hagen . .	1	—	1	1	—	1	710	—
		Gustav Domainczyk . .	1	—	1	1	—	1	711	—
		Wegen Verhinderung des Ortsschulzen, des Gemeindevorstehers und der Gemeindevorsteher-Stellvertreters wegen unbekannten Aufenthalts	—	—	—	—	—	—	2	2–3
3	Marienburg.	Carl Friedrich Kaminski	1	—	1	1	—	1	709	1
		Carl Friedrich Kaminski	1	—	1	1	—	1	341	—
		Katharina Wiemann . .	1	—	1	1	—	1	70	—
		Hoffmann	1	—	1	1	—	1	710	—
		Wegen Verhinderung des Bürgermeisters	—	—	—	—	—	—	2	2–3
4	Neuteich	Ernster Bade	1	—	1	1	—	1	1000	1
		Den Gemeindevorsteher-Stellvertreter Kaufmann Hagen-Neuteich	1	—	1	1	—	1	417	1
		Wegen Verhinderung des Ortsschulzen und des Gemeindevorstehers	—	—	—	—	—	—	15	2
		Wegen Verhinderung des Gemeindevorstehers Jans .	—	—	—	—	—	—	7	2
		Martin Tschmann . . .	1	—	1	1	—	1	1335	1
		Friedrich Kerstan . . .	1	—	1	1	—	1	342	—
		Johann Klingsporn . . .	1	—	1	1	—	1	1000	—
		Zu übertragen . . .	13,481	27	13,508	7,017	27	7,044	19,148	1–13

Digitized by Google

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	61	55	39	9	45,742	12	4
4 Noch Neuteich.	. . . . .	Entschädigung für niedergerissene Zäune . . .	—	—	—	—	46	16	—
		Wegen Brandbeschädigung des Wohnhauses der Wittwe Wadehn . .	—	—	—	—	67	27	—
		An Bressel wegen niedergerissener Zäune	—	—	—	—	2	—	—
		An Jacobson, desgleichen	—	—	—	—	6	20	—
5 Stargardt.	. . . . .	Kendzor und Smurra .	1	1	—	—	50	—	—
		Wittwe Pecka	1	—	—	—	60	—	—
		Dem Martin Paczikowski, wegen Brandschadens an dessen Wohnhause .	—	—	—	—	1	4	7
		Dem Th. Chilinski, desgleichen	—	—	—	—	9	8	5
		An Bojanowski, desgleichen	—	—	—	—	6	27	—
		Penkatzke	1	—	—	—	30	—	—
		Nierzalewski	1	—	—	—	300	—	—
	III. In adlichen Gütern.								
1 Danziger Landkreis	Borgfeldt.	Johann Conrad Duberke	1 mit Stall u. Scheune.				175	—	—
		und	—	1	—	—			
	Hochzeit.	George Gottlieb Gollnau	1	1	1	—	180	—	—
2 Stargardter-Kreis	Liniewken.	Weilandt	1	2	2	—	1100	—	—
	Rokoeziner Mühle.	Elsdorff	1	1	2	1	1600	—	—
					Mahlmühle. nebst 1 Schoppen u. 1 Speich.				
	B. Königliche Gebäude.		—	—	—	—	—	—	—
		Ueberhaupt . . .	69	61	44	12	49,377	25	4

Nummer				Es sind abgeschossen			Vergleichende Bemerkungen
der Schießbahn.	des Schießstandes.	der Abgabestation.					

	Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude	Vergütungs-Betrag nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
			Uebertrag	—	—	—	—	175	13	1
	II. In den Städten und deren Gebieten.									
1	Danzig.	Gottswalde.	In Betreff des Brandes am 2. Juli 1825 ...	—	—	—	—	15	6	—
		Paſewark.	desgl. am 28. Nov. 1824.	—	—	—	—	4	20	—
		Schmerblock.	= = 5. Jan. 1826.	—	—	—	—	6	9	—
2	Dirſchau.	.....	= = 12. Juli 1827.	—	—	—	—	9	28	6
3	Marienburg.	.....	= = 1. April und 12. Nov. 1826.	—	—	—	—	13	3	—
3	Neuteich.	.....	= = 9. Febr. 1826.	—	—	—	—	9	20	—
			= = 25. Oct. 1826.	—	—	—	—	10	8	—
			= = 9. Juni 1827.	—	—	—	—	14	1	3
5	Stargardt.	.....	= = 11/12. April 1827.	—	—	—	—	13	23	—
			Ueberhaupt	—	—	—	—	272	11	10
		Hiezu die vorhergehenden		69	61	44	12	49,377	25	4
			Im Ganzen ...	69	61	44	12	49,650	7	2

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Am 4. d. M. ist der, zur Einstellung in die Straf-Section bestimmte, unten näher bezeichnete Eduard Besteck dem Begleiter, der ihn von Sobbowitz hieher gebracht, mit den ihn betreffenden Transport-Papieren, deren er sich bemächtigt, von hier entwichen.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher auf den Entsprungenen aufmerksam gemacht und aufgefordert, ihn, wo er sich betreffen läßt, zu verhaften und unter sicherer Begleitung an die Königl. Commandantur oder an das Polizei-Präsidium hieselbst abzuliefern. Danzig, den 10. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Eduard Besteck. Geburtsort, Schacken in Polen. Aufenthaltsort, Sensburg. Religion, katholisch. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, klein und spitz. Mund, mittel. Bart, blond (kleinen Stutzbart). Zähne, weiß. Kinn und Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch und polnisch.

Bekleidung: blau tuchene alte Mütze mit rothem Bräm, schwarzseidene Halsbinde und dergleichen Hälschen, grautuchener kurzer Ueberrock, blau gestreifte leinene Hosen, Schuhe und drillichne Kamaschen.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der bisherige Gensd'arme George Gottlieb Grumbach, welcher die erledigte Polizei-Sergeanten-Stelle in Langfuhr bisher auf Probe verwaltet hat, ist als Polizei-Sergeant definitiv angestellt worden.

Nachweisung

von den Getreide- und Hauptsaaten-Preisen in den Montan-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Monat December 1827.

Namen der Städte.	Getreide.										Hauptsaaten.			
	Weizen		Roggen		Gerste		Erbsen		Graupen		Hirse pro Scheffel		Buchweizen pro Scheffel	
	pro Scheffel								weiße	graue				
	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
1. Danzig	1	6	1	10	—	—	1	6	1	15	1	3	—	—
2. Elbing	1	6	1	10	—	—	1	6	1	15	1	3	—	—
3. Marienburg	1	6	1	10	—	—	1	6	1	15	1	3	—	—
4. Marienwerder	1	6	1	10	—	—	1	6	1	15	1	3	—	—

(Schluß der öffentlichen Anzeigen)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 4.)

No. 4.

Danzig, den 23. Januar 1828.

Der Stahlschmidt Carl Gottfried Schwabe, aus Rahmel hiesigen Kreises, beabsichtigt auf einer in Schmelz erkauften Parzelle zwischen Schmelz und Stara Piela, am Sagorz Fluß gelegen, einen unterschlägigen Eisenhammer mit Zwei Gängen anzulegen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. October 1810. §. 6. mache ich dies bekannt und fordere diejenigen, welche gesetzlich begründete Einwendungen dagegen machen wollen, auf sich binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, entweder bei mir oder bei dem Bauherrn damit zu melden, widrigenfalls dieser Bau von Polizeiwegen gestattet und auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Smazin, den 9. Januar 1828.

Königl. Landes-Direktor v. Weiher.

In dem Königl, Salz-Speditions-Magazin zu Neufahrwasser sollen Donnerstag, den 28. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr.

Funfzig Tonnen à 405 ℔ unreines Salz

an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige können die Qualität des Salzes im vorgedachten Magazin in Augenschein nehmen. Danzig, den 6. Januar 1828.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath Mauve.

Das in der Dorfschaft Tansee bei Marienburg unter der Hypotheken-No. 19. belegene Kruggrundstück, bestehend aus einem Kruge und Gaststalle, einer Scheune, 3 kulmischen Morgen Land und einem Baum- und Gekächs-Garten von circa ½ kulmischen Morgen Flä-

cheninhalt, soll von mir im Auftrage der Besitzer aus freier Hand verkauft, oder auf 3 Jahre, vom 1. Mai 1828. bis dahin 1831. verpachtet werden.

Hiezu steht auf

den 29. Januar k. J.

im Grundstücke selbst ein Termin an, zu welchem ich Kauf- und Pachtlustige einlade.

Marienburg, den 18. December 1827.

Der Justiz-Commissarius Trieglaff.

Es soll, höherer Bestimmung zufolge, die Bernsteingräberei im Prockauer Gesträuche und Forstort Sianowskahutka, Forstreviers Mirchau, auf 1 bis 3 Jahre vom 1. März d. J. ab, an den Meistbietenden verpachtet werden, und ich habe hiezu einen Termin auf

den 31. Januar 1828

Vormittags von 11 Uhr an, hier in meinem Geschäfts-Bureau, Holzgasse No. 30 anberaumt.

Pachtliebhaber, welche gehörige Sicherheit nachweisen und wenigstens die Hälfte des zu offerirenden jährlichen Pachtquantums gleich baar deponiren können, werden daher aufgefordert, sich in dem Termin hier einzufinden.

Die nähern Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden, und ist der Herr Oberforster Dietrich zu Mirchau beauftragt, den sich meldenden Pachtliebhabern die Bernsteingräberei an Ort und Stelle auf Erfordern anzeigen zu lassen.

Danzig, den 5. Januar 1828. Der Forst-Inspektor Schaller.

Ein, im Forstbelauf Kalliska, Reviers Okonin, an der Chaussee zwischen Piece und dem Schwarzwasser belegenes, zur Anlage eines Kruggebäudes sich eignendes Stück Forstland von 30 Morgen soll verkauft oder vererbpachtet, event. in 18jährige Zeitpacht ausgethan werden.

Hiezu habe ich einen Lizitations-Termin auf

den 7. Februar c.

Vormittags um 10 Uhr hier anberaumt, woselbst sich Erwerbungslustige zu melden haben.

Die Lizitations-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Stargardt, den 12. Januar 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. v. Kerger.

Ich bin Willens, meinen in Alt-Passarge, bei Braunsberg, belegenen köllmischen Krug aus freier Hand unter vortheilhaften Bedingungen verkaufen. Es gehören dazu 22 Morgen Acker- und Wiesenland, ein Stück Wald von 1 Hufe und 8 Morgen, eine Schmiede. Den Verkaufs-Termin habe ich auf

den 20. Februar d. J.

allhier angesetzt und lade hiemit Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige ergebenst ein, sich an diesem Tage bei mir zahlreich einzufinden.

Alt-Passarge, den 12. Januar 1828.

Martin Engels, köllmischer Krugbesitzer.

Das adeliche Gut Jablau incl. Jablowken und Lipienken, eine halbe Meile von Preuß. Stargardt belegen, soll aufs Neue von Johannis c. ab meistbietend verpachtet werden.

Es ist hiezu Termin auf

den 3. März a. c.

um 10. Uhr Vormittags in loco angesetzt, und Pachtliebhaber werden ersucht, sich an gedachtem Tage mit einer Caution von 1200 Rthlr. in Staatspapieren, Pfandbriefe oder sichern Dokumenten versehen, zahlreich einzufinden; auch sind die Bedingungen der Verpachtung täglich beim Unterzeichneten einzusehen.

Owids bei Preuß. Stargardt, den 4. Januar 1828.

v. Ossowski, Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Oletzkoischen Kreise, 12 Meilen von Insterburg, 19 Meilen von Tilsit und 21 Meilen von Königsberg gelegene Königl. Domaine Polommen soll von Trinitatis 1828. auf 6 oder 12 Jahre im Wege der Lizitation von Neuem verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin wird auf

den 11. März 1828.

Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Rath Schlick anberaumt.

Das Gut besteht in den Vorwerken Polommen und Röbel, in der Brau- und Brennerei und dem Getränke-Verlage in den zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen zu Gablicken, Neu Jucha, Polommen, Piertaschen, Schwentainen und den zwei Krügen in Widminnen.

)(

Das Vorwerk Polommen enthält:

an Acker	1058	Morgen	152	□Ruthen
= Feldwiesen	595	—	73	—
= jährlichen Wiesen	286	—	163	—
= Ackerplätzen, Anhöhen, Unland, ꝛc.	43	—	100	—
= Gärten des Pächters	9	—	123	—
= Deputanten-Gärten	11	—	172	—
= Roßgärten	85	—	1	—
= Dröschland	596	—	16	—
= Brüchern	210	—	93	—
= mit Gebüsch bewachsenem Weideterrain und Anhöhen	280	—	118	—
= Unland, Wegen, Flüssen, Baustellen, ꝛc.	237	—	175	—
Summa	3416	Morgen	106	□Ruthen Preuß.

Das Vorwerk Röbel enthält:

an Acker	168	Morgen	62	□Ruthen
= Feldwiesen	117	—	38	—
= jährlichen Wiesen	621	—	154	—
= Deputanten-Gärten	2	—	85	—
= Roßgärten	8	—	103	—
= mit Gebüsch bewachsenem Terrain	387	—	22	—
= raumen Hütungs- und Dröschländereien, imgleichen bewachsenen Anhöhen in den 3 Feldern	532	—	104	—
= Brüchern in den Feldern und jährlichen Wiesen	43	—	146	—
= Unland, Gewässern, Wegen, Graben, Hof- und Baustellen	103	—	33	—
das Etablissement des Wiesenwächters	5	—	86	—
Summa	1990	Morgen	113	□Ruthen Preuß.

Die Aecker und Wiesen sind zur 2ten, 3ten und 4ten Klasse bonitirt.

Die Domaine ist zur Schaaf- Pferde- und Viehzucht geeignet und genießt wegen ihrer nahen Lage an den Königl. Forsten und dem flößbaren Haußner Fluß den Vorzug eines bequemen Holztransports zum wirthschaftlichen Bedarf.

Die bedeutenden jährlichen Wiesen am Haußner Fluß sind nach der Räumung und Senkung dieses Flusses und nach dem darin kürzlich geschehenen Bau einer Stauschleuse zu ihrer Bestauung nunmehr in ihrem Ertrage mehr gesichert, wie bisher.

Das Königl. Inventarium besteht auf dem Vorwerk Polommen in 18 Stück Zugochsen, 8 Stück Pferde, 30 Stück Schweine, einigem Acker-, Haus-, Wirthschafts- und Feuerlöschgeräthe; auch ist das kupferne Brau- und Brennerei-Geräth vorhanden,

Auf dem Vorwerk Röbel besteht das Inventarium in 120 Stück Kühen und 4 Stück Bullen.

Die Pacht-Caution ist auf 1500 Rthlr. festgesetzt und muß im Termine selbst in Statspapieren, baarem Gelde, Pfandbriefen oder in pupillarisch sichern Privatdokumenten niedergelegt werden.

Pachtlustige werden zum Gebot nicht früher zugelassen, bevor sie sich bei dem Kommissarius über die Zulänglichkeit ihres Vermögens und ihre persönliche Befugniß, Grundstücke zu pachten, genügend ausgewiesen haben.

Die Zuschlags-Ertheilung wird ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten und bleibt bis zur Entscheidung desselben jeder Pachtlustige durch sein Gebot verpflichtet.

Die Pachtbedingungen, Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten können in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Wer die Vorwerke selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainen-Intendanten Kapitain Stechern zu Lyck wenden. Gumbinnen, den 20. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das, dem Fiskus adjudizirte, im Bezirke der unterzeichneten Regierung, im Lyckschen Kreise belegene, ehemalige Erbpachts-Vorwerk Czymochen soll von Trinitatis 1828 ab, auf 3 bis 6 Jahre, mit Ausschluß der Waldnutzung, verpachtet werden.

Das Vorwerk enthielt bei der im Jahre 1805 geschehenen Vererbpachtung:

An Acker	684	Morgen	74 □Ruthen
„ Wiesen	497	—	148 —
„ Garten	16	—	18 —

An Roßgärten	40	Morgen 99	□Ruthen
= Wald und Weide	1166	— 135	—
= Auswurf ꝛc.	66	— 86	—
überhaupt	2472	Morgen 20	□Ruthen

Außer den vorhandenen Saaten und dem todten Inventario an Haus-, Wirthschafts-, Acker- und Feuerlöschgeräthe befindet sich gegenwärtig auf dem Vorwerke folgendes lebendes Inventarium:

25 Pferde,
34 Kühe,
2 Bullen,
7 Stück Jungvieh,
20 Zug-Ochsen,
3 Mutterschaafe und
22 Schweine,

welches, so weit es bei der Uebergabe noch vorhanden seyn wird, mit dem etwanigen Zugange dem Pächter mit übergeben werden soll.

Der Lizitations-Termin ist auf den 12. März 1828. Nachmittags um 2 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick anberaumt, und muß in solchem zugleich der Nachweis wegen des, zur Pachtunternehmung erforderlichen Vermögens geführt werden.

Der Zuschlag wird dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, bis zu dessen Entscheidung jeder Lizitant an sein Gebot gebunden bleibt.

Die in Staatspapieren, Pfandbriefen oder pupillarische Sicherheit gewährenden Dokumenten, oder auch in Gelde zu bestellende Kaution wird auf Sechshundert Thaler festgesetzt, und muß bei der Lizitation hier deponirt werden.

Die Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Nachrichten können in der Regierungs-Registratur eingesehen werden, wer aber das Vorwerk selbst zu besehen wünscht, hat sich an den Administrator Rabe in Czymochen zu wenden.

Gumbinnen, den 23. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die, im Departement der unterzeichneten Regierung, im Lyckschen Kreise, belegene Domaine Skomatzko bestehend in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodtken, in der Propinations-Anstalt zu Skomatzko mit dem Verlage der dazu gehörigen 6 debitspflichtigen Krüge und Schankhäuser, soll von Trinitatis 1828. ab auf 6 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

I. Das Vorwerk Skomatzko enthält:

A. in den Binnenschlägen.

1023	Morgen	20	□Ruthen	Acker,
650	—	108	—	Feldwiesen,
6	—	63	—	Roßgärten,
358	—	23	—	Weide,
26	—	72	—	Obst- und Gekochgärten,
42	—	108	—	Hof- und Baustellen und
90	—	116	—	Unland
überhaupt 2176	Morgen	150	□Ruthen.	

B. in den Außenschlägen.

315	Morgen	29	□Ruthen	Acker,
91	—	81	—	Wiesen,
210	—	32	—	Weide incl. 128 Morgen 96 □Ruthen mit Holz und Strauch bestanden,
8	—	6	—	Unland,
überhaupt 624	Morgen	148	□Ruthen.	

II. Das Vorwerk Ogrodtken enthält:

700	Morgen	78	□Ruthen	Acker,
338	—	9	—	Feldwiesen,
6	—	164	—	Gärten,
485	—	38	—	Weide,
62	—	79	—	Seen und
43	—	25	—	Hof- und Baustellen,
überhaupt 1636	Morgen	33	□Ruthen.	

An lebenden Inventarien-Stücken sind vorhanden:

auf Skomatzko,

35 Stück Pferde,
5 — Füllen,
34 — Zugochsen,
1 — Bulle,
9 — Kühe,
11 — Jungvieh und
198 — Schaafe,

auf Ogrodtken,

12 Stück Pferde,
18 — Zugochsen und
372 — Schaafe. Der bis zur Pacht Statt habende Zugang wird mit pro Inventario übergeben werden.

Außer dem angemessenen Acker-, Wirthschafts- und verschiedenen Haus- und Küchengeräth, ist auch in der Propinations-Anstalt das erforderliche kupferne und hölzerne Geräth vollständig vorhanden, und die in den Winter- und Sommerfeldern bestellten und in letztern zu bestellenden Saaten werden pro Inventario übergeben.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 14. März 1828.

Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath Schlick anberaumt.

Zum Gebot wird ein jeder Pachtlustige zugelassen, der im Termin 1200 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren, Pfandbriefen und sonstigen pupillarische Sicherheit gewährenden Documenten zur Kaution niederlegt, und wegen seiner Qualifikation und des sonst erforderlichen Vermögens sich genügend auszuweisen im Stande ist.

Die Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Register können in der Regierungs-Registratur inspizirt werden; wer die Domaine selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich an den Administrator Plath zu Skomatzko zu wenden.

Gumbinnen, den 30. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 5. —

Danzig, den 30. Januar 1828.

Bekanntmachung.

Die unten folgende Uebersetzung einer, in der Warschauer Zeitung No. 311. vom 18. v. M. enthaltenen Bekanntmachung des Civiltribunals 1ster Instanz der Woywodschaft Plock vom 20. October d. J. die Subintabulation der Antheile an Depositalactivis, welche Depositalgläubigern überwiesen oder zugetheilt worden, in den Hypothekenbüchern betreffend, wird hierdurch, eines möglichen dabei obwaltenden Besten diesseitiger Depositalgläubiger willen, mit Bezugnahme auf die wegen der Subintabulation dergleichen im Gerichtsbezirke des Civiltribunals der Woywodschaft Masovien befindlichen Depositat-Activa in den öffentlichen Blättern abgedruckte Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 29. August c., zu der Kenntniß der Königl. Preuß. Unterthanen und Institute gebracht.

Berlin, den 6. December 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

Uebersetzung aus No. 311. der Warschauer Zeitungen vom 18. November 1827.

Das Civil-Tribunal 1ster Instanz der Woywodschaft Plock fordert alle Interessenten, denen Ueberweisungen auf Depositalactiva eingehändigt worden, so wie solche Personen, denen dergleichen Activa durch Distributions-Erkenntniße überwiesen sind, hiermit auf, dafür zu sorgen, daß die ihnen auf Depositat-Kapitalien überwiesenen Summen bei den Hypothekenbüchern subintabulirt werden. Da das Civiltribunal beschlossen hat, nur solche Summen in Pfandbriefen ad Depositum zu nehmen, welche zur Ablösung derjenigen Depositat-Activa bestimmt sind, die den Interessenten noch nicht überwiesen worden, so folgt hieraus, daß

die aus den Hypothekenbüchern nicht zu ersehenden Gläubiger, in Folge der Art. 44. 65. 66. und 67. des Gesetzes wegen des Creditvereines, auch keine Aufforderung wegen abzugebender Erklärung über die Höhe der Pfandbriefe und über die Empfangnahme derselben erhalten können, und daß daher solche Pfandbriefe über aus Deposital-Kapitalien herrührende Forderungen auf Kosten jener Gläubiger ad Depositum der General-Landschafts-Direction eingeliefert werden. Geschehen zu Plock, den 20. October 1827.

Der Präsident, gez. Dembowski. Der Secretair, gez. Szulecki.

Für die Uebersetzung. Berlin, den 6. December 1827.

(L. S.) Gronau, Geheimer expedirender Secretair und Translateur.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Militair-Dienstpflicht der Schul-Amts-Candidaten betreffend.

Die auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. October v. J. erlassene Bestimmung der Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 4. December 1827., im Betreff der Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten, wird hierdurch den betreffenden Individuen und den Kreis-Ersatz-Behörden zur Kenntniß gebracht. Danzig, den 7. Januar 1828.

„Des Königs Majestät haben in Betreff der Militair-Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. October d. J. Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Alle Schulamts-Candidaten sollen der Militair-Dienstpflicht unterworfen bleiben, und zwar
   a, müssen diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Neben-Seminarien erhalten haben, ihrer Verpflichtung vollständig, das heißt, durch Einstellung in das stehende Heer, genügen;
   b, diejenigen aber, welche in Haupt- und Neben-Seminarien ausgebildet worden, können ihre militairische Ausbildung durch eine sechswöchentliche Uebung erlangen. Wenn sie durch das Loos für den Dienst in der Linie oder in der Krieges-Reserve bestimmt worden, so haben sie jene 6 wöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres zu machen. In beiden Fällen werden sie zur Krieges-Reserve entlassen, und nur erst bei einem entstehenden Kriege ist darüber, ob sie vor dem dazu gesetzlich bestimmten Alter zur Landwehr übergehen sollen, nach dem alsdann

Stattfindenden Bedürfniße in einer oder der andern Art definitiv zu entscheiden. Werden sie aber durch das Loos schon für die Landwehr bestimmt, so treten sie als Rekruten derselben beim 1sten Aufgebot ein.

c, Schulamts-Candidaten, welche bereits angestellt sind, sollen die Vorrechte wirklicher Schulbeamten haben, so lange sie dem Schulamte vorstehen. Wenn aber dieses Verhältniß aufhört, so sind sie ohne Einschränkung gleich allen übrigen Landwehr-Männern zu den Landwehr-Uebungen verpflichtet.

2) Wirklich angestellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden. Sie sollen vielmehr, wenn sie einmal in dies Verhältniß übergegangen sind, sogleich dem ersten Aufgebote der Landwehr angehören, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, oder früher dem stehenden Heere angehörten.

Haben sie noch keine militairische Ausbildung erlangt, so machen sie die Vorübung als Rekruten bei der Landwehr, und bleiben demnächst, wie alle übrigen, verpflichtet, den Uebungen der Landwehr beizuwohnen, wenn sie dazu berufen werden. Seine Majestät haben dabei jedoch nachzugeben geruht, daß diejenigen, welche einzeln stehen und nicht durch andere vertreten werden können, die Uebung aber in eine Zeit fällt, wo der volle Unterricht gegeben wird, zurückgelassen werden können, in so fern die Nothwendigkeit ihrer Zurücklassung vom Landwehrdienste von den Behörden gehörig nachgewiesen wird.

3) Wenn aber Schulamts-Candidaten vor zurückgelegtem 32sten Jahre sich entweder durch ein ungemessenes Betragen oder durch Nachläßigkeit in Fortsetzung ihrer Studien oder ihres Amtes der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, so sollen selbige sofort nachträglich zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen gestellt werden und demnächst nicht blos 2 Jahre in der Kriegs-Reserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre im ersten Aufgebot der Landwehr bleiben, um, ihrer spätern Einstellung ungeachtet, ihre 12jährige Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots vollständig abzuleisten. Berlin, den 4. December 1827.

v. Altenstein. v. Schuckmann.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und der Medizinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern.

An die Königl. Regierung zu Danzig. 19. 226. II. Circulare."

(No. 2.) Schaafpocken-Seuche in Gotthelp.

In der Ortschaft Gotthelp, Stargardter Kreises, ist die Schaafpocken-Seuche ausgebrochen, und sind die Sperre des Ortes so wie die übrigen polizeilichen Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden. Danzig, den 7. Januar 1828.

(No. 3.) Militair-Angelegenheiten betreffend.

Der Lieutenant außer Diensten Friedrich Wilhelm August Isert zu Potsdam hat ein Tableau der Stand-Quartiere der verschiedenen Truppentheile herausgegeben, welches eine schnelle Uebersicht des Aufenthalts jedes einzelnen Truppentheils gewährt.

In Folge eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern werden die Landräthlichen und Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements auf dieses Tableau aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß der Preis desselben auf 6 Sgr. festgesetzt ist.

Danzig, den 10. Januar 1828.

(No. 4.) Schiffahrts-Nachrichten.

Es sind im Jahre 1827

A. im Hafen von Danzig

a) eingegangen:

46 Dänische, 3 Meklenburgische, 18 Hanseatische, 3 Russische, 10 Schwedische, 20 Norwegische, 158 Englische, 69 Hannöversche, 5 Oldenburgische, 252 Niederländische, 4 Französische, 403 Preußische Seeschiffe, zusammen 991., mit zusammen 79,490 Lasten; davon waren 279 Schiffe ganz, mit verschiedenen Waaren, und 712 Schiffe mit Waaren und Ballast beladen.

b) ausgegangen:

46 Dänische, 2 Meklenburgische, 17 Hanseatische, 1 Russisches, 11 Schwedische, 20 Norwegische, 159 Englische, 78 Hannöversche, 12 Oldenburgische, 230 Niederländische, 4 Französische, 394 Preußische, in Summa: 974 Seeschiffe mit zusammen 103,369½ Lasten, von denen nur das eine Russische Schiff mit Ballast, alle übrigen aber mit Getreide, Holz, Mehl, Asche, Jopenbier oder Linnen beladen waren.

B. im Hafen von Elbing sind

a) eingegangen:

2 Dänische, 1 Hamburgisches, 1 Norwegisches, 6 Hannöversche, 7 Oldenburgische, 6 Niederländische, 1 Preußisches, in Summa 24 Seeschiffe mit zusammen 931 Lasten; davon waren 6 Schiffe mit verschiedenen Waaren und 18 mit Ballast beladen.

b) ausgegangen:

Dieselben fremden und noch 6 Preußische, in Summa also 30 Seeschiffe mit überhaupt 1982 Lasten, von denen nur 1 Schiff mit Ballast, alle übrigen mit verschiedenen Waaren beladen waren. Danzig, den 15. Januar 1828.

(No. 5.) Die Liquidirung der Vergütigungen für Lieferungen und Leistungen an Truppen betreffend.

Mit Bezug auf die Requisition der Königl. Intendantur des ersten Armee-Corps zu Königsberg, fordern wir die uns untergeordneten Behörden hiedurch gemessenst auf, bei derselben die etwa noch aus dem Jahre 1827. rückständigen Servis-, Garnison-, Verwaltungs-Natural-Verpflegungs-, Traject-, Vorspann-, überhaupt sämmtliche Kosten für Lieferungen und Leistungen an das Militair auf das allerschleunigste zur Liquidation zu bringen, auch dafür zu sorgen, daß für die Folge sämmtliche vorgenannte Kosten für das jedesmal laufende Jahr ganz unfehlbar am Schlusse desselben ungesäumt liquidirt werden.

Diejenige Behörde, welche sich hierbei eine Verzögerung zu Schulden kommen läßt, wird sich die nachtheiligen Folgen und angemessene Ordnungs-Strafe selbst zuzuschreiben haben. Danzig, den 16. Januar 1828.

(No. 6.) Aufhören des Milzbrandes in Owicz.

Da die in der Rinderheerde zu Owicz, Stargardter Kreises, Statt gefundene Milzbrand-Krankheit aufgehört hat, so sind die Sperre des Orts, so wie die übrigen polizeilichen Sicherheits-Maaßregeln aufgehoben worden. Danzig, den 16 Januar 1828.

(No. 7.) Schaafräude in Karczinken.

Unter der Schaafheerde zu Karczinken, Amts Pelplin, Stargardter Kreises, ist die Räude ausgebrochen und sind deshalb die Sperre des Orts, so wie die nöthigen polizeilichen Sicherheits-Maaßregeln gegen die Verbreitung der Seuche angeordnet worden.

Danzig, den 17. Januar 1828.

(No. 8.) Die Prüfung der Maaße und Gewichte betreffend.

Die Bestimmungen der §. §. 13. 14. und 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May 1816, welche folgendermaaßen lauten:

§. 13. „Alle öffentliche Administrations-Bureau's, als Posten, Militair- und Civil-Magazine, für Rechnung des Staats oder der Communen bestehende Debitscomtoire, Forstämter u. s. w., und alle, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen, u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch, bei einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern, kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäfts-Locale dulden.

§. 14. Jede Kreis- und städtsche Polizei-Behörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht so weit vorräthig haben, als der Lokalität noch zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtscontraventionen erforderlich ist.

§. 18. Die in den §. §. 13. und 14. bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden seyn könnte, sondern in jedem Falle, wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von fünf Thalern."

werden hierdurch den resp. Behörden und dem Publiko wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 24. Januar 1828.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Vorschriften für die Auspfändungen auf Landgütern.

Durch mehrere Beschwerden ist es zu unserer Kenntniß gekommen, daß viele Untergerichte das, in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil 1. Titel 24. §. 21. enthaltene Verbot der Auspfändung des zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Geräthes, Vieh- und Feld-Inventarii, in Absicht des Viehes auf das, zur Bewirthschaftung des Gutes bestimmte Zug- und Lastvieh beschränken, das auf dem Gute vorhandene nutzbare und junge Vieh aber, be-

sonders auch Schaafe, der Auspfändung unterwerfen. Die Auspfändung des auf einem Landgute befindlichen, zu dessen Bewirthschaftung bestimmten Nutzviehes, besonders der Schaafe, ist aber eben so sehr den bestehenden Gesetzen entgegen, als der Landescultur nachtheilig. Denn das Allgemeine Landrecht bestimmt Theil 1. Tit. 2. §. 48. seq. daß als Pertinenzstücke eines Landgutes in der Regel alle darauf befindliche Sachen anzusehen sind, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden, daß also zu den Pertinenzstücken eines Landgutes alles auf dem Gute befindliche, zu dessen Bewirthschaftung bestimmte Zug- und Lastvieh, imgleichen alles vorhandene nutzbare Vieh und vom jungen Viehe so viel gehört, als zur Unterhaltung des Bestandes erforderlich ist. Aus der Pertinenz-Eigenschaft des nutzbaren Viehes zu dem Landgute, worauf sich selbiges befindet, folgt, daß dasselbe als unbeweglich anzusehen und daher bei der Auspfändung der beweglichen Sachen nicht angegriffen werden darf, da nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil 1. Titel 24. §. 110 die Personalgläubiger erst dann berechtigt sind, an die ihrem Schuldner gehörigen unbeweglichen Grundstücke sich zu halten, wenn die frühern Grade der Execution fruchtlos angewendet sind. Es kann aber auch der Gläubiger, dessen Forderung auf einem dinglichen Rechte beruhet, wenn nach seiner Wahl die Execution in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollstreckt wird, eine Abpfändung an dem, zu den Pertinenzstücken des Landgutes gehörigen nutzbaren Viehe nicht fordern, weil dadurch die Execution in das unbewegliche Vermögen des Schuldners würde vollstreckt werden, für diese Art der Execution aber in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 24. §. 112. seq. besondere Vorschriften gegeben sind, welche die Abpfändung und den theilweisen Verkauf der Pertinenzstücke nicht zulassen.

Da nun als Regel anzunehmen ist, daß auf einem Landgute nicht mehr Zug- und Lastvieh, als zum Betriebe der Wirthschaft erforderlich, nicht mehr nutzbares Vieh, als die Benutzung des Gutes nach allen seinen Wirthschafts-Rubriken erfordert, und nicht mehr junges Vieh, als zur Unterhaltung des Bestandes erforderlich, vorhanden ist, so darf der Executor nur dasjenige Vieh, welches blos zum Verkaufe oder Hausgebrauche auf die Mast gestellt worden, und bei Schaafvieh dasjenige, was zum Verkauf oder Hausgebrauche ausgemärzt ist, und andere nicht zu den Pertinenzien eines Landgutes gehörigen Thiere und Sachen bei der Auspfändung der beweglichen Sachen angreifen. Behauptet aber ein Gläubiger, daß auf dem Landgute seines Schuldners mehr Zug- und Lastvieh, nutzbares Vieh und junges Vieh vorhanden, als nach den Gesetzen zu den Pertinenzstücken des Gutes zu achten, so muß zwar

das vorhandene Vieh unter Aufsicht gesetzt werden, eine Abpfändung an demselben, oder ein Verkauf der abgepfändeten Stücke, darf aber nicht eher erfolgen, als bis mit Zuziehung von Sachverständigen genügend festgestellt ist, daß und welche Stücke als Superinventarium anzusehen, mithin nicht zu den Pertinenz-Stücken des Landgutes zu rechnen sind. Hiernach haben sich die Untergerichte zu achten und ihre Executoren anzuweisen.

Marienwerder, den 8. Januar 1828.

Vermischte Nachrichten.

Die Zinsenzahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistrats-Obligationen für den Termin vom 1. Juli bis ultimo December 1827 wird vom 24. Januar c. ab, durch die städtsche Krieges-Contributionskasse in ihrem bisherigen Lokal in der Küttelstraße, in den Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Coupons No. 40 erfolgen.

Königsberg, den 4. Januar 1828.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Aufforderung.

In Gemäßheit einer, mir von dem Chef der Haupt- und Landgestüte, Herrn Oberstallmeister von Knobelsdorff, ertheilten Anweisung fordere ich alle diejenigen, welche Forderungen an die Kasse des hiesigen Landgestüts haben, oder die über eingezahlte Gelder noch keine Quittungen erhalten haben, hierdurch auf, mir darüber schleunigst Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 15. Januar 1828.

Der Landstallmeister v. Nycz.

Der bürgermeisterliche Posten hierselbst, mit 400 Rthlr. fixirt, wird vom 1. August d. J. ab vacant. Hierauf reflectirende Candidaten können sich beim zeitigen Vorsteher der Stadtverordneten, dem Kaufmann Prawdzicki, bis zum 12. April c. melden

Dirschau, den 17. Januar 1828.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 5.)

No. 5.

Danzig, den 30. Januar 1828.

Der Stahlschmidt Carl Gottfried Schwabe, aus Rahmel hiesigen Kreises, beabsichtigt, auf einer in Schmelz erkauften Parzelle zwischen Schmelz und Stara Piela, am Sagorz-Fluß gelegen, einen unterschlägigen Eisenhammer mit Zwei Gängen anzulegen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. October 1810. §. 6. mache ich dies bekannt und fordere diejenigen, welche gesetzlich begründete Einwendungen dagegen machen wollen, auf, sich binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, entweder bei mir oder bei dem Bauherrn damit zu melden, widrigenfalls dieser Bau von Polizeiwegen gestattet und auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Smazin, den 9. Januar 1828.

Königl. Landes-Direktor v. Weiher.

In einem Zeitraum von etwa 85 Jahren reisete Johann Conrad Brandt zur See, in einem Alter von 24 Jahren, welcher vor 20 Jahren in Holland verstorben ist, mit Hinterlassung eines bedeutenden Vermögens, welches er seinem einzigen Bruder Paul im Testamente zugedacht. Da dieser Paul, welcher schon lange verstorben, zwei Söhne nachgelassen, wovon der eine Adam und der andere Peter geheißen, aber bereits auch mit Tode verblichen, so ist von letzterem, als dem Peter, noch der Taufschein erforderlich. Da es aber nicht bestimmt zu erfahren, in welcher Kirche derselbe getauft, so werden vom Unterzeichneten, als Miterben, die lutherischen und katholischen Herren Prediger oder deren Sachwalter in der Provinz Westpreußen gehorsamst gebeten, ganz genau in den alten Kirchen-Taufbüchern seit etwa 1718. ab, nachzusehen, ob der Name Peter Brandt nicht sich vorfinden lasse.

Sollte dieses der Fall seyn, wird gebeten, gegen Vorausnahme der Kosten durch Postvorschuß, dem Unterzeichneten den legalen Taufschein zu übersenden, welcher die Versicherung giebt, daß, wenn die Erbschaft in Folge dieses Taufscheins wirklich realisirt werden sollte,

dem Aussteller dieses Taufscheins, oder auf dessen Anweisung, die Summe von „Funfzig Dukaten" in Golde, vorzugsweise ausgezahlt werden soll.

Klein Kleschkau, den 7. Januar 1828. Jacob Janiczewski.

Im Auftrage der Königl. Regierung sollen folgende Pfarrbauten zu Groß Katz, als:

der Neubau einer Scheune, veranschlagt . .	194	Rthlr.	21	sgr. 7 pf.
die Reparatur des Pfarrwirthschaftshauses, veranschlagt	129	—	9	— 9 —
" " eines Stalles, veranschlagt . .	10	—	15	— 1 —
in Summa	289	Rthlr.	16	sgr. 5 pf.

excl. freiem Bauholze und den von der Gemeinde zu leistenden Spann- und Hand-Diensten vor hiesigem Amte im Termin, Donnerstag den 7. Februar c. Vormittags 10 bis 12 Uhr an den Mindestfordernden ausgeboten und, unter Vorbehalt der Genehmigung der beauftragenden höhern Behörde, der Contrakt sofort geschlossen werden.

Zoppot, den 18. Januar 1828.

Königl. Domainen-Intendantur Brück.

Es soll die Verflößung nachstehender Kiefern-Balken, als:

a) 910 Stück von $\frac{13}{13}$ Z. Stärke 28 F. Länge
b) 300 — " $\frac{13}{13}$ " — 16 " —
c) 50 — " $\frac{13}{13}$ " — 32 " —
d) 80 — " $\frac{8}{10}$ " — 31 " —
e) 148 — Bauholz von $\frac{8}{8}$ Z. Stärke 21 F. Länge.
f) 456 — " " $\frac{6}{7}$ " — 36 " —

von den Ablagen der Reviere Wilhelmswalde, Wirthy und Okonin auf dem Schwarzwasser nach Danzig an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu habe ich einen Lizitations-Termin auf den 12. Februar c. Vormittags um 10 Uhr hier anberaumt, woselbst sich Unternehmungslustige zu melden haben.

Mit dem Mindestfordernden wird bei Annehmbarkeit seines Gebots sogleich Contract geschlossen. Stargardt, den 18. Januar 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. v. Karger.

Die unter landschaftlicher Sequestration stehenden adelichen Vorwerke Zalenze und Charlotten im Neustädter Kreise, bei welchen das erforderliche todte und lebende Inventarium

befindlich, die Wintersaat bestellt, die erforderliche Sommersaat, so wie Wirthschafts-Besatz vorhanden ist, und wozu unentgeldliche Spann- und Hand-Dienste gehören, sollen, jedes besonders, von Jahannis 1828. bis dahin 1829. anderweitig verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 12 Februar d. J. an Ort und Stelle angesetzt ist.

Pachtlustige, welche eine Caution von 100 Rthlr. für jedes Gut in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen zu bestellen im Stande sind, können die Pacht-Bedingungen bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten jederzeit einsehen, auch werden sie in obigem Termin bekannt gemacht werden. Lappin, den 3. Januar 1828. v. Windisch.

Das bei Dirschau belegene adeliche Gut Kniebau, welches Behufs der einzuleitenden Subhastation bereits abgeschätzt ist, soll auf den Antrag der Königl. Regierung zu Danzig bis zu dem erfolgenden Verkaufe und zwar vorläufig auf 1 Jahr, nemlich vom 1. April d. J. bis dahin 1829. verpachtet werden und es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 16. Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr in Kniebau anberaumt, zu welchem eine annehmbare Caution bestellende, Pachtlustige mit dem Bemerken hiedurch vorgeladen werden, daß die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen in der hiesigen Registratur in den Dienststunden täglich eingesehen werden können. Stargardt, den 13. Januar 1828.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission.

Die unter landschaftlicher Sequestration stehenden adelichen Vorwerke Ober- und Nieder-Brodnitz im Berenter Kreise, bei welchen das erforderliche todte und lebende Inventarium befindlich, die Wintersaat gehörig bestellt, die erforderliche Sommersaat, so wie der Wirthschafts-Besatz vorhanden ist, und wozu unentgeldliche Spann- und Hand-Dienste gehören, sollen, jedes besonders, von Johannis 1828. bis dahin 1829. anderweitig verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 22. Februar d. J. an Ort und Stelle angesetzt ist.

Pachtlustige, welche eine Caution von 50 Rthlr. für jedes Gut, in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen zu bestellen im Stande sind, können die Pachtbedingungen bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten jederzeit einsehen; auch werden sie in obigem Termin bekannt gemacht werden. Lappin, den 3. Januar 1828. v. Windisch.

Die adelichen Güter Rohlau und Buschin, so wie Rohlewken und Roßgarten, 1½ Meile von Neuenburg belegen, sollen von Johannis 1818 aufs neue auf ein Jahr meistbietend verpachtet

)(

werden. Hiezu ist ein Termin um 10 Uhr Morgens den 25. Februar c. a. in Rohlau angesetzt und werden Pachtliebhaber ersucht, die für Rohlau und Buschin eine Caution von 1000 Rthlr. und für Rolewken und Roßgarten 200 Rthlr. in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen, oder andern sichern Documenten bestellen können, sich am gedachten Tage einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Uebrigens sind die Bedingungen der Verpachtung täglich beim Unterzeichneten einzusehen.

Owids bei Preuß. Stargardt, den 21. Januar 1828.

v. Ossowski, Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius.

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende adeliche Vorwerk Zgorzallen bei Berent soll von Johannis 1828. bis dahin 1829. anderweitig verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 25. Februar d. J. an Ort und Stelle angesetzt ist.

Pachtlustige, welche die erforderliche Caution durch Inventarium und Saaten zu bestellen im Stande sind, können die Pachtbedingungen bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten jederzeit einsehen; auch werden sie in obigem Termine bekannt gemacht werden.

Lappin, den 3. Januar 1828. v. Windisch

Das adeliche Gut Jablau incl. Jablowken und Lipienken, eine halbe Meile von Preuß. Stargardt belegen, soll aufs Neue von Johannis c. ab meistbietend verpachtet werden.

Es ist hiezu Termin auf

den 3. März a. c.

um 10 Uhr Vormittags in loco angesetzt, und Pachtliebhaber werden ersucht, sich an gedachtem Tage mit einer Caution von 1200 Rthlr. in Staatspapieren, Pfandbriefen oder sichern Dokumenten versehen, zahlreich einzufinden; auch sind die Bedingungen der Verpachtung täglich beim Unterzeichneten einzusehen.

Owids bei Preuß. Stargardt, den 4. Januar 1828.

v. Ossowski, Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius.

Da mit dem 20. Mai d. J. die jetzige Pacht des, zur v. Conradischen Stiftung gehörigen, Vorwerks Jenkau abläuft, so ist beschlossen worden, das gedachte Vorwerk im Wege der öffentlichen Lizitation anderweitig auf Sechs oder mehrere Jahre zu verpachten.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 4. März d. J. in unserm Dienst-Locale, Langgarten No. 22 Vormittags um 10 Uhr angesetzt.

In diesem Termin soll zugleich die Verpflegung der Zöglinge des Jenkauschen Instituts, nach Maaßgabe der Umstände, entweder zusammen mit der Pacht, oder besonders, in Entreprise ausgeboten werden. Pacht- und Bietungslustige, welche eine Caution von mindestens 1000 Rthlr. für die Erfüllung ihrer einzugehenden Verbindlichkeiten zu stellen im Stande sind, werden daher zur Wahrnehmung des angesetzten Termins und zur Abgabe ihrer Gebote in demselben, hierdurch eingeladen.

Die nähern Bedingungen der Pacht und der Entreprise können in den Vormittags-Stunden v. 1. Februar d. J. ab, in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 22. Januar 1828.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium von Westpreußen.

Das, dem Fiskus adjudizirte, im Bezirke der unterzeichneten Regierung, im Lyckschen Kreise belegene, ehemalige Erbpachts-Vorwerk Czymochen soll von Trinitatis 1828 ab, auf 3 bis 6 Jahre, mit Ausschluß der Waldnutzung, verpachtet werden.

Das Vorwerk enthielt bei der im Jahre 1805 geschehenen Vererbpachtung:

An Acker	684	Morgen	74	□Ruthen
„ Wiesen	497	—	148	—
„ Garten	16	—	18	—
An Roßgärten	40	Morgen	99	□Ruthen
„ Wald und Weide	1166	—	135	—
„ Auswurf ꝛc.	66	—	86	—
überhaupt	2472	Morgen	20	□Ruthen

Außer den vorhandenen Saaten und dem todten Inventario an Haus-, Wirthschafts-, Acker- und Feuerlöschgeräthe befindet sich gegenwärtig auf dem Vorwerke folgendes lebendes Inventarium:

25 Pferde,
31 Kühe,
2 Bullen,
7 Stück Jungvieh,
20 Zug-Ochsen,
3 Mutterschaafe und
22 Schweine,

welches, so weit es bei der Uebergabe noch vorhanden seyn wird, mit dem etwanigen Zugange dem Pächter mit übergeben werden soll.

Der Lizitations-Termin ist auf den 12. März 1828. Nachmittags um 2 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick anberaumt, und muß in solchem zugleich der Nachweis wegen des, zur Pachtunternehmung erforderlichen Vermögens geführt werden.

Der Zuschlag wird dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, bis zu dessen Entscheidung jeder Lizitant an sein Gebot gebunden bleibt.

Die in Staatspapieren, Pfandbriefen oder pupillarische Sicherheit gewährenden Dokumenten, oder auch in Gelde zu bestellende Kaution wird auf Sechshundert Thaler festgesetzt, und muß bei der Lizitation hier deponirt werden.

Die Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Nachrichten können in der Regierungs-Registratur eingesehen werden, wer aber das Vorwerk selbst zu besehen wünscht, hat sich an den Administrator Rabe in Czymochen zu wenden.

Gumbinnen, den 23. December 1827.

König. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die, im Departement der unterzeichneten Regierung, im Lyckschen Kreise, belegene Domaine Skomatzko, bestehend in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodtken, in der Propinations-Anstalt zu Skomatzko mit dem Verlage der dazu gehörigen 6 debitspflichtigen Krüge und Schankhäuser, soll von Trinitatis 1828. ab auf 6 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

I. Das Vorwerk Skomatzko enthält:

A. in den Binnenschlägen.

1023	Morgen	20	□Ruthen	Acker,
650	—	108	—	Feldwiesen,
6	—	63	—	Roßgärten,
358	—	23	—	Weide,
26	—	72	—	Obst- und Gekochgärten,
12	—	108	—	Hof- und Baustellen und
90	—	116	—	Unland,
überhaupt 2176	Morgen	150	□Ruthen.	

B. in den Außenschlägen.

315	Morgen	29	□Ruthen Acker,
91	—	81	— Wiesen,
210	—	32	— Weide incl. 128 Morgen 96 □Ruthen mit Holz und Strauch bestanden,
8	—	6	— Unland,
überhaupt 624	Morgen	148	□Ruthen.

II. Das Vorwerk Ogrodtken enthält:

700	Morgen	78	□Ruthen Acker,
338	—	9	— Feldwiesen,
6	—	164	— Gärten,
485	—	38	— Weide,
62	—	79	— Seen und
43	—	25	— Hof- und Baustellen,
überhaupt 1636	Morgen	33	□Ruthen.

An lebenden Inventarien-Stücken sind vorhanden:

auf Skomatzko,

35 Stück Pferde,
5 — Füllen,
34 — Zugochsen,
1 — Bulle,
9 — Kühe,
11 — Jungvieh und
198 — Schaafe,

auf Ogrodtken,

12 Stück Pferde,
18 — Zugochsen und
372 — Schaafe. Der bis zur Pacht Statt habende Zugang wird mit pro Inventario übergeben werden.

Außer dem angemessenen Acker-, Wirthschafts- und verschiedenen Haus- und Küchengeräth, ist auch in der Propinations-Anstalt das erforderliche kupferne und hölzerne Geräth

vollständig vorhanden, und die in den Winter- und Sommerfeldern bestellten und in letztern zu bestellenden Saaten werden pro Inventario übergeben.

Der Lizitations-Termin ist auf den 14. März 1828, Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath Schlick anberaumt.

Zum Gebot wird ein jeder Pachtlustige zugelassen, der im Termin 1200 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren, Pfandbriefen und sonstigen pupillarische Sicherheit gewährenden Documenten zur Kaution niederlegt, und wegen seiner Qualifikation und des sonst erforderlichen Vermögens sich genügend auszuweisen im Stande ist.

Die Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Register können in der Regierungs-Registratur inspizirt werden; wer die Domaine selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich an den Administrator Plath zu Skomatzko zu wenden.

Gumbinnen, den 30. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll die Bernstein-Nutzung

1) am Nehrungschen Seestrande auf einer Strecke von ungefähr zehn Meilen, von dem Dorfe Polsk bis Weichselmünde,
2) auf der Plate bei Neufahrwasser,
3) am Seestrande von Neufahrwasser bis Glettkau, mit Ausschluß des zu Glettkau und Neuschottland gehörigen Landes,

vom 1. September 1828. ab, auf Sechs oder Drei nach einander folgende Jahre in Pacht ausgethan werden. Hiezu stehet ein Termin auf

den 25. März d. J.

um 10 Uhr Vormittags hier auf dem Rathhause an. Der Pachtzins wird halbjährig vorausgezahlt, auch vom Pächter eine Kaution von einem einjährigen Pachtbetrage baar, oder in Preuß. Staatspapieren nach dem Course in dem Lizitations-Termin von dem Meistbietenden geleistet. Die übrigen Pachtbedingungen sind auf unserer Registratur einzusehen.

Cautionsfähige Pachtlustige haben sich daher in dem anstehenden Lizitations-Termin entweder in Person oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht versehenen Mandatarius einzustellen, und ihre Gebote zu verlautbaren. Danzig, den 2. Januar 1828.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Die, im Departement der unterzeichneten Regierung, im Sensburgschen Kreise, belegene Domaine Schnittken soll von Trinitatis 1828. ab auf 6 Jahre, durch Lizitation verpachtet werden.

Die Pacht-Pertinenzien bestehen in dem Vorwerk Schnittken, in der Propinations-Anstalt, dem Verlage von 5 debitspflichtigen Krügen und Schänken und in der Fischerei in 20 zum Theil bedeutenden Seen.

Das Vorwerk enthält:

841	Morgen	43	□Ruthen	Acker,
298	—	99	—	Feldwiesen,
102	—	15	—	Feldbrücher,
66	—	6	—	hohes Dröschland,
151	—	5	—	Gesträuch,
12	—	146	—	Gewässer,
36	—	134	—	Unland und Wege,
4	—	79	—	Baum- und Gekochgärten,
3	—	150	—	Roßgärten,
—	—	51	—	Hopfengärten,
4	—	127	—	Deputantengärten,
9	—	163	—	Baustellen,
überhaupt 1531	Morgen	118	□Ruthen	Preuß.

Königl. Inventarium ist, außer dem Feuerlöschgeräthe und der Aussaat von

199½	Scheffeln	Roggen,
31½	—	Gerste,
251	—	Hafer und
8	—	Erbsen auch
220	Stück	Hopfenstielen

auf dem Vorwerk nicht vorhanden.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 15. März 1828.

im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Riegierungs-Rath Schlick anberaumt. Zum Gebot

wird jeder qualifizirte Pachtlustige, welcher im Termin ein zur Pachtunternehmung zureichendes Vermögen nachweiset, zugelassen.

Die in Geld, Staatspapieren, Pfandbriefen oder in pupillarische Sicherheit gewährenden Dokumenten niederzulegende Kaution wird auf Sechshundert Thaler festgesetzt.

Die Pachtbedingungen, die Flurkarte und das Vermessungsregister können in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Wer die Domaine selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich deshalb an das Königl. Landräthliche Amt zu Sensburg zu wenden. Gumbinnen, den 28. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll der Bedarf an Schreibmaterialien für die unterzeichnete Regierung, bestehend in ungefähr 15 Rieß klein, 10 Rieß groß Median-Papier, 180 Rieß Adler-, 80 Rieß Conzept-Papier, 3 Rieß blau Conzept-Papier, 5 Rieß groß, 2 Rieß klein Pack-Papier, 40 Schock Siegellack in Tafeln, 20 ℔ feiner Siegellack à 10 Stangen per ℔, 50 ℔ ord. à 8 Stangen per ℔, 50 ℔ feiner, 100 ℔ ordinairer Bindfaden, 30 Stück Wachsleinewand, auf ein Jahr, nämlich vom 1. Januar 1828. bis dahin 1829. an den Mindestfordernden in Termino den 13. Februar a. c. Vormittags 9 Uhr, im Regierungs-Konferenz-Gebäude ausgeboten werden.

Diejenigen, welche auf die Lieferung eingehen wollen, werden hierdurch eingeladen, sich zu diesem Termin einzufinden und die erforderlichen Proben vorzulegen wonächst der Mindestfordernde auf gut befundene Proben und bei angemessener Forderung den Zuschlag zu gewärtigen hat. Danzig, den 21. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Das zur Jacob Claaßenschen Concurs-Masse gehörige Grundstück Schönberg No. 3. bestehend aus den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, nebst 2 Hufen 13 Morgen 225 □Ruthen Land, soll in Termino den 15. Februar Nachmittags 1 Uhr, im bezeichneten Grundstücke zu Schönberg auf 1 Jahr meistbietend verpachtet werden, wozu die Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Grundstück sofort bezogen werden kann. Tiegenhof, den 24. Januar 1828.

vigore Commissionis. Hausburg, Justiz-Actuar.

In dem am 2. d. M. abgehaltenen Termine zu der, von Trinitatis d. J. ab beverstehenden anderweiten Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Schaaken ist ein, annehmliches Gebot nicht erfolgt.

Mit Bezug auf die über diese Pacht-Angelegenheit in den öffentlichen Blättern bereits eingerückte ausführliche Bekanntmachung vom 11. October v. J. wird bemerkt:

Das Domainen-Amt Schaaken liegt etwa 3 Meilen von Königsberg in Preußen. Nutzungsgegenstände desselben sind:

1) der Ertrag der unbeständigen Gefälle,
2) das Vorwerk Schaaken selbst,
3) die demselben zustehende Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit,
4) das Recht, acht dem Amte noch zur Getränke-Ausnahme verpflichtete Krug- und Schankstellen mit Getränke zu verlegen. Es ist damit verbunden die Verwaltung der Rendantur und Polizei-Geschäfte in den zum Amte gehörigen Ortschaften, gegen das etatsmäßig dafür ausgesetzte Gehalt.

Die Verpachtung erfolgt in Pausch und Bogen; zur Information der Pachtlustigen wird indessen bemerkt, daß das Vorwerk nach der im Jahre 1820 stattgefundenen Vermessung, ausschließlich einer später erfolgten Abtretung, jetzt enthalten wird:

1006	Morgen	49	□R. Acker
240	=	85	= Wiesen
11	=	147	= Gärten
999	=	66	= Weide
50	=	163	= neu umgerissenen Acker
157	=	46	= Graben, Wege, Hofstellen und Unland
also 2446	Morgen	16	□R. circa.

Fast die Hälfte der Aecker gehört zur Ersten Klasse, die ganze übrige Hälfte mit Ausnahme von etwa 100 Morgen zur zweiten Klasse, die Wiesen zur zweiten, dritten und vierten Klasse.

Die Karte, das Vermessungs- und Bonitirungs-Register können täglich in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr eingesehen werden; daselbst befindet sich auch der letzte im Jahre 1820 gefertigte Ertrags-Anschlag; dieser kann jedoch nur zur ungefähren Uebersicht dienen, da er nicht vertreten wird, und Hinsichts der veränderten Zeit-Umstände von der vorgesetzten Behörde schon ermäßigt ist.

Die speziellen Pachtbedingungen werden unter Vorbehalt der höhern Genehmigung den vorgedachten Urkunden gleichfalls beigefügt werden.

Pachtlustige werden aufgefordert, sich von den Verhältnissen an Ort und Stelle zu unterrichten, und wenn sie zur Uebernahme einer Königl. Domainen-General-Pacht ganz geeignet und vermögend sind, auch eine specielle Kaution von Eintausend Fünfhundert Rthlr. in Staatspapieren oder sonstigen, die gesetzliche Sicherheit unbedingt gewährenden Dokumenten sofort niederlegen können, in dem auf den 5. März d. J. im Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath von Ernest anberaumten Termin ihre Gebote persönlich abzugeben.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab; bis zur Publication des Bescheides der gedachten hohen Behörde bleiben die Bietenden an ihre Gebote gebunden.

Zur Uebernahme der Pacht vom bisherigen Pächter, und zu dem, außer dem vorhandenen Königl. Inventarium, noch erforderlichen Superinventarium sind einige Tausend Rthlr. Kapital erforderlich. Königsberg, den 6. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da sich in dem, am 13. September c. zum freiwilligen Verkauf der adel. Reinsweinschen, im Hauptamte Ortelsburg belegenen, aus 90 Hufen 6 Morgen 104 □Ruthen Preuß. bestehenden Gütern angestandenen Termin, abermals kein annehmlicher Käufer gefunden, so ist zur Fortsetzung der Lizitation ein neuer Termin auf

den 19. März 1828

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Locale anberaumt, zu welchem Kauflustige mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. eingeladen werden.

Mohrungen, den 24. December 1827.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 6. —

Danzig, den 6. Februar 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Die Ernennung der Censoren für die, in der zu Marienburg neu angelegten Buchdruckerei erscheinenden Schriften betreffend.

In der Stadt Marienburg ist von dem Hofbuchdrucker Kanter zu Marienwerder, eine neue Buchdruckerei mit Genehmigung der Behörde errichtet.

Von den Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten sind für die in dieser Buchdruckerei erscheinenden Schriften und zwar für die, politische und andere Gegenstände der Litteratur enthaltende Schriften der Landrath Hüllmann und für die theologischen und rein wissenschaftlichen Werke der Schul-Inspektor, Prediger Häbler zu Marienburg, mittelst Erlasses vom 22. December v. J. bestellt worden. Dieses wird den Herren Buchhändlern und Verlegern in den beiden Preuß. Provinzen hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 9. Januar 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Den Bücher-Nachdruck betreffend.

Nach einem Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten von Schön Exzellenz ist durch das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, im Verfolge der Verhandlungen mit der Königl. Sächsischen Regierung, zur Verhütung des Bücher-Nachdrucks, bestimmt worden, daß die im Königreich Sachsen eingeführte Einzeichnung der Verlags-Artikel in das Protokoll der zu Leipzig bestehenden Königl. Sächsischen Bücher-Kommission, welche in Kraft und Wirkung einem förmlichen Privilegio dergestalt gleich kommt, daß der Verleger zur Erlangung

sofortiger Rechtshülfe gegen den Nachdruck keines weitern Beweises des erworbenen Verlags-Rechtes bedarf, auch in den Königl. Preußischen Staaten Anerkennung finden und die geschehene Eintragung in das gedachte Protokoll schon genügen soll, um jeden Verleger gegen den Nachdruck zu schützen.

Mit Bezug auf die, No. 1105. der Gesetzsammlung für das vorige Jahr enthaltene, Ministerial-Erklärung vom 28. October v. J. werden demnach die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks hiedurch angewiesen, jeden Verleger, welcher die erfolgte Eintragung eines Verlags-Artikels in das gedachte Protokoll gehörig nachweiset, gegen den Nachdruck eines solchen Verlags-Artikels zu schützen und die diesfälligen Anträge zu beachten. Danzig, den 14. Januar 1828.

(No. 2.) Die Veränderung der Medizinal-Taxe pro 1828 betreffend.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die von dem Königl. hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmten Veränderungen der Arzenei-Taxe pro 1828. den Kreis-Physikern und Apothekern unseres Verwaltungs-Bezirks mitgetheilt sind, und daß, der Anordnung zufolge, die hiernach gültige Arzenei-Taxe bei jedem Apotheker zur Einsicht offen ausliegt.

Zugleich bemerken wir, daß auf den Grund der neuen Pharmacopöe auch eine neue Arzenei-Taxe entworfen wird und dieselbe nächstens erwartet werden kann.

Danzig, den 16. Januar 1828.

(No. 3.) Die in Kurland und Schlesien ausgebrochene Viehpest betreffend.

Da in Kurland und in einigen Kreisen Ober-Schlesiens die Rinderpest aus Rußland und Polen eingeschleppt ist, so sind sämmtliche Grenz-Polizei-Behörden angewiesen, das Einbringen von Rindvieh, Schaafen und Schwarzvieh, so wie den Zutritt den Treibern aus jenen Gegenden durchaus nicht zu gestatten. Sollte in der letzten Zeit insbesondere Rindvieh aus Polen hier ein- oder durchgebracht seyn, so ist die angelegentlichste Aufmerksamkeit auf dasselbe, so wie auf das, damit in Verbindung gekommene Landvieh zu verwenden, und wo Krankheiten unter diesem ausbrechen, ist ohne den mindesten Aufenthalt die Untersuch den nächsten Kreis-Arzt zu veranstalten und uns Anzeige zu leisten.

Danzig, den 21. Januar 1828.

(No. 4.) Zur Civil-Praxis nicht befugte Militair-Aerzte und die von ihnen für Civil-Personen verschriebenen Recepte betreffend.

„Der Königl. Regierung wird nunmehr auf ihren anderweiten Bericht vom 14. Septbr. c. eröffnet, daß allerdings auch die Militair-Aerzte, wenn sie zur Civil-Praxis die Befugniß nicht besitzen, zur Kategorie derjenigen Personen, von welchen die Apotheker-Ordnung von 1801. Tit. III. §. 2. k, handelt, gehören, insofern sie ihre, ihnen durch das ihnen übertragene Amt zustehenden Gerechtsame überschreiten und sich mit der Behandlung von Civilpersonen unbefugterweise befassen.

Wegen der Strafe, in welche der Apotheker genommen werden kann, der gegen die Vorschriften der Apotheker-Ordnung handelt und Rezepte, die von hiezu nicht qualifizirten Personen verschrieben werden, anfertiget, wird auf den Schluß der Apotheker-Ordnung verwiesen. Berlin, den 28. December 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein."

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird zur Beachtung der Herren Kreis-Physiker und Apotheker bekannt gemacht. Danzig, den 21. Januar 1828.

(No. 5.) Wegen der Schaafpocken-Seuche in Wieck.

Daß die Schaafpocken-Seuche zu Wieck, Intendantur-Amts Stargardt, völlig aufgehört, und die deshalb angeordnet gewesene Dorfs-Sperre aufgehoben ist, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Danzig, den 21. Januar 1828.

(No. 6.) Schaaf-Räude betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. November v. J. setzen wir das Publikum hierdurch davon in Kenntniß, daß auf die noch nicht ganz unterdrückte Pocken-Krankheit der Schaaf-Heerde in dem Dorfe Ossieck, Amts Pelplin, Stargardter Kreises, die Räude gefolgt ist und daher die angeordnete Sperre des Dorfs, so wie die erforderlichen polizeilichen Sicherheits-Maaßregeln noch fortgesetzt werden.

Danzig, den 22. Januar 1828.

Vermischte Nachrichten.

Die Zinsenzahlung für die Königsbergschen Stadt- und Magistrats-Obligationen für den

Termin vom 1. Juli bis ultimo December 1827 wird vom 24. Januar c. ab, durch die städtsche Krieges-Contributionskasse in ihrem bisherigen Lokal in der Küttelstraße, in den Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung der Coupons No. 40 erfolgen.

Königsberg, den 4. Januar 1828.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Der bürgermeisterliche Posten hierselbst, mit 400 Rthlr. fixirt, wird vom 1. August d. J. ab vacant. Hierauf reflectirende Candidaten können sich beim zeitigen Vorsteher der Stadtverordneten, dem Kaufmann Prawdzicki, bis zum 12. April c. melden.

Dirschau, den 17. Januar 1828.

(Aufforderung an die Gläubiger des Danziger Kämmerei-Schulden-Amortisations-Fonds, wegen Forderungen aus der Zeit vor dem 1. Juny 1807. und vom 1. März 1814. bis ult. December 1825.)

Mit Bezug auf unsere, in den hiesigen Intelligenz-Blättern und durch die Amts-Blätter der Königl. Regierung hier und in Marienwerder erlassenen mehrmahligen Bekanntmachungen vom 12. September 1826., vom 9. Februar und 5. Aug. 1827. fordern wir alle diejenigen, welche sich bei dem, durch die Königl. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juny 1826. constituirten Danziger Kämmerei-Schulden-Amortisations-Fonds mit ihren Forderungen an Kapital und Zinsen aus der Zeit vor dem 1. Juny 1807., und vom 1. März 1814. bis 31. December 1825. noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals auf, ihre diesfälligen Liquidationen in zwei gleichlautenden Exemplaren, mit den Documenten und Beweismitteln versehen, förderfamst an den Calculator Herrn Rindfleisch auf dem Nebengebäude des Rathhauses in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr einzureichen, und hat der/Säumige es sich selbst beizumessen, wenn er an der Zinsen-Vertheilung und Amortisirung in den zunächst bevorstehenden Zins-Terminen, ehe seine Forderung angemeldet und anerkannt ist, keinen Antheil nehmen kann. Danzig, den 16. Januar 1828.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 6.)

No. 6.

Danzig, den 6. Februar 1828.

Der Stahlschmidt Carl Gottfried Schwabe, aus Rahmel hiesigen Kreises, beabsichtigt, auf einer in Schmelz erkauften Parzelle zwischen Schmelz und Stara Piela, am Sagorz-Fluß gelegen, einen unterschlägigen Eisenhammer mit Zwei Gängen anzulegen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 28. October 1810. §. 6. mache ich dies bekannt und fordere diejenigen, welche gesetzlich begründete Einwendungen dagegen machen wollen, auf, sich binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, entweder bei mir oder bei dem Bauherrn damit zu melden, widrigenfalls dieser Bau von Polizeiwegen gestattet und auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Smazin, den 9. Januar 1828.

Königl. Landes-Direktor v. Weiher.

Der Rittergutsbesitzer Herr Baron v. Paleske auf Spengawsken beabsichtigt, auf dem ihm zugehörigen ehemaligen Erbpachts-Grundstücke Hirsemühle, zu den Swaroczinschen Gütern, einen Eisenhammer anzulegen und dabei einen Mahlgang fortbestehen zu lassen.

In Folge des Edikts vom 28. October 1810. §. 7. mache ich diese Anlage bekannt, damit ein Jeder, welcher durch dieselbe eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung gerechnet, sowohl hier, als bei dem Bauherrn einlegen kann.

Stargardt, den 20. Januar 1828. Der Landrath.

Die unter landschaftlicher Sequestration stehenden adelichen Vorwerke Zalenze und Charlotten im Neustädter Kreise, bei welchen das erforderliche todte und lebende Inventarium befindlich, die Wintersaat bestellt, die erforderliche Sommersaat, so wie Wirthschafts-Besatz vorhanden ist, und wozu unentgeldliche Spann- und Hand-Dienste gehören, sollen, jedes

besonders, von Jahannis 1828. bis dahin 1829. anderweitig verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 12 Februar d. J. an Ort und Stelle angesetzt ist.

Pachtlustige, welche eine Caution von 100 Rthlr. für jedes Gut in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen zu bestellen im Stande sind, können die Pacht-Bedingungen bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten jederzeit einsehen, auch werden sie in obigem Termin bekannt gemacht werden. Lappin, den 3. Januar 1828. v. Windisch.

Im künftigen Frühjahre soll der Bau eines Vieh- und Pferdestalles auf der hiesigen katholischen Pfarrei ausgeführt, und die Ausführung an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Das Gebäude ist 31½ Fuß lang, 18 Fuß tief, 8 Fuß in den Wänden hoch mit einem Pultdache und mit Dachpfannen gedeckt, veranschlagt, und sind die Kosten incl. des Holzwerths und der in Gelde berechneten Hand- und Spanndienste auf 485 Rthl. 16 Sgr. 4 pf. ermittelt worden.

Zur Ausbietung dieses Baues habe ich einen Termin auf den 16. Februar c. hieselbst in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und ersuche ich sichere und bauverständige Männer, welche den Bau zu übernehmen geneigt seyn sollten, sich an dem gedachten Tage gefälligst einfinden und ihre Gebote abgeben zu wollen.

Anschlag und Zeichnung können zu jeder Zeit bei der Landräthlichen Registratur eingesehen werden. Stargardt, den 21. Januar 1828. Der Landrath.

Es soll eine, zum Forstbelauf Hartigsthal, Reviers Wirthy, gehörige, bei dem Erpachts-Vorwerk Bordzichow und zwar zwischen dem Acker des Schulzen Albrecht daselbst und dem kleinen Bordzichowschen See belegene, ungefähr 4 Morgen große Forstparzelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft, vererbpachtet oder in 6—18jährige Zeitpacht ausgethan werden.

Hierzu steht vor dem unterzeichneten Forstmeister ein Lizitations-Termin auf den 18. Februar c. Vormittags 10 Uhr hier an, woselbst sich Erwerbungslustige zu melden haben. Die Bedingungen, welche dieser Ausbietung zum Grunde liegen, können in der hiesigen Registratur eingesehen werden, und ist der Unterförster Hinz übrigens angewiesen, den sich dieserhalb bei ihm Meldenden das qu. Forstland auf Erfordern anzuzeigen.

Stargardt, den 26. Januar 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. v. Karger.

Da den 8. Januar an dem, zum Verkauf der S. Kerberschen Grundstücke zu Fischau anberaumten Termine keine annehmbaren Gebote gemacht worden, so werden Kauf- und

Pachtluſtige hierdurch auf den 22. Februar c. um 9 Uhr Morgens in den S. Kerberſchen Hof zu Fiſchau eingeladen und wird alsdann entweder der Verkauf oder die Verpachtung im Ganzen oder in Parzellen erfolgen. Die Verkaufs- oder Pachtbedingungen können auch jederzeit vorher bis zu dem Terminstage bei dem Gutsbeſitzer M. Kerber zu Fiſchau, oder dem Schulzen Frieſe zu Preuß. Königsdorf eingeſehen und desfallſige Verhandlungen eingeleitet werden. Die S. Kerberſchen Erben.

Die unter landſchaftlicher Sequeſtration ſtehenden adelichen Vorwerke Ober- und Nieder-Brodnitz im Berenter Kreiſe, bei welchen das erforderliche todte und lebende Inventarium befindlich, die Winterſaat gehörig beſtellt, die erforderliche Sommerſaat, ſo wie der Wirthſchafts-Beſatz vorhanden iſt, und wozu unentgeldliche Spann- und Hand-Dienſte gehören, ſollen, jedes beſonders, von Johannis 1828. bis dahin 1829. anderweitig verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 22. Februar d. J. an Ort und Stelle angeſetzt iſt.

Pachtluſtige, welche eine Caution von 50 Rthlr. für jedes Gut, in Staatsſchuldſcheinen oder Pfandbriefen zu beſtellen im Stande ſind, können die Pachtbedingungen bei unterzeichnetem Landſchafts-Deputirten jederzeit einſehen; auch werden ſie in obigem Termin bekannt gemacht werden. Lappin, den 3. Januar 1828. v. Windiſch.

Die adelichen Güter Rohlau und Buſchin, ſo wie Rohlewken und Roßgarten, 1½ Meile von Neuenburg belegen, ſollen von Johannis 1828 aufs neue auf ein Jahr meiſtbietend verpachtet werden. Hiezu iſt ein Termin um 10 Uhr Morgens den 25. Februar c. a. in Rohlau angeſetzt und werden Pachtliebhaber erſucht, die für Rohlau und Buſchin eine Caution von 1000 Rthlr. und für Rohlewken und Roßgarten 200 Rthlr. in Pfandbriefen, Staatsſchuldſcheinen, oder andern ſichern Documenten beſtellen können, ſich am gedachten Tage einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Uebrigens ſind die Bedingungen der Verpachtung täglich beim Unterzeichneten einzuſehen.

Owids bei Preuß. Stargardt, den 21. Januar 1828.

v. Oſſowski, Landſchafts-Deputirter und Sequeſtrations-Commiſſarius.

Das adeliche Gut Jablau incl. Jablowken und Lipienken, eine halbe Meile von Preuß. Stargardt belegen, ſoll aufs Neue von Johannis c. ab meiſtbietend verpachtet werden.

X

Es ist hiezu Termin auf

den 3. März a. c.

um 10 Uhr Vormittags in loco angesetzt, und Pachtliebhaber werden ersucht, sich an gedachtem Tage mit einer Caution von 1200 Rthlr. in Staatspapieren, Pfandbriefen oder sichern Dokumenten versehen, zahlreich einzufinden; auch sind die Bedingungen der Verpachtung täglich beim Unterzeichneten einzusehen.

Owids bei Preuß. Stargardt, den 4. Januar 1828.

v. Ossowski, Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius.

Da mit dem 20. Mai d. J. die jetzige Pacht des, zur v. Conradischen Stiftung gehörigen, Vorwerks Jenkau abläuft, so ist beschlossen worden, das gedachte Vorwerk im Wege der öffentlichen Lizitation anderweitig auf Sechs oder mehrere Jahre zu verpachten.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 4. März d. J. in unserm Dienst-Locale, Langgarten No. 44 Vormittags um 10 Uhr angesetzt.

In diesem Termin soll zugleich die Verpflegung der Zöglinge des Jenkauschen Instituts, nach Maaßgabe der Umstände, entweder zusammen mit der Pacht, oder besonders, in Entreprise ausgeboten werden. Pacht- und Bietungslustige, welche eine Caution von mindestens 1000 Rthlr. für die Erfüllung ihrer einzugehenden Verbindlichkeiten zu stellen im Stande sind, werden daher zur Wahrnehmung des angesetzten Termins und zur Abgabe ihrer Gebote in demselben, hierdurch eingeladen.

Die nähern Bedingungen der Pacht und der Entreprise können in den Vormittags-Stunden v. 1. Februar d. J. ab, in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 22. Januar 1828.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium von Westpreußen.

Da in dem, am 9. October zum freiwilligen Verkauf der adel. Bergenthalschen, im Ermlande, ohnfern Rössel belegenen, auf 17325 Rthlr. abgeschätzten Güter angestandenen Termin nur ein unangemessenes Gebot offerirt worden; so haben wir zur Fortsetzung der Lizitation einen anderweiten Termin auf den 5. März 1828, Nachmittags um 2 Uhr in unserm Geschäfts-Locale anberaumt, beziehen uns Rücksichts der Verkaufsbedingungen auf unsere frühere Bekanntmachung vom 18. August d. J., und laden Kauflustige zu obigem Termin hiedurch ein. Mohrungen, den 9. November 1827.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Die, im Departement der unterzeichneten Regierung, im Lyckschen Kreise, belegene Domaine Skomatzke, bestehend in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodtken, in der Propinations-Anstalt zu Skomatzke mit dem Verlage der dazu gehörigen 6 debitspflichtigen Krüge und Schankhäuser, soll von Trinitatis 1828. ab auf 6 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

I. Das Vorwerk Skomatzko enthält:

A. in den Binnenschlägen.

1023	Morgen	20	□Ruthen	Acker,
650	—	108	—	Feldwiesen,
6	—	63	—	Roßgärten,
358	—	23	—	Weide,
26	—	72	—	Obst- und Gekochgärten,
12	—	108	—	Hof- und Baustellen und
90	—	116	—	Unland,
überhaupt 2176	Morgen	150	□Ruthen.	

B. in den Außenschlägen.

315	Morgen	29	□Ruthen	Acker,
91	—	81	—	Wiesen,
210	—	32	—	Weide incl. 128 Morgen 96 □Ruthen mit Holz und Strauch bestanden,
8	—	6	—	Unland,
überhaupt 624	Morgen	148	□Ruthen.	

II. Das Vorwerk Ogrodtken enthält:

700	Morgen	78	□Ruthen	Acker,
338	—	9	—	Feldwiesen,
6	—	164	—	Gärten,
485	—	38	—	Weide,
62	—	79	—	Seen und
43	—	25	—	Hof- und Bausteken,
überhaupt 1636	Morgen	33	□Ruthen.	

An lebenden Inventarien-Stücken sind vorhanden:

auf Skomatzko,

35 Stück Pferde,
5 — Füllen,
34 — Zugochsen,
1 — Bulle,
9 — Kühe,
11 — Jungvieh und
198 — Schaafe,

auf Ogrodtken,

12 Stück Pferde,
18 — Zugochsen und
372 — Schaafe. Der bis zur Pacht Statt habende Zugang wird mit pro Inventario übergeben werden.

Außer dem angemessenen Acker-, Wirthschafts- und verschiedenen Haus- und Küchengeräth, ist auch in der Propinations-Anstalt das erforderliche kupferne und hölzerne Geräth vollständig vorhanden, und die in den Winter- und Sommerfeldern bestellten und in letztern zu bestellenden Saaten werden pro Inventario übergeben.

Der Lizitations-Termin ist auf den 14. März 1828, Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath Schlick anberaumt.

Zum Gebot wird ein jeder Pachtlustige zugelassen, der im Termin 1200 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren, Pfandbriefen und sonstigen pupillarische Sicherheit gewährenden Documenten zur Kaution niederlegt, und wegen seiner Qualifikation und des sonst erforderlichen Vermögens sich genügend auszuweisen im Stande ist.

Die Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Register können in der Regierungs-Registratur inspizirt werden; wer die Domaine selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich an den Administrator Plath zu Skomatzko zu wenden.

Gumbinnen, den 30. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die, im Departement der unterzeichneten Regierung, im Sensburgschen Kreise, belegene Domaine Schnittken soll von Trinitatis 1828. ab auf 6 Jahre, durch Lizitation verpachtet werden.

Die Pacht-Pertinenzien bestehen in dem Vorwerk Schnittken, in der Propinations-Anstalt, dem Verlage von 5 debitspflichtigen Krügen und Schänken und in der Fischerei in 20 zum Theil bedeutenden Seen.

Das Vorwerk enthält:

841	Morgen	43	□Ruthen	Acker,
298	—	99	—	Feldwiesen,
102	—	15	—	Feldbrücher,
66	—	6	—	hohes Dröschland,
151	—	5	—	Gesträuch,
12	—	146	—	Gewässer,
36	—	134	—	Unland und Wege,
4	—	79	—	Baum- und Gemüsegärten,
3	—	150	—	Roßgärten,
—	—	51	—	Hopfengärten,
4	—	127	—	Deputantengärten,
9	—	163	—	Baustellen,

überhaupt 1531 Morgen 118 □Ruthen Preuß.

Königl. Inventarium ist, außer dem Feuerlöschgeräthe und der Aussaat von

199½	Scheffeln	Roggen,
31½	—	Gerste,
251	—	Hafer und
8	—	Erbsen auch
220	Stück	Hopfenstielen

auf dem Vorwerk nicht vorhanden.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 15. März 1828.

im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Regierungs-Rath Schlick anberaumt. Zum Gebot wird jeder qualifizirte Pachtlustige, welcher im Termin ein zur Pachtunternehmung zureichendes Vermögen nachweiset, zugelassen.

Die in Geld, Staatspapieren, Pfandbriefen oder in pupillarische Sicherheit gewährenden Dokumenten niederzulegende Kaution wird auf Sechshundert Thaler festgesetzt.

Die Pachtbedingungen, die Flurkarte und das Vermessungsregister können in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Wer die Domaine selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich deshalb an das Königl. Landräthliche Amt zu Sensburg zu wenden. Gumbinnen, den 28. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In dem am 2. d. M. abgehaltenen Termine zu der, von Trinitatis d. J. ab bevorstehenden anderweiten Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Schaaken ist ein annehmliches Gebot nicht erfolgt.

Mit Bezug auf die über diese Pacht-Angelegenheit in den öffentlichen Blättern bereits eingerückte ausführliche Bekanntmachung vom 11. October v. J. wird bemerkt:

Das Domainen-Amt Schaaken liegt etwa 3 Meilen von Königsberg in Preußen. Nutzungsgegenstände desselben sind:

1) der Ertrag der unbeständigen Gefälle,
2) das Vorwerk Schaaken selbst,
3) die demselben zustehende Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit,
4) das Recht, acht dem Amte noch zur Getränke-Ausnahme verpflichtete Krug- und Schankstellen mit Getränke zu verlegen. Es ist damit verbunden die Verwaltung der Rendantur und Polizei-Geschäfte in den zum Amte gehörigen Ortschaften, gegen das etatsmäßig dafür ausgesetzte Gehalt.

Die Verpachtung erfolgt in Pausch und Bogen; zur Information der Pachtlustigen wird indessen bemerkt, daß das Vorwerk nach der im Jahre 1820 stattgefundenen Vermessung, ausschließlich einer später erfolgten Abtretung, jetzt enthalten wird:

1006	Morgen	49	□R. Acker
240	=	85	= Wiesen
11	=	147	= Gärten
999	=	66	= Weide
50	=	163	= neu umgerissenen Acker
157	=	46	= Graben, Wege, Hofstellen und Unland
also 2446	Morgen	16	□R. circa.

Fast die Hälfte der Aecker gehört zur Ersten Klasse, die ganze übrige Hälfte mit Ausnahme von etwa 100 Morgen zur zweiten Klasse, die Wiesen zur zweiten, dritten und vierten Klasse.

Die Karte, das Vermessungs- und Bonitirungs-Register können täglich in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr eingesehen werden; daselbst befindet sich auch der letzte im Jahre 1820 gefertigte Ertrags-Anschlag; dieser kann jedoch nur zur ungefähren Uebersicht dienen, da er nicht vertreten wird, und Hinsichts der veränderten Zeit-Umstände von der vorgesetzten Behörde schon ermäßigt ist.

Die speziellen Pachtbedingungen werden unter Vorbehalt der höhern Genehmigung den vorgedachten Urkunden gleichfalls beigefügt werden.

Pachtlustige werden aufgefordert, sich von den Verhältnissen an Ort und Stelle zu unterrichten, und wenn sie zur Uebernahme einer Königl. Domainen-General-Pacht ganz geeignet und vermögend sind, auch eine specielle Kaution von Eintausend Fünfhundert Rthlr. in Staatspapieren oder sonstigen, die gesetzliche Sicherheit unbedingt gewährenden Dokumenten sofort niederlegen können, in dem auf den 5. März d. J. im Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath von Ernest anberaumten Termin ihre Gebote persönlich abzugeben.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab; bis zur Publication des Bescheides der gedachten hohen Behörde bleiben die Bietenden an ihre Gebote gebunden.

Zur Uebernahme der Pacht vom bisherigen Pächter, und zu dem, außer dem vorhandenen Königl. Inventarium, noch erforderlichen Superinventarium sind einige Tausend Rthlr. Kapital erforderlich. Königsberg, den 6. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da sich in dem, am 13. September c. zum freiwilligen Verkauf der adel. Reinsweinschen, im Hauptamte Ortelsburg belegenen, aus 90 Hufen 6 Morgen 104 □Ruthen Preuß. bestehenden Gütern angestandenen Termin, abermals kein annehmlicher Käufer gefunden, so ist zur Fortsetzung der Lizitation ein neuer Termin auf

den 19. März 1828

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Locale anberaumt, zu welchem Kauflustige mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. eingeladen werden.

Mohrungen, den 24. December 1827.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mir von Seiner Excellenz dem Minister des Innern, Herrn Freiherrn von Schuckmann, unter dem 19. December v. J. ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung einer, von mir erfundenen, in den vorgelegten und deponirten Zeichnungen dargestellten und beschriebenen Maschine zur Anfertigung holländischer Böden für Papierformen, in Hinsicht ihrer neuen Theile und ihrer Zusammensetzung im Ganzen, ertheilt worden. Dieses Patent ist von obigem Dato an, Fünf nach einander folgende Jahre und im Umfang der Monarchie gültig. In Folge des Publikandi vom 14. October 1815. bringe ich vorschriftsmäßig dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöpenick bei Berlin, den 11. Januar 1828.

L. O. Keferstein, Papier-Fabrikant.

Zum Verkauf oder zur Vererbpachtung der Hirten-Kathe nebst Garten auf dem Königl. Administrations-Stück Neulangehorst, steht ein nochmaliger Termin Donnerstag, den 14. Februar c. Vormittags um 10 Uhr im Intendantur-Geschäfts-Zimmer an, wozu Kauf- oder Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe dieses Grundstücks, so wie der Verkaufs-Plan und die Bedingungen in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

Die Genehmigung zum Zuschlage bleibt dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten, und nicht nur der Meistbietende, sondern auch die zwei vorher Bietenden bleiben an ihre Gebote gebunden. Intendantur Elbing, den 16. Januar 1828.

Höherer Verfügung gemäß soll dieses Frühjahr der Haupt-Reparaturbau das im hiesigen Dorfe belegenen Krug-Gebäudes nebst Gast-, Pferde- und Rindvieh-Stalle, wie auch der Scheune, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden, wozu ein Termin auf den 26. Februar c. Vormittags im hiesigen Kloster angesetzt ist. Baulustige werden

hiemit eingeladen und können der Kosten-Anschlag täglich im hiesigen Kloster, wie auch die Bedingungen eingesehen werden. Kloster Carthaus, den 31. Januar 1828.

Die Administration des aufgehobenen Klosters Carthaus.

Vom Königl. Ministerium des Innern ist mir am 3. December v. J. ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung folgender Vorrichtungen und Geräthe:

1) zum Abkühlen von Flüßigkeiten (hauptsächlich des Biers) und fester Substanzen,
2) Zum Abdampfen und Einkochen der Flüßigkeiten, besonders in größern Quantitäten,
3) zum Darren des Malzes,

nach der eigenthümlichen Zusammensetzung der einzelnen Theile dieser Vorrichtungen, auf acht Jahre und in dem ganzen Umfange des Preuß. Staats gültig, ertheilt worden, welches ich vorschriftsmäßig bekannt mache. Berlin, den 18. Januar 1828.

Vogel, Geheimer Registrator.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 7.

Danzig, den 13. Februar 1828.

Gesetzsammlung.

Erstes Stück.

No. 1112. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. November 1827. wegen der Legitimation in den Rhein-Provinzen.

„ 1113. Ministerial-Erklärung vom 7. November 1827. über die, mit der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

„ 1114. Desgleichen vom 27. November 1827. mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung.

„ 1115. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. December 1827. die Ernennung des Herzogs Carl von Meklenburg Hoheit zum Präsidenten des Staatsraths betreffend.

„ 1116. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1827. das Verfahren bei Anstellung der Subaltern-Beamten der Justiz-Behörden betreffend.

„ 1117. Ministerial-Erklärung vom 8. Januar 1828. über die, mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

„ 1118. Desgleichen vom 8. Januar 1828. mit der Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung.

No. 1119. Desgleichen vom 9. Januar 1828. mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung.

= 1120. Desgleichen vom 10. Januar 1828. mit der Fürstlich Reuß-Schleitzschen und Fürstlich Reuß-Lobensteinschen Regierung.

Zweites Stück.

= 1121. Ministerial-Erklärung vom 11. December 1827. über die, mit der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

= 1122. Desgleichen vom 4. Januar 1828. mit der Großherzoglich Badenschen Regierung.

= 1123. Desgleichen vom 18. Januar 1828. mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Die Aufnahme von Schäferlehrlingen auf der Königl. Stammschäferei von Frankenfelde betreffend.

Der neue Lehr-Cursus für die Schäferlehrlinge auf der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde an der Oder bei Wriezen wird auch für das laufende Jahr in der Mitte des Monats Mai d. J. beginnen und werden die Anmeldungen zur Aufnahme der Schäferlehrlinge von der Administration zu Frankenfelde bis zum Ende März d. J. angenommen werden.

Dieses mache ich den Herren Gutsbesitzern, welche beabsichtigen, Schäferlehrlinge nach Frankenfelde zu senden, mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 19. Januar 1826. und mit dem Bemerken ergebenst bekannt, daß die darin aufgestellten Aufnahme-Bedingungen unverändert geblieben sind. Königsberg, den 21. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Den Verkauf des künstlichen Düngers betreffend.

Mit Bezug auf die, im 25sten Stück unsers Amtsblattes pro 1827. enthaltene Bekanntmachung vom 3. Juni v. J. die Anwendung des künstlichen Düngers betreffend, wird dem

Landwirthschafttreibenden Publiko hiedurch bekannt gemacht, daß in der Poudrette- und Urate-Niederlage der Bürger Glaserp & Seedrach zu Elbing dieses Fabrikat zu 12 sgr. für die Quantität von einem Scheffel, in Tonnen, welche 3 Scheffel enthalten, verkauft wird, und die leere Tonne, welche für 10 sgr. mit verkauft wird, gegen Erstattung dieses Betrages, jedoch in unbeschädigtem Zustande, zurückgeliefert werden kann, auch daß bei Bestellungen, die in portofreien Briefen an den Bürger Seedrach in Elbing zu richten sind, angegeben werden muß, ob das Fabrikat auf leichtem oder schwerem oder auf Moor-Boden benutzt werden soll. Danzig, den 3. Januar 1828.

(No. 2.) Lungenseuche unter dem Rindvieh betreffend.

In dem adlichen Gute Miradau, Stargardtischen Kreises, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen und daher nicht allein dieser Ort für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger nach §. 140. des Viehsterbens-Patents gesperrt, sondern es sind auch alle zur allgemeinen Sicherheit erforderlichen polizeilichen Maaßregeln angeordnet worden. Danzig, den 23. Januar 1828.

(No. 3.) Wegen der in Wollenthal ausgebrochenen Schaafräude.

Im Dorfe Wollenthal, Intendantur-Amts Stargardt, ist die Schaafräude ausgebrochen, und es sind die zur Unterdrückung derselben erforderlichen Maaßregeln angeordnet worden. Danzig, den 26. Januar 1828.

(No. 4.) Wegen des Aufhörens der Schaafpocken zu Klanin.

Daß die Schaafpocken zu Klanin, Intendantur-Amts Stargardt, aufgehört und die Sperre nach Reinigung der Ställe und Utensilien aufgehoben ist, wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht. Danzig, den 31. Januar 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Wegen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Elbing.

Dem Publiko wird nachstehend das, auf den Grund höherer Bestimmung für die Erhebung und Controlle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Elbing ausgefertigte

Regulativ vom 30. August d. J. zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß dagegen die in dieser Hinsicht früher erlassenen Vorschriften, namentlich auch das im Amtsblatt pro 1820. Nro. 52. enthaltene vorläufige Regulativ vom 23. December 1820. in Bezug auf Elbing, als völlig aufgehoben zu betrachten sind.

Danzig, den 25. December 1827.

Regulativ

zur Erhebung und Controlle der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. angeordneten, Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Elbing.

Uebersicht des Inhalts.

A. Bestimmungen über die örtliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

I. Der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt-Bezirk . . §. 1 — 2.

II. Der weitere Umfang des Stadt-Bezirks . . . . §. 3 — 5.

B. Mahlsteuer, wenn solche von Körnern zu entrichten ist.

I. Einrichtung der Steuer-Quittungen und der Mahlfreizettel . §. 6 — 12.

II. Verfahren bei der Verwiegung und Steuer-Entrichtung.

1) Wenn die unter Steuer-Controlle stehenden Mühlen besucht werden,

a, welche mit Waageanstalten versehen und mit Steuer-Aufsehern besetzt sind . . . . . §. 13 — 21.

b, welche mit Waage-Anstalten versehen, aber nicht mit Steuer-Aufsehern besetzt sind . . . . . §. 22

c, Verfahren bei der Versteuerung und Verwiegung auf der Waage des Müllers . . . . . §. 23 — 28.

d, Verwiegungen auf der Packhofs-Waage . . . §. 29.

2) Controllirung des, aus den Mühlen nach der Stadt zurückgehenden Gemahls . . . . . §. 30. u. 31.

3) Wenn Mühlen besucht werden, die in einem andern steuerpflichtigen Bezirk liegen . . . . . §. 32.

III. Verfahren für Freigemahl.

1) Im Allgemeinen . . . . . §. 33. u. 34.

2) Landgemahl . . . . . §. 35. u. 36.

a, Wenn die Mühlen außerhalb der Stadt liegen und mit Waage-Beamten besetzt sind . . . . . §. 37.
b, Wenn die Mühlen außerhalb der Stadt liegen und nicht mit Waage-Beamten besetzt sind . . . . . §. 38. u. 39.
c, Wenn Getreide, gemälztes und ungemälztes, zu Brauereien und Brennereien auf den, außerhalb der Stadt gelegenen Mühlen, die unter besonderer Controlle stehen, geschrootet wird . . §. 40 — 42.
VI. Classification der Mühlen . . . . . §. 43. u. 44.
V. Allgemeine Vorschriften für Mühlen, welche unter besonderer Controlle stehen
a, Abtheilung der Räume und Mühlenbeschreibung . . §. 45 — 47.
b, Verpflichtung für die Uebereinstimmung des angenommenen Getreides mit den Steuerzetteln . . . . . §. 48 — 50.
c, Verfahren mit den Zetteln . . . . . §. 51 — 56.
d, eigenes Mahlgut der Müller . . . . . §. 58 — 59.
e, Getreide-Bestände der Müller . . . . . §. 60 — 62.
f, Steinmehl und Staubmehl . . . . . §. 63.
g, Verbrauchs-Bedarf der nicht Handeltreibenden Müller . §. 64.
h, Bestände der Handeltreibenden Müller und deren Controllirung §. 65 — 73.
i, Mühlenbetrieb und dessen Revision . . . . . §. 74 — 80.
C. Controlle der Bäcker und Mehlhändler . . . . . §. 81 — 84.
D. Die Steuer vom Schlachten.
I. Bei Schlachtungen zum Verkauf:
1) Allgemeine Vorschriften . . . . . §. 85. u. 86.
2) Angabe der Räume für den Gewerbsbetrieb . . . §. 87 — 89.
3) Vieh-Controlle . . . . . §. 90 — 98.
4) Deklaration und Versteuerung,
a, in Verbindung mit einer Vieh-Controlle . . . §. 99 — 105.
b, ohne Vieh-Controlle . . . . . §. 106 — 109.
5) Revisions- und Versteuerungs-Bücher . . . . §. 110 — 114.
II. Bei den Schlachtungen zum eigenen Bedarf.
1) Form der Steuer-Quittungen . . . . . §. 115.
2) Deklaration und Versteuerung . . . . . §. 116 — 119.
3) Verpflichtungen der Schlächter beim Hausschlachten . . §. 120. u. 121.

III. Nächtliches Schlachten . . . . . §. 122.
E. Versendungen von Mehl-, Back-, Fleisch- ꝛc. Waaren,
I. welche aus klassensteuerpflichtigen Orten zum Verbrauch eingehen. §. 123 — 127.
II. zum Durchgang bestimmt . . . . . §. 128. u. 129.
III. aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt eingehend . §. 130.
IV. nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versendet werden . . . . . §. 131 u. 132.
V. Vom Auslande her:
1) wenn die Versteuerung an der Grenze erfolgt ist . . §. 133.
2) wenn die Sachen an der Grenze auf Begleitschein abgelassen werden §. 134.
3) beim seewärtigen Eingang . . . . . §. 135.
VI. Einhaltung der Steuer-Straßen . . . . . §. 136 — 138.
VII. Abfertigungs-Stunden und Sachtransport in denselben . §. 139 — 142.
F. Vorstädter und Gewerbetreibende in dem äußern Bezirk . . §. 143.
G. Warnung, die Beobachtung des Regulativs betreffend . . §. 144.

---

§. 1.

A. Bestimmungen über die örtliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

I. Der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt-Bezirk.

Zum mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk von Elbing, dessen Bewohner ohne Unterschied, statt der Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben, gehört die Stadt Elbing nebst sämmtlichen dazu gehörigen Vorstädten, dem Dorfe Mattendorf und der Lissauschen Windmühle, mit Ausschluß des äußeren St. Georgen-Dammes.

§. 2.

Dieser mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt-Bezirk wird kurzweg **der Stadt-Bezirk** genannt.

§. 3.

II. Der äußere Stadt-Bezirk.

Der weitere Umfang des Stadt-Bezirks, in welchem nur die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. genannten Gewerbetreibenden die Mahl- und Schlachtsteuer zu zahlen schuldig sind, wohnen, wird der **äußere Stadtbezirk** genannt.

§. 4.

Zum äußern Stadt=Bezirk gehören alle bewohnten Anlagen, welche von der letzten bewohnten Anlage des Stadt=Bezirks innerhalb einer halben Meile entlegen sind, und zusammenhängend sich darüber ausdehnen.

§. 5.

Dieser äußere Stadt=Bezirk wird in nachstehender Art bezeichnet:

der englische Brunnen, Emaus, Jerusalem, Pangritz=Kolonie, Scharfrichterei, Plantage, Oehakes=Etablissement, Fricks Ziegelei und Niederlage, Eichwald, Alt Eichfelde, Dreweshof incl. Erbpächter Preuß= und Helwichshof, Stolzenhof incl. Stolzenkrug und Sandkather.

Ferner das Chausseehaus auf der Straße nach Königsberg, Groß Wessseln, Tannenberg, Kupferhammer, Benkenstein, Groß und Klein Teichhof, Rohland, Freiwalde, Oelmühle, das Chausseewärterhaus Nro. 1. Wittenfelde, Vogelsang, Thunberg incl. Waldwärtershaus zur Nicolai=Kirche, der §. 1. schon genannte äußere St. Georgen=Damm, Weingarten, Dammbitzen, Winkelmanns Etablissement, Trinkenhof, Eichwalde, Spittelhof, Grunau, Neustädtsche und Altstädtsche Fähre, und die vordern Häuser und Höfe von Unter=Kerbswalde, die ersten Häuser auf dem Damm längs der Fischau, die Wansau, Claasens Höfchen, imgleichen Stutthof, die ersten Höfe auf der 1sten und 2ten Trift Ellernwald, Rothbude, Schneidemühl, Crafohlsdorf, und die vordern Höfe auf der 3ten, 4ten und 5ten Trift Ellernwald.

In Ansehung der 5 Triften Ellernwald wird noch bemerkt, daß selbige nur bis zur ersten Queertrift zum äußern Stadt=Bezirk gehören, und mithin dieser durch jene begrenzt wird.

§. 6.

B. Mahlsteuer, wenn solche von den Körnern zu entrichten ist.

I. Einrichtung der Steuer=Quittungen und der Mahlfreizettel.

Die Quittungen über die Entrichtung der Steuer vom Getreide zur Mühle, und die Freizettel auf Getreide zur Mühle, in so fern solches steuerfrei ist, sind mit Waagescheinen verbunden, welche die Steuer=Erhebungs=Stelle zum Register=Belage an sich behält, oder welche an dieselbe zu dem Entzweck zurückgelangen.

§. 7.

Die unter den Quittungen und Zetteln befindlichen Abtheilungen werden zu Controlen in der Mühle benutzt.

§. 8.

Ueber das Gewicht von 24 Centnern und unter dem Gewicht von ¼ Centner wird ein Steuerzettel auf Körner nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 24 zur Mühle bringt, muß daher mehrere Zettel nehmen. Wer gleichzeitig über 3 bis 24 Ctr. zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl mehrere Zettel nehmen, den einzelnen Zettel jedoch nicht unter 3 Ctr.

§. 9.

Für Getreidearten, welche verschiedene Steuersätze zahlen, werden gemeinschaftliche Zettel nicht ausgegeben, sondern für Getreide, welches die Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Ctr. entrichtet, sind besondere, und für Getreide, welches die Hauptsteuer nach dem Satze von 5 Sgr. für den Ctr. zahlt, gleichfalls besondere Zettel zu ertheilen.

§. 10.

Dasjenige Getreide-Quantum, worauf ein Zettel lautet, muß zusammen zur Waage und zur Mühle und das Mehl oder Fabrikat daraus auch zusammen aus der Mühle und zur Waage gebracht werden.

§. 11.

Bei der Befahrung der unter Controlle stehenden Mühlen muß das Gemahl längstens am folgenden Tage nach Ausstellung des Steuerzettels zur Mühle gebracht werden, und darf der Müller ältere Zettel nicht annehmen.

§. 12.

II. Verfahren bei der Verwiegung und Steuer-Entrichtung.

Bei Befahrung entfernt gelegener Mühlen wird bei Ausfertigung des Zettels die Dauer seiner Gültigkeit zur Annahme für den Müller bestimmt.

§. 13.

Waageanstalten, verbunden mit Steuer-Erhebungsstellen, befinden sich in Elbing nicht. Das zum Vermahlen nach den Mühlen zu deklarirende Getreide muß daher beim Hauptsteuer-Amte versteuert werden, und zwar vor dessen Abfuhre zur Mühle.

Die mit Waageanstalten versehenen, mit Waage-Beamten besetzten und außerhalb der Stadt belegenen Mühlen sind:

a, die Ober-Mühle,
b, die Unter-Mühle,
c, die Nothsacker-Mühle,
d, die Scheeder-Mühle,
e, die Strauch-Mühle,

§. 14.

1) Wenn die unter Controlle stehenden Mühlen besucht werden.

a) Welche mit Waage-Anstalten versehen, und mit Aufsehern besetzt sind.

Jeder, der Getreide auf diesen Mühlen vermahlen lassen will, besorgt solches in Säcken, auf welchen der Name des Steuernden und dessen Wohnort mit großen Buchstaben deutlich ausgeschrieben ist, mit der zuvor beim Haupt-Steuer-Amte gelöseten Steuer-Quittung zur Waage-Anstalt. Dort wird die Richtigkeit seiner Angabe durch die Revision, und die Menge durch Verwiegung ermittelt, und darüber der Waageschein ausgestellt.

§. 15.

Nach erfolgter Verwiegung wird die mit dem Waageschein verbundene Steuer-Quittung dem Zahlenden zugestellt, und das Getreide zur Mühle abgelassen.

§. 16.

Wenn die Fabrikate aus den Körnern aus der Mühle gehen, so werden solche unmittelbar zur Waage gebracht und die Steuer-Quittung darüber wird vorgelegt, auf deren Grund die Revision und Rückverwiegung geschieht.

Findet sich bei dieser Verwiegung und Revision nichts zu erinnern, dann wird der Befund der Rückverwiegung und der Revision im Rücken der Quittung vermerkt, und diese mit dem Gemahl verabfolgt.

Bei dieser Rückverwiegung (§. 16.) gelten als Maximum folgende Sätze für das zurückkommende Gemahl, in Vergleich zu den versteuerten Körnern:

von einem Ctr. Weizen, geschrootet, 109 ℔ Schroot, gebeutelt 92 ℔. Mittelmehl, 12 ℔. Kleie, 2½ ℔ Steinmehl.

von einem Ctr. Roggen, geschrootet, 109 ℔ Schroot, gebeutelt 94 ℔. Mittelmehl, 11 ℔ Kleie und 3 ℔ Steinmehl;

von einem Ctr. Gerste, geschrootet, 108 ℔ Schroot, gebeutelt 91½ ℔. Mehl, 13 ℔ Kleie, 2 ℔ Steinmehl, von Einem Ctr. Hafer, geschrootet, 108 ℔ Schroot.

§. 18.

Findet sich bei der Verwiegung mehr vor, als versteuert worden, und beträgt dies Mehr nicht ein Achtel vom Ganzen, so wird das Mehrgewicht

a, entweder bei der Waage zurückgelassen und, nachdem die Hauptpost zur Mühle befördert worden, von der Waage abgeholt;

b, oder der Steuerpflichtige verfügt sich zur Hebestelle, und leistet nachträglich für das Mehrgewicht die unter der ersten Quittung zu notirende noch schuldige Steuer, welchemnächst erst die gesammte Post zur Mühle abgelassen wird.

Das im erstern Falle zurückgelassene Uebergewicht muß spätestens den folgenden Tag zurückgeholt werden, da eine längere Belassung desselben auf der Waage, wo es überdies auf Gefahr des Eigenthümers liegt, nicht zuläßig ist.

§. 19.

Beträgt das Mehr ein Achttheil des Ganzen oder darüber, so findet eine Untersuchung wegen unrichtiger Deklaration Statt.

§. 20.

Ergiebt sich bei der Verwiegung ein Mindergewicht, so kann das Fehlende nachgebracht werden, welches indessen noch an demselben Tage geschehen muß, und wird sodann die ergänzte Getreide-Post zur Mühle abgelassen.

§. 21.

Wenn eine nachträgliche Versteuerung eines Mehrgewichts zu leisten ist, dann behält die Waage-Expedition den Waagezettel zurück.

§. 22.

b, Welche mit Waage-Anstalten versehen, aber nicht mit Steuer-Aufsehern besetzt sind.

Dergleichen Mühlen sind, außer den zur Bereitung des Branntweinschroots und des Braumalzes auf Mahlfreischeine und zum eigenen Gebrauch für die Besitzer erlaubten Roßschrootmühlen:

1) die Lissausche Windmühle;
2) die Kupferhammer-Mühle;
3) die Roskesche Windmühle in Grubenhagen;
4) die Windmühle auf dem St. Georgen-Damm;
5) die Dicksche Grützmühle;
6) die Roßmühle in der Stärke-Fabrik des Kaufmanns Schwark, auf welcher jedoch nur das zur Stärke-Fabrikation benöthigte Schroot auf die beim Hauptsteuer-Amt zu lösenden Mahlfreischeine bereitet werden darf,
7) die Grunausche Grützmühle, auf welcher jedoch nur die für den eigenen Handel des Besitzers erforderliche Graupe und Grütze bereitet werden darf.

§. 23.

Für die im vorstehenden §. genannten Mühlen gelten folgende Vorschriften. — Sie gehören zum Stadt-Bezirk, und sind der speciellen Steuer-Kontrolle unterworfen.

§. 24.

c, Verfahren bei der Versteurung und Verwiegung auf der Waage des Müllers.

Alles Getreide, welches Einwohner der Stadt oder der mahlsteuerpflichtigen Vorstädte dort vermahlen lassen, muß zuvor beim Hauptsteuer-Amte versteuert werden.

§. 25.

Mit der gelöseten Steuer-Quittung geht das Getreide demnächst zur Mühle, und der Müller darf es ohne solche nicht, und auch nicht anders, als in vorschriftsmäßig bezeichneten Säcken annehmen.

§. 26.

Der Müller ist für die Uebereinstimmung des Gewichts mit dem Steuer-Zettel verantwortlich. Die Uebereinstimmung wird bei den Mühlen-Revisionen durch Probeverwiegungen auf der Waage des Müllers ermittelt.

§. 27.

Zu dem Ende ist der Müller verpflichtet, eine 3 Ctr. tragende Waage nebst Gewichten zu halten.

§. 28.

Gleich bei Annahme des Getreides, hat der Müller die Verwiegung desselben zu besorgen, und den Waagezettel, welcher unausgefüllt mit der Steuer-Quittung zur

Mühle gekommen ist, auszufüllen. — Bis zu dem Augenblick, wo das Fabrikat verabfolgt wird, läßt der Müller den Waageschein an der Steuer-Quittung, trennt ihn dann von dieser, und legt ihn in eine verschlossene Büchse, zu welcher der Ober-Inspector allein den Schlüssel hat, welcher sie sammelt, vierteljährlich mit dem Register vergleicht, dieses deshalb bescheinigt, und diejenigen Nummern angiebt, über welche etwa die Waagescheine nicht zurückgekommen seyn möchten.

§. 29.

d, Verwiegungen auf der Packhofswaage.

Das nach diesen Mühlen gehende Getreide hiesiger Bäcker, Mehlhändler, Brauer und Branntweinbrenner ist hierunter jedoch nicht mitbegriffen, und wird für selbiges ausdrücklich festgesetzt, daß es ohne Ausnahme vor dem Transport zur Mühle auf der Waage am Packhofe verwogen werden muß. Dahin ist auch das Fabrikat aus gedachtem Getreide, Behufs der Rückverwiegung, jederzeit zurückzubringen.

§. 30.

2) Controllirung des aus den Mühlen nach der Stadt zurückgehenden Gemahls.

Da die, §. 13. und 22. benannte Mühlen außerhalb der Stadt belegen sind, so sind sämmtliche zur Stadt zurückgelangende Mühlen-Fabrikate am Eingangs-Thor der Revision des Thor-Controlleurs unterworfen. Demselben sind zu dem Ende die Quittungen vorzulegen, welche visirt und gestempelt dem Einbringer zurückgegeben werden, wenn sich die Uebereinstimmung derselben mit dem Gemahl ergiebt.

§. 31.

Sind die Fabrikate zur Rückverwiegung auf der Packhofs-Waage (§. 29.) bestimmt, dann müssen im Thore diejenigen Maaßregeln der Sicherheit durch Begleitung oder Versiegelung und Pfanderlegung getroffen werden, das Gemahl unverändert bis zur Packhofs-Waage gelangen zu lassen, um die Rückverwiegung zu vollziehen.

§. 32.

3) Wenn Mühlen besucht werden, welche in einem andern mahlsteuerpflichtigen Bezirk belegen sind.

Werden Mühlen befahren, welche zu einer andern mahlsteuerpflichtigen Stadt gehören, so findet eine Anmeldung, Verwiegung oder sonstige Abfertigung bei der Abfahrt nicht statt, sondern es tritt dieselbe erst daselbst ein, wo die Mühlen belegen sind. Das fertige

Gemahl wird bei der Rückversendung nach dem ersten Orte mit Versendungsscheinen versehen und darnach bei der Zurückkunft von der Steuer-Behörde verifizirt.

§. 33.

III. Verfahren bei Freigemahl.

1) Im Allgemeinen.

Freigemahl kommt nur bei Mühlen, welche unter besonderer Steuer-Controlle stehen, in Betracht.

§. 34.

Es besteht:

a, in Getreide, welches für Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften zubereitet wird,

b, in gemälztem und ungemälztem Getreide zur Branntwein- und Bier-Fabrikation in mahlsteuerpflichtigen Städten.

§. 35.

2) Landgemahl.

Zur Verabkürzung wird das Getreide, welches Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften, es sei zu welchem Behuf es wolle, verarbeiten lassen, durch die Benennung: Landgemahl bezeichnet.

§. 36.

Alles Getreide und Gemahl muß in Säcken enthalten seyn, welche den Namen des Eigenthümers und dessen Wohnort deutlich führen. Außerdem muß es auch mit einer Bescheinigung des Orts-Vorstandes begleitet seyn, welche den Namen des Mahlgastes, die Mühle, ingleichen die Art und Menge des Getreides, nebst dem Tag, wann es zur Mühle gebracht werden soll, deutlich ausdrückt.

§. 37.

a, Wenn die Mühlen außerhalb der Stadt liegen und mit Waage-Beamten besetzt sind.

Soll das Landgemahl auf den (§. 13.) benannten, mit Waage-Beamten besetzten Mühlen bereitet werden, so wird es daselbst revidirt, verwogen und mit Mahlfreischeinen versehen. Auch ist das fertige Fabrikat daselbst zur Rückverwiegung zu gestellen.

§. 38.

b, Wenn die Mühlen außerhalb der Stadt liegen und nicht mit Beamten besetzt sind.

Soll das Landgemahl auf den (§. 22.) benannten Mühlen bereitet werden, so kann es, wenn es mit einer Bescheinigung des Orts-Vorstandes begleitet ist, in den Mühlen

vorläufig zwar angenommen werden, die Müller dürfen dasselbe jedoch nicht eher ausschütten, als bis sie darüber bei der, der Mühle zunächst gelegenen Thor-Controlle einen Mahlfreischein gelöset haben, wozu ihnen ein Zeitraum von längstens zwei Tagen bewilliget wird.

§. 39.

Wegen Entlegenheit der Kupferhammer-Mühle wird gestattet, daß der jedesmalige Besitzer derselben die Mahlfreischeine, statt bei der Thor-Controlle, bei der Waage-Expedition in der Strauch-Mühle löse.

§. 40.

c, Wenn Getreide, gemälztes oder ungemälztes, zu Brauereien und Brennereien auf den außerhalb der Stadt belegenen Mühlen, die unter besonderer Controlle stehen, geschrootet wird.

Ueber Getreide, welche mahlsteuerpflichtige Brau- und Brennerei-Besitzer zur Bier-, Essig- und Branntweinbereitung, auf einer Mühle, welche unter besonderer Controlle steht, schrooten lassen, müssen ebenfalls Mahlfreischeine gelöset werden, die das Hauptsteuer-Amt ausfertiget.

§. 41.

Damit nicht andere Personen auf den Namen von Branntweinbrennern oder Brauern mißbräuchlich dergleichen Zettel lösen, muß jede Post, die zu dem angegebenen Behuf zur Mühle geht, zuvor bei dem Hauptsteuer-Amt, unter Angabe der Mühle und der Art und Menge des Getreides, schriftlich angemeldet werden.

§. 42.

Das deklarirte Getreide zum Branntwein-Brennen ist in das Material-Conto des treffenden Brenners zu vermerken.

§. 43.

IV. Klassification der Mühlen.

Die Mühlen sind in Bezug auf Steuer-Controlle entweder:

1) solche, welche unter besonderer Controlle stehen,
2) nur unter allgemeiner Controlle, oder
3) gar nicht unter Controlle stehen.

§. 44.

Zu den unter besonderer Controlle stehenden Mühlen gehören:

1) die Ober-Mühle,
2) die Unter-Mühle,

3) die Rothsacker-Mühle,
4) die Scheeder-Mühle,
5) die Strauchmühle,
6) die Lissausche Mühle,
7) die Kupferhammer-Mühle,
8) die Kostische Mühle in Grubenhagen,
9) die Langesche Mühle auf dem St. Georgen-Damm,
10) die Diekssche Grützmühle in Grubenhagen,
11) die Roßmühle in der Stärke-Fabrik des Kaufmanns Schwarck,
12) die Grunausche Grützmühle.

Unter allgemeiner Controlle stehet weiter keine Mahl-Mühle, jedoch sind einer allgemeinen Aufsicht unterworfen:

1) die Oel-Mühle in dem Etablissement gleiches Namens,
2) die mit der Strauch-Mühle in Verbindung stehende Walk- und Loh-Mühle,
3) die Fournier-Mühle des du Bois.

Zu den gar nicht unter Controlle stehenden Mühlen werden alle übrige, vorstehend nicht benannte Mahl-Mühlen gerechnet.

§. 45.

V. Allgemeine Vorschriften für Mühlen, welche unter besonderer Controlle stehen.

a, Abtheilung der Räume und Mühlen-Beschreibung.

Die Mühlenräume werden nach der Bestimmung des Müllers in verschiedene Abtheilungen vertheilt, nemlich:

a, für steuerpflichtiges Getreide nach dem Haupt-Steuersatz von 20 Sgr. für den Ctr.
b, für dergl. nach dem Satze von 5 Sgr. für den Ctr.
c, für Getreide auf Freischeine,
d, für Fabrikate aus dem Getreide unter a.
e, für Fabrikate aus dem Getreide unter b.
f, für Fabrikate aus dem Getreide unter c.
g, für mit Beschlag belegtes Getreide und Fabrikate.

Diese Abtheilungen jedoch nur theilweise, und in so weit, als der Umfang des Mühlen-Betriebes sie erforderlich macht.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Der bürgermeisterliche Posten hierselbst, mit 400 Rthlr. fixirt, wird vom 1. August d. J. ab vacant. Hierauf reflectirende Candidaten können sich beim zeitigen Vorsteher der Stadtverordneten, dem Kaufmann Prawdzicki, bis zum 12. April c. melden.

Dirschau, den 17. Januar 1828.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Justiz-Commissarius Eduard Scheller zu Elbing ist zugleich zum Notarius im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen bestellt worden.

Marienwerder, den 18. Januar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Der Actuarius Carl Wilhelm Döring zum Stadt-Kämmerer in Neuteich auf sechs Jahre.

Der interimistische Lootsen-Vice-Commandeur beim Hafen in Neufahrwasser Carl Ludwig Rasch ist als solcher definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Schul-Amts-Candidat Johann Müller als zweiter Lehrer am Schullehrer-Seminario zu Graudenz.

Die unterzeichnete Regierung zeigt hierdurch das, am 27. d. M. erfolgte Absterben des bei derselben seit ihrer Organisation angestellt gewesenen Regierungs-Secretairs Pressow an. Tüchtig und treu in seinem Berufe, ausgezeichnet durch vorzügliche Eigenschaften des Geistes und des Herzens hatte er sich ihre Achtung und ihr Vertrauen erworben. Um so mehr wird von derselben sein zu frühes Dahinscheiden bedauert.

Danzig, den 31. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 7.)

No. 7.

Danzig, den 13. Februar 1828.

Der Rittergutsbesitzer Herr Baron v. Paleske auf Spengawsken beabsichtigt, auf dem ihm zugehörigen ehemaligen Erbpachts-Grundstücke Hirsemühle, zu den Swarozinschen Gütern, einen Eisenhammer anzulegen und dabei einen Mahlgang fortbestehen zu lassen.

In Folge des Edikts vom 28. October 1810. §. 7. mache ich diese Anlage bekannt, damit ein Jeder, welcher durch dieselbe eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung gerechnet, sowohl hier, als bei dem Bauherrn einlegen kann.

Stargardt, den 20. Januar 1828. Der Landrath.

Die adelichen Güter Rohlau und Buschin, so wie Rohlewken und Roßgarten, 1½ Meile von Neuenburg belegen, sollen von Johannis 1828 aufs neue auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin um 10 Uhr Morgens den 25. Februar c. a. in Rohlau angesetzt und werden Pachtliebhaber ersucht, die für Rohlau und Buschin eine Caution von 1000 Rthlr. und für Rohlewken und Roßgarten 200 Rthlr. in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen, oder andern sichern Documenten bestellen können, sich am gedachten Tage einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Uebrigens sind die Bedingungen der Verpachtung täglich beim Unterzeichneten einzusehen.

Owids bei Preuß. Stargardt, den 21. Januar 1828.

v. Ossowski, Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius.

Gemäß Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Danzig, soll das dem Königl. Domainen-Fiskus in der gerichtlichen Subhastation adjudicirte Emanuel Langwald's

Käthner-Etablissement in Woytosiwo bei Schöneck, bestehend aus 2 Morgen 19 Ruthen Gartenland und 2 Käthner-Wohnungen, an den Meistbietenden im Wege der Lizitation verkauft werden. Der Termin steht auf den 25. Februar c. von Nachmittags 2 Uhr ab, in der Wohnung des Herrn Kaufmanns Bröse in Schöneck an, und werden Kaufliebhaber ersucht, sich zahlreich einzufinden. Die Verkaufs-Bedingungen können hier wöchentlich des Dienstags und Freitags eingesehen werden, und wird nur bemerkt, daß der Zuschlag der Königl. hohen Regierung vorbehalten bleibt, bis wohin die drei Letztbietenden daran gebunden bleiben. Pogutken, den 27. Januar 1827.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Für die, aus den Forst-Revieren Stangenwalde und Mirchau auf den Ablagen an der Radaune stehenden 500 Klafter büchene und 300 Klafter kieferne Scheite ist in dem am 21. Januar c. angestandenen Licitations-Termin zum Verkauf derselben kein annehmbares Gebot abgegeben.

Gemäß höherer Bestimmung habe ich zum Verkauf des erwähnten Holzes von den benannten Ablagen einen nochmaligen Lizitations-Termin auf den 29. Februar c. von 11 Uhr Vormittags ab, hier in meinem Geschäfts-Bureau, Holzgasse No. 30. anberaumte Kaufliebhaber, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, auch bei einem annehmbaren Gebot gleich im Termin die Hälfte des offerirten Kaufpreises als Angeld zu bezahlen im Stande sind, werden ersucht, sich in dem Termin hier einzufinden.

Die nähern Verkaufsbedingungen dieserhalb werden im Termin bekannt gemacht werden, auch ist der Herr Oberförster Schulz zu Stangenwalde angewiesen, den sich meldenden Kaufliebhabern das Holz an Ort und Stelle anzeigen zu lassen.

Danzig, den 5. Februar 1828. Der Forst-Inspector Schaller.

Der, für den Militair-Blinden Knuth von den Patzkeschen Eheleuten in Trockenhütte erkaufte 1 Morgen Land soll pro 1828. wiederum verpachtet werden, und werden Pachtliebhaber aufgefordert, sich in dem dazu anstehenden Lizitations-Termin, den 2. März im hiesigen Geschäfts-Bureau einzufinden.

Die Bedingungen können hier, und die Landparzelle an Ort und Stelle eingesehen werden. Pogutken, den 25. Januar 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Da mit dem 20. Mai d. J. die jetzige Pacht des, zur v. Conradischen Stiftung gehörigen, Vorwerks Jenkau abläuft, so ist beschlossen worden, das gedachte Vorwerk im Wege der öffentlichen Lizitation anderweitig auf Sechs oder mehrere Jahre zu verpachten.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 4. März d. J. in unserm Dienst-Locale, Langgarten No. 62 Vormittags um 10 Uhr angesetzt.

In diesem Termin soll zugleich die Verpflegung der Zöglinge des Jenkauschen Instituts, nach Maaßgabe der Umstände, entweder zusammen mit der Pacht, oder besonders, in Entreprise ausgeboten werden. Pacht- und Bietungslustige, welche eine Caution von mindestens 1000 Rthlr. für die Erfüllung ihrer einzugehenden Verbindlichkeiten zu stellen im Stande sind, werden daher zur Wahrnehmung des angesetzten Termins und zur Abgabe ihrer Gebote in demselben, hierdurch eingeladen.

Die nähern Bedingungen der Pacht und der Entreprise können in den Vormittags-Stunden v. 4. Februar d. J. ab, in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 22. Januar 1828.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium von Westpreußen.

Da der, am 22. v. M. zum Verkaufe der, auf der Ablage an der Ferse bei Pogutken stehenden 216 Klafter Buchen-Scheite anberaumt gewesene Termin erfolglos geblieben ist, so wird zum Verkaufe dieses Holzes ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 5. März c. Vormittags 11 Uhr in dem Amtshause zu Pogutken anberaumt, und es werden zu demselben Kaufliebhaber, die gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen.

Diejenigen, die das Holz zuvor in Augenschein nehmen wollen, können sich deswegen bei dem Herrn Oberförster Hoff in Sobbowitz melden, der dasselbe auf Erfordern anzeigen lassen wird. Danzig, den 4. Februar 1828. Der Forstinspector Schaller

---

Das, der Minorennen von Kaufberz gehörende Erbpachts-Vorwerk Steinberg, zwischen Klein-Katz und Gdingen am Seestrande belegen, soll von Johannis 1828. bis dahin 1831. anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 6. März d. J. in Steinberg angesetzt wird. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an benanntem Tage mit einer, der Pacht angemessenen Caution in Staatspapieren, Pfandbriefen oder sichern Dokumenten versehen, einzufinden, auch können solche jederzeit die Pachtbedingungen bei

Unterzeichnetem einsehen. Der große Vorrath von Feldsteinen im Gute und der Bedarf dieses Materials bei den hier und in Neufahrwasser statt findenden Bauten, verdient Aufmerksamkeit bei dieser Pachtunternehmung. Danzig, den 6. Februar 1828.

Zernecke, Oeconomie-Commissarius, Vormund der v. Kaufbergschen Minorennen, Böttchergasse, No. 257.

Das, unter landschaftlicher Sequestration stehende Gut Borczistowo, zwei Meilen hinter Carthaus belegen, soll auf 2 nach einander folgende Jahre von Johannis 1828. bis dahin 1830. mit vollständigen Winter- und Sommersaaten, Inventarium und von den Einsassen zu liefernden bedeutenden Naturalien verpachtet werden.

Es ist hiezu ein Termin auf den 12. März c. daselbst angesetzt, den Pachtliebhaber gegen eine sogleich zu deponirende Caution von 150 Rthlr. in Staatspapieren, wahrnehmen können. Die Verpachtungs-Bedingungen sind bei dem unterzeichneten Landschafts-Deputirten und bei dem jetzigen Pächter in Borczistowo einzusehen.

Lissau, den 26. Januar 1828. Simon.

Da sich in dem, am 13. September c. zum freiwilligen Verkauf der adel. Reinsweinschen, im Hauptamte Ortelsburg belegenen, aus 90 Hufen 6 Morgen 104 □Ruthen Preuß. bestehenden Gütern angestandenen Termin, abermals kein annehmlicher Käufer gefunden, so ist zur Fortsetzung der Lizitation ein neuer Termin auf

den 19. März 1828

Vormittags um 10 Uhr, in unserm Geschäfts-Locale anberaumt, zu welchem Kauflustige mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. eingeladen werden.

Mohrungen, den 24. December 1827.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Frische weiße Saat-Erbsen, vorzüglich schön, werden billig verkauft Langgasse No. 388. Schöne frische Küstenheeringe, in Tonnen, sind ebendaselbst billig zu haben.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Danzig

No 8.

zu den Acten betr:

die Behandlung des Waaren Ein- und Ausgangs zur See.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 8.)

No. 8.

Danzig, den 20. Februar 1828.

Der Rittergutsbesitzer Herr Baron v. Paleske auf Spengawsken beabsichtigt, auf dem ihm zugehörigen ehemaligen Erbpachts-Grundstücke Hirsemühle, zu den Swarozinschen Gütern, einen Eisenhammer anzulegen und dabei einen Mahlgang fortbestehen zu lassen.

In Folge des Edikts vom 28. October 1810. §. 7. mache ich diese Anlage bekannt, damit ein Jeder, welcher durch dieselbe eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung gerechnet, sowohl hier, als bei dem Bauherrn einlegen kann.

Stargardt, den 20. Januar 1828. Der Landrath.

Ich bin Willens, meinen in Alt-Passarge, bei Braunsberg, belegenen köllmischen Krug aus freier Hand unter vortheilhaften Bedingungen verkaufen. Es gehören dazu 22 Morgen Acker- und Wiesenland, ein Stück Wald von 1 Hufe und 8 Morgen, eine Schmiede. Den Verkaufs-Termin habe ich auf

den 20. Februar d. J.

allhier angesetzt und lade hiemit Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige ergebenst ein, sich an diesem Tage bei mir zahlreich einzufinden.

Alt-Passarge, den 12. Januar 1828.

Martin Engels, köllmischer Krugbesitzer.

Nachbenannte Holz-Quantitäten stehen bereits auf den Ablagen, theils werden solche bis zum 15. April c. angefahren, als:

a, Revier Okonin, Belauf Cottasberg, auf der Ablage am Schwarzwasser 1850 Klaftern

b, Revier Wirthy

1) am Schwarzwasser . . . . . 400 —

2) am Prussina-Fluß, welches für Königl. Rechnung bis Labodda-Mühle verflößt wird, ... 1700 —

c, Revier Wilhelmswalde.

1) am Schwarzwasser . . . . . 800 —

2) am Prussina-Fluß . . . . . 600 —

Summa 5350 Klaftern.

kieferne Scheite.

Zum Verkauf dieser Klafterhölzer habe ich einen Lizitations-Termin auf den 23. Februar c. Vormittag um 11 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei gehöriger Sicherheit zwei Drittel der Kaufgelder bis zum 1. December c. gestundet werden können, ein Drittel aber bei Ueberweisung der Holz-Quanto erlegt werden muß.

Die Herren Oberförster Enig, Huth und Wilke sind übrigens beauftragt, diese Hölzer auf Verlangen durch die betreffenden Unterförster vorzeigen zu lassen.

Stargardt, den 6. Februar 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. v. Karger.

In Folge höherer Bestimmung soll das, wegen rückständiger Königl. Abgaben zur Subhastation stehende Erbpachts-Vorwerk Klein-Semlin, welches eine Meile von Stargardt liegt und 12 Hufen 8 Morgen 247 □Ruthen kulmisch Flächen-Inhalt hat, anderweitig auf die Zeit vom 1. April d. bis dahin k. J. mit der bestellten wenigen Winter- jedoch ohne Sommer-Saat und lebendiges und todtes Inventarium, verpachtet werden. — Zur Ausbietung dieser Pacht ist ein Termin auf den 27. d. M. des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr hier angesetzt und werden Pachtlustige, die eine Kaution von 50 Rthlr. bestellen können, eingeladen, sich alsdann hier einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren und hat demnächst der Meistbietende den Zuschlag nach eingeholter Genehmigung

von Seiten der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig, zu gewärtigen. Nachgebote können nicht angenommen werden. Die Bedingungen können hier täglich eingesehen werden.

Kucborowo, den 4. Februar 1828.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

Wegen eines zu geringen Pachtgebots für das adeliche Gut Fitschkau ist ein nochmaliger Verpachtungs-Termin auf den 5. März c. daselbst angesetzt. Den Pachtliebhabern wird noch bekannt gemacht, daß die baaren Gefälle von den Einsaaßen in Fitschkau mit verpachtet werden sollen, und sind die näheren Bedingungen bei unterzeichnetem Landschafts-Deputirten täglich einzusehen. Lissau, den 7. Februar 1828. Simon.

Das, den Minorennen von Kaufberg gehörende Erbpachts-Vorwerk Steinberg, zwischen Klein-Katz und Gdingen am Seestrande belegen, soll von Johannis 1828. bis dahin 1831. anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 6. März d. J. in Steinberg angesetzt wird. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an benanntem Tage mit einer, der Pacht angemessenen Caution in Staatspapieren, Pfandbriefen oder sichern Dokumenten versehen, einzufinden, auch können solche jederzeit die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem einsehen. Der große Vorrath von Feldsteinen im Gute und der Bedarf dieses Materials bei den hier und in Neufahrwasser statt findenden Bauten, verdient Aufmerksamkeit bei dieser Pachtunternehmung. Danzig, den 6. Februar 1828.

Zernecke, Oeconomie-Commissarius, Vormund der v. Kaufbergschen Minorennen.
Böttchergasse, No. 257.

Zur diesjährigen Verpachtung der Bernsteingräberei in dem Königl. Forst-Revier Bülowsheide ist auf den 10. März d. J. ein Licitations-Termin in dem Forsthause zu Bülowsheide, unweit der Stadt Neuenberg, angesetzt werden. Pachtlustige werden hiervon benachrichtiget, um in dem obigen Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung der Bernsteingräberei geschieht, werden im Termine näher bekannt gemacht werden, und wird im Allgemeinen bemerkt, daß nur solche Licitanten zum Gebote zugelassen werden können, welche gehörige Sicherheit zu

leisten im Stande sind und wegen einer, nach Maaßgabe der Pacht-Summe zu leistend Caution sich im Termine ausweisen können.

Marienwerder, den 1. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die, bisher der Stadt Danzig gehörige Fischerei-Nutzung am Ausfluß der Elbinger Weichsel in das Haff, von Heckerts-Lake bis Bodenwinkel, verbunden mit der Haff-Fischerei, für die bis jetzt contractsmäßig 165 Rthlr. jährliche Pacht gezahlt worden, wird mit Trinitatis c. pachtlos. Zu deren anderweiten Verpachtung auf 3 oder 6 Jahre steht Dienstag, den 11. März c. Vormittag um 10 Uhr im Intendantur-Geschäftszimmer der Termin an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die höhere Genehmigung zum Zuschlage vorbehalten bleibt, und daß nicht allein der Meistbietende, sondern auch die beiden vorher Bietenden an ihre Gebote gebunden bleiben.

Intendantur Elbing, den 5. Februar 1828.

Die, im Departement der unterzeichneten Regierung, im Sensburgschen Kreise, belegene Domaine Schnittken soll von Trinitatis 1828. ab, auf 6 Jahre, durch Lizitation verpachtet werden.

Die Pacht-Pertinenzien bestehen in dem Vorwerk Schnittken, in der Propinations-Anstalt, dem Verlage von 5 debitspflichtigen Krügen und Schänken und in der Fischerei in 20 zum Theil bedeutenden Seen.

Das Vorwerk enthält:

841	Morgen	43	□Ruthen	Acker,
298	—	99	—	Feldwiesen,
102	—	15	—	Feldbrücher,
66	—	6	—	hohes Dröschland,
151	—	5	—	Gesträuch,
12	—	146	—	Gewässer,
36	—	134	—	Unland und Wege,
4	—	79	—	Baum- und Gehöchgärten,
3	—	150	—	Roßgärten,

4	Morgen	51	□Ruthen Hopfengärten,
4	—	127	— Deputanten-Gärten,
9	—	163	— Bauſtellen,

überhaupt 1531 Morgen 118 □Ruthen Preuß.

Königl. Inventarium iſt, außer dem Feuerlöſchgeräthe und der Ausſaat von

199½	Scheffeln	Roggen,
31½	—	Gerſte,
251	—	Hafer und
8	—	Erbſen, auch
220	Stück	Hopfenſtielen

auf dem Vorwerk nicht vorhanden. Der Lizitations-Termin iſt auf

den 15. März 1828.

im hieſigen Regierungsgebäude vor dem Regierungs-Rath Schlick anberaumt. Zum Gebot wird jeder qualifizirte Pachtluſtige, welcher im Termin ein zur Pachtunternehmung zureichendes Vermögen nachweiſet, zugelaſſen.

Die in Geld, Staatspapieren, Pfandbriefen oder in pupillariſche Sicherheit gewährenden Dokumenten niederzulegende Kaution wird auf Sechshundert Thaler feſtgeſetzt.

Die Pachtbedingungen, die Flurkarte und das Vermeſſungsregiſter können in der hieſigen Regierungs-Regiſtratur eingeſehen werden. Wer die Domaine ſelbſt in Augenſchein zu nehmen wünſcht, hat ſich deshalb an das Königl. Landräthliche Amt zu Sensburg zu wenden. Gumbinnen, den 28. December 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Es ſoll die Bernſtein-Nutzung

1) am Rehrungſchen Seeſtrande auf einer Strecke von ungefähr zehn Meilen, von dem Dorfe Polsk bis Weichſelmünde,

2) auf der Plate bei Neufahrwaſſer,

3) am Seeſtrande von Neufahrwaſſer bis Glettkau, mit Ausſchluß des zu Glettkau und Neuſchottland gehörigen Landes,

vom 1. September 1828. ab, auf Sechs oder Drei nach einander folgende Jahre in Pacht ausgethan werden. Hiezu stehet ein Termin auf

den 25. März d. J.

um 10 Uhr Vormittags hier auf dem Rathhause an. Der Pachtzins wird halbjährig vorausgezahlt, auch vom Pächter eine Kaution von einem einjährigen Pachtbetrage baar, oder in Preuß. Staatspapieren nach dem Course in dem Lizitations-Termin von dem Meistbietenden geleistet. Die übrigen Pachtbedingungen sind auf unserer Registratur einzusehen.

Cautionsfähige Pachtlustige haben sich daher in dem anstehenden Lizitations-Termin entweder in Person oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht versehenen Mandatarius einzustellen, und ihre Gebote zu verlautbaren. Danzig, den 2. Januar 1828.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Einladung für Gutsbesitzer und Wirthschaftsbeamte zur Subscription.

Im Verlage der C. A. Simonschen Buchhandlung und lith. Institute in Posen erscheint abermals das schon bekannte und stets mit vielem Beifall aufgenommene Landwirthschafts-Register auf das Jahr 18$\frac{28}{29}$. Dieses Landwirthschafts-Register besteht in einer, mit Umsicht und Sachkenntniß angelegten Reihefolge sauber linirter und rubricirter, zweckmäßig gebundener Formulare zu allen, bei einer geregelten Wirthschaft nöthigen Rechnungs-Büchern nämlich: 1) aus einem Geld-Einnahme- und Ausgabe-Journal, 2) Geld-Einnahme-Manual, 3) Geld-Ausgabe-Manual, 4) Naturalien im Stroh-, Heu- nnd Grünfutter-Rechnung, 5) Naturalien-Einnahme-Journal in Körnern, 6) Natural-Ausgabe-Journal in Körnern, 7) Naturalien-Einnahme-Manual in Körnern, 8) Naturalien-Ausgabe-Manual in Körnern, 9) Propinations-Rechnung, 10) Vieh-Rechnung, 11) Wollen-, Häute-, Hanf-, Flachs-, Garn- und Leinwand-Berechnung, 12) Salz- und Melkerei-Rechnung, 13) Ziegelei- und Kalk-Brennerei-Rechnung, 14) Lohn- und Deputanten-Tabelle, nebst einer Erläuterung, mit ausgefüllten Formularen, über den Gebrauch und Führung der vorbenannten Bücher. Preis 2$\frac{1}{3}$ Rthlr. Auch kann man Extracte, welche nach den vorhin benannten Registern mit Umsicht bearbeitet sind, das Exemplar 3 Bogen stark, für 1$\frac{1}{2}$ Sgr. erhalten. Bis zum 1. April werden Bestellnngen von den Buchhandlungen (in Danzig in der Gerhardschen Buchhandlung, Heil. Geistgasse No. 755.) und den Herren Kreis-Sekretairen angenommen, wo auch eine ausführliche Anzeige vorgelegt wird.

So eben sind die folgenden beiden Werke erschienen und in der Gerhardschen Buchhandlung in Danzig, Heil. Geistgasse No. 755. zu haben:

I) Systematisches Lehrbuch der Polizei-Wissenschaft, nach Preußischen Gesetzen, Edicten, Verordnungen und Ministerial-Reskripten, sowohl zum Unterricht der Regierungsreferendarien und aller derjenigen, welche sich der Polizeiwissenschaft widmen, als auch zur Hülfe für die Königl. Preußischen Regierungsräthe, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeiräthe, Bürgermeister, Rathmänner, Polizeicommissarien, Gensd'armerie-Officiere, Gutsbesitzer, Domainenbeamte und Dorfschulzen, bei Ausübung ihres Amtes als Polizeibeamte, desgleichen auch zum Gebrauch für Richter und Justizcommissarien. Herausgegeben von Ph. Zeller. Erster Theil. Quedlinburg und Leipzig, bei G. Basse. gr. 8. Preis: 1 Thlr. 15 Sgr.

II) Preußisches Polizei-Strafrecht und praktische Anweisung zum polizeigerichtlichen Verfahren bei Untersuchungen, sowohl gegen die Uebertreter der Polizeigesetze, als auch gegen die Verbrecher. Für die Mitglieder der Königl. Preußischen Regierungen, die Landräthe, die Polizeipräsidenten, Polizeiräthe, Bürgermeister, Polizei-Commissarien, Gensd'armerie-Officiere, Gutsobrigkeiten, Domainenbeamte und Dorfschulzen, so wie auch zum Gebrauch für Richter, besonders Criminalrichter, für Inquirenten und Justizcommissarien. Herausgegeben von Ph. Zeller. Quedlinburg und Leipzig, bei G. Basse. gr. 8. Preis: 25 Sgr.

ad I) Schon lange hat sich jeder Polizeibeamte nach einem Unterrichts- und Hülfsbuche zur zweckmäßigen Ausübung seines Amtes gesehnt. In obigem Lehrbuche finden nicht allein dieselben ein solches, sondern auch die Gutsbesitzer, deren Justitiarien, die Domainenbeamten und Pächter, so wie auch die Dorfrichter und Schulzen lernen daraus ihre Rechte und Pflichten bei der Polizeiverwaltung, neben und unter dem Landrathe, kennen, welche nur wenigen von ihnen bekannt seyn können. Da dieses Buch Alles enthält, was die vielen Edicte, Verordnungen und Ministerialrescripte, das Polizeiwesen betreffend, vorschreiben; so wird es auch denjenigen zur Hülfe gereichen, welche die vielen Sammlungen derselben besitzen, weil solche Vorschriften bei jedem Lehrsatze angeführt sind. — ad II) Das „Polizei-Strafrecht„ lehrt dagegen das Verfahren in Polizei- und Criminal-Untersuchungssachen, und steht mit ersterem Werke in genauer Beziehung.

Den Richtern und Justizcommissarien sind beide Werke deshalb nothwendig, weil sie daraus die Grenzen der polizeilichen und richterlichen Gewalt, sowohl in Civil- als in

Strafsachen kennen lernen, und weil erstere die Polizeibeamten bei den vorbereitenden Untersuchungen darnach leiten können.

Nach hoher Regierungs-Bestimmung sollen die zu Kaminki belegenen beiden Grundstücke des Landgeschwornen Kuhnke, welche zusammen 2 Hufen 7 Morgen 75 □Ruthen Culmisch enthalten, wegen rückständiger Abgaben zur Benutzung für das Jahr 1828. meistbietend verpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf Freitag, den 29. Februar c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Intendantur angesetzt, wo auch die Pachtbedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Es wird hiebei bemerkt, daß Niemand zum Gebot gelassen wird, der nicht sofort im Termin eine Caution von 100 Thalern in baarem Gelde oder gültigen Staats-Papieren zu bestellen vermag. Marienburg, den 15. Februar 1828.

Königl Preuß. Domainen-Intendantur.

Vorschriftsmäßig beehre ich mich, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß mir mittelst Rescripts des Königlichen hohen Ministeriums des Innern vom 6. November 1827. No. 9206., auf Ansuchen des Ober-Ingenieurs Herrn Lipkens zu Luxemburg, ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von demselben beschriebenen und durch Modelle — welche nebst der Beschreibung bei dem oben erwähnten hohen Ministerio aufbewahrt werden, — erläuterten, wesentlichen Abänderungen derjenigen Form und Vertheilung der Zähne an einer Oel-Saamen-Reibe-Maschine, worauf der Gutsbesitzer Herr Peter Marx zu St. Martin bei Trier, am 2. März d. J. ein Patent erhalten hat, — für den Zeitraum von Acht nacheinander folgenden Jahren, und in dem ganzen Umfange der Königlichen Preußischen Monarchie gültig, verliehen worden ist.

Trier, den 10. December 1827. Für Johann Tock aus Tünsdorf.

H. Adamy. Dessen Bevollmächtigter und diesfälliger Geschäftsführer.

Eine Parthie frischer Grosberger Heeringe in Tonnen sind, um damit zu räumen, billig zu haben in Danzig, Langgasse No. 61. vom Langgassen-Thor kommend rechts im ersten Laden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 9.

Danzig, den 27. Februar 1828.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Wegen wahl- und präsentationsfähiger Predigtsamts-Kandidaten.

Die Kandidaten der Theologie Herr Johann Wilhelm Warschutzky, aus Stolzenberg und Herr Carl Ludwig Herrmann Ohlert aus Sobbowitz gebürtig, sind nach überstandener Prüfung pro ministerio von dem Königl. Konsistorio von Westpreußen für wahl- und präsentationsfähig zum Predigt-Amte in einer evängelisch-lutherischen oder auch in einer unirten Gemeinde erklärt worden. Danzig, den 15. Februar 1828.

Verordnung und Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Schaafpocken betreffend.

Da in den Amts-Dörfern Kobilla und Czernikau, Domainen-Amts Schöneck, Berenter Kreises, in den Dörfern Pommey und Neukirch, Amts Pelplin, und in dem adelichen Gute Succemin, Stargardter Kreises, unter den Schaafen die Pocken-Krankheit ausgebrochen ist, so sind, zur Verhütung des Weiterverbreitens dieser Seuche, die Sperrungs- und sonstige Sicherheits-Maaßregeln getroffen. Danzig, den 31 Januar und 5. Februar 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Beschluß des, im vorigen Stück abgebrochenen Regulativs zur Erhebung und Controlle der Mahl- und Schlachtsteuer für Elbing.

§. 98.

Wer eine für allemal, oder für ein volles Kalendervierteljahr angiebt, das Schlächterei-Gewerbe dergestalt zu betreiben, daß dazu kein Bestand-Vieh gehalten wird, sondern das Vieh innerhalb dreier Tage nach dem Eintreffen geschlachtet werden soll, ist dieser Vieh-Controlle nicht unterworfen.

§. 99.

4) Deklaration und Versteuerung.

a, in Verbindung mit einer Vieh-Controlle.

Bei dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres, hat sich ein jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh, dem Gesetze gemäß, nach dem Gewicht versteuern will, oder ob und für welche Vieh-Gattungen er nach denjenigen Stückſätzen zu versteuern wünscht, welche für den Ort bestimmt werden. Diese Erklärung ist alsdann für das betreffende Vierteljahr für denselben verbindlich, so daß er nicht im einzelnen Falle eine Wahl treffen kann.

§. 100.

Vor der Schlachtung wird der Steuer-Erhebungsstelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, an welchem Tage, ob Vor- oder Nachmittag und zu welcher Stunde die Schlachtung geschehen soll, mit Vorlegung des Revisions- und Versteuerungs-Buches angemeldet.

§. 101.

Soll nach Stückſätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer, und deren Entrichtung wird zugleich mit der Versteuerungs-Nummer, der deklarirten Schlachtzeit und des Vieh-Abganges in dem Versteuerungsbuch bemerkt. Mit dessen Rückgabe ist die Expedition geschlossen und die Schlachtung kann zur angegebenen Zeit vollzogen werden.

§. 102.

Erhebungs-Befugniß der Thor-Controlleure.

Die Thor-Controlleure in Elbing sind befugt, alles lebende kleine Schlachtvieh, als Schweine, Kälber, Hammel, Schaafe und Ziegen, wenn deren Versteuerung an den Thö-

ren angeboten wird, gegen Erlegung der Schlachtsteuer nach dem Stücksatz bis auf den Gefälle-Betrag von zwei Thalern in einer Post, endschaftlich abzufertigen.

§. 103.

Soll die Versteuerung nach dem Gewicht geschehen, so erfolgt die Deklaration beim Steuer-Amte, allein die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorerst.

§. 104.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Stück, ohne Füße, Eingeweide und deren Fett, unzertheilt mit dem Revisions-Buche zur Waage gebracht, dort verwogen, und das ausgemittelte Gewicht, von den die Waage beaufsichtigenden Beamten in das Buch eingetragen. Der Schlächter verfügt sich mit dem Buche zur Hebestelle, entrichtet dort die Gefälle, und ihm wird darüber in demselben quittirt. Die Verwiegung muß spätestens den folgenden Tag nach der vollzogenen Schlachtung bei der Waagestelle nachgesucht werden, und erfolgen.

§. 105.

Das Steuer-Amt ist, bei der Deklaration zur Verwiegung, befugt, die pünktliche Abtragung der Gefälle durch Einforderung eines angemessenen Pfandgeldes zu sichern.

§. 106.

b) Ohne Vieh-Kontrolle.

Gleich nachdem das Vieh in den Viehstall des Schlächters gekommen, wird deklarirt, an welchem der 3. nächsten Tage, ob Vor- oder Nachmittags und zu welcher Stunde, die Schlachtung geschehen soll.

§. 107.

Ist das Vieh von außerhalb her zur Stadt gebracht, so muß solches beim Eingange der Thor-Expedition angemeldet, und gegen Hinterlegung eines Pfandes ein Anmeldezettel darauf gelöset werden, welcher bei der Deklaration mit vorgezeigt und abgestempelt wird, worauf das Pfand zurückgenommen werden kann.

§. 108.

Ist das Vieh von einem unter Vieh-Kontrolle stehenden Schlächter erkauft, so wird dessen Revisions- und Versteuerungs-Buch mit zur Hebestelle gebracht.

§. 109.

Im Uebrigen ist die Behandlung ganz dieselbe, wie in den §. §. 99. bis 105. vorgeschrieben worden.

§. 110.

5) Revisions- und Versteuerungs-Bücher.

Die Revisions- und Versteuerungs-Bücher werden von dem Steuer-Amte für ein jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich verabreicht.

§. 111.

Jedes Revisions- und Versteuerungs-Buch muß in den Gewerbsräumen an einem zu bestimmenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, in sofern es nicht eben zur Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 112.

Sind die Gewerbsräume örtlich getrennt, so, daß etwa der Fleischvorrath in Scharren aufbewahrt wird, die Schlachtungen aber an einem andern Orte geschehen, so bestimmt die Steuer-Behörde, wo das Buch niedergelegt werden soll, und die Beamten müssen sich durch Taschen-Buch-Notizen, oder durch Notizbogen, welche in den getrennten Räumen besonders niedergelegt werden, eine vollständige Uebersicht der Bestände verschaffen. Für solche ausgelegte Notizbogen gelten, in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung, dieselben Vorschriften, wie für die Revisions- und Versteuerungs-Bücher selbst.

§. 113.

Diese Bücher müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhänden kommen, und es darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben oder verändert werden.

§. 114.

Am Schlusse des Kalender-Vierteljahres werden sie gegen neue ausgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie revidirt worden, als Eigenthum zurückgestellt, welche indessen die Verpflichtung haben, sie noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

§. 115.

II. Bei den Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

1) Form der Steuer-Quittungen.

Behufs des Hausschlachtens werden besondere, mit Quittungen und Waage-Attesten versehene Schlachtscheine ausgestellt, welche von dem Steuer-Amte als geldwerthe Zettel zu berechnen sind.

§. 116.

2) Deklaration und Versteuerung.

Derjenige Privatmann, welcher eine Schlachtung beabsichtigt, zeigt solche dem Steuer-Amte an, mit der Abgabe, an welchem Tage, ob Vor- oder Nachmittags und an welchem Orte, solche vollzogen und ob die Steuer nach dem Stücksatze oder nach dem Gewicht entrichtet werden soll.

§. 117.

Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze geschehen, so wird der Erlaubnißschein, gegen Entrichtung der Gefälle, sogleich vollständig, mit Durchstreichung des Waage-Attestes, ertheilt und die Schlachtung kann, wie deklarirt worden, geschehen.

§. 118.

Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so wird nur der Erlaubnißschein ertheilt, und nachdem die Schlachtung in deklarirter Art geschehen ist, wird das geschlachtete Stück Vieh, wie §. 104. bestimmt, zur Waage gebracht, das Waage-Attest wird dort nach der Verwiegung ergänzt, und der Steuerschuldige entrichtet die Gefälle, gegen Rückempfang des, mit der Quittung vervollständigten Scheins, jedoch unter Abtrennung des Waage-Attestes, welches zum Belage des Hebe-Registers zurückbehalten wird.

§. 119.

Das Steuer-Amt kann die pünktliche Abtragung der Gefälle, bei der Gewichtsversteuerung, durch ein Pfandgeld sicher stellen lassen.

§. 120.

3) Verpflichtungen der Schlächter beim Hausschlachten.

Kein Schlächter darf eine Hausschlachtung verrichten ohne daß er zuvor den Schlachtschein eingesehen, und auch nur genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes, der Zeit und des Orts der Schlachtung.

§. 121.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlächter den Schlachtschein von oben nach unten bis über die Hälfte einreißen.

§. 122.

III. Nächtliches Schlachten.

Das Schlachten bei Nachtzeit ist in der Regel, sowohl für Haus- als Scharrnschlachten, nicht gestattet. Ausnahmsweise kann solches nur geschehen, wenn der Schlacht-

schein, mit Angabe einer bestimmten und genau einzuhaltenden Stunde, darauf ausdrücklich gerichtet ist.

§. 123.

E. Versendungen von Mehl-, Back-, Fleisch- ꝛc. Waaren.

1) welche aus klassensteuerpflichtigen Orten zum Verbrauch eingehen.

Wer Gegenstände, welche nach der Bestimmung §. 14. des Gesetzes steuerpflichtig sind, in steuerpflichtiger Menge in den Stadtbezirk bringt, ist schuldig, solche bei der Ankunft im Thore zu deklariren und zur Revision und Verwiegung zu gestellen.

§. 124.

Den Thor-Kontrolleurs in Elbing ist die Befugniß ertheilt, die Mahl- und Schlachtsteuer von eingehenden Mühlen-Fabrikaten, Back-, Fleisch- ꝛc. Waaren bis zu Quantitäten von zwei Ctr. einschließlich, zu erheben.

§. 125.

Ueber größere Quantitäten, als zwei Ctr. welche beim Steuer-Amte versteuert werden müssen, wird ein Thor-Anmeldeschein ertheilt, und zur Sicherheit ein verhältnißmäßiges Pfand niedergelegt. Kann die Menge der steuerpflichtigen Gegenstände durch Revision und Verwiegung von der Thor-Expedition nicht festgestellt werden, so hat diese Sicherheits-Maaßregeln zu treffen, daß solche unverändert zur Packhofs-Waage gelangen.

§. 126.

Bei dem Schroote, zur Bier- und Branntwein-Fabrikation bestimmt, erfolgt die Verwiegung auf der Packhofs-Waage, dessen Ablieferung dahin durch ein Pfand gesichert werden kann.

§. 127.

Die von den klassensteuerpflichtigen Orten in die Stadt einzubringenden Mehl-, Back-, Fleisch- ꝛc. Waaren unter ein Sechszehntheil Ctr. sind zwar steuerfrei, sie müssen aber mit Angabe des Verkäufers, der Controlle wegen, im Thore angemeldet werden.

§. 128.

II. Zum Durchgang bestimmt.

Wer Mehl- und Backwaaren, desgl. Fleisch und Fleisch-Waaren, oder Brau- und Brennereischroot durch die Stadt führen will, meldet solche bei der Thor-Expedition an, welche nach Umständen, durch Pfandlegung, Versiegelung, Begleitung ꝛc. den richtigen Ausgang sicher stellt.

§. 129.

Die Durchfuhr muß unmittelbar erfolgen, in so fern ein Aufenthalt in der Stadt nicht besonders angemeldet und verstattet worden. Der Ausgang muß auf die im Eingangs-Thore verlangte Art nachgewiesen werden, wornächst das eingelegte Pfand zurückempfangen werden kann.

§. 130.

III. Welche aus einer Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Stadt eingehen.

Gehen Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt ein, so werden diese Gegenstände, nach Unterschied, in den Thor-Expeditionen, bei der Packhofs-Waage und beim Steuer-Amte angemeldet und nach vollzogener Revision und richtigem Befunde, gegen Abgabe des Versendungsscheins, abgelassen.

§. 131.

IV. Welche nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versendet werden.

Werden Mehl-, Back- und Fleisch- ꝛc. Waaren nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versendet, so müssen diese Gegenstände beim Steuer-Amte angemeldet, revidirt und nach ermittelter Quantität, mit einem Versendungsschein versehen werden. Das Abfertigungs-Amt hat Sicherheits-Maaßregeln zu treffen, daß die zu versendenden Gegenstände unverändert ihren Bestimmungsort erreichen können; in Elbing aber müssen selbige vor dem Ausgange bei der Thor-Expedition angemeldet werden, welche zuvörderst von der Richtigkeit der deklarirten Quantität oder der angewandten Verschlußmittel sich überzeugt, und auf dem Versendungsschein den Ausgang attestirt. In Ermangelung eines Thor-Ausgangs-Attestes ist der Versendungsschein ungültig, und muß von den im Bestimmungs-Orte eingehenden Gegenständen die Steuer nochmals erhoben werden.

§. 132.

Bei Gegenständen von Erheblichkeit ist das Steuer-Amt berechtigt, über die Versteuerung der zur Versendung angegebenen Gegenstände einen Nachweis zu verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die pfandweise Hinterlegung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache zu fordern.

§. 133.

V. Vom Auslande her.

1) wenn die Versteuerung an der Grenze erfolgt ist.

Ueber Mehl-, Back-, Fleisch- ꝛc. Waaren, wenn solche an der Grenze versteuert und als nach Elbing bestimmt angegeben sind, wird jedesmal neben der Verbrauchssteuer-Quittung, auch noch ein Versendungsschein erfordert.

§. 134.

2) wenn die Sachen an der Grenze auf Begleitscheine abgelassen werden.

Sind auf fremde Mehl-, Back-, Fleisch- ꝛc. Waaren an der Grenze Begleitscheine ertheilt, so findet blos diejenige Behandlung statt, welche aus der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. folgt.

§. 135.

3) beim seewärtigen Eingange.

Bei dem seewärtigen Eingange dergl. Waaren gelten die Vorschriften, welche diesfällig das Regulativ vom 20. November 1821. „den Waaren-Ein- und Ausgang auf dem frischen Haff und dessen Ausmündung betreffend", aufstellt.

§. 136.

VI. Einhaltung der Steuerstraßen.

Von den Eingängen bis zum Packhof oder bis zur Steuer-Erhebungs-Stelle, oder von dort bis zu den Stadt-Ausgängen, muß jedesmal die gerade, die unmittelbar zur Bestimmung führende, Straße eingehalten, und darf davon nicht abgewichen werden.

§. 137.

Auf dem Transport in der Stadt darf vor geendigter Abfertigung, sie betreffe den Eingang oder den Ausgang, ein Aufenthalt mit der Ladung oder eine Veränderung derselben nicht anders, als bei den Abfertigungs-Stellen statt finden.

§. 138.

Auch dann darf solches nicht geschehen, wenn der Ladung etwa andere Gegenstände beigepackt wären.

§. 139.

VII. Abfertigungs-Stunden u. Sachtransport in denselben.

Die Zufuhr von außerhalb her und zur Expeditionsstelle hin, ist nur in denjenigen Tagesstunden verstattet, welche die Ordnung vom 8. Februar 1819. §. 56. für die Oeffnung der mit doppelten Beamten besetzten Expeditionen bestimmt, mithin in den Winter-Monaten, October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Es kann jedoch in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden, und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr zur Expeditions-Stelle geschehen, die Sachen müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben.

§. 140.

Für die Abfuhre nach außerhalb hin, und von der Expeditions-Stelle, gilt gleichfalls die bezogene Bestimmung der Ordnung v. Februar 1819. §. 132. mit den Erweiterungen, daß zum Transport auch die Mittagsstunden, und noch eine Stunde nach dem Schlusse der Expedition benutzt werden können.

§. 141.

In den mit Thor-Expeditionen zu Elbing stets besetzten Eingängen werden die Abfertigungen, wenn sie von denselben vollständig ertheilt werden können, so lange gegeben, als die Thöre ortsgebräuchlich geöffnet sind.

§. 142.

Schlächtern, welche mit dem zum augenblicklichen Schlachten bestimmten Vieh verspätet eintreffen, kann auf ihren Antrag von dem Thor-Kontrolleur die Erlaubniß zum Schlachten unter dem Anmeldezettel vorläufig ertheilt werden.

§. 143.

F. Vorstädter und Gewerbetreibende in dem äußern Stadt-Bezirk.

In Betreff der zum Stadt-Bezirk gehörenden Vorstädte und der im äußern Bezirk wohnenden steuerpflichtigen Gewerbtreibenden findet in der Regel eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen nicht statt.

§. 144.

G. Warnung, die Beobachtung des Regulativs betreffend.

Schließlich wird jeder, den es angeht, darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften dieses Regulativs, in Folge der durch das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 19. der obersten Verwaltungs-Behörde beigelegten Befugniß, vom Königl. Finanz-Ministerio ertheilt worden sind, daß selbige folglich völlig verbindliche Kraft haben und daher jede Uebertretung und Nichtbefolgung derselben, nach Anleitung des gedachten Gesetzes §. 16. Litt. B. die in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 50 — 65. u. §. 83 — 90. festgesetzten Strafen nach sich ziehet.

Danzig, den 30. August 1827.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Der unten näher bezeichnete Bediente Namens Johann Wenzel, so wie der Dienstjunge August Sobolewski, sind in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. aus dem Dienste des Herrn Amtsraths Heine zu Subkau heimlich entwichen, es sind auch nach ihrer Entweichung 4 silberne Eßlöffel, gezeichnet F. H., so wie 2 Servietten, gezeichnet F. Heine vermißt, außerdem aber auch noch von dem Wenzel ein hellblauer Leibrock und ein Paar Beinkleider mitgenommen worden. Dem Herrn Amtsrath Heine ist nun an der Habhaftwerdung dieser beiden Menschen sehr viel gelegen und es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden, so wie die Königl. Gensd'armerie hiermit ersucht, die Entsprungenen, so wie sie sich betreten lassen sollten, zu verhaften und mittelst Transports an das unterzeichnete Amt abliefern zu lassen. Dirschau, den 4. Februar 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt. Subkau.

Signalement

des Johann Wenzel. Ungefähr 20—21 Jahr alt, bräunliches Haar, 5 Fuß 4—5 Zoll groß und von gesunder Gesichtsbildung.

Bekleidung: ein grüner Ueberrock mit silbernen Tressen am Kragen besetzt, ein schwarzer Filzhut und Stiefeln.

Signalement

des August Sobolewski. Alter, 18 Jahr, Geburtsort, Trampken. Größe, unterm Maaß. Religion, lutherisch. Haare, blond.

Bekleidung: Jacke, grün tuchne. Hosen, blau leinene. Mütze, grau tuchene mit rothem Besatz. Stiefeln.

Mit Bezug auf dasjenige, was unterm 19ten v. M. (in No. 4. des Amtsblattes) und unterm 30sten ej. m. (in No. 8. des Amtsblattes) wegen des auf dem Transporte entsprungenen Soldaten Eduard Besteck erlassen ist, wird, zur Benachrichtigung der Polizei-Behörden und der Gensd'armerie, das berichtigte und vervollständigte Signalement des Besteck beigefügt. Danzig, den 20. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familienname, Besteck. Vorname, Eduard. Geburtsort, Schäkin in Polen. Aufenthaltsort, Sensburg. Religion, lutherisch. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, braun. Stirn, niedrig. Augenbraunen, schwärzlich. Augen, grau. Nase, klein und etwas dick. Mund, etwas aufgeworfen. Bart, blond, (Backen- und Stutzbart). Zähne, vollständig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittelmäßig. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm in der Gegend des Gelenks die Buchstaben E. B. eingeätzt mit blauer Farbe, von einem rothen Kranze eingeschlossen und unter diesem die Jahreszahl 1825 blau eingeätzt.

Bekleidung: ein grau tuchener Ueberrock mit bezogenen Knöpfen, ein Paar grau tuchene lange Hosen, eine grau tuchene Jacke mit bezogenen Knöpfen, eine dergleichen Weste, ein Paar wollene Socken, 2 Paar neue Schuhe, ein schwarz seidenes Halstuch, ein dergleichen Hälschen, 2 Hemden und eine blau tuchene Mütze mit rother Bräme, rother Einsatz-Kante und ledernem Schirm.

Der Baugefangene Johann Palkowski und der ihn bewachende Musketier Lucas Topolski, sind am 18. d. M. aus dem Fort Weichselmünde entwichen. Beide Personen sind in den beigefügten Signalements näher beschrieben.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden auf die Entsprungenen aufmerksam gemacht, mit der Aufforderung, sie, wo sie sich betreffen lassen, zu verhaften und unter sehr sicherer Begleitung an die Königl. Commandantur hieselbst abzuliefern.

Für die Wiederergreifung des Palkowski ist eine Prämie von 5 Rthlr. bewilligt. Außerdem können nur 2 sgr. 6 pf. an täglicher Verpflegung für jeden Entsprungenen, außerdem aber nichts an Fuhr- und Begleitungskosten gezahlt werden.

Danzig, den 21. Februar 1828.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Person-Beschreibung

A. des Baugefangenen Johann Palkowski, Sohn eines bereits verstorbenen Hirten zu Succemin bei Pr. Stargardt, kotholischer Religion, früher Dragoner, und jetzt wegen Straßenraubes zu lebenswieriger Festungsarbeit verurtheilt. Alter, 30 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, zwischen blond und braun, kurz verschnitten. Stirn, flach. Nase, proportionirt. Augen, zwischen grau und braun. Mund, klein. Kinn, rund. Bart, braun, kurz und im Zunehmen. Gesicht, kurz und breit. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, stark und kräftig. Sprache, polnisch und auch ziemlich deutsch. Besondere Kennzeichen: Pockengruben

Bekleidung: bei seiner Entweichung trug er die gewöhnlichen Kleider der Baugefangenen, nemlich Jacke und Hosen aus gelbem und grauem Tuch zusammengesetzt, grau tuchene Mütze und Schuhe.

Außerdem hatte er ein stark verniethetes Halseisen. Später soll er aber in einer Infanterie-Montirung gesehen worden seyn. Er prahlt gern mit vielem Gelde, welches er in seiner Heimath verwahrt hatte.

B. des Musketiers Lucas Topolski, des 4. Infanterie-Regiments, aus Kommorowo bei Strasburg gebürtig und katholischer Religion. Alter, 25 Jahr. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare und Bart, braun. Augen, grau. Stirn, Nase, Kinn und Gesicht, gewöhnlich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittelmäßig, Sprache, nur polnisch. Besondere Kennzeichen: sehr einfältig.

Bekleidung: vollständige Infanterie-Montirung nebst einem grau tuchenen Mantel, der einen eben solchen sehr hohen Kragen hatte und auf den Schultern mit weißem Leder besetzt war.

Außerdem war er mit Säbel und Patrontasche mit weißem Riemenzeuge und mit einem geladenen Gewehr versehen.

Vermischte Nachrichten.

In Verfolg der, unterm 4. Januar d. J. erlassenen Bekanntmachung hat am 21. d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden. Es sind 38 Stadt-Obligationen und zwar unter No. 328. 1461. 2006. 2304. 2639. 4050. 4105. 4498. 4850. 5113. 6058. 6151. 6388. 6953. 7109. 7237. 7339. 7453. 7893. 8213. 8228. 8312. 8466. 8548. 8710. 8763. 8897. 9381. 9398. 10169. 10345. 11020. 11201. 11582. 12489. 13239. 13912. 14184. im summarischen Betrage von 8560 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ihren Anfang und wird damit in den 4 Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Locale der städtschen Krieges-Contributionskasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Coupons von No. 41. ab.

Königsberg in Preußen, den 27. Januar 1828.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 9.)

No. 9.

Danzig, den 27. Februar 1828.

Zufolge hoher Bestimmung soll der Neubau eines Schreiberei-Gebäudes auf dem Vorwerk Czechoczin, desgleichen der Neubau eines Wirthschafts-Hauses auf dem Vorwerk Bresin, Domainen-Amts Putzig, im Wege der öffentlichen Lizitation, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 4. März c. des Vormittags um 10 Uhr in der Amts-Schreiberei zu Czechoczin vor dem Unterzeichneten angesetzt, und werden daher Unternehmungslustige und Cautionsfähige hierdurch aufgefordert, sich daselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Kosten-Anschläge sind in der Amts-Registratur vor dem Termin einzusehen. Danzig, den 19. Februar 1828.

Der Ober-Bau-Inspector Steffahny.

Das, den Minorennen von Kaufberg gehörende Erbpachts-Vorwerk Steinberg, zwischen Klein-Katz und Gdingen am Seestrande belegen, soll von Johannis 1828. bis dahin 1831. anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 6. März d. J. in Steinberg angesetzt wird. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an benanntem Tage mit einer, der Pacht angemessenen Caution in Staatspapieren, Pfandbriefen oder sichern Dokumenten versehen, einzufinden, auch können solche jederzeit die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem einsehen. Der große Vorrath von Feldsteinen im Gute und der Bedarf dieses Materials bei den hier und in Neufahrwasser statt findenden Bauten, verdient Aufmerksamkeit bei dieser Pachtunternehmung. Danzig, den 6. Februar 1828.

Zernecke, Oeconomie-Commissarius, Vormund der v. Kaufbergschen Minorennen.
Böttchergasse, No. 257.

Unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung soll der Neubau des Vorwerkshauses auf dem Vorwerke Rathstube, Domainen-Amts Subkau, im Wege öffentlicher Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben, und im Laufe dieses Jahres ausgeführt werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 11. März c. Vormittags 10 Uhr im Amts-Hause zu Subkau vor dem Unterzeichneten anberaumt, zu welchem Baulustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der betreffende Kostenanschlag nebst der Zeichnung von jetzt ab, bis zum Terminstage bei dem Herrn Amtsrath Heine eingesehen werden kann. Pr. Stargardt, den 16. Februar 1828. Der Landbaumeister Binder.

Die, bisher der Stadt Danzig gehörige Fischerei-Nutzung am Ausfluß der Elbinger Weichsel in das Haff, von Heckerts-Lake bis Bodenwinkel, verbunden mit der Haff-Fischerei, für die bis jetzt contractsmäßig 165 Rthlr. jährliche Pacht gezahlt worden, wird mit Trinitatis c. pachtlos. Zu deren anderweiten Verpachtung auf 3 oder 6 Jahre steht Dienstag, den 11. März c. Vormittag um 10 Uhr im Intendantur-Geschäftszimmer der Termin an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die höhere Genehmigung zum Zuschlage vorbehalten bleibt, und daß nicht allein der Meistbietende, sondern auch die beiden vorher Bietenden an ihre Gebote gebunden bleiben.

Intendantur Elbing, den 5. Februar 1828.

Da der, am 31sten v. M. abgehaltene Lizitations-Termin zur Verpachtung der Bernsteingräberei im Prockauer Gesträuch, Forsforts Sianowskahutta Reviers Mirchau ohne Erfolg geblieben ist, so habe ich, gemäß höherem Auftrage, zur Verpachtung der gedachten Bernstein-Gräberei auf 1 bis 3 Jahre, vom 1 März c. ab, einen nochmaligen Lizitations-Termin auf den 12. März c. Vormittags von 11 Uhr an, hier in meinem Geschäfts-Büreau, Holzgasse No. 30., anberaumt.

Pachtliebhaber, welche gehörige Sicherheit nachweisen und wenigstens die Hälfte der zu offerirenden jährlichen Pacht gleich deponiren können, werden aufgefordert, sich in dem Termin hier zu melden und ihre Gebote zu verlautbaren, wobei bemerkt wird, daß die nähern Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden, auch der Herr Oberförster

Dietrich zu Mirchau angewiesen ist, den sich bei ihm meldenden Pachtliebhabern die Bernsteingräberei an Ort und Stelle anzeigen zu lassen.

Danzig, den 18. Februar 1828. Der Forst-Inspector Schaller.

Höherer Bestimmung nach, soll das, 1 Meile von Stargardt und eben so weit von Schöneck belegene und 4½ Hufen kulmisch Flächen-Inhalt habende Erbpachts-Vorwerk Linefitz, Abgaben-Rückstände wegen, auf 1 bis 3 Jahre, vom 1. April d. J. ab, mit der bestellten Wintersaat und den wenigen vorhandenen Inventarien-Stücken verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 13. März Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Amts angesetzt und werden Pachtlustige, die eine Kaution von 50 Rthlr. bestellen können, eingeladen, sich alsdann hier einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Der Zuschlag wird demnächst an den Meistbietenden, nach eingeholter höherer Genehmigung, ertheilt werden.

Die Bedingungen können hier täglich eingesehen werden, auch wird der Ortsvorsteher zu Linefitz das Vorwerk nebst Zubehör auf Verlangen an Ort und Stelle anzeigen.

Kucborowo, den 9. Februar 1828.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

Unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung sollen nachstehende Neu- und Reparatur-Bauten auf den Königl. Domainen-Amts-Vorwerken Pogutken und Mallar:

1) die Vergrößerung des Wagenschauers auf dem Vorwerk Pogutken, festgestellt auf 192 Rthlr. 13 sgr. 7 pf.
2) die Ausbohlung des Pferdestalles ebendaselbst, auf 10 Rthlr. 2 sgr. festgestellt.
3) die Anfertigung neuer Thüren zum Vieh- und Schaafstall auf dem Vorwerk Mallar, festgestellt auf 28 Rthlr. 14 sgr. 6 pf.
4) die Reparatur der Getreideschüttung auf dem Vorwerke Pogutken, festgestellt auf 43 Rthlr. 1 sgr.
5) die Abbrechung des Backofens in der Schreiberei daselbst auf 30 Rthlr. 16 sgr. 6 pf. festgestellt.
6) die Ausdiehlung der Gesindestube im Amtshause ebendaselbst, festgestellt auf 19 Rthlr. 13. sgr.,

an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden. Der Lizitations-Termin hiezu

ist auf den 14. März c. um 11 Uhr Vormittags vor dem Unterzeichneten anberaumt, und es werden daher Unternehmungslustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Kosten-Anschläge und Zeichnungen noch vor dem Termin bei dem Herrn Ober-Amtmann Engler in Pogutken eingesehen werden können.

Pr. Stargardt, den 16. Februar 1828. Der Landbaumeister Binder.

Das Adliche Gut Chwarzezenko Litt. A. 2 Meilen von Berent und 3 Meilen von Pr. Stargardt belegen, soll vom 16. April c. auf Ein Jahr von Neuem im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Hiezu ist Termin auf den 10 April c. in Chwarzezenko angesetzt. Pachtungs- und Cautionsfähige Lizitanten werden ersucht, am gedachten Tage sich zahlreich einzufinden. Der Meistbietende kann unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Provinzial-Landschafts-Direction zu Danzig des Zuschlages gewärtig seyn. Von den Verpachtungs-Bedingungen kann sich täglich ein jeder vom Unterzeichneten Kenntniß einholen. Neudorf, den 9. Februar 1828.

v. Tußinski, im Auftrage.

Im Dorfe Praust, 1½ Meilen von Danzig, ist eine in vollem Betriebe stehende Hakenbude, hart an der Chaussee gelegen, zur Gastwirthschaft besonders geeignet, mit Destillation und Bäckerei, logeablen Zimmern, Stallung, einem Lustgarten mit Kegelbahn ꝛc. versehen, eingetretener Umstände wegen, zu verkaufen. Alle Gebäude sind in vorzüglich gutem Zustande. In Danzig ertheilt der Mäkler Momber, Poggenpfuhl No. 382. in Praust der Bewohner nähere Auskunft.

Eine Parthie frischer Grosberger Heeringe in Tonnen sind, um damit zu räumen, billig zu haben in Danzig, Langgasse No. 61. vom Langgassen-Thor kommend rechts im ersten Laden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 10.

Danzig, den 5. März 1828.

Gesetzsammlung.

Drittes Stück.

No. 1124. Ministerial-Erklärung vom 11. Decbr. 1827, über die, mit der Königl. Dänischen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherheit der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den diesseitigen Staaten und den drei Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig, wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

„ 1125. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Jan. 1828. wodurch der §. 69. der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818. im Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereigniße vermindert werden, declarirt wird.

„ 1126. Declaration der Strafbestimmungen bei solchen Steuer-Defraudationen, wo das defraudirte Object zugleich mit einer Communal-Abgabe belegt ist. Vom 27. Jan. 1828.

„ 1127. Ministerial-Erklärung wegen Verlängerung der Convention vom 23. Juni 1821. das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, auf einen fernern Zeitraum von sechs Jahren. Vom 2. Febr. 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Der zu Thorn verstorbene Doctor Medicinae Johann Gottlieb Schulz hat mittelst letztwilliger Disposition seinen, nahe bei dieser Stadt belegenen Garten, zur Beförderung des Studiums der Botanik, dem dortigen Gymnasio vermacht.

Ehrend den hierdurch bethätigten Sinn des Testators für die Wissenschaft erkennen wir diese, für das Gymnasium sehr schätzenswerthe Zuwendung dankbarlich an.

Danzig, den 12. Februar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Mortifizirte Staats-Papiere betreffend.

In Folge eines Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 10. v. M. und in Gemäßheit der Vorschrift des §. 22. des Gesetzes vom 16. Juny 1819. (Gesetz-Sammlung No. 849.) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß folgende Staats-Schuldscheine, und zwar:

No. 37,279. B. über 500 Rthlr. in Courant, gemäß Erkenntniß vom 13. Septbr 1827.
= 40,939. A. = 500 = in Courant, gemäß Erkenntniß vom 5. März 1827.
= 41,002. A. = 100 = in Courant, gemäß Erkenntniß vom 5. März 1827.
= 42,502. O. = 25 = in Courant, gemäß Erkenntniß vom 21. Decbr. 1826.
= 42,503. A. = 100 = in Courant, gemäß Erkenntniß vom 21. Decbr. 1826.
= 42,503. B. = 25 = in Courant, gemäß Erkenntniß vom 21. Decbr. 1826.
= 45,566. E. = 200 = in Courant, gemäß Erkenntniß vom 26. April 1827.

gerichtlich aufgerufen und bis zum Ablaufe des Jahres 1827. bei der Königl. Controlle der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewiesen worden sind.

Zugleich werden sämmtliche Königl. Kassen unsers Departements, so wie auch die Kirchen-Collegia und die Vorsteher milder Stiftungen, welche im Besitz von Staatsschuld-Scheinen sind, hierdurch angewiesen, genau nachzusehen, ob der eine oder der andere dieser Staats-Schuldscheine sich etwa in den Fonds derselben befindet, und in diesem Falle uns davon sofort Anzeige zu machen. Danzig, den 11. Februar 1828.

(No. 2.) Wegen ausgebrochener Schaafräude und Schaafpocken.

In dem Dorfe Dombrowken, im Intendantur-Amte und Landraths-Kreise Stargardt belegen, ist die Schaafräude und in der, ¼ Meile vom Dorfe Wielbrandowo, Intendantur-Amts Pelplin, desselben Kreises, gelegenen Besitzung des Einsassen David Hasse, die Schaafpocken-Krankheit ausgebrochen und sind deshalb, zur Verhütung des Weiterverbreitens dieser Krankeit, die nöthigen Sperrungs- und sonstigen polizeilichen Vorsichtsmaaßregeln angeordnet werden. Danzig, den 11. Februar 1828.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen der durch die Magistrate und durch die Schulzen zu bewirkenden Insinuationen.

Um den, zum Theil sehr gegründeten Beschwerden der Jurisdictions-Eingesessenen über die Höhe der Meilengelder und der Executions-Gebühren der Gerichtsboten und Landreiter abzuhelfen, werden die Kreis-Justiz-Commissionen und Unter-Gerichte angewiesen, nicht allein die Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 1. September 1820. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 16. S. 20.) wegen der Vertheilung der Meilengelder auf die, in einer Tour auszurichtenden Bestellungen, genau zu befolgen, und auf jeder zu insinuirenden Verfügung, und in jedem Executoriale den Betrag der einzuziehenden Insinuations- und Meilen- so wie der Executions-Gebühren deutlich zu verzeichnen, sondern auch unverzüglich die Einrichtung, welche schon bei einigen Gerichten zur großen Erleichterung der Jurisdictions-Eingesessenen bestehet, zu treffen, daß die Insinuationen in den Königl. Domainen- und Intendantur-Aemtern, mittelst dieser, durch die Schulzen in den einzelnen Dorfschaften und in den, von dem Sitze der Gerichte entlegenen Städten, durch die Magistrate derselben, so wie in den Adel. Gütern durch die, nöthigenfalls zu den Insinuationen zu vereidigenden Schulzen, erfolge. Jedes Untergericht hat binnen drei Monaten hierher anzuzeigen, daß und wie die Einrichtung wegen der, durch die Magistrate in den Städten und durch die Schulzen-Aemter in den Dörfern, zu bewirkenden Insinuationen getroffen ist, oder welche Schwierigkeiten sich bei der Ausführung etwa gezeigt haben.

Die Königl. Regierung zu Danzig hat die Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter mittelst Verfügung vom 20. December a. pr. angewiesen, die empfohlene Einrichtung zu befördern.

Marienwerder, den 2. Februar 1828.

(No. 2.) Die Verwendung theilweise eingezogener, früher niedergeschlagener Kosten-Reste betreffend.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen werden sämmtliche Untergerichte seines Departements hierdurch angewiesen, bei theilweiser Einziehung früher niedergeschlagener Kosten-Reste die eingehenden Gelder zuvörderst nach dem Reglement wegen Sicherstellung des reservirten Porto's vom 9. April 1804. auf das Porto, demnächst nach dem Rescript vom 17. December 1827. auf die Stempel und dann auf die übrigen Sporteln zu verwenden. Marienwerder, den 8. Februar 1828.

(No. 3.) In Beziehung auf die Einsendung der Nachweisungen der bei den Gerichten erkannten Geldstrafen.

Die unter dem 6. Juni 1826. durch die Amtsblätter bekannt gemachten Anweisungen des Ministerial-Reskriptes vom 19. May desselben Jahres, wegen Einsendung der Nachweisungen der, im Laufe des Jahres bei den Gerichten erkannten Geldstrafen an die Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirke sie ihren Sitz haben, beziehet sich nicht auf die Patrimonialgerichte der adelichen Güter in Westpreußen, welchen die Criminal-Gerichtsbarkeit zustehet, da nach dem Reskripte des Justiz-Ministerii vom 9. April 1775. den Besitzern solcher Güter die Befugniß zugestanden ist, die bei ihren Patrimonialgerichten erkannten Geldbußen als Früchte der Gerichtsbarkeit zu erheben.

Marienwerder, den 16. Februar 1828.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Schneidermeister und Hospital-Vorsteher Fersch zum unbesoldeten Rathmann in Neuteich für die Dauer von sechs Jahren.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 10.)

No. 10.

Danzig, den 5. März 1828.

Das etwa 2 Meilen von Danzig gelegene adeliche Gut Goszin, auf welchem ein gut eingerichtetes massives Wohnhaus sich befindet, und welches circa 500 Scheffel Winteraussaat enthält und sich, seiner Lage nach, vorzüglich zur Schaafzucht eignet, wird zu Johannis d. J. pachtfrei, und soll anderweitig auf 6 oder mehrere Jahre verpachtet werden. Im Auftrage der Eigenthümer habe ich zur Lizitation dieser Pachtung einen Termin auf Donnerstag, den 13. März c. Vormittags 11 Uhr in meiner Wohnung, Brodbänkengasse No. 692. angesetzt. Ich ersuche die Pachtlustigen, sich in diesem Termin gefälligst einzufinden und bemerke, daß der Wirthschaftsanschlag sowohl, als die Pachtbedingungen täglich von 10 bis 12 Uhr bei mir eingesehen werden können.

Die Eigenthümer des Gutes sind übrigens geneigt, dasselbe bei annehmlichen Bedingungen sofort zu verkaufen.

Danzig, den 27. Februar 1828.

Der Justiz-Commissarius Groddeck

Hoher Bestimmung zufolge soll die Instandsetzung des Amts-Hauses in Sobbowitz und der Neuban eines Stallgebäudes bei einem 4 Familien-Hause daselbst dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und es ist der diesfällige Lizitations-Termin auf den 10. März c. des Vormittags um 10 Uhr in der Amts-Schreiberei daselbst vor dem Unterzeichneten angesetzt.

Uebernehmungslustige und Cautionsfähige werden daher aufgefordert, sich daselbst einzufinden und ihre Gebote anzugeben. Anschläge und Zeichnungen können vor dem Termin in der dasigen Amts-Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 27. Februar 1828.

Der Ober-Bau-Inspector Steffahny.

Höherer Bestimmung zufolge soll das, dem Königl. Domainen-Fiscus aufs Neue adjudicirte Vorwerk Czarnoczin nebst den vorhandenen Gebäuden und den Ländereien von 1052 Morgen 137 Ruthen Magdeb. Fläche, vom 1. Juni c. ab verkauft, oder vererbpachtet werden, und es steht hiezu ein Termin auf den 3. April c. Nachmittags 2 Uhr im Amtshause hieselbst an.

Erwerbungslustige werden ersucht, sich im Termin einzufinden. Sie müssen sich in selbigem als zahlungsfähig ausweisen und erforderlichen Falls Caution für ihre Gebote bestellen. Die Veräußerungs-Bedingungen können hier täglich in den Geschäfts-Stunden, auch im Termin eingesehen werden, und wer das Gut selbst in Augenschein nehmen will, hat sich beim zeitigen Pächter zu melden.

Im Fall, daß nicht annehmbare Offerten zur Veräußerung gemacht werden sollten, wird das Vorwerk im selbigen Termin auch zur Verzeitpachtung auf 3 Jahre ausgeboten werden. Der Zuschlag auf die Kaufs- und Erbpachts-, als auch auf die Zeitpachts-Offerten bleibt der Königl. Hochlöblichen Regierung vorbehalten und bleiben die Bietenden bis dahin an ihre Offerten gebunden. Pogutken, den 20. Februar 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Eine Strecke des, durch den Belauf Montau von Klossowo nach Milenz führenden Weges soll in Stand gesetzt werden und ist hiezu die Summe von 100 Rthlr. höhern Orts bewilligt. Zur Ueberlassung dieser Arbeit an den Mindestfordernden habe ich einen Lizitations-Termin auf den 18. März c. Vormittags um 10 Uhr im Oberförsterhause zu Montau angesetzt, wozu Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Stargardt, den 22. Februar 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. v. Karger.

In dem, am 21. v. M. zur Verpachtung des, wegen Abgabenrückstände zur Subhastation stehenden Grundstücks des Einsaaßen Martin Urban in Zellgosez, von einer Hufe kulmisch Flächen-Inhalt, nebst den vorhandenen Gebäuden, Inventarien-Stücken, und der bestellten Wintersaat, hat sich kein Pachtliebhaber eingefunden, und es ist daher, in Folge höherer Bestimmung, zu dieser Verpachtung auf ein Jahr, nämlich vom 1. April d. bis dahin k. J. ein nochmaliger Termin auf den 20. März c. des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr angesetzt.

Die Pachtliebhaber, welche als sicher bekannt, oder Sicherheit bestellen können, werden eingeladen, sich alsdann einzufinden, und ihre Gebote zu verlautbaren, wonächst dem Bestbietenden der Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Königl. hohen Regierung zu Danzig, ertheilt werden soll. Kuckorowo, den 20. Februar 1828.

Königl. Domainen-Intendantur Stargardt.

Es soll, unter dem Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. Regierung zu Danzig,

1) der Neubau der Schmiede auf dem Vorwerk Bordezichow, festgestellt auf 106 Rthlr. 27 Sgr. 5 Pf.
2) die Anschaffung der dort fehlenden Feuer-Lösch-Geräthschaften, auf 71 Rthlr. 5 Sgr. festgestellt,

im Wege öffentlicher Lizitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der Termin hiezu ist auf den 22. März c. um 10 Uhr Vormittags im Vorwerkshause zu Bordezichow anberaumt, zu welchem Bau-Unternehmer mit der Bemerkung eingeladen werden, wie die Kosten-Anschläge nebst Zeichnungen noch vor dem Termin beim Wirthschafts-Inspector Herrn Heyer in Brodezichow eingesehen werden können.

Pr. Stargardt, den 24. Februar 1828.

Der Landbaumeister Binder.

Unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung, sollen nachstehende Bauten:

1) der Neubau der, zum Amts-Vorwerk Mühlbanz gehörigen Wiesenwärter-Kathe zu Czattkau festgestellt auf 276 Rthlr. 13 sgr. 1 pf.
2) der Neubau einer Scheune in Verbindung eines Viehstalles daselbst, auf 180 Rthlr. 7 sgr. 3 pf. festgestellt,

dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben, und im Laufe dieses Jahres ausgeführt werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 25. März c. um 10 Uhr Vormittags im Amtshause zu Subkau vor dem Unterzeichneten anberaumt, zu welchem sicherheitsfähige Baulustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die betreffenden Anschläge und Zeichnungen, von jetzt ab bis zum Terminstage, bei dem Herrn Amtsrath Heine in Subkau eingesehen werden können. Pr. Stargardt, den 26. Februar 1828.

Der Landbaumeister Binder.

)(

Höherer Bestimmungen zufolge sollen

1) die Krebsfelder Quellungs-Ländereien von 45 Morgen 170½ Ruthen Magdeb. in 4 abgesonderten Theilen, alternativ zum Verkauf, zur Vererbpachtung oder auch zur Zeitverpachtung auf 3 bis 6 Jahre vom 1. Januar c. ab, ferner
2) der Garten nebst Bruchwiese an der Heegewaldschen Wasserschöpfmühle,
3) die Fischerei in den Binnen-Gewässern, Brüchen und Flüssen des vormaligen Amts Tolkemit,
4) die Fischerei im Kraffohl-Kanal,
5) die Binsen- und Rohr-Nutzung im Haffe, vorlängst Grenzdorf,

u. 6) der Anwuchs neben der kleinen Horn-Kampe bei Grenzdorf, vom 1. Juni c. ab, auf ein, drei oder sechs Jahre ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Termin auf Sonnabend, den 15. März c. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, und werden Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anschläge und Bedingungen bei der hiesigen Registratur eingesehen werden können, und daß nicht allein der Meistbietende, sondern auch die beiden vorher Bietenden an ihre Gebote gebunden bleiben. Intendantur Elbing, den 17. Februar 1828.

Das im Löbauer Kreise liegende Königl. Domainen-Amt Lonkorreck soll von Trinitatis d. J. ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden. Dasselbe ist von Marienwerder 7 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt, und enthält folgende Pachtstücke:

1) Die Vorwerke Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Wintereinsaat von Ein Tausend Scheffeln Getreide und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 □Ruth. Magdeburgisch Maaß, und darunter hinlängliche Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königl. Forsten haben. Der Acker besteht größtentheils aus einem tragbaren Roggenboden.

2) Die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst den dazu gehörigen inventarienmäßigen Geräthschaften, jedoch ohne den Verlag in den vormals zwangspflichtigen Krügen, und

3) Die Fischerei in den zum Amte gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern.

Die Lage des Haupt-Vorwerks ist sehr angenehm.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt 2832 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf. incl. 942½ Rtl. in Golde.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 4. April c. bei dem Justitiarius der unterzeichneten Regierung, Herrn Regierungs-Rath Wollenschläger, welcher mit der Annahme der Submissionen beauftragt ist, abgegeben werden, weil solche am 5ten desselben Monats Vormittags um 12 Uhr in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen seyn können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualification zur Annahme eines Domainen-Amts und auch darüber bei dem genannten Herrn Justitiarius genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die, der Verpachtung zum Grunde liegenden Anschläge und die Bedingungen können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden, auch ist das Domainen-Amt Lonkorrek angewiesen, denjenigen Pachtlustigen, die sich an Ort und Stelle über die Beschaffenheit der Pachtstücke informiren wollen, dazu behülflich zu seyn.

Marienwerder, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In der feinen Zuchtschäferei zu Galow bei Neustettin in Hinterpommern stehen in diesem Frühjahre wieder 300 Stück Mutterschaafe, 2, 3 und 4 Jahre alt und 100 Stück ein- und zweijährige Sprungböcke, Escurial-Race, zum Verkauf, wofür den Conjuncturen angemessene, sehr billige Preise gestellt werden. Auch können, wenn es der Käufer wünscht, 200 Schaafe mit Lämmern überlassen werden. Um sich von der hohen Feinheit der Mütter und Böcke zu überzeugen, hängt es von jedem Käufer ab, das Vieh von jetzt an bis zur Schur in der Wolle zu besehen. Etwanige Anfragen werden unter portofreier Rubrik erbeten.

Der Ober-Amtmann Livonius.

Anlage 1

zu der Bekanntmachung des Landrats des Kreises Neustadt (Dt.) an Warthe vom 10. Juni 1926

Nr.	Name des Besitzers	Lage des Grundstücks	Größe des Grundstücks	Größe der Fläche, die zur Anlage des Sperrbezirks benutzt wird
			ha	ha
1	Bauer Wilhelm Schulz	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 12	5,2	0,5
2	Bauer Karl Meyer	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 13	4,8	0,4
3	Bauer Heinrich Müller	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 14	6,1	0,6
4	Bauer Friedrich Wagner	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 15	3,9	0,3
5	Bauer Otto Becker	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 16	7,4	0,7
6	Bauer Gustav Hoffmann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 17	5,0	0,5
7	Bauer Ernst Fischer	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 18	4,5	0,4
8	Bauer Paul Weber	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 19	6,8	0,6
9	Bauer Hermann Koch	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 20	5,5	0,5
10	Bauer Robert Richter	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 21	4,2	0,4
11	Bauer Max Klein	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 22	6,0	0,6
12	Bauer Emil Wolf	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 23	5,3	0,5
13	Bauer Fritz Neumann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 24	4,7	0,4
14	Bauer Karl Schwarz	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 25	6,4	0,6
15	Bauer Heinrich Zimmermann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 26	5,1	0,5
16	Bauer Wilhelm Braun	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 27	4,6	0,4
17	Bauer Friedrich Krüger	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 28	6,9	0,7
18	Bauer Otto Hartmann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 29	5,7	0,5
19	Bauer Gustav Lange	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 30	4,3	0,4
20	Bauer Ernst Schmitt	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 31	6,2	0,6
21	Bauer Paul Werner	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 32	5,4	0,5
22	Bauer Hermann Krause	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 33	4,9	0,4
23	Bauer Robert Lehmann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 34	6,6	0,6
24	Bauer Max Schneider	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 35	5,0	0,5
25	Bauer Emil Hoffmann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 36	4,4	0,4
26	Bauer Fritz Schulz	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 37	6,3	0,6
27	Bauer Karl Meyer	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 38	5,2	0,5
28	Bauer Heinrich Müller	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 39	4,8	0,4
29	Bauer Friedrich Wagner	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 40	6,1	0,6
30	Bauer Otto Becker	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 41	3,9	0,3
31	Bauer Gustav Hoffmann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 42	7,4	0,7
32	Bauer Ernst Fischer	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 43	5,0	0,5
33	Bauer Paul Weber	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 44	4,5	0,4
34	Bauer Hermann Koch	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 45	6,8	0,6
35	Bauer Robert Richter	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 46	5,5	0,5
36	Bauer Max Klein	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 47	4,2	0,4
37	Bauer Emil Wolf	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 48	6,0	0,6
38	Bauer Fritz Neumann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 49	5,3	0,5
39	Bauer Karl Schwarz	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 50	4,7	0,4
40	Bauer Heinrich Zimmermann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 51	6,4	0,6
41	Bauer Wilhelm Braun	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 52	5,1	0,5
42	Bauer Friedrich Krüger	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 53	4,6	0,4
43	Bauer Otto Hartmann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 54	6,9	0,7
44	Bauer Gustav Lange	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 55	5,7	0,5
45	Bauer Ernst Schmitt	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 56	4,3	0,4
46	Bauer Paul Werner	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 57	6,2	0,6
47	Bauer Hermann Krause	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 58	5,4	0,5
48	Bauer Robert Lehmann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 59	4,9	0,4
49	Bauer Max Schneider	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 60	6,6	0,6
50	Bauer Emil Hoffmann	Gemarkung Neustadt (Dt.) an Warthe, Flur 3, Parzelle 61	5,0	0,5

Neustadt (Dt.) an Warthe, den 10. Juni 1926.

Der Landrat des Kreises Neustadt (Dt.) an Warthe.

Dr. Hellmuth Ostermann.

Se. Durchlaucht der Fürst Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen haben dem Handlungs-Hause der

Herren M. Oppenheims Söhne zu Berlin

den alleinigen Verkauf und Verschluß sämmtlicher Koschentiner, sowohl gewalzter, als geschmiedeter Eisen-Fabrikate, bekannt unter dem Stempel K. P. H. Hütten I. bis incl. XXV. übertragen. Die unterzeichnete General-Verwaltung bringt dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem sie ihre resp. Eisen-Abnehmer ersucht, sich von nun an mit ihren Bestellungen an das genannte Handlungshaus wenden zu wollen, welches dieselben in beliebiger Quantität, sowohl franco Oppeln als auch in Berlin selbst, wo, zur Bequemlichkeit der resp. Eisen-Consumenten Berlins und der Marken, eine Eisen-Niederlage aller Koschentiner Eisen-Fabrikate, bestehend in:

1) geschmiedetem Stabeisen,
2) gewalztem Stabeisen, als: 1″ ¼″. 1½″ ¼″. 2″ ¼″. 2½″ ¼ und ⅛ □
3) gewalzt und geschmiedetem Schlossereisen und Hufstäben,
4) Zain-Eisen,
5) Schneid-Eisen,
6) Reck-Eisen $\frac{6}{16}$″ □, dito $\frac{3}{16}$″ und $\frac{4}{16}$″ □,
7) Band-Eisen unter $\frac{1}{16}$″ stark, dito über $\frac{1}{16}$″ stark,
8) Rund-Eisen, dito ⅜″ und ½″
9) Bolzen-Eisen (fein 8kantig) dito ⅜″ und ½″.

(NB. Was über 1″ breit und ¼ stark ist, wird geschmiedet, alle feinern Sorten werden dagegen gewalzt.)

bei dem genannten Handlungshause, an der neuen Friedrichs-Brücke, Burgstraße No. 27. errichtet worden, auf das prompteste auszuführen in Stand gesetzt ist.

Koschentin, den 25. Januar 1828.

Die Fürstlich Hohenlohesche General-Verwaltung der Herrschaften Koschentin, Boronow, Tworog und Landsberg. (Gez.) von Bally.

Im Dorfe Praust, 1½ Meilen von Danzig, ist eine in vollem Betriebe stehende Hakenbude, hart an der Chaussee gelegen, zur Gastwirthschaft besonders geeignet, mit Destillation und Bäckerei, logeablen Zimmern, Stallung, einem Lustgarten mit Kegelbahn ꝛc. versehen, einge-

tretener Umstände wegen, zu verkaufen. Alle Gebäude sind in vorzüglich gutem Zustande. In Danzig ertheilt der Mäkler Momber, Poggenpfuhl No. 382. in Praust der Bewohner nähere Auskunft.

Eine Parthie frischer Grosberger Heeringe in Tonnen sind, um damit zu räumen, billig zu haben in Danzig, Langgasse No. 61. vom Langgassen-Thor kommend rechts im ersten Laden.

Von Einem Königl. hohen Ministerium des Innern und der Polizei ist mir unterm 8. d. M. auf meine neu erfundene und als eigenthümlich anerkannte Art Tuch zum Lackiren vorzubereiten, ein ausschließliches Patent auf die Dauer von fünf nach einander folgenden Jahren für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches ich hiermit zur Verhütung etwaniger Contraventionen zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Die Mützenschirme, die ich in allen Formen aus lackirtem Tuche anfertige, übertreffen die ledernen besonders darin, daß erstere in allen Theilen eine gleiche Biegsamkeit und Stärke besitzen, ohne an Elasticität den letzteren nachzugeben, und überdies 30 proCent wohlfeiler sind. Auch verfertige ich Offizier-Czakotdeckel, welche bedeutend leichter, als die aus Leder gefertigten, sind.

Schließlich bemerke ich noch, daß das nach meiner eigenthümlichen Methode lackirte Tuch zu Wagenarbeiten, vorzüglich aber zur Anfertigung von Bockkränzen sich eignet.

Berlin, den 16. Februar 1828.

C. F. Wadtronn. Hinter der Spittelkirche No. 10.

Jubiläums-Bücher, sowohl in deutscher als polnischer Sprache, sind fortwährend gebunden, das Exemplar zu 2 Sgr. in der Wedelschen Hofbuchdruckerei zu haben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 11. —

Danzig, den 12. März 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Der Kandidat der Theologie Herr Matthias Gottlieb Eduard Hammer, zur Zeit Rector bei der Stadtschule zu Preuß. Holland, ist, nach überstandener Prüfung pro ministerio, von dem Königl. Konsistorio von Westpreußen für wahl- und präsentationsfähig zum Predigt-Amte in einer evangelisch-lutherischen, oder auch in einer unirten Gemeinde erklärt worden. Danzig, den 26. Februar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen betreffend.

Sehr mißfällig haben wir wahrgenommen, daß in mehreren Orten unsers Verwaltungs-Bezirks, dem oft wiederholten ausdrücklichen Verbot zuwider, Jahrmärkte an Sonn- und Feiertagen abgehalten und dadurch die gottesdienstliche Feier störend unterbrochen worden ist.

Ein solcher gesetzwidriger Unfug darf aber durchaus nicht ferner geduldet werden, und wir weisen die sämmtlichen Kreis- und Orts-Behörden widerholentlich hierdurch an, darauf zu wachen, daß an Sonn- und Feiertagen, nirgends und niemals, am wenigsten aber während des Gottesdienstes Jahrmarkt gehalten werde. Sollte irgend ein Jahrmarkt im Kalender auf einen Sonn- oder Feiertag aus Versehen angesetzt werden, so haben die Orts-

und Kreisbehörden uns dies in Zeiten anzuzeigen, damit die Verlegung des Marktes veranlaßt und bekannt gemacht werden könne.

Wir verbinden mit dieser Bekanntmachung noch das allgemeine Verbot, daß Jahr- und Kram-Märkte an Orten und Zeiten, die nicht im Kalender angegeben, und also auch nicht die höhere Sanction erhalten haben, durchaus nicht stattfinden dürfen. Daß bei Gelegenheit der Abläſſe, bei welchen sich viel Leute am Ablaß-Orte versammeln, auch Eßwaaren von den berechtigten Personen feil geboten werden, kann verstattet werden; nur darf während des Gottesdienstes gar kein Verkauf stattfinden. Förmliche Kram-Märkte dürfen dann aber durchaus nicht geduldet werden, am wenigsten, wenn sie im Kalender gar nicht, oder auf andere Tage verzeichnet stehen.

Ortsbehörden, die bei Erfüllung der hier gegebenen Vorschrift säumig befunden werden, oder gar Märkte ohne unsere Zustimmung veranstalten oder auch nur dulden sollten, werden sich nachdrückliche Strafen zuziehen.

Die Kreis-Behörden haben auf die pünktlichste Ausführung dieser Bestimmung zu wachen. Danzig, den 25. Februar 1828.

(No. 2.) Den Verkauf der Leinwand betreffend.

Bereits durch unsere Verfügung vom 30. December 1817, (Amts-Blatt pro 1818, No. 2.) ist angeordnet worden, daß alle Leinwand, ohne Unterschied, welche in den Handel kommt, blätterweise zusammen gelegt, und für jedes Stück blos aufgerollte und zum Verkauf gestellte Leinwand 15 Sgr. Strafe erlegt werden soll.

Wir machen das Publikum hierdurch wiederholt auf diese Bestimmung aufmerksam, und weisen die sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Departements an, die etwa des Lesens unkundigen Händler der untern Klassen mit dieser Vorschrift genau bekannt zu machen, auf deren Befolgung zu wachen, und jeden Contravenienten in die oben festgesetzte Strafe zu nehmen.

Daß übrigens Leinwand, so wie jede andere dem Längenmaaß unterworfene Waare nur nach der gesetzlichen preußische Elle verkauft werden darf, und jeder Gebrauch der alten kurzen Elle polizeilich zu bestrafen ist, wird bei dieser Gelegenheit nochmals zur Warnung bekannt gemacht. Danzig, den 29. Februar 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Die Versendung von inländischem Branntwein betreffend.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. November 1824. (Gesetzsammlung pro 1824. No. 20.) und der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 25. desselben Monats und Jahres (Amtsblatt pro 1824. No. 52.) muß inländischer Branntwein bei der Versendung in Quantitäten von Einem Centner und darüber mit einem Frachtbriefe oder Transportzettel versehen seyn, der zwar bei der unmittelbaren Versendung aus einer Branntweinbrennerei der Visirung und Abstempelung der Steuer-Behörde nicht bedarf, in jedem Falle aber

a, den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Empfängers,
b, die Menge des Branntweins nach Gewicht oder Eimern, mit Buchstaben,
c, die Zeichen und Numern der Gefäße,
d, den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin den letztern mit Buchstaben;

u. e. den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, und Tag und Jahr der Ausstellung enthalten muß.

Die Erfahrung, daß diese Vorschrift in dieser Provinz noch oft unbeachtet bleibt, veranlaßt mich, solche den Brennerei-Besitzern hiedurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß Uebertretungen nicht nur nach den, in der erwähnten Verordnung enthaltenen Zusätzen No. 5. zu §. 15. und zu §. 124. der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818. gerügt werden müssen, sondern daß auch der Mangel der Angabe des Empfängers in den Frachtzetteln den Waarenführer der Gefahr bloßstellen wird, wegen beabsichtigten Hausirens Vorschriften genommen zu werden. Die Steuer-Beamten werden auf die Befolgung dieser in Anspruch besonders aufmerksam seyn. Danzig, den 10. Februar 1828.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Der entwichene Baugefangene Johann Palkowski und der mit ihm zugleich entwichene Musketier Lucas Topolski sind wieder eingefangen, welches mit Bezug auf den Steckbrief vom 21. v. M. (in No. 9. des Amtsblattes) bekannt gemacht wird.

Danzig, den 2. März 1828.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

In Verfolg der, unterm 4. Januar d. J. erlassenen Bekanntmachung hat am 21. d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen statt gefunden. Es sind 38 Stadt-Obligationen und zwar unter No. 328. 1461. 2006. 2304. 2639. 4059. 4105. 4498. 4850. 5113. 6058. 6151. 6388. 6953. 7109. 7237. 7339. 7453. 7893. 8213. 8228. 8312. 8466. 8548. 8710. 8763. 8897. 9381. 9398. 10169. 10345. 11020. 11201. 11582. 12489. 13239. 13912. 14184. im summarischen Betrage von 8560 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ihren Anfang und wird damit in den 4 Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Locale der städtschen Krieges-Contributionskasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der mit der auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen Obligationen und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Coupons von No. 41. ab.

Königsberg in Preußen, den 27. Januar 1828.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der bisherige Lehrer August Merz ist als dritter Ober-Lehrer mit dem Titel eines Professors, imgleichen der bisherige vierte Unterlehrer Friedrich August Richter als dritter, und der bisherige außerordentliche Lehrer Martin Friedrich Scheibert als vierter Unterlehrer am Gymnasio zu Elbing angestellt worden.

Danzig, den 20 Februar 1828.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Collegium von Westpreußen.

Der Invalide Jacob Gröning als Schließvoigt und Nachtwächter bei dem Domainen-Intendantur-Amte Tiegenhof.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 11.)

No. 11.

Danzig, den 12. März 1828.

In diesem Frühjahr soll wieder nachstehende Borke geplättet werden:

a, Revier Wirthy, Belauf Hartigsthal	. . . .	10 Klafter,
b, Revier Wilhelmswalde, Forstbelauf Lassek	. . . .	20 —
c, Revier Montau, Forstbelauf Bielawkerweide	. . .	40 —
	Summa	70 Klafter.

Zum Verkauf derselben habe ich einen Lizitations-Termin auf den 20. März c. Vormittags um 11 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspection anberaumt, und lade Kauflustige hiermit ein, sich an diesem Tage bei mir zu melden.

Stargardt, den 29. Februar 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. v. Karger.

Zum Brücken-Bau bei Dirschau soll, hoher Verfügung zufolge, zu die Lieferung der dazu gebrauchenden, nachstehend verzeichneten Bau-Hölzer auf dem Wege einer öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, nemlich:

1. An fichtnem Rundholz:
   - 14 Stück à 40 Fuß lang, 11 Zoll am Zopfende im Durchmesser stark
   - 43 dito à 36 — „ 13 — „ — „ „ „
   - 97 dito à 36 — „ 11 — „ — „ „ „
   - 50 dito à 20 — „ 13 — „ — „ „ „
2. An 6 und 12 Zoll starkem fichtenem Halbholz:
   - 24 Stück à 33 Fuß lang,
   - 2 dito à 32½ — „
   - 3 dito à 27 — „

8 Stück à 25 Fuß lang
1 dito à 18 — »

3. An 5 und 10 Zoll starkem fichtnem Halbholz:
45 Stück à 27 Fuß lang,

4. An fichtnen Bohlen:
36 Stück à 24½ Fuß lang, 13 Zoll breit, 3 Zoll stark,
276 dito à 17 — » 13 — » 3 — »
91 dito à 18 — » 12 — » 2 — »

Der diesfällige Termin ist auf den 22. März c. um 10 Uhr Vormittags vor dem Unterzeichneten allhier in seiner Behausung angesetzt. Unternehmungsfähige, welche gehörige Sicherheit leisten können, werden daher aufgefordert, sich zu dem Ende einzufinden.

Marienburg, den 4. März 1828.

Der Ober-Deich-Inspector Mentzel.

Das Königl. Salz-Speditions-Magazin zu Neufahrwasser bedarf für das Jahr 1828. des Betrags von 28,000 bis 30,000 Stück 202½ pfündigen fichtenen Salz-Tonnen, deren Lieferung durch den Mindestfordernden bewirkt werden soll. Der Lizitations-Termin hiezu wird den 25. März c. vor dem vorgedachten Magazin abgehalten, zu dessen Wahrnehmung die Lieferungslustigen hiemit eingeladen werden.

Die Contracts-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Danzig, den 21. Februar 1828.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath Mauve.

Die, im Forstbelauf Weißbruch, Reviers Schöneck, zwischen Pogutken und Gladau belegene Jungferberger Spitze, welche in 11 Loose eingetheilt ist und nach Vermessung des Conducteurs Raschwald zusammen 339 Morgen 50 □Ruthen enthält, soll, gemäß höherer Bestimmung, in einzelnen oder mehreren Loosen zusammen von resp. 30, 36 und 41 Morgen, entweder verkauft oder vererbpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Lizitations-Termin auf den 31. März c. des Vormittags von 11 Uhr ab in der Wohnung des Unterförsters Burbula zu Weißbruch bei Pogutken anberaumt, woselbst sich Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, bei mir zu melden haben.

Die Bedingungen, welche dieser Ausbietung zum Grunde liegen, können hier in meiner Registratur, Holzgasse No. 30. zu jeder Zeit eingesehen werden; auch ist der Herr Oberförster Hoff zu Sobbowitz angewiesen, den sich bei ihm meldenden Erwerbslustigen das Forstland an Ort und Stelle anzeigen zu lassen. Danzig, den 1. März 1828.

Der Forst-Inspector. Schaller.

Gemäß höhern Verfügungen sollen die, im großen Brückschen Bruche, beim Dorfe Rheda im Domainen-Amte Putzig belegenen 532 Morgen 135 □Ruthen Hütungs-Ländereien, je nachdem sich Liebhaber finden, verkauft, vererbpachtet oder in Zeitpacht ausgethan werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 16. April c. von 9 Uhr Vormittags an, in der hiesigen Amtsschreiberei angesetzt und werden Kauf- und Pachtliebhaber aufgefordert, hier zahlreich zu erscheinen, ihre Gebote abzulegen, und hat der Meistbietende zu erwarten, daß ihm der Zuschlag, bis auf höhere Genehmigung, geschehen soll. Die Kauf- und Verpachtsbedingungen, so wie auch Plan und Vermessungs-Register der vorgedachten Hütungs-Ländereien, können vor, auch während des Termins in der hiesigen Schreiberei nachgesehen werden. Czechoczin, den 1. März 1828.

Königl. Domainen-Amt Putzig. Meske, Dom-Beamter.

Zum Verkauf des, der unterzeichneten Landschafts-Direction adjudicirten adlichen Gutes Lorenz No. 313. Stargardtschen Kreises, ist ein Termin auf den 19. April c. Nachmittags 3 Uhr im Landschaftshause angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder eine Caution von 500 Rthlr. in baarem Gelde, oder geldgleichen Papieren bestellen muß. Die Verkaufs-Bedingungen und Tax-Akten sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Danzig, den 3. März 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Im Dorfe Praust, 1½ Meilen von Danzig, ist eine in vollem Betriebe stehende Hakenbude, hart an der Chaussee gelegen, zur Gastwirthschaft besonders geeignet, mit Destillation und Bäckerei, logeablen Zimmern, Stallung, einem Lustgarten mit Kegelbahn ꝛc. versehen, eingetretener Umstände wegen, zu verkaufen. Alle Gebäude sind in vorzüglich gutem Zustande. In Danzig ertheilt der Mäkler Momber, Poggenpfuhl No. 382. in Praust der Bewohner nähere Auskunft.

Ich wünsche, mein in der Jopengasse sub Servis-No. 566. zwischen der Wollenweber und Portchaisen-Gasse gelegenes Wohnhaus mit 5 großen, 30 Fuß langen und 8 kleinern Zimmern, Hofraum, Brunnenwasser, gewölbter Küche und Kellern, und einem, mit dem Haupthause verbundenen, auf dem Büttelhofe massiv erbauten Stalle zu 4 Pferden und großer Wagenremise mit doppelten Böden, gegen eine mit Landwirthschaft verbundene ländliche Besitzung von mittelmäßiger Größe, in einem Umkreise von 3 bis 4 Meilen von hier zu vertauschen, und werde ich den Mehrbetrag des Kaufpreises zum größten Theil mit baarem Gelde bezahlen. Die näheren Bedingungen sind jederzeit von mir zu erfahren.

Danzig, den 3. März 1828. Der Commerzienrath v. Weickhmann.

Der Kammer-Gerichts-Assessor Friedrich Leopold Morowitz, ist vom 1. April d. J. ab, zum Kreis-Justiz-Rath zu Stargardt ernannt worden.

Marienwerder, den 22. Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 12. —

Danzig, den 19. März 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Die Prüfung der Seminaristen und provisorisch angestellten Schullehrer betreffend.

Zufolge höherer Bestimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Termin zur Prüfung der Seminaristen und der provisorisch angestellten Elementar-Schul-Lehrer auf den 14. April c. und die folgenden Tage, insbesondere aber zu ihrer mündlichen Prüfung auf den 21., 22. und 23. desselben Monats im Schullehrer-Seminar zu Marienburg angesetzt worden ist.

Diejenigen Schullehrer, welche von den betreffenden Königl. Regierungen dazu aufgefordert werden, haben sich daher Tages zuvor, den 13. k. M. bei dem Seminar-Direktor Herrn Prediger Häbler daselbst persönlich zu melden.

Danzig, den 15. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Betrifft die Beschwerden und Recurs-Gesuche an die obere Behörde gegen die Anordnungen die Unter-Behörden.

Das Publikum ist bereits zu verschiedenen Malen, und erst kürzlich durch die in den hiesigen Amts- und Intelligenz-Blättern abgedruckte Bekanntmachung vom 30. November v. J. auf die gesetzliche Vorschrift aufmerksam gemacht worden,

nach welcher Personen, die sich durch Anordnungen der Behörden beschwert halten und deshalb die höhere Behörde antreten, ihren diesfälligen Eingaben

jedesmal die betreffenden Bescheide der untern Instanzen beifügen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, daß ihre Reclamationen unberücksichtiget bleiben.

Diese Vorschrift wird in Folge einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. v. M. hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 18. Februar 1828.

(No. 2.) Wegen Aufhebung der in Praust angeordnet gewesenen Sperre.

Die in dem Dorfe Praust, Danziger Landkreises, wegen der unter der dortigen Schaafheerde ausgebrochenen Pockenkrankheit, angeordnet gewesene Sperrung und sonstigen polizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind jetzt aufgehoben.

Indem wir das Publikum hievon in Kenntniß setzen, machen wir demselben zugleich bekannt, daß das Schutzmittel der Impfung sich hier vollständig bewährt hat, indem von 2150 geimpften Schaafen nur 31 Stück, dagegen von 100 mit den natürlichen Pocken befallenen Häuptern 24 Stück starben. Danzig, den 22. Februar 1828.

(No. 3.) Die Rechnungslegung der Kassen betreffend.

In Uebereinstimmung mit den dieserhalb ergangenen höhern Vorschriften, wird hiedurch zur Achtung für alle Behörden und Personen unsers Departements, welche über ausgeführte Königl. Bauten Rechnung zu legen haben, festgesetzt, daß sich jede Materialien- oder Geld-Rechnung unbedingt genau an die betreffenden Anschläge anschließen, diesen Position für Position folgen und bei jeder der letztern die Angaben des Plus oder Minus oder der Abweichungen von den Anschlagssätzen ganz speziell enthalten müssen.

Danzig, den 24. Februar 1828.

(No. 4.) Betrifft die Bedeutung des Ausdrucks Colonisten, im §. 68. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht.

In Auftrag des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur Beseitigung der hie und da entstandenen Zweifel, wie der, im §. 68. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht gebrauchte Ausdruck „Colonisten" zu verstehen sey, bekannt gemacht, daß darunter nicht bloß die vom Staate hereingezogenen Ausländer, sondern alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben, zu verstehen sind. Danzig, den 28. Februar 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Arbeitsmann Johann Lepski, aus dem Dorfe Bialla, Amts Koßabuda, gebürtig, welcher in dem anliegenden Signalement näher bezeichnet worden, und bei dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gericht wegen Diebstahls in Untersuchung steht, ist aus dem hiesigen Stadt-Lazareth, woselbst er sich wegen Krankheit gefunden, in der Nacht vom 3. bis 4. d. M. entwichen.

Es werden demnach alle resp. Polizei-Behörden, Schulzen-Aemter und die Gensd'armerie ergebenst ersucht, auf diesen Entsprungenen ein wachsames Auge zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung und gegen Erstattung der Verpflegungs- und Transportkosten, in unserm Kriminal-Gefängnisse abliefern zu lassen,

Danzig, den 7. März 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Beschreibung der Person des Johann Lepski. Haare, dunkelblond. Stirn, breit. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, blau. Nase, klein. Mund, gewöhnlich. Wangen, roth. Kinn, spitzig. Gesicht überhaupt, voll. Statur, mittel. Größe, 5 Fuß. Beine, gerade. Gesundheitszustand, gut.

Persönliche Verhältnisse. Alter, angeblich 20 Jahr. Geburtsort, Bialla, Amts Koßabuda. Letzter Wohnort, Danzig. Gewerbe, Arbeitsmann. Sprache, polnisch.

Kleidung. Hut, schwarz Filz. Jacke, blau tuchne. Halstuch, keins. Weste, blau tuchne. Beinkleider, blau gestreifte leinene. Fußbekleidung, Halbstiefeln. 1 Hemde, worin eine Forke als Stempel des Lazareths gezeichnet.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Kammer-Gerichts-Assessor Friedrich Leopold Morowitz ist vom 1. April d. J. ab, zum Kreis-Justiz-Rath zu Stargardt ernannt worden.

Marienwerder, den 22. Februar 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Der berittene Steuer-Aufseher Müller von Neustadt ist als solcher nach Schöneck und der berittene Steuer-Aufseher Kämmerer von Schöneck in gleicher Eigenschaft nach Neustadt versetzt.

The Statistical Tables Relating to Banks of the United Kingdom, 1858 (Papers) gives the details for corporations throughout England, Wales, and Ireland, and for joint-stock banks in Scotland. The Bank Act, 1844, 7 & 8 Vict. c. 32, s. 14, required the publication of a weekly return of the Bank of England's affairs.

Bank Act (1844) (Bank Notes) (Form of Weekly Return of Bank of England Affairs) Order, 1844

Dates	Proprietors' Capital	Rest	Public Deposits	Other Deposits	Seven Day and other Bills	Notes in Circulation	Gold Coin and Bullion	Silver Bullion	Government Debt	Other Securities	Notes unemployed	Proportion of the Bullion to the Notes issued
	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£
1844												
Jan. 6	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
13	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
20	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
27	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
Feb. 3	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
10	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
17	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
24	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
Mar. 2	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
9	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
16	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
23	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
30	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
Apr. 6	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
13	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
20	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
27	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
May 4	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
11	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
18	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
25	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
June 1	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
8	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
15	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
22	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
29	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
July 6	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
13	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
20	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
27	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
Aug. 3	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
10	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
17	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
24	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
31	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
Sept. 7	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
14	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
21	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
28	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
Oct. 5	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
12	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
19	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
26	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
Nov. 2	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
9	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
16	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
23	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
30	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
Dec. 7	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
14	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
21	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000
28	14,553,000	3,211,000	2,180,000	8,392,000	1,129,000	18,451,000	16,145,000	2,306,000	11,015,000	14,553,000	3,211,000	2,180,000

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 12.)

No. 12.

Danzig, den 19. März 1828.

Es soll die Bernstein-Nutzung

1) am Nehrungschen Seestrande auf einer Strecke von ungefähr zehn Meilen, von dem Dorfe Polsk bis Weichselmünde,
2) auf der Plate bei Neufahrwasser,
3) am Seestrande von Neufahrwasser bis Glettkau, mit Ausschluß des zu Glettkau und Neuschottland gehörigen Landes,

vom 1. September 1828. ab, auf Sechs oder Drei nach einander folgende Jahre in Pacht ausgethan werden. Hiezu stehet ein Termin auf

den 25. März d. J.

um 10 Uhr Vormittags hier auf dem Rathhause an. Der Pachtzins wird halbjährig vorausgezahlt, auch vom Pächter eine Kaution von einem einjährigen Pachtbetrage baar, oder in Preuß. Staatspapieren nach dem Course in dem Lizitations-Termin von dem Meistbietenden geleistet. Die übrigen Pachtbedingungen sind auf unserer Registratur einzusehen.

Cautionsfähige Pachtlustige haben sich daher in dem anstehenden Lizitations-Termin entweder in Person oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht versehenen Mandatarius einzustellen, und ihre Gebote zu verlautbaren. Danzig, den 2. Januar 1828.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Das im Löbauer Kreise liegende Königl. Domainen-Amt Lonkorreck soll von Trinitatis d. J. ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden. Dasselbe ist von Marienwerder 7 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt, und enthält folgende Pachtstücke:

1) Die Vorwerke Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Wintereinsaat von Ein Tausend Scheffeln Getreide und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 □Ruth. Magdeburgisch Maaß, und darunter hinlängliche Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königl. Forsten haben. Der Acker besteht größtentheils aus einem tragbaren Roggenboden.

2) Die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst den dazu gehörigen inventarienmäßigen Geräthschaften, jedoch ohne den Verlag in den vormals zwangspflichtigen Krügen, und

3) Die Fischerei in den zum Amte gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern.

Die Lage des Haupt-Vorwerks ist sehr angenehm.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt 2832 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf. incl. 942½ Rtl. in Golde.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 4. April c. bei dem Justitiarius der unterzeichneten Regierung, Herrn Regierungs-Rath Wollenschläger, welcher mit der Annahme der Submissionen beauftragt ist, abgegeben werden, weil solche am 5ten desselben Monats Vormittags um 12 Uhr in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen seyn können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualification zur Annahme eines Domainen-Amts und auch darüber bei dem genannten Herrn Justitiarius genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die, der Verpachtung zum Grunde liegenden Anschläge und die Bedingungen können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden, auch ist das Domainen-Amt Lonkorreck angewiesen, denjenigen Pachtlustigen, die sich an Ort und Stelle über die Beschaffenheit der Pachtstücke informiren wollen, dazu behülflich zu seyn.

Marienwerder, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zum Verkauf des, der unterzeichneten Landschafts-Direction adjudicirten adlichen Gutes Lorenz No. 313. Stargardtschen Kreises, ist ein Termin auf den 19. April c. Nachmittags 3 Uhr im Landschaftshause angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder eine Caution von 500 Rthlr. in baarem Gelde, oder geldgleichen Papieren bestellen muß. Die Verkaufs-Bedingungen und Tax-Akten sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Danzig, den 3. März 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Nach der Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii vom 3. Februar c. wird die General-Pacht des, im Konitzer Kreise, 14 Meilen von Danzig, 8 Meilen von Graudenz auf dem linken Weichsel-Ufer belegenen Amts Tuchel von Trinitatis c. ab, aufgelöst, und sollen die einzelnen Bestandtheile theils zur Veräußerung, theils zur Verpachtung gestellt werden, zu welchem Behuf Termin auf den 24. und 25. April c. Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Tuchel vor dem Herrn Regierungsrath Klenitz angesetzt ist.

Am 24. April c. werden ausgeboten:

1) das Vorwerk Tuchel, nach der neuen Eintheilung enthaltend 1570 Morgen 73 □Ruthen Preuß. nemlich:

a) Acker	853	Morgen	129½	□R.
b) Gärten	30	—	93	—
c) Wiesen mit 1500 Centner Heu-Ertrag	175	—	58	—
d) Hütung und Brücher	241	—	150½	—
e) Unland und Gewässer	269	—	2½	—
in Summa	1570	Morgen	73	□Ruthen

mit der kleinen und mittlern Jagd, dem Schloß-See, dem Recht der Propination, den Propinations-Gebäuden und Geräthen und der Ziegelei mit einstweiliger Belassung der Waldweide für 300 Stück Schaafe und der sieben verbliebenen Krüge resp. gegen ein besonderes Weidegeld von 10 Rthlr. und eine Krugpacht von 14 Rthl. 25 sgr. gegen

1) eine jährliche Kontribution von 121 Rthlr.
2) eine dito Domainen-Zins von 300 Rthlr.
3) ein dito Dezem von . 1 Rthlr. und
4) ein Kaufgeld von . . 6762 Rthlr. 28 Sgr.

X

letzteres in vier Terminen zahlbar bis Tausend Achthundert Ein und Dreißig zu Eigenthumsrechten.

2) Das Vorwerk Hochdorf, enthaltend:

a) Acker	515	Morgen	153 □R.
b) Gärten	5	—	82 —
c) Wiesen	6	—	154 —
d) Hütung und Brücher	90	—	104 —
e) Unland und Gewässer ꝛc. . . .	40	—	158 —
in Summa	659	Morgen	111 □Ruthen.

im Einzelnen in 10 Parzellen von circa 60 Morgen mit einer Wohnung und einem Wirthschaftsgebäude für jede Parzelle, mit einstweiliger Waldweide zu Eigenthumsrechten überhaupt gegen

1) eine Kontribution von 12 Rthlr. 1 sgr. 6 pf.
2) einen Domainenzins von 48 — — — und
3) ein Kaufgeld von 302 — 10 —

letzteres in vier jährlichen Terminen zahlbar.

3) Drei Garten-Parzellen, bei dem Amtsdorfe Koßlinka belegen, von zusammen 2 Morgen 132 □Ruthen gegen

1) eine Contribution von . . . 10 Sgr. 6 pf.
2) einen Zins von . . . 1 Rthl. 6 — — — und
3) ein Kaufgeld von . . . 11 — 18 — 9 —

zu Eigenthumsrechten.

4) Drei und dreißig Seen im Amtsbezirk, einzeln zur Zeitpacht auf 6 Jahre gegen eine Pacht von überhaupt 35 Rthlr. 22 Sgr. 10 pf.

Sobald sich so viel Liebhaber zu einzelnen Parzellen finden sollten, daß auch das Vorwerk Tuchel ganz oder größtentheils untergebracht werden könnte, so wird auch dieses Vorwerk in einzelnen Stücken von 10 bis 90 Morgen ausgeboten werden.

Für den Fall, daß der Veräußerungs-Plan sich nicht realisiren lassen sollte, wird am 25. April c. die Generalpacht der sämmtlichen sub 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände mit der Verbindlichkeit, die Amts-Verwaltung zu führen, gegen eine Pacht

1) von beiden Vorwerken . . .	678 Rthlr.	21 Sgr.	11 pf.
2) von der Propination . . .	167 —	13 —	8 —
3) von dem Krugverlage . . .	14 —	25 —	. —
4) von der Fischerei	38 —	22 —	10 —
5) von der Ziegelei	5 —	. —	. —
in Summa	904 Rthlr.	23 Sgr.	5 pf.

incl. ¼ Gold,

auf 6 Jahre ausgeboten werden.

Die Lage des Amts unmittelbar der Stadt Tuchel und unweit der Stadt Konitz, bietet der Thätigkeit des Erwerbers ein weites und Gewinnreiches Feld des Erwerbes dar, besonders in Ansehung der Propination.

Beide Vorwerke sind völlig separirt und zum Gerste- und Roggenbau, so wie zur Haltung einer feinen Schäferei sehr geeignet.

Die Gebäude des Vorwerks Tuchel sind fast durchaus massiv und in gutem Stande.

Königl. Wirthschafts-Inventarium ist, mit Ausnahme der Saaten, nicht vorhanden.

Die Parzellen sind abgesteckt.

Ein Jeder, der ein Gebot abzugeben geneigt ist, wird sich im Termin vor dem Kommissarius über ein genügendes und disponibles Vermögen, welches hinsichts der General-Pacht und der Erwerbung des Vorwerks Tuchel nicht weniger, als 6000 Rthlr. betragen darf, auszuweisen haben.

Die Anschläge, Veräußerungs-Pläne, Kauf- und Pachtbedingungen können in Konitz bei dem Landraths-Amte, im Domainen-Amt Tuchel und in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 29. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die adlichen Illowoschen, im Hauptamte Soldau, 1 Meile von Mlawa (im Königreich Polen), 1½ Meile von Soldau, 3 Meilen von Neidenburg, 18 Meilen von Elbing belegenen, aus

43	Hufen	6	Morgen	214	□Ruthen	in 5 Vorwerken,
22	—	10	—	200	—	in 2 Bauerdörfern,
37	—	8	—	59	—	in Wald,
102	Hufen	25	Morgen	173	□Ruthen	Culmisch oder
232	—	21	—	121	—	Preußisch

bestehenden Güter, welche im Jahr 1825. auf 27,693 Rthlr. abgeschätzt worden, sollen in Termino den 28. April c. Nachmittags um 3 Uhr im Geschäftszimmer der Landschaft zum freiwilligen Verkaufe licitirt werden. Vom Kaufgelde kann die Hälfte als Anlehn in Pfandbriefen dem Käufer belassen werden, und dieser muß in Termino nachweisen, daß er wenigstens den siebenten Theils des Gebots als Culturkapital an die Güter verwenden kann. Auf Nachgebote wird nicht gerücksichtigt, vielmehr erfolgt bei annehmlichem Gebot, nach eingeholter höherer Genehmigung, der Zuschlag. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Mohrungen, den 2. März 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Das, auf der hiesigen Saline abfallende schwarze Salz soll auch in dem jetzigen Jahre, wie in den vorhergehenden, in kleinen und größern Portionen an diejenigen Meistbietenden versteigert werden, welche sich durch beizubringende Landräthliche Atteste als zum Ankauf des schwarzen Salzes berechtigt legitimiren, indem es nur zu gewerblichen Zwecken, in Glasfabriken, Seifensiedereien und zur Viehfütterung verwendet werden darf, weshalb in den genannten Attesten der Zweck des Verbrauchs und die Höhe des jährlichen Bedarfs angegeben, und letzterer durch angegebene Ausdehnung des Gewerbes oder Zahl des Viehstandes motivirt werden muß. Die diesjährigen Termine zu diesen Verkäufen sind auf

Montag, den 5. May,
Donnerstag, den 3. July,
Dienstag, den 2. September,
Sonnabend, den 1. November und
Dienstag, den 16. December,

jedesmal Morgens halb zehn Uhr, anberaumt, wo sie in unserm Geschäftszimmer abgehalten werden sollen. Es wird in jedem derselben nur so viel Salz verkauft, als vorräthig liegt,

also gleich verabfolgt werden kann. Außer den genannten Terminen wird kein schwarzes Salz verkauft werden. Colberg, den 5. März 1828.

Königl. Preuß. Salz-Amt.

Ich wünsche, mein in der Jopengasse sub Servis-No. 566. zwischen der Wollenweber- und Portchaisen-Gasse gelegenes Wohnhaus mit 5 großen, 30 Fuß langen und 8 kleinern Zimmern, Hofraum, Brunnenwasser, gewölbter Küche und Kellern, und einem, mit dem Haupthause verbundenen, auf dem Büttelhofe massiv erbauten Stalle zu 4 Pferden und großer Wagenremise mit doppelten Böden, gegen eine mit Landwirthschaft verbundene ländliche Besitzung von mittelmäßiger Größe, in einem Umkreise von 3 bis 4 Meilen von hier zu vertauschen, und werde ich den Mehrbetrag des Kaufpreises zum größten Theil mit baarem Gelde bezahlen. Die näheren Bedingungen sind jederzeit von mir zu erfahren.

Danzig, den 3. März 1828. Der Commerzienrath v. Weickhmann.

Für unsern ökonomistischen Journal-Zirkel sind bestellt: 1, Webers Zeitblatt. 2, Andrä Neuigkeiten. 3, 4, Schnee's Zeitung und Landwirthschaft. 5, 6, Putsche Encyclopädie und Landwirth. 7, Pohls Archiv. 8, Thärs Annalen. 9, Tenneckers Handbuch. 10, Obstbaumfreund. 11) Gartenzeitung. 12, Leipziger Jahrbuch. 13, Schmalz Preuß. Landwirthschaft. 14—16, Hallischer, Schlesischer, Altenburger Landwirth. 17, Tilsiter Gartenwesen. 18, Potsdammer Monatsblatt. 19, Weimarsches Neues und Nutzbares. Mehreres davon ist schon hier. Der jährliche Beitrag ist 5 Thaler, wogegen aber auch 2 Lesebücher neue Taschenbücher oder Journäle des schönwissenschaftliches Cirkels, die täglich umgetauscht werden können, umsonst verabfolgt werden. Näheres im Locale der Schnaaseschen Leihbibliothek, Wollwebergasse No. 1985.

Exemplare vom Register zum Amtsblatte der Königl. Regierung zu Danzig für 1827 sind noch zu haben bei dem Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Schaafverkauf.

Durch den Tod meines Mannes, des Pächters der adelichen Güter Bangschin und Goschin bei Danzig, und da ich bei letzterem Gute von Johannis d. J. ab, aus der Pacht

trete, bin ich Willens, meine daselbst befindliche feine Merinoheerde, bestehend aus circa 300 Müttern mit Lämmern, wie auch circa 60 Böcken jeden Alters, den 18. und 19. Juni d. J. Vormittags in Bangschin an den Meistbietenden zu verkaufen. Hinsichts der Güte dieser Heerde, beschränke ich mich auf das bekannte günstige Urtheil der Herren, die meinen verstorbenen Mann mit so ansehnlichen Abkäufen bisher beehrt haben, und bitte daher nur um geneigten zahlreichen Zuspruch bei diesem von mir beabsichtigten Verkauf. Dem etwanigen Wunsche, diese Heerde noch vor der Schur in Augenschein zu nehmen, ist mit Vergnügen bereit, zu jeder Zeit zu gewähren Die verwittwete Hesse, geb. Meck.

Nachweisung

der Holz-Verkaufs-Termine für das Forst-Revier Darszlub, pro Monat April, Mai und Juni 1828.

Ordnungs Nro.	Die Termine werden abgehalten: Forst-Revier.	Forst-Beläufe.	Ort und Stunde.	Datum der Monate. April.	Mai.	Juni.
1	Darszlub.	Musa. Mechow. Starszin.	in Mechow. V. M. von 9 bis N. M. 2 Uhr	8	5	6
2	Desgleichen.	Nadolla. Piasnitz. Sobienczitz.	in Piasnitz. V. M. von 9 bis 12 Uhr V. M.	9	6	7
3	Desgleichen.	Reckau.	in Reckau. V. M. v. 10—12 Uhr.	11	8	9

Es wird zugleich bemerkt, daß circa 300 Klaftern Buchen und 100 Klaftern Erlen 2füßiges Brenn-Scheitholz in diesen Terminen zum Verkauf gestellt werden können, die im Belauf Mechow und Piasnitz in Klaftern geschlagen vorräthig stehen.

Darszlub, den 1. März 1828.

Der Königl. Oberförster Bohlen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 13. —

Danzig, den 26. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Aufforderung zur Baumpflanzung und Wege-Instandsetzung

Die Bepflanzung der Landstraßen, der Communikations-Wege, der Kirchhöfe und der Gehöfte, so wie die Instandsetzung der Fahrwege selbst, hat in den letzten Jahren in vielen Bezirken einen erfreulichen Fortgang gehabt, und gerne erkennen wir den rühmlichen Wetteifer der Dominium und der Gemeinden, so wie der Herren Beamten, Geistlichen und Schullehrer auch in dieser Beziehung an.

Manches ist indeß noch zu thun übrig geblieben, auch hat die große Dürre in den beiden letzten Jahren, vorzüglich im Jahr 1826. wiederum nachtheilig auf die Baumpflanzung eingewirkt. Die Herren Gutsbesitzer, so wie Stadt- und Orts-Gemeinde-Vorsteher werden demnach hierdurch aufgefordert, die nahe günstige Zeit zur Baumpflanzung und Wegebesserung nicht zu verabsäumen, um das Mangelhafte zu ergänzen und, im Verhältniß der Kräfte jedes Einzelnen, Herstellungen und Verbesserungen vorzunehmen.

Die Herren Landräthe, Domainen- und Intendantur-Beamten, so wie die Herren Geistlichen und Schullehrer werden es ihrer Seits an Belehrungen und Anmahnungen zur Beförderung der guten Zwecke, jeder in seinem Wirkungskreise, nicht fehlen lassen, selbst mit gutem Beispiel vorangehen und da, wo Aufforderungen nicht ausreichen, die Verpflichteten mit Nachdruck zur Erfüllung derjenigen Leistungen anhalten, welche das Gesetz von ihnen fordert.

Die unterzeichnete Regierung verſieht ſich, daß die Herren Landräthe ſich die Förderung der guten Sache beſonders werden angelegen ſeyn laſſen. Sie wird ihr Augenmerk beſonders auf diejenigen Kreiſe richten, die bisher hierin zurückgeblieben, und die Departements-Bereiſungen der Mitglieder ihres Collegii mit dazu benutzen, um von dem Erfolge dieſes Auftrages genaue Kenntniß zu nehmen, und, wo es nöthig werden ſollte, wirkſam einzugreifen und nachzuhelfen. Danzig, den 3. März 1828.

(No. 2.) Einen Schul-Atlas der ganzen Erde betreffend.

Der bei J. D. Grüſon und Comp. in Breslau, Salzring No. 4. erſchienene Schul-Atlas der ganzen Erde, zum Gebrauch beim erſten und zweiten Elementar-Unterricht der Geographie, von Krümmer, Director des Seminariums zu Dorpat, enthaltend:

1) Wandkarten: Die Planigloben, 2 Blatt 12½ ſgr. Europa, Aſien, Afrika, Nordamerika, Südamerika und Deutſchland, jede 4 Blatt. Preis 17½ ſgr.

Auſtralien, 3 Blatt. 15 ſgr.

Italien, Spanien, Frankreich, Niederlande, Preußen, England, Schweden und Norwegen, Rußland, Europ. Türkei, jede in 4 Blatt. Preis 15 ſgr.

2) Handkarten, jede auf 1 Blatt: Europa, Aſien, Afrika, Nordamerika, Südamerika, Italien, Deutſchland I., jede zu 5 ſgr.

Deutſchland II., Preußen, Frankreich, Spanien, Schweiz, Niederlande, England, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, Europ. Türkei, jede zu 3¾ ſgr.

wird, da die Karten ſich nach dem Urtheil des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch richtige Zeichnung und guten Druck auszeichnen, ſeiner Gemeinnützigkeit wegen, den Schulbehörden und Schullehrern unſers Regierungs-Bezirks beſonders empfohlen. Danzig, den 12. März 1828.

(No. 3.) Wegen Ernennung des Herrn Francis Marſchall zum Königl. Großbritanniſchen Vice-Conſul in Danzig.

Der Königl. Hannöverſche Vice-Conſul in Danzig, Herr Francis Marſchall iſt zugleich zum Königl. Großbritanniſchen Vice-Conſul für Danzig ernannt und als ſolcher dieſſeits anerkannt worden. Danzig, den 10. März 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

In Stempel-Sachen.

Ich sehe mich veranlaßt, die Bestimmungen des §. 40. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1828. wonach

bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier nur zurückerstattet werden kann, in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung, blos aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß,

hiemit in Erinnerung zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn außer den Grenzen dieser gesetzlichen Bestimmung, Stempel niedergeschlagen und zur Erstattung liquidirt werden sollten, die Stempel-Fiskäle angewiesen sind, solches besonders zu rügen.

Danzig, den 12. März 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Füsilier der 11. Kompagnie des, in Elbing stehenden Füsilier-Bataillons, 5. Infanterie-Regiments, Jacob Kubba, ist am 7. d. M. aus der Garnison zum dritten Male desertirt.

Die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle, unter sicherm Geleite, an den Herrn Regiments-Kommandeur, Obristen Jochens zu Danzig abliefern zu lassen. Danzig, den 12. März 1828.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Name, Jacob Kubba. Stand, Füsilier. Vaterland, Preußen. Letzter Aufenthaltsort, Elbing. Religion, katholisch. Alter, 26 Jahr. Größe, 4 Zall 3 Strich. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, breit. Mund, breit. Zähne, gelb und schwärzlich.

Kinn, rund. Gesicht, oval (etwas breit). Gesichtsfarbe, brünett. Statur, mittel. Datum der Desertion, den 7. März 1828. Besondere Kennzeichen: Eine feine Narbe über der Nase.

Der, mittelst Steckbriefes vom 15. April 1824. (Amtsblatt pro 1824. No. 18.) verfolgte Deserteur vom 5. Infanterie-Regiment, Johann Quidzinski, ist in dem Dorfe Groß-Pomeiske, in Pommern, wieder ergriffen und an die betreffende Behörde abgeliefert worden. Dieß wird den Polizei- und Ortsbehörden, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controllen hierdurch bekannt gemacht. Danzig, den 10. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Hofgerichts-Assessor Herr Kurlbaum zu Olpe, ist vom 1. März c. zum Assessor bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat hieselbst ernannt.

Danzig, den 14. März 1828.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath Mauve.

Berichtigung.

Der Sinn der Verfügung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen vom 10. v. M. die Versendung von inländischem Branntwein betreffend, (in No. 11. des Amtsblattes Pag. 94. ist durch arge Druckfehler ganz entstellt, Es muß am Schlusse heißen: — — wegen beabsichtigten Hausirens in Anspruch genommen zu werden. Die Steuer-Beamten werden auf die Befolgung dieser Vorschriften besonders aufmerksam gemacht.

D. R.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 13.)

No. 13.

Danzig, den 26. März 1828.

Mittelst Verfügung der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion zu Danzig vom 8. dieses soll das adeliche Gut Plochoczin mit den Neben-Vorwerken Blondziejewo und Schrewin, 1¼ Meile von Neuenburg belegen, jedoch exclusive der baaren Gefälle der Erbpächter in Klein-Plochoczin und andrer baaren Gefälle von Johannis 1828. bis dahin 1829. in Pacht ausgethan werden, und ich habe in dieser Absicht einen Termin auf den 5. April c. um 2 Uhr Nachmittags in loco angesetzt, und ersuche Pachtliebhaber, sich dort einzufinden und ihre Gebote abzugeben, bemerke aber, daß vor der Bietung eine Caution von 1000 Rthlr. in Staatspapieren, Pfandbriefen oder ganz sichern Dokumenten deponirt werden muß, und die Bedingungen der Verpachtung täglich beim Unterzeichneten einzusehen sind.

Owids bei Preuß. Stargardt, den 15. März 1828.

v. Ossowski. Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius.

Das im Löbauer Kreise liegende Königl. Domainen-Amt Lonkorreck soll von Trinitatis d. J. ab, auf achtzehn Jahre im Wege der Submission verpachtet werden. Dasselbe ist von Marienwerder 7 Meilen, von Graudenz und der Weichsel 5 Meilen und von der Stadt Strasburg 3 Meilen entfernt, und enthält folgende Pachtstücke:

1) Die Vorwerke Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowitz, welche nach den Anschlägen in runder Summe eine Wintereinsaat von Ein Tausend Scheffeln Getreide und überhaupt einen Flächen-Inhalt von 4523 Morgen 23 □Ruth. Magdeburgisch Maaß, und darunter hinlängliche Wiesen, und außerdem ansehnliche Abtriften in den benachbarten Königl. Forsten haben. Der Acker besteht größtentheils aus einem tragbaren Roggenboden.

2) Die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst den dazu gehörigen inventarienmäßigen Geräthschaften, jedoch ohne den Verlag in den vormals zwangspflichtigen Krügen, und

3) Die Fischerei in den zum Amte gehörigen bedeutenden Seen und Gewässern.

Die Lage des Haupt-Vorwerks ist sehr angenehm.

Das geringste jährliche Pachtgeld beträgt 2832 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf. incl. 942½ Rtl. in Golde.

Die Verpachtung geschieht im Wege der Submission und müssen die versiegelten Pachtgesuche bis zum 4. April c. bei dem Justitiarius der unterzeichneten Regierung, Herrn Regierungs-Rath Wollenschläger, welcher mit der Annahme der Submissionen beauftragt ist, abgegeben werden, weil solche am 5ten desselben Monats Vormittags um 12 Uhr in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung eröffnet werden sollen, wobei die Pachtlustigen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zugegen seyn können.

Jeder Pachtlustige muß sich rücksichtlich seiner Qualification zur Annahme eines Domainen-Amts und auch darüber bei dem genannten Herrn Justitiarius genügend ausweisen, daß er sich im Besitz des erforderlichen Vermögens befindet.

Die, der Verpachtung zum Grunde liegenden Anschläge und die Bedingungen können in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden, auch ist das Domainen-Amt Lonkorrek angewiesen, denjenigen Pachtlustigen, die sich an Ort und Stelle über die Beschaffenheit der Pachtstücke informiren wollen, dazu behülflich zu seyn.

Marienwerder, den 28. Januar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zum Verkauf des, der unterzeichneten Landschafts-Direction adjudicirten adlichen Gutes Lorenz No. 313. Stargardtschen Kreises, ist ein Termin auf den 19. April c. Nachmittags 3 Uhr im Landschaftshause angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder eine Caution von 500 Rthlr. in baarem Gelde, oder geldgleichen Papieren bestellen muß. Die Verkaufs-Bedingungen und Tax-Akten sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Danzig, den 3. März 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Nach der Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii vom 3. Februar c. wird die General-Pacht des, im Konitzer Kreise, 14 Meilen von Danzig, 8 Meilen von Graudenz auf

dem linken Weichsel-Ufer belegenen Amts Tuchel von Trinitatis c. ab, aufgelöst, und sollen die einzelnen Bestandtheile theils zur Veräußerung, theils zur Verpachtung gestellt werden, zu welchem Behuf Termin auf den 24. und 25. April c. Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Tuchel vor dem Herrn Regierungsrath Kienitz angesetzt ist.

Am 24. April c. werden ausgeboten:

1) das Vorwerk Tuchel, nach der neuen Eintheilung enthaltend 1570 Morgen 73 □Ruthen Preuß. nemlich:

a) Acker	853 Morgen	129½	□R.
b) Gärten	30 —	93	—
c) Wiesen mit 1500 Centner Heu-Ertrag	175 —	58	—
d) Hütung und Brücher	241 —	150½	—
e) Unland und Gewässer	269 —	2½	—
in Summa	1570 Morgen	73	□Ruthen

mit der kleinen und mittlern Jagd, dem Schloß-See, dem Recht der Propination, den Propinations-Gebäuden und Geräthen und der Ziegelei mit einstweiliger Belassung der Waldweide für 300 Stück Schaafe und der sieben verbliebenen Krüge resp. gegen ein besonderes Weidegeld von 10 Rthlr. und eine Krugpacht von 14 Rthl. 25 sgr. gegen

1) eine jährliche Kontribution von 121 Rthlr.
2) eine dito Domainen-Zins von 300 Rthlr.
3) ein dito Dezem von . 1 Rthlr. und
4) ein Kaufgeld von . . 6762 Rthlr. 28 Sgr.

letzteres in vier Terminen zahlbar bis Tausend Achthundert Ein und Dreißig zu Eigenthumsrechten.

2) Das Vorwerk Hochdorf, enthaltend:

a) Acker	515 Morgen	153	□R.
b) Gärten	5 —	82	—
c) Wiesen	6 —	154	—
d) Hütung und Brücher	90 —	104	—
e) Unland und Gewässer ꝛc.	40 —	158	—
in Summa	659 Morgen	111	□Ruthen.

)(

im Einzelnen in 10 Parzellen von circa 60 Morgen mit einer Wohnung und einem Wirthschaftsgebäude für jede Parzelle, mit einstweiliger Waldweide zu Eigenthumsrechten überhaupt gegen

1) eine Kontribution von 12 Rthlr. 1 sgr. 6 pf.
2) einen Domainenzins von 48 — ‧ — und
3) ein Kaufgeld von 302 — 10 —

letzteres in vier jährlichen Terminen zahlbar.

3) Drei Garten-Parzellen, bei dem Amtsdorfe Koßlinka belegen, von zusammen 2 Morgen 132 □Ruthen gegen

1) eine Contribution von . . 10 Sgr. 6 pf.
2) einen Zins von . . 1 Rthl. 6 — ‧ — und
3) ein Kaufgeld von . . 11 — 18 — 9 —

zu Eigenthumsrechten.

4) Drei und dreißig Seen im Amtsbezirk, einzeln zur Zeitpacht auf 6 Jahre gegen eine Pacht von überhaupt 35 Rthlr. 22 Sgr. 10 pf.

Sobald sich so viel Liebhaber zu einzelnen Parzellen finden sollten, daß auch das Vorwerk Tuchel ganz oder größtentheils untergebracht werden könnte, so wird auch dieses Vorwerk in einzelnen Stücken von 10 bis 90 Morgen ausgeboten werden.

Für den Fall, daß der Veräußerungs-Plan sich nicht realisiren lassen sollte, wird am 25. April c. die Generalpacht der sämmtlichen sub 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände mit der Verbindlichkeit, die Amts-Verwaltuug zu führen, gegen eine Pacht

1) von beiden Vorwerken . . .	678 Rthlr.	21 Sgr.	11 pf.
2) von der Propination . . .	167 —	13 —	8 —
3) von dem Krugverlage . . .	14 —	25 —	‧ —
4) von der Fischerei	38 —	22 —	10 —
5) von der Ziegelei . . .	5 —	‧ —	‧ —
in Summa	904 Rthlr.	23 Sgr.	5 pf.

incl. ½ Gold,

auf 6 Jahre ausgeboten werden.

Die Lage des Amts unmittelbar der Stadt Tuchel und unweit der Stadt Konitz, bietet der Thätigkeit des Erwerbers ein weites und Gewinnreiches Feld des Erwerbes dar, besonders in Ansehung der Propination.

Beide Vorwerke sind völlig separirt und zum Gerste- und Roggenbau, so wie zur Haltung einer feinen Schäferei sehr geeignet.

Die Gebäude des Vorwerks Tuchel sind fast durchaus massiv und in gutem Stande.

Königl. Wirthschafts-Inventarium ist, mit Ausnahme der Saaten, nicht vorhanden.

Die Parzellen sind abgesteckt.

Ein Jeder, der ein Gebot abzugeben geneigt ist, wird sich im Termin vor dem Kommissarius über ein genügendes und disponibles Vermögen, welches hinsichts der General-Pacht und der Erwerbung des Vorwerks Tuchel nicht weniger, als 6000 Rthlr. betragen darf, auszuweisen haben.

Die Anschläge, Veräußerungs-Pläne, Kauf- und Pachtbedingungen können in Konitz bei dem Landraths-Amte, im Domainen-Amt Tuchel und in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Marienwerder, den 29. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zur Verpachtung des Erbpachts-Vorwerks Zapowiednick auf Ein Jahr, vom 1. Mai d. J. bis dahin 1829. steht ein Termin am 3. April d. J. im hiesigen Amte an. Die Verpachtungs-Bedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden jederzeit im hiesigen Amts-Bureau und auch am Termine selbst eingesehen werden. Der Zuschlag bleibt der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig vorbehalten.

Pogutken, den 8. März 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Das Vorwerk Kistowo, 3 Meilen von Behrent, 1 Meile von Bütow entlegen, soll vom 1. Mai d. J. ab, auf ein Jahr im Auftrage der Hochlöblichen Landschafts-Direction zu Danzig verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 24. April d. J. in Kistowo anberaumt worden. Caution wird durch Betriebs-Besatz und Saaten bestellt.

v. Windisch.

Das, auf der hiesigen Saline abfallende schwarze Salz soll auch in dem jetzigen Jahre, wie in den vorhergehenden, in kleinen und größern Portionen an diejenigen Meistbietenden versteigert werden, welche sich durch beizubringende Landräthliche Atteste als zum Ankauf des schwarzen Salzes berechtigt legitimiren, indem es nur zu gewerblichen Zwecken, in Glasfabriken, Seifensiedereien und zur Viehfütterung verwendet werden darf, weshalb in den genannten Attesten der Zweck des Verbrauchs und die Höhe des jährlichen Bedarfs angegeben, und letzterer durch angegebene Ausdehnung des Gewerbes oder Zahl des Viehstandes motivirt werden muß. Die diesjährigen Termine zu diesen Verkäufen sind auf

Montag, den 5. May,
Donnerstag, den 3. July,
Dienstag, den 2. September,
Sonnabend, den 1. November und
Dienstag, den 16. December,

jedesmal Morgens halb zehn Uhr, anberaumt, wo sie in unserm Geschäftszimmer abgehalten werden sollen. Es wird in jedem derselben nur so viel Salz verkauft, als vorräthig liegt also gleich verabfolgt werden kann. Außer den genannten Terminen wird kein schwarzes Salz verkauft werden. Colberg, den 5. März 1828.

Königl. Preuß. Salz-Amt.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 9te Lieferung. gr. 4. in farbigem Umschlag, mit 2 Kupfern. Preis 1⅓ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Leipziger Platz No. 3. in Berlin. Desgleichen 8te Lieferung, mit 1 Kupfer 2 Rthlr.

7te " " 18 " 2½ "
6te " " 2 " 1 "
5te " " 8 " 3 " und

aus dieser besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm, mit 6 Kupfern, 2½ Rthlr."

Das, ¼ Meile von Tolkemit, 3 Meilen von Elbing liegende, mir gehörige Erbpachts-Vorwerk Kickelhof, vorzüglich zur Schaafzucht geeignet, mit 100 Scheffeln Winter-Aussaat

in jedem der 3 Felder, circa 1200 Centnern jährlichen Heu-Ertrages, einem neuen sehr bequem eingerichteten Wohnhause und guten Wirthschaftsgebäuden, bin ich billig zu verkaufen Willens. Auf portofreie Anfragen werde ich gern ein Mehrers hierüber mittheilen.

Kickelhof bei Tolkemit, den 13. März 1828. Baumgart.

Bücher-Anzeige.

A.

Handbuch für Polizei-Beamte, bezüglich auf die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen, besonders aber auf die Verfahrungsweise bei der den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen, nebst Hinweisung auf das gerichtliche Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen und Vergehen. Zweite revidirte und durch einen Anhang: Verordnungen und Vorschriften, bezüglich auf die, den Rittergutsbesitzern hinsichtlich der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen Polizei-Verwaltung zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen, vermehrte Auflage, herausgegeben von W. G. von der Heyde, Bürgermeister zu Calbe an der Saale, Preis 1 Rthlr. 10 sgr. ohne Anhang, und mit demselben 1 Rthlr. 20 sgr. In Commission bei der Creuzschen Buchhandlung in Magdeburg.

Indessen ist dies Werk bis Ende April in allen Buchhandlungen mit dem Anhange zu 1 Rthlr. 7½ sgr. zu haben, und wird bei portofreier, bei der Creuzschen Buchhandlung unmittelbar eingehenden Bestellung von 6 Exemplaren das 7te Exemplar unentgeldlich verabreicht.

Bis Ende April kostet der Anhang ebenfalls 7½ sgr. und wird bei portofreier obgedachter Bestellung von 6 Exemplaren das 7te Exemplar frei ertheilt.

B.

Sammlung von Ministerial-Verordnungen bezüglich auf die Polizei-Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten, als Supplement zum Repertorio der Polizeigesetze und Verordnungen in den Königl. Preuß. Staaten, herausgegeben von W. G. von der Heyde, Bürgermeister zu Calbe an der Saale. In Commission bei der Creuzschen Buchhandlung in Magdeburg, Preis 1 Rthlr. Bei portofreier Bestellung bei dem Verfasser selbst 20 sgr. und bei Bestellung von 6 Exemplaren, wird das 7te Exemplar unentgeldlich verabreicht.

Inhalt.

1ste Abtheilung. Oeffentliche und allgemeine Privat-Sicherheits-Polizei.
2te Abtheilung. Persönliche Sicherheits-Polizei.

3te Abtheilung.	Eigenthums-Sicherheits-Polizei.
4te Abtheilung.	Ehren-Sicherheits-Polizei.
5te Abtheilung.	Bevölkerungs-Polizei.
6te Abtheilung.	Gesundheits-Polizei.
7te Abtheilung.	Religions-Polizei.
8te Abtheilung.	Unterrichts-Polizei.
9te Abtheilung.	Erziehungs-Polizei.
10te Abtheilung.	Ueber die Censur.
11te Abtheilung.	Vermögens-Polizei.
12te Abtheilung.	Armen-Polizei.
13te Abtheilung.	Sitten- und Ordnungs-Polizei.
14te Abtheilung.	Handels- und Gewerbe-Polizei.
15te Abtheilung.	Münz-Polizei.
16te Abtheilung.	Feuer-Polizei.
17te Abtheilung.	Bau-Polizei.
18te Abtheilung.	Wege-Polizei.
19te Abtheilung.	Wasserschäden-Polizei.
20te Abtheilung.	Forst- und Jagd-Polizei.
21te Abtheilung.	Post-Polizei.
22te Abtheilung.	Ueber die bürgerlichen Verhältnisse der Juden.
23te Abtheilung.	Militairische Gegenstände in politischer Hinsicht.

Anmerkung. Obgleich das vorbezeichnete Werk eigentlich als die Fortsetzung des Repertoriums der Polizei-Gesetze und Verordnungen in den Königl. Preuß. Staaten zu betrachten seyn dürfte, so kann dasselbe doch auch wegen der in sich begreifenden Auswahl der, in der neuern Zeit erschienenen, auf die mannigfachen Zweige der Polizei-Verwaltung bezüglichen Verordnungen und Vorschriften als ein davon abgesondertes Werk angesehen werden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 14. —

Danzig, den 2. April 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

(No. 1.) Die Staats-Erlaubniß zur Aufhebung des Pfarrzwanges für einzelne Parochial-Handlungen betreffend.

Mehrere, theils bei des Königs Majestät, theils bei dem Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eingereichte Gesuche wegen der, nach §. 431. Tit. 11. Thl. 2. des A. L. R. nöthigen Staats-Erlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten und umgekehrt, angenommen werden soll, machen es nothwendig, das Publikum davon besonders in Kenntniß zu setzen, daß diese Erlaubniß für die evangelischen Geistlichen nach §. 2 No. 10. der Consistorial-Dienstinstruktion vom 23. October 1817. von dem Provinzial-Consistorio, den katholischen Geistlichen aber nach §. 1. No. 6. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825. von den letzteren zu ertheilen ist. Königsberg, den 17. März 1828.

(No. 2.) Wegen des jährlich einzulösenden 9. Theils der Coupons von Westpreuß. Pfandbriefen aus frühern Zins-Terminen.

In Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1825. ist der jährlich einzulösende neunte Theil der Coupons von Westpreuß. Landschaftlichen Pfandbriefen aus den Zins-Terminen von Johannis 1809 bis dahin 1815. einschließlich, laut Verhandlung d. d.

Marienwerder, den 12. d. M. von der Westpreuß. General-Landschafts-Direction auch für das Jahr 1827. im Betrage von 118,686 Rthlr. vollständig eingelöset worden, welches ich mit Bezug auf meine Bekanntmachungen vom 23. März 1826. und 2. April 1827. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Königsberg, den 17. März 1828.

(No. 3.) Die Ernennung des Censors der mathematischen Schriften in Königsberg betreffend.

Der Professor Herr Jacobi an der Königl. Universität zu Königsberg, ist zum Censor der mathematischen Schriften ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 20. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Zur Warnung.

Eine Dienstmagd aus dem Danziger Landkreise ist wegen vorsätzlich ausgeführter Brandstiftung durch ein, in zweiter Instanz bestätigtes Erkenntniß zu lebenswieriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Danzig, den 21. März 1828.

(No. 2.) Die Aufstellung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen in herrschaftlichen Angelegenheiten betreffend.

Von der Königl. Ober-Rechnungskammer ist sub dato Potsdam, den 24. Januar a. c. verstattet und vorgeschrieben, daß zur Abkürzung der Schreiberei, schon von jetzt ab, die sonst separirt liquidirten Diäten und Fuhrkosten in Einer Liquidation zusammengestellt und nunmehr allgemein gleichförmig in der Art liquidirt, justifizirt, assignirt und quittirt werden sollen, als die des Behufs sub Litt. A. und B. hierneben abgedruckten Formulare mit der, selbigen beigefügten Vorschrift besagen.

Die Regierungs-Haupt-Kasse und die Kalkulatur ist hiernach instruirt und haben sich daher diejenigen Liquidanten, welche von jenen Vorschriften bei Einreichung ihrer Liquidationen abweichen, es sich selbst beizumessen, wenn solche ohne weitere Berücksichtigung unter Couvert an sie zurückgesandt werden. Danzig, den 8. März 1828.

Liquidation

A.

der Diäten und Fuhrkosten für die nach dem Auftrage de Königl.
vom ten 182 unternommene

Dat.	Angabe der Oerter und des Geschäfts.	Diäten						Fuhrkosten																	
		Tage-Zahl.	pro Tag à 2 rtl.		pro Tag à 1½ rtl.			Meilen-Zahl.	für 2 Pferde à 10 sgr. pro Pferd und Meile.			Stations- und Trink-gelder à 10 sgr. pro Meile.			Wagen-miethe à 20 sgr. pro Tag.			Chaussee-Brück- und Fähr-gelder.			Summa.		
			rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1828. April.																							
28sten	von A . . . nach B . . . gereiset	1	—	—	1	10	—	9	6	—	—	3	—	—	20	—	—	22	6	—	10	12	6
29 "	daselbst																						
	. . . und nach D																						
	gereiset	1	2	—	—	—	—	2½	1	20	—	—	25	—	—	20	—	—	10	—	—	3	15	—
30 "	In D																						
	und nach E . . gereiset	1	—	—	1	10	—	2½	1	10	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	2	20	—
Mai. 1sten	Revision der . . .																						
	und Reise nach F. . .	1	2	—	—	—	—	3⅓	2	10	—	1	5	—	—	20	—	—	6	6	—	4	11	6
2 "	In F																						
	. . . . .	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	20	—
3 "	dieses Geschäft beendigt und nach																						
	G . . gereiset . . .	1	—	—	1	10	—	2½	1	20	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—	—	3	5	—
4 "	In G																						
	und nach A . . zurückgereiset	1	—	—	1	10	—	3½	2	10	—	1	5	—	—	20	—	—	12	—	—	4	17	—
	Summa	7½	6	—	5	10	—	23½	15	10	—	7	20	—	4	20	—	1	21	—	—	29	11	—

11 rtl. 10 sgr.

Zusammenstellung.

a, an Diäten . . . = 11 Rthlr. 10 sgr.
b, an Fuhrkosten . . = 29 — 11 —

Summa = 40 Rthlr. 21 sgr.

A . . . den . . ten May 1828.

der . . . . . Rath.

M.

Die angesetzte Meilenzahl, und die liquidirten Geldbeträge sind von mir nach den Sätzen, den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden.

M.

. . . . . Kalkulator.

Die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der angesetzten Tagezahl bescheinigt.

A . . . . den . . ten . . . . . 1828.

M.

Vorstehende Vierzig Thaler 21 sgr. hat die . . . . . Kasse an den . . . . . Rath M. . . . . auszuzahlen und in der . . . . . Rechnung pro 1828. Cap. . . . bei den . . . . . Kosten Tit. . . . . zu verausgaben.

A . . . . den . . ten . . . . . 1828.

Königliche . . . . . .

M. M.

Vorstehende Vierzig Thaler 21 sgr. sind mir aus der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

A. . . . . den . . ten . . . . 18 . . .

M.

. . . . . Rath.

Certificate under section 203 of the Income-tax Act, 1961 for tax deducted at source from income chargeable under the head "Salaries"

Name and address of the Employer		Name and address of the Employee	
		PAN of the Employee	
		Assessment Year	
		Period with the employer	From To

Part A

Sl. No.	Quarterly statement period	Amount paid/credited	Amount of tax deducted	Amount of tax deposited/remitted	Cheque/DD No. (if applicable)	Date of deposit (dd/mm/yyyy)	Status of matching with Form 26A
1							
2							
3							
4							
	Total (Rs.)						

I, ..., son/daughter of ..., working in the capacity of ... (designation) do hereby certify that a sum of Rs. ... (Rupees ...) has been deducted and deposited with the Central Government. I further certify that the information given above is true and correct based on the books of account, documents and other available records.

Place ...
Date ...
(Signature of person responsible for deduction of tax)
Full name ...
Designation ...

Part B

Gross salary	
Deductions under section 16	
Income chargeable under the head "Salaries"	
Deductions under Chapter VI-A	
Total taxable income	
Tax on total income	
Education cess, including secondary and higher education cess	
Tax payable	
Relief under section 89	
Net tax payable	

Verification

I, ..., son/daughter of ..., working in the capacity of ... (designation) do hereby certify that the information given above is true and correct based on the books of account, documents and other available records.

Place ...
Date ...
(Signature of person responsible for deduction of tax)
Full name ...
Designation ...

Betrag der Kosten.						
a) für 12 Meilen mit der ordinairen Post:						
Postgeld pro Meile 5 Sgr.	2	—	—	—	—	—
Neben-Ausgabe pro Meile $2\frac{1}{2}$ Sgr.	1	—	—	3	—	—
b) für 3 Meilen Extrapost:						
laut anliegender Quittung des Postamts zu B.	—	—	—	3	20	—
c) für $6\frac{1}{2}$ Meilen mit Miethsfuhre:						
laut Quittung des Fuhrmanns H.	4	20	—			
Brückengeld laut Quittung	—	2	—	4	22	—
Summa				11	12	—
Hierzu an Diäten				8	—	—
Summa Summarum				19	12	—

Die Richtigkeit der in vorstehender Liquidation angesetzten Orts-Entfernungen bescheiniget:

A . . . . . den . ten . . . 182 .

Der . . . . . Kalkulator.

N. N.

N. . . . .

Regierungs-Secretair.

Nach den Sätzen, den Belägen und in Calculo geprüft und richtig befunden.

R. . . . .

. . . . . Kalkulator.

Daß die Reise nothwendig gewesen, die angesetzte Tagezahl auf die Ausführung der Geschäfte verwendet worden ist, und daß die Reisen von B. . . . nach C. . . und von C. . nach D . . mit der ordinairen Post nicht haben gemacht werden können, weil

. . . . bescheinigt.

A . . . . . den . . ten . . . . . 182 . .

Der . . . . . .

N.

(Hier folgen die Zahlungs-Anweisung und die Quittung des Empfängers, wie vorstehend auf A.)

Vorschriften,

welche bei der Aufstellung und Justification der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen zu befolgen sind.

Die Liquidationen müssen

a, in der Ueberschrift den Zweck der Reise und die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, sodann

b, die Tage und die an denselben verrichteten Geschäfte,

c, die Sätze, nach welchen die Diäten berechnet sind,

d, die Orts-Entfernungen und

e, die Sätze, welche den liquidirten Fuhrkosten zum Grunde liegen,

angeben.

Die Richtigkeit der angesetzten Meilenzahl muß in allen Fällen, wo, nach den weiter unten gegebenen Vorschriften, die Fuhrkosten nicht durch Quittungen der Postämter oder der Fuhrleute belegt werden müssen, durch die Kalkulatur, die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der als darauf verwendet angesetzten Tage aber, durch die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, unter der Liquidation bescheinigt werden.

Alle Ausnahmen von der Regel müssen außerdem noch besonders justificirt werden, und zwar,

1) Der höhere Diätensatz, welcher für Geschäfte, die mit besonderem Aufwande oder Repräsentation verknüpft sind, bewilligt wird, durch Ministerial-Genehmigung.

2) Die von zur Extrapost berechtigten Beamten liquidirten Kosten für die, wegen unchaussirter oder schlechter Wege über die regulativmäßige Anzahl, genommenen Extrapostpferde, durch eine Bescheinigung des betreffenden Postamts über die Nothwendigkeit und durch dessen Quittung.

3) Wo mehrere Beamten bei einem und demselben Geschäfte concurriren, die nicht stattgefundene Mitnahme der Mitcommissarien in dem Wagen des Haupt-Commissarii, durch dessen Angabe der Gründe und durch die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde daß diese Gründe die Ausnahme rechtfertigen.

4) Die von besonders gereiseten Mitcommissarien liquidirten Reisekosten durch die Quittungen der Postämter oder resp. der Fuhrleute.

5) Die von Beamten, denen regulativmäßig nur die Vergütung für die ordinaire oder Personen-Post zusteht, liquidirten Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost, ferner

6) die an, fixirte Fuhrposten beziehende, Beamten für Reisen außer ihrem Geschäftskreise gezahlte Reisezulage, oder Kosten, resp. für die ordinaire, Personen- oder Extra-Post; so wie endlich

7) Die den Stellvertretern, Fuhrkosten-Fixa beziehender Beamten ganz oder zum Theil aus Staats-Kassen vergüteten Reisekosten,

durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die stattgefundene Bewilligung mit kurzer Angabe der Gründe.

Die sub 5 gedachten Kosten der Lohnfuhre oder Extrapost müssen überdies noch mit den Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegt werden.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In Stempel-Angelegenheiten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, in den Fällen, in welchen der Prozeß nicht durch Erkenntniß entschieden, sondern dadurch, daß der Kläger der Klage entsagt hat, beendigt wird, den Werthstempel auf den halben Betrag des Erkenntniß-Stempels nicht festzusetzen, sondern bloß die vorbehaltenen Stempel zu den einzelnen Verhandlungen zu liquidiren und dabei nur zu beachten, daß der Gesammt-Betrag dieser nachzubringenden Stempel den halben Betrag desjenigen Stempels nicht übersteigt, welcher erforderlich seyn würde, wenn der Prozeß durch Erkenntniß wäre beendet worden.

Marienwerder, den 11. März 1828.

Sicherheits-Polizei.

Der auf dem Transporte entsprungene Soldat Eduard Besteck, auf welchen die Bekanntmachungen vom 10. Januar d. J. (in No. 4. des Amtsblattes) vom 30. desselben Monats (in No. 8. des Amtsblattes) und vom 20. v. M. (in No. 9. des Amtsblattes) sich beziehen, ist wieder ergriffen und an die Königl. Commandantur hieselbst abgeliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 22. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 14.)

No. 14.

Danzig, den 2. April 1828.

Mittelst Verfügung der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion zu Danzig vom 8. dieses soll das adeliche Gut Plochoczin mit den Neben-Vorwerken Blondziejewo und Schrewin, 1½ Meile von Neuenburg belegen, jedoch exclusive der baaren Gefälle der Erbpächter in Klein-Plochoczin und andrer baaren Gefälle von Johannis 1828. bis dahin 1829. in Pacht ausgethan werden, und ich habe in dieser Absicht einen Termin auf den 5. April c. um 2 Uhr Nachmittags in loco angesetzt, und ersuche Pachtliebhaber, sich dort einzufinden und ihre Gebote abzugeben, bemerke aber, daß vor der Bietung eine Caution von 1000 Rthlr. in Staatspapieren, Pfandbriefen oder ganz sichern Dokumenten deponirt werden muß, und die Bedingungen der Verpachtung täglich beim Unterzeichneten einzusehen sind.

Owids bei Preuß. Stargardt, den 15. März 1828.

v. Ossowski, Landschafts-Deputirter und Sequestrations-Commissarius.

Zur Lizitation mehrer Pfarrbauten zu Quaßin, als:

1)	der Herstellung eines zum Theil durch Feuer zerstörten Pfarrwohnhauses, veranschlagt	359	Rthlr.	5 sgr.	10 pf.
2)	des Neubaues einer Scheune, veranschlagt	267	—	21 —	1 —
3)	des Neubaues eines Stallgebäudes von 6 Abtheilungen, veranschlagt	317	—	20 —	9 —
	überhaupt	944	Rthlr.	17 sgr.	8 pf.

incl. Bauholz bei unentgeldlichen Hand- und Spanndiensten von Seiten der Gemeinde, steht Termin auf Mittwoch, den 16. April c. Vormittags 10—12 Uhr vor hiesigem Amte zu Zoppot an, wozu zuverläßige cautionsfähige Unternehmer eingeladen werden.

Zoppot, den 22. März 1828.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt Brück.

Höherer Verfügung zufolge sollen folgende, vom Fiskus acquirirte Grundstücke bei der Stadt Dirschau, namentlich:

a, der ehemalige Erbfährpächter Rundsche, auf dem rechten Weichsel-Ufer belegene, sich ganz vorzüglich zur Gastwirthschaft eignende sogenannte Fähr-Krug, in welchem sich eine große Gaststube, 3 kleine Stuben, 1 Küche und ein großer Keller befinden,

b, der dazu gehörige Gaststall von Bindwerk mit Dielen beschlagen,

c, eine Scheune von Bindwerk mit Dielen beschlagen, sämmtliche Gebäude in sehr guter baulicher Verfassung,

d, ein zu dem ad a aufgeführten Gebäude, gehöriger Gekröchsgarten von 74¼ □Ruthen Magdeburgisch,

e, ein ebenfalls auf dem rechten Weichsel-Ufer, in den Grenzen der Feldmark Ließau, belegenes Stück Ackerland, von überhaupt 4 Morgen 56 □Ruthen Magdeburgisch, und endlich auch

f, zwei auf dem linken Weichsel-Ufer, und zwar in den Dirschauer Stadt-Wiesen, belegene Wiesen-Keile von resp. 481¼ und 211¼ □Ruthen Flächen-Inhalt, und wovon der eine mit Roggen besät ist,

vom 1. Mai d. J. ab, in Termino den 16. April 1828. auf einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren meistbietend verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden daher hiermit eingeladen, sich in diesem Termin im Amts-Geschäfts-Local von Subkau, zu Dirschau einzufinden, ihre Offerten zu verlautbaren und sich des Zuschlages derselben unter Vorbehalt höherer Genehmigung versichert zu halten.

Dirschau, den 22. März 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau.

Nach der Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii vom 3. Februar c. wird die General-Pacht des, im Konitzer Kreise, 14 Meilen von Danzig, 8 Meilen von Graudenz auf dem linken Weichsel-Ufer belegenen Amts Tuchel von Trinitatis c. ab, aufgelöst, und sollen die einzelnen Bestandtheile theils zur Veräußerung, theils zur Verpachtung gestellt werden, zu welchem Behuf Termin auf den 24. und 25. April c. Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Tuchel vor dem Herrn Regierungsrath Kienitz angesetzt ist.

Am 24. April c. werden ausgeboten:

1) das Vorwerk Tuchel, nach der neuen Eintheilung enthaltend 1570 Morgen 73 □Ruthen Preuß. nemlich:

a) Acker	853	Morgen	129½	□R.
b) Gärten	30	—	93	—
c) Wiesen mit 1500 Centner Heu-Ertrag	175	—	58	—
d) Hütung und Brücher	241	—	150½	—
e) Unland und Gewässer	269	—	2½	—
in Summa	1570	Morgen	73	□Ruthen

mit der kleinen und mittlern Jagd, dem Schloß-See, dem Recht der Propination, den Propinations-Gebäuden und Geräthen und der Ziegelei mit einstweiliger Belassung der Waldweide für 300 Stück Schaafe und der sieben verbliebenen Krüge resp. gegen ein besonderes Weidegeld von 10 Rthlr. und eine Krugpacht von 14 Rthl. 25 sgr. gegen

1) eine jährliche Kontribution von 121 Rthlr.
2) eine dito Domainen-Zins von 300 Rthlr.
3) ein dito Dezem von . 1 Rthlr. und
4) ein Kaufgeld von . . 6762 Rthlr. 28 Sgr.

letzteres in vier Terminen zahlbar bis Tausend Achthundert Ein und Dreißig zu Eigenthumsrechten.

2) Das Vorwerk Hochdorf, enthaltend:

a) Acker	515	Morgen	153	□R.
b) Gärten	5	—	82	—
c) Wiesen	6	—	151	—
d) Hütung und Brücher	90	—	104	—
e) Unland und Gewässer ꝛc.	40	—	158	—
in Summa	659	Morgen	111	□Ruthen.

im Einzelnen in 10 Parzellen von circa 60 Morgen mit einer Wohnung und einem Wirthschaftsgebäude für jede Parzelle, mit einstweiliger Waldweide zu Eigenthumsrechten überhaupt gegen

1) eine Kontribution von 12 Rthlr. 1 sgr. 6 pf.
2) einen Domainenzins von 48 — — — und
3) ein Kaufgeld von 302 — 10 —

letzteres in vier jährlichen Terminen zahlbar.

3) Drei Garten-Parzellen, bei dem Amtsdorfe Koßlinka belegen, von zusammen 2 Morgen 132 □Ruthen gegen

1) eine Contribution von	. . .	10 Sgr.	6 pf.		
2) einen Zins von	. . .	1 Rthl.	6 —	‘ —	und
3) ein Kaufgeld von	. . .	11 —	18 —	9 —	

zu Eigenthumsrechten.

4) Drei und dreißig Seen im Amtsbezirk, einzeln zur Zeitpacht auf 6 Jahre gegen eine Pacht von überhaupt 35 Rthlr. 22 Sgr. 10 pf.

Sobald sich so viel Liebhaber zu einzelnen Parzellen finden sollten, daß auch das Vorwerk Tuchel ganz oder größtentheils untergebracht werden könnte, so wird auch dieses Vorwerk in einzelnen Stücken von 10 bis 90 Morgen ausgeboten werden.

Für den Fall, daß der Veräußerungs-Plan sich nicht realisiren lassen sollte, wird am 25. April c. die Generalpacht der sämmtlichen sub 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände mit der Verbindlichkeit, die Amts-Verwaltung zu führen, gegen eine Pacht

1) von beiden Vorwerken	. . .	678 Rthlr.	21 Sgr.	11 pf.
2) von der Propination	. . . .	167 —	13 —	8 —
3) von dem Krugverlage	. . .	14 —	25 —	‘ —
4) von der Fischerei	. . . .	38 —	22 —	10 —
5) von der Ziegelei	. . . .	5 —	‘ —	‘ —
		in Summa 904 Rthlr.	23 Sgr.	5 pf.

incl. $\frac{1}{7}$ Gold,

auf 6 Jahre ausgeboten werden.

Die Lage des Amts unmittelbar der Stadt Tuchel und unweit der Stadt Konitz, bietet der Thätigkeit des Erwerbers ein weites und Gewinnreiches Feld des Erwerbes dar, besonders in Ansehung der Propination.

Beide Vorwerke sind völlig separirt und zum Gerste- und Roggenbau, so wie zur Haltung einer feinen Schäferei sehr geeignet.

Die Gebäude des Vorwerks Tuchel sind fast durchaus massiv und in gutem Stande.

Königl. Wirthschafts-Inventarium ist, mit Ausnahme der Saaten, nicht vorhanden.

Die Parzellen sind abgesteckt.

Ein Jeder, der ein Gebot abzugeben geneigt iſt, wird ſich im Termin vor dem Kommiſſarius über ein genügendes und disponibles Vermögen, welches hinſichts der General-Pacht und der Erwerbung des Vorwerks Tuchel nicht weniger, als 6000 Rthlr. betragen darf, auszuweiſen haben.

Die Anſchläge, Veräußerungs-Pläne, Kauf- und Pachtbedingungen können in Konitz bei dem Landraths-Amte, im Domainen-Amt Tuchel und in der hieſigen Finanz-Regiſtratur eingeſehen werden.

Marienwerder, den 29. Februar 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die adlichen Illowoſchen, im Hauptamte Soldau, 1 Meile von Mlawa (im Königreich Polen), 1½ Meile von Soldau, 3 Meilen von Neidenburg, 18 Meilen von Elbing belegenen, aus

43	Hufen	6	Morgen	214	□Ruthen in 5 Vorwerken,
22	—	10	—	200	— in 2 Bauerdörfern,
37	—	8	—	59	— in Wald,
102	Hufen	25	Morgen	173	□Ruthen Culmiſch oder
232	—	24	—	121	— Preußiſch

beſtehenden Güter, welche im Jahr 1825. auf 27,693 Rthlr. abgeſchätzt worden, ſollen in Termino den 28. April c. Nachmittags um 3 Uhr im Geſchäftszimmer der Landſchaft um freiwilligen Verkaufe licitirt werden. Vom Kaufgelde kann die Hälfte als Anlehn in Pfandbriefen dem Käufer belaſſen werden, und dieſer muß in Termino nachweiſen, daß er wenigſtens den ſiebenten Theils des Gebots als Culturkapital an die Güter verwenden kann. Auf Nachgebote wird nicht gerückſichtigt, vielmehr erfolgt bei annehmlichem Gebot, nach eingeholter höherer Genehmigung, der Zuſchlag. Die Taxe kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden. Mohrungen, den 2. März 1828.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direction.

Der Beſitzer der Gewehrfabrik zu Oliva, hieſigen Amts-Bezirks, will bei dieſem Werke ohne Veränderung des Waſſerſtandes und der Schleuſe ein zweites Eiſenhammerwerk anlegen, und werden deshalb nach dem Geſetz vom 28. October 1810. §. 6. alle welche ein Widerſpruchsrecht gegen dieſe Anlage zu haben vermeinen, aufgefordnrt, deſſelbe binnen

8 Wochen bei hiesigem Amte anzumelden, indem spätere Einsprüche unberücksichtigt bleiben müssen. Zoppot, den 22. März 1828.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Das, den Minorennen von Kaufberg gehörende Erbpachts-Vorwerk Steinberg, zwischen Klein-Katz und Gdingen am Seestrande belegen, soll von Johannis 1828. bis dahin 1831. anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu ein neuer Lizitations-Termin auf den 16. May d. J. in Steinberg angesetzt wird. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an benanntem Tage, mit einer, der Pacht angemessenen Caution in Staatspapieren, Pfandbriefen oder sichern Documenten versehen, einzufinden; auch können solche jederzeit die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem einsehen. Der große Vorrath von Feldsteinen im Gute und der Bedarf dieses Materials bei den hier und in Neufahrwasser stattfindenden Bauten verdient Aufmerksamkeit bei dieser Pachtunternehmung. Danzig, den 21. März 1828.

Zernecke, Oeconomie-Commissarius, Vormund der von Kaufbergschen Minorennen. Böttchergasse No. 251.

Ich beabsichtige, einen in Anlage begriffenen Eisenhammer zu Hirsemühle in den Zwaroczinischen Gütern, wenn der Bau vollendet ist, nebst der zu dem Grundstück gehörigen Ackerwirthschaft ꝛc. auf 3 oder mehrere Jahre zu verpachten, und wünsche mich mit etwanigen Pachtlustigen deshalb jetzt schon zu einigen, damit der zukünftige Pächter des Eisenhammers bei Anlage desselben zum besten Gelingen des Werkes mitwirken kann.

Die nähern Pachtbedingungen ꝛc. sind täglich in der hiesigen Schreiberei, wie bei dem Herrn Forstinspektor Kreysern zu Oliva bei Danzig einzusehen, welcher die Güte haben wird, über diesen Gegenstand vollständige Auskunft zu geben.

Vorläufig wird indessen bemerkt, daß nur gelernten Stahlschmieden die Pachtung überlassen und auf dießfällige Anträge nur bis zum 15. May c., gerücksichtigt werden kann.

Der Ort Hirsemühle (früher eine Korn-Mühle) liegt 1½ Meile von Preuß. Stargardt 1 Meile von Dirschau, ¼ Meile von der Chaussee von Dirschau nach Stargardt, und ¼ Meilen von der Chaussee nach Danzig, in den Zwaroczinschen Gütern, Preuß. Stargardter Kreises, im Regierungsbezirk Danzig.

Spengawsken bei Preuß. Stargardt, den 26. März 1828.

W. v. Paleske.

Nachweisung

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für die Forst-Reviere Oliva und Kielau pro April, Mai und Juni 1828, in welchen Holz verkauft wird, und von dem unterzeichneten Oberförster Zahlungen angenommen und geleistet werden.

Ordnungs Nro.	Die Termine werden abgehalten: Forst-Reviere.	Forst-Beläufe.	Ort und Stunde.	Datum der Monate: April.	Mai.	Juni.
1	Oliva und Kielau	Gloddau. Kielau. Wittomin.	In Koliebken von 1 bis 4 Uhr Nachmittags	8	7	7
2	Oliva	Eichenkrug. Golombia. Matteniblewo. Schäferei.	in Oliva von 1 bis 6 Uhr Nachmittags	9	8	9

Oliva, den 11. März 1828. Der Königliche Oberförster Wagner.

Das, ½ Meile von Tolkemit, 3 Meilen von Elbing liegende, mir gehörige Erbpachts-Vorwerk Kickelhof, vorzüglich zur Schaafzucht geeignet, mit 100 Scheffeln Winter-Aussaat in jedem der 3 Felder, circa 1200 Centnern jährlichen Heu-Ertrages, einem neuen sehr bequem eingerichteten Wohnhause und guten Wirthschaftsgebäuden, bin ich billig zu verkaufen Willens. Auf portofreie Anfragen werde ich gern ein Mehrers hierüber mittheilen.

Kickelhof bei Tolkemit, den 13. März 1828. Baumgart.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat der Unterzeichnete, kraft des hohen Ministerial-Reskripts vom 7. d. M., für den Zeitraum von 8 Jahren und in dem Umfange des ganzen Preußischen Staats, ein Patent erhalten

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Art der Zink-Bedachung, in so weit sie bei der Prüfung für neu und eigenthümlich erachtet worden.

Zufolge des Publikandi vom 14. October 1815 bringt derselbe dieß zur allgemeinen Kenntniß mit der vorläufigen Anzeige, daß, nach Vollendung eines Probedachs in Berlin, die

Vortheile dieser Deckungsart, so wie die Kosten, die Art der Beziehung oder die Erlaubniß zur Anwendung, von ihm bekannt gemacht werden sollen.

Berlin, den 17. März 1828. Der Conducteur Bürde. Charlottenstraße No. 19.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und kraft des hohen Ministerial-Rescripts vom 24. Januar d. J. hat der Unterzeichnete für den Zeitraum von Sechs Jahren und in dem Umfange des ganzen Preuß. Staats ein Patent erhalten

auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung einer, durch Modell und Beschreibung erweiterten Maschine zur Verfeinerung der Kartoffel-Maische in ihrer, für neu und eigenthümlich erkannten ganzen Zusammensetzung.

Indem derselbe dieses in Gemäßheit des Publikandi vom 14. October 1815. zur allgemeinen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an und bittet, alle in dieser Beziehung zu machende Aufträge und Erläuterungen Hinsichts der bedeutenden Vortheile, welche dieses neue Verfahren bringt,

an den Kaufmann F. W. Caspar,

Inhaber einer Commissions-Handlung für landwirthschaftliche Gewerbe-Productionen, wohnhaft „kurze Straße No. 7." ergehen zu lassen, so wie deshalb abzuschließende Contracte zu machen. Berlin, den 14. Februar 1828.

Eduard Chevalier, Mechaniker. Prenzlauer-Straße No. 19

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat der Unterzeichnete, kraft hohen Ministerial-Rescripts vom 8. Februar ein, für den ganzen Umfang der Monarchie auf Acht Jahre gültiges Patent erhalten

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung einer, durch ein bei dem Königlichen Ministerium des Innern niedergelegtes Modell erläuterten Einrichtung der Zähne an der sonst bekannten Oel-Saamen-Reibe- und Quetsch-Maschine, welche von derjenigen Form wesentlich abweicht, worauf der Gutsbesitzer Peter Marx in St. Martin bei Trier am 2. März 1826. ein Patent erhalten.

Indem derselbe dieses, zufolge Publikandums vom 14. October 1815. zur öffentlichen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, daß er auf portofreien Anfragen über Anschaffungspreis, Vortheile und Vorzüge dieser verbesserten Maschine befriedigende Auskunft ertheilen wird, so wie auch Herr J. T. Oehms in St. Martin bei Trier.

Bonn, den 2. März 1826. J. M. Bienbar.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 15. —

Danzig, den 9. April 1828.

Gesetzsammlung.

Viertes Stück.

No. 1128. Ministerial-Erklärung vom 26. November 1827, über die mit der Fürstl. Waldeckschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

„ 1129. Desgleichen vom 18. Januar 1828. mit der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung.

„ 1130. Desgleichen vom 19. Februar 1828. mit dem Königreiche Würtemberg.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Allen in Westpreußen lebenden Kandidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben, und, um in die Zahl der wahlfähigen Kandidaten des Predigt-Amtes aufgenommen zu werden, an der nächsten Prüfung pro ministerio, zu deren Abhaltung die zweite volle Woche des Monats Mai d. J. bestimmt ist, Theilnehmen wollen werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche bis zum 16. d. M. bei uns einzureichen, und denselben ihre Lebensbeschreibung in lateinischer Sprache, ihren Taufschein, ihr Gymnasial- und Universitäts-Zeugnisse, das, die Erlaubniß zu predigen, betreffende Attest, ei

Zeugniß desjenigen Superintendenten, in dessen Diöces sie sich aufhalten, so wie die Bescheinigung der erfüllten Militair-Pflicht oder ihrer anerkannten Untauglichkeit zum Militair-Dienste beizufügen, worauf denselben das Nähere unmittelbar von uns eröffnet werden wird.

Danzig, den 2. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz zu entlassenden Seminaristen die erste Woche im Monat Mai d. J., insbesondere aber zu ihrer mündlichen Prüfung der 8te und 9te des gedachten Monats bestimmt worden ist. Danzig, den 23. März 1828.

Sicherheits-Polizei.

Der, aus der Garnison Elbing desertirte, mittelst Steckbriefes vom 12. d. M. verfolgte, Füsilier vom Königl. 5ten Infanterie-Regimente, Jacob Kubba, ist in Preuß. Holland ergriffen und an die betreffende Militair-Behörde abgeliefert worden.

Dies wird zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 21. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Stadt-Kämmerer Johann Schultz, und die Rathmänner Franz Görke, Matthias Hannemann und Carl Gottfried Elwart in Putzig, sind auf 6 Jahre wieder gewählt und bestätigt worden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Neukirch und Prangenau, Marienburgschen Kreises, ist er Candidat des Predigtamtes, Carl Ludwig Herrmann Ohlert gewählt und bestätiget.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 15.)

No. 15.

Danzig, den 9. April 1828.

Es sollen die zum Nachlasse der zu Neunhuben verstorbenen Mitnachbar Johann Voigtschen Eheleute gehörigen Effekten, bestehend in Silber, Zinn, Messing, Betten, Kleidern, Mobilien und Linnenzeug in dem auf den 14. April c. Vormittags 9 Uhr im Hofe des Mitnachbarn Jacob Janzen alldort vor dem Herrn Actuarius Selcke anstehenden Termin an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant öffentlich verkauft werden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Danzig, den 21. März 1828.

Das v. Conradische Patrimonial-Gericht.

Die dem Einsassen Frank zugehörig gewesenen, in der Dorfschaft Ließau, Marienburger großen Werders, belegenen beiden Grundstücke sub. No. 4. des Hypotheken-Buchs mit 1 Hufe 1 Morgen 35 □Ruthen und sub. No. 7. des Hypotheken-Buchs mit 4 Hufen kulmisch sollen nebst den dazu gehörigen lebenden und todten Inventarien-Stücken durch freiwillige Lizitation verkauft werden.

Von dem jetzigen Besitzer dieser Grundstücke beauftragt, habe ich zu diesem Zwecke einen Termin auf den 18. April c. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle angesetzt, und lade zu demselben Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die nähere Beschreibung der Grundstücke, so wie das Verzeichniß der zu denselben gehörigen Inventarienstücke täglich in meiner Behausung eingesehen werden können. Marienburg, den 26. März 1828.

Der Justiz-Commissarius v. Duisburg.

Höheren Bestimmungen zufolge wird

1) Zum resp. Verkauf oder zur dreijährigen Zeitpacht des Königl. Administrations-Stücks Fleischerweide bei Neuheide, aus 42 einzelnen Parzellen bestehend, incl. des Weideverwalter-Etablissements und der sogenannten Magdeburger Morgen ein Termin auf Dienstag, den 22. April c. Vormittags um 10 Uhr im dortigen Königl. Amtshause.

2) Zum Verkauf des am frischen Haff belegenen Anwuchses, der Dornbusch genannt, aus 41 Morgen 93 □Ruthen Magdeburgisch bestehend, ein Termin Montag, den 21. April c. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, wozu Kauf- oder Pachtlustige eingeladen werden.

Die Anschläge und Bedingungen können vor dem Termin in der hiesigen Registratur eingesehen werden, und es soll nicht allein der Meistbietende, sondern auch die beiden vorher Bietenden an ihre Gebote gebunden bleiben.

Intendantur Elbing, den 31. März 1828.

Da der am 12. März c. abgehaltene Licitations-Termin zur einjährigen Verpachtung der bäuerlichen Grundstücke der Einsaaßen Valentin Domste, Valentin Blockus und Marcus Weigle, zu Kladau mit Inventarium und Wintersaaten, ohne Erfolg gewesen, so ist zur Verpachtung dieser Grundstücke ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 26. April c. in dem hiesigen Geschafts-Local anberaumt, welchen Pachtliebhaber wahrzunehmen, hiedurch aufgefordert werden.

Sobbowitz, den 23. März 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das dem Dr. Brettschneider zugehörige, im Carthäuser Landraths-Kreise gelegene adeliche Gut Schlaskau in Termino den 28. April c. an den Meistbietenden von Johannis d. J. ab, auf drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtliebhaber werden aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr sich in dem Herrenhause zu Schlaskau einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren. Der Contract selbst soll mit dem Meistbietenden gleich nach Abhaltung des Licitations-Termins abgeschlossen, und dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder zur Bestätigung eingereicht werden.

Der Pächter muß eine dem halbjährigen Pachtzinse gleichkommende Caution in baarem Gelde oder in Staats-Papieren im Licitations-Termin erlegen.

Carthaus, den 30. März 1828.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Zu folgenden Büchern kann der Unterzeichnete einen Käufer nachweisen:

1) Strandordnung für das Königreich Preußen vom 10. November 1728. 2) die am 8. März 1701. publicirte Wechsel-Ordnung der Stadt Danzig. 3) Jus publicum Poloniæ. 4) Jus terrestre Prussiae nobilitatis correctum, und der für die Erbfolge des Adels in die Regierungs-Instruction vom 21. September 1773. übertragene Auszug. 5) das Lübecksche Recht. 6) Sammlung der Statuten und Constitutionen des Joh. Herb. de Fulstein. 7) Die Culmische Handveste von 1476. 8) Die Constitution und Verordnung, wie es nach eingeführter Allodification und Vererbung der bisherigen Lehne im Königreiche Preußen mit denselben in Ansehung der Successsion und sonst gehalten werden soll. Vom 31. October 1738. 9) Die Willkühr der Stadt Thorn vom Jahre 1634. Danzig, den 2. April 1828.

Schlotte, Hofrath.

Das im Arnswalder Kreise, 1¼ Meile von der Chaussee bei Woldenberg gelegene Domainen-Amt Marienwalde, soll von Trinitatis d. J. ab, auf 21 Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

An Pachtstücken gehören zu demselben:

1) Das Vorwerk Marienwalde, welches zugleich der Amts-Sitz ist, mit

1377	Morgen	77	□Ruthen	meistentheils Gerstboden,
891	"	84	"	Wiesen,
871	"	33	"	zum Ackerbau geeignete Hütung,
25	"	40	"	Gärten,
3105	Morgen	54	□Ruthen.	

An Nutzvieh sind bei demselben 80 Kühe, 40 Stück Jungvieh und 1880 Stück Schaafe angeschlagen, und die jährliche Getreide-Aussaat hat durchschnittlich

X

2 Winſpel 15 Scheffel 15 Metzen Weitzen,
18 = 1 = 8 = Roggen,
19 = 21 = 6 = Gerſte, und
6 = 4 = 14 = Hafer, betragen.

2) Das Vorwerk Vernſee, ½ Meile von Marienwalde, mit
1044 Morgen 173 □Ruthen meiſt Gerſt- und Haferland,
344 = 71 = Wieſen,
461 = 93 = Hütung.
9 = 104 = Gärten,

1860 Morgen 81 □Ruthen.

An Nutzvieh ſind bei demſelben 30 Kühe, 15 Stück Jungvieh und 1200 Stück Schaafe angeſchlagen, und die jährliche Getreide-Ausſaat hat durchſchnittlich

Winſpel 13 Scheffel Metzen Weitzen,
16 = 19 = 7 = Roggen,
12 = 20 = 3 = Gerſte und
4 = 12 = 10 = Hafer

betragen;

3) Das, 1 Meile von Marienwalde gelegene Vorwerk Plagow mit
1246 Morgen 151 □Ruthen Acker,
311 = 78 = Wieſen,
73 = 58 = Hütung,
11 = 169 = Gärten,

1643 Morgen 96 □Ruthen und mit der dem Vorwerk in der angrenzenden Sellnower Forſt zuſtehenden ſehr guten Hütung. Bei demſelben ſind 12 Stück Kühe, 6 Stück Jungvieh und 1000 Stück Schaafe angeſchlagen und die Ausſaat an Getreide hat durchſchnittlich in

15 Winſpel 12 Scheffel 8 Metzen Roggen,
7 = — = 14 = Gerſte und
5 = 21 = — = Hafer, beſtanden.

Die Vorwerke befinden ſich mit Ausnahme vorgedachter Waldweide außer aller Communion.

4) Die, bei den Vorwerken Marienwalde und Bernsee befindlichen Glashütten mit allen dazu gehörigen Gebäuden,

10 Morgen 141 □Ruthen Garten und
7 " 140 " Holzplätze.

5) Die Fischerei auf mehreren zum Theil sehr ansehnlichen Seen und Gewässern.

6) Die Brau- und Brennerei zu Marienwalde mit dem Verlagsrechte über 10 Amts-Krüge und dem von der Stadt Woldenberg zu entrichtenden Kruglagegelde.

7) Die, ¼ Meile vom Amtssitze gelegene Ziegelei mit

Morgen 172 □Ruthen Gärten, und
2 " 168 " Aecker,

3 Morgen 160 □Ruthen.

8) Die unbeständigen Gefälle, bestehend in dem von den Einliegern zu erhebenden Schutzgelde, der extraordinairen Steuer und dem Fleisch und Bienenzehend.

9) Einige Dienste aus dem Dorfe Kölzig und endlich

10) Das in 279 Scheffeln Roggen und 1328 Scheffeln Hafer bestehende Natural-, Zins- und Pachtgetreide, zu dem Preise von 22½ Sgr. pro Scheffel Roggen und 12½ Sgr. pro Scheffel Hafer.

Für diese vorgenannten Gegenstände, exclusive der Glashütten, ist der zu steigernde jährliche baare Pacht-Zins zu 7116 Rthlr. 27 Sgr. 7 Pf. incl. 1997½ Rthlr. Geld festgesetzt, und die jährliche Pacht der Glashütten auf 440 Rthlr. incl. 145 Rthlr. Gold berechnet, und zwar sind unter dem obigen Pachtzinse speziell mit begriffen, für das Vorwerk Marienwalde 2560 Rthlr. incl. 855 Rthlr. Gold, für das Vorwerk Bernsee 1360 Rthlr. incl. 450 Rthlr. Gold, für das Vorwerk Plagow 910 Rthlr. incl. 305 Rthlr. Gold, für die Brau- und Brennerei 250 Rthlr. incl. 80 Rthlr. Gold, für den Krug-Verlag 198 Rthlr. 10 Sgr., für die Ziegelei 153 Rthl. 4 Sgr. 2 Pf. incl. 50 Rthlr. Gold und für die Fischerei 569 Rthlr. 5 Sgr.

Die Gebote können sowohl auf das Ganze einschließlich der Hütten, als auch auf die Amts-Pacht ohne die Hütten oder endlich auch auf die Hütten besonders abgegeben werden. Den Umständen nach und besonders; wenn die Verpachtung der Hütten auf eine angemessene Weise nicht zu Stande kommen sollte, können jedoch allenfalls auf das Vorwerk Bern-

see mit den dahin gehörigen Fischereien, und ebenso das Vorwerk Plagow von den übrigen Gegenständen getrennt und besonders verpachtet werden.

Pachtlustige müssen sich bei der Königl. Regierung in Frankfurth noch vor oder doch spätestens in dem Licitations-Termin über ihre Qualification und über ihr Vermögen ausweisen, und wird in letzterer Beziehung vorläufig bemerkt, daß zur Annahme des Amts mit den Glashütten allerdings ein beträchtliches Vermögen, aber auch zur Annahme sämmtlicher Vorwerke ohne die Hütten, weil kein Königl. Vieh- und Geräth-Inventarium vorhanden, ein bedeutendes Vermögen erforderlich ist.

Der Bietungs-Termin ist in unserem Geschäfts-Locale allhier auf Freitag, den 2. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, wozu die Pachtbewerber hiemit eingeladen werden, und können die Anschläge und Pacht-Bedingungen bis zu jenem Termin zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, die Pacht-Bedingungen aber, auch auf dem Amte Marienwalde eingesehen werden.

Frankfurth a. O., den 26. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das, den Minorennen von Kaufberg gehörende Erbpachts-Vorwerk Steinberg, zwischen Klein-Katz und Gdingen am Seestrande belegen, soll von Johannis 1828. bis dahin 1831, anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu ein neuer Lizitations-Termin auf den 16. May d. J. in Steinberg angesetzt wird. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an benanntem Tage, mit einer, der Pacht angemessenen Caution in Staatspapieren, Pfandbriefen oder sichern Documenten versehen, einzufinden; auch können solche jederzeit die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem einsehen. Der große Vorrath von Feldsteinen im Gute und der Bedarf dieses Materials bei den hier und in Neufahrwasser stattfindenden Bauten, verdient Aufmerksamkeit bei dieser Pachtunternehmung. Danzig, den 21. März 1828.

Zernecke, Oeconomie-Commissarius, Vormund der von Kaufbergschen Minorennen. Böttchergasse No. 251.

Ich beabsichtige, einen in Anlage begriffenen Eisenhammer zu Hirsemühle in den Zwarozinischen Gütern, wenn der Bau vollendet ist, nebst der zu dem Grundstück gehörigen Ackerwirthschaft ꝛc. auf 3 oder mehrere Jahre zu verpachten, und wünsche mich mit etwa-

nigen Pachtlustigen deshalb jetzt schon zu einigen, damit der zukünftige Pächter des Eisenhammers bei Anlage desselben zum besten Gelingen des Werkes mitwirken kann.

Die nähern Pachtbedingungen ꝛc. sind täglich in der hiesigen Schreiberei, wie bei dem Herrn Forstinspektor Kreysern zu Oliva bei Danzig einzusehen, welcher die Güte haben wird, über diesen Gegenstand vollständige Auskunft zu geben.

Vorläufig wird indessen bemerkt, daß nur gelernten Stahlschmieden die Pachtung überlassen und auf dieffällige Anträge nur bis zum 15. May c., gerücksichtigt werden kann.

Der Ort Hirsemühle (früher eine Korn-Mühle) liegt 1½ Meile von Preuß. Stargardt 1 Meile von Dirschau, ¼ Meile von der Chaussee von Dirschau nach Stargardt, und ¼ Meilen von der Chaussee nach Danzig, in den Zwarocziuschen Gütern, Preuß. Stargardter Kreises, im Regierungsbezirk Danzig.

Spengawsken bei Preuß. Stargardt, den 26. März 1828.

W. v. Paleske.

Das zu dem Domainen-Amt Stolp, hiesigen Regierungs-Departements, gehörige, eine halbe Meile von der Stadt Stolp gelegene Vorwerk Birkow, soll mit Genehmigung Eines Königl. Hohen Finanz-Ministeriums, zu Trinitatis d. J., mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und dem Saat-Inventarium, so wie der Mittel- und kleinen Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und des Dorfes Birkow, meistbietend verkauft oder resp. vererbpachtet werden.

Bei diesem Vorwerk sind vorhanden:

1)	an Hof- und Baustellen . . .			2	Morgen	33	□Ruthen
2)	= Gärten			8	—	156	—
3)	= Wurthen			23	—	92	—
4)	= Acker			633	—	126	—
5)	= Wiesen						
	a, Feldwiesen . .	2 Morgen	173 □Ruthen				
	b, beständigen Wiesen	77 —	158 —	80	—	151	—
6)	Separater Hüthung			125	—	134	—
7)	Unland, Wegen, Triften und Gräben . .			16	—	47	—
	Zusammen			891	Morgen	19	□Ruthen

Außerdem benutzt dieses Vorwerk, welches in Acker und Wiesen mit der Dorfschaft Birkau völlig separirt ist, gemeinschaftlich mit der Dorfschaft, die noch in Gemeinheit liegende sehr ausgedehnte Bruch- und hohe Hütung, welche nicht speziell vermessen ist, nimmt an der Benutzung des auf der Hüthungsfläche befindlichen Birken- und Kiefernholzes Theil, und hat das Recht, die Nebenfelder der Bauern zu Birkow mit Schaafen und Schweinen zu behüten, auch die Bauern-Schaafe in sein Hordenlager zu nehmen. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 120 Rthlr. auf 9121 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. ermittelt; im Fall der Vererbpachtung bei Uebernahme eines jährlichen Canons von 300 Rthlr. neben der obengenannten Grundsteuer, ist das Minimum des Erbstandgeldes auf 4033 Rthlr. 15 sgr. 10 pf. festgesetzt. Das Nähere ist aus dem Veräußerungsplan, und den Bedingungen zu entnehmen, welche in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, so wie auf dem Domainen-Amt Stolp jederzeit eingesehen werden können. Der Lizitations-Termin ist auf den 19. May c. Vormittags um 10 Uhr in dem Amtshause zu Stolp vor dem Regierungs-Rath v. Bonin angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich zur Angabe ihrer Gebote daselbst einzufinden.

Cöslin, den 26. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 16.

Danzig, den 16. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

In Folge der Ernennung des ersten Oberlehrers am Gymnasio zu Thorn Herrn Professors Schirmer zum Director der dortigen höhern Bürgerschule, haben folgende Beförderungen bei dem gedachten Gymnasio Statt gefunden: es ist nämlich

1) der bisherige Unterlehrer Herr Julius Emil Dr. Wernicke zum dritten Oberlehrer ernannt, und
2) in dessen Stelle der bisherige dritte Unterlehrer Herr Ernst Hepner aufgerückt, so wie endlich
3) dem bisherigen Schulamts-Candidaten Herrn Carl Ludwig Paul die dadurch erledigte dritte Unterlehrer-Stelle conferirt worden ist.

Danzig, den 21. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Eine katholische Kirchen-Collecte betreffend.

Zum Wiederaufbau der, in dem Dorfe Roben, Leobschützschen Kreises, im Regierungs-Bezirke Oppeln, abgebrannten katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude ist Behufs Unterstützung der sehr armen, größten Theils aus Gärtnern und Häuslern bestehenden Gemeinde, welche ohne Beihülfe diese ihr unentbehrlichen Gebäude wieder aufzubauen außer

Stande ist, eine Collecte in allen katholischen Kirchen des Preuß. Staates höhern Orts verwilliget worden.

Wir fordern daher die katholischen Herren Pfarrer unseres Departements hierdurch auf, diese Collecte in ihren Kirchen abzuhalten, und den Ertrag derselben bis zum 15. May c. an die betreffenden Herrn Decane abzusenden, oder, falls solche ohne Erfolg seyn sollte, denselben davon in gleichem Termine Anzeige zu machen.

Die Herren Decane haben dagegen die von den Herren Pfarrern an sie eingesandten Beträge in der angeordneten Nachweisung zu verzeichnen, und letztere nebst dem Gesammt-Beträge der Collectengelder, bis zum 25. May an die Regierungs-Haupt-Casse hieselbst abzuführen. Danzig, den 24. März 1828.

(No. 2.) Wegen Aufhebung der Sperre des Erbpacht-Vorwerks Schidlitz und Adel. Guts Podleß, Berenter Kreises.

Die in dem Erbpachts-Vorwerk Schidlitz und im Adelichen Gute Groß Podleß, Berenter Kreises, wegen der unter den dortigen Schaafheerden herrschend gewesenen Schaafpocken, angeordnete Sperre ist, nach dem Aufhören dieser Krankheit, jetzt aufgehoben.

Danzig, den 28. März 1828.

(No. 3.) Den dießjährigen Remonte-Ankauf betreffend.

Nach der Benachrichtigung des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön Excellenz, wird in Folge höherer Anordnungen auch in diesem Jahre wieder zur Remontirung der Kavallerie und Artillerie eine beträchtliche Anzahl Pferde in Preußen und Litthauen angekauft werden.

Wir beeilen uns, diese wohlthätige Maaßregel den Pferdezüchtern der Provinz hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß zu bringen, daß die Markt-Orte und Tage noch weiterhin werden bekannt gemacht werden, und daß der Herr Major v Massow vom 2ten Dragoner-Regiment dazu bestimmt worden ist, die Ankäufe unter der obern Leitung des Remonte-Inspecteurs und General-Majors Herrn Beier auszuführen.

Zum Civil-Commissarius ist wiederum der Herr Regierungs-Referendarius Steppuhn ernannt worden, dessen Requisitionen in Beziehung auf dieses Geschäft die uns untergeordneten Behörden mit Pünktlichkeit zu genügen, hierdurch angewiesen werden.

Danzig, den 30. März 1828.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen der Gefängnißstrafen für Steuer-Defraudationen oder Contraventionen.

Die Untergerichte in dem Departement des Oberlandesgerichts von Westpreußen werden angewiesen, in allen Fällen, wo wegen Steuer-Defraudationen oder Contraventionen auf Gefängnißstrafe erkannt ist, die Akten nicht eher zu reponiren, als bis die erkannten Gefängniß-Strafen, für deren unverzügliche Vollstreckung die Unter-Gerichte zu sorgen haben, abgebüßt sind und die Abbüßung zu den Akten nachgewiesen ist, auch in allen solchen Fällen, wenn von dem Oberlandesgerichte die Strafen erkannt, oder die erkannten Geldbußen in Gefängnißstrafen verwandelt sind, zu den Akten des Oberlandesgerichts über die Abbüßung der Strafen unaufgefordert Bericht zu erstatten.

Marienwerder, den 25. März 1828.

(No. 2.) Wegen Anwendung des Preuß. Maaßes und Gewichtes bei gerichtlichen Geschäften.

Die Untergerichte werden angewiesen, in allen Fällen, wo durch Verträge oder Erkenntnisse Maaß und Gewicht zu bestimmen ist, nur allein das, in der Verordnung vom 16. May 1816. und der, derselben beigefügten Anweisung bestimmte Preuß. Maaß und Gewicht zur Richtschnur zu nehmen. Marienwerder, den 28. März 1828.

Vermischte Nachrichten.

Betreffend die Wiedereröffnung des Bromberger Schifffahrts-Canals.

In Folge unserer, am 26. October v. J. erlassenen Bekanntmachung über die Sperrung des hiesigen Netz-Canales wegen einer Haupt-Reparatur an der 7ten Schleuse, wird dem Handeltreibenden Publiko hiedurch angezeigt, daß durch die im Monat December fortgewährte Schiffahrt auf diesem Canal, und durch die späterhin eingetretene heftige Kälte während welcher die Arbeiten nicht lebhaft betrieben werden konnten, derselbe erst gegen Ende des Monats May wieder geöffnet werden kann.

Bromberg, den 4. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Nautical Almanac

And Astronomical Ephemeris

For the Year 1855, for the Meridian of Greenwich, Determined by the Motion of Light, and Deduced from Bradley's Observations. Also, Lunar Distances, Clock and Watch Errors, Longitude, Eclipses, and Other Phenomena, Useful to Navigators and Astronomers.

Washington:

Printed by Order of the Secretary of the Navy, by A. O. Nicholson, Printer, Corner of Pennsylvania Avenue and Sixth Street.

1852.

Entered according to Act of Congress, in the year 1852, by A. O. Nicholson, in the Clerk's Office of the District Court of the United States for the District of Columbia.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 16.)

No. 16.

Danzig, den 16. April 1828.

Am 20. d. M. des Morgens ist ein unbekannter, männlicher Leichnam nach dem untenstehenden Signalement auf dem Felde bei der Dorfschaft Lindenau hiesigen Gerichts-Bezirks dicht hinter der Scheune des Einsaaßen Salomon Frèse mit bedeutenden Kopfverletzungen und Halswunden vorgefunden worden. Nach Vorschrift der Gesetze werden Alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, hiedurch aufgefordert, dem unterzeichneten Gericht davon sofort Anzeige zu leisten.

Signalement.

Alter, etwa 30 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, rund. Augenbrauen, hellblond. Augen, blau. Nase, klein und spitzig. Mund, gewöhnlich. Bart, hellblond. Zähne, gut. Kinn, rund mit Grübchen. Gesichts-Bildung, gewöhnlich rund. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, stark und robust. Besondere Kennzeichen, eine Narbe am rechten Oberschenkel.

Bekleidung: ein Paar ganz zerrissene blaue Leinwandshosen, ein ganz zerrissenes weiß leinenes Hemde ohne Zeichen, ein Paar Halbstiefeln, wovon der eine aufgeschnitten, eine kattunene Jacke ohne Knöpfe, mit Boy gefüttert, der Kattun im Leibe ist von blauer Farbe mit weißen Sternen, der in den Aermeln dagegen weiß mit rothen Blumen; die neben dem Leichnam gefundene Weste ist von weißem Piqué mit gelben Streifen.

Marienburg, den 29. März 1828.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

Der Besitzer der Gewehrfabrik zu Oliva, hiesigen Amts-Bezirks, will bei diesem Werke ohne Veränderung des Wasserstandes und der Schleuse ein zweites Eisenhammerwerk anlegen, und werden deshalb nach dem Gesetz vom 28. October 1810. §. 6. alle welche ein Widerspruchsrecht gegen diese Anlage zu haben vermeinen, aufgefordnrt, desselbe binnen 8 Wochen bei hiesigem Amte anzumelden, indem spätere Einsprüche unberücksichtigt bleiben müssen. Zoppot, den 22. März 1828.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Auf der Feldmark des Erbpachts-Vorwerks Wolla, hiesigen Amts, ist am 2. d. M. ein schwarzbrauner Wallach in gutem Zustande, circa 8 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, ohne Abzeichen, mit einem Strick um den Hals, herrenlos angetroffen und eingefangen worden.

Der Eigenthümer des qu. Pferdes wird nun hiermit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen a dato hier über sein Eigenthums-Recht auszuweisen, und das Pferd gegen Erlegung der Futterungs- und Bekanntmachungs-Kosten, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls der öffentliche Verkauf des Pferdes und die Verwendung des Geldes vorschriftsmäßig veranlaßt werden wird. Mewe, den 7. April 1828.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Die adlichen Illowoschen, im Hauptamte Soldau, 1 Meile von Mlawa (im Königreich Polen), 1½ Meile von Soldau, 3 Meilen von Neidenburg, 18 Meilen von Elbing belegenen, aus

43	Hufen	6	Morgen	214	□Ruthen	in 5 Vorwerken,
22	—	10	—	200	—	in 2 Bauerdörfern,
37	—	8	—	59	—	in Wald,
102	Hufen	25	Morgen	173	□Ruthen	Culmisch oder
232	—	24	—	121	—	Preußisch

bestehenden Güter, welche im Jahr 1825. auf 27,693 Rthlr. abgeschätzt worden, sollen in Termino den 28. April c. Nachmittags um 3 Uhr im Geschäftszimmer der Landschaft um freiwilligen Verkaufe licitirt werden. Vom Kaufgelde kann die Hälfte als Anlehn in Pfandbriefen dem Käufer belassen werden, und dieser muß in Termino nachweisen, daß

er wenigstens den siebenten Theils des Gebots als Culturkapital an die Güter verwenden kann. Auf Nachgebote wird nicht gerücksichtigt, vielmehr erfolgt bei annehmlichem Gebot, nach eingeholter höherer Genehmigung, der Zuschlag. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Mohrungen, den 2. März 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Die aus den vormaligen Kloster-Gebäuden hieselbst, so zu einem Seminarium im vorigen Jahre ausgebaut sind, ausgebrochenen alten Thüren, Fenster, Ziegelstücke ꝛc. sollen, nach höherer Bestimmung, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Hierzu habe ich einen Licitations-Termin auf Dienstag, den 29. April c. Vormittags um 9 Uhr hieselbst angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß alle zu verkaufenden Gegenstände vorher und zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können. Pelplin, den 2. April 1828.

Der Bau-Konducteur Pohl.

Das Vorwerk Kistowo, 3 Meilen von Behrent, 1 Meile von Bütow entlegen, soll vom 1. Mai d. J. ab, auf ein Jahr im Auftrage der Hochlöblichen Landschafts-Direction zu Danzig verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 24. April d. J. in Kistowo anberaumt worden. Caution wird durch Betriebs-Besatz und Saaten bestellt.

v. Windisch.

Das, zum hiesigen Domainen-Amte gehörige, aus 21 Hufen 22 Morgen 109 □Ruthen Culmisch bestehende Erbpachts-Vorwerk Groß Trampken, welches bereits bis Johannis 1828. verpachtet, soll, höherer Bestimmung gemäß, wiederum auf 1 Jahr von Johannis 1828. bis dahin 1829. verpachtet werden.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 1. May c. in dem Geschäfts-Local des unterzeichneten Amts an, zu welchem Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Der Meistbietende muß eine Caution von 500 Rthlr. baar, oder in Staats-Papieren nachzuweisen im Stande seyn, und erfolgt der Zuschlag von Einer Königl. Hochverordneten Regierung zu Danzig.

)(

Das Verzeichniß der zu diesem Gute gehörigen Inventarien-Stücke und der Aussaaten kann täglich in der Amts-Registratur eingesehen werden.

Sobbowitz, den 5. April 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Das im Arnswalder Kreise, 1¼ Meile von der Chaussee bei Woldenberg gelegene Domainen-Amt Marienwalde, soll von Trinitatis d. J. ab, auf 21 Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

An Pachtstücken gehören zu demselben:

1) Das Vorwerk Marienwalde, welches zugleich der Amts-Sitz ist, mit

1377	Morgen	77	□Ruthen	meistentheils Gerstboden,
891	=	84	=	Wiesen,
871	=	33	=	zum Ackerbau geeignete Hütung,
25	=	40	=	Gärten,
3105	Morgen	54	□Ruthen.	

An Nutzvieh sind bei demselben 80 Kühe, 40 Stück Jungvieh und 1880 Stück Schaafe angeschlagen, und die jährliche Getreide-Aussaat hat durchschnittlich

2	Winspel	15	Scheffel	15	Metzen	Weitzen,
18	=	1	=	8	=	Roggen,
19	=	21	=	6	=	Gerste, und
6	=	4	=	14	=	Hafer, betragen.

2) Das Vorwerk Bernsee, ½ Meile von Marienwalde, mit

1044	Morgen	173	□Ruthen	meist Gerst- und Haferland,
344	=	71	=	Wiesen,
461	=	93	=	Hütung.
9	=	104	=	Gärten,
1860	Morgen	81	□Ruthen.	

An Nutzvieh sind bei demselben 30 Kühe, 15 Stück Jungvieh und 1200 Stück Schaafe angeschlagen, und die jährliche Getreide-Aussaat hat durchschnittlich

Winſpel	13	Scheffel	Metzen	Weitzen,
16	" 19	" 7	"	Roggen,
12	" 20	" 3	"	Gerſte und
4	" 12	" 10	"	Hafer

betragen;

3) Das, 1 Meile von Marienwalde gelegene Vorwerk Plagow mit

1246	Morgen	151	□Ruthen Acker,
311	"	78	" Wieſen,
73	"	58	" Hütung,
11	"	169	" Gärten,

1643 Morgen 96 □Ruthen und mit der dem Vorwerk in der angrenzenden Sellnower Forſt zuſtehenden ſehr guten Hütung. Bei demſelben ſind 12 Stück Kühe, 6 Stück Jungvieh und 1000 Stück Schaafe angeſchlagen und die Ausſaat an Getreide hat durchſchnittlich in

15	Winſpel	12	Scheffel	8 Metzen Roggen,
7	"	—	"	14 " Gerſte und
5	"	21	"	— " Hafer, beſtanden.

Die Vorwerke befinden ſich mit Ausnahme vorgedachter Waldweide außer aller Commnion.

4) Die, bei den Vorwerken Marienwalde und Bernſee befindlichen Glashütten mit allen dazu gehörigen Gebäuden,

10	Morgen	141	□Ruthen Garten und
7	"	140	" Holzplätze.

5) Die Fiſcherei auf mehreren zum Theil ſehr anſehnlichen Seen und Gewäſſern.

6) Die Brau- und Brennerei zu Marienwalde mit dem Verlagsrechte über 10 Amts-Krüge und dem von der Stadt Woldenberg zu entrichtenden Kruglagegelde.

7) Die, ½ Meile vom Amtsſitze gelegene Ziegelei mit

	Morgen	172	□Ruthen Gärten, und
2	"	168	" Aecker,

3 Morgen 160 □Ruthen.

8) Die unbeständigen Gefälle, bestehend in dem von den Einliegern zu erhebenden Schutzgelde, der extraordinairen Steuer und dem Fleisch und Bienenzehend.

9) Einige Dienste aus dem Dorfe Kölzig und endlich

10) Das in 279 Scheffeln Roggen und 1328 Scheffeln Hafer bestehende Natural-, Zins und Pachtgetreide, zu dem Preise von 22½ Sgr. pro Scheffel Roggen und 12½ Sgr. pro Scheffel Hafer.

Für diese vorgenannten Gegenstände, exclusive der Glashütten, ist der zu steigernde jährliche baare Pacht-Zins zu 7116 Rthlr. 27 Sgr. 7 Pf. incl. 1997½ Rthlr. Geld festgesetzt, und die jährliche Pacht der Glashütten auf 440 Rthlr. incl. 145 Rthlr. Gold berechnet, und zwar sind unter dem obigen Pachtzinse speziell mit begriffen, für das Vorwerk Marienwalde 2560 Rthlr. incl. 855 Rthlr. Gold, für das Vorwerk Berusee 1360 Rthlr. incl. 450 Rthlr. Gold, für das Vorwerk Plagow 910 Rthlr. incl. 305 Rthlr. Gold, für die Brau- und Brennerei 250 Rthlr. incl. 80 Rthlr. Gold, für den Krug-Verlag 198 Rthlr. 10 Sgr., für die Ziegelei 153 Rthl. 4 Sgr. 2 Pf. incl. 50 Rthlr. Gold und für die Fischerei 569 Rthlr. 5 Sgr.

Die Gebote können sowohl auf das Ganze einschließlich der Hütten, als auch auf die Amts-Pacht ohne die Hütten oder endlich auch auf die Hütten besonders abgegeben werden. Den Umständen nach und besonders; wenn die Verpachtung der Hütten auf eine angemessene Weise nicht zu Stande kommen sollte, können jedoch allenfalls auf das Vorwerk Berusee mit den dahin gehörigen Fischereien, und ebenso das Vorwerk Plagow von den übrigen Gegenständen getrennt und besonders verpachtet werden.

Pachtlustige müssen sich bei der Königl. Regierung in Frankfurth noch vor oder doch spätestens in dem Licitations-Termin über ihre Qualification und über ihr Vermögen ausweisen, und wird in letzterer Beziehung vorläufig bemerkt, daß zur Annahme des Amts mit den Glashütten allerdings ein beträchtliches Vermögen, aber auch zur Annahme sämmtlicher Vorwerke ohne die Hütten, weil kein Königl. Vieh- und Geräth-Inventarium vorhanden, ein bedeutendes Vermögen erforderlich ist.

Der Bietungs-Termin ist in unserem Geschäfts-Locale allhier auf Freitag, den 2. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden, wozu die Pachtbewerber hiemit eingeladen werden, und können die Anschläge und Pacht-Bedingungen bis zu jenem Termin zu

jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, die Pacht-Bedingungen aber, auch auf dem Amte Marienwalde eingesehen werden.

Frankfurth a. O., den 26. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das zu dem Domainen-Amt Stolp, hiesigen Regierungs-Departements, gehörige, eine halbe Meile von der Stadt Stolp gelegene Vorwerk Birkow, soll mit Genehmigung Eines Königl. Hohen Finanz-Ministeriums, zu Trinitatis d. J., mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und dem Saat-Inventarium, so wie der Mittel- und kleinen Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und des Dorfes Birkow, meistbietend verkauft oder resp. vererbpachtet werden.

Bei diesem Vorwerk sind vorhanden:

1)	an Hof- und Baustellen			2	Morgen	33	□Ruthen
2)	= Gärten			8	—	156	—
3)	= Wurthen			23	—	92	—
4)	= Acker			633	—	126	—
5)	= Wiesen						
	a, Feldwiesen	2 Morgen 173 □Ruthen					
	b, beständigen Wiesen	77 — 158 —					
				80	—	151	—
6)	Separater Hüthung			125	—	134	—
7)	Unland, Wegen, Triften und Gräben			16	—	47	—
			Zusammen	891	Morgen	19	□Ruthen

Außerdem benutzt dieses Vorwerk, welches in Acker und Wiesen mit der Dorfschaft Birkau völlig separirt ist, gemeinschaftlich mit der Dorfschaft, die noch in Gemeinheit liegende sehr ausgedehnte Bruch- und hohe Hütung, welche nicht speziell vermessen ist, nimmt an der Benutzung des auf der Hüthungsfläche befindlichen Birken- und Kiefernholzes Theil, und hat das Recht, die Nebenfelder der Bauern zu Birkow mit Schaafen und Schweinen zu behüten, auch die Bauern-Schaafe in sein Hordenlager zu nehmen. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 120 Rthlr. auf 9121 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. ermittelt; im Fall der Vererbpachtung bei Uebernahme eines jährlichen Canons von 300 Rthlr. neben der obengenannten Grundsteuer, ist das Minimum des Erbstandgeldes auf

1033 Rthlr. 15 sgr. 10 pf. festgesetzt. Das Nähere ist aus dem Veräußerungsplan, und den Bedingungen zu entnehmen, welche in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, so wie auf dem Domainen-Amt Stolp jederzeit eingesehen werden können. Der Lizitations-Termin ist auf den 19. May c. Vormittags um 10 Uhr in dem Amtshause zu Stolp vor dem Regierungs-Rath v. Bonin angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich zur Angabe ihrer Gebote daselbst einzufinden.

Cöslin, den 26. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Das, den Minorennen von Kaufberg gehörende Erbpachts-Vorwerk Steinberg, zwischen Klein-Katz und Gdingen am Seestrande belegen, soll von Johannis 1828. bis dahin 1831, anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu ein neuer Lizitations-Termin auf den 16. May d. J. in Steinberg angesetzt wird. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an benanntem Tage, mit einer, der Pacht angemessenen Caution in Staatspapieren, Pfandbriefen oder sichern Documenten versehen, einzufinden; auch können solche jederzeit die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem einsehen. Der große Vorrath von Feldsteinen im Gute und der Bedarf dieses Materials bei den hier und in Neufahrwasser stattfindenden Bauten, verdient Aufmerksamkeit bei dieser Pachtunternehmung. Danzig, den 21. März 1828.

Zernecke, Oeconomie-Commissarius, Vormund der von Kaufbergschen Minorennen. Böttchergasse No. 251.

Nachdem das, im Michelauer Landschaftskreise No. 17. der Hypothekenregistratur belegene adeliche Gut Gottartowo, welches auf 11502 Rthlr. 8 Sgr. landschaftlich abgeschätzt worden, der unterzeichneten Direction mittelst Adjudicationsbescheides vom 4. d. M. eigenthümlich zugeschlagen worden, so ist nunmehr zum anderweitigen Verkaufe desselben ein öffentlicher Licitationstermin auf den 30. Juni c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbart und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direction der Kaufcontrakt sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe des Gutes, so wie die Kaufbedingungen können täglich auf unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 18. März 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 17.

Danzig, den 23. April 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen Aufhebung der Sperre in Fidlin.

Da die Schaafräude im adelichen Gute Fidlin, Carthauser Kreises, gänzlich vertilgt ist, so ist die, nach der Bekanntmachung vom 5. September pr. (Amtsblatt pro 1827. No. 38.) verfügte Sperre aufgehoben worden. Danzig, den 31. März 1828.

No. 2.) Die Uebersicht von der Verwaltung des Westpreußischen Land-Armen-Fonds und der Zwangs-Anstalten zu Graudenz aus den Jahren $18\frac{3}{16}$ betreffend.

Die nachfolgende Uebersicht von der Verwaltung des Westpreußischen Land-Armen-Fonds und der Zwangsanstalten zu Graudenz und des Landkrankenhauses zu Schwetz in den Jahren $18\frac{3}{16}$ wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 8. Februar 1828.

(Die Nachweisung folgt als Beilage.)

(No. 3) Aufruf versorgungsberechtigter Invaliden.

Folgende bei uns, Behufs ihrer Versorgung im Civil-Dienst, notirte Personen:

1) v. Dewitz, Lieutenant,
2) Wilhelm Heinrich Schmidt, Oberfeuerwerker bei der Artillerie,
3) Johann Friedrich Lippuski, Wachtmeister bei der Westpreuß. Landwehr,
4) Philipp Johann Friedrich Fiedler, Wachtmeister bei dem ehemaligen Bromberger Kavallerie-Landwehr-Regiment,
5) Ludwig Gehrmann, Sergeant im 17ten Linien-Infanterie-Regiment,
6) Gottlieb Müller, Unteroffizier im ehemaligen Husaren-Regiment v. Suter,
7) Michael Gegus, Gensd'arme,

8) Johann Heidebreck, Garde-Grenadier,
9) Johann Carl Degen, freiwilliger Jäger,
10) Johann Krenski, freiwilliger Jäger,
11) Majewski, freiwilliger Jäger,
12) Andreas Reikowski, von der 10ten Divisions-Garnisons-Compagnie,
13) Martin Gniffke, im 5ten Infanterie-Regiment,
14) Jacob Krause, Mousquetier im 4ten Infanterie-Regiment,

deren jetziger Aufenthaltsort nicht constirt, werden hierdurch aufgefordert, uns bis zum 15. Juli d. J. von ihrem Leben und Aufenthalte Anzeige zu machen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie entweder bereits angestellt sind, oder auf Anstellung verzichten.

Zur Vermeidung eines Mißverständnißes wird zugleich bemerkt, daß diese Aufforderung nur die Berichtigung unserer Versorgungsliste zum Zweck hat, daß jedoch auf die sich meldenden, nach Möglichkeit, Qualifikation und nach dem Alter ihrer Ansprüche, gerücksichtigt, und auf ihre Versorgung Bedacht genommen werden soll.

Danzig, den 28. März 1828.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1828 gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie für Nichttheologen lehrt Prof. Dr. Olshausen in 2 St. priv.

Dasselbe für Theologen Dr. Sieffert in 2 Stunden öffentlich.

Dieser trägt auch historisch-krit. Einleitung in die Bücher d. N. T. in 5 St. öffentl. vor.

Historisch-krit. Einleitung in die Bücher des A. T. lehrt Prof. Dr. Rhesa in 4 St. öffentl.

Die jüdische Geschichte erzählt Dr. Sieffert in 4 St. priv.

Die Geschichte der christl. Religion u. Kirche bis auf Karls d. Gr. Zeit trägt Prof. Dr. Rhesa in 4 St. priv. vor.

Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Olshausen in 5 St. öffentl. vor.

Die in den historischen und prophetischen Büchern des A. T. vorkommenden messianischen Weissagungen erklärt Prof. Dr. Rhesa in 2 St. priv.

Die sogenannten katholischen Briefe legt Prof. Dr. Giehlow aus in 4 St. öffentlich.

Die beiden Briefe an die Korinther erläutert in 4 St. priv. Prof. Dr. Olshausen.

Den Vortrag über die Dogmatik setzt Prof. Dr. Giehlow in 4 St. öffentl. fort.

Der christl. Sittenlehre praktischen Theil lehrt Prof. Dr. Kähler in 4 St. öffentl.

Derselbe trägt den ersten Theil der Dogmatik nach Reinhards Vorlesungen in 4 St. privatim, ferner

die christl. Sittenlehre nach ihren Grundbegriffen in 2 St. für Nichttheologen auf Verlangen priv. vor.

Die Theorie der Homiletik lehrt Prof. Dr. Dinter in 4 St. öffentl.

Derselbe angewandte Katechetik in 2 Stunden öffentlich.

Homiletische Uebungen stellt Prof. Dr. Kähler an in 4 St. öffentl.

Desgleichen Prof. Dr. Dinter in 4 St. öffentlich.

Uebungen im Disputiren leitet Prof. Dr. Dinter in 2 St. öffentlich.

Derselbe Uebungen im Exegesiren in 2 Stunden öffentlich.

Derselbe auch Uebungen im Catechesiren in 2 St. öffentl.

Das augsburgische Glaubensbekenntniß erläutert für die Geübteren im litthauischen Seminare litthauisch der Prof. Dr. Rhesa in 2 St. öffentl.

Rechtswissenschaft.

Juristische Literatur-Geschichte trägt Dr. v. Buchholz in 4 St. öffentl. vor.

Geschichte des Röm. Rechts nach Hugo derselbe in 6 St. privatim.

Naturrecht lehrt nach seinem Buche in 4 St. Prof. Reidenitz.

Europäisches Völkerrecht nach Klüber derselbe in 2 St. öffentl.

Die Institutionen des Röm. Rechts trägt nach Mackeldey in 6 St. priv. Dr. v. Buchholz vor.

Die Pandekten trägt nach Mühlenbruch in 12 St. Prof. Backe priv. vor.

Derselbe erklärt in 2 St. öffentl. die Fragmente Ulpians (nach der Ausgabe von Hugo 1822).

Kirchenrecht lehrt in 6 St. priv. Prof. Schweikart.

Gemeines deutsches und preußisches Criminalrecht nach Feuerbach trägt in 6 St. priv. Dr. Jacobson vor.

Criminalprozeß lehrt nach seinem Plane (Marburg 1817) in 2 St. Prof. Schweikart und Dr. Jacobson mit Rücksicht auf Feuerbach und Martin in 2 bis 3 St. öffentl.

Deutsches Privatrecht mit Ausschluß des Lehns- und Handelsrechts nach Eichhorn in 6 St. priv. Prof. Albrecht.

Handelsrecht in 4 St. öffentl. derselbe.

Den ersten Theil des allgemeinen Landrechts erläutert in 4 St. priv. Prof. Reidenitz.

Derselbe lehrt die notarialische Praxis in 2 St. privatim.

Ein Repetitorium und Examinatorium über die Institutionen des Röm. Rechts stellt Prof. Dirksen in 4 St. öffentl. an.

Ein Examinatorium und Disputatorium in lateinisch. Sprache über das gemeine deutsche und preuß. Criminalrecht stellt Prof. Schweikart in 3 St. privatiss. an.

Ein Examinatorium über das Preuß. Recht hält Prof. Reidenitz in 1 St. öffent.

Medizinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften lehrt Dr. Richter in 2 St. öffentl.

Geschichte, Nosologie und Therapie der syphilitischen Krankheiten in 4 St. öffentl. Prof. Sachs.

Vergleichende Anatomie lehrt in 5 St. priv. Prof. v. Baer.

Physiologie des plastischen Lebens trägt in 4 St. priv. Prof. Burdach vor.

Medizinische Klinik lehrt Prof. Elsner in den gew. Stund.

Derselbe erörtert spezielle Krankheitsfälle und Gegenstände der Pathologie und Nosologie in 1 St. öffentl.

Medizinische Poliklinik setzt in gewöhnl. St. Prof. Richter fort.

Derselbe lehrt in 5 St. specielle Theorie der Krankheiten und gerichtl. Arzeneikunde in 3 St priv.

Den zweiten Theil der gesammten Therapie erläutert in 8 St. privatim Prof. Sachs.

Pathologische Anatomie lehrt Prof. Burdach in 4 St. öffentl.

In 2 St. öffentl. wird Prof. Unger die theoretisch-praktische Chirurgie beendigen.

Derselbe lehrt in 4 St. priv. chirurgische Ophthalmologie und setzt in den bestimmten St. die ophthalmologisch-chirurgische Klinik fort.

Allgemeine Therapie lehrt in 1 St. priv. Dr. Richter.

Ueber die Gifte, die aus den organischen Reichen herkommen, spricht Dr. Cruse.

Derselbe erzählt Naturgeschichte der Eingeweide-Würmer öffentl.

Ueber die Krankheiten der Frauen handelt Prof. Henne in 4 St. öffentl.

Den praktischen Theil der Entbindungskunde behandelt Prof. Henne, auch verbindet er damit Uebungen am Phantom in 4 St. priv.

Geburtshülfliche Klinik setzt derselbe in den gew. St. fort.

Zootomische Uebungen hält Prof. v. Baer in 1 St. öffentl.

Uebungen im Operiren an Leichen stellt Prof. Unger in 2 St. öffentl. an.

Ein Repetitorium über die Heilmittellehre stellt Dr. Richter in 2 St. öffentl. an.

Desgleichen Dr. Cruse ein Repetitorium über Naturgeschichte.

Die Rezeptirkunst lehrt Dr. Dulk in 2 St. öffentl.

Philosophische Wissenschaften.

Logik und philos. Encyklopädie liest Dr. Ohlert in 2 St. öffentl.

Derselbe in 2 St. priv. Metaphysik und Naturphilosophie.

Logik und Einleitung in die Philosophie nach Herbart trägt Dr. Gregor in 4 St öffentl. vor.

Kantische Philosophie lehrt Dr. Taute in 2 St. öffentl.

Psychologie lehrt Prof. Herbart in 4 Stunden öffentl.

Pädagogik trägt Dr. Ohlert vor in 2 St. öffentl.

Praktische Philosophie oder Moral und Naturrecht Prof. Herbart in 4 St. privatim.

Mathematische Wissenschaften.

Die Anfangsgründe der Lehre von den Zahlen giebt Prof Jacobi in 4 St. öffentlich.

Derselbe lehrt die Theorie der Kegelschnitte oder Kurven zweiter Ordnung in 4 St. priv.

Die Differenzialrechnung trägt Prof. Bessel in 4 St. priv. vor, und lehrt die Berechnung der Kometenbahnen in 4 St. öffentl.

Naturwissenschaften.

Geschichte der Chemie erzählt in 2 St. öffentl. Dr. Dulk und trägt in 6 St. priv. Chemie vor.

Ein Examinatorium über dieselbe stellt Prof. Hagen d. ä. priv. an.

Derselbe trägt Experimental-Physik priv. vor.

Die Lehre von Elektrizität und Magnetismus setzt Dr. Dowe in 2 St. öffentl. fort, handelt

in 3 St. priv. von der Wärme, und

in 3 St priv. von der Akustik.

Besondere Botanik lehrt in 5 St. priv. Prof. Meyer.

Derselbe angewandte Botanik in 4 St. priv.

Derselbe stellt botanische Wanderungen an und

zeigt in 1 St. die Pflanzen des botanischen Gartens öffentlich.

Die Anfangsgründe der Krystal-Lehre giebt Dr. Neumann in 2 St. öffentl.; lehrt

mineralogische Physik in 3 St. priv., und

trägt Erdkunde in 3 St. priv. vor.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Statistik von Preußen trägt öffentl. Prof. Gaspari vor.

Derselbe giebt in 4 St. priv. eine Uebersicht des deutschen Reichs und deutschen Bundes.

Landwirthschaft lehrt in 4 St. öffentl. Professor Hagen.

Derselbe Staatswissenschaft in 4 St. priv. und

Finanzwissenschaft in 4 St. priv.

Ueber Politik und Polizei hält Dr. Friedländer in 4 St. öffentl. Vorträge, desgleichen über das allgemeine Staatsrecht in 4 St. priv.

Auch setzt er in 2 St. privatissime die Erklärung ausländischer staatswirthschaftlich. Schriftsteller fort.

Geschichtliche Wissenschaften.

Griechische Geschichte erzählt Prof. Drumann in 4 St. öffentl.

Derselbe in 4 St. priv. Kulturgeschichte des Menschengeschlechts, auch wiederholt er in lat. Sprache mit frühern Zuhörern auserlesene Stücke aus der Geschichte öffentlich.

Neuere Geschichte liest Prof. Voigt in 4 St. öffentl.

Deutsche Geschichte erzählt priv. derselbe.

Philologische Wissenschaften.

Sallusts Catilina erläutert Prof. Lobeck in 2 St. öffentl.

Derselbe erläutert im philol. Seminar Plautus Amphitryon und die Gefangenen.

Derselbe erläutert die Röm. Alterthümer in 4 St. priv.

Die zwei ersten Bücher des Thucydides legt Dr. Ebert in 2 St. öffentl. aus.

Schreib- und Sprachübungen im Lat. leitet ferner Prof. Ellendt priv.

Ueber die Anfangsgründe der Metrik wird in 3 St. öffentl. derselbe sprechen.

Lic. Steinwender erklärt öffentl. die Genesis und lehrt priv. die Grammatik der hebräischen Sprache. Privatissime erbietet er sich ein alttestamentliches Buch zu erklären.

Derselbe erläutert die Propheten Joel und Habakuk in 2 St. öffentl.

Die Erklärung der Arab. Gedichte setzt Prof. v. Bohlen in 2 St. öffentl. fort.

Derselbe lehrt die Anfangsgründe der Sanskrit in 2 St. priv.

Derselbe erklärt in 2 St. priv. das Buch Hiob.

Ueber altdeutsche Sprache wird Prof. Graff Vorträge halten.

Kunst.

Kunstgeschichte des Mittelalters erzählt Prof. Hagen in 4 St. öffentl.

Die Kunstwerke der Griechen wird derselbe in 2 St. öffentl. erläutern.

Die Kunstdenkmale, die sich in den vornehmsten Städten Italiens, mit Ausnahme Roms, befinden, wird derselbe in 2 St. öffentl. beschreiben.

Seminarien.

Die Exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Rhesa; die histor. Prof. Dr. Olshausen.

Das polnische Seminar leitet K. R. Dr. Woide.

Das litthauische Prof. Dr. Rhesa.

Dem philologischen steht Prof. Lobeck vor.

Das pädagogische leitet Prof. Herbart. Zu dem letztern ist der Zutritt auch denjenigen Studirenden, die nicht Mitglieder desselben sind, am Sonnabend Nachmittags von 4 — 6 offen.

Neue Sprachen und schöne Künste.

Die französische Sprache lehren Frank und Schlick; die englische Frank; die Musik Jensen, Witt, Gladau und Sämann; die Reitkunst Schmidt; Tanzkunst Schink: Zeichnen und Malen Wienz.

Oeffentliche Anstalten.

Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4mal, Nachmittags von 2—4 geöffnet, die Raths- und Wallenrodtsche 2 mal.

Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Bessel.

Die Münzsammlung unter Prof. Hagen 3., unter demselben auch die Sammlung von Gyps-Abgüssen nach Antiken.

Das Miniralien-Kabinet beaufsicht Prof Hagen 1.

Das zoologische Museum Prof. v. Baer.

Prof. Burdach steht dem anatomischen Institute, Prof. Elsner dem medizinischen, Prof. Unger dem chirurg. Klinikum vor.

Die Maschinen und Instrumente, die auf Entbindungskunde sich beziehen, sind dem Prof. Henne übergeben.

Den botanischen Garten hat Prof. Meyer unter seiner Aufsicht.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 17.)

No. 17.

Danzig, den 23. April 1828.

Es sollen im Forst-Revier Mirchau, namentlich in dem Forst-Belauf Bülowo und Mirchau für das Jahr 1828 sechszig Klafter beputzte Eichen-Borke geplettet werden. Zum Verkauf dieser Borke steht ein Termin auf den 22. d. M. von 11 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags in der großen Hakenbude in Carthaus an. Der Bietungs-Preis wird excl. der Anfuhre bis nach Danzig angenommen.

Jedoch kostet die Anfuhre für eine rheinländische Klafter Borke, fest und gut mit Uebermaaß gesetzt, von hier bis Danzig höchstens 1 Rthlr. 15 Sgr.

Diejenigen Herrn Licitanten, welche die Borke zu haben wünschen, werden daher an gedachtem Termin entweder persönlich oder schriftlich das Gebot für einen Klafter bestimmen lassen, und haben hiernach die hohe Genehmigung schleunigst zu erwarten.

Mirchau, den 13. April 1828. Der Königl. Oberförster Dittrich.

In Folge der hohen Verfügung vom 27. Fearuar c. soll ein Forstgrundstück von 34 Morgen 51 □Ruthen im nördlichen Theil des Forst-Belaufs Chmelno, Forst-Reviers Mirchau, in Kauf-, Erb- oder Zeitpacht öffentlich ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Lizitations-Termin auf den 6. Mai c. früh 9 Uhr in der Hakenbude zu Chmelno an.

Der Veräußerungs-Plan, die Abschätzung, Handzeichnung und die übrigen Bedingungen werden im gedachten Termin einem jeden Erwerber ovrgelegt werden, auch können dieselben täglich in der Forst-Registratur zu Mirchau eingesehen werden.

Auf Verlangen des Erwerbers, das Forstgrundstück vor dem angesetzten Termin an Ort und Stelle zu besehen, ist der Unterförster Ballerstädt in Bülowo angewiesen worden, selbiges anzuzeigen.

Mirchau, den 13. April 1828. Der Königl. Oberförster Dittrich.

Die Instandsetzung des Bollwerks auf dem Oberförster-Etablissement Montau, welche auf 48 Rthlr. 12 sgr. 9 pf. veranschlagt ist, soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden.

Ich habe deshalb einen Lizitations-Termin auf den 2. Mai c. V. M. um 10 Uhr in der Oberförsterei Montau angesetzt, in welchem sich bauverständige Unternehmungslustige bei mir melden können.

Der Anschlag kann sowohl hier, als bei dem Herrn Oberförster Schmidt in Montau täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Stargardt, den 9. April 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. v. Karger.

Die, auf 35 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. veranschlagte Reparatur des Brunnens auf dem Torf-Inspector-Etablissement zu Moosbruch bei Elbing, soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden.

Dazu ist ein Lizitations-Termin auf den 3. Mai c. Vormittags um 10 Uhr in Moosbruch vor dem unterzeichneten Forstmeister angesetzt, bei welchem sich Unternehmungslustige an dem gedachten Tage melden können.

Der Kosten-Anschlag kann bei dem Herrn Torf-Inspector Schulze in Moosbruch täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Stargardt, den 11. April 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. v. Karger.

Das, im Löbauer Kreise liegende Königl. Domainen-Amt Brattian soll von Trinitatis 1828. ab, auf drei oder sechs Jahre, je nachdem die Pachtgebote ausfallen, im Wege der Licitation verpachtet werden.

Die zu diesem Amte gehörigen Nutzungsgegenstände bestehen in dem Amts-Vorwerk Brattian, der Propinations-Anstalt und den dazu gehörigen inventarienmäßigen Geräthen, und dem Verlagsrecht in den, dem Getränkezwange unterworfenen Krügen und Schankstellen.

Das Amts-Vorwerk Brattian liegt an den Flüssen Welle und Drewenz, eine halbe Meile von der Stadt Neumark, acht Meilen von Marienwerder, sechs Meilen von Graudenz und zwei Meilen von der Stadt Löbau entfernt.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht aus:

877	Morgen	70	□Ruthen	an Acker,
49	—	26	—	= Gärten,
72	—	73	—	= Feldwiesen,
241	—	92	—	= separaten Wiesen,
79	—	135	—	= Roßgärten,
1	—	116	—	= Acker,
729	—	38	—	= gemeinschaftlichem Hütungslande,
25	—	150	—	= Hof- und Baustellen,
123	—	92	—	= Brüchern,
217	—	103	—	= Wegen, Unland,
Summa 2417	Morgen	175	□Ruthen.	

Der Acker besteht aus einem recht tragbaren Mittelboden, und die Wiesen liefern für die erforderlichen Viehstände einen reichlichen Heugewinn.

Außer den Saaten und den inventarienmäßigen Brau- und Brennerei-Geräthschaften, ist Königl. Inventarium nicht vorhanden.

Der Licitations-Termin ist auf den 5. Mai d. J. Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt.

Zum Gebot wird ein jeder Pachtlustige zugelassen, der im Termin Ein tausend Thaler in baarem Gelde, Staatspapieren oder Pfandbriefen der Provinz Westpreußen zur Caution niederlegt und wegen seiner Qualification und des zur Annahme des Amts erforderlichen Vermögens sich genügend auszuweisen im Stande ist.

Die Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Register können jederzeit in der Regierungs-Registratur eingesehen werden. Wer die Domaine selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich deshalb an den Administrator Dolegg in Prattian zu wenden.

Marienwerder, den 4. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die, der Wittwe des verstorbenen Glasfabrikanten Bluhm zugehörige Glasfabrik Lippowo soll wegen Abgaben-Reste auf 1 bis 3 Jahre vom 1. Juni a. c. ab, im Wege der Execution verpachtet werden.

Die zu dieser Fabri gehörigen Ländereien bestehen in 8 Hufen 17 Morgen 64 □Ruthen, wofür ein jährlicher Canon von 42 Rthlr. 26 sgr. 10 pf. zur Kasse des unterzeichneten Amts zu entrichten ist. Die Fabriken-Geschäfte gewähren, wenn solche gehörig betrieben werden, einen reichlichen Ertrag, indem Behufs Absetzung des Fabrikats der nur 4 Meilen von Lippowo belegene Weichselstrom zur Verschiffung eine günstige Gelegenheit darbietet.

In der Fabrike befindet sich ein Glasofen und in demselben sind 4 Glashäfen angebracht. Der Holzbedarf ist nicht fixirt, sondern es bleibt Sache des Pächters, sich denselben aus den Königl. Forsten gegen die gesetzliche Taxe anzukaufen.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 5. May a. c. im hiesigen Geschäfts-Locale angesetzt, und werden Pachtlustige, welche eine Caution von wenigstens 150 Rthlr. nachzuweisen im Stande sind, zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch eingeladen.

Uebrigens können die Pachtbedingungen hier täglich eingesehen werden.

Tuchel, den 6. April 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

In Folge der Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Landschafts-Direktion, und in Gemäßheit des Landschafts-Reglements, Cap. 6. Thl. 2. ist eine Versammlung der Stände des Dirschauer Landschafts-Kreises angeordnet.

Ich habe hiezu den 29. April c. Vormittags 9 Uhr bestimmt, und ersuche sämmtliche Herren adelichen Gutsbesitzer, diesem Kreis-Tage im Landschaftshause zu Danzig beizuwohnen.

Da die Kredit-Ordnung vom 24. März 1824 und das Gutachten des Provinzial-Comité vom 19. März d. J. zur Berathung gezogen werden sollen, so ersuche ich die Herren Mit-Stände um so dringender, sich zu diesem Zweck zahlreich einzufinden.

Lissau, den 11. April 1828.

Der Landschafts-Deputirte des Dirschauer Kreises, Simon.

Das, den Minorennen von Kaufberg gehörende Erbpachts-Vorwerk Steinberg, zwischen Klein-Katz und Gdingen am Seestrande belegen, soll von Johannis 1828. bis dahin 1831. anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu ein neuer Lizitations-Termin auf den 16. May d. J. in Steinberg angesetzt wird. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an benanntem Tage, mit einer, der Pacht angemessenen Caution in Staatspapieren, Pfandbriefen oder sichern Documenten versehen, einzufinden; auch können solche jederzeit die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem einsehen. Der große Vorrath von Feldsteinen im Gute und der Bedarf dieses Materials bei den hier und in Neufahrwasser stattfindenden Bauten, verdient Aufmerksamkeit bei dieser Pachtunternehmung. Danzig, den 21. März 1828.

Zernecke, Oeconomie-Commissarius, Vormund der von Kaufbergschen Minorennen. Böttchergasse No. 251.

Zur 6- oder mehrjährigen Verpachtung der, bei dem Königl. Unterförster-Etablissement Bonskahutta, Forstreviers Mirchau, vorhandenen Uebermaaßländereien von 79 Morgen 50 □Ruthen, habe ich, zufolge höhern Auftrages, einen Licitations-Termin auf den 14. May c. Vormittags 11 Uhr in der Unterförsterei zu Bonskahutta anberaumt und werden Pachtliebhaber, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, zu demselben eingeladen.

Die Pachtbedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden und wird der Oberförster Dittrich zu Mirchau denjenigen Pachtliebhabern, welche diese Ländereien zuvor in Augenschein nehmen wollen, dieselben auf Erfordern an Ort und Stelle anzeigen lassen. Danzig, den 15. April 1828.

Der Forst-Inspector, Schaller.

Das zu dem Domainen-Amt Stolp, hiesigen Regierungs-Departements, gehörige, eine halbe Meile von der Stadt Stolp gelegene Vorwerk Birkow, soll mit Genehmigung Eines Königl. Hohen Finanz-Ministeriums, zu Trinitatis d. J., mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und dem Saat-Inventarium, so wie der Mittel- und kleinen Jagd auf der Feldmark des Vorwerks und des Dorfes Birkow, meistbietend verkauft oder resp. vererbpachtet werden.

Bei diesem Vorwerk sind vorhanden:

1)	an Hof- und Baustellen . . .			2 Morgen	33	□Ruthen
2)	= Gärten			8 —	156	—
3)	= Wurthen			23 —	92	—
4)	= Acker			633 —	126	—
5)	= Wiesen					
	a, Feldwiesen . .	2 Morgen	173 □Ruthen			
	b, beständigen Wiesen	77 —	158 —			
				80 —	151	—
6)	Separater Hüthung			125 —	134	—
7)	Unland, Wegen, Triften und Gräben . .			16 —	47	—
			Zusammen	891 Morgen	19	□Ruthen

Außerdem benutzt dieses Vorwerk, welches in Acker und Wiesen mit der Dorfschaft Birkau völlig separirt ist, gemeinschaftlich mit der Dorfschaft, die noch in Gemeinheit liegende sehr ausgedehnte Bruch- und hohe Hütung, welche nicht speziell vermessen ist, nimmt an der Benutzung des auf der Hüthungsfläche befindlichen Birken- und Kiefernholzes Theil, und hat das Recht, die Nebenfelder der Bauern zu Birkow mit Schaafen und Schweinen zu behüten, auch die Bauern-Schaafe in sein Hordenlager zu nehmen. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben einer jährlichen Grundsteuer von 120 Rthlr. auf 9121 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. ermittelt; im Fall der Vererbpachtung bei Uebernahme eines jährlichen Canons von 300 Rthlr. neben der obengenannten Grundsteuer, ist das Minimum des Erbstandgeldes auf 4033 Rthlr. 15 sgr. 10 pf. festgesetzt. Das Nähere ist aus dem Veräußerungsplan, und den Bedingungen zu entnehmen, welche in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, so wie auf dem Domainen-Amt Stolp jederzeit eingesehen werden können. Der Lizitations-Termin ist auf den 19. May c. Vormittags um 10 Uhr in dem Amtshause zu Stolp vor dem Regierungs-Rath v. Bonin angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich zur Angabe ihrer Gebote daselbst einzufinden.

Cöslin, den 26. März 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung der Finanzen.

Mittwoch, den 21. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Lindenstraße No. 46, nachstehende Gegenstände, gegen baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden:

1) Vier und zwanzig Stück rohe gegossene Spiegelplatten von verschiedener Größe von 6 Fuß 9 Zoll Länge, und 3 Fuß 10 Zoll Breite bis abwärts auf 1 Fuß 7 Zoll Länge und 1 Fuß 4 Zoll Breite.

2) Mehrere Bruchstücke von dergleichen Platten, in verschiedener Größe.

Die Platten können daselbst in den zwei vorhergehenden Tagen in Augenschein genommen werden. Berlin, den 4. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenb. Preußischen Provinzen.

In dem, zum Verkaufe der adelich Bergenthalschen, im Ermlande belegenen, aus 72 Hufen 18 Morgen 62½ □Ruthen Preußisch bestehenden Güter, am 5. März c. angestandenen Termin hat sich abermals kein annehmlicher Käufer gemeldet, weshalb ein nochmaliger Termin auf den 20. Juni c. Nachmittags um 2 Uhr in unserm Geschäfts-Locale anberaumt worden, wozu wir Kauflustige mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. August a. p. hiedurch einladen. Mohrungen, den 15. März 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Ein nochmaliger Ausbietungs-Termin zur Verpachtung der adelichen Vorwerke Nieder- und Ober-Brodnitz ist zum 29. May d. J. im Hofe zu Nieder-Brodnitz festgesetzt.

Der Acker ist ergiebig und trägt zum Theil Weizen, Erbsen und Gerste mit Erfolg.

Für jedes Vorwerk werden 150 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen sofort als Gewähr für Besatz und Saaten niedergelegt.

v. Windisch, im Auftrage.

Der Pächter des Schlosses zu Nassenhuben, zu welchem eine Brau- und Brennerei, Mast- und Viehställe, Wagen-Remise, kleine Scheune, kupfernes und hölzernes Geräthe, circa 10 Morgen culmisch Land, Obst- und Gekochs- nebst Lustgarten gehört, beabsichtigt, dasselbe mit Genehmigung des Eigenthümers, des v. Conradischen Stiftungs-Curatorii, von Johannis c. ab bis dahin 1836. in Afterpacht auszubieten, und werden Pachtlustige, welche für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten die nöthige Sicherheit nachzuweisen vermögen, ersucht, sich dieserhalb baldigst in dem Hofe des Hofbesitzers Peter Ens zu Reichenberg zu melden.

Verkauf einer Branntwein-Brennerei und Bier-Brauerei nebst Destillation.

Wir beabsichtigen den Verkauf unserer, an der Weichsel und dem Kehlausflusse des Sasper Sees zu Neufahrwasser, dem Hafen von Danzig, belegenen Brau- und Brennerei nebst Destillation. Die Brauerei nebst einer großen Darre ist nach den besten Grundsätzen, die Brennerei mit dem Pistoriusschen Apparate eingerichtet.

Sämmtliche Betriebe werden in einem, 168 Fuß langen und 41½ Fuß breiten Gebäude, worin gleichzeitig eine Roß-Schroot-Mühle befindlich, ausgeführt und sind Räume zu mehr als 150 Lasten Getreide in drei Schüttungen darin befindlich, so wie sich auch die nöthigen Malz-, Gährungs- und Lager-Räume darin in gewölbten Kellern befinden. Zur Viehmastung genügt ein Stallgebäude von 112 Fuß Länge und 33½ Fuß Breite, um 250 Schweine fassen zu können. Ein, hart an der Landstraße belegenes Schankgebäude von 40 Fuß Länge, 15 Fuß Breite sichert vortheilhaften Absatz und ein nur mäßiger Seehandel berechtigt zum stärksten Betriebe in allen Branchen, da die Schiffe, in Neufahrwasser ladend, ihren Bedarf an Getränken von uns entnehmen. Getreide und Holz können auf der Weichsel auf die, wenigst kostspielige Art bis ins Gehöfte beschafft werden und es eignet sich das letztere aus 4 Morgen 47 □Ruthen bestehend, zu einem bedeutenden Holzhandel. Ueberhaupt gewährt das wirklich schön gelegene Wohngebäude mit einem daran stoßenden Gärtchen viel Angenehmes und das ganze Etablissement sichert Vortheile, wie man sie nur wünschen kann.

Anfragen über dieses Grundstück beliebe man bei dem Mäkler, Herrn C. B. Richter, Hundegasse No. 285. zu machen. Neufahrwasser bei Danzig.

Laurentin und Fischer.

Das unterzeichnete Gewerk ist Willens, die Hälfte ihrer, vor dem Hohen Thor No. 476. belegenen Walk-Mühle aus freier Hand zu verkaufen; hierzu steht ein Termin auf den 22. May V. M. um 10 Uhr auf dem Schüsseldamm No. 1118. dem Tuchmacher-Gewerks-Local, an, wozu Kauflustige ersucht werden, sich einzufinden. Nähere Bedingungen ertheilt der Aeltermann Lange, Schießstange No. 538.

Das Tuchmacher-Gewerk.

---

der[illegible]en zu Graudenz in den Jahren 18$\frac{24}{26}$.

[illegible]en-Fonds.

5	Beitrag[illegible]s ist gewesen						133,315	6	10		
6	Insgem[illegible]						128,854	24	10		
	[illegible]st also ein Bestand verblieben von . .						—	—	—	4,460	12 —
	B. [illegible] und zwar:										
	[illegible]ituten-Kasse										
	[illegible] .	1200	Rthlr.	—	sgr.	—	pf.	in Privatobligationen dem Landkrankenhause zu Schwetz gehörig und			
	C. [illegible]	216	—	—	—	4	—	baar.			
	[illegible]ungs-Anstalt										
	D. [illegible] .	3044	—	11	—	8	—				
	[illegible]ie vor	4460	Rthlr.	12	sgr.	—	pf.				
1	An Ha[illegible]ndarmenfonds noch zur erwarten:										
2	An Ku[illegible]en von den										
	.	935	Rthlr.	28	sgr.	7	pf.				
	[illegible]en Kapitalien	371	—	29	—	7	—				
	. .	8750	—	—	—	—	—				
	[illegible]haupt	10057	Rthlr.	28	sgr.	2	pf.				

[illegible]27. nachgewiesen werden sollen.

Form 1

Name of Applicant (Last, First, Middle Initial)

Address

Phone

Email

Date

Name of Applicant (Last, First, Middle Initial)

Address

Phone

Email

Date

Form 2

Name of Applicant (Last, First, Middle Initial)	Address	Phone	Email	Date

Form 3

Name of Applicant (Last, First, Middle Initial)	Address	Phone	Email	Date

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 18. —

Danzig, den 30. April 1828.

Gesetzsammlung.

Fünftes Stück.

No. 1131. Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlitten-Kappen im Königreiche Preußen. Vom 21. Juli 1827.

„ 1132. Ministerial-Erklärung vom 7. Februar 1828. über die, mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

„ 1133. Verordnung wegen der, nach dem Edikte vom 1. Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

„ 1134. Kreis-Ordnung für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

„ 1135. Gesetz wegen der, in den, zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fidei-Commisse. Vom 23. März 1828.

„ 1136. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1828. die Steuer vom inländischen Tabak betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise in dortiger Provinz, allerunterthänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch

sich mit dem, ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, Folgendes;

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutschen-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des anderen Rades, vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Krümmung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.
Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in unserm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die, im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, besonders in den Niederungen, noch so schmale, zur öffentlichen Benutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht anwendbar wäre; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berücksichtigung der besonderen Ortsbedürfnisse, zu vereinigen.

§. 6. Wer sich nach der, im §. 4. und 5. bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die, im §. 1. und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse

des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchem keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach der, im §. 4. bestimmten Frist keinen Reisenden aus dem Königreiche Preußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. Graf v. Dankelman.

Für den Kriegsminister v. Schöler.

Bekanntmachungen.

Nachstehende Uebersetzung einer, in der No. 68. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 10. v. M. abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Polnischen Administrations-Rathes vom 16. Februar d. J. das Verfahren betreffend, welches zu beobachten ist, um Duplicate von verloren gegangenen Königl. Polnischen Staats-Assecuranzen oder Certificaten über anerkannte Forderungen an die Königl. Polnische Regierung zu erlangen, wird

hierdurch, eines möglichen dabei obwaltenden Besten diesseitiger Unterthanen und Institute willen, zu deren Kenntniß gebracht. Berlin, den 5. April 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
v. Schönberg.

Uebersetzung
aus der Warschauer Zeitung No. 68. vom 10. März 1828.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten
Nicolaus I.
Kaisers aller Reussen, Königs von Polen ꝛc. ꝛc.
Der Königliche Administrations-Rath.

Um Gesuchen wegen Ausfertigung von Duplicaten von solchen verloren gegangenen Bescheinigungen der Regierungs-Behörden, bei welchen die Höhe der Forderungen angegeben ist, genügen zu können, ist der Administrations-Rath, da die Gesetze diejenigen Vorschriften nicht speciell bezeichnen, welche bei Nachforschung verlorengegangener Papiere und deren Mortification, so wie bei Ausfertigung von Duplicaten statt dieser mortificirten Papiere zu beobachten sind, durch dringende Nothwendigkeit veranlaßt worden, bestimmte und unabänderliche Vorschriften in dieser Beziehung zu erlassen.

Auf den Antrag der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes und nach abgegebenem Gutachten des Staats-Raths wird folgendes festgesetzt.

Artikel 1.

Wer ein Duplicat von einer verlornen Assecuranz oder einem, von der Central-Liquidations-Commission ausgefertigten Certificat nachsucht, muß sich dieserhalb mittelst einer schriftlichen Vorstellung an die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes wenden, und dabei die Numer und den Betrag des verlorenen Papiers anzeigen, so wie zugleich erklären: daß er bereit sey, diejenigen Kosten, welche durch Mortification eines solchen Papiers eintreten, zu tragen.

Artikel 2.

Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes wird, ehe sie in dieser Angelegenheit definitiv entscheidet, eine Nachforschung veranlassen, wornach selbige, wenn es sich, den bestehenden Gesetzen gemäß, ergeben sollte, daß der Bittsteller wirklich zuletzt Besitzer des verlorenen Papiers gewesen ist, die zur Mortification eines solchen Papiers

nöthigen Kosten berechnen, und demnächst verfügen wird, daß derjenige, welcher das Duplicat nachsucht, diese Kosten niederlegt. Nach Eingang derselben erläßt die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes die Bekanntmachungen, welche während neun Monaten, und zwar jeden Monat einmal, durch die Woywodschafts-Bülletins und sonstigen öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Diese Bekanntmachungen müssen enthalten: Den Namen des Eigenthümers, für den die verlorene Assecuranz oder das Certificat ausgefertigt worden ist, die Höhe des Capitals- oder Zinsen-Betrages, die Gattung der Forderung, und das Datum, die Jahreszahl und die Numer des verlorenen Papiers. Es muß in den Bekanntmachungen die Warnung ausgedrückt seyn, daß derjenige Besitzer, welcher sich nicht in dem bestimmten Termin bei der Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes meldet, mit seinen Forderungen an die Regierung präcludirt werden wird.

Artikel 3.

Wenn das verlorene Papier weder binnen 9 Monaten, in welcher Zeit die Bekanntmachungen erlassen werden, noch in folgenden 3 Monaten, also im Laufe eines Jahres, vom Tage der Publikation ab gerechnet, aufgefunden worden ist, oder dem, welcher das Duplicat nachsucht, das Recht zu einem solchen Papier nicht streitig gemacht worden ist, so wird die Regierungs-Commission die Mortification des in Rede stehenden Papiers verfügen, und solches durch die Woywodschafts-Bülletins und öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, auch der Duplicate an die Stelle des verloren gegangenen Originals ausfertigen, und solche dem Eigenthümer, seinen Erben oder rechtmäßigen Acquirenten zusenden. Sollte indeß dem, welcher ein Duplicat nachsucht, der Besitz streitig gemacht werden, so wird die Regierungs-Commission so lange das von ihr ausgefertigte Duplicat zurückbehalten, bis das betreffende Gericht den Streit über die Berechtigung zum Besitze desselben entschieden und bestimmt haben wird, wem das Duplicat zu extradiren sey.

Artikel 4.

Meldet sich der Besitzer des in Rede stehenden Staats-Papiers bei der Schatz-Commission, ehe das Duplicat verabfolgt worden ist, und bestreitet er, demjenigen, der das Duplicat nachsucht, sein Recht darauf, so wird die Regierungs-Commission das Duplicat nicht herausgeben, das ihr eingereichte Papier an sich behalten, dem Besitzer desselben darüber einen gehörigen Belag ertheilen, und die Entscheidung des Streits Weges im Rechtens abwarten. Sollte sich indessen der Besitzer des Schatzpapiers bei der Schatz-Commission erst melden,

nachdem sie das Duplicat bereits ertheilt hat, so wird diese Commission das Original-Papier an sich nehmen und dem Besitzer desselben einen Schein ausstellen, um ihn in den Stand zu setzen, Ersatz für seinen Schaden im Wege Rechtens gegen denjenigen nachzusuchen, welcher das Duplicat empfangen, oder das Original-Papier inzwischen verkauft hat. In diesen beiden Fällen wird die Regierungs-Commission verbunden seyn, auf Verlangen des betreffenden Gerichts das an sich genommene Papier zu extradiren.

Artikel 5.

Die Befolgung gegenwärtiger Verordnung, welche in die Gesetz-Sammlung aufgenommen werden soll, trägt der Administrations-Rath der Regierungs-Commission der Justiz und des Schatzes auf.

Gegeben zu Warschau, in der Sitzung des Administrations-Raths, den 16. Februar 1828.

Der präsidirende Staats-Minister (gez.) Graf W. Sobolewski.

In Vertretung des Ministers der Einkünfte und des Schatzes der Staatsrath (gez.) Plater.

der Staatsrath, Staats-Secretair

Divisions-General (gez.) v. Kossewski.

Mit dem Original übereinstimmend,

Der Staatsrath, Staats-Secretair, Divisions-General (gez.) v. Kossecki.

Uebereinstimmend mit der Ausfertigung.

In Vertretung des Justiz-Ministers, der Staatsrath (gez.) M. Waznicki.

Für den General-Secretair,

Chef des Bureaus,

(gez.) K. Hoffmann.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung.

Berlin, den 21. März 1828.

Gronau,

Geheimer expedirender Secretair und Translateur.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(№. 1.) Die Maaß- und Gewichts-Ordnung betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbetreibende die geeichten Längenmaaße oder Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen versehen, wodurch das frühere Provinzial-Maaß und Gewicht bemerklich gemacht wird.

Des möglichen Mißbrauchs und der Uebertretung der Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. wegen, darf dieß nicht länger geduldet werden.

Es werden daher auf den Grund der Festsetzung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 8. März 1828. die Anmerkungen der frühern Provinzial-Maaße und Gewichte auf den geeichten, bei fünf Thaler Strafe hierdurch untersagt und hinzugefügt daß außerdem bei entstehendem Verdachte des Verkaufs nach jenem Maaße, für das (Preußische) gesetzlich eingeführte, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 1441 — 1444. das Criminal-Verfahren gegen die Contravenienten eingeleitet werden wird.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks haben hierauf strenge zu wachen. Danzig, den 29. März 1828.

(No. 2.) Wegen Aufhebung der Sperre im Dorfe Oßieck, Stargardter Kreises.

Die, wegen der, unter der Schaafheerde in Oßieck, Intendantur-Amts Pelplin, Stargardter Kreises, stattgehabten Pocken- und Räude-Krankheit angeordneten Sperrungs-Maaßregeln sind jetzt aufgehoben da diese Seuche bereits aufgehört hat.

Danzig, den 5. April 1828.

(No. 3.) Die Aufhebung der Sperre in den Amtsdörfern Kobilla und Czernikau, Domainen-Amts Schöneck, betreffend.

Die, in den Amtsdörfern Kobilla und Czernikau, Domainen-Amts Schöneck, Berenter Kreises, angeordnete Sperre, wegen der unter den dortigen Schaafheerden herrschend gewesenen Pocken, ist nach dem Aufhören dieser Krankheit aufgehoben.

Danzig, den 9. April 1828.

(No. 4.) Die Anmeldung zum einjährigen Militairdienst betreffend.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum ersten August des Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Prüfungs-Kommission melden und, in sofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt

worden sind, ihren Dienst bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß jene peremtorischen Fristen in einzelnen Fällen nicht genau inne gehalten worden sind, und wir nehmen daher Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß bei deren Verabsäumung die betreffenden Individuen der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes verlustig gehen, und alsdann im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Militairdienst eingestellt werden.

Zugleich weisen wir die Direktoren der Gymnasien, Vorsteher von Erziehungs-Anstalten ꝛc. hiemit an, ihre dem militairpflichtigen Alter sich nahenden Zöglinge vor Ostern eines jeden Jahres, besonders auch noch vor deren Abgange von den Gymnasien, auf die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Anmeldung zum einjährigen Dienst und auf die, sonst durch Einstellung zum dreijährigen Dienst zu besorgenden Nachtheile speciell aufmerksam zu machen.

Danzig, den 8. April 1828.

(No. 5.) Wegen Aufhebung der Sperre in Wollenthal und Gotthelf.

Die, wegen der, unter der Schaafheerde in Wollenthal und in Gotthelf, Intendantur-Amts und Landraths-Kreises Stargardt, statt gehabten Pocken-Krankheit angeordneten Sperrungs-Maaßregeln sind jetzt aufgehoben, da diese Seuche bereits aufgehört hat.

Danzig, den 14. April 1828.

(No. 6.) Die abzuändernde Einrichtung des Danziger Stadt- und Landkreises betreffend.

In Folge einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März d. J. und einer, darauf erlassenen Verfügung des hohen Ministerii des Innern vom 5. d. M. sollen nachfolgend benannte, bisher dem hiesigen Stadtkreise einverleibt gewesene ländliche Ortschaften dem Danziger Landkreise überwiesen werden, nämlich:

Allerengel, Altdorf, Drey Linden, Drey Schweinsköpfe, Alt- und Neu-Emaus, Guteherberge, Heiligenbrunn, Hochstrieß, Holm, Kalkschanzen, Kriesel, Münde, Nehrungsche Weg, Nobel, Ohra, Sandweg, Scharfenort, Schellmühl, Schuitendamm, Schuitensteig, Steindamm, Strohteich, Tempelburg, Troyl, Zigankenberg und Ziegelscheune mit allen dazu gehörigen Attinentien, wie sie in dem, 1820 im Druck erschienenen Ortsschaftsverzeichnisse unsers Bezirks pag. 228. bis 233. speziell und näher bezeichnet sind.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 18.)

No. 18.

Danzig, den 30. April 1828.

Höherer Bestimmung zufolge soll der Neubau des katholischen Pfarrhauses zu Semlitz dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und ist der diesfällige Lizitations-Termin auf den 6. Mai c. des Vormittags um 10 Uhr im Kreisamte zu Praust angesetzt.

Unternehmungslustige und Kautionsfähige werden hiedurch aufgefordert, sich daselbst einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Kostenanschlag und Zeichnung können vor dem Termin im Kreisamte eingesehen werden. Praust, den 21. April 1828.

Der Landrath des Danziger Landkreises.

Die noch unveräußerten Fischerei-Nutzungen in den Grenzen des hiesigen Amts-Bezirks, Neustädter Kreises, worüber die Pacht-Contrakte Trinitatis d. J. ablaufen, sollen auf 3 oder 6 Jahre im Ganzen oder in den bisherigen Strand-Abschnitten, als:

a, von der Grenze des adlichen Guts Koliebke bis zur Grenze von Steinberg,

b, von Steinberg bis zur Grenze von Obluß und

c, von da bis zur Grenze der adlich Nutzauschen Güter,

im Termin, Donnerstags, den 22. Mai c. Vormittags 10 bis 12 Uhr vor hiesigem Amte, doch unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung, auf Meistgebot öffentlich ausgeboten werden. Zoppot, den 17. April 1828.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Der Pächter des Schlosses zu Nassenhuben, zu welchem eine Brau- und Brennerei, Mast- und Viehställe, Wagen-Remise, kleine Scheune, kupfernes und hölzernes Geräthe, circa 10 Morgen culmisch Land, Obst- und Gekochs- nebst Lustgarten gehört, beabsichtigt, dasselbe mit Genehmigung des Eigenthümers, des v. Conradischen Stiftungs-Curatorii, von Johannis c. ab bis dahin 1836. in Afterpacht auszubieten, und werden Pachtlustige, welche für die

Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten die nöthige Sicherheit nachzuweisen vermögen, ersucht, sich dieserhalb baldigst in dem Hofe des Hofbesitzers Peter Ens zu Reichenberg zu melden.

Mittwoch, den 21. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Lindenstraße No. 46. nachstehende Gegenstände, gegen baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden:

1) Vier und zwanzig Stück rohe gegossene Spiegelplatten von verschiedener Größe von 6 Fuß 9 Zoll Länge, und 3 Fuß 10 Zoll Breite bis abwärts auf 1 Fuß 7 Zoll Länge und 1 Fuß 4 Zoll Breite,
2) Mehrere Bruchstücke von dergleichen Platten, in verschiedener Größe.

Die Platten können daselbst in den zwei vorhergehenden Tagen in Augenschein genommen werden. Berlin, den 4. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenb. Preußischen Provinzen.

Der Besitzer der Gewehrfabrik zu Oliva, hiesigen Amts-Bezirks, will bei diesem Werke ohne Veränderung des Wasserstandes und der Schleuse ein zweites Eisenhammerwerk anlegen, und werden deshalb nach dem Gesetz vom 28. October 1810. §. 6. alle, welche ein Widerspruchsrecht gegen diese Anlage zu haben vermeinen, aufgefordert, dasselbe binnen 8 Wochen bei hiesigem Amte anzumelden, indem spätere Einsprüche unberücksichtigt bleiben müssen. Zoppot, den 22. März 1828.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Die Königl. Administrations-Stücke Horsterbusch und Robach, Neulanghorst und Heegwald sollen theilweise vom 1. Juni c. ab bis zum Ende der jährlichen Hütungszeit, wie bisher, mit Weide-Vieh betrieben werden.

Jeder, der sein Vieh zur Hütung einmiethen will, kann sich in diesem Monat und dem künftigen Monat May d. J. bei dem Herrn Deichbau-Conducteur Kummer in Horsterbusch und Weide-Verwalter Raffel in Neulanghorst melden, und die Vieh-Gattungen und deren Anzahl angeben, auch, ob er solches nur auf die erste Hälfte, nämlich bis zum 1. August c. oder auf die ganze Weidezeit hinzugeben wünscht. Gegen Entrichtung der Hälfte des Weidegeldes für die angezeigte Anzahl Vieh, wird ein Schein ausgehändigt werden, worauf die angestellten Heckwärter und Hirten der bestimmten Anzahl Vieh die Weide auf den Administrations-Stücken gestatten werden.

An Weidegeld wird bezahlt:

1) auf dem Königl. Administrations-Stück Horsterbusch und Nobach:

a, für die ganze Hütungszeit: vier Thaler für ein Stück Groß-Vieh, zwei Thaler für ein Stück Jung-Vieh, und ein Thaler für ein geringeltes Schwein,

b, für die Vorweide oder die erste Hälfte vom 1. Juni bis zum 1. August: für ein Stück Groß-Vieh zwei Thaler 10 sgr., für ein Stück Jung-Vieh ein Thaler 5 sgr., und für ein geringeltes Schwein 18 sgr,

c, für die zweite Hälfte der Weidezeit vom 1. August c. ab: für ein Stück Groß-Vieh zwei Thaler, für ein Stück Jungvieh ein Thaler, für ein geringeltes Schwein 15 sgr,

2) auf dem Königl. Administrations-Stück Heegwald und Neulanghorst:

a, für ein Stück Groß-Vieh, Pferde, Ochsen, Kühe, drei Thaler 10 sgr., für ein Stück Jung-Vieh ein Thaler 20 sgr., für ein geringeltes Schwein ein Thaler,

b, für die Vorweide oder die erste Hälfte vom 1. Juni bis zum 1. August: für ein Stück Groß-Vieh zwei Thaler, für ein Stück Jung-Vieh ein Thaler, für ein geringeltes Schwein 18 sgr,

c, für die zweite Hälfte oder Nachweide die Hälfte der Weidegelder-Sätze.

Die zweite Hälfte der Weidegelder muß in der Zeit vom 1. bis zum 15. August c. gleichfalls an den Herrn Conducteur Kummer und den Weide-Verwalter Raffel gezahlt werden. Hengste müssen von der Weide ganz ausgeschlossen bleiben.

Elbing, den 14. April 1828.

Königl. Intendantur.

Von dem Königl. Preußischen Oberlandes-Gericht von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbpachts-Gerechtigkeit auf die, im Preußisch-Stargardtschen Kreise liegenden, gemeinschaftlich auf 7891 Rthlr. 21 Sgr 8 Pf. gerichtlich abgeschätzten Domainen-Vorwerke Klein-Gartz No. 75. I. und Klein-Gartz Nro. 75. III., da über den Nachlaß des Besitzers derselben der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, zur Subhastation gestellt und die Bietungs-Termine auf den 7. Juni, den 27. August und den 12. November 1827 hieselbst anberaumt worden sind.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herren

Oberlandes-Gerichts-Assessor Stosch hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag dieser Erbpachts-Gerechtigkeit an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen, und wird schließlich noch bemerkt, daß beide Vorwerke nämlich Klein-Gartz No. 75 I. und No. 75. III. gemeinschaftlich verkauft werden sollen.

Marienwerder, am 12. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Die Nutzungen von dem Ackerbau-Betriebe, Wiesen, Weideländereien, Gärten, Fischerei und Rohr-Wuchs, auf dem Gute Holm, Danziger Stadtkreises, mit den dazu gehörigen Wohn- u. Wirthschaftsgebäuden, den bestellten Winter- und Sommersaaten, imgleichen dem vorseienden Zug- u. Nutzvieh, den Acker- und Wirthschaftsgeräthen, sollen nach einem getroffenen Uebereinkommen auf Verfügung Er. Königl. Hochverordneten Regierung und mit Zustimmung der Johann Simpsonschen Herren Testaments-Exekutoren, von Johannis 1828 bis dahin 1831 meistbietend verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin hiermit auf den 19. Mai d. J. im Holm angesetzt wird. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an genanntem Tage, mit einer, der Pacht angemessenen Caution in baarem Gelde oder Staats-Papieren versehen, einzufinden; auch können die Pachtbedingungen vom 1. k. M. ab., bei Unterzeichnetem eingesehen werden. Danzig, den 23. April 1828.

Der Oekonomie-Commissarius Ploschnizki. Kneipab No. 165.

Das unterzeichnete Gewerk ist Willens, die Hälfte ihrer, vor dem Hohen Thor No. 476. belegenen Walk-Mühle aus freier Hand zu verkaufen; hierzu steht ein Termin auf den 22. May V. M. um 10 Uhr auf dem Schüsseldamm No. 1118. dem Tuchmacher-Gewerks-Local, an, wozu Kaufustige ersucht werden, sich einzufinden. Nähere Bedingungen ertheilt der Aeltermann Lange, Schießstange No. 538.

Das Tuchmacher-Gewerk.

Die diesfällige Einrichtung soll mit dem 20. Mai d. J. zu Stande kommen, von wo ab die genannten Ortschaften mit ihren sämmtlichen Kommunal-, Gewerbe-, Armen-, Bau-, Feuer-, Wege-, und Sanitäts-, Polizei-, Militair-, directen Steuer- und sonstigen öffentlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, der Aufsicht des Herrn Landraths Treuge untergeben werden. Dem Königl. Polizei-Präsidio verbleibt dagegen nur die Verwaltung der Ordnungs- und Sicherheits-Polizei daselbst, worüber an die betreffenden Orts-Vorstände und Dominien das Nähere noch erlassen werden wird. Mit der neuen Einrichtung hören auch zugleich die Namen des Danziger Stadt- und Danziger Land-Kreises auf, und giebt es fortan nur einen Danziger Kreis, der das gesammte platte Land des bisherigen Stadt- und des Land-Kreises enthalten wird. Die Stadt Danzig mit ihren Vorstädten bildet künftig einen abgesonderten, für sich bestehenden Communal-Verband, in welchem die gesammte Polizei vom Königl. Polizei-Präsidio verwaltet wird.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, so wie zur Nachachtung der betreffenden Behörden gebracht. Danzig, den 21. April 1828.

(No. 7.) Den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend.

Mit Bezug auf unsere Anzeige vom 30. März d. J. (Amts-Blatt No. 16. S. 109.) erfolgt nachstehend die Bekanntmachung des Königl. General-Majors und Remonte-Inspecteurs Herrn Beier vom 16. d. M. worin die Markt-Orte und die Tage bezeichnet sind, an welchen der diesjährige Ankauf der Remonte-Pferde in Westpreußen statt finden wird.

Wegen der Eigenschaften, welche die, der Militair-Kommission anzubietenden Pferde besitzen müssen, und wegen der Futterungsart derselben, bringen wir den Pferdezüchtern die im 21sten und 23sten Stück des Amts-Blatts pro 1825 enthaltenen Bekanntmachung in Erinnerung. Danzig, den 22. April 1828.

„Die in diesem Jahr in Westpreußen angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, welche eben so, wie früher, durch eine Militair-Kommission abgehalten werden sollen, sind folgende:

den 3. Juni 1828 in Neustadt,
= 24. = = = Unter-Kerbswalde bei Elbing,
= 25. = = = Tiegenhof,
= 26. = = = Neuteich,
= 28. = = = Rospitz bei Marienwerder,
= 30. = = = Pr. Marck.

Die erkauften Pferde werden, wie gewöhnlich, gleich abgenommen und baar bezahlt. Die übrigen Bedingungen bei diesem Kauf und von welchen Eigenschaften die Pferde verlangt werden, sind unverändert und wohl hinlänglich bekannt, weshalb ich sie nicht wiederhole. Berlin, den 16. April 1828.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur Beier.

(No. 8.) Wegen der Steuer vom inländischen Tabak.

„Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17ten d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabaksbaues, mit Aufhebung aller, im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8. Februar 1819., so wie in Meiner Ordre vom 9. Januar 1822., über die Versteuerung des Tabaks und die Erhebungskontrollen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1) Die Steuer vom inländischen Tabak soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.

2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Tabak bepflanzten Bodens,

in der ersten Klasse 6 Silbergroschen,
= = zweiten = 5 =
= = dritten = 4 =
= = vierten = 3 =

jährlich betragen.

3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den

Finanzminister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabakspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen, mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabaks nicht früher statt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Erndte folgenden Jahres.

10) Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Tabak findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die au-

ßerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11) Die Steuer für die Tabakserndte des Jahres 1727. wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, soweit sie sich über folgende Erndten erstrecken, bleiben nur insofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828. nicht nachsuchen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 29. März 1828.

Friedrich Wilhelm."

An das Staatsministerium.

Vorstehender allerhöchster Befehl wird mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß schon in diesem Jahre nach derselben die Steuer erhoben werden soll.

Danzig, den 24. April 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Mittelst Verfügung vom 29. Januar c. haben der Kreis-Justiz-Commission zu Neuenburg 9 Volumina Samuel Engelmannscher Nachlaß-Akten nebst 7 Convoluten übersandt werden sollen. Diese Akten sind jedoch bei der genannten Kreis-Justiz-Kommission nicht eingegangen und wahrscheinlich einer andern Gerichtsbehörde unseres Departements zugestellt worden, weshalb wir diese anweisen, die genannten Akten schleunigst hierher einzusenden. Marienwerder, den 1. April 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Wegen der Steuer-Controlle bei dem umherziehenden Gewerbebetriebe im Grenzbezirk.

Obgleich der umherziehende Gewerbebetrieb in den beiden Grenzbezirken der hiesigen

Provinz von keiner großen Erheblichkeit ist, so müssen doch in Bezug auf das Steuer-Interesse die vorschriftsmäßigen Controll-Maaßregeln dabei beobachtet werden. Dieß ist bisher nicht immer geschehen und ich finde mich daher veranlaßt, dem betreffenden Publiko nachstehende gesetzliche Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, damit sich ein jeder durch Befolgung derselben vor Nachtheil hüten kann.

I. Nach Vorschrift des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824. §. 21. darf innerhalb des Grenzbezirks kein Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, wenn nicht der Gewerbeschein die Erlaubniß dazu ertheilt. Derjenige, dessen Gewerbeschein nicht ausdrücklich diese Erlaubniß enthält, darf daher zum Hausirhandel im Grenzbezirk nicht zugelassen werden. Ueberhaupt ist der Hausirbetrieb insbesondere mit den, im Gesetz vom 30. May 1820. §. 38. vom Hausirhandel ganz ausgeschlossenen Gegenständen, im Grenzbezirk durchaus unstatthaft, wohin namentlich gehören:

Material- und Spezerei-Waaren, als Kaffee, Zucker, Syrup, Cacao, Rosinen, Korinthen, Mandeln, Thee, Tabak, Sago, Reiß, Pfeffer, Zimmet, Muskaten-Nuß, Muskatblumen, Kardamom, Vanille, und überhaupt ausländische Gewürze jeder Art, desgleichen Salz, ferner Wein, Branntwein und Liköre aller Art, so wie Zeuge, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide gefertigt sind.

II. Wenn in Gemäßheit der, im Gewerbeschein ertheilten Erlaubniß ein Hausirhandel innerhalb des Grenzbezirks betrieben werden soll, so sind dabei die, durch die Zoll-Ordnung vom 26. May 1818. §. 6. 8. und 16. im Allgemeinen wegen des Transports von abgabenpflichtigen Gegenständen im Grenzbezirk ertheilten Vorschriften zu befolgen und zwar:

1) sobald der Transport in größerer Entfernung, als ½ Meile, im Grenzbezirk statt finden soll, muß sich der Waarenführer durch eine besonders vorgeschriebene Bescheinigung gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden ist, die gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirk unvertheilt zu transportiren.

2) der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den zu diesem Behuf gesetzlich festgesetzten Tagesstunden erlaubt.

3) die zum Transport von Waaren im Grenzbezirk erforderlichen Bescheinigungen werden ertheilt:

a, über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, von jedem Steuer-Amt auf der Binnenlinie,

b, über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte, oder auch

c, von allen denjenigen, welche die Erlaubniß nachgesucht und erhalten haben, Legitimations-Scheine über den Waaren-Verkehr im Grenzbezirk auszustellen.

(Zollordnung §. 16. Litt. D.—i.)

III. Die Ausfertigung dieser Bescheinigungen zu a. und b. (Legitimations-Scheine genannt), liegt in hiesiger Provinz insbesondere nachbenannten Behörden ob:

A. in Bezug auf den Transport von Gegenständen aus dem Innern in den Grenz-Bezirk:

1) für den Grenzbezirk gegen Polen, vom Großherzogthum Posen bis zur Ostpreußischen Grenze:

a, dem Haupt-Zoll-Amte Thorn,

b, der Steuer-Receptur zu Culmsee,

c, dem Steuer-Amte zu Neumark,

d, der Steuer-Rezeptur zu Löbau,

e, der Bürgermeisterei zu Kowalewo, und

f, der Bürgermeisterei zu Briesen.

2) Für den Grenzbezirk am Ostseestande von der Pommerschen bis zur Ostpreußschen Grenze, sind mit Ertheilung der Legitimations-Scheine beauftragt:

a, das Steuer-Amt zu Neustadt,

b, das Steuer-Amt zu Langfuhr,

c, das Haupt-Zoll-Amt zu Danzig.

B. in Bezug auf den Transport von Gegenständen, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, wird die Ausfertigung der Legitimations-Atteste von folgenden Behörden besorgt:

1) für den obgedachten Grenzbezirk gegen Polen,
   a, von dem Neben-Zoll-Amte Pieczinia,
   b, von dem Neben-Zoll-Amte Schillno,
   c, von dem Neben-Zoll-Amte Leibitsch,
   d, dito dito dito dito Gollub;
   e, dito dito Steuer-Amte Strasburg,
   f, dito dito Zoll-Amte Sczuka,
   g, dito dito dito Gurzno,
   h, dito dito dito Neuzielun,
   i, dito dito Steuer-Amt Lautenburg,
2) für den obgedachten Grenz-Bezirk am Ostseestrande:
   a, von dem Neben-Steuer-Amte Putzig,
   b, dito dito dito Zoll-Amte Neufahrwasser,
   c, dito Steuer-Receptur zu Bodenwinkel.

IV. Wer die ad II. vorgeschriebenen gesetzlichen Controllmaaßregeln nicht erfüllt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er in die, in den §. §. 123. und 124. der Zollordnung bestimmten Strafen genommen wird. Danzig, den 10. März 1828.

Bekanntmachung der Departements-Prüfungs-Commission.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst betreffend.

Die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst wird am 17. Mai d. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dem hiesigen Regierungs-Conferenzhause abgehalten werden.

Diejenigen jungen Leute in dem Alter von 17ten bis zum 20sten Jahre, die zum einjährigen Dienst als Freiwillige zugelassen zu werden wünschen und noch nicht auf jenen Prüfungs-Termin verwiesen sind, so wie diejenigen von gleichem Alter, welche ihre Militairpflicht im stehenden Heere durch freiwillige Chirurgendienste abzuleisten beabsichtigen, werden daher aufgefordert, sich unverzüglich schriftlich, und zwar die Auswärtigen in portofreien Eingaben, an uns zu wenden und ihrer Eingabe die, in der Bekanntmachung vom 23. April 1827 (Amts-Blatt No. 18. pag. 152. und 153.) vorgeschriebenen Atteste durch-

aus vollständig beizufügen. Zugleich werden die gedachten jungen Leute veranlaßt, am Tage vor der Prüfung, also am 16. Mai, Nachmittags um 3 Uhr sich auf dem Regierungs-Conferenzhause bei dem Herrn Regierungsrath Frey persönlich zu melden.

Danzig, den 22. April 1828.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus der hiesigen Bürgerwache ist der untenstehend bezeichnete Vagabonde Ludwig Wilhelm Krumpholz, welcher in der Landarmen-Anstalt zu Strausberg detinirt gewesen und von dort an die Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Anstalt zu Tapiau auf Transport gegeben und deshalb hier in Verhaft gewesen, am 27. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an die Königl. Inspection der Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Anstalt nach Tapiau abliefern zu lassen, uns aber davon zu benachrichtigen. Jastrow, den 27. März 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort, Olezko. Vaterland, Litthauen. Gewöhnlicher Aufenthalt, unbestimmt. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, angeblich Seiler. Alter, 24 Jahre. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haar, braun. Stirn, etwas breit. Augenbraunen, blond. Augen, braun. Nase, spitz, stark. Mund, gewöhnlich. Zähne, fehlerhaft. Bart, braun, wenig. Kinn, gegrübt. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, länglich. Statur, klein. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, stark pockengrübig.

Bekleidung.

Ein alter dunkelbrauner Mantel. Jacke, neue blautuchne. Weste, weiß kattune, beschmutzte. Hosen, brauleinen. Stiefeln, durchgenähte ordinaire. Schuhe, neue ordinaire. Hut, alter runder. Besondere Umstände, hat ein Bündel in beschmutzten weiß Leinen bei sich.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung, den Stettiner Wollmarkt betreffend.

Der diesjährige große Wollmarkt hieselbst wird, in Gemäßheit einer von Seiten des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei ergangenen Bestimmung, in den Tagen den 12., 13. und 14. Juni c. und nicht am 9., 10. und 11. Juni, wie in dem Kalender-Jahrmarkts-Verzeichniß angegeben ist, statt haben.

Indem wir diese Abänderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß der Breslauer Wollmarkt am 5. Juni d. J., der Landsberger am 11. Juni d. J. beendigt seyn, und der Berliner Wollmarkt am 16. Juni erst anfangen wird, wonach also der hiesige zwischen beiden einfällt und insbesondere noch Zeit übrig bleibt, den letzteren Markt von hier ab zu besuchen, wenn Käufer oder Verkäufer dazu veranlaßt seyn sollten. — Die günstige Lage des Orts, sowohl für die An- als Abfuhr der Wolle, besonders für den auswärtigen Absatz, wodurch die besondere Bequemlichkeit dargeboten wird, die Wolle sogleich in Schiffen verladen und mit geringen Kosten eiligst nach englischen und andern Seehäfen transportiren, oder in großen Kähnen Stromaufwärts befördern zu können, ist bekannt, so wie es auch diesmal an den sonstigen Anstalten und Einrichtungen, die für das Geschäft zweckmäßig und für Käufer und Verkäufer wünschenswerth seyn dürften, nicht fehlen wird.

Wir rechnen insbesondere hieher das Bestehen einer gut eingerichteten Sortirungs-Anstalt, welche sich zum Besten der Verkäufer und Käufer im vorigen Jahr vorzüglich bewährt hat, so wie, daß die hiesige Ritterschaftliche Privat-Bank und auch angesehene hiesige Handlungshäuser nicht blos mit den nöthigen Geld-Fonds versehen sind, um jedem Zahlungs-Bedürfnisse zu genügen, sondern auch bereit seyn werden, die etwa nicht verkauften Wollen zur Lagerung und zum demnächstigen Verkauf anzunehmen, und darauf unter billigen Bedingungen angemessene Vorschüsse zu machen.

Die vorigen Wollmärkte haben die vorgedachten Vorzüge bewährt und dieserhalb gedenken wir nur, daß auf den vorjährigen Markt 12,000 Centner größtentheils feinere und mittlere Wollen gekommen, 10,150 Centner, 10 bis 20 pro Cent höher als im Jahre 1826. verkauft sind, daß sich die Preise den Preisen des Breslauer Wollmarkts gleich gestellt haben, und daß die in den Sprichern der Ritterschaftlichen Privatbank auf-

gelagerten 1830 Centner größtentheils sortirt, zu guten Preisen auf ausländischen Plätzen später verkauft worden sind.

Für diejenigen, welche veredelte Schaafe verkaufen und kaufen wollen, können Woll-Proben im Büreau der unterzeichneten Commission niedergelegt werden, um sodann weitere Verabredungen über etwanige Käufe zu treffen.

Der Markt wird wiederum auf der Lastadie und in den angrenzenden Straßen statt finden und die Local-Anordnungen für die Bequemlichkeit und Sicherheit, so wie auch für das Unterbringen von Pferden und Wagen, werden zu seiner Zeit getroffen und bekannt gemacht werden.

Wir laden daher Verkäufer und Käufer zum frequenten Besuche des Markts ein und hoffen, daß sie denselben nicht ohne Befriedigung verlassen werden.

Stettin, den 6. April 1828.

Die Wollmarkts-Commission.

Betreffend die Wiedereröffnung des Bromberger Schifffahrts-Canals.

In Folge unserer, am 26. October v. J. erlassenen Bekanntmachung über die Sperrung des hiesigen Netz-Canals wegen einer Haupt-Reparatur an der 7ten Schleuse, wird dem Handeltreibenden Publiko hiedurch angezeigt, daß durch die im Monat December fortgewährte Schiffahrt auf diesem Canal, und durch die späterhin eingetretene heftige Kälte, während welcher die Arbeiten nicht lebhaft betrieben werden konnten, derselbe erst gegen Ende des Monats May wieder geöffnet werden kann.

Bromberg, den 4. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt: daß seit dem 1. Januar d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Getzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab bis einschließlich 1826 nur auf 8 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kommt, Exemplare eines einzelnen Jahrganges aber aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr. und von 1822 bis 1826 zu 1 Rthlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen und den Zeitungs-Preis-Courant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem

die Preise der Gesetzsammlung noch specieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen. Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debitskomtoir.

Einladung zur Unterzeichnung auf die Geschichte der europäischen Staaten, herausgegeben vom Herrn Hofrath Heeren in Göttingen und Herrn Professor Ukert in Gotha.

„Bereits vor einigen Monaten wurde in einer Ankündigung der Plan der Herren Heeren und Ukert zu diesem Werke, so wie im Allgemeinen dessen innere und äußere Einrichtung bekannt gemacht. Indem auf diese Ankündigung, welche in allen Buchhandlungen zu haben ist, verwiesen wird, folgen hier nähere Angaben.

Eintheilung des Werks.

1) Geschichte der Teutschen, von Herrn Dr. Pfister in Unter-Türkheim,
2) — des Österreichischen Staates, von Herrn Professor Stenzel in Breslau,
3) — des Preußischen Staates, von demselben,
4) — von Großbritannien, von Herrn Professor Ranke in Berlin,
5) — von Frankreich, von Herrn Dr. Loebell in Berlin,
6) — von Spanien und Portugal,
7) — von Italien, von Herrn Professor Leo in Berlin,
8) — der Schweiz, von Herrn Hofrath von Rotteck in Freiburg,
9) — des byzantinischen Reichs, von Herrn Professor Rehm in Marburg,
10) — des osmanischen Reichs,
11) — von Polen, von Herrn Hofrath von Münch in Wilna,
12) — von Rußland, von Herrn Staatsrath Ewers in Dorpat,
13) — von Dänemark u. Norwegen, von Herrn Professor Dahlmann in Kiel,
14) — von Schweden,
15) — der Niederlande, von Herrn Rehm in Marburg.
16) Allgemeine Uebersicht.

Die Geschichte der Teutschen, 3 Theile, und die Geschichte Italiens, 3 Theile, sind im Drucke. Die erste Lieferung in drei Bänden wird Ende dieses, oder Anfangs künftigen Jahres erscheinen, die zweite sechs Monate später u. s. w.

Die Verfasser der Geschichte von Spanien und Portugal, des osmanischen Reichs und von Schweden werden nach kurzer Zeit genannt werden.

In der ersten Ankündigung wurde der Preis für 24. Bogen zu 1 Thlr. 12 Gr. angegeben; er kann jetzt, da sich schon bedeutende Theilnahme gezeigt hat, auf 1 Thlr. 6 Gr. heruntergesetzt werden und soll es noch mehr, falls sich eine gewisse Zahl von Subscribenten findet. Von der Stärke der Auflage, die zu machen man bewogen wird, hängt die Wohlfeilheit der Bücher ab.

Die Namen der Herrn Subscribenten werden vorgedruckt. Pränumeration wird nicht verlangt, aber bei der Ablieferung die Zahlung.

Der Verleger muß darauf zählen, daß die Unterzeichner sich für das Ganze verbindlich halten, — der innere Werth der Geschichtswerke wird dieß nicht bereuen lassen.

In Folge unangenehmer Erfahrungen ist man jetzt scheu, auf Werke von bedeutendem Umfange einzugehen, weshalb denn auch hier, obwohl keine Stockung zu befürchten ist, Pränumeration nicht verlangt.

Der Verleger hofft als redlicher Buchhändler bekannt zu seyn. — Seit sieben Jahren hat er dieß Unternehmen vorbereitet und die möglichsten Vorsichtsmaaßregeln angewendet; — sollte er sterben, so wird auch ohne ihn das Werk Fortgang haben und vollendet werden. Gotha. 1828. Friedrich Perthes von Hamburg."

Auf das vorstehend angekündigte Werk, für dessen würdige Ausführung die Name der Herausgeber und Mitarbeiter nach der Mittheilung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bürgen, werden sämmtliche Schulbehörden und Schullehrer unseres Regierungs-Bezirks aufmerksam gemacht.

Danzig, den 11. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der bisherige Kreis-Sekretair des Carthausschen Kreises, Lieutenant Myckisch, ist in gleicher Qualität nach Berent versetzt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig

— No. 19. —

Danzig, den 7. Mai 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Wegen wahlfähiger Schulamts-Candidaten.

Die Seminaristen:

1) Joseph Hiller, katholisch, provisorisch angestellt bei der Schule zu Graban,
2) Andreas Krippendorf, evangelisch, wie vor, zu Schönau,
3) Franz Donat Borgius, evangelisch, wie vor, zu Langenau,
4) Johann August Sass, evangelisch, wie vor, zu Schiddelkau,
5) Anton Bäck, katholisch, wie vor, zu Barlozno,
6) Martin Gehrke, evangelisch, aus Kraffohlsdorf bei Elbing,
7) Carl August Scheibe, evangelisch, aus Hochzeit,
8) Christian Schurdel, evangelisch, aus Guhren,
9) Anton Karlowski, katholisch, aus Schmolin,
10) Friedrich Traugott Gerhardt, evangelisch, aus Elbing,
11) Carl Ludwig Lintz, evangelisch, aus Hansdorf,
12) Heinrich Döring, evangelisch, aus Pomerendorf,
13) Heinrich Wilhelm Purwin, evangelisch, aus Cumehnen,
14) Johann Friedrich Frank, evangelisch, aus Lissau,
15) Ludwig v. Czapiewski, katholisch, aus Polczyn,

sind nach wohl überstandener Prüfung im Seminar zu Jenkau zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig anerkannt worden. Danzig, den 25. April 1828.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Wegen Aufhebung der Sperre in dem adelichen Gute Kollenz, Stargardter Kreises.

Da die unter dem Rindviehe in dem adel. Gute Kollenz, Stargardter Kreises, stattgehabte Lungenseuche aufgehört hat; so ist die Aufhebung der angeordneten Sperre bereits erfolgt.

Danzig, den 16. April 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In Stempel-Angelegenheiten.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer, hier eingegangenen Deklaration der Bestimmung des Stempel-Tarifs vom 7. März 1822. sub voce: Erbrezesse oder Erbtheilungs-Rezesse, der vorgeschriebene Stempel von 2 Rthlr. nicht zu der Ausfertigung des Erbrezesses, wodurch die Vertheilung einer, 1000 Rthlr. oder darüber betragenden stempelfreien Erbschaft ausgesprochen wird, gebraucht, sondern der Original-Verhandlung beigefügt werden soll, die Ausfertigungen eines solchen Erbrezesses aber auf dem Ausfertigungs-Stempel erfolgen müssen. Marienwerder, den 22. April 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Auf dem hieher gerichteten Transport ist der, umstehend bezeichnete Knecht und Wehrmann Johann Donst, welcher wegen begangenen Diebstahls in der Festung Colberg gesessen und abermals wegen Entweichung in Verhaft gewesen, ist am 10. April c. den Wächtern entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an das unterzeichnete Landraths-Amt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, gefesselt, nach Fitschkau abliefern zu lassen. Fitschkau, den 22. April 1828.

Der Landrath des Carthäuser Kreises.

Signalement.

Geburtsort, Fitschkau. Gewöhnlicher Aufenthalt, unbestimmt. Religion, nicht angegeben. Stand, Gewerbe, Knecht und Wehrmann. Alter, 24 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haar, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, etwas spitz. Mund, gewöhnlich. Zähne, nicht angegeben. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, mittel. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Rock, grau tuchner Oberrock mit besponnenen Knöpfen. Weste, weiß und roth gestreifte Hosen, grau tuchne. Unbestimmt, ob Hut oder Mütze. Außerdem noch bei sich ein Paar wollene alte Faust-handschuhe und ein altes Hemde.

Der unten signalisirte Musketier von der 3. Comp. des, in Danzig garnisonirenden 5. Infanterie-Regiments, Joseph Kalka, ist am 9. April d. J. aus der Garnison desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie werden hierdurch aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, unter sichern Geleit nach Danzig zu transportiren und dort an den Commandeu. des gedachten Regiments, Herrn Obersten Jochens abzuliefern. Danzig, den 24. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen: Joseph Kalka. Alter, 21 Jahr. Geburtsort, Kossowo im Carthauser Kreise. Religion, katholisch. Haare, blond. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, mittelmäßig. Mund etwas groß mit aufgeworfenen Lippen. Zähne, gut. Bart, wenig. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittelmäßig. Sprache, polnisch. Besondere Kennzeichen: eine mürrische Physiognomie.

Bekleidung: 1 schlechte blaue Tuchjacke, 1 Paar ähnliche Hosen, 1 alter Hut und 1 Paar Stiefeln.

Bei der Weichselfähr-Anstalt zu Schönebergerfähre ist ein unbekannter Mann, ungefähr 30 Jahr alt, mittlerer Statur, mit grau leinenen Hosen, einer tuchenen Mütze und mit Stiefeln bekleidet, am 29. März c. um 8½ Uhr Morgens beim Uebersetzen über die Weichsel, vorsätzlich aus dem Prahm ins Wasser gesprungen und ohne Rettung vom Strome fortgerissen worden.

Wer über die näheren Verhältnisse des Ertrunkenen, dessen Leichnam bis jetzt nicht aufzufinden gewesen, bestimmte Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, das Königl. Landraths-Amt zu Marienburg davon zu benachrichtigen.

Danzig, den 25. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt: daß seit dem 1. Januar d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab bis einschließlich 1826 nur auf 8 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kommt, Exemplare eines einzelnen Jahrganges aber aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr. und von 1822 bis 1826 zu 1 Rthlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen und den Zeitungs-Preis-Courant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch specieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen. Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debitskomtoir.

Der Kaufmann Johann Matthias Peter Heidfeld zu Danzig ist zum Rathe und kaufmännischen Mitgliede bei dem Commerz- und Admiralitäts Collegio zu Danzig bestellt worden. Marienwerder, den 11. April 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Der Kaufmann Johann Tetzlaff und der Leder-Fabrikant Ernst Krause in Stargardt sind zu unbesoldeten Rathmännern auf sechs Jahre gewählt und bestätigt.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 19.)

No. 19.

Danzig, den 7. Mai 1828.

Der Redaktion des Amtsblattes sind mehrere Exemplare der empfehlenswerthen Schrift:

> Allgemeine Gesinde-Ordnung für die Preußischen Staaten, nebst einem Anhange, die über das Gesindewesen bisher erschienenen Gesetze und Verordnungen betreffend, (Preis 15 Sgr.)

zugekommen. Einige Exemplar sind den Wohllöbl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtren und Magistraten mitgetheilt worden, von welchen sie für den bestimmten Preis zu erhalten sind.

Mittwoch, den 21. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Lindenstraße No. 46. nachstehende Gegenstände, gegen baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden:

1) Vier und zwanzig Stück rohe gegossene Spiegelplatten von verschiedener Größe von 6 Fuß 9 Zoll Länge, und 3 Fuß 10 Zoll Breite bis abwärts auf 1 Fuß 7 Zoll Länge und 1 Fuß 4 Zoll Breite,

2) Mehrere Bruchstücke von dergleichen Platten, in verschiedener Größe.

Die Platten können daselbst in den zwei vorhergehenden Tagen in Augenschein genommen werden. Berlin, den 4. April 1828.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenb. Preußischen Provinzen.

Bei einer der letzten Kreis-Versammlungen sind mehrere adeliche Dominien, Erbpachts-Güter und Land-Gemeinden des Danziger Landkreises darin übereingekommen:

künftig die sogenannten kleinen Leute, wohin Käthner und Instleute gehören, nur unter der Bedingung anzunehmen, daß sie am 25. März, am Marientage, an- und abziehen, Miether und Vermiether, bei beabsichtigter Aufhebung des Miths-Vertrages, denselben am 2. Januar zu kündigen verpflichtet sind, und daß dieser veränderte Abzugs-Termin mit dem 25. März 1829 eintreten soll.

Zu den, diesem Beschluß beigetretenen Dominien, Erbpachts-Gütern und Landgemeinen gehören namentlich die adelichen Dominien:

Woyanow, Uhlkau, Senslau, Lagschau, Schwintsch, Neukau, Sullmin, Hoakelpin, Katzke, Groß-, Mittel- und Klein-Golmkau, Zakrzewk, Klopschau, Lamenstein (das Dominium und die Bauer-Gemeinde) Groß- und Klein-Kleschkau, Groß-Czersniau, Dommachau, Saalau, Rexin, Bangschin, Borgfeld, Bankau, Jenkau, Groß- und Klein-Leesen, Ellernitz, Russoczin, Smegorczyn und Lissau;

Ferner die Königl. Domainen-Vorwerke Sobbowitz und Roschizewken, nebst den sämmtlichen Amts-Gebiets-Ortschaften, das Königl. Vorwerk Mühlbanz, so wie die Subkauer Amts-Gebiets-Ortschaften, Mühlbanz, Czattkau, Mahlin, die Ortschaften des Domainen-Amtes Brück: Gluckau, Schäferei, Ramkau, Freudenthal, Conradshammer, Oliva, Glettkau, Schwabenthal, Czapeln; die Erbpachts-Güter Zankenczin, Mattern; die Landgemeinden Kohling, Gischkau, Miggau, Nostau, Zipplau, Kemnade und Kowall.

Es wird dieses hier angetragenermaaßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Praust, den 11. April 1828.

Königl. Landrath des Danziger Landkreises.

Im Auftrage der Königl. Höchstverordneten Regierung soll der Neubau einer Scheune auf dem, in ämtlicher Administration stehenden Erbpachtsgute Quaßin, incl. Fuhren und anzukaufendem Holze auf 834 Rthlr. 29 sgr. 6 pf. veranschlagt, im Termin, Sonnabend, den 17. May c. Vormittags 11 bis 12 Uhr vor hiesigem Amte an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Anschlag und Zeichnung können hier täglich eingesehen werden.

Zoppot, den 1. May 1828.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Die Nutzungen von dem Ackerbau-Betriebe, Wiesen, Weideländereien, Gärten, Fischerei und Rohr-Wuchs, auf dem Gute Holm, Danziger Stadtkreises, mit den dazu gehörigen Wohn- u. Wirthschaftsgebäuden, den bestellten Winter- und Sommersaaten, imgleichen dem vorseienden Zug- u. Nutzvieh, den Acker- und Wirthschaftsgeräthen, sollen nach einem getroffenen Uebereinkommen auf Verfügung Er. Königl. Hochverordneten Regierung und mit Zustimmung der Johann Simpsonschen Herren Testaments-Exekutoren, von Johannis 1828 bis dahin 1831 meistbietend verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin hiermit auf den 19. Mai d. J. im Holm angesetzt wird. Pachtliebhaber werden ersucht, sich an genanntem Tage, mit einer, der Pacht angemessenen Caution in baarem Gelde oder Staats-Papieren versehen, einzufinden; auch können die Pachtbedingungen vom 1. k. M. ab, bei Unterzeichnetem eingesehen werden. Danzig, den 23. April 1828.

Der Oekonomie-Commissarius Ploschnizki. Kneipab No. 165.

Höherer Anordnung zufolge soll das, dem Fiskus für das aufgehobene Kloster Pelplin adjudicirte, ehemals Gerber Gottfried Rhodesche Grundstück in Stargardt sub No. 31. am Markte belegen, öffentlich zum Verkauf gestellt werden.

Zu diesem Grundstücke gehören:

a, ein Wohnhaus, massiv, von 2 Etagen mit Dachpfannen gedeckt,

b, ein mit demselben in Verbindung stehendes Hinterhaus, massiv, von Lehmpatzen mit Dachpfannen-Dach,

c, ein ebenfalls bewohnbares Seitengebäude von vorbenannter Bauart mit einem Taschendach,

d, ein Stall, welcher massiv von Lehmpatzen erbaut und mit Dachpfannen gedeckt ist,

e, ein sogenanntes Radical-Ackerstück von der Größe von circa ½ Morgen, und endlich

f, ein Mitbraurecht im städtischen Brauhause.

Der Werth dieses Grundstücks ist nach einer, vom Herrn Landbaumeister Binder im Jahre 1826. gefertigten Taxe excl. der Baustelle auf 1092 Rthlr. 7 sgr. 7 pf. ermittelt, seitdem sind aber bedeutende Reparaturen verwendet und dadurch das Grundstück verbessert worden.

Zu dieser Lizitation habe ich einen Termin auf den 23. May c. hieselbst im Landräthlichen Geschäfts-Zimmer angesetzt und werden Kauflustige ersucht, sich an diesem

X

Tage hier einzufinden, gehörige Sicherheit nachzuweisen und ihre Offerten zu verlautbaren. Der Zuschlag bleibt der höhern Behörde vorbehalten.

Stargardt, den 10. April 1828.

Der Landrath.

Da in dem, am 31. d. M. zur Veräußerung der, zum Forstbelaufe Weißbruch, Forst-Reviers Schönek, gehörigen, in 11 Loose eingetheilten Jungfernberger Spitze, für die 10 ersten Loose, welche einen Flächeninhalt von überhaupt 318 Morgen 120 □Ruthen haben, unannehmbare Gebote abgegeben worden sind, so habe ich zum Verkaufe oder zur Vererbpachtung dieser Forstfläche einen nochmaligen Lizitations-Termin auf den 28. May c. von Vormittags 10 Uhr ab, in der Unterförsterei zu Weißbruch bei Pogutken anberaumt und werden Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, zu demselben eingeladen.

Die Bedingungen dieser Veräußerung werden im Termin bekannt gemacht, dieselben können aber auch in der hiesigen Registratur täglich in den gewöhnlichen Dienst-Stunden eingesehen werden.

Diejenigen, die dieses Forstgrundstück zuvor in Augenschein nehmen wollen, können sich deswegen bei dem Herrn Oberförster Hoff in Sobbowitz melden, der es auf Erfordern anzeigen lassen wird. Danzig, den 26. April 1828.

Der Forst-Inspector Schaller.

Wegen rückständiger Grundabgaben soll die, am Schwarz-Wasser, 1 Meilen von Stargardt, belegene Pustkowie Bösenfleisch, mit den dazu gehörigen Ländereien, welche 91 Huben Magdeb. betragen, meistbietend verpachtet werden. Der Licitations-Termin ist auf den 28. May c. hier anberaumt, und werden Pachtlustige aufgefordert, denselben wahrzunehmen, und ihr Gebot zu verlautbaren. Dem Meistbietenden soll bei irgend annehmlichem Gebot der Zuschlag sofort ertheilt werden. Stargardt, den 10. April 1828.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Der Pächter des Schlosses zu Rassenhuben, zu welchem eine Brau- und Brennerei, Mast- und Viehställe, Wagen-Remise, kleine Scheune, kupfernes und hölzernes Geräthe, circa 10 Morgen culmisch Land, Obst- und Gekochs- nebst Lustgarten gehört, beabsichtigt, dasselbe mit Genehmigung des Eigenthümers, des v. Conradischen Stiftungs-Curatorii, von Johannis c. ab bis dahin 1836. in Afterpacht auszubieten, und werden Pachtlustige, welche für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten die nöthige Sicherheit nachzuweisen vermögen, ersucht, sich dieserhalb baldigst in dem Hofe des Hofbesitzers Peter Ens zu Reichenberg zu melden.

Höherer Anordnung zufolge habe ich zum Verkaufe oder zur Vererbpachtung des, zum Forstbelaufe Schweinbude, Reviers Schöneck, gehörigen Forsterts Wischiner Gesträuch, welcher nach der Vermessung des Conducteurs Schroeder vom Jahre 1804. einen Flächen-Inhalt von 1007 Morgen 130 □Ruthen hat, mit Uebernahme der darauf ruhenden Weideberechtigung, einen Lizitations-Termin auf den 4. Juni 1828. von Vormittags 10 Uhr ab in der Freischulzerei zu Wischin, Amts Schöneck, anberaumt und lade Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, zu demselben mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen dieser Veräußerung in dem Termin bekannt gemacht, auch in der hiesigen Registratur, Holzgasse No. 30. eingesehen werden können.

Der Königl. Oberförster Herr Hoff zu Sobbowitz wird den sich bei ihm meldenden Erwerbslustigen, welche diese Forstfläche zuvor in Augenschein nehmen wollen, solche auf Erfordern anzeigen lassen. Danzig, den 29. April 1828.

Der Forst-Inspector Schaller.

Nachdem das, im Michelauer Landschaftskreise No. 45. der Hypothekenregistratur belegene adeliche Gut Klein-Nadowiska, welches auf 10,810 Rthlr. 8 pf. landschaftlich abgeschätzt worden, der unterzeichneten Direktion mittelst Adjudikationsbescheides vom 28. März c. eigenthümlich zugeschlagen worden, so ist nunmehr zum anderweitigen Verkauf desselben ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 28. Juli c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbart, und die gehörige Sicherheit

nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direktion der Kauf-Contrakt sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe des Guts, so wie die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 19. April 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Nach einer Festsetzung des Königl. Ministerii des Innern beginnt der Wollmarkt zu Landsberg a. d. W. auch in diesem Jahre, so wie früher, am 9. Juny; die Dauer desselben ist aber von fünf Tagen auf drei beschränkt worden, so daß der Wollmarkt-Verkehr am 9., 10. und 11. Juni statt finden wird.

Indem wir dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß der Wollmarkt zu Breslau am 5. Juny beendigt seyn, der zu Stettin aber am 12. Juny beginnen, der Landsberger Markt also zwischen beiden abgehalten werden wird.

Frankfurt a. O., den 19. April 1828.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Das unterzeichnete Gewerk ist Willens, die Hälfte seiner, vor dem Hohen Thor No. 476. belegenen Walk-Mühle aus freier Hand zu verkaufen; hierzu steht ein Termin auf den 22. May V. M. um 10 Uhr auf dem Schüsseldamm No. 1118. dem Tuchmacher-Gewerks-Local, an, wozu Kauflustige ersucht werden, sich einzufinden. Mährere Bedingungen ertheilt der Aeltermann Lange, Schießstange No. 538.

Das Tuchmacher-Gewerk.

Auf den Grund, des mir von Einer Königl. Hochverordneten Regierung zu Danzig unterm 22. Januar d. J. ertheilten Qualifications-Atteſies empfehle ich mich Einem geehrten Publikum zur Uebernahme der Erbauung von Mühlen-Werken aller Art.

Insel Holm bei Danzig, den 18. Aprjl 1828.

A. G. J. Koperschmidt, Mühlen-Bau-Meister.

Für circa 20 Stück Ochsen ist gute Fettweide bei Friedrich Mandt jun. in Kriekohl zu haben.

Aufträge zur Versicherung bei der Berliner Hagel-Assecuranz-Compagnie werden angenommen in Danzig, Langgasse No. 516. im Auftrage der Herren Gibsone & Comp. Die Prämie von ½ pCt. muß vor Vollziehung der Police bezahlt werden.

Eine vorzüglich gut in Messing und Stahl gearbeitete vollständige Thurmuhr, auch bei einem herrschaftlichen ländlichen Gebäude anwendbar, ist nebst dazu gehöriger metallener Glocke zu billigem Preise bei mir zu kaufen. Danzig, den 25. April 1828.

M. M. Carlsson, Uhrmachermeister,
auf dem St. Marien-Pfarrhofe wohnhaft.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig

— No. 20. —

Danzig, den 14. Mai 1828.

Gesetzsammlung.

Sechstes Stück.

No. 1137. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. März 1828, nebst dem Tarif über die Abgaben-Erhebung von der Schiffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben.

„ 1138. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. März 1828, betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten.

„ 1139. Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung wegen gegenseitiger Aufhebung der Kosten-Vergütung in Untersuchungs-Sachen gegen Unvermögende betreffend. Vom 27. März 1828.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist zwar durch die, in den Staats-Zeitungen Nr. 250. Jahrgang 1824, Nr. 82., 195. und 205. Jahrgang 1825, in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den Intelligenz-Blättern und in den Amts-Blättern sämmtlicher Provinzen ergangenen Bekanntmachungen zur Empfangnahme der Valuta, der in den drei am 9. September 1824, 1. März 1825 und 31. August 1825 statt gehabten Verloosungen gezogenen Staats-Schuldscheine aufgefordert, auch durch unsere anderweite Bekanntmachung vom 12. April 1826 darauf aufmerksam gemacht worden, daß von diesen ausgelooseten Staats-Schuldscheinen noch ein

großer Theil im Umlauf war. Die, dieser Bekanntmachung beigefügte Aufforderung zur eiligen Abholung der Gelder hat indessen bis jetzt noch nicht die Abhebung sämmtlicher Beträge zur Folge gehabt, indem gegenwärtig folgende dieser verlooseten Staats-Schuld-Scheine noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, als:

Verloosung.	Nummer der Staats-Schuldscheine.	Litt.	Betrag.
III.	2,569	B.	500
II.	2,185	D.	300
II.	2,190	B.	300
I.	28,549	D.	200
III.	1,236	D.	100
II.	1,820	F.	100
III.	3,437	B.	100
II.	40,794	F.	100
II.	55,539	G.	100
II.	55,543	O.	100
III.	90,097	E.	100
II.	90,966	C.	100
III.	95,239	F.	100
III.	96,267	C.	100
III.	101,041	K.	100
III.	34,169	C.	50
III.	55,859	I.	50
III.	55,883	B.	50
III.	55,922	G.	50
II.	61,338	F.	25
II.	61,341	E.	25
II.	61,350	D.	25
II.	61,394	H.	25
II.	61,653	A.	25
III.	132,711	N.	25
III.	132,841	H.	25
III.	132,892	E.	25
III.	132,938	B.	25
III.	132 943	K.	25
III.	132,962	O.	25
III.	132,962	U.	25
III.	133,002	M.	25
zusammen	32 Stück		2925 Rthlr.

Wir fordern daher die Inhaber dieser, vorstehend verzeichneten Staats-Schuldscheine nochmals hierdurch auf, den Betrag derselben gegen Zurückgabe der Staats-Schuldscheine

und der dazu gehörigen Coupons über die Zinsen seit den, zur Erhebung des Capitals anberaumt gewesenen Terminen, bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30. in Empfang zu nehmen, da nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1824, Gesetz-Sammlung Nr. 867., von jenen Verfall-Terminen ab, darauf keine Zinsen mehr gezahlt werden, und in sofern die darüber sprechenden Coupons bereits realisirt seyn sollten, diese durch Abrechnung vom Capital erstattet werden müssen.

Berlin, den 20. März 1828.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Regulativ wegen Reinigung und Revision der Abwässerungs- und Schlitzgräben im Elbinger Kreise.

§. 1. Die Abwässerungs- und Schlitzgräben müssen in der Regel jährlich 2 mal gekrautet werden, nämlich spätestens in den ersten 8 Tagen nach Johannis und in den ersten 8 Tagen nach Michaelis.

§. 2. Acht Tage vorher, wenn die Arbeit beginnen soll, wird die Krautung von den Schlick-Geschwornen, oder wo dergleichen nicht vorhanden sind, von dem Orts-Vorstande ausgeschrieben.

§. 3. Nach Beendigung der Arbeit wird von den Schlick-Geschwornen und Orts-Vorstehern an dem dazu bestimmten Tage eine specielle Revision (Grabenschau) gehalten, bei welcher jeder zur Reinigung der Gräben verpflichtete Grundbesitzer in Person oder durch einen verständigen Repräsentanten am Graben bei 5 sgr. Strafe erscheinen muß.

§. 4. Die vorgefundenen Mängel sind sogleich zur Nachbesserung vom Schlick-Geschwornen anzugeben, aufzuzeichnen, auch sind gegen diejenigen, denen solche zur Last fallen, angemessene Geldstrafen von 5 bis 15 sgr. festzusetzen, welche zu den betreffenden Orts-Armen-Kassen eingezogen werden sollen.

§. 5. Die Schlick-Geschwornen und Orts-Vorsteher sorgen dafür, daß diesen Mängeln von den Verpflichteten sofort abgeholfen werde, lassen es, wenn dieß doch nicht geschieht, auf deren Kosten machen und nehmen event. die Hülfe des Königl. Landrath-Amts gegen diejenigen, welche hierbei sich fortgesetzt renitent zeigen sollten, in Anspruch.

§. 6. Finden die Reviſoren bei der Grabenſchau, daß die Krautung nicht mehr hinreichend, ſondern eine vollſtändige Aufräumung, (Aufgrabung) die von Zeit zu Zeit erforderlich iſt, vorgenommen werden muß, ſo ordnen ſie dieſe an und ſoll ſolche ſodann bis zur nächſten Grabenſchau bewirkt ſeyn. Gegen die hierbei ſäumig Befundenen wird eben ſo verfahren, als dieß im §. 3. beſtimmt iſt.

§. 7. Jährlich im Monate Auguſt wird vom Königl. Landraths-Amte eine Superreviſion angeordnet und demnächſt zur Abſtellung der etwa vorgefundenen Mängel das erforderliche veranlaßt. Der Landrath wird außerdem gelegentlich und unter Zuziehung des Deich-Inſpectors überall im Kreiſe extraordinaire Reviſionen halten und nach dem Befund das Nöthige verfügen. Danzig, den 7. April 1828.

(No. 2.) Eine Kirchen- und Haus-Collecte betreffend.

Die Königl. Miniſterien der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der, im Mai v. J. in dem Städtchen Meſeritz im Bezirk der Königl. Regierung zu Poſen, abgebrannten evangeliſchen Kirche nebſt Pfarr- und Schulgebäuden, eine evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte in den Provinzen Poſen, Preußen und Schleſien, behufs Unterſtützung der armen Gemeinde, welche bei dieſem Brande beſonders gelitten hat, bewilliget.

Wir fordern daher die evangeliſche Geiſtlichkeit unſeres Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die Kirchen-Collecte in ihren Kirchen an einem paſſenden Sonntage abzuhalten, nachdem die Ankündigung derſelben 8 Tage vorher von der Kanzel erfolgt iſt, und die eingeſammelten Beiträge bis zum 10. Juni c. an die betreffenden Superintendenten einzuſenden. Die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter, ſo wie die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magiſtrate aber weiſen wir an, die Haus-Collecte in ihren Geſchäfts-Bezirken zu veranlaſſen, und fordern zugleich jene, wie dieſe, hierdurch auf, die eingekommenen Beiträge mit einem genauen Verzeichniſſe der beigeſteuerten Münzſorten bis zum 10. Juni c. an die Regierungs-Haupt-Kaſſe hieſelbſt abzuführen, oder, daß nichts eingegangen, ihr anzuzeigen. Danzig, den 21. April 1828.

(No. 3.) Die Militair-Dienstpflicht der nach außer-europäischen Häfen fahrenden Seeschiffer betreffend.

Nachstehende Bestimmungen des Königl. Hochverordneten Ministerii des Innern vom 10. d. M. in Betreff der Anrechnung und des nachherigen Verhältnißes derjenigen Mannschaften, welche ihre Militair-Dienstpflicht auf, nach außer-europäischen Häfen fahrenden Seeschiffen ableisten, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und fordern wir die Orts-Behörden und die Civil-Mitglieder der Ersatz-Commissionen unseres Verwaltungs-Bezirks auf, sich nach denselben in vorkommenden Fällen zu achten.

1) Jedes ganze Jahr, in welchem dergleichen Schiffsmannschaften zu Seereisen nach außer-europäischen Häfen gebraucht worden sind, soll ihnen als Ein Dienstjahr im stehenden Heere in Anrechnung gebracht werden, und es soll dabei keinen Unterschied machen, wenn sie nach einer solchen im Sommer statt gehabten Reise, von der sie im Herbst zurückkehren, den Winter hiedurch in der Heimath zubringen.

2) Diese Leute sollen nach, in solcher Art abgeleisteter dreijähriger Dienstpflicht für die Fahnen des stehenden Heeres, für jetzt und bis über ihre künftigen Verhältnisse anderweitig bestimmt werden möchte,

zwei Jahre in der Kriegsreserve, sieben Jahre im ersten Aufgebot der Landwehr und sieben Jahre im zweiten Aufgebot der letzteren zu dienen verpflichtet bleiben, jedoch in allen diesen Verhältnissen berechtigt seyn, auf Seepässe der Königl. Regierungen ihrem Gewerbe auf Seefahrten nach fremden Häfen nachzugehen.

3) Die Führung der Controlle über diese Leute, hinsichtlich der von ihnen abgeleisteten, oder noch zu leistenden Dienstpflicht, ist von den Civil-Behörden ihres Aufenthalts zu besorgen; diese sind aber verpflichtet, die erforderlichen Mittheilungen jährlich beim Ersatzgeschäft den Militair-Ersatz-Behörden zu machen.

Danzig, den 22. April 1828.

(No. 4.) Die Aufhebung der Sperre in den Dörfern Pommey, Bobau und Reckau, in dem Adlichen Gute Klein-Schlatau und in dem Erbpachtsgute Groß-Czapielken betreffend.

Die Aufhebung der in den Dörfern Pommey, Intendantur-Amts Pelplin, Bobau, Intendantur-Amts Stargardt und Reckau, Domainen-Amts Putzig, in dem Adelichen Gute

Klein-Schlatau, Neustädter Kreises und in dem Königl. Erbpachtsgute Czapielken, Carthauser Kreises, wegen der unter den Schaaf- und Rindviehheerden daselbst stattgehabten Pocken- und Räude-Krankheit und Lungenseuche, angeordnete Sperre, ist nach dem Aufhören jener Krankheiten bereits verfügt. Danzig, den 22., 26., 28. und 29. April 1828.

(No. 5.) Wegen der Transporte von Schaafen, Schaaffellen, und Wolle nach Danzig.

Die, in unserer Bekanntmachung vom 15. März 1825 (Amtsblatt pro 1825 Nr. 11.) §. 10. enthaltene Bestimmung, daß Jeder, der Schaafe, Schaaffelle, oder Wolle kauft oder transportirt, eine Bescheinigung der Ortsbehörde und des betreffenden District-Commissarii zur Beaufsichtigung der Schaafe zu extrahiren, und dieses Attest beim Transport der Schaafe, Felle oder Wolle bei sich zu führen und auf Erfordern vorzuzeigen hat, ist Hinsichts derjenigen Schaafe, welche zur Consumtion nach der Stadt Danzig und deren Vorstädten gebracht und an die dortigen Fleischer abgeliefert werden, so wie auch wegen der nach Danzig kommenden Schaaffelle und Wolle, nicht durchweg genau beachtet worden. Zur Vorbeugung fernerweiter Contraventionen gegen diese Festsetzung ist, im Einverständnisse mit dem Königl. Provinzial-Steuer-Directorat hieselbst, die Einrichtung getroffen worden, daß künftig jeder Führer eines Transports von Schaafen, Schaaffellen, oder Wolle durch die an den Thoren von Danzig angestellten Stener-Beamten zur Vorzeigung des Gesundheits-Attestes aufgefordert werden soll. Wer nun ein solches Attest nicht vorzuzeigen im Stande ist, hat es sich beizumessen, wenn die Schaafe, Felle und Wolle am Thore angehalten, und dem Königl. Polizei-Präsidio zur weiteren Veranlassung auf seine Kosten, und zur Bestrafung Anzeige gemacht wird.

Dieß wird dem Publico hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Danzig, den 1. Mai 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Stempel-Fiskalats-Actuarius Carl Philipp Schütz, aus Löcknitz bei Alt-Stettin gebürtig, welcher in dem beiliegenden Signalement näher bezeichnet ist, und gegen welchen wegen Betrügereien die Untersuchung eingeleitet worden, hat sich unterm 20. December pr. von hier entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthaltsort hätte ausgemittelt werden können.

Es werden demnach alle resp. Polizei-Behörden, Schulzenämter und die Königl. Gensd'armerie ersucht, den Carl Philipp Schütz im Betretungsfalle zu arretiren und ihn unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Transportkosten in unsern Criminal-Gefängnisse abliefern zu lassen. Danzig, den 25. April 1828.

Königl. Preuß. Land und Stadt-Gericht.

Signalement.

Name, Carl Philipp Schütz. Alter, 31 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Geburtsort, Löckenitz bei Alt-Stettin. Stand, Stempel-Fiskalats-Gehülfe und Lieutnant im 5ten Landwehr-Infanterie-Regiment. Religion, lutherisch. Haare, blond und kraus. Bart: hat weder Backen noch Stutzbart. Gesicht, mehr lang als rund, von gesunder Farbe, glatt und einnehmend. Nase, gewöhnlich. Mund etwas eingefallen. Kinn, etwas hervorstehend. Statur, schlank, Brust und Schultern, schmal.

Kleidung: trug in der Regel einen tuchenen dunkelgrünen Ueberrock, schwarz tuchene lange Beinkleider über die Stiefeln, und eine dunkelgrüne Tuchmütze.

Vermischte Nachrichten.

Die verehrlichen Interessenten der Gesetzsammlung werden benachrichtigt: daß seit dem 1. Januar d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Getzsammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab bis einschließlich 1826 nur auf 8 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kommt, Exemplare eines einzelnen Jahrganges aber aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr. und von 1822 bis 1826 zu 1 Rthlr. abgelassen werden.

Die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen und den Zeitungs-Preis-Courant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetzsammlung noch specieller zu ersehen sind, und welche nicht überschritten werden dürfen. Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetzsammlungs-Debitskomtoir.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

In Folge hohen Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 4. d. M., führt der Bau-Conducteur Kummer in Horsterbusch jetzt den Character eines Wasser-Baumeisters.

Danzig, den 28. April 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense April 1828.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen						Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
														weiße			graue								
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	9	—	—	25	6	—	19	—	—	13	6	1	15	—	1	15	—	—	19	6	3	25	—
2	Elbing	1	10	6	—	29	—	—	24	—	—	14	—	2	15	—	3	2	6	—	14	6	2	15	—
3	Marienburg	1	2	6	—	26	—	—	19	—	—	15	—	2	—	6	2	22	—	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt ..	1	7	—	—	26	4	—	18	8	—	14	2	1	20	—	—	—	—	—	15	—	2	5	—

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 20.)

No. 19.

Danzig, den 14. Mai 1828.

Mit Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen die Unterzeichneten auf das Bildniß des Reformators, Dr. Martin Luther aufmerksam, welches nach einem bisher noch nicht kopirten vortrefflichen Gemälde jener Zeit, aus der fränkischen Schule von B. Dörbeck in Linienmanier sehr gelungen in Kupfer gestochen, zum Besten des evangelisch-lutherischen Prediger-Seminars in Nord-Amerika herausgegeben worden ist und wovon die Abdrücke vor der Schrift für den Pränumerations-Preis von 25 sgr. und mit der Schrift von 20 sgr. von den Kunsthändlern Herren Hoffmann & Wolff hierselbst zu beziehen sind. Um des angegebenen Zweckes willen ersuchen wir unsere Herren Amtsbrüder um gefällige Beförderung dieses Unternehmens. Das Bildniß ist mit der Unterschrift versehen: Dem deutsch-lutherischen Seminar in Nord-Amerika von Glaubensbrüdern in Europa.

Berlin, den 25. Januar 1828.

Nicolai. Noodt.
Diaconi an der Nicolai-Kirche.

In Gefolge höherer Bestimmung soll das neu erbaute Torfmeister-Etablissement zu Moosbruch bei Elbing, zu welchem 1 Morgen 120 □Ruthen Gartenland gehört, auf ein Jahr, nemlich vom 1. Juni 1828. bis dahin 1829. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu steht ein Licitationstermin auf den 17. May c. Vormittags um 11 Uhr in der Torf-Inspector-Wohnung zu Moosbruch vor dem unterzeichneten Forstmeister an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Stargardt, den 6. May 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection.

Höherer Anordnung zufolge soll das, dem Fiskus für das aufgehobene Kloster Pelplin adjudicirte, ehemals Gerber Gottfried Rhodesche Grundstück in Stargardt sub No. 31. am Markte belegen, öffentlich zum Verkauf gestellt werden.

Zu diesem Grundstücke gehören:

a, ein Wohnhaus, massiv, von 2 Etagen mit Dachpfannen gedeckt,

b, ein mit demselben in Verbindung stehendes Hinterhaus, massiv, von Lehmpatzen mit Dachpfannen-Dach,

c, ein ebenfalls bewohnbares Seitengebäude von vorbenannter Bauart mit einem Taschendach,

d, ein Stall, welcher massiv von Lehmpatzen erbaut und mit Dachpfannen gedeckt ist,

e, ein sogenanntes Radical-Ackerstück von der Größe von circa ½ Morgen, und endlich

f, ein Mitbraurecht im städtischen Brauhause.

Der Werth dieses Grundstücks ist nach einer, vom Herrn Landbaumeister Binder im Jahre 1826. gefertigten Taxe excl. der Baustelle auf 1092 Rthlr. 7 sgr. 7 pf. ermittelt, seitdem sind aber bedeutende Reparaturen verwendet und dadurch das Grundstück verbessert worden.

Zu dieser Lizitation habe ich einen Termin auf den 23. May c. hieselbst im Landräthlichen Geschäfts-Zimmer angesetzt und werden Kauflustige ersucht, sich an diesem Tage hier einzufinden, gehörige Sicherheit nachzuweisen und ihre Offerten zu verlautbaren. Der Zuschlag bleibt der höhern Behörde vorbehalten.

Stargardt, den 10. April 1828.

Der Landrath.

Wegen rückständiger Abgaben soll der, auf 92 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. abgeschätzte Bauerhof des Bartholomäus Urban zu Zellgoß hiesigen Amts, mit den dazu gehörigen Ländereien veräußert werden.

Derselbe wird daher hiemit öffentlich subhastirt und ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 30. Juni c. hier anberaumt, welchen Kauflustige mit Anzeige ihres Meistgebots wahrzunehmen haben; dem Meistbietenden soll, wenn nicht Hindernisse obwalten, der Zuschlag sofort ertheilt werden. Stargardt, den 14. April 1828.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

Nachdem das, im Michelauer Landschaftskreise No. 17. der Hypothekenregistratur belegene adeliche Gut Gottartowo, welches auf 11502 Rthlr. 8 Sgr. landschaftlich abgeschätzt worden, der unterzeichneten Direction mittelst Adjudicationsbescheides vom 4. d. M. eigenthümlich zugeschlagen worden, so ist nunmehr zum anderweitigen Verkaufe desselben ein öffentlicher Licitationstermin auf den 30. Juni c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbart und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direction der Kaufcontrakt sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe des Gutes, so wie die Kaufbedingungen können täglich auf unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 18. März 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Die zu Skurz, Intendanturamts Pelplin, gelegene, dem Jacob Christoph Klawitter, gemäß Adjudication vom 25. März 1824. in der Johann Paluchowskischen Subhastationssache, für dessen Meistgebot von 2135 Rthlr. zugeschlagene Freischulzerei, wozu 8 Hufen Land culmischen Maaßes nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gehören, ist wegen nicht völlig berichtigter Kaufgelder zur Subhastation gestellt worden.

Die Lizitationstermine zum Verkauf derselben stehen auf den 3. Juli, den 15. September und den 28. November 1828. um 9 Uhr Morgens, und zwar die beiden ersteren auf hiesiger Gerichtsstube, letzterer aber, welcher peremtorisch ist, im Amts-Hause Mewe zu Neuhof an, und laden wir zu denselben, vorzüglich aber zu dem letzteren peremtorischen Lizitationstermine, besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch ein, daß der Meistbietende beim Mangel rechtlicher Hindernisse den Zuschlag der Freischulzerei zu gewärtigen hat.

Die im Jahre 1823. aufgenommene Taxe schließt auf 4920 Rthlr. 12 Sgr. ab, und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mewe, den 13. April 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Nachdem das, im Michelauer Landschaftskreise No. 10. der Hypothekenregistratur belegene adeliche Gut Montowo, welches auf 22234 Rthlr. 8 sgr. landschaftlich abgeschätzt worden,

der unterzeichneten Direction mittelst Adjudicationsbescheides vom 1. April c. eigenthümlich zugeschlagen worden, so ist nunmehr zum anderweitigen Verkauf desselben ein öffentlicher Lizitationstermin auf den 24. Juli c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbaret und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direction, der Kaufcontract sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe des Guts, so wie die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 20. April 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

Von Einem Hochpreislichen Ministerio des Innern ist mir unterm 8. April d. J. auf die alleinige Anfertigung und Benutzung meines, mittelst niedergelegter genauer Zeichnung und Beschreibung als in seiner Form neu und eigenthümlich anerkannten Apparat's zur schnellen Abkühlung heißer Flüßigkeiten in geschlossenem Raum, (hauptsächlich bei Bierwürze und Branntwein-Maische anwendbar,) und Psycter benannt,

ein Patent auf acht Jahre und im ganzen Umfange des Preuß. Staates gültig, ertheilt worden, welches ich hiermit vorschriftsmäßig bekannt mache.

Erfurt, den 23. April 1828. N. Brenner, Kaufmann und Brennereibesitzer.

Aufträge zur Versicherung bei der Berliner Hagel-Assecuranz-Compagnie werden angenommen in Danzig, Langgasse No. 516. im Auftrage der Herren Gibsone & Comp. Die Prämie von ½ pCt. muß vor Vollziehung der Police bezahlt werden.

Eine vorzüglich gut in Messing und Stahl gearbeitete vollständige Thurmuhr, auch bei einem herrschaftlichen ländlichen Gebäude anwendbar, ist nebst dazu gehöriger metallener Glocke zu billigem Preise bei mir zu kaufen. Danzig, den 25. April 1828.

N. M. Carlsson, Uhrmachermeister,
auf dem St. Marien-Pfarrhofe wohnhaft.

Zu Konschütz bei Neuenburg stehen 30 fette Mastochsen zum Verkauf.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 21.

Danzig, den 21. Mai 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des zweiten Landtages der Königl. Preußischen Provinzial-Stände und des, von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstvollzogenen Landtags-Abschiedes d. d. Berlin, den 17. März 1828., zum Kauf gestellt werden, und sind solche, das Exemplar zu Acht Silbergroschen, bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Comtoirs zu Königsberg, Gumbinnen Danzig und Marienwerder, und durch die Königl. Postämter und Postwärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Königsberg, den 12. May 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Auflösung des Klempner-Gewerks in Elbing.

Der Klempner-Meister Stephany in Elbing, als letztes Mitglied des dort bestandenen Klempner-Gewerks, hat die Auflösung desselben in Antrag gebracht, und da nach der, in den Elbinger öffentlichen Blättern unterm 4. Januar c. erfolgten Aufforderung sich Niemand mit irgend einem Anspruche an das gedachte Gewerk gemeldet hat, so wird auf den Grund des §. 24. des Edikts vom 7. September 1811. das Gewerk der Klempner in Elbing hiemit für aufgelöst erklärt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 29. April 1828.

(No. 2.) Den Leinwands-Markt in Braunsberg betreffend.

Der jährliche Leinwands-Markt in Braunsberg tritt erst acht Tage vor dem jedesmaligen Sommer-Kram-Markte daselbst ein. Seit einiger Zeit ist aber schon am Sonntage vor dem dazu bestimmten Tage der Handel mit Leinwand getrieben worden. Da nun am Sonntage kein Jahrmarkt stattfinden darf, die Königl. Regierung zu Königsberg auch den Beginn des Leinwandmarkts am Sonntage vor den bestimmten Tagen untersagt hat, so werden die, die Leinwands-Märkte zu Braunsberg besuchenden Käufer und Verkäufer unseres Departements hiermit bekannt gemacht und aufgefordert, sich hiernach zu achten, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bis zum Eintritt der rechten Marktzeit, ohne ihren Zweck zu erreichen, dort verweilen mußten.

Danzig, den 5. May 1828.

(No. 3.) Eine katholische Kirchen- und Haus-Collekte betreffend.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der, am 22. September v. J. abgebrannten katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Schwelm, im Bezirk der Königl. Regierung zu Arnsberg, eine katholische Kirchen- und Haus-Collekte in den östlichen Provinzen der ganzen Monarchie, Behufs Unterstützung der sehr dürftigen katholischen Gemeine dieser Stadt, welche bei diesem Brande sehr gelitten hat, bewilliget.

Wir fordern daher die katholischen Herren Pfarrer unseres Departements hierdurch auf, diese Collekte in ihren Kirchen abzuhalten, und den Ertrag derselben bis zum 1. Juli c. an die betreffenden Herren Decane abzusenden, welche dagegen die eingesandten Beträge in der angeordneten Nachweisung zu verzeichnen, und letztere, nebst dem Gesammtbetrage der Collekten-Gelder, vorschriftsmäßig an die Regierungs-Haupt-Casse hieselbst abzuführen haben. Die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter, so wie die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magistrate aber weisen wir an, die Haus-Collekte in ihren Geschäfts-Bezirken zu veranlassen, und die eingekommenen Beiträge mit einem genauen Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten ebenfalls bis zum 1. Juli c. an die Regierungs-Haupt-Casse hieselbst abzuführen, wenn aber nichts eingegangen seyn sollte, dieß derselben anzuzeigen. Danzig, den 6. May 1828.

(No. 4.) Die Seefeuer zu Neufahrwasser und Rixhöft betreffend.

Das Seefeuer zu Rixhöft wurde bisher den 15. May eines jeden Jahres ausgelöscht, und den 1. August wieder angezündet, und die Hafenfeuer zu Neufahrwasser erloschen den 25. May und fingen den 25. September wieder zu brennen an.

Höherer Bestimmung zufolge werden beide Seefeuer nunmehr, so wie das auf Hela befindliche Drehfeuer, das ganze Jahr hindurch, ununterbrochen, von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang leuchten, welches dem Schiffahrttreibenden Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Richtung des Doppelfeuers zu Neufahrwasser durch den Bau des Leuchthurms nicht verändert worden ist.

Danzig, den 11. May 1828.

(No. 5.) Schiffahrts-Nachricht.

Folgende Bekanntmachung der Königl. Dänischen General-Zoll-Kammer und des Commerz-Collegiums zu Copenhagen vom 26. April c.

„Zufolge Königl. Resolution vom 9. d. M. sind die Seezeichen oder Baaken-(Vagoron) welche nach dem Placat vom 21. Februar 1805. bei Trindel und den Untiefen der Insel Leesoe im Kattegatt unterhalten, mit einem ähnlichen Seezeichen an der nordöstlichen Seite gedachter Insel vermehrt. Diese hinzugefügte Baake steht vor der nordöstlichen Spitze von der Syrodde (der östlichen Hucke Leesöes) hervorspringenden Untiefen, auf 6 Faden Tiefe, N. O. mißweisend, eine dänische Meile von Syrodde, ungefähr in S. zu W. mißweisend ⅔ dänische Meilen von der südöstlichen Baake bei Trindel, und besteht, wie die andern Baaken, aus einer angetheerten Stange mit darauf stehenden Besen, ungefähr 15 Fuß über der Wasserfläche,“

wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrttreibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 12. May 1828.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der bisherige Deichgeschworne Böthke zu Tannsee ist zum Deichgräfen für die Marienburger Großwerder-Deich-Communen, der Einsaaße Schulz zu Groß-Montau zum

Deichgeschwornen für das Montauer Revier, und der Schulze Tornier zu Groß Trampenau zum Deichgeschwornen für das Neuteicher Revier erwählt, und von uns bestätigt worden. Danzig, den 13. May 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Stelle des verstorbenen Schullehrers zu Schloß Kyschau Wesenberg, ist der bisherige Schullehrer Lubenau zu Wentkau als Schullehrer angestellt worden.

Dem Commendarius und bisherigen Hülfs-Geistlichen an der Pfarre zu St. Albrecht Doctor theologiae Buslaw ist die erledigte Römisch-katholische Pfarrstelle in Barendt verliehen.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 21.)

No. 21.

Danzig, den 21. Mai 1828.

Verschiedene Reparatur-Bauten bei den Haupt- und Neben-Gebäuden des Instituts zu Jenkau, vorzüglich Arbeiten des Zimmermanns und Töpfers betreffend, auf 213 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf. veranschlagt, sollen im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden im Entreprise ausgethan werden. Hierzu ist ein Termin auf den 28. May d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Registratur-Zimmer angesetzt, zu welchem Entrepriselustige hierdurch eingeladen werden.

Ebendaselbst können Anschlag und die Bedingungen dieser Entreprise in den Vormittagsstunden eingesehen werden. Danzig, den 25. April 1828.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Westpreußen.

In der Stadt Putzig werden von jetzt ab, mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Danzig, an jedem Mittwoch und Sonnabend Wochenmärkte stattfinden, wenn aber auf diese Tage ein Feiertag fallen sollte, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage gehalten werden. Smazin, den 7. May 1828.

Königl. Landes-Direktor und Landrath des Neustädter Kreises.

Es soll das Erbpachts-Vorwerk Pelzau mit dem dabei befindlichen Wirthschafts-Inventario im Wege der Licitation auf ein Jahr verpachtet werden, wozu ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 2. Juni d. J. im Domainen-Amt zu Czechoczin angesetzt ist, und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit dem Meistbietenden unter Umständen der Pacht-Contrakt sogleich entworfen werden soll, und die Pachtbedingungen im Königl. Domainen-Amt Putzig zu Czechoczin zu erfahren sind.

Czechoczin, den 6. May 1828.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Nachdem das Rittergut Labuhnken bei Preuß. Stargardt durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 29. Januar c. fisco adjudicirt worden ist, haben wir beschlossen, dasselbe vom 24. Juni c. ab, auf 1 bis 3 Jahren zu verpachten, wozu ein Licitations-Termin auf den 11. Juni c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Stargardt vor dem Herrn Regierungsrath Ewald anberaumt ist.

Dieses Gut liegt 1 Meile von Stargardt, 5 Meilen von Danzig, ½ Meile von Schöneck und 2 Meilen von Dirschau entfernt, und enthält nach einer, im Jahr 1818. revidirten Vermessung

1276	Morgen	3	□Ruthen	Acker,
197	—	166	—	Wiesen,
49	—	23	—	Gärten,
171	—	123	—	Brücher,
212	—	98	—	Hütung,
53	—	21	—	mit Strauch und Fichten bewachsenes Land,
5	—	115	—	Hof- und Baustellen,
103	—	54	—	Unland,

in Summa 2182 Morgen 161 □Ruthen.

Zu den vorhin bezeichneten Brüchern gehört jedoch das große Bruch nicht, welches theils im benachbarten Walde liegt, zum Theil aber auch sich in die Ländereien des Vorwerks hinein erstreckt. Dasselbe gehört nicht zum Gute, und kann daher auch nicht mit verpachtet werden.

Die nothwendigsten Wirthschafts-Gebäude sind vorhanden. Dagegen gehören nicht unbedeutende Zinsen und Dienste der Dorfs-Einwohner von Labuhnken, desgleichen ein Krug im Dorfe zur Pacht, die sämmtlich dem Pächter mit überlassen werden. Eine im Dorfe befindliche ehemalige Unterförster-Kathe mit dem dazu gehörigen Lande wird jedoch nicht mit verpachtet, da sie abgesondert verkauft ist, und nicht zum Guthe gehört. Die Verpachtung geschieht in Pausch und Bogen, und wird dem Pächter weder für den Ertrag, noch für die Fläche des Gutes Gewähr geleistet. Die näheren Bedingungen werden im Licitations-Termin den Pachtlustigen vorgelegt werden.

Der im Jahre 1818. gefertigte Anschlag des Guts ist gegenwärtig bei dem Herrn Justiz-Commissarius Dechend in Marienwerder, und in den letzten Tagen vor dem Licitations-

Termin beim Herrn Landrath v. Schlieben zu Stargardt einzusehen, und wird im Licitations-Termin den Pachtlustigen informationis causa, jedoch ohne Gewährleistung vorgelegt werden.

Der Pächter wird das nöthige Inventarium mitzubringen, und sich selbst zu beschaffen haben. Danzig, den 5. May 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

In dem, zum Verkaufe der adelich Bergenthalschen, im Ermlande belegenen, aus 72 Hufen 18 Morgen 62½ □Ruthen Preußisch bestehenden Güter, am 5. März c. angestandenen Termin hat sich abermals kein annehmlicher Käufer gemeldet, weshalb ein nochmaliger Termin auf den 20. Juni c. Nachmittags um 2 Uhr in unserm Geschäfts-Locale anberaumt worden, wozu wir Kauflustige mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. August a. p. hiedurch einladen. Mohrungen, den 15. März 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern ist mir unterm 20. April d. J. ein Patent auf das ausschließliche Recht zur Ausführung und Benutzung zweier, zur Erläuterung der Aufgaben aus der mathematischen Geographie und populären Astronomie von dem Dr. Garthe in Rinteln erfundenen Apparate, so wie auch eines Apparates, der aus der Verbindung der ersten beiden besteht, auf zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden, welches ich, der Vorschrift des Publikandums vom 14. October 1815. gemäß, hierdurch bekannt mache.

Berlin, den 6. May 1828. Dr. Heinrich Berghaus,
Professor an der Königl. Bau-Akademie ꝛc.

Das hier neu angelegte Hüttenwerk ist nunmehr in vollständigen Betrieb gesetzt worden, fertigt alle Arten von Eisengußwaaren in bester Qualität und verkauft solche zu äußerst billigen Preisen. Dem Herrn Hütten-Faktor Carl Gustav Stammer hierselbst ist der Verkauf sämmtlicher Fabrikate übertragen, daher Kauflustige eingeladen werden, sich mit ihren Anfragen und Aufträgen an denselben wenden zu wollen.

Neuslaz an der Oder, den 1. May 1828.

Direction des Eisenhütten- und Emaillir-Werks.
Krückeberg.

Eine Heerde von circa 300 Stück feinen und veredelten Schaafen steht, veränderter Wirthschafts-Verhältnisse wegen, im Vorwerk Mühlenhof zu verkaufen. Die Schaafe sind sämmtlich gesund und im besten Zustande. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete zu Leeg-Strieß. Gnuschke.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von Seiten Eines Hohen Ministeriums des Innern ein, vom 10. April d. J. an, auf 8 Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent

auf die alleinige Anfertigung eines Zinnobers nach der, der Hohen Behörde vorgelegten Beschreibung meines Verfahrens,

gnädigst ertheilt worden.

Die Berliner Zeitungen vom 29. April und 2. May d. J. enthalten das Nähere über Preis und Eigenschaft desselben. Kupferberg, den 4. May 1828.

Der Apotheker C. A. DuBois.

Es ist mir Höchsten Orts unterm 21. März d. J. ein Patent auf ein eigenthümliches Verfahren, Zinkplatten, besonders zur Dachdeckung, mittelst Gusses mit einander zu vereinigen, auf 8 Jahre für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden, welches ich hierdurch vorschriftsmäßig bekannt mache. Der Kaufmann und Fabriken-Besitzer Krüger,

in Berlin, Münzstraße No. 18.

Aufträge zur Versicherung bei der Berliner Hagel-Assecuranz-Compagnie werden angenommen in Danzig, Langgasse No. 516. im Auftrage der Herren Gibsone & Comp. Die Prämie von ½ pCt. muß vor Vollziehung der Police bezahlt werden.

Eine vorzüglich gut in Messing und Stahl gearbeitete vollständige Thurmuhr, auch bei einem herrschaftlichen ländlichen Gebäude anwendbar, ist nebst dazu gehöriger metallener Glocke zu billigem Preise bei mir zu kaufen. Danzig, den 25. April 1828.

N. M. Carlsson, Uhrmachermeister,
auf dem St. Marien-Pfarrhofe wohnhaft.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

— No. 22. —

Danzig, den 28. Mai 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des zweiten Landtages der Preußischen Provinzial-Stände und des, von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstvollzogenen Landtags-Abschiedes d. D. Berlin, den 17. März 1828., zum Kauf gestellt werden, und sind solche, das Exemplar zu Acht Silbergröschen, bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Comtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und durch die Königl. Postämter und Poststärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Königsberg, den 12. May 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Fortschaffung der geklebten und hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande betreffend.

Im vorigen Jahre hat die Befolgung und Ausführung der schon längst bestehenden und so oft erneuerten Vorschrift wegen Fortschaffung der geklebten und hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande einen äußerst geringen Fortgang gehabt.

Um so mehr wird den Polizei-Behörden empfohlen, im Laufe dieses Jahres auf die Ausführung jener Vorschrift mit unabläßiger Aufmerksamkeit und Strenge bedacht zu seyn und den Erfolg ihrer Bemühungen in den, gegen das Ende des Jahres einzureichenden summarischen Verzeichnissen nachzuweisen. Danzig, den 15 May 1828.

(No. 2.) Die Steckbriefe betreffend.

Nach der Bestimmung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 29. v. M. soll, wenn eine durch Steckbriefe verfolgte Person verhaftet wird, oder andere Umstände die Erledigung der Steckbriefe herbeiführen, dieß in denselben öffentlichen Blättern, in welchen die Steckbriefe abgedruckt gewesen, bekannt gemacht werden; wonach die uns untergeordneten Behörden sich in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Danzig, den 19. May 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der Insertionsgebühren für Bekanntmachungen der Verkäufe von Grundstücken ꝛc. welche durch den Fiskus extrahirt werden.

Die Unter-Gerichte werden angewiesen, bei öffentlichen Verkäufen von Grundstücken ꝛc. welche durch den Fiskus extrahirt worden, die, durch die Insertion der betreffenden Bekanntmachungen bei den Intelligenz-Comtoiren entstandenen Kosten, in denjenigen Fällen, in welchen der Fiskus durch den erfolgten Verkauf auch nicht vollständig befriediget wird, vorweg zu berichtigen, indem von dem Königl. General-Post-Amte, als verwaltender Behörde des gesammten Intelligenz-Wesens, das bisher vorgeschriebene Attest: daß Fiskus mit seinen Forderungen aus dem stattgefundenen Verkaufe nicht befriediget worden, in dem vorhin angegebenen Falle nicht ferner für hinreichend erklärt ist.

Marienwerder, den 8. May 1828.

Sicherheits-Polizei.

Der, durch die Steckbriefe vom 24. April v. J. (in No. 19. des Amtsblatts) und vom 3. Juli vorigen Jahres (in No. 20. des Amtsblatts) verfolgte Deserteur Gottlieb Ackermann ist wieder eingefangen und an das Regiment, welchem er angehört, abgeliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 23. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 22)

No. 22.

Danzig, den 28. Mai 1828.

In Folge hoher Bestimmung soll die Instandsetzung des Gefängnisses zu Sobbowitz im Wege der öffentlichen Lizitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und ist hierzu ein Termin auf den 2. Juni c. um 10 Uhr Vormittags, in der Amts-Schreiberei daselbst, vor dem Unterzeichneten angesetzt. Uebernehmungslustige und Cautionsfähige werden daher aufgefordert, sich daselbst einzufinden und ihre Gebote anzugeben. Der Kosten-Anschlag ist in der dasigen Amts-Registratur vor dem Termin einzusehen.

Danzig, den 19. May 1828.

Der Ober-Bau-Inspector Steffahny.

Das, in dem Dorfe Kaliska, Amts und Landraths-Kreises Stargardt, belegene Königl. Unterförster-Etablissement soll mit den dazu gehörigen Gebäuden, Acker-, Wiesen- und Garten-Ländereien, welche zusammen einen Flächen-Inhalt von 89 Morgen 43 □Ruthen Magdeburg. haben, höherer Bestimmung gemäß, verkauft oder vererbpachtet werden.

Ich habe daher zu diesem Behuf einen Licitations-Termin auf den 21. Juni c. Vormittags um 11 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspection angesetzt, an welchem Tage sich Erwerbungslustige, welche für das von ihnen abzugebende Gebot die erforderliche Sicherheit zu leisten vermögend sind, bei mir melden können.

Die Bedingungen, welche dem Verkauf oder der Vererbpachtung zum Grunde liegen, können täglich in den gewöhnlichen Dienststunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Stargardt, den 15. May 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. v. Karger.

Ein auf dem Lande des Jungstädtschen Holzraums stehender Bagger, mit Pferden zu treiben, soll, so wie er dort mit seinem noch vorhandenen Inventario stehet, Montag, den 28. Juli c. 10 Uhr Vormittags öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden. Das Nähere hierüber ist beim dortigen Raum-Inspektor Herrn Gumlich zu erfragen. Danzig, den 19. May 1828.

Eine Heerde von circa 300 Stück feinen und veredelten Schaafen steht, veränderter Wirthschafts-Verhältnisse wegen, im Vorwerk Mühlenhof zu verkaufen. Die Schaafe sind sämmtlich gesund und im besten Zustande. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete zu Leeg-Strieß. Gnuschke.

Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Danzig, soll die massive Brücke über den Grenzgraben auf dem Wege von Sobbowitz nach Zakrzewken No. 3. des Brücken-Katasters neu erbaut und dieser Bau, wofür die Kosten mit 51 Rthlr. 1 Sgr. 11 Pf. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden im Wege der Lizitation überlassen werden. Es ist zu dieser Lizitation bei Vorlegung des Anschlages ein Termin auf den 4. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Behörde in Praust angesetzt und wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Praust, den 24. Mai 1828.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 23. —

Danzig, den 4. Juny 1828.

Gesetzsammlung.

Siebentes Stück.

No. 1140. Bekanntmachung eines Präclusiv-Termins für die Pensions-Gesuche der, vormals in Herzoglich-Warschauischen Dienste gestandenen Offiziere. Vom 9. April 1828.

Achtes Stück.

= 1141. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. März 1828., wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreisenden Gewerbs-Gehülfen aufkaufen lassen können und diese keiner andern Legitimation, als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.

= 1142. Bekanntmachung vom 8. May 1828. Den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des zweiten Landtages der Preußischen Provinzial-Stände und des, von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstvollzogenen Landtags-Abschiedes d. D. Berlin, den 17. März 1828., zum Kauf gestellt werden, und sind solche, das Exemplar zu Acht Silbergroschen, bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Comtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und durch die Königl. Postämter und Poststärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Königsberg, den 12. May 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

(No. 5.) Wegen wahlfähiger Schulamts-Kandidaten.

Nachstehend benannte Seminaristen, als:

1) Martin Steinig, katholisch, aus Blumstein, im großen Werder,
2) Carl Ludwig Runde, evangelisch, aus Ladekopp,
3) Ephraim Schulz, evangelisch, aus Georgendorf bei Marienburg,
4) Eduard Lehmann, evangelisch, aus Marienburg,
5) Carl Ludwig August, evangelisch, aus Reichenbach bei Pr. Holland,
6) Michael Koszienski, katholisch, aus Schönsee,
7) Franz Kewitsch, katholisch, aus Guttstadt,
8) Peter Neubauer, katholisch, aus Seeburg,

sind nach wohl überstandener Prüfung beim Schullehrer-Seminar zu Marienburg zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Danzig, den 20. Mai 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen der Prämien-Zahlung an die Medicinal-Personen für die Rettung Scheintodter oder Verunglückter.

Unsere, in No. 20. des Amtsblatts pro 1821. S. 298. befindliche, Bekanntmachung vom 26. April 1821. wird, in Folge des ergangenen Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 29. April d. J., dahin deklarirt, daß die, den Aerzten und Wundärzten zugesicherte Prämie von 5 Rthlr. für die gehabte, dennoch aber erfolglos gebliebene Mühewaltung zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter, außer dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1820. bestimmten Sostrum, weil dieses für die Fälle erwähnter Art ganz genügend ist, nicht mehr gewährt werden wird, und daß nur in dem Falle wirklicher Lebensrettung auf die festgesetzte Prämie von 10 Rthlr. Seitens der Medizinal-Personen, Anspruch gemacht werden kann.

Danzig, den 17. Mai 1828.

(No. 2.) Wegen Einziehung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge.

Wegen der, in diesem Jahre vorgefallenen Brände ist der Feuer-Societäts-Fonds dergestalt geschwächt, daß die Zahlungen an die brandbeschädigten Eigenthümer beschränkt

werden müssen, und, wenn noch ferner erhebliche Brandschäden im Laufe dieses Jahres vorkommen sollten, die Mittel fehlen werden, den Betroffenen zu einer prompten vollständigen Befriedigung zu verhelfen. Um so mehr wird es den Behörden, die noch mit Feuer-Societäts-Beiträgen aus dem vorigen Jahre und aus frühern Jahren rückständig sind, zur strengsten Pflicht gemacht, dieselben, insofern sie irgend einziehbar sind, schleunigst beizutreiben und an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen. Durch Verabsäumung würden sie sich sehr verantwortlich machen.

In gleicher Art müssen wir eine geschärfte Aufsicht auf Feuer und Licht und die Anwendung aller Maaßregeln, wodurch Feuerschäden vermieden werden können, dringend zur Pflicht machen. Danzig, den 28. May 1828.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Justiz-Commissarius Ludwig August Boie zu Danzig ist zugleich zum Notarius in dem Departement des Oberlandes-Gerichtes von Westpreußen ernannt worden.

Marienwerder, den 20. Mai 1828.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Der Bürger und Kaufmann Daniel Ferdinand Achenwall zu Elbing zum Stadt-Rath und unbesoldeten Mitgliede des dortigen Magistrats auf 3 nacheinander folgende Jahre.

Der bisherige Ofenheitzer und Hausdiener Helz zum 2ten Diener bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst und der bisherige Hausdiener im hiesigen Hebammen-Institut, Johann Lendrath, zum Ofenheizer und Hausdiener im Regierungs-Conferenz-Hause, beide vom 1. Juni d. J. ab, auf Kündigung.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 23.)

No. 23.

Danzig, den 4. Juni 1828.

Ich beabsichtige, in meiner Mahlmühle einen Graupengang anzulegen.

In Folge des Gesetzes vom 28. October 1810. mache ich diese Anlage bekannt und fordere diejenigen, welche gesetzlich begründete Einwendungen dagegen machen wollen, auf, sich binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, entweder bei der Königl. Intendantur zu Elbing, oder bei mir damit zu melden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen werden wird. Mühle Kikelhof bei Tolkemit, den 26. May 1828.

Wichmann.

In dem, zum Verkaufe der adelich Bergenthalschen, im Ermlande belegenen, aus 72 Hufen 18 Morgen 62½ □Ruthen Preußisch bestehenden Güter, am 5. März c. angestandenen Termin hat sich abermals kein annehmlicher Käufer gemeldet, weshalb ein nochmaliger Termin auf den 20. Juni c. Nachmittags um 2 Uhr in unserm Geschäfts-Locale anberaumt worden, wozu wir Kauflustige mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. August a. p. hiedurch einladen. Mohrungen, den 15. März 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Nachdem das, im Michelauer Landschaftskreise No. 17. der Hypothekenregistratur belegene adeliche Gut Gottartowo, welches auf 11502 Rthlr. 8 Sgr. landschaftlich abgeschätzt worden, der unterzeichneten Direction mittelst Adjudicationsbescheides vom 4. d. M. eigenthümlich zugeschlagen worden, so ist nunmehr zum anderweitigen Verkaufe desselben ein öffentlicher Licitationstermin auf den 30. Juni c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbart und die gehörige Sicherheit

nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direction der Kaufcontrakt sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe des Gutes, so wie die Kaufbedingungen können täglich auf unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 18. März 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Nachdem das, im Michelauer Landschaftskreise No. 45. der Hypothekenregistratur belegene adeliche Gut Klein-Nadowiska, welches auf 10,810 Rthlr. 8 pf. landschaftlich abgeschätzt worden, der unterzeichneten Direktion mittelst Adjudikationsbescheides vom 28. März c. eigenthümlich zugeschlagen worden, so ist nunmehr zum anderweitigen Verkauf desselben ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 28. Juli c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbart, und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direktion der Kauf-Contrakt sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe des Guts, so wie die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 19. April 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Ein auf dem Lande des Jungstädtschen Holzraums stehender Bagger, mit Pferden zu treiben, soll, so wie er dort mit seinem noch vorhandenen Inventario stehet, Montag, den 28. Juli c. 10 Uhr Vormittags öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden. Das Nähere hierüber ist beim dortigen Raum-Inspektor Herrn Gumlich zu erfragen. Danzig, den 19. May 1828.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 24.

Danzig, den 11. Juny 1828.

Gesetzsammlung.

Neuntes Stück.

No. 1113. Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staats-Papiere betreffend. Vom 3. May 1828.

1144. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. May 1828., die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungs-Anstalten und anderer, auf einen Gewerbe-Zweck gerichteten Privat-Vereine betreffend.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Postamts-Vorsteher den jetzigen veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, so verordne Ich zur Anwendung auf die Post-Verwaltung in der ganzen Monarchie:

1) die Vorschriften der Post-Ordnung, welche auf die Verpflichtung der Post-Amts-Vorsteher Bezug haben, ihre Untergebenen zu vertreten, werden hiermit aufgehoben

2) Die Verantwortlichkeit der Post-Amts-Vorsteher ist von jetzt an, in jeder Beziehung bei Vertretungen sowohl in Absicht auf Verluste und Beschädigungen von Postgütern, als in Absicht auf Kassendefecte ganz dieselbe, wie sie für alle übrigen Staats-Diener festgesetzt ist.

3) Eine Ausnahme hiervon und unbedingte Vertretung von Seiten der Post-Amts-Vorsteher findet jedoch bei solchen Geschäftsgehülfen statt, welche der Post-Amts-Vorsteher mit Genehmigung des General-Post-Amts annimmt. Diese werden nicht zu den wirklichen Staats-Dienern gerechnet, obgleich sie den Dienst-Eid schwören müssen und Certificate erhalten, die jedoch den Bestallungen nicht gleich zu achten sind. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen und in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 22. März 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den General-Postmeister von Nagler.

Bekanntmachung eines Präklusivtermins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich-Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere. Vom 9. April 1828.

Des Königs Majestät haben durch die eingegangenen vielfältigen Gesuche der vormals in Herzoglich-Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere um Pension, Sich bewogen gefunden, die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und danach mittelst einer, an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1828., bei disinitiver Feststellung der Grundsätze für eine, dem vertragsmäßigen Verhältnisse entsprechende Behandlung dieser Offiziere, zur Anmeldung aller hierher gehörenden Ansprüche einen Präklusivtermin von sechs Monaten festzusetzen.

Das Staats-Ministerium, mit der Anordnung dieser Maaßregel zur endlichen Beseitigung von allen und jeden dergleichen Anträgen beauftragt, macht dieselbe mit dem Bemerken bekannt, daß nach den festgestellten Grundsätzen zur Reklamation einer Pension im Allgemeinen nur die Klasse solcher Offiziere verstattet ist, welche bis zur Besitznahme des Großherzogthums Posen (oder bis zum 1. Juni 1815.) ein Reformgehalt aus Herzoglich-Warschauischen Kassen erweislich entweder wirklich bezogen haben, oder in Gemäßheit der bei Reorganisation der Polnischen Armee oder bereits früher über sie ergangenen Verfügungen doch hätten beziehen sollen, und dabei am 1. Juni 1815. in der Provinz Posen vorgefunden und geblieben sind, oder vor dem 22. Mai 1819. (als dem Tage des Abschlusses der Konvention zwischen Preußen und Rußland in Betreff der Forderungen zwischen Preußen und dem Königreiche Polen, und der damit verwandten Angelegenheiten) ihren bleibenden Aufent-

halt im Umfange des diesseitigen Gebiets genommen haben. Die diesfälligen Reklamanten müssen bei Anmeldung ihrer Ansprüche sich legitimiren: durch vollständige Nachweisung ihrer Militairdienst-Carriere nach beiliegendem Schema, durch das Soldbuch, womit jeder Warschauische Militair versehen seyn mußte, oder, Falls dasselbe verloren gegangen seyn sollte, durch Vorlegung des Original-Dekrets oder der Urkunde wegen Beziehung des Reformgehalts, und endlich durch ein, von der betreffenden Regierung bescheinigtes Attest der landräthlichen Behörde über den Zeitpunkt, von welchem ab die Offiziere ihren bleibenden Aufenthalt im Großherzogthum Posen gehabt haben.

Solche Offiziere dagegen, welche unter der Herzoglich-Warschauischen Regierung weder ein Reformgehalt oder eine Pension ausgesetzt, noch ein bestimmtes Anrecht auf eine Begünstigung von Seiten des Staats zugesichert erhalten haben, können, in sofern sie ebenfalls am 22. Mai 1819. im diesseitigen Gebiete gewesen sind, bloß in dem Falle zur Pensionirung berücksichtigt werden, wenn sie gehörig nachzuweisen vermögen, daß ihnen, ihren Verhältnissen zur Zeit der Auflösung des Herzogthums Warschau nach, dessen Verfassungsgrundsätzen gemäß, abseiten der Regierung eine Pension unfehlbar zu Theil geworden seyn würde.

Die Prüfung der Reklamationen soll durch das Kriegs-Ministerium, die Festsetzung der Ansprüche selbst aber Seitens des letztern unter Konkurrenz des Finanz-Ministeriums, erfolgen. Die Zahlung der anerkannten Rückstandsforderungen geschieht in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe.

Es werden nun alle diejenigen vormals Herzoglich-Warschauischen Offiziere, welche nach den vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen einen Anspruch auf Pension begründen zu können glauben und entweder dieserhalb noch nicht eingekommen sind, oder die im Obigen vorgeschriebene Legitimation nicht genügend geführt haben, hierdurch aufgefordert, innerhalb der gesetzten präclusivischen Frist von 6 Monaten, vom Dato der erfolgten Einrückung dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und darzuthun, da nach Ablauf dieses Termins das Verfahren geschlossen wird, und dann, in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls, auf später eingehende Gesuche unter keinen Umständen mehr Rücksicht genommen werden kann.

Die hierbei Betheiligten haben sich zunächst an das General-Kommando des 5ten Armee-Corps in Posen zu wenden, welches veranlaßt ist, die Eingaben zur Einsendung an das Kriegs-Ministerium zu sammeln.

11*

Auf die von verschiedenen Bittstellern schon eingereichten Anträge, worüber der Beschluß seither ausgesetzt geblieben ist, wird gegenwärtig nach der von Sr. Majestät gegebenen allgemeinen Entscheidung das Weitere verfügt werden.

Berlin, den 9. April 1828.

Königliches Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dankelman. v. Motz.

Schema.

1) Charge.
2) Vor- und Zunamen.
3) Truppentheil, wo derselbe zuletzt gestanden.
4) Diensteintritt und vollständiger Verfolg der Militair-Carriere.
5) Ob und bei welcher Gelegenheit derselbe verwundet gewesen, und ob derselbe im Besitz von Ehrenzeichen ist.
6) Ob und welches Reformgehalt derselbe, imgleichen von wo ab und bis wohin er solches bezog, oder, wenn er ein solches nicht schon wirklich bezogen hatte, durch welche besondere oder allgemeine Verfügung des Herzoglich-Warschauischen Gouvernements er dasselbe, und in welchem Betrag, zu begründen vermeint.
7) Tag, an welchem derselbe seinen Aufenthalt im diesseitigen Gebiet genommen hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Schaafräude betreffend.

In dem Dorfe Gonsiorken, Intendantur-Amts Pelplin, Landraths-Kreises Stargardt, ist die Schaafräude ausgebrochen, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Sperre des Dorfs bereits veranlaßt ist. Danzig, den 28. Mai 1828.

(No. 2.) Betrifft die im Jahr 1827 gebildeten neuen Etablissements.

Im Laufe des vergangenen Jahres sind im hiesigen Regierungs-Bezirk folgende neue Etablissements entstanden:

1) Klein Bartel im Berenter Kreise, Etablissement von 2 Feuerstellen, in der Ofoniner Forst, unweit der Possiation Frankenfelde gelegen,
2) Bohnsacker Pfarrdorf mit 9 Feuerstellen, unweit des Kirchdorfs gleichen Namens, am Weichseldamme im Danziger Landkreise,
3) Käsemarker Pfarrdorf mit 18 Feuerstellen, unweit des Kirchdorfs Käsemark im Danziger Landkreise,
4) Prauster Pfarrdorf mit 38 Feuerstellen, beim Kirchdorf Praust, hart an der Radaune, im Danziger Landkreise gelegen.

Danzig, den 30. Mai 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Warnungs-Anzeige.

Am 4. Mai 1826 fanden die Bewohner von Damnitz, einem Dorfe unweit Schlochau den Nachtwächter Jacob Kohls daselbst in seiner Stube todt vor der Ofenbank liegen. Bei der Reinigung der Leiche entdeckte man mehrere Kopfverletzungen, von denen drei die Aerzte für unbedingt tödtlich erklärten, man fand auf dem Boden des Hauses eine mit Blut befleckte Axt, und es blieb kein Zweifel übrig, daß Kohls mit jener Axt erschlagen worden.

Seine Ehefrau, Elisabeth geborne Nathke, 30 und einige Jahre alt und Mutter zweier, mit dem Erschlagenen erzeugten Kinder, und der Tagelöhner Martin Otto, 25 Jahre alt, haben sich zu der That bekannt. Aus Abneigung gegen ihren Ehemann, und von dem Verlangen getrieben, den Tagelöhner Michael Jäschke zu heirathen, hatte die verehel. Kohls schon seit einigen Monaten den Entschluß gefaßt und dem Otto den Antrag gemacht, ihren Ehemann mit der Axt zu tödten. Nach vielem Bitten und nachdem sie einen Lohn von 50 Rthlr. nebst zweien Gänsen und einem Beete zu Kartoffeln versprochen hatte, erklärte sich Otto zur Ausführung des Verbrechens bereit. Der Verabredung gemäß, trat die verehel. Kohls am 3. Mai 1826 gegen 10 Uhr Abends, während ihr Ehemann auf der Ofenbank schlief, in die Thüre ihres Hauses, in dessen Nähe sich Otto befand. Er erhielt von der verehel. Kohls die Holzart ihres Ehemanns, begab sich mit derselben, während jene im Hausflur blieb, in die Wohnstube, schwang die Axt mit beiden Händen und schlug

von oben herab auf den schlafenden Kohls, dessen Körper, von der stumpfen Seite der Axt am Kopfe getroffen, von der Bank auf den Fußboden fiel, worauf Otto, aufgefordert von der verehel. Kohls, welche bezweifelte, daß ihr Ehemann bereits getödtet sei, noch einige Male die Axt nach dem Körper schwenkte und die eine Seite des Kopfes traf. Nach einer Viertelstunde war Jacob Kohls gestorben, und Otto nahm hierauf 1 Rthlr. 15 Sgr. abschläglich auf den versprochenen Lohn.

Der Kriminal-Senat und der zweite Senat des unterzeichneten Ober-Landesgerichts haben:

1) gegen den Martin Otto, wegen des im Auftrage der Elisabeth Kohls und gegen einen ihm verheißenen Lohn, an dem Nachtwächter Jacob Kohls verübten Mordes, auf die Strafe des Rades von oben herab, und
2) gegen die Elisabeth Kohls, weil sie dem Martin Otto die Ermordung ihres Ehemannes aufgetragen, und denselben zu dieser Mordthat gedungen hat, nach vorheriger Schleifung zum Richtplatze auf die Strafe des Rades von unten herauf

erkannt, und dieses, mittelst Allerhöchsten Reskripts vom 7. April c. bestätigte Erkenntniß ist am 13. Mai c. an den Deliquenten vollstreckt worden.

Marienwerder, den 23. Mai 1828.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

(No. 1.) In Stempel-Angelegenheiten.

Nachstehendes Reskript des Herrn General-Direktors der Steuern:

„Die Bestimmung im Stempel-Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822., unter der Position: Erbschaften Litt. C. sub a. wonach der Ausfall an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben, dem Erbschafts-Stempel von 2 proC. unterworfen ist, wird von den Behörden nicht gleichmäßig verstanden und angewendet. Es hat daher nothwendig geschienen, darüber nachstehende Erläuterung zu ertheilen.

a) Kinder, welche zwar außer der Ehe geboren sind, jedoch durch nachfolgende Ehe der Eltern die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben, sind vermöge der Bestimmung C. c. Litt. A. sub b. frei von Erbschaftsstempel.

b) unter andern natürlichen, aber gesetzlich anerkannten Kindern sind nur diejenigen zu verstehen, welche entweder nach §. 597. Tit. 2 Thl. II. des allgemeinen Land-Rechts mit einer förmlich verlobten Braut gezeugt sind, und also schon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden die Rechte eines ehelichen Kindes erlangt, oder die nach §. 601 ibid. durch Legitimation auf Antrag des Vaters die Rechte und Pflichten ehelicher Kinder erhalten haben.

c) Alle übrige uneheliche Kinder können bei dem, was sie von ihrem Vater ererben, auf den Steuer-Satz von 2 proCent keinen Anspruch machen; sie sind dagegen allerdings Verwandte ihres Vaters und daher nach Litt. D. sub a. b. c. dem Stempelsatze zu 4 proCent für das, was sie vom Vater erben, unterwerfen.

d) Dagegen ist auch das bloße Anerkenntniß des Vaters hinreichend, um den Status des unehelichen Kindes in dem Grade nachzuweisen, daß es auch rücksichtlich des Erbschafts-Stempels als Verwandter des Vaters nach Litt. D. sub a. b. c. anerkannt werden muß.

Diesen Bestimmungen gemäß ist in vorkommenden Fällen zu erfahren.

Berlin, den 25. April 1828.

Der General Direktor der Steuern,

An (gez.) Maaffen."

den Königl. Geheimen Finanz-Rath
und Provinzial-Steuer-Director
Herrn Mauve Hochwohlgeboren
III. 7530. zu Danzig

mache ich zur Befolgung hierdurch öffentlich bekannt.

Danzig, den 28. Mai 1828.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

(No. 2.) In Stempel-Angelegenheiten.

Nach einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 28. v. M. No. 8450. soll der Verkauf des ältern, mit einem Stempel in der Mitte des Bogens versehenen Stempelpapiers zu den Werthsätzen von 4. 8. 12. 16. u. 20. guten oder 5. 10. 15. 20 u.

25 Sgr. nachdem die, in der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 28. März 1822. festgesetzte Frist bis jetzt verlängert worden, mit dem Ablauf des Monats Juni d. J. aufhören, so, daß vom 1. Juli d. J. an dessen Verbrauch nicht weiter gestattet werden darf.

Davon wird das Publikum, unter Bezugnahme auf den §. 41. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 hiedurch mit der Aufforderung benachrichtiget, den Umtausch der zur Zeit des Eintritts des obigen Termins, wo das bezeichnete ältere Stempelpapier außer Cours kommt, nach in seinem Besitz befindlichen Bogen der Art, im Laufe des Jahres, bei den betreffenden Haupt-Zoll- oder Hauptsteuer-Aemtern zu bewirken, indem späterhin ein solcher Umtausch nicht mehr Statt findet.

Danzig, den 28. Mai 1828.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.

Personal-Chronik.

Am 1. d. M. starb zu Marienwerder, nach einer langwierigen Krankheit, in seinem 63sten Lebensjahre Herr Christian Gottlieb Röckner, Doctor der Theologie, Direktor des Königl. Consistorii von Westpreußen, geistlicher Rath der Königl. Regierung, Superintendent der Marienwerderischen Diöces, Pfarrer der Domkirche zu Marienwerder und Inhaber des eisernen Kreuzes.

Den Verlust dieses, als Staatsdiener, als Geistlicher und als Mensch gleich hochgeachteten Mannes betrauern nicht bloß sein engerer Familienkreis, seine zahlreichen Freunde, die Gemeine, deren Seelsorger und Wohlthäter er war, sondern auch in der hiesigen Provinz, in welcher er für Kirche und Schule in einer Reihe von Jahren mit unermüdeter Thätigkeit und mit segensreichem Erfolg wirkte, alle diejenigen, welche seine Verdienste kennen und zu würdigen im Stande sind.

Uns wird das Andenken an unsern würdigen Amtsgenossen und Freund stets heilig seyn. Danzig, den 5. Juni 1828.

Die Mitglieder des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii von Westpreußen.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 24.)

No. 24.

Danzig, den 11. Juni 1828.

In der jetzt beendigten 57ten Classen-Lotterie sind nachstehende größere Gewinne in meine Collecte gefallen, als:

auf No. 33610. — 5000 Rthlr.

auf No. 5156. — 1000 Rthlr. auf No. 15192. — 1000 Rthlr. auf No. 22798. — 1000 Rthlr.
= = 33674. — 1000 Rthlr. = = 9035. — 500 Rthlr. = = 24825. — 500 Rthlr.
= = 45337. — 500 Rthlr. = = 45379. — 500 Rthlr. = = 5153. — 200 Rthlr.
= = 5199. — 200 Rthlr. = = 6382. — 200 Rthlr. = = 15153. — 200 Rthlr.
= = 15193. — 200 Rthlr. = = 24860. — 200 Rthlr. = = 33018. — 200 Rthlr.
= = 33657. — 200 Rthlr. = = 63505. — 200 Rthlr. = = 5108. — 100 Rthlr.
= = 5160. — 100 Rthlr. = = 5191. — 100 Rthlr. = = 6357. — 100 Rthlr.
= = 9063. — 100 Rthlr. = = 14105. — 100 Rthlr. = = 15167. — 100 Rthlr.
= = 22784. — 100 Rthlr. = = 22966. — 100 Rthlr. = = 33611. — 100 Rthlr.
= = 45448. — 100 Rthlr. = = 63490. — 100 Rthlr. und mit den kleinern Gewinnen zusammen 31490 Rthlr. gewonnen.

Zur 1ten Classe 58ten Lotterie, die nicht abgeändert ist, sind ganze, halbe und Viertel-Loose täglich in meinem Lotterie-Comtoir, Langgasse No. 530. zu haben.

Danzig, den 4. Juni 1828.

Rotzoll.

Es soll die, an den Glasfabrikanten Gehrke zu Louisen Crystallhütte bei Dobrilugk verpachtete Königl. Glashütte Louisenthal im Revier Lindenbusch unweit Schwetz wegen rückständiger Pachtgelder ꝛc. im Wege der Sequestration anderweit verpachtet werden, und haben wir den Termin zur öffentlichen Ausbietung auf den 7. Juli d. J. angesetzt.

Diese Hütte ist mit den zum Betrieb erforderlichen Gebäuden vollständig versehen, und sind dabei 192 Morgen Pachtland. Der Holzbedarf wird auf ¼ bis ½ Meile in ganz vorzüglicher Güte und zu billigen Preisen geliefert.

Der Absatz des Glases durch einzelnen Debit ist erfahrungsmäßig sehr gut, und die Versendung an entfernte Punkte wird durch die nur 3 Meilen entfernte Weichsel ungemein leicht gemacht. Die Asche, so wie das Arbeits- und Fuhrlohn ist hier sehr billig und sonstige Vortheile bieten sich in Menge dar; namentlich ist vortrefflicher weißer Sand zur Bereitung der feinsten Glasarten vorhanden.

Der Forst-Inspektor Richter in Osche bei Schwetz wird den Licitations-Termin an Ort und Stelle abhalten, und ist der Oberförster Jäckel in Lindenbusch angewiesen, auch vor dem Termine den Pachtlustigen die Hütte anzuzeigen und sie sonst mit den nähern Verhältnissen genau bekannt zu machen.

Im Termin muß sich übrigens jeder Pachtlustige über seine Vermögens-Verhältnisse genügend ausweisen, und event. zur Sicherheit seines Gebots eine Summe von 4—500 Rthlr. in Staats-Papieren deponiren.

Marienwerder in Westpreußen, den 24. May 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nachdem das, im Michelauer Landschaftskreise No. 10. der Hypothekenregistratur belegene adeliche Gut Montowo, welches auf 22234 Rthlr. 8 sgr. landschaftlich abgeschätzt worden, der unterzeichneten Direction mittelst Adjudicationsbescheides vom 1. April c. eigenthümlich zugeschlagen worden, so ist nunmehr zum anderweitigen Verkauf desselben ein öffentlicher Lizitationstermin auf den 24. Juli c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbaret und die gehörige Sicherheit nachweiset,

nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direction, der Kaufcontract sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe des Guts, so wie die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 20. April 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

Ein auf dem Lande des Jungstädtschen Holzraums stehender Bagger, mit Pferden zu treiben, soll, so wie er dort mit seinem noch vorhandenen Inventario stehet, Montag, den 28. Juli c. 10 Uhr Vormittags öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden. Das Nähere hierüber ist beim dortigen Raum-Inspektor Herrn Gumlich zu erfragen. Danzig, den 19. May 1828.

Da sich in dem, am 19. März c. zum freiwilligen Verkauf der adelich Reinsweinschen, im Hauptamte Ortelsburg belegenen, aus 90 Hufen 6 Morgen 101 □Ruthen Preußisch bestehenden Gütern angestandenen Termin abermals kein annehmlicher Käufer gefunden, so ist zur Fortsetzung der Lizitation ein neuer Termin auf den 17. September c. Vormittags um 10 Uhr in unserem Geschäftslokale anberaumt, zu welchem Kauflustige mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Februar v. J. eingeladen werden.

Mohrungen, den 17. May 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Da in dem, am 4. d. M. zum Verkaufe und zur Vererbpachtung des zum Forstbelaufe Schweinbude, Reviers Schöneck, gehörigen Wischiner Gesträuchs angestandenen Lizitations-Termin ein unannehmbares Gebot abgegeben worden ist, so habe ich hiezu einen nochmaligen Lizitations-Termin auf den 4. Juli c. von Vormittags 10 Uhr ab, in der Freischulzerei zu Wischin, Amts Schöneck, anberaumt und lade zu demselben Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, hiedurch ein. Die Bedingungen werden in dem

angesetzten Termin bekannt gemacht, können aber auch vor demselben in der hiesigen Registratur, Holzgasse No 30. eingesehen werden.

Der Oberförster Herr Hoff zu Sobbowitz wird den bei ihm sich meldenden Erwerbslustigen das Grundstück auf Erfordern an Ort und Stelle anzeigen lassen.

Danzig, den 6. Juni 1828.

Der Forst-Inspector Schaller.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 25.

Danzig, den 18. Juny 1828.

Gesetzsammlung.

Zehntes Stück.

No. 1145. Den Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen. Vom 28. April 1828.

„ 1146. Bekanntmachung vom 15. May 1828. den neuen Chausseegeld-Tarif vom 28. April a. c. betreffend.

„ 1147. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. May 1828., wodurch der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den, zur Landwehr-Uebung einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassen steuern, bewilligt wird.

Chausseegeld-Tarif
für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

Vom 28. April 1828.

Es wird entrichtet,

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. — Pf.

II. Vom Lastfuhrwerke;

A. vom beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a) von 4 und weniger Zugthieren	1 Sgr.	—	Pf.
b) = 5 oder 6	2 =	—	=
c) = 7 oder mehreren	3 =	—	=

2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a) von 1 oder 2 Zugthieren	1 =	—	=
b) = 3 dergleichen	2 =	—	=
c) = 4 dergleichen und mehreren	3 =	—	=

3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1, Litt. b. und 2, Litt. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere . . . . . 1 = — =

4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl . 1 = — =

B. vom unbeladenen:

1) Frachtwagen für jedes Zugthier . . . . . — = 8 =

2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . . . . — = 4 =

III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem . . . . . — = 4 =

IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück . . . — = 2 =

V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück . — = 2 =

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn, außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr, als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet;

2) zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben-

Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten;

3) von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußern Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem 1sten Januar 1830. in Wirksamkeit treten;

4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter, als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanzministerii legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;

4) von öffentlichen Couriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann

geleistet werden; imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeine-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von allem mit Chaussee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler als Strafe;

2) wer Pferde ꝛc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation;

3) wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillions, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen;

4) wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern;

5) wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß;

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen; von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;

9) wer, um zu hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen:

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;

11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn, noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt, oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das Nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und fest zu binden;

12) innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13) wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellpfählen, imgleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß, außer dem Schadensersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;

15) wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall, eine Geldstrafe von einem Thaler ein;

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chaussee-Gefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Gegeben Berlin, den 28. April 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Motz.

Bei Vollziehung des vorstehenden Chausseegeld-Tarifs ist von des Königs Majestät zu gleich bestimmt: „daß derselbe innerhalb vier Monaten, vom Tage seiner Publikation an gerechnet, nicht allein auf sämmtlichen Staats-Chausseen, sondern auch bei andern Staatskommunikations-Anlagen, wo die Abgaben nach Maaßgabe des bisherigen Chausseegeld-Tarifs entrichtet worden sind, zur Anwendung gebracht werden soll." Dieser Bestimmung gemäß ist angeordnet: daß nach dem vorstehenden Tarif überall vom 1. Oktober d. J. an verfahren und das Chausseegeld erhoben werden soll.

Berlin, den 15. Mai 1828.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann. — Der Finanzminister, v. Motz.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen ausgelooseter Staatsschuldscheine.

Da noch immer mehrere Beträge ausgelooseter Staatsschuldscheine im Bestande der Königl. General-Controlle der Staatspapiere vorhanden sind, so werden sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts auf die, von der Königl. General-Controlle der Staatspapiere in den öffentlichen Blättern unterm 20. März a. c. deshalb erlassene nochmalige Bekanntmachung aufmerksam gemacht und angewiesen, für den Fall, daß ausgelooste Staatsschuldscheine sich in deren Depositorien befinden sollten, die gedachte Bekanntmachung gehörig zu beachten.

Marienwerder, den 30. Mai 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nach der Mittheilung des Kaiserl. Russischen Consulats hieselbst sind die beiden unten näher bezeichneten militairpflichtigen Polnischen Flößerknechte Valentin Fronczuk und Matthias Szymanski, am 23. April d. J. in Pickel bei der Montauer Spitze von den Fahrzeugen des, mit Getreide aus Polen angekommenen Schiffers Paul Wyskiewicz entwichen. Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden auf diese Flüchtlinge auf-

merksame gemacht, und aufgefordert, sie, wo sie sich betreffen lassen, zu verhaften und an das Polizei-Präsidium hieselbst abzuliefern. Danzig, den 7. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

des Valentin Fronczuk. Vaterland, aus Rutka in Rußland. Alter, 18 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, Mund proportionirt. Kinn, Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen auf der rechten Hand Warzen.

des Matthias Szymanski. Vaterland, aus Rutka in Rußland. Alter, 20 Jahre. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, Mund, proportionirt. Kinn, Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein.

Druckfehler.

Pag. 166. des A. B. Zeile 16 von oben l. Delinquenten st. Deliquenten.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 25.)

No. 25.

Danzig, den 18. Juny 1828.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche einen Nachtwächter- oder Lampenanstecker-posten annehmen wollen, und dazu geeignet sind, haben sich dazu bei dem Herrn Stadtrath Krampf zu melden. Mit dem Nachtwächterdienst ist ein Einkommen von 36 Rthlr. und mit dem Lampenanstecken von 28 Rthlr. jährlich verknüpft.

Uebrigens ist auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. October 1826. und unterm 20. Januar c. von dem Hohen Ministerium des Innern und der Finanzen festgesetzt worden, daß den anzustellenden Invaliden das bisher bezogene Wartegeld ganz oder zum Theil verbleiben kann, wenn das jährliche Einkommen der Civilversorgung bei

Gemeinen die Summe von	50	Rthlr.
bei Unteroffizieren von	72	—
und bei Feldwebeln, Wachtmeistern und Unterchirurgen	100	—

nicht erreicht. Wer eine solche Stelle anzunehmen wünscht, dem wird hiernächst die bestehende gedruckte Nachtwächter-Instruktion zugestellt werden, woraus derselbe seine Verpflichtung und die mit diesem Posten verbundenen Bedingungen näher ersehen wird.

Elbing, den 16. Mai 1828.

Der Magistrat.

Höherer Verfügung gemäß soll die Instandsetzung des Pfarrhauses, der Pfarrscheune und des Stalles auf der katholischen Pfarrey zu Meisterswalde, welche excl. des Bauholzes, der Hand- und Spann-Dienste, überhaupt auf 169 Rthlr. 11 sgr. 7 pf. veranschlagt ist, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden.

Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 1. Juli d. J. in dem Geschäfts-Local des unterzeichneten Amts anberaumt, wozu Baulustige mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß die Kosten-Anschläge, wie auch die Bedingungen täglich in dem hiesigen Registratur eingesehen werden können. Sobbowitz, den 5. Juni 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Der Bau von Zwei Domherrn-Wohnungen mit den dazu gehörigen Stallungen, und der Bewährung und Pflasterung der Gehöfte zu Pelplin, soll in öffentlicher Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Der Termin hiezu ist auf Mittwoch, den 2. Juli c. Vormittags um 10 Uhr in Pelplin vor dem Landrath Herrn v. Schlieben angesetzt, und können Bau-Unternehmer in demselben die näheren Bedingungen erfahren, auch die Anschläge und Zeichnungen bei dem Herrn Bau-Conducteur Pohl in Pelplin täglich in Augenschein nehmen.

Danzig, den 8. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Wiederherstellung des Dielenzauns, um die katholische Kirche zu Tiege soll höherer Bestimmung zufolge dem Mindestfordernden überlassen werden.

Zur öffentlichen Ausbietung ist ein Termin auf den 3. Juli c. hier anberaumt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit dem Mindestfordernden der Contrakt sofort abgeschlossen und zur höhern Genehmigung eingereicht werden wird.

Der Kosten-Anschlag kann in der katholischen Widdem zu Marienau eingesehen werden. Tiegenhof, den 10. Juni 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

Die Wiederherstellung des Dielenzauns an dem katholischen Kirchhof zu Marienau, soll höherer Bestimmung zufolge, dem Mindestfordernden überlassen werden.

Zur öffentlichen Ausbietung ist ein Termin auf den 3. Juli c. hier anberaumt worden, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit dem

Mindestfordernden der Contrakt sofort abgeschlossen, und zur höhern Genehmigung eingereicht werden wird.

Der Kosten-Anschlag kann in der katholischen Widdem zu Marienau eingesehen werden.

Tiegenhof, den 3. Juni 1828.

Königl Preuß. Domainen-Intendantur.

Die Instandsetzung des Brunnens auf dem Amts-Vorwerk Sobbowitz soll, in Folge höher Bestimmung, im Wege der öffentlichen Lizitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und es ist hierzu ein Termin auf den 1. Juli c. um 10 Uhr Vormittags hieselbst vor dem Unterzeichneten angesetzt, zu welchem Uebernehmungslustige und Cautionsfähige eingeladen werden. Danzig, den 13. Juni 1828.

Der Ober-Bau-Inspector Steffahny.

Die, der Wittwe des verstorbenen Glasfabrikanten Bluhm gehörige Glasfabrik Lippowo im Amte Tuchel soll wegen Abgaben-Reste auf 1 bis 3 Jahre vom 1. Juni d. J. ab, im Wege der Exekution verpachtet werden.

Die zu dieser Fabrik gehörigen Ländereien bestehen in 8 Hufen 17 Morgen 64 □Ruthen, wofür ein jährlicher Canon von 42 Rthlr. 26 sgr. 10 pf. zur Kasse des Domainen-Amts Tuchel zu entrichten ist. Die Fabrikgeschäfte gewähren, wenn sie gehörig betrieben werden, einen reichlichen Ertrag, in dem Behufs der Absetzung des Fabrikats der nur 6 Meilen von Lippowo entfernte Weichselstrom zur Verschiffung eine günstige Gelegenheit darbietet.

In der Fabrik befindet sich ein Glasofen und in demselben sind 4 Glashäfen angebracht.

Der Holzbedarf ist nicht fixirt, sondern es bleibt Sache des Pächters, sich denselben aus den Königl. Forsten gegen die gesetzliche Taxe anzukaufen, welche in dem, das Hütten-Etablissement umgebenden Revier Königsbruch pro Klafter kiehnen Klobenholz 17 sgr. und pro Klafter kiehnen Knittelholz 11 sgr. 4 pf. incl. des Pflanzgeldes beträgt.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 9. Juli a. c. im Geschäfts-Lokale des Domainen-Amts Tuchel angesetzt, und werden Pachtlustige, welche eine Caution von wenigstens 150 Rthlr. nachzuweisen im Stande sind, zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch eingeladen.

Digitized by Google

Die Pachtbedingungen können beim Domainen-Amt Tuchel täglich eingesehen werden.

Marienwerder, den 29. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll die, an den Glasfabrikanten Gehrke zu Louisen Crystallhütte bei Dobrilugk verpachtete Königl. Glashütte Louisenthal im Revier Lindenbusch unweit Schwetz wegen rückständiger Pachtgelder ꝛc. im Wege der Sequestration anderweit verpachtet werden, und haben wir den Termin zur öffentlichen Ausbietung auf den 7. Juli d. J. angesetzt.

Diese Hütte ist mit den zum Betrieb erforderlichen Gebäuden vollständig versehen, und sind dabei 192 Morgen Pachtland. Der Holzbedarf wird auf ¼ bis ½ Meile in ganz vorzüglicher Güte und zu billigen Preisen geliefert.

Der Absatz des Glases durch einzelnen Debit ist erfahrungsmäßig sehr gut, und die Versendung an entfernte Punkte wird durch die nur 3 Meilen entfernte Weichsel ungemein leicht gemacht. Die Asche, so wie das Arbeits- und Fuhrlohn ist hier sehr billig und sonstige Vortheile bieten sich in Menge dar; namentlich ist vortrefflicher weißer Sand zur Bereitung der feinsten Glasarten vorhanden.

Der Forst-Inspektor Richter in Osche bei Schwetz wird den Licitations-Termin an Ort und Stelle abhalten, und ist der Oberförster Jäckel in Lindenbusch angewiesen, auch vor dem Termine den Pachtlustigen die Hütte anzuzeigen und sie sonst mit den nähern Verhältnissen genau bekannt zu machen.

Im Termin muß sich übrigens jeder Pachtlustige über seine Vermögens-Verhältnisse genügend ausweisen, und event. zur Sicherheit seines Gebots eine Summe von 4—500 Rthlr. in Staats-Papieren deponiren.

Marienwerder in Westpreußen, den 24. May 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da auf die Adel. Illowoschen, im Haupt-Amte Soldau, 1 Meile von Mlawa, 18 Meilen von Elbing, belegenen Güter in dem, am 28. April c. angestandenen Licitations-Termine kein annehmliches Gebot offerirt worden, so haben wir zur Fortsetzung der Licitation einen anderweiten Termin auf den 21. Juli c. Nachmittags um 3 Uhr in unserm Geschäfts-Zimmer anberaumt, wozu wir Kauflustige, welche die Taxe und Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur einsehen können, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. März c. hiedurch einladen. Mohrungen, den 23. Mai 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Nach höherer Anordnung soll die, im Dorfe Ostritz belegene, dem aufgehobenen Kloster Carthaus gehörige Fischerkathe nebst dem dazu gehörigen Ackerlande auf ein Jahr, nemlich von Martini 1828. bis dahin 1829. an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verpachtet werden.

Der diesfällige Termin ist auf den 21. Juli c. im Kloster Carthaus Vormittags angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden.

Carthaus, den 12. Juni 1828.

Die Administration des aufgehobenen Klosters Carthaus.

Da sich in dem, am 19. März c. zum freiwilligen Verkauf der adelich Reinsweinschen, im Hauptamte Ortelsburg belegenen, aus 90 Hufen 6 Morgen 101 □Ruthen Preußisch bestehenden Gütern angestandenen Termin abermals kein annehmlicher Käufer gefunden, so ist zur Fortsetzung der Lizitation ein neuer Termin auf den 17. September c. Vormittags um 10 Uhr in unserem Geschäftslokale anberaumt, zu welchem Kauflustige mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Februar v. J. eingeladen werden.

Mohrungen, den 17. May 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Laufende Nummer	Namen, Stand und Geburt	Ort der Wirksamkeit	Zeit der Anstellung	Anmerkungen
1	Hermann, Johann Friedrich, Pfarrer, geb. zu Ebersdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen	Ebersdorf	Ernannt am 6. Juli 1796, eingeführt am 16. Juli 1797	
2	Hermes, Johann Gottfried, Pfarrer, geb. zu Ebersdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen	Ebersdorf	Ernannt am 6. Juli 1796, eingeführt am 16. Juli 1797	
3	Hermes, Johann Gottfried, Pfarrer, geb. zu Ebersdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen	Ebersdorf	Ernannt am 6. Juli 1796, eingeführt am 16. Juli 1797	
4	Hermes, Johann Gottfried, Pfarrer, geb. zu Ebersdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen	Ebersdorf	Ernannt am 6. Juli 1796, eingeführt am 16. Juli 1797	
5	Hermes, Johann Gottfried, Pfarrer, geb. zu Ebersdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen	Ebersdorf	Ernannt am 6. Juli 1796, eingeführt am 16. Juli 1797	
6	Hermes, Johann Gottfried, Pfarrer, geb. zu Ebersdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen	Ebersdorf	Ernannt am 6. Juli 1796, eingeführt am 16. Juli 1797	

Fällt auf einen der vorstehenden Termine ein Feiertag, so wird der Termin am folgenden Tage abgehalten.

Diejenigen, welche aus einem der genannten Reviere Deputat-Holz erhalten, haben sich zur Empfangnahme desselben, in den ersten Drei Monaten des Jahres, bei dem betreffenden Oberförster zu melden, widrigenfalls denselben das Holz dennoch überwiesen und der davon zu erlegende Geldbetrag eingezogen werden wird.

Ferner werden die kein Gespann habenden Einsassen, welche sich zum Sammeln des Sprock- und Leseholzes vom 1. October bis ult. März in die Königl. Forst einmiethen wollen, hierdurch angewiesen, sich an den im October anstehenden Terminen bei dem Oberförster des Reviers zu melden, worauf ihnen gegen Erlegung von 20 sgr. der Heidemiethezettel ertheilt werden wird. Stargardt, den 24. Mai 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. v. Karger.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von Einem Hohen Ministerio des Innern unterm 22. d. M. ein Patent auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung

der von mir für Pianoforte's und andere ähnliche Saiten-Instrumente angegebenen, durch niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläuterten Methode, den Stimmstock zu formen und anzubringen,

auf acht nacheinander folgende Jahre für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden, welches ich vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 28. April 1828.

J. C. Andrée.
Musikalischer Instrumentenmacher.
Alte Jacobstraße No. 77.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 26. —

Danzig, den 25. Juny 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Wegen Prüfung der Schulamts-Bewerber.

Zur Prüfung der privisorisch angestellten Schullehrer und derjenigen Schulamts-Bewerber, die in einem Haupt-Seminar gebildet sind, ist in dem Schullehrer-Seminar zu Jenkau der 15. 16. und 17. Juli d. J. als Termin angesetzt worden.

Diejenigen Schulamts-Bewerber, welche daran Theil nehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich an die Königl. Regierung zu Danzig zu wenden, die in der Verfügung vom 29. Juli 1826., (Amtsblatt No. 33. pro 1826. §. 13.) vorgeschriebenen Zeugnisse einzureichen, und nach erhaltener Erlaubniß, den Tag vor dem festgesetzten Termin in Jenkau sich einzufinden und bei dem Direktor des Seminars zu melden.

Von den zu prüfenden Schullehrern wird jeder besonders von der Königl. Regierung dazu beschieden werden. Danzig, den 16. Juni 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In Bezug auf die Verordnung vom 2. Juni d. J. wegen Herabsetzung des Zinsfußes.

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 21. v. M. und nach dessen Antrage gebe Ich Ihnen hiedurch zu erkennen, daß durch die Bezugnahme auf das Ostpreußische

Provinzialrecht, welche in der nach dem Gutachten der Stände des Königreichs Preußen wegen Herabsetzung des Zinsfußes ergangenen Verordnung vom 2. Juni v. J. enthalten ist, die gesetzliche Anwendung derselben auf diejenigen Theile der Provinz Westpreußen, worin das Ostpreußische Provinzial-Recht keine verbindliche Kraft hat, nicht ausgeschlossen worden, daß die Bestimmungen dieser Verordnung vielmehr für das ganze Königreich, mithin auch für die gesammte Provinz Westpreußen, nach dem Antrage der Provinzialstände, gültig seyn sollen.

Ich autorisire Sie, diesen Befehl durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg, Danzig und Marienwerder bekannt machen zu lassen und die betreffenden Gerichte zu deren Befolgung noch besonders anzuweisen. Berlin, den 10. Mai 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

An
den Staats- und Justiz-Minister
Grafen von Dankelmann.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird zur allgemeinen Beachtung hiedurch bekannt gemacht und es werden zu deren Befolgung die sämmtlichen Untergerichte in West-Preußen angewiesen. Marienwerder, den 30. May 1828.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen Absperrung des auf die Chaussee führenden Nebenweges bei Neu-Schottland.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, zufolge höherer Bestimmung, mit dem 1. Juni d. J. die Absperrung des, von Neu-Schottland kommenden, hinter Leeg-Strieß vorbei auf die Chaussee führenden, bisher zur Umgehung der Chaussee-Barriere bei Langfuhr benutzten Nebenweges, und zwar durch Anlegung einer Schutz-Barriere beim katholischen Kirchhof zu Leeg-Strieß, statt finden wird.

Danzig, den 24. Mai 1828.

(No. 2.) Wegen Controllirung der Chausseegeld-Erhebung durch die Steuer-Beamten.

Ich habe, zufolge höherer Veranlassung, die Aufsichts-Beamten der Steuer-Partie angewiesen, sich bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen auch die Controlle der Chausseegeld-Erhebung

angelegen seyn zu lassen, und es sollen diese Beamten namentlich darauf sehen, daß von den Chausseegeld-Empfängern weder zu viel, noch zu wenig erhoben werde. Zu diesem Ende ist es nothwendig, daß die gedachten Steuer-Beamten sich von den Vekturanten die erhaltenen Chaussee-Zettel vorzeigen lassen. Diese Anforderung darf an die, in Kutschen oder zu Pferde Reisenden jedoch nur da geschehen, wo dieselben ohnehin anhalten und es soll ihnen dadurch besonderer Aufenthalt nicht verursacht werden. Wer sich weigern möchte, der diesfälligen gebührlichen Anforderung des mittelst Karte sich legitimirenden Steuer-Beamten Folge zu leisten, wird den kontrollirenden Beamten in die Nothwendigkeit setzen, ihn bei der nächsten Polizei- oder Chaussee-Hebestelle dazu anhalten zu lassen.

Danzig, den 6. Juni 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachbenannte drei Knaben, 1) Johann Zokolowski, 2) Jacob Zokolowski aus Soldau und 3) Johann Czarnitzki aus Stuhm, des Verbrechens der Bettelei ohne weitere Legitimation schuldig, sind am 12. Juni d. J. aus dem Polizei-Gefängniß zu Tiegenhof entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Tiegenhof, Marienburger Kreises, an die Königl. Intendantur gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Tiegenhof, den 12. Juni 1828.

(gez.) Rhenius.

Signalement.

1) Johann Zokolowski. Alter, 7 Jahr. Größe, 4 Fuß ½ Zoll. Haar, weißlich. Stirn, rund. Augenbraunen, weiß. Augen, blau. Nase, kurz. Mund, mittel. Kinn, rund. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schwächlich. Sprache, deutsch und polnisch.

Bekleidung. Jacke, blauleinen. Hosen, blaue Zeug- Fußbekleidung, keine. Huth, schwarzer Filz- Hemde, weißleinen.

2) Jacob Zokolowski. Alter, 11 Jahr. Größe, 4 Fuß. Haar, blond. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, klein, spitz. Mund, mittel. Kinn, rund. Gesicht, rund.

Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schwächlich. Sprache, deutsch und polnisch.

Bekleidung. Jacke, weißleinen. Hosen, weißleinen. Fußbekleidung, keine. Huth, schwarzer Filz. Hemde, weißleinen.

3) Johann Czarnitzki. Alter, 9 Jahr. Größe, 4 Fuß. Haar, blond. Stirn, platt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, klein, spitz. Mund, mittel. Kinn, rund. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, stark. Sprache, deutsch und polnisch.

Bekleidung. Jacke, grauleinen. Weste, bläulich. Hosen, grauleinen. Fußbekleidung, keine. Huth, schwarz, rund. Hemde, weißleinen.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Mai 1828.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue		
		pro Scheffel												pro Scheffel					
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	11	6	—	26	—	—	20	6	—	13	6	1	14	—	1	14	—
2	Elbing	1	10	6	—	28	—	—	22	—	—	13	6	1	27	6	2	20	—
3	Marienburg	1	4	—	—	25	—	—	19	—	—	15	—	2	2	—	3	2	6
4	Stargardt ..	1	7	8	—	26	5	—	19	11	—	15	7	1	25	1	—	—	—

No.	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	—	19	6	3	25	—
2	—	15	—	2	15	—
3	—	20	—	2	—	—
4	—	15	—	2	4	—

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 26.)

No. 26.

Danzig, den 25. Juny 1828.

Ich beabsichtige, in meiner Mühle einen Graupengang anzulegen.

In Folge des Gesetzes vom 28. October 1810. mache ich diese Anlage bekannt, und fordere diejenigen, welche gesetzlich begründete Einwendungen dagegen machen wollen, auf, sich binnen 8 Wochen präclusivischer Frist entweder bei der Intendantur zu Elbing, oder bei mir damit zu melden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen werden wird. Mühle Kiekelhof bei Tolkemit, den 26. Mai 1828.

Wichmann.

Der Mühlenbesitzer Johann Friedrich Wolff in Schöneck beabsichtigt, auf der Vorstadt daselbst am Fietze-Fluße eine neue Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, und zwar eine Panzermühle anzulegen.

Es werden daher alle diejenigen, die ein Widerspruchsrecht gegen diese Anlage begründen zu können vermeinen, in Gemäßheit des Edikts vom 28. October 1810 §. 6 und 7 aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist unmittelbar bei der Königl. Hochverordneten Regierung zu Danzig, oder bei dem unterzeichneten Landraths-Amte und bei dem Bauherrn einzulegen, widrigenfalls die Bau-Anlage von Polizeiwegen genehmigt und auf keine weitere Einwendungen Rücksicht genommen werden wird.

Berent, den 7. Juni 1828.

Königl. Landraths-Amt des Berenter Kreises.

Von den Beständen des Königl. Haupt-Eisen-Magazins in Stettin sollen die nachstehend genannten Waaren öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

I. am 26. Juni d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,

a, 6 bis 700 Ringe Eisendrath, in Ringen von 5 bis 10 ℔,

b, 57 Kisten verzinnte inländische Bleche, in verschiedenen Sorten,

c, 40 bis 50 Stück eiserne Topfdeckel,

d, 40 Ctr. verschiedene Sorten inländischen und ausländischen Stahls,

e, 6 Stück auf der hiesigen Königl. Eisengießerei gefertigte Büsten,

f, 7 bis 800 Stück emaillirte Kochgeschirre, und zwar: Kochtöpfe, Schmortöpfe, Schmorgrapen, Tiegel, Kasserollen, Bratenpfannen, Schinkenkessel, Eierkuchenpfannen, Leimtiegel, Spucknäpfe, u. s. w,

II. am 27. Juni d. J. in den ad I. genannten Stunden:

a, 900 bis 1000 Ctr. Grapen, in verschiedenen Sorten von 2 ℔ bis 157 ℔ Gewicht pro Stück,

b, 90 bis 100 Ctr. verschiedene Gußwaaren, als große Mörser, von mehr und minder bedeutendem Gewichte, Ofen, Kessel von 34 ℔ bis 14 Ctr. Gewicht pro Stück, u. s. w.

c, 3 bis 400 Ctr. Gußwaaren in Gewichten von 7 ℔ bis 3 Ctr. pro Stück.

III. am 28. Juni d. J. in den sub I. genannten Stunden:

a, 50 bis 60 Ctr. verschiedene kleinere Gußwaarenstücke, als: Platten, Preßplatten, Schließgrapen, Töpfe, Ofenblasen, u. s. w.

b, 3 bis 4000 Stück kleine Mörser, von 5 bis 6 ℔ Gewicht pro Stück,

c, 1 Schiffs-Cambuse, 14 Stück Waagebalken, 7 Stück Ambose, u. s. w.

d, circa 400 Stück rohe Kochgeschirre, als: Kochtöpfe, Schmortöpfe, Eierkuchenpfannen, Tiegel, Kasserollen, Bratenpfannen, Schinkenkessel, Leimtiegel, u. s. w.

Der öffentliche Verkauf der vorstehend genannten Waaren wird im Locale des Königl. Haupt-Eisen-Magazins zu Stettin abgehalten, woselbst auch Kaufliebhaber dieselben vom 23. Juni d. J. an, täglich in Augenschein nehmen können.

Die erkauften Gegenstände müssen im Termine sofort baar bezahlt, und spätestens

bis zum 3. Juli d. J. bei Verlust des Kaufgeldes, in Empfang genommen, und aus den Niederlage-Räumen geschafft werden. Berlin, den 6. Juni 1828.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Der Bau von Zwei Domherrn-Wohnungen mit den dazu gehörigen Stallungen, und der Bewährung und Pflasterung der Gehöfte zu Pelplin, soll in öffentlicher Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Der Termin hiezu ist auf Mittwoch, den 2. Juli c. Vormittags um 10 Uhr in Pelplin vor dem Landrath Herrn v. Schlieben angesetzt, und können Bau-Unternehmer in demselben die näheren Bedingungen erfahren, auch die Anschläge und Zeichnungen bei dem Herrn Bau-Conducteur Pohl in Pelplin täglich in Augenschein nehmen.

Danzig, den 8. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die, der Wittwe des verstorbenen Glasfabrikanten Bluhm gehörige Glasfabrik Lippowo im Amte Tuchel soll wegen Abgaben-Reste auf 1 bis 3 Jahre vom 1. Juni d. J. ab, im Wege der Exekution verpachtet werden.

Die zu dieser Fabrik gehörigen Ländereien bestehen in 8 Hufen 17 Morgen 64 □Ruthen, wofür ein jährlicher Canon von 42 Rthlr. 26 sgr. 10 pf. zur Kasse des Domainen-Amts Tuchel zu entrichten ist. Die Fabrikgeschäfte gewähren, wenn sie gehörig betrieben werden, einen reichlichen Ertrag, in dem Behufs der Absetzung des Fabrikats der nur 6 Meilen von Lippowo entfernte Weichselstrom zur Verschiffung eine günstige Gelegenheit darbietet.

In der Fabrik befindet sich ein Glasofen und in demselben sind 4 Glashäfen angebracht.

Der Holzbedarf ist nicht fixirt, sondern es bleibt Sache des Pächters, sich denselben aus den Königl. Forsten gegen die gesetzliche Taxe anzukaufen, welche in dem, das Hütten-Etablissement umgebenden Revier Königsbruch pro Klafter kiehnen Klobenholz 17 sgr. und pro Klafter kiehnen Knittelholz 11 sgr. 4 pf. incl. des Pflanzgeldes beträgt.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 9. Juli a. c. im Geschäfts-Lokale

)(

des Domainen-Amts Tuchel angesetzt, und werden Pachtlustige, welche eine Caution von wenigstens 150 Rthlr. nachzuweisen im Stande sind, zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch eingeladen.

Die Pachtbedingungen können beim Domainen-Amt Tuchel täglich eingesehen werden.

Marienwerder, den 29. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Das, in dem Königl. Forstreviere Mirchau belegene Mechoeziner Gesträuch, welches einen Flächen-Inhalt von überhaupt 522 Morgen 93 □Ruthen hat und in 18 Loose zu resp. 16, 17, 21, 30, 31 und 38 Morgen getheilt ist, soll, höherer Anordnung zufolge, verkauft oder vererbpachtet werden.

Ich habe daher zu diesem Behuf einen Lizitations-Termin auf den 15. Juli 1828, von 10 Uhr Vormittags in der Oberförsterei zu Mirchau angesetzt und lade zu demselben Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit für das abzugebende Gebot nachweisen können, hiedurch ein.

Die Bedingungen der Veräußerung werden in dem angesetzten Termine bekannt gemacht, dieselben können aber auch vor demselben in der hiesigen Registratur, Holzgasse No. 30. eingesehen werden und wird Herr Oberförster Diettrich zu Mirchau den sich meldenden Erwerbern das Forstgrundstück auf Erfordern an Ort und Stelle anzeigen lassen.

Danzig, den 18. Juni 1828. Der Forst-Inspektor Schaller.

Höherer Bestimmung zufolge, soll die zum Königl. Forstbelaufe Stanisczewo, Reviers Mirchau, gehörige, an der Feldgrenze des Dorfs Mechoczin belegene Forstparzelle von 8 Morgen 140 □Ruthen verkauft oder vererbpachtet werden.

Ich habe daher zu diesem Behuf einen Termin auf den 16. Juli 1828. von 10 Uhr Vormittags in der Oberförsterei zu Mirchau anberaumt und lade zu demselben Erwerber, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Bedingungen in der hiesigen Registratur, Holzgasse No. 30. eingesehen werden können, auch im Termin bekannt gemacht werden.

Der Königl. Oberförster Herr Diettrich zu Mirchau wird den sich bei ihm meldenden Erwerbern das qu. Forstgrundstück auf Erfordern an Ort und Stelle anzeigen lassen. Danzig, den 26. Mai 1828. Der Forstinspector Schaller.

In Folge höhern Auftrages habe ich zum Verkaufe oder zur Vererbpachtung einer, zur Veräußerung bestimmten Forstfläche des Forstbelaufs Sianowskahutta, Forstreviers Mirchau, von 60 Morgen einen Lizitations-Termin auf den 16. Juli 1828, von 10 Uhr Vormittags an, in der Oberförsterei zu Mirchau anberaumt und lade zu demselben Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, hiedurch ein.

Die Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht, können aber auch in der hiesigen Registratur, Holzgasse No. 30. eingesehen werden.

Diejenigen Erwerber, welche diese Fläche zuvor in Augenschein nehmen wollen, können sich deswegen an den Herrn Oberförster Diettrich in Mirchau wenden, der solche auf Erfordern anzeigen lassen wird. Danzig, den 26. Mai 1828.

Der Forst-Inspector Schaller.

Saat-Weizen von außerordentlich schöner Qualität, ist zu haben in Danzig bei Johann Lentz Wittwe, Hundegasse No. 80. Dieser Weizen kam in diesem Monat aus Polen und ist von der letztern Erndte ungemischt von Einem Felde, milchweiß, 132 ℔ Holl. schwer, von vorzüglich egalem und vollem Korn, rein und ohne sonstige Saamen-Körner. Nur in der Zeit bis spätestens den 15. Juli a. c. kann dieser Weizen in beliebigen Quantitäten in Danzig gegen baare Zahlung in Empfang genommen werden. Aufforderungen an obige Adresse zur Einsendung von Proben wird gerne genügt werden.

Danzig, den 10. Juni 1828.

Nachdem das, im Michelauer-Landschaftskreise No. 10. der Hypothekenregistratur belegene adeliche Gut Montowo, welches auf 22234 Rthlr. 8 sgr. landschaftlich abgeschätzt worden, der unterzeichneten Direction mittelst Adjudicationsbescheides vom 1. April c. eigenthümlich zugeschlagen worden, so ist nunmehr zum anderweitigen Verkauf desselben ein öffentlicher

Lizitationstermin auf den 24. Juli c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbaret und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direction, der Kaufcontract sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe des Guts, so wie die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 20. April 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

Nachdem das im Michelauer Landschaftskreise No. 45. der Hypothekenregistratur belegene adeliche Gut Klein-Radowiska, welches auf 10810 Rthlr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzt worden, der unterzeichneten Direktion mittelst Adjudikations-Bescheides vom 28. März c. eigenthümlich zugeschlagen worden, so ist nunmehr zum anderweitigen Verkauf desselben ein öffentlicher Lizitationstermin auf den 28. Juli c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbart, und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direktion der Kauf-Contrakt sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe des Guts, so wie die Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 19. April 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Im Auftrage der Johann Simpsonschen Testaments-Executoren und mit Zustimmung Einer Königl. Hochverordneten Regierung hieselbst, soll auf dem Gute Holm, Danziger Kreises,

das daselbst befindliche Wohnhaus No. 1. mit drei Wohnstuben, Küche, Keller, Kammer und Getreideschüttung, das mit dem Wohnhause verbundene Backhaus, (worin sich Backofen, Brodkammer und Pumpe befindet), das mit dem Wohn- und dem Back-Hause verbundene Gebäude, worin eine vollständige Grützmühle, mit 1 bis 2 Zugthieren zu treiben, nebst fünf Graupenstampfen, einem Darrofen, Pferde-, Kuh-, Schweine- und Holz-Stall und Wagenschauer, ist, imglei-

chen zwei Gärten, unmittelbar am Wohnhause von circa 1 Morgen Flächen-Inhalt, so wie auch der nöthige Hofraum,

durch öffentliche Lizitation an den Meistbietenden, auf 1 Jahr vom 29. September c. ab, verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 11. August a. c. angesetzt, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können noch vor dem Termin bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Die vorzüglich günstige Lage, nahe dem hiesigen Ort und unmittelbar an der Weichsel, sichern bei dem häufig besuchten Schiffsbeladungs-Platz, einen gewissen Absatz von Brodt besonders Schiffs-Zwieback, Grütze und Graupen. Danzig, am 17. Juni 1828.

Der Oeconomie-Commissarius Ploschnizki Kneipab No. 165.

Da sich in dem, am 19. März c. zum freiwilligen Verkauf der adelich Reinsweinschen, im Hauptamte Ortelsburg belegenen, aus 90 Hufen 6 Morgen 101 □Ruthen Preußisch bestehenden Gütern angestandenen Termin abermals kein annehmlicher Käufer gefunden, so ist zur Fortsetzung der Lizitation ein neuer Termin auf den 17. September c. Vormittags um 10 Uhr in unserem Geschäftslokale anberaumt, zu welchem Kauflustige mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Februar v. J. eingeladen werden.

Mohrungen, den 17. May 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Litergrische Anzeigen.

Bei F. W. Ewert, Breitgasse No. 1204. ist zu haben:

Zeller's Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, nach Preußischen Gesetzen, Edicten, Verordnungen und Ministerial-Rescripten, zum Unterricht der Regierungs-Referendarien und aller derjenigen, welche sich der Polizeiwissenschaft widmen, auch zum Gebrauch für Richter und Justiz-Commissarien. Preis: 1 Rthlr. 15 sgr.

Zeller's Preußisches Polizei-Strafrecht und praktische Anweisung zum polizeigerichtlichen Verfahren bei Untersuchungen, sowohl gegen die Uebertreter der Polizeigesetze, als auch gegen die Verbrecher. Preis: 25 sgr.

Eröffnung einer neuen Papierhandlung.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiedurch die Eröffnung meiner Papier-, Schreib- und Zeichen-Materialien-Handlung ergebenst an.

Versehen mit den gangbarsten Sorten Schreib-, Zeichen- und Post-Papiere, so wie mit Reißzeugen, Tuschkästchen, Pinseln, Bleifedern, Kreide, allen Sorten von geschnittenen und ungeschnittenen Federn, Pappen, Siegellack, Mundlack u. dergl. hoffe ich jeder Nachfrage genügen zu können, und bemerke nur noch, daß ich die Preise aufs Billigste festgestellt habe. Zugleich kann ich nicht unterlassen, Einem geehrten Publikum für das, meiner Buchhandlung geschenkte gütige Vertrauen ergebenst zu danken, und werde mich bemühen, durch reelle und prompte Bedienung mich desselben werth zu erhalten.

F. W. Ewert. Breitgasse No. 1204.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 27.

Danzig, den 2. July 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Einsendung von Mißgeburten und medizinischen Merkwürdigkeiten an das Königl. anatomische Museum zu Berlin betreffend.

„Den Physikern ist bereits durch den §. 6. ihrer Instruction vom 17. October 1776. aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medizinische Merkwürdigkeiten hieher einzusenden. Um nun der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten und der Bestärkung unwissender Leute in den, bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß jede menschliche Mißgeburt von den Hebammen dem Physikus angezeigt und, wenn sie todt ist, ungesäumt übersendet werden muß.

Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängniß-Strafe genommen. Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das anatomische Museum an den Mitaufseher desselben, den Professor Dr. Rudolphi wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabten Unkosten und Auslagen einzusenden. Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, fingerähnliche Auswüchse an Händen mit fünf Fingern bei todtgeborenen Kindern, solche Acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ꝛc. mangelt, können zurückgegeben oder begraben werden.

Monstra und pathologische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht sicher und schnell hieher gesandt werden können, sind in taugliche hölzerne Gefäße unter Branntwein oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelöst worden, zu setzen und so zu übersenden.

Alle Aerzte und Chirurgen sind aufzufordern, nicht nur die bei Leichen-Oeffnungen, Operationen, ꝛc. gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildungen auf eben gedachte Weise an das hiesige anatomische Museum einzusenden, und die Vergütigung ihrer liquidirten Auslagen und Unkosten zu gewärtigen.

Demnächst sind auch die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer und Fischer über die Merkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißbildungen und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten, und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufzumuntern.

Berlin, den 27. Februar 1811.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern.

(gez.) Sack."

Auf den Grund des Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. v. M. wird vorstehende, unterm 27. Februar 1811. an sämmtliche Königl. Regierungen erlassene Circular-Verfügung, insbesondere den Kreisphysikern, Hebammen ꝛc. zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht und den ersteren die Einsendung dieser Monstra an das Königl. anatomische Museum zu Berlin unter der Addresse des Direktors dieses Instituts, Herrn Geheimen Medizinal-Raths Rudolphi zur Pflicht gemacht.

Danzig, den 9. Juni 1828.

(No. 2.) Wegen Auflösung des Stell- und Rademacher-Gewerks in Elbing.

Die Mitglieder des Stell- und Rademacher-Gewerks in Elbing haben auf dessen Auflösung angetragen. Da nun nach erfolgter Bekanntmachung und Aufforderung in den öffentlichen Blättern der Stadt Elbing, sich Niemand mit irgend einem Anspruche an das gedachte Gewerk, oder mit einem Widerspruche gegen die Auflösung desselben gemeldet hat, so wird die Zunft der Stell- und Rademacher in Elbing hierdurch für aufgelöst erklärt.

Danzig, den 7. Juni 1828.

(No. 3.) Polizeiliche Maaßregeln gegen das Eindringen arbeitslos herumwandernder fremder Handwerks-Gesellen.

Um dem Eindringen arbeitslos umherwandernder und bettelnder Handwerks-Gesellen aus dem Auslande in das Inland vorzubeugen, ist vom Königl. Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 2. d. M. angeordnet worden, daß fremde Handwerks-Gesellen, welche in den hiesigen Staaten Arbeit suchen, oder durch dieselben reisen wollen, um in hinterliegenden Staaten Arbeit zu suchen, nicht in das Land gelassen werden sollen, wenn mit Grunde zu befürchten ist, daß sie durch Betteln dem Lande beschwerlich sollen werden, und zwar,

1) wenn sie gar keine unverdächtigen schriftlichen Beweismittel darüber besitzen, daß ihnen von einem inländischen Meister Arbeit angeboten worden, oder daß ihre Subsistenz im Lande z. B. durch Verwandschafts-Verhältnisse oder sonst wahrscheinlich gesichert sey, oder

2) wenn sie nicht wenigstens ein, für einige Wochen hinreichendes Reisegeld, dessen Betrag auf 5 Rthlr. festgesetzt worden, bei sich führen.

Fremden Handwerks-Gesellen, welche das Eine oder das Andere nachzuweisen außer Stande sind, muß der Eintritt in das diesseitige Gebiet versagt werden.

Kann ein fremder Handwerksbursche aber einen dieser Nachweise führen, so soll dieß von der Polizei-Behörde, vor welcher solches geschehen, auf seinem Passe bemerkt werden.

Die Polizei-Behörden und die Gens'darmerie haben zu seiner Zeit darauf zu sehen, ob diesen Erfordernissen von den, im Lande wandernden fremden Gesellen genügt worden.

Insofern in einzelnen Fällen örtliche oder temporaire Verhältnisse eine Ausnahme von obiger Vorschrift nöthig machen, so ist uns davon Anzeige zu machen.

Es wird hiebei den Polizei-Behörden und der Gensd'armerie zur Pflicht gemacht, die Vorschriften auf das genaueste zu beobachten, welche den Zweck haben, dem, das Publikum belästigenden Betteln herumreisender Handwerks-Gesellen entgegenzuwirken.

Danzig, den 20. Juni 1828.

(No. 4.) Nachtrag zu der, unterm 16. December vorigen Jahres bekannt gemachten Veränderung der Arzenei-Preise pro 1828.

Durch das Ministerial-Rescript vom 31. Mai d. J. ist der Verkaufs-Preis des schwefelsauren Chinins (Chinium sulphuricum) in den Apotheken auf 1 Sgr. pro Gran und auf

1)(

15 Sgr. pro Scrupel ermäßigt worden; dieß wird zur Nachricht und Achtung den Herren Physikern und Apothekern hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 21. Juni 1828.

(No. 5.) Wegen der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege.

Die Polizei-Behörden sind verschiedentlich und zuletzt unterm 29. Juli 1823. (in No. 32. des Amtsblattes) auf die, vom Polizeirathe Merker zu Berlin herausgegebenen, die Beförderung der öffentlichen Sicherheit bezweckenden Schriften, namentlich auf die

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege"

aufmerksam gemacht, und ihnen deren möglichste Verbreitung empfohlen worden.

Da die Gemeinnützigkeit der gedachten Mittheilungen sich seit jener Zeit immer mehr bewährt hat und die noch weitere Verbreitung derselben wünschenswerth ist, so wird den Polizei-Behörden diese Angelegenheit wiederholentlich in Erinnerung gebracht, und ihnen dabei zugleich empfohlen, der Redaktion jener Zeitschrift die sich für dieselbe eignenden Steckbriefe und andere sicherheitspolizeiliche Bekanntmachungen direkt und möglichst schnell zu übersenden, da solches, insofern es allgemein wird, den Nutzen der Einrichtung bedeutend vermehrt, und ohne Schwierigkeit geschehen kann, indem die Redaktion für ihren Schriftwechsel die Portofreiheit genießt und die Insertion von Steckbriefen u. s. w. unentgeltlich geschieht. Danzig, den 24. Juni 1828.

(No. 6.) Die Tantieme der Special-Baukassen-Rendanten betreffend.

Den Baubeamten und Special-Baukassen-Rendanten werden hierdurch folgende Festsetzungen wiederholentlich zur Kenntniß gebracht, um sich darnach auf das genaueste zu achten.

Durch ministerielle Verfügungen vom 6. September 1815. und 29. October 1818. ist vorgeschrieben:

„daß nur bei Bauten, welche auf Rechnung ausgeführt und bei denen die Zahlungen, so weit als möglich auf der Baustelle selbst geleistet werden, auch nur dann eine Tantieme gezahlt werden soll, wenn eine Special-Kasse oder dritte Person mit der Zahlung der Gelder beauftragt wird, daß hingegen Zahlungen für Entreprise-Bauten iederzeit aus der Regierungs-Haupt-Kasse geleistet werden sollen."

Hiernach wird künftig die Verrechnung solcher Entreprise-Summen jederzeit durch die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen, und wenn der Entrepreneur das Geld an einem andern Orte zu empfangen wünscht, die Zahlung zwar einer Spezialkasse übertragen werden, in welchem Falle jedoch auch keine Tantieme zu berechnen ist.

Wenn aber die für Entreprise-Bau- oder überhaupt auf Grund von Entreprise-Contrakten gezahlten Summen, der Vollständigkeit wegen, in einer Special-Rechnung neben den Rechnungs- (d. i. auf der Baustelle gezahlten) Baugeldern verrechnet werden, so kann der Special-Baukassen-Rendant doch von jener Entreprise-Summe keine Tantieme sich berechnen. In diesem angeführten Falle und wenn wir es für nöthig finden, werden den Spezial-Baukassen die zur vollständigen Rechnungslegung über die ganze Anschlags- oder Etatssumme erforderlichen Ausgabe-Justificatorien zugefertiget werden, um den Betrag derselben, als von der Regierungs-Haupt-Casse empfangen, in Einnahme, und unter dem betreffenden Anschlags- und Etats-Titel in Ausgabe zu stellen.

Die Special-Baukassen-Rendanten werden demnach wiederholentlich hierdurch angewiesen, für solche Summen, die in unserm oder im Auftrage unserer Haupt-Casse an Entrepreneurs durch sie gezahlt werden, in keinem Falle, die kontraktmäßige Entreprise-Summe möge ein Theil der Anschlags-Summe seyn, oder letztere ganz umfassen, die ihnen sonst zustehende Tantieme zu liquidiren und einzuziehen, widrigenfalls nach Legung der Rechnungen die zur Ungebühr erhobenen Beträge auf Kosten des Rendanten wieder eingezogen werden sollen.

Gleichzeitig werden die Bau-Beamten verpflichtet, keine Rechnung zu attestiren, in welcher eine Tantieme für gezahlte Entreprise-Baugelder liquidirt wird. Diese müssen vielmehr von der ganzen Bedarfs-Summe abgesetzt und nur von der, auf Kosten-Noten bezogenen Bezahlung Tantiemen liquidirt und in Rechnung gestellt werden.

Unsere Calkulatur ist hiernach angewiesen worden, bei Revision der Baurechnungen auf Befolgung dieser Verfügung streng zu wachen.

Danzig, den. 15. Juni 1828.

(No. 7.) Die Schaafräude auf der Pustkowie Schlangenberg betreffend.

Unter der Schaafheerde auf der Pustkowie Schlangenberg, zum adelichen Gute Saalau gehörig, im Danziger Kreise, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, weshalb zur Ver-

hütung das Weiterverbreiten dieser Seuche, die nöthigen Sperrungs- und sonstigen Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden sind. Danzig, den 18. Juni 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der unten näher bezeichnete Flößerknecht Johann Tworowski, welcher dem Schiffer Paul Wyßkiewicz vom Grafen Ossolinski entwichen und noch militairpflichtig ist, wird von dem Kaiserlich Russischen und dem Königl. Polnischen General-Consulat hieselbst reklamirt. Sämmtliche Polizei-Behörden, so wie die Königl. Gensd'armerie werden daher angewiesen, den Entsprungenen, so wie er sich betreten lassen sollte, zu verhaften und mittelst Transports an das Polizei-Präsidium hieselbst abliefern zu lassen.

Danzig, den 18. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement

des Flößerknechts Johann Tworowski. Geburtsort, Ratka, Bialystoker Kreises. Alter, 20 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Mund, Nase, gewöhnlich. Bart, blond. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund.

No 2. Nach der Bekanntmachung vom 21. März 1823. (in No. 14. des Amts-Blattes) sollte der, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Arbeitsmann Johann Krasnowski, aus dem Oesterreichschen gebürtig, über die Grenze gebracht werden. Er entsprang aber auf dem Transporte in der Nacht vom 15. zum 16. April desselben Jahres in der Stadt Pudewitz Posenschen Regierungs-Bezirks.

Bei der, am 12. Januar 1825. abgehaltenen Vagabonden-Visitation wurde der Krasnowski im Dorfe Ober-Kerbswalde bei Elbing ohne Legitimation wieder angetroffen. Im Monat Mai desselben Jahres erhielt er einen Paß in die Gegend von Marienwerder. Nach Verlauf von einigen Monaten wurde er wegen eines in der Gegend von Elbing verübten Diebstahls verhaftet und bestraft. Am 26. Januar 1826. entsprang er aus der Armen-Arbeits-Anstalt zu Elbing, wo er wegen Mangels an Erwerb und Obdach einstweilen unter Aufsicht gehalten wurde. In Graudenz wurde er zwar bald darauf wegen eines verübten neuen Diebstahls verhaftet, er entsprang aber auch von dort mittelst

gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse, (nach No. 16. des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Marienwerder.) Jetzt ist der Krasnowski zu 8wöchentlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt und er sollte von Elbing nach Graudenz transportirt werden, ist aber bei Altfelde, zwischen Elbing und Marienburg, am 12. d. M. aufs neue entsprungen. Sein Signalement ist beigefügt.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden aufgefordert, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit so äußerst gefährlichen Verbrecher aufmerksam zu seyn, und ihn, wo er sich betreffen läßt, zu verhaften und an die Direktion der Zwangs-Anstalten zu Graudenz gefesselt und unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen, auch uns von der Wiederergreifung desselben zu benachrichtigen. Danzig, den 20. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Familiennamen, Krasnowski. Vornamen, Johann. Geburtsort, Lublin. Religion, katholisch. Alter, 37 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, rund und hoch. Augenbraunen, blond. Augen, grau und hell. Nase, etwas kurz. Mund, gewöhnlich. Bart, blond, dergleichen Backenbart, Zähne, angestockt und fehlen 3 Backzähne. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittelmäßig. Sprache, polnisch und etwas deutsch. Besondere Kennzeichen: etwas kahle Platte.

Bekleidung. Jacke, grautuchne. Hosen, grobe leinwandne. Schuhe, altefahlederne. Mütze, alte blautuchne.

No. 3. Nach einer uns zugegangenen Benachrichtigung des Königl. Preuß. General-Konsuls Herrn Schmidt zu Warschau haben die beiden, zum Königreiche Polen gehörigen militairpflichtigen Einsaaßen Joseph Senieski, und Matthias Gatarz, nach einem vorher verübten Diebstahle am 13. Mai d. J. die Flucht ergriffen. Es ist wahrscheinlich, daß sie die Grenze bei Vincenta passirt und den Weg nach Johannsburg eingeschlagen haben, indem der Gatarz schon früher in Preußen gewesen und in der Gegend von Johannsburg bekannt seyn soll.

Es werden demnach sämmtliche Polizei-Behörden hiermit angewiesen, auf die beiden genannten Verbrecher, welche hier unten näher signalisirt sind, strenge zu vigiliren und im Betretungsfalle solche an die nächste Königl. Polnische Behörde überliefern zu lassen, diese davon zu benachrichtigen, und der unterzeichneten Regierung Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 15. Juni 1828.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Signalement.

Joseph Senicski ist 23 Jahr alt, katholischer Religion, gebürtig aus dem Dorfe Borken, Amts Sniadowski, Kreises Lomza, Departements Augustow, gut gewachsen, hat dunkle Augen, dunkelblondes Haar, rundes Gesicht, ein wenig pockennarbig, weitläuftige Zähne und kleine Nase.

Matthias Gatąrz ist 28 Jahr alt, katholischer Religion, im Amte Kupiski, Kreises Lomza, gebürtig, mittelmäßiger Größe, hat dunkle Augen, blonde Haare, längliches etwas pockennarbiges Gesicht, mittelmäßige Nase, spricht und schreibt polnisch.

Da der Gatąrz sich wahrscheinlich nach Danzig gewendet hat, so werden die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie im Danziger Regierungs-Bezirke auf denselben vorzugsweise aufmerksam gemacht. Danzig, den 27. Juny 1828.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Die Bürger und Kaufleute Ignaz Grunau und August Eduard Füllborn in Elbing zu Stadträthen und unbesoldeten Mitgliedern des dortigen Magistrats.

Der Kaufmann Ludwig Mühlberg und der Gastwirth Heinrich Böhm zu Marienburg, zu unbesoldeten Rathsherren auf 6 Jahre.

Der bisherige Stadtkämmerer Hildebrand zu Dirschau ist auf anderweite 5 Jahre, und der Stadtverordnete, Destillateur Claassen zum Rathmann und unbesoldeten Mitgliede des Magistrats daselbst gewählt.

Folgende, bisher interimistisch angestellt gewesene Schullehrer: Johann Gottlieb Friedrich Wilhelm Ferdinand Taschek zu Lindau, sind als Schullehrer definitiv bestätigt.

Der bisherige provisorische Unterförster des Belaufs Okonin, Reviers Okonin, Forst-Inspection Stargardt, Carl Friedrich Linke, ist vom 1. Juli d. J. ab, definitiv zum Unterförster des gedachten Belaufs ernannt.

Dem invaliden Feldwebel Matthias Sanetti, von der Garnison-Compagnie des Königl. 4ten Infanterie-Regiements, ist der, von ihm bisher auf Probe versehene Posten als Bote beim hiesigen Polizei-Amte, vom 1. Juli c. ab, definitiv mit dem Vorbehalte der Kündigung verliehen worden.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 27.)

No. 27.

Danzig, den 2. July 1828.

Ich beabsichtige, in meiner Mühle einen Graupengang anzulegen.

In Folge des Gesetzes vom 28. October 1810. mache ich diese Anlage bekannt, und fordere diejenigen, welche gesetzlich begründete Einwendungen dagegen machen wollen, auf, sich binnen 8 Wochen präclusivischer Frist entweder bei der Intendantur zu Elbing, oder bei mir damit zu melden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen werden wird. Mühle Kiekelhof bei Tolkemit, den 26. Mai 1828.

Wichmann.

Der Mühlenbesitzer Johann Friedrich Wolff in Schöneck beabsichtigt, auf der Vorstadt daselbst am Fietze-Fluße eine neue Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, und zwar eine Panzermühle anzulegen.

Es werden daher alle diejenigen, die ein Widerspruchsrecht gegen diese Anlage begründen zu können vermeinen, in Gemäßheit des Edikts vom 28. October 1810 §. 6 und 7 aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist unmittelbar bei der Königl. Hochverordneten Regierung zu Danzig, oder bei dem unterzeichneten Landraths-Amte und bei dem Bauherrn einzulegen, widrigenfalls die Bau-Anlage von Polizeiwegen genehmigt und auf keine weitere Einwendungen Rücksicht genommen werden wird.

Berent, den 7. Juni 1828.

Königl. Landraths-Amt des Berenter Kreises.

Der Mühlenbesitzer Christian Friedrich zu Bresiner Mühle hiesigen Amts beabsichtiget, neben seiner schon habenden Mahlmühle noch einen Eisenhammer mit 2 Gängen unterschlägig auf dem Rheda-Fluß anzulegen.

Nach dem bestehenden Gesetze vom 28. October 1810 §. 6. wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß, wer gesetzlich gegründete Einwendungen gegen den beabsichtigten Eisenhammer-Bau machen will, sich dieserhalb entweder hier im Amte, oder bei dem Mühlen-Besitzer Friedrich selbst, innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, melden muß, widrigenfalls dieser Bau von Polizeiwegen gestattet, und auf spätere Einwendung keine Rücksicht genommen werden kann. Czechoczin, den 21. Juni 1828.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Die, der Wittwe des verstorbenen Glasfabrikanten Bluhm gehörige Glasfabrik Lippowo im Amte Tuchel soll wegen Abgaben-Reste auf 1 bis 3 Jahre vom 1. Juni d. J. ab, im Wege der Exekution verpachtet werden.

Die zu dieser Fabrik gehörigen Ländereien bestehen in 8 Hufen 17 Morgen 64 □Ruthen, wofür ein jährlicher Canon von 42 Rthlr. 26 sgr. 10 pf. zur Kasse des Domainen-Amts Tuchel zu entrichten ist. Die Fabrikgeschäfte gewähren, wenn sie gehörig betrieben werden, einen reichlichen Ertrag, zu dem Behufs der Absetzung des Fabrikats der nur 6 Meilen von Lippowo entfernte Weichselstrom zur Verschiffung eine günstige Gelegenheit darbietet.

In der Fabrik befindet sich ein Glasofen und in demselben sind 4 Glashäfen angebracht.

Der Holzbedarf ist nicht fixirt, sondern es bleibt Sache des Pächters, sich denselben aus den Königl. Forsten gegen die gesetzliche Taxe anzukaufen, welche in dem, das Hütten-Etablissement umgebenden Revier Königsbruch pro Klafter kiehnen Klobenholz 17 sgr. und pro Klafter kiehnen Kuttelholz 11 sgr. 4 pf. incl. des Pflanzgeldes beträgt.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 9. Juli a. c. im Geschäfts-Lokale des Domainen-Amts Tuchel angesetzt, und werden Pachtlustige, welche eine Caution von wenigstens 150 Rthlr. nachzuweisen im Stande sind, zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch eingeladen.

Die Pachtbedingungen können beim Domainen-Amt Tuchel täglich eingesehen werden

Marienwerder, den 29. Mai 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die, den 30. Juni c. fällig werdenden Zinsen von neuen Danziger Kämmerei-Schuldscheinen können Mittwochs und Sonnabends, den 2., 5., 9. und 12. Juli c. im Locale der hiesigen Kämmerei-Ausgabe-Casse gegen Auslieferung der Zins-Coupons No. V. in Empfang genommen werden.

An eben denselben Tagen werden auch die Zins-Coupons der früheren Termine, welche sich noch in den Händen der Herrn Creditoren befinden, eingelöst.

Derjenige aber, welcher die Zinsen in diesen Tagen zu erheben unterläßt, muß bis zum nächstfolgenden halbjährigen Zins-Termin warten, ohne auf irgend ein Entschädigung Anspruch zu haben. Danzig, den 21. Juni 1828.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Saat-Weizen von außerordentlich schöner Qualität ist zu haben in Danzig bei Johann Lentz Wittwe, Hundegasse No. 80. Dieser Weizen kam in diesem Monat aus Polen und ist von der letztern Erndte ungemischt von Einem Felde, milchweiß, 132 ℔ Holl. schwer, von vorzüglich egalem und vollem Korn, rein und ohne sonstige Saamen-Körner. Nur in der Zeit bis spätestens den 15. Juli a. c. kann dieser Weizen in beliebigen Quantitäten in Danzig gegen baare Zahlung in Empfang genommen werden. Aufforderungen an obige Adresse zur Einsendung von Proben wird gerne genügt werden.

Danzig, den 10. Juni 1828.

Es sollen die pachtlos gewordenen Seen Bukowo, Langriga und der sogenannte große See im Forst-Belauf Bonskahutta zur Fischerei-Benutzung von 1828 ab, auf 6 Jahre wiederum verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 18. Juli c. im hiesigen Geschäfts-Locale anberaumt worden, und werden Pachtlustige zu diesem Termiu eingeladen.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung.

Carthaus, den 19. Juni 1828.

Königl Preuß. Domainen-Intendantur.

Da auf die Adel. Illowoschen, im Haupt-Amte Soldau, 1 Meile von Mlawa, 18 Meilen von Elbing, belegenen Güter in dem, am 28. April c. angestandenen Licitations-Termine

kein annehmliches Gebot offerirt worden, so haben wir zur Fortsetzung der Licitation einen anderweiten Termin auf den 21. Juli c. Nachmittags um 3 Uhr in unserm Geschäfts-Zimmer anberaumt, wozu wir Kauflustige, welche die Taxe und Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur einsehen können, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. März c. hiedurch einladen. Mohrungen, den 23. Mai 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Höhern Bestimmungen zufolge wird zum resp. Verkauf oder zur Vererbpachtung des Königl. Administrations-Stücks Schlamsack, welches in 17 Parcellen eingetheilt ist, vom 1. Januar 1829 ab, ein Termin auf den 4. August c. (als Montag) Vormittags um 10 Uhr im Schulzenamte zu Schlamsack angesetzt, wozu Kauf- oder Erpachtslustige eingeladen werden. Die Anschläge und Bedingungen können vor dem Termin in der hiesigen Registratur eingesehen werden und es soll nicht allein der Meistbietende, sondern auch die beiden vorher Bietenden an ihre Gebote gebunden bleiben.

Intendantur Elbing, den 12. Juni 1828.

Das, dem Bauer Joseph Wiszniewski zugehörige, in dem Königl. Amtsdorfe Gorrenczyn sub. No. 4. gelegene und auf 281 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzte eigenthümliche Grundstück soll ohne Beilaß im Wege der Exekution öffentlich verkauft werden.

Hiezu ist ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 4. September c. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, und werden Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in demselben zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe dieses Grundstücks kann an jedem Sonnabende in unserer Registratur eingesehen werden. Carthaus, den 20. Juni 1828.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

In Verfolg der höhern Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Mai c. sollen im Forst-Belauf Kamionka, Forst-Reviers Mirchau, 2 Stück Forst-Parzellen von 39 Morgen 146 □R. und 1 Stück von 20 Morgen in Kauf oder in Erbpacht ausgegeben werden.

Der Licitations-Termin steht hiezu auf den 5. Juli c. als den Sonnabend, um 9 Uhr in dem Forsthause zu Kamionka an, wozu nur die Erwerber zum Gebot gelassen

werden können, die hinlängliche Sicherheit ihres Gebots im Stande sind nachzuweisen; also nur derjenige hat den Zuschlag und die hohe Genehmigung zu erwarten, der ganz zahlfähig ist oder die hinlängliche Sicherheit gleich in gedachtem Termin baar, oder sonst nachweisen kann. Die Bedingungen über die Forst-Parzellen sind in der hiesigen Registratur täglich einzusehen, auch ist der Unterförster Trampenau in Kamionka angewiesen worden, einem jeden die beiden Forst-Theile an Ort und Stelle zu zeigen.

Zugleich wird auch das darauf stehende Holz an gedachtem Tage nach einer vorhergegangenen Abschätzung an den Meistbietenden überlassen werden.

Mirchau, den 19. Juni 1828.

Der Königliche Ober-Förster Dittrich.

Im Auftrage der Johann Simpsonschen Testaments-Executoren und mit Zustimmung Einer Königl. Hochverordneten Regierung hieselbst, soll auf dem Gute Holm, Danziger Kreises,

das daselbst befindliche Wohnhaus No. 1. mit drei Wohnstuben, Küche, Keller, Kammer und Getreideschüttung, das mit dem Wohnhause verbundene Backhaus, (worin sich Backofen, Brodkammer und Pumpe befindet), das mit dem Wohn- und dem Back-Hause verbundene Gebäude, worin eine vollständige Grützmühle, mit 1 bis 2 Zugthieren zu treiben, nebst fünf Graupenstampfen, einem Darrofen, Pferde-, Kuh-, Schweine- und Holz-Stall und Wagenschauer, ist, ingleichen zwei Gärten, unmittelbar am Wohnhause von circa 1 Morgen Flächen-Inhalt, so wie auch der nöthige Hofraum,

durch öffentliche Lizitation an den Meistbietenden, auf 1 Jahr vom 29. September c. ab, verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 11. August a. c. angesetzt, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können noch vor dem Termin bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Die vorzüglich günstige Lage, nahe dem hiesigen Ort und unmittelbar an der Weichsel, sichern bei dem häufig besuchten Schiffsbeladungs-Platz, einen gewissen Absatz von Brodt besonders Schiffs-Zwieback, Grütze und Graupen. Danzig, am 17. Juni 1828.

Der Oeconomie-Commissarius Ploschnizki Kneipab No. 165.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 28. —

Danzig, den 9. July 1828.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Wegen wahlfähiger Predigtamts-Kandidaten.

Nachstehende Kandidaten der Theologie:

1) Herr Alexander Friedrich Julius Steinbrück allhier,
2) Herr Otto Riebes allhier, und
3) Herr Friedrich Carl Werner zu Kottomirs bei Bromberg,

sind nach wohl überstandener Prüfung pro ministerio von dem unterzeichneten Königl. Consistorio von Westpreußen für wahl- und präsentationsfähig zum evangelischen Predigt-Amte, ersterer jedoch, wegen Ermangelung des kanonischen Alters, unter Vorbehalt der dieserhalb nachzusuchenden Dispensation, erklärt worden.

Danzig, den 27. Juni 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Gewerbescheine No. 114. und 350. pro 1828. betreffend.

Bei dem, in der Nacht vom 16. auf den 17. April c. in dem Dorfe Tiegenort stattgehabten Brande sind angeblich, jedoch auch beinahe zweifellos, folgende von uns pro 1828. ertheilte Gewerbescheine verbrannt, als:

1) der Gewerbeschein No. 114. pro 1828., ausgefertiget für den Einsassen Martin Cornelsen, zum Handel mit Victualien, Vieh, Getreide, rohen Häuten, Kümmel, Honig, Borsten und Sämereien;
2) desgleichen No. 350. für den Einwohner Martin Hennig, zum Handel mit Getreide, Victualien, Vieh, Kümmel, Sämereien, Borsten und Holz.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß wir Duplikate denselben ertheilt haben, die nur allein gültig erachtet werden dürfen.

Danzig, den 8. Mai 1828.

(No. 2.) Wegen Erhebung der Gewerbesteuer von den Lohn- und Frachtfuhrleuten.

Die, mittelst Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii unterm 26. April c. resp. wiederholten und festgesetzten Bestimmungen, daß nämlich:

1) die von den Lohn- und Frachtfuhrleuten nach Maaßgabe der Zahl ihrer Pferde zu entrichtende Gewerbesteuer gleichfalls ein Jahressatz ist, der zu seinem vollen Betrage, ohne Rücksicht darauf entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden, und daher
2) Lohn- und Frachtfuhrleute, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen müssen; ferner:
3) daß fremde Fuhrleute, deren Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt nach Anleitung des §. 159. in dem Gesetz vom 7. September 1811. auch in denjenigen Landestheilen zu beurtheilen ist, wo dieses Gesetz bisher noch nicht publicirt worden, verpflichtet sind, wenn sie hiernach Gewerbesteuer zu erlegen haben, sofort die ganze Jahres-Steuer zu entrichten, indem sie völlig denjenigen gleichstehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, daß endlich
4) Lohn- und Frachtfuhrleute, welche im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Pferde vermehren, solches anmelden und die Steuer für die mehreren, im Gewerbe benutzten Pferde entrichten müssen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß, da nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes der Fuhrleute der bloße Umtausch unbrauchbar gewordener Pferde gegen neue brauchbare eine vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde

zur Folge haben kann, ohne daß darin eine wirkliche Vergrößerung des Gewerbes zu suchen und zugleich die Gewerbesteuer zu erhöhen wäre, und in dieser billigen Berücksichtigung die Verpflichtung zur Anmeldung der angeschafften mehreren Pferde, so wie zur Entrichtung der Gewerbesteuer für dieselben, erst alsdann eintritt, wenn die Vermehrung der Zahl der bisher versteuerten Pferde während dreier Monate fortgedauert hat,

werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und zur Achtung der, mit der Gewerbesteuer-Einschätzung beauftragten, in das Ressort der unterzeichneten Regierung gehörigen Königl. Landraths-Aemter und Magistrate bekannt gemacht. Danzig, den 16. Mai 1828.

(No. 3.) Die Gewerbescheine der Kaufleute betreffend, welche im Umherziehen Waaren Behufs des Wiederverkaufs, aufkaufen.

Wie die, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826, näher angiebt, ist Kaufleuten, welche im Umherziehen Waaren Behufs des Wiederverkaufs aufkaufen wollen, die Befreiung von den, in den §§. 22 — 24. des Regulativs vom 28. April 1824, angeordneten Beschränkungen nur unter derselben Bedingung bewilliget, unter welcher auch solche Waaren, die nach dem gedachten Regulativ kein Gegenstand des Verkaufs im Umherziehen seyn sollten, doch im Umherziehen aufgekauft werden dürfen, nämlich: „wenn der Aufkäufer die aufgekauften Waaren nicht mit sich umherführt, sondern frachtweise befördern läßt."

Darauf hat auch die Bestimmung in dem Formular, welches von uns zum Amtsblatt pro 1826. pag. 364. unterm 14. August dess. Jahr. bekannt gemacht ist:

„Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern lassen,"

sich bezogen; da solches jedoch nicht deutlich genug hervortritt, so wird der hervorgehobene Satz in allen, den Kaufleuten auszufertigenden Zeugnissen künftig dahin abzufassen seyn:

derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern lassen.

Dieß wird in Folge ergangenen Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen d. d. Berlin den 9. Mai c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Achtung bekannt gemacht. Danzig, den 18. Juni 1828.

(No. 4.) Die Schaafräude in dem Amtsdorfe Ponschau, Stargardter Kreises, betreffend.

Unter der Schaafheerde in Ponschau, Intendantur-Amts Stargardt, Landraths-Kreises gleiches Namens, ist die Räude ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Sperrungs- und sonstige Vorsichtsmaaßregeln bereits getroffen sind.

Danzig, den 20. Juni 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Mittheilung der Steckbriefe an die Königl. Gensd'armerie.

Die Inquisitoriate und die Untergerichte des Departements des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden angewiesen, von jedem zu erlassenden Steckbriefe dem, im Orte oder im Kreise stationirten Gens'darmen und dem nächsten Gensd'armerie-Offizier ein Exemplar zur weitern schleunigen Verbreitung mitzutheilen. Marienwerder, den 13. Juni 1828.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

An die Stelle des verstorbenen Thor-Controlleurs Müller in Elbing der Steuer-Aufseher Krengel aus Graudenz zum Thor-Controlleur.

Druckfehler.

Pag. 187. Zeile 8. von unten und Pag. 188. Zeile 5. und 8. von oben l. Gątarz.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 28.)

No. 28.

Danzig, den 9. July 1828.

Obwieszczenie.

Przybywaiącym na Wiśle do Gdańska ze zbożem i drzewem handlarzow, szyprom, sternikom i flisom czyni się wiadomo co tu następuie:

1) Każdy zbożem handluiący i szyper może wprawdzie zboże na prawym brzegu Wisły począwszy od Haybudzkiey kępy aż do szańcu mostowego ku Bocmańskiey lasze, tak jak na lewym brzegu Wisły począwszy od gęsiey karczmy aż do Blokuzu rozpościerać, wszelako iednak powinien się wprzod względem naięcia potrzebnego w tey mierze placu z właścicielem lądu brzegowego umowić, który niema obowiązku ustąpienia gobezpłatnie.

Bekanntmachung.

Den auf der Weichsel mit Getreide und Holz nach Danzig kommenden Holz- und Getreidehändlern, so wie den Schiffern, Steuerleuten und Schifferknechten, dient hierdurch Nachfolgendes zur Nachricht.

1) Jeder Getreidehändler und Schiffer ist befugt, das Getreide zwar am rechten Ufer der Weichsel von der Heubuder Kämpe ab, bis zum Brückenkopf nach der Bootsmannslake, so wie am linken Weichsel-Ufer vom Gänsekruge abwärts bis zum Blockhause ausbreiten und umarbeiten zu lassen, derselbe muß sich jedoch vorher wegen miethsweiser Ueberlassung des hiezu erforderlichen Platzes mit dem Eigenthümer des Ufer-Landes einigen, der solchen unentgeltlich herzugeben nicht verpflichtet ist.

2) Choć wprawdzie podług §. 57. i 58. ogolnego prawa krajowego części II. Tyt. XV. niegodzi się właścicielom nadbrzeża publicznych rzek zabraniać żeglarzom użycia ścieszki flisowskiey lub tak nazwanego trelu, przywiązania i umocowania statkow przy lądzie i wynoszenia nań ładunku, gdy tego gwałtowna potrzeba wymaga; jednakże niema takowe wyładowanie pod pozorem koniecznej potrzeby na długi czas nastąpić ani formalne dłuższe przerabianie zboża mieć mieysca ani też posiadaczom lądu pożytkowanie z niego przez to niepowinno być ucięte lub szkoda jaka być wyrządzona. Ci zaś bynaymniey niemają prawa żądania jakiego podatku za takie łapanie lub zawinięcie statków i owszem zakazuie się to posiadaczom lądu pod znaczną karą. Przecież tymże służy prawo żądać wynagrodzenia za swywolne ruinowanie kosztownych oporządzeń lądu i według potrzeby stosownie do §. 59. Tyt. XV. Części II. ogolnego prawa krajowego i oddziału IV. Tyt. XIV. części I. użyć sposobu łantowania, lecz maią się przytym ściśle wedle przepisów w tey mierze wydanych sprawować.

2) Zwar dürfen nach §. 57. und 58. des Allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. XV. die Eigenthümer des Ufers öffentlicher Flüsse den Schiffahrenden nicht verwehren, sich des Leinpfades oder des sogenannten Treidelweges an selbigen zu bedienen, die Fahrzeuge daran zu binden, zu befestigen, und die Ladung, wenn sie sich in einem Nothfalle befinden, ans Ufer zu bringen; jedoch darf unter dem Vorwande eines Nothfalles dieses Auslegen der Ladung nicht auf lange erfolgen, und ein förmliches längeres Umarbeiten des Getreides stattfinden, eben so wenig darf den Ufer-Besitzern dadurch eine Benutzung entzogen, oder eine Beschädigung zu Wege gebracht werden. Diese dürfen dagegen in keinem Falle für das Anlegen oder Auflegen eine Abgabe fordern; dieß wird vielmehr den betreffenden Besitzern bei namhafter Strafe untersagt. Denselben steht jedoch das Recht zu, für wirklich muthwillige Beschädigungen kostbarer Uferdeckungen eine Entschädigung zu fordern, und nöthigenfalls nach §. 59. Tit. XV. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und Abschnitt IV. Tit. XIV. Theil I. mit Pfändung zu verfahren, sie sollen sich aber dabey genau nach den daselbst gegebenen Vorschriften richten.

Za wszelkie przez same łapania i przywięzywanie drzewnich tratew z koniecznej potrzeby wynikaiące uszkodzenia lądu lub krzewow nad brzegiem iego rosnących niegodzi się żadnego wynagrodzenia pretendować, ponieważ to do pożytkowania z lądu i do prawem dozwoloney ścieszki wzdłuż lądu należy, co okrętnikom czyli pławiącym bez wynagrodzenia wolno.

3) Każdy szyper, skoro istotnie z ładunkiem swoim w bliskość Gdańska do oznaczonych mieysc czyli ładowisk zawinął lub stanął, powinien się w czasie 24 godzin zgłosić czyli zameldować w właściwym urzędzie szołtysim.

4) Jeżeli wypadnie skarga jaka na posiadaczow lądu, maią skarzyciele znayduiąc się na prawym brzegu Wisły w obrębach Gdańskiego okręgu wieyskiego końcem ułatwienia sprawy udać się do naczelnego szołtysa Lingenberg w Bonzaku, ale ieśli na lewym brzegu Wisły przerzeczonego okręgu znaydować się będą, udadzą się do grobelnego dozorcy Duwensee w Plenendorfie, w przypadku ieżeli im się niezda być dogodniey do Królewskiego Policyynego Urzędu czyli Prezydyum w Gdańsku zwłaszcza kiedy pozwany nad

Für alle durch das bloße Anlegen und Anbinden der Holztrasten nothwendig entstehende Beschädigungen des Ufers, oder des am Ufer wachsenden Strauchs, darf keine Vergütigung gefordert werden, weil dieß zu derjenigen Benutzung des Ufers und des gesetzlichen Leinpfades längs selbigem gehört, welche den Schiffenden ohne Vergütigung frei steht.

3) Jeder Schiffer ist verpflichtet, sobald derselbe wirklich mit seiner Ladung in der Nähe von Danzig an den bezeichneten Ladeplätzen angelegt hat, sich binnen 24 Stunden bei dem betreffenden Schulzen-Amte zu melden.

4) Bei vorkommenden Beschwerden über die Uferbesitzer haben sich die Beschwerdeführer, wenn sie am rechten Weichsel-Ufer innerhalb des Danziger Land-Kreises liegen, Behufs der Vermittelung an den Ober-Schulzen Lingenberg zu Bohnsack, wenn sie aber am linken Weichsel-Ufer des genannten Kreises sich befinden, an den Damm-Aufseher Duwensee zu Plehnendorf zu wenden, im Fall sie es nicht vorziehen sollten, bei dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Danzig, insoferne der Verklagte am Troyl- oder Gänse-Kruge wohnt, oder bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Praust, wenn der

)(

Troylem albo gęsią karczmą, mieszalbo do Królewskiego Lantratowego Urzędo w Pruszczy, kiedy pozwany w Gdańskim wieyskim okręgu się znayduie swoię skargę zanieść.

Verklagte im Danziger Land-Kreise sich befindet, ihre Beschwerde anzubringen.

5) Nad samą Haybudską kępą i nad brzegiem rzeki Motławy niemoże żadna przerabka zboża mieć mieyca.

5) An der Heubuder Kämpe selbst, und an dem Ufer der Mottlau darf keine Umschüttung von Getreide stattfinden.

6) Każdy może swoich własnych żagli lub płotna dla podłożenia pod zboże użyć albo ich od kogo zechce pożycyć

6) Jedermann kann seine eignen Segeltücher oder Leinwand zur Unterlage des Getreides brauchen, oder solche leihen, von wem er will.

7) Wszelkie bezprawie i wszelkie gwałty tak jak stratowanie pol zbożystych, łąkow i zgoła łądu nienaiętego oraz wszelkie szkody wyrządzane na bydlętach, budowli i płotach, nawet kopanie wądołow iest surowo zakazane.

7) Jeder Unfug und jede Gewaltthätigkeit, so wie das Betreten der Kornfelder, Wiesen und überhaupt des nicht gemietheten Landes, auch jede Beschädigung an Vieh, Gebäuden und Zäunen, selbst das Graben von Gruben bleibt strenge untersagt, auch darf

8) Ani też wolno ognia do gotowania potraw rozniecać chyba w dalekiey odległości od budynkow, bolwarkow i tak nazwanych bunewerkow pod warunkiem obchodzić się z nim ostrożnie i po użyciu wygasić go natychmiast bacznie.

8) das Feuer zur Bereitung der Speisen nur in gehöriger Entfernung von Gebäuden, Boll- und Buhnenwerken angemacht, vorsichtig damit umgegangen, und dasselbe nach gemachtem Gebrauch sorgfältig wieder ausgelöscht werden.

9) Jeżdżenie nad brzegiem Wisły zewnątrz zwyczaynych drog iest pod karą od 2—5 talarow albo pod karą proporczyonalną więzienia zakazane.

9) Das Fahren am Weichsel-Ufer außerhalb der gewöhnlichen Wege, ist bei 2—5 Rthlr. Strafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

10) Co się tu wyżey o zwyczaynych statkach rzecznych mowiło, stosuie się też i do drzewnych tratew i innych płtow, jednakże te tylko od gęsiey karczmy zgory aż do Rykfortskiego szańcu mogą stanąć czyl łapać, a to tylko wtedy, kiedy mieysca dla zboża wcześniey przeznaczone będą wolne, wszelako tylko według rozrządzenia Jnspectora rzecznego P. Haber, żeby żegluga niedoznała przeszkody.

Wykraczaiący przeciw tym ustawom będą zapewne według rygoru prawa ukarani.

Gdańsk, dnia 28. Maja 1828.

Królewskie Prezydyum Policyi.

Królewski Landtracki Urząd

w

Pruszczy.

10) Was verstehend von den gewöhnlichen Stromfahrzeugen gesagt ist, findet auch auf Holztraften und andere Flösse Anwendung, jedoch können diese nur vom Gänsekruge aufwärts bis zur Rückforter Schanze anlegen, und nur, wenn die früher für das Getreide bestimmten Plätze leer sind, ist es ihnen auch da anzulegen verstattet, jedoch nur nach Anweisung des Strom-Inspectors Haber, damit die Fahrt frei bleibt.

Wer diesen Bestimmungen entgegen handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach der Strenge der Gesetze bestraft werden wird.

Danzig, den 28. Mai 1828.

Königl. Polizei-Präsidium.

Königl. Landraths-Amt

zu

Praust.

Der Mühlenbesitzer Johann Friedrich Wolff in Schöneck beabsichtigt, auf der Vorstadt daselbst am Fietze-Fluße eine neue Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, und zwar eine Panzermühle anzulegen.

Es werden daher alle diejenigen, die ein Widerspruchsrecht gegen diese Anlage begründen zu können vermeinen, in Gemäßheit des Edikts vom 28. October 1810 §. 6 und 7 aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präclusivischer Frist unmittelbar bei der Königl. Hochverordneten Regierung zu Danzig, oder bei dem unterzeichneten Landraths-Amte und bei dem Bauherrn einzulegen, widrigenfalls die Bau-Anlage von Polizeiwegen genehmigt und auf keine weitere Einwendungen Rücksicht genommen werden wird.

Berent, den 7. Juni 1828.

Königl. Landraths-Amt des Berenter Kreises.

Die, dem Hakenbüdner Johann Lychocki zugehörige, zu Pelplin gelegene Hakenbude nebst den dazu gehörigen Getränkgeräthschaften, dem Ackerlande und den darauf befindlichen Saaten und Inventarienstücken, mit den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, soll auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin hiezu steht auf den 17. Juli c. 9 Uhr Morgens vor uns auf hiesiger Gerichtsstube an, zu dem wir kautions- und zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken hiedurch einladen, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Mewe, den 20. Juni 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Zur Lizitation mehrerer Pfarrbauten in Matern, als:

1)	zur Herstellung des Pfarrhauses, veranschlagt .	24 Rthlr.	8 sgr.	11 pf.
2)	= Herstellung des Schoppens bei demselben, veranschlagt	63 =	24 =	— =
3)	= Herstellung des Familienhauses, veranschlagt .	94 =	29 =	11 =
	überhaupt	183 Rthlr.	2 sgr.	10 pf.

incl. Bauholz, bei unentgeltlichen Hand- und Spann-Diensten, von Seiten der Gemeinde, steht Termin auf Sonnabend, den 19. Juli d. J. Vormittags 10—12 Uhr vor hiesigem Amte zu Zoppot an, wozu zuverläßige, kautionsfähige Unternehmer eingeladen werden.

Zoppot, den 27. Juni 1828.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Höhern Bestimmungen zufolge wird zum resp. Verkauf oder zur Vererbpachtung des Königl. Administrations-Stücks Schlamsack, welches in 17 Parcellen eingetheilt ist, vom 1. Januar 1829 ab, ein Termin auf den 4. August c. (als Montag) Vormittags um 10 Uhr im Schulzenamte zu Schlamsack angesetzt, wozu Kauf- oder Erpachtslustige eingeladen werden. Die Anschläge und Bedingungen können vor dem Termin in der hiesigen Registratur eingesehen werden und es soll nicht allein der Meistbietende, sondern auch die beiden vorher Bietenden an ihre Gebote gebunden bleiben.

Intendantur Elbing, den 12. Juni 1828.

Durch den freiwilligen Austritt des bisherigen Nachtwächters Maleschke ist diese Stelle vom 1. Juni c. ab, vacant geworden. Versorgungsberechtigte Invaliden, welche diese Stelle, mit der ein jährliches Gehalt von 24 Rthlr. verbunden, zu übernehmen wünschen, werden aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. September d. J. hier zu melden.

Dabei wird bemerkt, daß, wenn versorgungsberechtigte Invaliden ein Wartegeld beziehen, das incl. des Gehalts der Stelle von 24 Rthlr. nicht über 50 Rthlr. oder 72 Rthlr. beträgt, je nachdem sie Gemeine oder Unteroffiziere gewesen, sie nach den geltenden Vorschriften auch das Wartegeld neben dem Gehaltsbezuge beibehalten können.

Neustadt, den 1. Juni 1828.

Der Magistrat.

Im Auftrage der Johann Simpsonschen Testaments-Executoren und mit Zustimmung Einer Königl. Hochverordneten Regierung hieselbst, soll auf dem Gute Holm, Danziger Kreises,

das daselbst befindliche Wohnhaus No. 1. mit drei Wohnstuben, Küche, Keller, Kammer und Getreideschüttung, das mit dem Wohnhause verbundene Backhaus, (worin sich Backofen, Brodkammer und Pumpe befindet), das mit dem Wohn- und dem Back-Hause verbundene Gebäude, worin eine vollständige Grützmühle, mit 1 bis 2 Zugthieren zu treiben, nebst fünf Graupenstampfen, einem Darrofen, Pferde-, Kuh-, Schweine- und Holz-Stall und Wagenschauer, ist, imgleichen zwei Gärten, unmittelbar am Wohnhause von circa 1 Morgen Flächen-Inhalt, so wie auch der nöthige Hofraum,

durch öffentliche Lizitation an den Meistbietenden, auf 1 Jahr vom 29. September c. ab, verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 11. August a. c. angesetzt, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können noch vor dem Termin bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Die vorzüglich günstige Lage, nahe dem hiesigen Ort und unmittelbar an der Weichsel, sichern bei dem häufig besuchten Schiffsbeladungs-Platz, einen gewissen Absatz von Brodt besonders Schiffs-Zwieback, Grütze und Graupen. Danzig, am 17. Juni 1828.

Der Oeconomie-Commissarius Ploschnizki. Kneipab No. 165.

Der, im diesjährigen Kalender bei dem Dorfe Mülbanz auf Margarethe, den 13. Juli an einem Sonntage angesetzte Jahrmarkt wird Tages darauf nemlich

Montags, den 14. Juli c.

abgehalten werden, welches dem Handeltreibenden Publiko hiermit bekannt wird, um sich hiernach genau zu achten, weil, den neueren Bestimmungen gemäß, an den Sonn- und Fest-Tagen durchaus kein Jahrmarkt abgehalten werden darf.

Dirschau, den 20. Juni 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 29.

Danzig, den 16. July 1828.

Gesetzsammlung.

Eilftes Stück.

No. 1148. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. May 1828, die Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den westlichen Provinzen betreffend.

Zwölftes Stück.

= 1149. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. May 1828, wornach der Erbschafts-Stempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuergesetze vom 7. März 1822, von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

= 1150. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Juny 1828, die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend.

= 1151. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Juny 1828, über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Annahme junger Leute zum Dienste auf Beförderung bei den Truppentheilen betreffend.

„Bei dem, in neuerer Zeit sehr verringerten Abgang an Offizieren und der beträchtlichen Anzahl übercatsmäßiger Offiziere in der Armee, welche in der Folge nicht mehr Stat-

finden können, ist es erforderlich, den sich unverhältnißmäßig mehrenden Zugang an jungen Leuten, die auf Beförderung dienen, zu vermindern. Ich bestimme deshalb, daß, so lange die Zahl der etatsmäßigen Portepeefähnriche, mit Einschluß der darauf anzurechnenden überzähligen Seconde-Lieutenants, bei einem Truppentheil erfüllt ist, die Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung nicht Statt finden und solche nur nach Maaßgabe des Abganges bei den Portepeefähnrichen zulässig seyn soll. Nur für die jetzt schon vorhandenen Portepeefähnriche will Ich unter besonderen Umständen und wenn sie sich durch Fleiß und Dienstkenntniß auszeichnen, den Antrag auf Ernennung zum überzähligen Offizier noch ausnahmsweise gestatten.

Das Krieges-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Juny 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

Vorstehende Königl. Allerhöchste Cabinets-Ordre wird, gemäß einem Reskripte des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 21. Juni d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 6. Juli 1828.

(No. 2.) Die Woll-Sortirungs- und Magazinirungs-Anstalten zu Danzig und Elbing betreffend.

Den Landwirthen und insbesondere den Schaafzüchtern unseres Bezirks wird es angenehm seyn, vergewissert zu werden, daß in Danzig der Kaufmann Herr Gustav Gützlaff, die Handlung Hendric Soermanns & Soon, die Handlung Almondi & Behrendt; in Elbing aber die Handlung Israel Marcus Söhne aus Märkisch Friedland, Woll-Sortirungs- und Magazinirungs-Anstalten errichtet haben, auch Wolle kaufen, oder den Verkauf und die Spedition der Wolle für Rechnung der Interessenten übernehmen. Das landwirthschaftliche Publikum wird aus den nachstehenden, uns von den Herren Gützlaff, Heidfeld zu Danzig, (Inhaber der Handlung Soermanns & Soon) und den Herren Marcus aus Elbing mitgetheilten Circulairen die Bedingungen näher kennen lernen, unter welchen diese Herren das Geschäft des Sortirens, des Ankaufs und der Spedition der Wolle übernehmen. Wir hoffen, daß diese Anstalten zum gemeinsamen Besten der Landwirthe und ihrer Eigner blühen und auf solche Weise recht wohlthätig wirken werden.

Danzig, den 28. Juni 1828.

„Bedingungen,

unter welchen ich Schaafwolle zur Sortirung und zum uneingeschränkten Verkauf im In- und Auslande annehme und beleihe.

1) Diejenigen Herren Wollproduzenten, welche mir ihre Wolle zur Sortirung und zum uneingeschränkten Verkauf im In- und Auslande anvertrauen wollen, haben solche gleich nach der Schur frei in meine Magazine abzuliefern, wo deren ungefährer Marktpreis von mir bestimmt werden soll.

2) Für den bestmöglichsten Verkauf dieser bei mir niedergelegten Wollen werde ich Sorge tragen, und gleich nach geschehener Versilberung derselben den Herren Eigenthümern die Abrechnung zusenden, und ihnen den sie laut Rechnung treffenden Betrag baar auszahlen.

3) Bei Ablieferung der Wolle soll dieselbe im Beiseyn der Herren Eigenthümer oder deren Sachwalter von mir entweder in den Ablieferungs-Magazinen verwogen und ein Lagerschein darüber ertheilt werden, oder, es steht den Herren auch frei, selbige auf der hiesigen Rathswaage verwiegen zu lassen, in welchem letztern Falle mir der Waageschein bei der Uebergabe aber auszuhändigen ist.

4) Bei der Sortirung sollen diejenigen Herren Wollproduzenten, welche sich frühzeitig bei mir anmelden, und mir auch gleich nach der Schur ihre Wollen einliefern, vorzugsweise berücksichtigt werden.

5) Alle etwanigen Gewichts-Verluste, die möglicherweise durch Eintrocknen, Lagern, ꝛc. entstehen könnten, so wie allen sonstigen, ohne mein Verschulden entstandenen Schaden, wie durch Mottenfraß oder andere Zufälle, trägt der Eigenthümer der Wolle, ohne dafür auf eine Vergütigung Anspruch machen zu können.

6) Dagegen verpflichte ich mich, gleich nach dem Empfang der Wolle, die Versicherung gegen Feuers-Gefahr darauf zu besorgen, so wie auch stets bei etwanigen Versendungen derselben über See, die Assuranz darauf effectuirt werden soll. Dadurch würden die Herren Eigenthümer also vollkommene Sicherheit gegen Feuers-Gefahr und See-Schäden haben.

7) Die Unkosten dieser Versicherungen, so wie die der Sortirung, Verpackung, Fracht und alle sonstigen Spesen fallen den Eigenthümern der Wolle zur Last, und sollen in der Abrechnung speziell aufgeführt, und auf Verlangen auch nachgewiesen werden.

8) Zur Erleichterung des Geschäfts bin ich erbötig, den Herren Eigenthümern bei Ablieferung ihrer Wolle an mich, und gegen Verpfändung derselben und Ausstellung einer besonderen Schuldverschreibung, Vorschüße zu 5 Prozent Zinsen pro Anno zu machen, die ich nach Maaßgabe der Abschätzung und Qualität der Wolle, in Hinsicht der

Aussicht eines langsameren oder schnelleren Verkaufs, von 50 bis auf 70 Prozent des ungefähren Marktpreises ausdehnen werde.

9) Ausnahmsweise will ich jedoch, falls einer oder der andere der Herren Woll-Eigenthümer einen Theil dieses Vorschusses zu irgend einer früheren Zeit vor der Schur und vor Ablieferung der Wolle zu erhalten wünscht, denselben gern, nach darüber zu treffender besonderen Uebereinkunft, zu fünf Prozent jährlichen Zinsen leisten. Diejenigen Herren Woll-Produzenten also, welche hievon Gebrauch machen und noch vor der Schur und resp. Ablieferung der Wolle, Vorschüsse auf letztere nehmen wollen, müssen mit mir dann besondere Contracte schließen, sich zur Ablieferung der Wolle zur bestimmten Zeit, und gegentheils zur Rückzahlung des empfangenen Vorschusses nebst Zinsen, und zur Bezahlung einer Conventional-Strafe verpflichten. Ueber die Rückzahlung des Vorschusses muß neben dem Contracte dann ein besonderer Wechsel ausgestellt werden.

10) Falls der Verkauf einer Wolle später, und erst nach Verfall des in den Schuld-Verschreibungen festgesetzten Termins zur Abzahlung des auf die Wolle gegebenen Darlehns bewerkstelligt wird, so soll eine Prolongation jenes Verfall-Termins stillschweigend angenommen werden, und die Erstattung dieses Darlehns sich nur lediglich nach dem Verkaufe der Wolle richten.

11) Geringere Wollen unter dem ungefähren Werthe von 40 Rthlr. Preuß. Cour. pro Centner nehme ich zur Sortirung nicht an.

12) Da ich die Absicht habe, den Herren Woll-Produzenten alle nur mögliche Fazilitäten zu gewähren, so werde ich ihnen gleich nach geschehener Sortage bei Ueberreichung des Sortiments-Verzeichnisses, Behufs einer schnelleren Abrechnung, einen Preis efferiren, für welchen ich die Wollen für meine eigene Rechnung zu übernehmen erbötig bin. Jedem der Herren bleibt es dann überlassen, entweder diese Offerte anzunehmen, oder seine Wolle für eigene Rechnung durch mich verkaufen zu lassen.

13) Bei kleineren Posten Wolle müssen die Herren Eigenthümer es sich gefallen lassen, daß mehrere derselben zu einer Sendung vereinigt werden, und ihnen dann der Durchschnitts-Preis in Rechnung gestellt werde. Dabei kann aber Niemand bevortheilt werden. Diese Zusammenstellung soll erst nach geschehener Sortage erfolgen und dann

nur solche Schäfereien gewählt werden, die sowohl in Wäsche, als in ihren sonstigen Eigenschaften möglichst gleichartig sind.

14) Die Herren Eigenthümer müssen sich den für ihre Wollen zu erlangenden Preis, ohne Limitum und ohne Einwendung, gefallen lassen. Dagegen steht es ihnen frei, sich von mir die Original-Verkauf-Rechnungen ihrer Wollen zur Durchsicht vorlegen zu lassen.

15) Der Verkauf der Wolle soll so schleunig als möglich bewerkstelligt werden, und haben die Woll-Commissionaire in London mir bei meinem Dortseyn die feste Zusicherung gegeben, alles, was in ihren Kräften steht, zu thun, um die ihnen durch mich consignirten Wollen rasch und zu den höchstmöglichsten Preisen zu verkaufen.

16) Die von mir bei Uebernahme der Wolle ausgestellten und den Eigenthümern derselben übergebenen Lagerscheine dürfen keinem Dritten ohne meine Einwilligung ausgehändigt oder verpfändet werden, da ich mich nur mit dem ersten Deponenten der Wolle einlassen werde. Auf diesen Lagerscheinen, die nach Abwickelung des Geschäfts mir wieder zurückgegeben werden müssen, sollen die geleisteten Vorschüsse nebst der abgelieferten Quantität Wolle bemerkt werden.

17) Einem jeden der Herren Gutsbesitzer steht es frei, bei der Sortirung seiner Wolle zugegen zu seyn, und werde ich nicht unterlassen, ihm die Zeit näher zu bestimmen, wann seine Wolle zur Sortage kömmt.

18) Für die Betreibung des Verkaufs-Geschäfts nach dem In- und Auslande und für das del credere berechne ich für mich drei Prozent vom Brutto-Ertrage der Wolle, und:

für Sortagekosten und Arbeitslohn pro Ctnr. . . .	5 Rthlr.	5 gr.
= neue Doppel-Säcke nach England	— =	20 =
= dergleichen einfache	— =	12½ =

NB. Die Herren Gutsbesitzer können sich ihre leeren Wollsäcke seiner Zeit bei mir wieder abholen lassen.

19) Da ich Behufs der zu treffenden Arrangements es wünschen muß, daß die Herren Woll-Eigenthümer, die geneigt sind, mir ihre Wollen von der nächsten Schur 1828. zur Sortirung und Verkaufs-Besorgung zu übergeben, sich recht frühzeitig bei mir

anmelden, so will ich denjenigen, die mich bis ultimo März nächsten Jahres davon in Kenntniß gesetzt haben, und mir gleich nach der Schur die Wollen auch wirklich hier liefern, nicht nur den Vortheil einer früheren Realisirung sichern, sondern ihnen noch außerdem ½ pCt. von dem Netto-Ertrage ihrer Wollen bei der Abrechnung vergüten.

20) Die Sortimente in welchen die Wolle nach England und den Niederlanden versandt wird, sind folgende:

SuperElectoral,	Electoral-Stücken,	Weisse Spitzen,	Schweisswolle,
Electoral,	Prima-Stücken,	Brandspitzen,	Iste Lammwolle,
Iste Prima,	Secunda-Stücken,	Iste Schaafbraune,	IIte Lammwolle,
IIte Prima,	Feine gelbe,	IIte Schaafbraune,	Ausschuss aus
Secunda.	Ordinaire gelbe,	Feine Waschlocken,	Lammwolle,
Tertia	Fein Futter,	Ordinaire Wasch-	Schweiss-Lammw.
Quarta,	Ordinair Futter,	locken,	Zweischurwolle.
Quinta,	Fusslocken,	Abgebrachte,	

NB. Die Preise des vorigen Monats waren ungefähr in London, wie folgt:

Super Electoral . .	7	bis	8	Schill.	Sterling	das	Pfund.
Electoral	$\frac{4}{5}$	=	$\frac{1}{4}$	=	=	=	=
Iste Prima	$\frac{3}{10}$	=	$\frac{1}{4}$	=	=	=	=
IIte Prima	$\frac{2}{4}$	=	$\frac{3}{6}$	=	=	=	=
Secunda	$\frac{1}{10}$	=	$\frac{2}{1}$	=	=	=	=
Tertia	$\frac{1}{5}$	=	$\frac{1}{3}$	=	=	=	=
Electoral-Stücken . .	$\frac{2}{6}$	=	$\frac{1}{3}$	=	=	=	=
Prima-Stücken . . .	$\frac{1}{8}$	=	2	=	=	=	=
Iste Lammwolle . .	4	=	$\frac{6}{4}$	=	=	=	= u. s. w.

Stolp, den 1. November 1827. G. Gützlaff."

„Einer Königl. Hochverordneten Regierung erlaube ich mir in Bezug auf meine, unterm 1. November a. p. von hieraus versandten Circulaire und Bedingungen, unter welchen ich Wolle zur Sortirung und Verkaufs-Besorgung annehme und beleihe, ergebenst anzuzeigen, daß ich das anfänglich hier zu etabliren beabsichtigte Woll-Commissions-Geschäft nun

nach Danzig zu verlegen mich entschlossen habe. Ich erfülle dadurch den dieserhalb von einem großen Theile der bedeutendsten Herren Schäferei-Besitzer an der Weichsel ausgesprochenen Wunsch, und hoffe zugleich, daß diese Local-Veränderung den Herren Woll-Produzenten von Pommern nicht unangenehm seyn werde, da ich dieß Geschäft an jenem Orte billiger und mit größerer Leichtigkeit besorgen kann, als wie ich es hier zu thun im Stande gewesen seyn würde.

Die bereits dieserhalb bekannt gemachten Bedingungen bleiben im Wesentlichen, bis auf den §. 9., welchen ich hiemit aufhebe, unverändert; dagegen erlaube ich mir, denselben noch folgende Punkte hinzuzufügen.

a) Wünscht Jemand seine Wolle in der Art bei mir niederzulegen, daß ich deren Verkauf in sogenannten Schäferbanden (unsortirt) und zu den von den Eigenthümern etwa zu bestimmenden Preisen bewerkstelligen soll, so erkläre ich mich dazu bereit, ohne daß der hinsichtlich der zu leistenden Vorschüsse festgestellte §. 8. irgend eine Einschränkung erleidet.

b) Zu einem solchen bloßen Commissions-Verkauf werde ich jede Wolle, selbst unter dem ungefähren Werthe von 40 Rthlr. pro Centner, annehmen.

c) Bei dem Verkauf in Schäferbanden berechne ich dem Eigenthümer außer den baaren Auslagen für Feuer-Assecuranz ꝛc. und den Zinsen des Darlehns, an Provision und del Credere zwei Prozent vom Verkaufs-Preise, und für Lagermiethe, Transport, Reparatur der Säcke, Verpackung, Arbeitslohn, Porto und sonstige kleine Kosten 7½ Sgr. pro Centner.

d) Gleich nach geschehenem Verkauf der in dieser Art bei mir niedergelegten und verpfändeten Wollen, ist das Darlehn sofort verfallen, und aus dem Kaufgelde nebst Zinsen und Kosten vorweg zu berichtigen.

Stolp, den 20. Februar 1828. G. Gützlaff."

„Bedingungen,

unter welchen wir in unserer, mit Anfang der nächsten Wollschur in Elbing zu errichtenden Wollsortirungs-Anstalt Schaafwolle zum Sortiren und zum uneingeschränkten Verkauf im In- und Auslande annehmen und beleihen.

§. 1. Wir übernehmen in unserer Wollsortirungs-Anstalt alle rohe Wollen, welche sich zum Sortiren für den englischen und niederländischen Markt eignen, besorgen ferner den Verkauf von Wolle in Schäferband, (unsortirt) lassen diejenigen Wollen, die sich zu Kämmereien qualificiren, für diesen Zweck bearbeiten, und unternehmen überhaupt alles, was nur auf das Wollgeschäft Bezug hat, darin eingreift und zweckdienlich ist.

§. 2. Denjenigen Herren Wollproduzenten, welche uns ihre Wollen zum Sortiren und uneingeschränkten Verkauf übergeben, zahlen wir bei Ablieferung derselben auf Verlangen den vollen Betrag zu den Berliner und Breslauer Marktpreisen gleich baar aus, und garantiren ihnen diese Marktpreise für ihre Wolle, in jedem Falle. Die Realisirung der Wolle besorgen wir auf den sich zum Verkauf am besten eignenden Plätzen, berechnen nach geschehener Versilberung die §. 15. näher angegebenen Unkosten, und theilen sodann den erwachsenen Gewinn mit den Herren Eignern zur Hälfte.

Da es uns darum zu thun ist, den Herren Wollproduzenten alle nur mögliche Facilitäten angedeihen zu lassen, werden wir ihnen nach geschehener Sortage ein Sortiments-Verzeichniß ihrer Wollen überreichen und ihnen einen Preis offeriren, für welchen wir dieselbe für unsere eigene Rechnung behalten wollen; es bleibt ihnen sodann überlassen, entweder diesen Preis anzunehmen, oder die Wolle durch uns unter den vorstehenden Bedingungen verkaufen zu lassen.

§. 3. Den Herren Schäfereibesitzern, welche ihre Wolle in unserer Anstalt für ihre eigene Rechnung sortiren zu lassen geneigt sind, zahlen wir bei Ablieferung derselben 80 p. C. des Betrages nach den Berliner und Breslauer Marktpreisen gleich baar aus. Nach geschehener Sortage werden wir auch ihnen bei Ueberreichung eines Sortiments-Verzeichnisses einen Preis offeriren, und ihnen ebenfalls den Verkauf durch uns für ihre eigene Rechnung offen lassen.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 29.)

No. 29.

Danzig, den 16. July 1828.

Von den Landtags-Abschieden für die Preußischen Provinzial-Stände vom 17. August 1825. und vom 17. März d. J. sind noch mehrere Exemplare hier vorräthig. Das Exemplar ist für 8 Sgr. zu haben. Danzig, den. 9. Juli 1828.

Das Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Die Anfertigung eines neuen Dachs auf dem Bibliothekengebäude des Seminariums zu Pelplin und die Bedeckung desselben mit Kupfer, soll in öffentlicher Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hiezu ist auf den 28. d. M. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Landrath v. Schlieben, dem Herrn Landbaumeister Binder und Herrn Bau-Conducteur Pohl in Pelplin ein Termin angesetzt und können Bau-Unternehmer in demselben die nähern Bedingungen erfahren, auch den betreffenden Anschlag nebst Zeichnung bei dem Herrn ꝛc. Pohl in Pelplin täglich einsehen.

Bemerkt wird noch, daß die Kupfer- und die Zimmerarbeit, jede separat ausgeboten wird. Danzig, den 7. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Höhern Bestimmungen zufolge wird zum resp. Verkauf oder zur Vererbpachtung des Königl. Administrations-Stücks Schlamsack, welches in 17 Parcellen eingetheilt ist, vom 1. Januar

1829ab, ein Termin auf den 4. August c. (als Montag) Vormittags um 10 Uhr im Schulzenamte zu Schlamsack angesetzt, wozu Kauf- oder Erpachtslustige eingeladen werden. Die Anschläge und Bedingungen können vor dem Termin in der hiesigen Registratur eingesehen werden und es soll nicht allein der Meistbietende, sondern auch die beiden vorher Bietenden an ihre Gebote gebunden bleiben.

Intendantur Elbing, den 12. Juni 1828.

Das, zur Kaufmann Blockschen Concurs-Masse gehörige Grundstück No. 16. des Hypotheken-Buchs an der neuen Mottlau, das Petri-Holzfeld genannt, welches aus folgenden vier Grundstücken besteht:

a, neue Mottlau No. 16.	. . .	4546 Rthlr.	
b, neue Mottlau No. 1.	. . .	776 =	15 sgr.
c, neue Mottlau No. 5.	. . .	351 =	15 =
d, neue Mottlau No. 6.	. . .	418 =	7 = 6 pf.
	zusammen auf	6092 Rthlr.	7 sgr. 6 pf.

gerichtlich abgeschätzt, soll auf den Antrag des Curators als Ein Grundstück, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu die Lizitations-Termine auf den 16. September, den 18. November 1828. und den 20. Januar 1829. von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Artushofe von dem Auctionator Engelhard angesetzt.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auctionator Engelhard einzusehen. Danzig, den 24. Juni 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Ein in Neustadt bei Danzeg an der Chaussee belegenes, vor wenigen Jahren ganz neu erbautes massives herrschaftliches Wohnhaus mit einer Reihe von 8 zusammenhängenden, ge-

schmackvoll dekorirten Zimmern parterre, und 4 Zimmern in der obern Etage, sehr geräumiger Küche, Speisekammer, gewölbtem Keller und mehrerer Bequemlichkeit, einem großen Hofe, auf welchem sich ein von Steinen ausgemauerter Brunnen, Wagen-Remise, Stallung auf mehrere Pferde, Wasch-, Back- und Taubenhaus befinden, nebst einem dabei befindlichen Obst-, Gemüse- und Blumengarten mit guter Umzäumung, wie auch einem Stücke Ackerland, soll aus freier Hand verkauft werden, und würde man einem annehmbaren Acquirenten auch einen Theil des Kaufpretiums gegen übliche Zinsen belassen.

Auch gehört hierzu ein Familien-Wohnhaus mit 4 Stuben, Küche und Keller, welches wegen der daraus zu ziehenden Miethe schon einträglich ist.

Aus dem Haupt-Gebäude genießt man eine, dem Auge sich sehr angenehm machende Aussicht in die schönen romantischen Umgebungen der Umgegend, so wie auch noch nachträglich bemerkt wird, daß sich dieses Haus wegen seiner vortheilhaften Lage zu einer jeden andern Gewerbs-Branche eignet.

Auswärtige hierauf Reflektirende werden ersucht, sich in Postfreien Briefen an Herrn C. B. Richter, Hundegasse No. 285. und an Valentin Potrykus, Ketterhagischegasse No. 106. in Danzig, so wie in Neustadt an den Kaufmann Herrn Friedrich Bialuch wegen der näheren Bedingungen zu wenden.

Wer das Ostpreußische Landrecht von 1721. zu verkaufen hat, beliebe der Redaktion des Amtsblattes davon Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

§. 4. Wünscht Jemand, seine Wolle der Art bei uns niederzulegen, daß wir deren Verkauf in Schäferband und zu dem vom Eigenthümer bestimmenden Preise bewerkstelligen sollen, so sind wir gerne dazu bereit und zahlen auf diese Wollen bei der Ablieferung wie ad 3. 80 p. C. nach den Marktpreisen gleich aus.

§. Sollte einer oder der andere der Herren Wollproduzenten auf seine Wollen, (gleichviel, ob sie uns zur Sortirung, oder zum Verkauf in Schäferband, übergeben werden) Vorschuß vor der Schur zu haben wünschen, so sind wir erbötig, solchen nach einer, mit uns deshalb zu treffenden besondern Uebereinkunft, mit 4. pro Cent jährlicher Zinsen zu leisten.

§. 6. Die uns zu übergebenden Wollen werden gleich nach der Schur frei in unsere Magazine in Elbing abgeliefert, und im Beisein der Herren Eigenthümer oder deren Sachwalter auf unserer oder auf der Rathswaage zu Elbing verwogen, im letzteren Fall ist uns der Waageschein bei der Uebergebung einzuhändigen.

§. 7. Bei der Sortirung, so wie bei dem Verkauf von Wolle im Schäferband, sollen die sich frühzeitig bei uns meldenden Herren Wollproduzenten vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 8. Sobald uns die Wolle in trockenem Zustande übergeben wird, kommen wir für allen Schaden, der durch Mottenfraß u. s. w. entstehen könnte, den Herren Eignern auf.

§. 9. Gleich nach Empfang der Wolle besorgen wir die Versicherung gegen Feuers-Gefahr, so wie auch stets bei Versendungen über See das Gut versichert werden wird.

§. 10. Die Unkosten dieser Versicherungen, so wie die der Sortirung, Verpackung, Fracht, und alle sonstigen Spesen werden von dem reinen Ertrag der Wolle in Abzug gebracht, jedoch in der Berechnung mit den Herren Interessenten speciell aufgeführt, und auf Verlangen nachgewiesen.

§. 11. Nach den bewerkstelligten Verkäufen der sortirten Wolle werden wir den Herren Eigenthümern die Original-Verkauf-Rechnungen zur Durchsicht vorlegen, behalten es uns indessen vor, daß gegen die erlangte Preise keine Einwendungen gemacht werden.

§. 12. Es steht jedem der Herren Gutsbesitzer frei, der Sortirung seiner Wollen selbst beizuwohnen, und werden wir von jeder Schäferei die Zeit der Sortage näher bestimmen, und den Herren Interessenten auf Verlangen davon Anzeige machen.

§. 13. Geringere Wollen unter dem ungefähren Preise von Rthlr. 40. per Centner, nehmen wir nur zur Sortage als Kammwollen oder zum Verkauf in Schäferband an.

§. 14. Von kleinern Posten Wolle werden, nach geschehener Sortage und genauer Abschätzung, diejenigen, welche sich Hinsichts der Wäsche und der Natur vollkommen gleichen, zu einer Sendung vereinigt, wobei die Eigenthümer nicht allein keinen Schaden leiden (da ihre Wolle vor der Zusammenstellung genau geschätzt worden ist,) sondern beim Verkauf noch den Vortheil genießen, den eine größere Parthie vor der kleinern voraus hat.

§. 15. Die Sortirungs-Kosten betragen per Centner fünf Thaler. Wollsäcke werden als Auslage berechnet und aufgeführt. Nächstdem rechnen wir für die Betreibung des Verkauf-Geschäfts für uns, 2 p. C. Provision und 2 p. C. für das del Credere vom Brutto-Ertrag der Wolle.

Bei dem Verkauf in Schäferband, rechnen wir außer den baaren Auslagen für Assecuranz ꝛc. 2 p. C. Provision et del Credere, und für Lagermiethe, Verpackung, Arbeitslohn, Porto, Transport, und sonstige kleine Ausgaben, $7\frac{1}{2}$ Sgr. per Centner.

§. 16. Die von uns bei der Uebernahme der Wolle den Eigenthümern zu übergebenden Empfangscheine dürfen ohne unsere Bewilligung keinem Dritten überwiesen werden, da wir uns nur mit dem ersten Deponenten zu berechnen haben.

Märkisch Friedland, im April 1828 Israel Marcus Söhne."

„Wir beehren uns, Ihnen hiemit ergebenst anzuzeigen, daß wir mit dem 15. May dieses Jahres hieselbst eine Wollsortirungs-Anstalt für den englischen und niederländischen Markt errichten, außerdem den Verkauf von Wolle in Schäferband (unsortirt) übernehmen, die sich zu Kämmereien eignenden Wollen für diesen Zweck bearbeiten lassen, überhaupt aber alles dasjenige unternehmen werden, was nur in den Wollhandel einschlägt und seinem Zwecke entspricht.

Die vieljährigen, mannichfaltigen Erfahrungen, die wir uns im Wollgeschäfte erworben, die ausgedehnten Bekanntschaften, welcher wir uns fast auf allen Handels-Plätzen im In- und Auslande zu erfreuen haben, ein zur Genüge hinreichender Fonds, die Versicherungen der ersten englischen Häuser, unsere Aufträge zu Verkäufen mit dem größten Eifer auszuführen, und endlich unsere bekannte Reellität und Solidität veranveranlassen uns, Ihnen unsere Dienste ganz ergebenst anzubieten, und indem wir uns erlauben, Ihnen angebogen die Bedingungen, unter welchen wir rohe Wolle zur Sortirung und zum uneingeschränkten Verkauf übernehmen, zu übereichen, schmeicheln wir uns, daß dieselbe sich Ihre vollkommene Zufriedenheit erwerben, und Sie uns mit Ihren werthen Aufträgen beehren werden.

Die feinen Schäfereien zu Subkau, Belschwitz, Schöneberg, Faulen, Uhlkau und mehrere sind uns bereits zur Sortirung zugesichert worden, und wir dürfen mit Recht hoffen, daß viele ihnen folgen werden, woher wir uns auch Ihnen empfehlen.

Elbing, den 23. April 1828. Israel Marcus Söhne,
aus Märkisch Friedland."

„Seit ein Paar Jahren haben wir ein Geschäft in Wolle begründet, und uns zu dem Ende sehr geschickte Sortirer aus Berlin kommen lassen, die das Sortiren ganz auf demselben Fuß betreiben, als es in Berlin und Leipzig betrieben wird. Da es nur selten in dem Interesse der gewöhnlichen Wollproduzenten liegen kann, mit ihrer Wolle die auswärtigen Märkte zu besuchen, und somit die Gefahren der Verschiffung, das Risico der fremden Märkte zu tragen, und ein bedeutendes Kapital fremden Händen anzuvertrauen, um einen Gewinn vielleicht zu erzielen, der eigentlich dem Kaufmann bestimmt ist; so haben wir unser Wollgeschäfte eigentlich in der Art begründet, daß wir sowohl ganz feine, als auch veredelte Wolle den Wollproduzenten zu den Preisen abkaufen, und bei der Ablieferung den Betrag baar bezahlen, die uns den Zeitverhältnissen angemessen scheinen; diese gekauften Wollen lassen wir sortiren, und suchen sie entweder schon hier an die auswärtigen Fabrikanten abzusetzen, oder wo dieses nicht angeht, versenden wir sie für unsere Rechnung nach denjenigen Märkten, wohin die einzelnen Qualitäten die beste Rechnung geben. Unser Hauptzweck ist der, die Wolle der dieseitigen Provinzen erst im Auslande als solche bekannt zu machen, die Fabrikanten davon zu überzeugen, daß die hiesigen

Wollen dieselben sind, die sie sonst über Berlin und Hamburg bezogen, und wenn sie dieses einsehen, sie dahin zu bringen, daß sie in der Folge hier ihre Einkäufe machen, oder durch hiesige Häuser machen lassen, weil nur dadurch die ganze Provinz dann wegen des prompten und guten Verkaufs der Wolle gesichert seyn wird. Nach unseren zweijährigen Erfahrungen zu urtheilen, wird unser Plan gelingen, und es dürfte sehr bald Zeit seyn, an Etablirung eines Wollmarkts hier zu denken.

Bei unserm Wollgeschäfte schließen wir eine Sortir-Anstalt, wie sie die Herren Israel Marcus Söhne und Herr G. Gützlaff errichtet haben, keinesweges aus, vielmehr haben wir uns wiederholentlich dazu erboten, die Wollen derjenigen Herren Gutsbesitzer aufs beste sortiren zu lassen, die uns dieselbe zu dem Zwecke anvertrauen wollen, und wenn gleich wir darüber keine Circulaire erlassen haben, so sind wir bereit, dieses Geschäft, sowohl in Hinsicht der Sortirung, als auch des Verkaufs hier, und im Auslande ganz auf dieselben Bedingungen zu betreiben, als die Herren Gützlaff und Marcus Söhne, und da wir bei unseren anderweitigen Geschäften die besten Verbindungen im Auslande unterhalten, und selbst bei den Verladungen manche wesentliche Erleichterungen gewähren können, so zweifeln wir nicht daran, die Herren Gutsbesitzer völlig zufrieden zu stellen, die uns ihre Wollen zu diesem Zwecke übergeben werden, daher es denn dem landwirthschaftlichen Interesse vielleicht angemessen seyn dürfte, dieses unser Etablissement in der Provinz bekannt werden zu lassen. Danzig, den 10. Juni 1828.

(gez.) Hendr. Soermanns & Soon."

(No. 3.) Die Befreiung der katholischen Geistlichen von den Hebammen-Unterstützung-Beiträgen betreffend.

Wir sind veranlaßt, die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter darauf aufmerksam zu machen, daß die katholischen Geistlichen von der Entrichtung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge frei sind.

Bei Fertigung der diesfälligen Repartitionen ist hierauf Rücksicht zu nehmen.

Uebrigens wird die bisherige Verpflichtung dieser Geistlichen im Betreff der Concurrenz zu dem Landarmenfonds dadurch nicht geändert.

Danzig, den 30. Juni 1828.

(No. 4.) Wegen Abführung der Land-Armen-Beiträge für 1828.

Diejenigen Behörden, welche die Land-Armen-Beiträge für 1828. noch nicht vollständig abgeführt haben, werden aufgefordert, die Einsendung derselben an die Regierungs-Haupt-Kasse unfehlbar bis zum 1. k. M. nachzuweisen oder Zwangsverfügungen zu gewärtigen.

Danzig, den 2. July 1828.

(No. 5.) Wegen Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande.

Den Gewerbetreibenden unseres Bezirks wird die nachstehend abgedruckte, in der Gesetzsammlung des vorigen Jahres pag. 174. enthaltene, Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. October 1827., wegen Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande, wiederholentlich zur Kenntniß gebracht, und zur genauesten Achtung empfohlen.

Danzig, den 8. Juli 1828.

„Aus den, im Berichte des Staatsministeriums vom 16. d. M. angeführten Gründen setze Ich, nach dem Antrage desselben, hierdurch fest: daß vom 1. Juli 1828. an, in allen Landestheilen, in welchen das Gewerbe-Polizei-Gesetz vom 7. September 1811. zur Anwendung kommt, den Viktualien-, Material- und Kramhändlern auf dem Lande, sie mögen sich daselbst schon angesetzt haben oder künftig ansetzen, der Handel mit Getränken nur auf Genehmigung der Kreis-Polizeibehörden gestattet, und diese Genehmigung nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden soll, unter welchen nach der Bestimmung im §. 55. des Gesetzes vom 7. September 1811. die Errichtung einer neuen Schankstätte zulässig ist. Das Staats-Ministerium hat die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung zu veranlassen.

Berlin, den 28. October 1827.

Friedrich Wilhelm."

An das Staatsministerium.

(No. 6.) Wegen der Bereitung der frischen Extrakte und Tincturen.

Da jetzt die Jahreszeit eingetreten ist, wo in den Apotheken die frischen Extrakte bereitet werden, so unterliegt es nach dem Königl. Ministerial-Reskripte vom 20. Juni c., obwohl die neue Pharmacopoe noch nicht gesetzlich eingeführt ist, dennoch keinem Bedenken,

daß jeder Apotheker die Medikamente und namentlich die frischen Extrakte und Tinkturen darnach anfertigen kann. Danzig, den 3. July 1828.

(No. 5.) Wegen Einreichung der Feuersocietäts-Kataster für 1829.

In Beziehung auf die Einreichung der Feuersocietäts-Kataster für 1829, werden den, mit deren Anfertigung beauftragten Behörden die, dieselben betreffenden Vorschriften hiedurch in Erinnerung gebracht, mit der Aufforderung, sich darnach bei diesem Geschäfte auf das genaueste zu achten und die Kataster bis zum bestimmten Zeitpunkte unfehlbar einzureichen. Danzig, den 8. Juli 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Geldstrafen wegen Bestechung und Widersetzlichkeit in Zoll- und Steuersachen betreffend.

Nach einer Verfügung der Königl. General-Direction der Steuern und der Königl. Ober-Rechnungskammer sollen die Geldstrafen wegen Bestechung und Widersetzlichkeit in Zoll- und Steuersachen nicht zu den fiskalischen Strafen verrechnet, sondern zu dem Wittwen-Unterstützungs-Fonds der indirekten Steuer-Beamten abgeführt werden.

Die Untergerichte in Westpreußen werden daher angewiesen, dergleichen Strafen nicht in die, den Königl. Regierungen einzureichenden Nachweisungen der erkannten fiskalischen Strafen aufzunehmen und zur Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, sondern dieselben an die betreffenden Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter abzuliefern, welche zu deren Annahme angewiesen sind. Marienwerder, den 27. Juny 1828.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Aus der hiesigen Wacht ist die nebenstehend bezeichnete, sehr verschmitzte Ehefrau des Vagabonden Heinrich Conrad alias Kalinowski, Anna Louise geb. Weiß, die

weise nach dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts pro 1828. No. 14. schon aus dem Gefängnisse zu Bischofstein, wo sie wegen Vagabondirens und Diebereien gewesen, entwichen, von dem Polizei-Präsidium zu Königsberg wieder ergriffen und auf den Transport nach Bischofstein gegeben worden, am 27. d. M, des Morgens früh entsprungen*).

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat zu Bischofstein unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen. Bartenstein, den 27. Juni 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort, Neuhoff. Religion, katholisch. Alter, 45 Jahr. Haare, blondgrau. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, stark. Mund, gewöhnlich. Zähne, fehlerhaft. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, klein. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, faltiges Gesicht.

Bekleidung: weiße Haube, schwarz seidenes Kopftuch, blau kattunenes Halstuch, grün- und rothbuntes Kleid, weißleinwandner Unterrock, Schuhe, weiße Strümpfe.

Die Verbrecherin ist wegen böser Füße bis hieher zu Wagen gebracht worden, deshalb am lahmen Gange kennbar.

No. 2. Der unten signalisirte Festungs-Sträfling, Tambour Prinz, ist am 24. v. M. aus der Straf-Anstalt hieselbst entwichen. Die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie werden hiedurch aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu arretiren und unter sicherm Geleit, geschlossen an die hiesige Königl. Commandantur abzuliefern.

Auf die Wiederergreifung des ꝛc. Prinz ist eine Belohnung von 2 Rthlr. gesetzt, welche nebst 2 sgr. 6 pf. täglicher Verpflegungskosten, bei der Ablieferung von der Königl. Commandantur gezahlt, dagegen aber weder Fuhr- noch Begleitigungs-Kosten vergütet werden. Danzig, den 1. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familiennamen, Prinz. Vornamen, Johann Friedrich Franz. Geburtsort, Magdeburg. Religion, lutherisch. Alter, 32 Jahr. Größe, 2 Zoll. Haare, blond. Stirn, flach. Augenbraunen, braun.

(*) Das Manuskript enthielt einige undeutliche Stellen, die jetzt möglichst in Ordnung gebracht sind.

Augen, blau. Nase, spitz. Mund, klein. Bart, schwarz. Zähne, fehlt ein unterer Vorderzahn. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, klein. Gesichtsbildung, rund. Sprache, deutsch und französisch. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm ein Herz und eine Krone mit dem Buchstaben P.

Bekleidung: eine blaue Infanterie-Militair-Dienst-Mütze mit Schirm, ein blautuchener Oberrock mit Cameelhaarenen Knöpfen, ein Paar graue Tuchhosen mit rothen Kanten, ein schwarzseidenes Halstuch über die Binde gelegt, eine blautuchne Weste, ein Paar Halbstiefeln und ein Kommißhemde.

No. 3. Der unten signalisirte Militair-Sträfling des 14ten Infanterie-Regiments, Anton Bartnitzki, ist in der Nacht vom 3. zum 4. Juli c. aus der Festung Colberg entwichen.

Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie werden hiedurch aufgefordert, auf den rc. Bartnitzki, welcher nun schon zum dritten Male desertirt und an dessen Habhaftwerdung daher viel gelegen ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und gut gefesselt, unter sicherem Geleit an die Königl. Commandantur zu Colberg abzuliefern.

Für die Wiederergreifung des rc. Bartnitzki wird bei der Ablieferung desselben in Colberg eine Prämie von 2 Rthlr. nebst dem bestimmungsmäßigen Verpflegungsgelde gezahlt, eine Vergütung für Transport- und Fuhrkosten aber nicht bewilliget.

Danzig, den 8. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Anton Bartnitzki. Geburtsort, Ossowiec im Bromberger Kreise. Religion, katholisch. Alter, 23 Jahr. Größe, 1 Zoll 2 Strich. Haare, braun. Stirn, niedrig. Augenbraunen, Augen, braun. Nase, Mund, gewöhnlich. Bart, keiner. Kinn, rund. Gesicht, breit. Gesichtsfarbe, gesund. Besondere Kennzeichen: die Augen sind klein und roth.

Der rc. Bartnitzki war bei seiner Entweichung mit einer blauen Tuchmütze mit rothem Besatz, einer grünen Tuchjacke mit grünem Kragen, einer schwarzen Halsbinde, einem Hemde, einem Paar leinenen Hosen und einem Paar kurzen ledernen Stiefeln bekleidet.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 30.

Danzig, den 23. July 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Reclamationen der Militairpflichtigen betreffend.

Die, unterm 30. März 1825. in der Beilage zu No. 22. unseres Amts-Blattes pro 1825. bekannt gemachte Instruction vom 13. April 1825. wegen Führung der Ersatz-Aushebungs-Geschäfte schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

> Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reclamation erforderlichen Beweismitteln vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegengehandelt worden, indem nicht nur Zurückstellungsgesuche bei den Kreis-Ersatz-Commissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden, sondern sogar auch häufig Fälle vorgekommen sind, wo die Reclamationen den Kreis-Ersatz-Behörden gar nicht, sondern erst der Departements-Ersatz-Commission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Wir sind demnach veranlaßt, jene Vorschrift wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publiko möglichst allgemein zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reclamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreis-

Ersatz-Commission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königl. Departements-Ersatz-Commission, noch sonst Rücksicht genommen wird. Danzig, den 8. Juli 1828.

(No. 2.) Die Aufhebung der Sperre in Wielbrandowo, Stargardter Kreises, betreffend.

Die, nach unserer Bekanntmachung vom 18. Februar c. (im Amts-Blatte No. 10. pag. 90.) auf der, ¼ Meile vom Dorfe Wielbrandowo, Intendantur-Amts Pelplin, Stargardter Kreises, gelegenen Besitzung des Einsassen David Hasse stattgehabte Schaafpocken-Krankheit hat aufgehört, weshalb die Aufhebung der angeordneten Sperrungs-Maaßregeln bereits verfügt worden ist. Danzig, den 8. Juli 1828.

(No. 3.) Wegen Aufhebung des Zwangs-Rechts der Bezirks-Hebammen.

Des Königs Majestät haben unterm 21. May v. J. zu bestimmen geruht, daß das, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817. (Amtsblatt 1820. S. 9.) den Bezirks-Hebammen auf dem platten Lande zugestandene Recht, die Zahlung des niedrigsten Gebührensatzes von 15 sgr. auch bei Entbindungen durch andere approbirte Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, wieder aufgehoben werde, daß es jedoch bei der bisherigen Bezirks-Eintheilung verbleibe, und die Bezirks-Hebamme gegen Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten, neben den übrigen ihr etwa zugewiesenen Einkünften und Emolumenten, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung erhalten soll.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeriums der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 11. Juny v. J. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß unter den Verpflichtungen der Bezirks-Hebamme, deren die Allerhöchste Cabinets-Ordre erwähnt, die Obliegenheit, ohne Vorwissen und Zustimmung der vorgesetzten Behörden nicht aus dem ihr angewiesenen Bezirke zu verziehen und notorisch arme Frauenspersonen unentgeldlich zu entbinden, zu verstehen ist und daß bei der Unterstützung aus dem dazu bestimmten Fonds die Bezirks-Hebamme möglichst und vorzugsweise vor allen Hebammen, die nicht Bezirks-Hebammen sind, berücksichtigt werden soll. Danzig, den 10. Juli 1828.

Sicherheits = Polizei.

Steckbrief.

Nachbenannter Bäcker Carl Baum, aus Callies in der Neumark, des Verbrechens der Brandstiftung schuldig, ist am 30. Juny von Callies entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt nach Callies an den Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilliget. Callies, den 2. July 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Beschreibung der Person. Größe, 4 Fuß 10 Zoll. Haar, grau. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, klein. Mund, klein. Zähne, fehlerhaft. Bart, grau. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Besondere Kennzeichen: am Daumen der linken Hand eine Narbe.

Persönliche Verhältnisse. Alter, 58 Jahr. Vaterland, Preußen. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, Callies. Stand oder Gewerbe, Bäcker. Sprache, deutsch.

Bekleidung. Alter zerrissener Rock, alte zerrissene Hosen, alte Schuhe und alter Huth.

Uebrigens führt er einen Paß bei sich vom 19. Juny c. zu Callies ausgestellt, wonach er als Bäcker-Geselle wandert, und die Absicht hatte nach Russisch Polen zu gehn.

Der unten signalisirte Fleischer-Geselle Johann Schöllkopf, aus Stuttgart gebürtig, hat den, ihm unterm 16. v. M. zu Königsberg ausgestellten und unterm 23 v. M. hier zur Reise nach Graudenz visirten Wander-Paß an dem nämlichen Tage auf dem Wege von hier nach St. Albrecht verloren. Dieser Paß wird hiedurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 12. July 1828.

Königl. Polizei-Präsident v. Wegesack.

Signalement.

Familiennamen, Schöllkopf. Vornamen, Johann. Geburtsort, Stuttgart. Aufenthaltsort, wandert. Religion, evangelisch. Alter, 32 Jahr. Größe, 4 Fuß 6 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, lang. Mund, mittel. Bart, blond. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Herausgegeben von der Königlichen Regierung.

Nr. 1. Mittwoch, den 3. Januar 1844. Jahrgang 1844.

Inhalt: Bekanntmachung, die Verpflichtung der Schiffer und Fährleute betreffend. — Bekanntmachung, die Verpflichtung der Schiffer und Fährleute betreffend. — Bekanntmachung, die Verpflichtung der Schiffer und Fährleute betreffend. — Bekanntmachung, die Verpflichtung der Schiffer und Fährleute betreffend. — Bekanntmachung, die Verpflichtung der Schiffer und Fährleute betreffend.

Bekanntmachung, die Verpflichtung der Schiffer und Fährleute betreffend.

Nachdem die Verpflichtung der Schiffer und Fährleute betreffend, die Verpflichtung der Schiffer und Fährleute betreffend, die Verpflichtung der Schiffer und Fährleute betreffend, die Verpflichtung der Schiffer und Fährleute betreffend, die Verpflichtung der Schiffer und Fährleute betreffend.

Nr.	Name	Vorname	Stand	Wohnort	Datum	Bemerkung
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 30.)

No. 30.

Danzig, den 23. July 1828.

Die Anfertigung eines neuen auf Dachs dem Bibliothekengebäude des Seminariums zu Pelplin und die Bedeckung desselben mit Kupfer, soll in öffentlicher Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hiezu ist auf den 28. d. M. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Landrath v. Schlieben, dem Herrn Landbaumeister Binder und Herrn Bau-Condukteur Pohl in Pelplin ein Termin angesetzt und können Bau-Unternehmer in demselben die nähern Bedingungen erfahren, auch den betreffenden Anschlag nebst Zeichnung bei dem Herrn ꝛc. Pohl in Pelplin täglich einsehen.

Bemerkt wird noch, daß die Kupfer- und die Zimmerarbeit, jede separat ausgeboten wird.

Danzig, den 7. Juli 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da das, in Termino den 21. Juni c. abgegebene Gebot von der Königl. Regierung als zu niedrig nicht genehmigt worden, auf das später erfolgte, nicht bedeutende Nachgebot ebenfalls nicht gerücksichtigt werden kann, so ist zum Verkauf oder zur Vererbpachtung des, im hiesigen Amts-Dorfe Kalliska belegenen Königl. Unterförster-Etablissements ein anderweitiger Lizitations-Termin auf den 31. Juli c. Vormittags um 11 Uhr hier angesetzt, wozu Erwerbungslustige, welche für das, von ihnen abzugebende Gebot gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende bis zum Eingang der höheren Genehmigung an sein Gebot gebunden bleibt.

Wird im obigen Termin, im Fall des Verkaufs oder der Vererbpachtung, wieder keine annehmliche Offerte gemacht, so soll der Unterförster-Hof auf eine drei- oder sechsjährige Zeitpacht ausgeboten werden.

Die Bedingungen, welche dieser Lizitation zum Grunde liegen, können in den gewöhnlichen Dienststunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Stargardt, den 14. July 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. v. Karger.

Da der, am 12. d. M. abgehaltene Licitations-Termin zu Anschaffung der, zu den Königl. Wasserbauten in der Scharpau zu gebrauchenden 376 Schock Faschinen nicht den erwarteten Erfolg gewähret hat; so wird auf hohe Verfügung Einer Königl. Hochverordneten Regierung zu Danzig, zu dem Ende noch ein anderweiter Licitations-Termin auf den 1. August c. Vormittags um 10 Uhr vor mir Endesunterzeichnetem allhier in meiner Behausung No. 1. u. 2. hiemit anberaumt, und Unternehmungsfähige, welche gehörige Sicherheit leisten können, aufgefordert, sich dazu einzufinden.

Marienburg, den 14. July 1828. Ober-Deich-Inspector Mentzel.

Unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung sollen an den Königl. Gebäuden zu Carthaus nachstehende Reparatur-Arbeiten:

1) die Reparatur bei der Landrichter-Wohnung zu Carthaus, festgestellt auf 14 Rthlr. 22 sgr. 6 pf.
2) die Instandsetzung des gemeinschaftlichen Brunnens bei der Landrichter- und Intendanten-Wohnung daselbst, auf 30 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. festgestellt,
3) verschiedene Reparaturen an dem Gebäude, in welchem die Wohnungen der beiden Amtswachtmeister, auch des Schließvogts befindlich, und in welchem auch das Gefängniß vorhanden ist, festgesetzt auf 99 Rthlr. 9 sgr. 3 pf.

im Wege der öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Den Termin hiezu habe ich auf den 7. August c. Vormitags um 10 Uhr im Amtshause zu Carthaus anberaumt, zu welchem Sicherheitsfähige Bauliebhaber hierdurch eingeladen werden. Stargardt, den 15. July 1828. Der Landbaumeister Binder.

Da in dem angestandenen Verkaufs-Termin, am 5. d. M. von resp. 39 Morgen 146 □Ruthen und 20 Morgen Forstfläche zur Acker-Kultur im Forst-Belauf Kamionka, Forst-Reviers Mirchau, kein annehmbares Gebot geschehen ist, so wird dieserhalb noch ein anderer Termin auf den 28. d. M. früh 9 Uhr in der Oberförsterei zu Mirchau angesetzt.

Es wird noch bemerkt, daß das Moorbruch bei dem Forstgrundstück von 39 Morgen 146 □Ruthen mit in das Gebot eingeschlossen werden wird; das darauf stehende Holz wird gleichzeitig an den Meistbietenden verkauft. Der Meistbietende muß jedoch in gedachtem Termine eine hinlängliche Sicherheit nachweisen, oder die Hälfte des Gebots baar in Gelde erlegen. Mirchau, den 11. July 1828.

Der Königliche Ober-Förster Dietrich.

Hoher Anordnung zufolge soll die Winter- und Sommer-Fischerei auf den, dem aufgehobenen Kloster Carthaus erbpachtlich überlassenen Seen im Wege der öffentlichen Lizitation auf ein Jahr, und zwar vom 1. Januar 1829. bis dahin 1830. an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 8. August c. Vormittags im Kloster Carthaus angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Carthaus, den 16. July 1828.

Die Administration des aufgehobenen Klosters Carthaus.

Das, dem Bauer Joseph Wisznewski zugehörige, in dem Königl. Amtsdorfe Gorrenczyn sub. No. 4. gelegene und auf 281 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzte eigenthümliche Grundstück soll ohne Beilaß im Wege der Exekution öffentlich verkauft werden.

Hiezu ist ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 4. September c. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, und werden Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in demselben zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe dieses Grundstücks kann an jedem Sonnabende in unserer Registratur eingesehen werden. Carthaus, den 20. Juni 1828.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Das, in der Heiligen Geistgasse, nahe am Glockenthor an der Ecke der kleinen Schirrmachergasse gelegene, massiv erbaute Wohnhaus mit gewölbten Kellern, mehreren Stuben und Böden, geräumiger Küche und Brunnen sub. No. 1971. ursprünglich zur Bäckerei eingerichtet, mit einem vorzüglich guten Backofen versehen, woselbst das Bäckergewerbe fortwährend betrieben wird, nebst einem daranstoßenden massiven Speicher, gegenüber

gelegenen Hofraum nebst 2 damit in Verbindung stehenden Grundstücken in der kleinen Schirrmachergasse No. 19$\frac{1}{2}$$\frac{1}{2}$., wovon die Untergelegenheit des einen zur Stallung auf 2 Pferde eingerichtet ist, ist aus freier Hand unter annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Es eignet sich das Grundstück No. 1971. seiner besonders vortheilhaften Lage wegen nicht nur zur Bäckerei, sondern auch zu jedem andern offenen Waaren-Laden, und ist das Nähere in demselben Hause zu erfahren.

In der Wedelschen Hofbuchdruckerei in Danzig sind erschienen:

Wandtabellen

fürs Rechnen der vier Grundrechnungsarten, abgefaßt in 48 Blättern mit 900 Aufgaben, Preis 1 Rthlr. 15 sgr.

Obgleich es nicht an Rechnungstabellen, sowohl für die vier Grundrechnungsarten, als auch für das höhere Rechnen fehlt, und diesem Bedürfniß für Schulen, welches man früher mehr als gegenwärtig empfand, durch verschiedene Rechenmeister, in verschiedenen Formen und unter verschiedenen Ansichten, die man von dem Nutzen derselben hatte, abzuhelfen versucht worden ist, und obgleich man in neuerer Zeit dergleichen Tabellen in Schulen, wo man von dem früher herrschenden mechanischen Rechnen schon zu dem bessern geistigen übergegangen ist, wie recht und billig, nur noch selten im Gebrauche sieht, weil ihr erkannter Nachtheil den zu bewirkenden Nutzen bei weitem übersteigt, so können diese hier angekündigten Tabellen doch mit Recht und aufs Angelegentlichste sowohl als ein Mittel des geistigen Rechnens, als auch der Zeitersparniß für den Lehrer und des Zeitgewinns für die Schüler empfohlen werden.

Diese Tabellen sind in solchem Formate abgefaßt, daß sie als Wandtabellen dienen, und die Ziffern derselben in einer ziemlichen Entfernung deutlich erkannt werden können. Wenn der Lehrer also früher mehrere Exemplare nöthig hatte, um seine Schüler zu beschäftigen, so bedarf er gegenwärtig von diesem nur eines, weil mit einer Tabelle eine ganze Abtheilung Schüler in Thätigkeit gesetzt werden kann. Zugleich ist bei diesen Tabellen auch auf das Rechnen mit Verstand hauptsächlich Rücksicht genommen, indem die Schüler dasjenige, was ihnen durch den Lehrer über die Entwickelung dieser vier Grundrechnungsarten an der Wandtafel deutlich gemacht worden ist, hier wieder finden, und es ihrem Gedächtnisse durch die längere Anschauung um so fester einprägen können.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 31.

Danzig, den 30. July 1828.

Bekanntmachung.

Es hat sich in neuerer Zeit sehr häufig ereignet, daß von Privat-Personen und selbst auch von Behörden, Gesuche und Anträge um Verwendungen bei auswärtigen Regierungen, unmittelbar an die daselbst befindlichen Königl. Preußischen Gesandtschaften gerichtet worden sind.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß, nach der bestehenden Geschäfts-Einrichtung, gesandtschaftliche Verwendungen, sie mögen öffentliche oder Privat-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, nur dann eintreten können, wenn der betheiligten Königl. Gesandtschaft dazu von dem unterzeichneten Ministerio Auftrag ertheilt wird, und daß somit alle dahin zweckende Anträge bei demselben angebracht werden müssen, wogegen solche, welche unmittelbar an die Königl. Gesandtschaften im Auslande gerichtet werden, von diesen nicht nur unberücksichtiget bleiben, sondern auch die hierdurch verursachten Kosten den Absendern solcher Gesuche zur Last fallen werden.

Berlin, den 9. July 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Schönberg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Verhütung von Wildschäden betreffend.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu sichern und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Majestät in einer, unter dem 16. Februar d. J. an die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen

erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre festzusetzen geruhet, daß den Communal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittleren Jagd gestattet seyn soll, ohne Rücksicht auf die in den Forst-Ordnungen gebotene Schonzeit das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Bemerkung hinzugefügt, daß es, was die Domainen-Forsten anlangt, bei der schon früher von dem Königl. Finanz-Ministerium getroffenen Verfügung bewendet, nach welcher das Schwarzwild zu jeder Jahreszeit geschossen werden soll.

Königsberg, den 13. July 1828.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

(gez.) von Schön.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

No. 1. Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, die, für einzelne Provinzen unterm 25. März 1825. getroffene Bestimmung,

> wonach solche Schüler der vier untern Klassen eines Gymnasii, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen, und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben, mindestens ein Vierteljahr zuvor, Nachricht davon gegeben ist,

auch auf die Provinz Westpreußen auszudehnen, da der Andrang junger Leute ohne Mittel und Beruf zum Studiren und zum Staatsdienste dieß nöthig macht.

Im Auftrage des gedachten Königl. Ministerii vom 10. v. M. bringen wir diese Bestimmung zur Warnung und Belehrung der betreffenden Eltern und Vormünder hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 29. Juni 1828.

No. 2. Um die Zahl der, unreif auf die Universität eilenden Jünglinge zu vermindern und den großen Uebelständen zu begegnen, die aus dem Andrange solcher Schüler, welche die

Gymnasien verlassen, ohne sich der vorschriftsmäßigen Entlassungs-Prüfung zu unterwerfen, sowohl für die Immatriculations-Prüfungen bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, als auch insbesondere für die Gymnasien erwachsen, hat sich das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dringend veranlaßt gesehen, mittelst Reseripts vom 7. d. M. die Bestimmung zu treffen, daß von jetzt an diejenigen Schüler, welche von einem Gymnasium abgegangen, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungs-Prüfung unterzogen zu haben, erst nach Verlauf eines Jahres, von ihrem Abgange an gerechnet, bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen zum Tentamen und Examen angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber ohne Weiteres abgewiesen werden sollen.

Im Auftrage des gedachten Königl. Ministerii bringen wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 29. Juny 1828.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die Stempelpflichtigkeit der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine betreffend.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß die Gerichts-Behörden den, bei Nachlaßregulirungen oder bei anderen gerichtlichen Angelegenheiten betheiligten Personen in den, an dieselben erlassenen Verfügungen aufgeben, von dem betreffenden Pfarr-Geistlichen die stempel- und kostenfreie Ausfertigung von Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheinen zu extrahiren, und da solche Verfügungen den Extrahenten der Atteste von den Pfarr-Geistlichen nicht vorenthalten werden dürfen, so kann es für die letzteren oft mit Schwierigkeit verbunden seyn, vorkommendenfalls den Nichtgebrauch des Stempelpapiers ihrerseits zu rechtfertigen, und sich von Erlegung der Stempelstrafe zu befreien.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft zu begegnen, und die Herren Pfarr-Geistlichen vor unbegründeten, jedoch ihrerseits oft schwer zu widerlegenden Ansprüchen solcher Art zu sichern, fordern wir dieselben hierdurch auf, die, auf indirekte Veranlassung der Gerichts-Behörden von ihnen auszufertigenden Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine mit einem, die jedesmalige Ursache des unterlassenen Stempel-Verbrauchs angebenden, Vermerke, z. B.

wegen Armuth der Extrahenten stempelfrei, gemäß der vorgezeigten Verfügung des ꝛc. Gerichts vom ꝛc. in der ꝛc. Sache.

zu versehen.

Zugleich wird dem Publiko die Bestimmung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, (siehe Stempel-Tarif unter „Atteste") nach welcher zu den, Taufen, Trauungen und Begräbnisse betreffenden kirchlichen Attesten ein Stempelbogen von 15 Sgr. verbraucht werden muß, in Erinnerung gebracht, mit dem Eröffnen, daß Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel nur dann stattfinden können, wenn solche Atteste zu militairischem Gebrauche oder zu öffentlichen Zwecken ausgefertigt werden, und dies im Attest ausgedrückt ist, oder wenn der Extrahent durch eine, von ihm beizubringende, von einer dazu berechtigten öffentlichen Behörde ausgestellte Bescheinigung seine wirkliche Armuth darthut, alsdann aber auch, wie vorbemerkt, auf diese Bescheinigung in einer Bemerkung über dem Tauf- ꝛc. Atteste speziell hingewiesen werden muß. Danzig, den 11. Juli 1828.

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen Veräußerung von Gemein-Gründen und Gerechtigkeiten.

Die Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichtes werden angewiesen, die nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 35. erforderliche Einwilligung zur Veräußerung von Gemeinen-Gründen und Gerechtigkeiten, so wie zu Schulden, welche die Gemeine verpflichten sollen, in denjenigen Fällen, wo dem Fisco die Gerichtsbarkeit über die Gemeine zustehet, bei der Abtheilung des Innern der betreffenden Königl. Regierung nachzusuchen. Marienwerder, den 11. July 1828.

(No. 2.) Wegen Vollstreckung der, bei den Königl. Niederländischen Behörden ergangenen Erkenntnisse.

Die Untergerichte werden angewiesen, die, bei den Königl. Niederländischen Behörden rechtskräftig ergangenen Erkenntnisse, auf die dieserhalb erlassenen Requisitionen, nicht zu vollstrecken, da die Königl. Niederländische Regierung die Vollstreckung diesseitiger rechtskräftiger Erkenntnisse unbedingt verweigert hat.

Die eingehenden Requisitionen gedachter Behörden sind vielmehr hieselbst, Behufs weiterer Entscheidung, einzureichen. Marienwerder, den 15. July 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus Neuteich hat sich der, nebenstehend bezeichnete Posterpediteur Friedrich Seliger, welcher wegen Unterschlagung einer bedeutenden Summe Geldes zur Untersuchung gezogen werden soll, am 11. d. M. entfernt und hat sich bis zum 13. d. M. in Danzig aufgehalten.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. Postamt nach Marienburg abliefern zu lassen. Neuteich, den 21. July 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort, Treptow. Vaterland, Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Neuteich. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Posterpediteur. Alter, 52 Jahr. Größe, 5 Fuß 8—9 Zoll. Haar, grau, dünn. Stirn, etwas bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blaugrau. Nase, Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählig. Bart, wenig, grau. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, blaß. Gesichtsbildung, länglich. Statur, stark. Sprache, deutsch, gebildet. Besondere Kennzeichen: die rechte Hand von der Gicht etwas gelähmt.

Bekleidung. Rock, dunkelblautuchner, fast neu. Mantel, dunkelblautuchner, mit 3 Kragen. Weste, schwarzseidene, geblümt. Hosen, nanquine, lila-gestreifte. Stiefel, zweinähtig. Mütze, dunkelblautuchne, mit lackirtem Schirm.

Besondere Umstände: er ist im Verdacht, eine bedeutende Summe Geldes entwandt und mit sich genommen zu haben.

Der, am 29. Juny c. in Elbing eingewanderte Schmiede-Geselle Gottlieb Cordes, der unten näher signalisirt ist, hat seinen Reise-Paß d. D. Beeskow, den 30. November 1827. auf Ein Jahr gültig und zuletzt am 27. v. M. in Braunsberg visirt, angeblich durch Diebstahl verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 18. July 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familienname, Cordes. Vorname, Gottlieb. Geburtsort, Grano bei Guben. Aufenthaltsort, unbestimmt. Religion, evangelisch. Alter, 25 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, braun.

Stirn, niedrig. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, Mund, mittel. Bart, blond. Zähne, gesund. Kinn, Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank. Sprache, deutsch.

Der, durch den Steckbrief von 22. April d. J. (in No. 19. des Amtsblattes) verfolgte Knecht und Wehrmann Johann Donst (eigentlich Michael Dunst) ist zwar wieder eingefangen, hat sich aber im Gefängnisse zu Carthaus erhenkt, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird. Danzig, den 19. July 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die, im Amtsblatte der Königl. Regierung hieselbst No. 26. Seite 179. steckbrieflich verfolgten Burschen Jacob und Johann Zokolowski sind hier eingefangen und der Königl. Intendantur Tiegenhof per Transport überwiesen worden. Bemerkt wird, daß der Jacob Zokolowski eigentlich Jacob Schröder heißt, und nur den Namen seines Stiefvaters Zockolowski führt. Danzig, den 22. July 1828.

Königl. Polizei-Präsident v. Wegefack.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. April d. J. ist die Ober-Forst-Beamten-Stelle des Danziger Regierungs-Bezirks dem Herrn Regierungs- und Forstrathe, Major v. Legat, bis dahin in Frankfurt a. d. O., verliehen und derselbe gestern in das Regierungs-Collegium eingeführt worden. Danzig, den 25. July 1828.

Der Regierungs-Präsident Rothe.

Der Schulamts-Cadidat Franz Heinrich Malkowski aus Bielefeld gebürtig, ist mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Lehrer am Progymnasio zu Deutsch-Krone angestellt worden.

Der bisherige Aufseher des Belaufs Czarno, Reviers Wilhelmswalde, Forst-Inspection Stargardt, Carl Mertens zum Unterförster des genannten Belaufs.

Der bisherige provisorische Unterförster Manns des Belaufs Wildung, Reviers Wilhelmswalde, Forst-Inspection Stargardt, definitiv zum Unterförster des genannten Belaufs.

Der vormalige Bürgermeister Zimmermann in Schwetz zum Bürgermeister in Dirschau auf sechs Jahre.

Der bisherige provisorische Unterförster des Belaufs Linowek, Reviers Wirthy Forst-Inspection Stargardt, Heinrich Valleestädt, vom 1. August d. J. ab definitiv zum Unterförster des gedachten Belaufs.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

träglich bemerkt wird, daß sich dieses Haus wegen seiner vortheilhaften Lage zu einer jeden andern Gewerbs-Branche eignet.

Auswärtige hierauf Reflektirende werden ersucht, sich in Postfreien Briefen an Herrn C. B. Richter, Hundegasse No. 285. und an Valentin Potrykus, Ketterhagischegasse No. 106. in Danzig, so wie in Neustadt an den Kaufmann Herrn Friedrich Bialuch wegen der näheren Bedingungen zu wenden.

Im hiesigen Amtsdorfe Lupushorst ist ein brauner Wallach ohne Abzeichen, 9 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß und in Hegewald auf der Herbstweide ein Ochse, 2 Jahre alt, mittler Größe, und weiß mit schwarzen Flecken, herrenlos gefunden worden.

Dem unbekannten Eigenthümer wird solches Behufs Legitimation und Empfangnahme der Stücke innerhalb 4 Wochen a dato, gegen Erlegung der Futterungs- und Insertions-Kosten, hiemit bekannt gemacht, widrigenfalls der öffentliche Verkauf veranlaßt werden wird. Intendantur Elbing, den 15. July 1828.

Das, in der Heiligen Geistgasse, nahe am Glockenthor an der Ecke der kleinen Schirrmachergasse gelegene, massiv erbaute Wohnhaus mit gewölbten Kellern, mehreren Stuben und Böden, geräumiger Küche und Brunnen sub. No. 1971. ursprünglich zur Bäckerei eingerichtet, mit einem vorzüglich guten Backofen versehen, woselbst das Bäckergewerbe fortwährend betrieben wird, nebst einem daranstoßenden massiven Speicher, gegenüber gelegenen Hofraum nebst 2 damit in Verbindung stehenden Grundstücken in der kleinen Schirrmachergasse No. 19$\frac{a}{b}$., wovon die Untergelegenheit des einen zur Stallung auf 2 Pferde eingerichtet ist, ist aus freier Hand unter annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Es eignet sich das Grundstück No. 1971. seiner besonders vortheilhaften Lage wegen nicht nur zur Bäckerei, sondern auch zu jedem andern offenen Waaren-Laden, und ist das Nähere in demselben Hause zu erfahren.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 31.)

No. 31.

Danzig, den 30. July 1828.

In Verfolg der, unterm 26. Juny c. erlassenen Bekanntmachung hat am 10. d. M. die angekündigte Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen Statt gefunden. Es sind 52 Stadt-Obligationen, und zwar unter No. 642. 1127. 1978. 2378. 2407. 2498. 2563. 2805. 4079. 4251. 4743. 4807. 5926. 5115. 5199. 5373. 5764. 5830. 6271. 6546. 6636. 7596. 8728. 8803. 9149. 9326. 9347. 9738. 9852. 9937. 9978. 10,234. 10,287. 10,338. 10,371. 10,548. 10,666. 10,668. 10,807. 11,064. 11,077. 11,546. 11,946. 12,866. 12,953. 12,968. 12,985. 13,017. 13,212. 13,489. 13,936. 14,422. im summarischen Betrage von 8620 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 28. d. M. ihren Anfang, und wird damit in den 4 Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Locale der städtschen Kriegs-Contributions-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der, mit auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehenen Obligationen, und gegen Abgabe der dazu gehörigen Zins-Coupons No. 42. und 43.

Königsberg, den 12. July 1828.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Die Zinsen-Zahlung für die Königsberger Stadt- und Magistrats-Obligationen für den Termin vom 1. Januar bis ultimo Juny 1828., wird vom 28. July c. ab, durch die städtsche Kriegs-Contributions-Kasse, in ihrem bisherigen Local in der Küttelstraße, in den Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, gegen Einlieferung des Coupons No. 41. erfolgen.

Königsberg, den 16. July 1828.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Nach dem Beschluß der höhern Staats-Behörde soll die, gegenwärtig unter Administration stehende, in der Niederung, Intendantur und Landraths-Kreises Elbing, eine Meile von letzterer Stadt belegene Königl. Torfgräberei Moosbruch, mit sämmtlichen dazu gehörigen Wohngebäuden, Magazinen und Abmahlmühlen, so wie den vorhandenen Torf-Utensilien, vom 1. October c. ab, auf drei nach einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu diesem Behuf steht ein Lizitations-Termin auf den 30. August c. Vormittags um 11 Uhr in der Torfgräberei Moosbruch bei Elbing vor dem unterzeichneten Forstmeister an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlog von der höhern Genehmigung abhängig ist, und bis zum Eingang derselben nicht allein der in der Lizitation gebliebene Meistbietende, sondern auch die zwei ihm vorhergehenden an ihr Gebot gebunden bleiben.

Zur Sicherheit Fisci muß im Termin sofort eine Caution von der Höhe des offerirten einjährigen Pacht-Quantums entweder baar, oder in gültigen Staats-Papieren deponirt werden.

Wer sich hierüber nicht vorher genügend ausweisen kann, wird nicht zum Bieten zugelassen.

Zur Nachricht dient übrigens, daß das Torfbruch nach der im Jahre 1809. Statt gefundenen Vermessung 965 Morgen Culmisch enthält, etatsmäßig jährlich circa 10,000 Klafter Torf gestochen, und solche wegen des Holz-Mangels in der Niederung und der Nähe von Elbing gut debitirt werden können.

Die Lizitations-Bedingungen können sowohl in der hiesigen Forst-Registratur, als auch bei dem Herrn Torf-Inspector Schulz in Moosbruch täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. Stargardt, den 19. July 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. v. Karger.

Gemäß höherer Bestimmung soll die, im hiesigen Dorfe belegene kleine Hakenbude anderweitig auf ein Jahr, nemlich vom 1. Januar 1829. ab, verpachtet werden. Der dießfällige Lizitations-Termin ist auf den 4. September c. im hiesigen Kloster angesetzt. Pachtlustige, die gehörige Sicherheit nachweisen können, werden hiermit eingeladen, am gedachten Tage zu erscheinen, und haben den Zuschlag unter höherer Genehmigung zu erwarten.

Carthaus, den 4. August 1828.

Die Administration des aufgehobenen Klosters Carthaus.

Das, dem Bauer Joseph Wisznewski zugehörige, in dem Königl. Amtsdorfe Gorrenczyn sub. No. 4. gelegene und auf 281 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzte eigenthümliche Grundstück soll ohne Beilaß im Wege der Exekution öffentlich verkauft werden.

Hiezu ist ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 4. September c. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, und werden Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in demselben zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe dieses Grundstücks kann an jedem Sonnabende in unserer Registratur eingesehen werden. Carthaus, den 20. Juni 1828.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Nach der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig, soll die Benutzung der Sommer- und Winter-Fischerei auf den, zur frühern Starostei Berent gehörigen, in hiesigem Amts-Bezirke belegenen 42 Seen und einem Theile des Schwarzwassers, auf drei Jahre, also für die Jahre 1829, 1830 und 1831, entweder im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, öffentlich dem Meistbietenden verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung bestimme ich den 8. September d. J. in dem gewöhnlichen Dienst-Locale der unterzeichneten Behörde und werden Pachtlustige dazu eingeladen. Die Pacht-Bedingungen und das namentliche Verzeichniß der zu verpachtenden Seen, ist täglich in den gewöhnlichen Arbeits-Stunden hier einzusehen und versteht es sich von selbst, daß nur diejenigen, die zuvor die erforderliche Sicherheit für die Pacht-Zahlung nachgewiesen, zur Bietung gestattet werden.

Berent, den 1. August 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

Da der, am 15. Juli c. zur Veräußerung des zum Forstrevier Mirchau gehörigen Mechoziner Gesträuchs, welches einen Flächen-Inhalt von 522 Morgen 93 □Ruthen hat, und in 18 Loose eingetheilt ist, abgehaltene Lizitations-Termin den erwünschten Erfolg nicht gehabt hat, so ist ein anderweitiger Termin auf den 23. August c. von 10 Uhr Vormittags an, in der Oberförsterei zu Mirchau anberaumt.

Es werden daher Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, zu diesem Termin eingeladen und wird bemerkt, daß die Bedingungen der Veräußerung in demselben werden bekannt gemacht werden, solche aber auch vor dem Termine in der hiesigen Registratur, Holzgasse No. 30, eingesehen werden können.

Der Königl. Oberförster Herr Dietrich zu Mirchau wird den sich meldenden Erwerbslustigen auf deren Erfordern das Forstgrundstück an Ort und Stelle anzeigen lassen.

Danzig, am 4. August 1828.

Der Forst-Inspector Schaller.

Da die Lieferung der, zu den diesjährigen Königl. Montauer-Spitzen Wasserbauten zu gebrauchenden und durch Ankauf anzuschaffenden

218 Schock Faschinen,
102 Schock Buhnen-Pfähle,
4 Stück fichtenes Rundholz von 33 Fuß Länge und 12 Zoll am Wipfel-Ende im Durchmesser Stärke,
133 Fuß, 6 bis 12 Zoll starkes fichtenes Halbholz,
18 Fuß, 6 Zoll starkes fichtenes Kreuzholz und,
240 Fuß, ¼ Zoll starke, 12 Zoll breite fichtene Dielen

auf hohe Anordnung licitirt, und an den Mindestfordernden (unter Vorbehalt hoher Genehmigung) überlassen werden soll; so ist zu dem Ende der diesfällige Lizitariens-Termin auf den 19. dieses, Vormittags um 10 Uhr vor mir Endesunterzeichnetem, allhier in meiner Behausung No. 1. u. 2. anberaumt; und werden Unternehmungsfähige, welche gehörige Sicherheit leisten können, dazu aufgefordert.

Marienburg, den 4. August 1828. Mentzel, Ober-Deich-Inspektor.

Der Fabrikant Herr Claaßen zu Praust beabsichtiget, unmittelbar hinter seinem Grundstücke daselbst, ein Schiffmühlen-Rad auf der neuen Radaune, zur Benutzung für seine Schroot-Mühle anzulegen.

Nach den bestehenden Vorschriften wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedem, der gegen diese Anlage einen begründeten Widerspruch zu erheben vermag, zugleich überlassen, denselben binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde oder bei dem Bauherrn einzulegen.

Praust, den 1. August 1828.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 33.

Danzig, den 13. August 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Den durch v. Schwertz verbesserten Brabanter Pflug betreffend.

In unseren Bekanntmachungen vom 21. März und 12. Juny 1826. (No. 15. und No. 26. des Amtsblattes pro 1826.) haben wir das landwirthschaftliche Publikum auf den, durch v. Schwertz verbesserten Brabanter Pflug aufmerksam gemacht, und uns weitere Mittheilung über dieses Ackerwerkzeug vorbehalten. Indem wir diesem Versprechen nunmehr genügen, gereicht es uns zum besondern Vergnügen, gedachten Pflug, nach dem Resultate der mit demselben in unserm Departement angestellten Versuche und den darüber bei uns eingegangenen Berichten erfahrener Landwirthe, als ein Ackerwerkzeug bezeichnen zu können, welches in allen Bodenarten, ganz besonders aber in den Niederungen, sich als vorzüglich brauchbar erwiesen hat und dem hiesigen gewöhnlichen Pfluge bei weitem vorzuziehen ist.

Sein wesentlichster Vorzug bestehet, abgesehen von seiner einfachen Bauart und festen Construktion, besonders darin, daß zur Bearbeitung mit demselben fast nur die Hälfte derjenigen Zugkraft erforderlich ist, welche der hiesige gewöhnliche Pflug erfordert, oder daß mindestens, statt dreier gewöhnlicher Pflüge, schon 2 Schwertzsche Pflüge dieselbe Arbeit ohne größere Anstrengung des Angespanns und noch dazu besser verrichten, auch daß, da dieser Pflug nur 2spännig gebraucht werden darf und sehr leicht geht, der Pflug und das Angespann zusammen nur von Einer Person ohne Anstrengung regiert werden können.

Dieser Vorzug empfiehlt die allgemeine Einführung desselben schon an sich sehr dringend deshalb, weil dadurch eine bedeutende Verminderung des jetzt nöthigen Zugvieh-

standes und der Arbeiter möglich wird, was auf die Landwirthschaft von sehr wesentlichem Einflusse seyn würde. Außerdem übertrifft dieser Pflug den hiesigen gewöhnlichen Pflug auch dadurch, daß er den Acker mehr locker macht, als der letztere, und daß derselbe nach Belieben tief und auch wieder so flach gestellt werden kann, um die Narbe von einem verwachsenen Land- und Wiesen-Stücke ganz abzuschälen.

Wir haben, um die, wo möglich allgemeine Einführung dieses vorzüglichen Acker-Instruments in unserm Departement zu befördern, jetzt noch sechs Exemplare desselben, und zwar drei aus der Fabrik des Herrn Ober-Forstmeisters v. Scheling zu Neuenhagen bei Cöslin, und drei aus der Fabrik des Herrn Geheimen Ober-Bau-Raths Cochius zu Wussow bei Lauenburg angeschafft und ein Exemplar von jeder Sorte jedem der Königl. Landraths-Aemter zu Elbing, Marienburg und Stargardt überwiesen, welche mit denselben auch in ihren Kreisen ein Probepflügen in Gegenwart erfahrener Landwirthe aus der dortigen Gegend veranstalten und den dazu bestimmten Ort und Termin bekannt machen werden, wogegen eins von den früher angeschafften Exemplaren fortgesetzt beim Herrn Ober-Amtmann Meske zu Czechoczin verbleibt, und ein anderes im Danziger Kreise von verschiedenen Landwirthen der Niederung und Nehrung benutzt wird. Es bleibt Jedem, den die Sache interessirt, überlassen, dem Probepflügen im Elbingschen, Marienburgschen und Stargardtschen Kreise beizuwohnen, und von der Anwendbarkeit des Pfluges eigene Ueberzeugung zu nehmen. Schließlich bemerken wir, daß wir gern bereit sind, verständigen Landwirthen, welche vor der eigenen Anschaffung von Pflügen dieser Art von der vorzüglichen Brauchbarkeit derselben sich genauer überzeugen und für die unbeschädigte Rückgabe sich verbürgen wollen, ein Exemplar der, aus öffentlichen Fonds angeschafften Pflüge auf einige Zeit zum Probegebrauch darlehnsweise zu überlassen, sobald dieß mit Rücksicht auf den allgemeinen Zweck ihres Ankaufs weiterhin möglich seyn wird.

Uebrigens haben sich schon mehrere vorzügliche Landwirthe unseres Bezirks von der Zweckmäßigkeit dieses Pfluges vollständig überzeugt, und uns darüber sehr lesenswerthe Gutachten mitgetheilt, die zum Theil den Königl. Landraths-Aemtern zu Elbing, Marienburg und Stargardt zugeschickt sind; einige haben bereits sich einige Exemplare des Pfluges angeschafft und benutzen selbige, ja in Mirchau vom Gutsbesitzer Herrn Hering ist derselbe völlig in seine Landwirthschaft mit Nutzen eingeführt.

Der Kämmerer und der Schmidt des Herrn Ober-Amtmanns und Rittmeisters Meske zu Czechoczin, haben die Verfertigung dieses Pfluges und den Gebrauch desselben in

Neuenhagen auf Staatskosten erlernt, und liefern selbigen auf Bestellung zu billig. Preisen. Danzig, den 30. Juny 1828.

(No. 2.) Viehkrankheiten betreffend.

Die, nach unseren Bekanntmachungen vom 23. Januar d. J. (im Amtsblatte No. 7.) vom 31. Januar c. (im Amtsblatte No. 9.) und vom 14. Februar (im Amtsblatte No. 10.) in Miradau, Succemin und Dombrowken, Stargardter Kreises, stattgehabte Lungenkrankheit unter dem Rindvieh und resp. Schaafpockenseuche hat aufgehört, weshalb die Aufhebung der dieserhalb angeordnet gewesenen Sperre bereits erfolgt ist.

Danzig, den 11. July 1828.

(No. 3.) Viehkrankheiten betreffend.

Im Stargardter Kreise und zwar im Dorfe Lienfitz, ist die Schaafräude und in den Dörfern Brzeszinni, Lippe, Summin und Stecklin unter den Schaafheerden die Pocken-Krankheit ausgebrochen; weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Sperrungs- und sonstigen polizeilichen Vorsichts-Maaßregeln angeordnet sind.

Danzig, den 11. July 1828.

(No. 4.) Wegen der Pränumeration für das Amts-Blatt pro 1828.

Diejenigen Interessenten, welche noch mit der Pränumeration für das Amts-Blatt pro 1828. im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, den Rückstand bis zum 1. September d. J. unfehlbar an unsere Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, sonst wird derselbe durch Post-Vorschuß eingezogen werden müssen. Danzig, den 30. July 1828.

(No. 5.) Wegen Wege-Polizei-Contraventionen.

Ein Dienstknecht aus dem Dorfe Biesterfelde, im Intendantur-Bezirk Marienburg, ist wegen Beschädigung der Bäume und Umfahrens der Prellsteine auf der Chaussee im trunkenen Zustande mit 8tägigem Arrest bestraft und zum Ersatz des Schadens im Betrage von 3 Thalern verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Danzig, den 31. July 1828.

(No. 6.) Wegen Entlassung der, im Communal-Dienst auf Kündigung angestellten Invaliden und Ueberweisung ihrer Pension auf den Civil-Pensions-Fonds, in so ferne dieselben sich keine Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen.

Obgleich die Städte-Ordnung §. 157. den Magistraten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so hat doch Sr. Majestät der König durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. May c. zu genehmigen geruht, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche bloß zu mechanischen Diensleistungen bestimmt, und nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. May 1820. (Gesetz-Sammlung pro 1820. pag. 79. desgleichen Amtsblatt pro 1820. pag. 321., pro 1821. pag. 300., pro 1822. pag. 210. und 707. pro 1823. pag. 150. und 198., pro 1824. pag. 346., pro 1825. pag. 798.) immer aus Versorgungsberechtigten Militair-Personen zu wählen sind, nur auf Kündigung in eben der Art annehmen dürfen, als nach Maaßgabe der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817. §. 12. No. 2. (Gesetz-Sammlung pro 1817. pag. 255.) die Königl. Regierungen dergleichen Leute auf Kündigung anzustellen berechtiget sind.

Dabei haben aber auch Sr. Königl. Majestät ausdrücklich angeordnet, daß, wenn von dieser bedungenen Kündigung gegen Beamte dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dieß nur unter derselben Form geschehen darf, welche die Geschäfts-Ordnung für die Königl. Regierungen vom 31. December 1825. vorschreibt, und darauf hinauskommen, daß die unfreiwillige Entlassung der, auf Kündigung angestellten Königl. Subalternen-Beamten nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Beschluß im Plenum des Regierungs-Kollegiums erfolgen soll.

Hiernach haben die Magistrate sich genau zu achten, und keinen auf Kündigung als Unterbeamten angestellten Invaliden eher zu entlassen, als bis uns vollständig instruirte Acten über die That-Bestände, welche dazu Veranlassung geben, eingereicht sind, und von uns die Genehmigung zur Entlassung des betreffenden Individuums ertheilt seyn wird.

Sr. Königl. Majestät haben ferner noch zu bestimmen geruht, daß, wenn auf diesem Wege ein, im Communal-Dienste angestellter Versorgungs-Berechtigter, unter Genehmigung der Königl. Regierung, wieder entlassen wird, derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Dienst-Antritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension zurücktreten soll.

Was aber den Versorgungs-Schein anlangt, so soll in jedem Falle entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit oder andern tadelnswürdigen Eigenschaften oder darin ihren Grund habe, daß der, dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letzten Falle soll dem Invaliden der Versorgungs-Schein zurückgegeben und auf seine Anstellung auf einer, besser für ihn geeigneten Stelle Bedacht genommen werden. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit sollen die Vorschriften des Pensions-Regulativs vom 30. April 1825. §. 2, eintreten, wonach der Civil-Pensions-Fonds dasjenige ihnen zu gewähren hat, was ihnen nach ihrem Militair-Verhältnisse zusteht, und wonach sie auch nach Umständen zu einer höhern Pension aus demselben Fonds in Vorschlag gebracht werden können.

Danzig, den 31. July 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der unten bezeichnete Johann Milrasiewicz, Soldat vom 4ten Polnischen Ulahnen-Regiment, welcher wegen schweren Verbrechens zur Todes-Strafe verurtheilt, in Verhaft gewesen, ist am 21. Juny d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an den Unterzeichneten nach Sczuczin abliefern zu lassen. Sczuczin, den 11. July 1828.

(gez.) v. Kraßin.
Obristlieutenant und Commandant der diesseitigen Auswechselung.

Signalement.

Geburtsort, Dorf Ulogielnice im Lomzaschen Kreise. Vaterland, Polen. Stand, Soldat. Alter, 32 Jahr. Größe, 2 Arschin 8 Werschkow. Haar, blond. Stirn, hohe. Augen, grau. Nase, mittelmäßig. Gesichtsbildung, rund.

No. 2. Aus dem hiesigen Gefängniß ist die unten bezeichnete vorgebliche Wittwe Anna Catharina Tutkewitz, geb. Borkowski, welche wegen eines, am 14. d. M.

auf dem Pferdemarkt hieselbst begangenen Gelddiebstahls zur Untersuchung gezogen und in Verhaft gewesen, hiernächst aber in der Nacht vom 19. zum 20. mittelst Durchbruchs entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde, nach Erstattung der etwanigen Kosten, unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Nikolayken, den 20. July 1828.

Königl. Preuß. Amts- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Geburtsort, Warschau. Vaterland, Polen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Vorstadt Praga bei Warschau. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Arbeitsfrau. Alter, ungefähr 65 Jahr. Größe, 4 Fuß 7 Zoll. Haar, blond, schon grau. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond und schwach, Augen, blau. Nase, stark und rund. Mund, möglich breit. Zähne, fehlen 2 vorne oben. Kinn, gewöhnlich. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, faltig. Statur, untersätzig. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: die Nägel des kleinen Fingers an der rechten Hand und des Ring Fingers an der linken Hand sind schartig.

Bekleidung. Eine weiße Mütze, ein schwarzseidenes Kopftuch, ein blaubunt kattunenes Halstuch, eine weiße Schürze, ein grau- und rothbunt kattunenes Kleid, ein blaubunt flanellener Untercock.

Der unten signalisirte Buchbinder-Geselle Carl Grunenberg, hat den ihm vom Magistrat zu Braunsberg unterm 4. July d. J. ausgestellten, bis zum 1. October d. J. gültigen Paß am 12. July c. hier verloren, und wird daher dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt. Danzig, den 4. August 1828.

Königl. Polizei-Präsident v. Wegesack.

Signalement.

Familienname, Grunenberg. Vorname, Carl. Geburtsort, Braunsberg. Religion, katholisch. Alter, 20 Jahr. Größe, 5 Fuß 6½ Zoll. Haar, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase. Mund, proportionirt. Bart, blond. Kinn, Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestaltmittel. Besondere Kennzeichen, keine.

Bauschulden-Ausweis

über die Ausgaben und Einnahmen für Neubauten, Umbauten und Reparaturen der Gemeinde-Gebäude, welche in Verbindung mit der Gemeinde-Rechnung pro 1. Januar 1900 vorgelegt wird.

Die Gemeinde Bischofszell hat für Neubauten, Umbauten und Reparaturen an Gemeindegebäuden folgende Ausgaben und Einnahmen:

Ausgaben.

Nr.	Bezeichnung der Gebäude	Ausgaben pro 1899	Ausgaben pro 1900	Einnahmen pro 1899	Einnahmen pro 1900	Bemerkungen
		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	
1	Rathhaus	1 —	— —	— —	— —	
2	Kirchen	— —	— —	— —	— —	
3	Schulhäuser	1 —	— —	— —	— —	
4	Pfarrhäuser	— —	— —	— —	— —	
5	Kaplanei	— —	— —	— —	— —	
6	Mesmerhaus	— —	— —	— —	— —	
7	Armenhaus	— —	— —	— —	— —	
8	Waisenhaus	— —	— —	— —	— —	
9	Spital	— —	— —	— —	— —	
10	Gemeindehaus	— —	— —	— —	— —	
11	Gemeindeschopf	— —	— —	— —	— —	
12	Gemeindeställe	— —	— —	— —	— —	
13	Gemeindewerkstätte	— —	— —	— —	— —	
14	Gemeindebrunnen	— —	— —	— —	— —	
15	Gemeindewasserleitung	— —	— —	— —	— —	
16	Gemeindeanlagen	— —	— —	— —	— —	
17	Gemeindewald	— —	— —	— —	— —	
18	Gemeindeweiher	— —	— —	— —	— —	
19	Gemeindeschießstand	— —	— —	— —	— —	
20	Gemeindeschießplatz	— —	— —	— —	— —	
21	Gemeindeturnplatz	— —	— —	— —	— —	
22	Gemeindeschwimmbad	— —	— —	— —	— —	
23	Gemeindeeisbahn	— —	— —	— —	— —	
24	Gemeindeschlittenbahn	— —	— —	— —	— —	
25	Gemeindeschleife	— —	— —	— —	— —	
26	Gemeindeschopf	— —	— —	— —	— —	
27	Gemeindeschopf	— —	— —	— —	— —	
28	Gemeindeschopf	— —	— —	— —	— —	

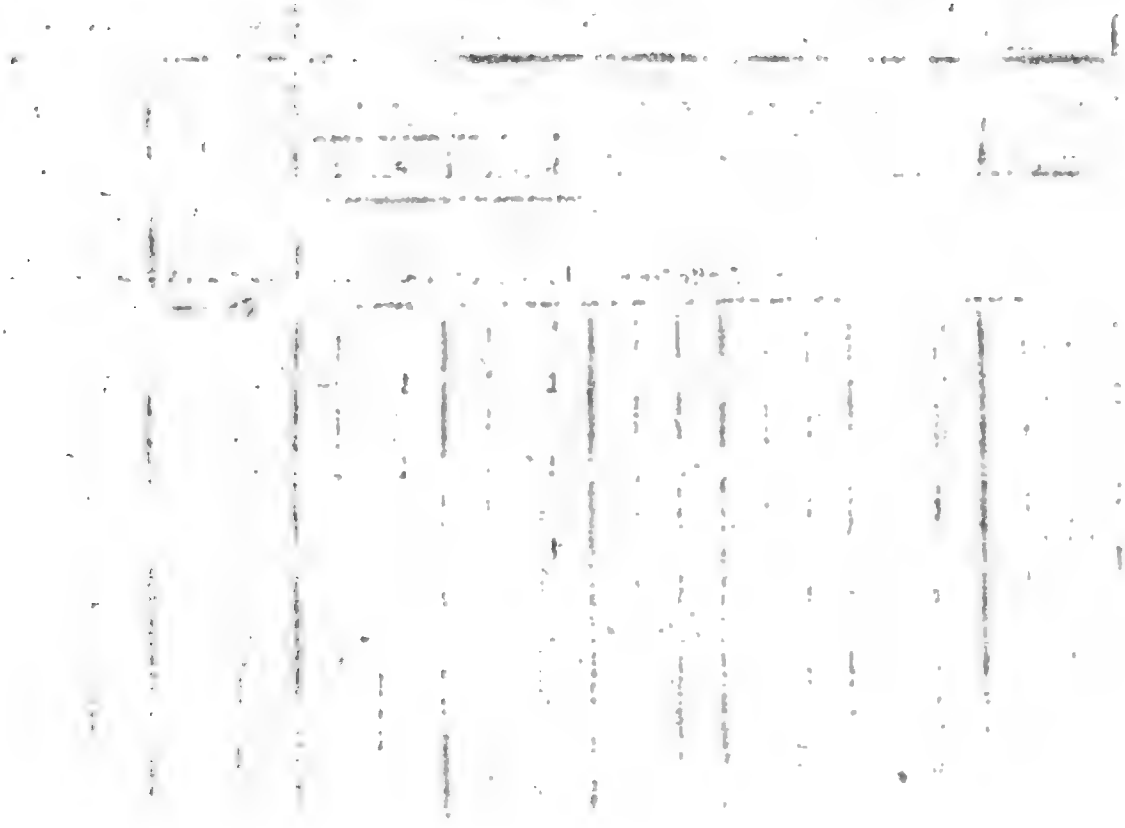

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 34. —

Danzig, den 20. August 1828.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

(No. 1.) Empfehlung einer Schrift.

In dem Verlage des Buchhändlers Teubner in Leipzig erscheint seit dem Jahre 1826. eine, von dem Dr. Johann Christ. Jahn herausgegebene kritische Zeitschrift unter dem Titel:

Jahrbücher für Philologie und Pädagogik,

welche zunächst den gelehrten Schulmännern gewidmet und bestimmt ist, mit Ausschließung alles Fremdartigen, hauptsächlich dasjenige zusammenzustellen und zu prüfen, was den Kreis ihres Forschens und Wirkens unmittelbar berührt.

Der, diesen Jahrbüchern zum Grunde liegende Plan ist beifallswerth und aus den, bis jetzt erschienenen Heften geht, nach dem Urtheile des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf eine unzweideutige Weise hervor, wie ernstlich der Herausgeber, die Mitarbeiter und der Verleger bemüht sind, daß die Ausführung dem löblichen Zwecke, welcher dieser Zeitschrift gestellt ist, je länger je mehr entspreche.

Im Auftrage des gedachten Königl. Ministerii wird diese Zeitschrift insbesondere allen Schulmännern zur Verbreitung und Benutzung hierdurch empfohlen.

Danzig, den 2. August 1828.

(No. 2.) Die anderweite Verleihung des Schulzschen Stipendiums betreffend.

Das, mittelst Urkunde vom 1. July 1765., vom Canonikus und Pfarrer zu Jehlenz und Prechlau, George Johannes Schulz, zunächst für die Abkömmlinge

seiner leiblichen Brüder und Schwestern, in Ermangelung derselben aber für die Abkömmlinge seiner Vaters-Brüder und einer gewissen v. Dombrowska gestiftete, jetzt aus den Zinsen eines Kapitals von 700 Rthlr. in Staatsschuldscheinen bestehende Stipendium ist erlediget, und soll anderweitig vergeben werden, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß nach der erwähnten Stiftungs-Urkunde, um zum Genusse dieses Stipendii zu gelangen, durchaus erforderlich ist, daß der Stipendiat das Gymnasium zu Conitz des Studirens halber besuche.

Als Verwalter dieser Stiftung fordern wir demnach die Eltern und betreffenden Vormünder, welche aus den oben bezeichneten Verwandtschafts-Verhältnissen für ihre Söhne und resp. Pflegebefohlenen einen Anspruch auf den Genuß dieses Stipendii zu machen sich berechtiget glauben, hierdurch auf, sich mit den vollständigen Beweismitteln zur Begründung ihres Anspruchs bei uns zu melden. Danzig, den 3. August 1828.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Den Schaafpocken-Ausbruch in Chwarsnau betreffend.

Unter der Schaafheerde in dem adelichen Gute Chwarsnau, Berenter Kreises, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Sperrungs- und sonstige polizeilichen Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden sind.

Danzig, den 4. August 1828.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Absendung der Verurtheilten zu den Straf-Sectionen betreffend.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hiernach angewiesen, bei Absendung der Verurtheilten zu den Straf-Sectionen, jedesmal, wenn zur Verpflegung derselben während der Strafzeit das Vermögen der Verurtheilten die Mittel nicht darbietet, die Dürftigkeits-Atteste mit zu übersenden. Sollte diese Anweisung nicht befolgt werden, so hat es sich die betreffende

Behörde selbst beizumessen, wenn der Verurtheilte zurückgeschickt wird, und die Kosten des Transports demjenigen, welcher gegen diese Vorschrift verstoßen hat, zur Last fallen.

Marienwerder, den 5. August 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus der hiesigen Militair-Straf-Anstalt ist der nebenstehend bezeichnete Landwehrmann, Schreiber Eduard Eugen Besteck entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden aufgefordert und resp. ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und geschlossen an die Königl. Commandantur nach Danzig abliefern zu lassen.

Noch wird bemerkt, daß der Besteck ein, von dem Domainen-Amte Heilsberg dem Schreiber Leopold Ferdinand Zander unterm 10. May d. J. mit der Unterschrift: Vonhöffen ertheiltes Dimissions-Attest entwendet hat und wahrscheinlich die darin enthaltenen Namen u. s. w. sich beilegen wird.

Für die Aufgreifung des Besteck ist eine Belohnung von 2 Rthlr. bestimmt. Dagegen können nur die gewöhnlichen Verpflegungsgelder von 2 sgr. 6 pf. täglich, aber keine Fuhrkosten oder Begleitungs-Gebühren für ihn in Ansatz gebracht werden.

Danzig, den 14. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort, Schacken. Vaterland, Polen. Religion, evangelisch. Alter, 22 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haar, braun. Stirn, niedrig. Augenbraunen, schwärzlich. Augen, grau. Nase, klein, etwas dick. Mund, etwas aufgeworfen. Zähne, vollständig. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, rund. Statur, mittelmäßig. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme in der Gegend des Gelenkes die Buchstaben E. B. eingeätzt mit blauer Farbe und einem rothen Kranze eingeschlossen und unter demselben die Jahrzahl 1825. blau eingeätzt.

Bekleidung. Rock, grautuchener Oberrock. Weste, schwarztuchene mit bezogenen Knöpfen. Hosen, weißleinwandne. Stiefeln, Halbstiefeln. Mütze, blautuchene, mit wachsleinwandnem Ueberzug. Halstuch, schwarzseidenes, um eine Binde gelegt.

Der, mittelst Steckbriefs vom 21. v. M. verfolgte Post-Expediteur Seeliger aus Neuteich, ist am 31. v. M. durch Gensd'armen verhaftet, als er einen Staatsschuldschein von 500 Rthlr. wechseln wollte. Danzig, den 12. August 1828.

Königl. Major und Abtheilungs-Commandeur. v. Waltier.

Der, mittelst des, im 29ten Stück dieses Amts-Blattes abgedrukten Steckbriefes vom 8. July d. J. verfolgte Sträfling Anton Bartnitzki ist in Schubin ergriffen und an die Königl. Commandantur zu Colberg abgeliefert worden. Dieß wird zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 4. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schuhmacher-Geselle Johann Gottlieb Lengert hat den, ihm unterm 23. Februar d. J. vom Landraths-Amte des Danziger Kreises ertheilten, auf ein Jahr gültigen, am 31. v. M. in Stolp zuletzt visirten Paß auf dem Wege von Bütow nach Berent, angeblich verloren. Dieser Paß des Lengert, dessen Signalement hier beigefügt ist, wird hierdurch für ungültig erklärt. Danzig, den 11. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Name, Johann Gottlieb Lengert. Stand, Schuhmacher-Geselle. Geburtsort, Güttland. Wohnort, (wandernd.) Religion, katholisch. Alter, 23 Jahre. Größe, 5 Fuß 1½ Zoll. Haare, weiß. Stirn, flach. Augenbraunen, hellblond. Augen, bläulich. Nase, breit. Mund, gewöhnlich. Zähne, fehlerhaft. Bart, hellblond. Kinn, oval. Gesicht, breit. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, klein. Besondere Kennzeichen: etwas pockengrübig, auch ist der kleine Finger an der linken Hand krumm.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des Amts-Blattes No. 33. pag. 220. Zeile 8. von oben, ist statt: v. Scheling zu lesen: v. Schmeling.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 34.)

No. 34.

Danzig, den 20. August 1828.

Zufolge höherer Anordnung sollen zu den dießjährigen Königl. Land- und Wasser-Bauten im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden:

1) die Lieferung von circa 150 Stück Rundholz von 40 Fuß Länge und 12 Zoll im Zopfe stark,

2) das Hauen, Binden und Ausfahren der Faschinen aus den Königl. Kampen bis an den Strom, so wie der Wasser-Transport auf verschiedene Baustellen,

3) verschiedene Reparatur-Arbeiten, so wie die Anschaffung der dazu nöthigen Materialien, an Gebäuden und andern Bauwerken auf den Königl. Administrations-Stücken Fleischerweide, Robacherweide, Neulanghorst und Heegewald.

Ein Termin hiezu wird auf Sonnabend, den 23. d. M. Vormittags um 11 Uhr im Intendantur-Local hieselbst anberaumt.

Die Bedingungen, unter welchen die Austhuung erfolgen kann, werden im Termin bekannt gemacht werden, und haben Unternehmer für die Erfüllung derselben alsdann Sicherheit nachzuweisen. Elbing, den 13. August 1828.

Der Deich-Inspector. Burrucker.

Die, am Schwarzwasser, 4½ Meile von Stargardt belegene Königl. privilegirte, im Jahr 1826. auf 168 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzte Pusikowie Bösenfleisch, wozu nach der Prästations-Tabelle zwar nur 2 Hufen Culmisch gerechnet werden, nach Angabe des Besitzers

aber über 90 Hufen Land gehören sollen, soll wegen rückständiger Abgaben meistbietend veräußert werden. Es wird daher dieses Grundstück hiermit subhastirt und werden Kauflustige vorgeladen, in den hier ansiehenden Bietungs-Terminen: den 16. August, den 15. September und den 15. October d. J., wovon der letzte peremtorisch ist, ihr Meistgebot anzuzeigen, und soll, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden im letzten Termin sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Stargardt, den 2. Juny 1828.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

Der Fabrikant Herr Claaßen zu Praust beabsichtiget, unmittelbar hinter seinem Grundstücke daselbst, ein Schiffmühlen-Rad auf der neuen Radaune, zur Benutzung für seine Schroot-Mühle, anzulegen.

Nach den bestehenden Vorschriften wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedem, der gegen diese Anlage einen begründeten Widerspruch zu erheben vermag, zugleich überlassen, denselben binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde oder bei dem Bauherrn einzulegen.

Praust, den 1. August 1828.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die, hieselbst in der Jungfergasse belegene Brennerei, bestehend aus:

1) den in dem Wohnhause im untern Stockwerke befindlichen 4 Zimmern, Küche, Destillation und mehreren Kellern,
2) dem Brandhause mit 2 Grapen, Schlangen und Kühlfässern und allen zur Branntwein-Fabrikation gehörigen Utensilien,
3) dem Pferdestalle, Holzstalle, Maststalle, Wagenremise und Roßmühle mit mehreren Schroot-, Branntwein- und Gesindekammern,

soll von Michaelis d. J. ab gerechnet, auf 3 nach einander folgende Jahre gegen Bestellung einer angemessenen Caution für die Utensilien, durch den Unterzeichneten vermiethet werden.

Die nähern Bedingungen sind täglich in meinem Bureau, Brodbänkengasse No. 692. zu erfahren, woselbst auch das Verzeichniß der zu vermiethenden Gegenstände zur Ansicht bereit liegt. Danzig, den 28. July 1828. Der Justiz-Commissarius Groddeck.

Der Droßelfang in den Jagd-Bezirken der, zum Forst-Revier Stellinen gehörigen Beläufe Hohenwalde, Wieck und Tekkenorth, desgleichen auf den Feldmarken Neukirch, Klackendorf, Conradswalde, Maybaum, Haselau, Hütte und Rückenau, soll vom 1. Januar 1829. ab, wieder auf anderweitige 6 Jahre verpachtet werden.

Hierzu steht vor dem unterzeichneten Forstmeister ein Lizitations-Termin auf den 1. September c. Vormittags um 11 Uhr in der Ober-Försterei Stellinen an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations-Bedingungen, welche dieser Verpachtung zum Grunde liegen, bei dem Herrn Oberförster Otto in Stellinen eingesehen werden können. Stargardt, den 6. August 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. v. Karger.

Zum Verkauf des, der unterzeichneten Landschafts-Direktion adjudicirten adelichen Gutes Sobondz A. D. E. No. 244. Stargardtschen Kreises, ist ein Termin auf den 1. October c. Nachmittags um 3 Uhr im Landschafts-Hause angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant eine Caution von 800 Rthlr. in baarem Gelde oder geldgleichen Papieren bestellen muß. Die Verkaufs-Bedingungen und Tax-Acten sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 6. August 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Da sich in dem, am gestrigen Tage zum Verkaufe des, im Michelauer Landschaftskreise sub. No. 45. der Hypothen-Registratur belegenen adelichen Guts Klein-Radowiska, welches auf 10,810 Rthlr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzt worden, angestandenen Termin kein Käufer gemeldet hat, so haben wir einen neuen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 3. November c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt,

wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbaret und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direktion, der Kauf-Contrakt sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe des Guts, so wie die Kauf-Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 29. July 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

Da auch in dem, am 21. d. M. angestandenen Termin zum Verkauf der adelich Bergenthalschen, im Ermlande belegenen, aus 72 Hufen 18 Morgen 62½ □Ruthen Preuß. bestehenden, im Jahr 1825. auf 17,325 Rthlr. abgeschätzten, 12 Meilen von Königsberg entfernten Güter kein annehmliches Gebot geschehen, so haben wir zur Fortsetzung der Lizitation einen Termin auf den 8. November c. Nachmittags um 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu wir Kaufllustige mit dem Bemerken einladen, daß die Hälfte des Gebots in Ostpreuß. Pfandbriefen innerhalb 6 Jahren abgezahlt und im Lizitations-Termin der siebente Theil des ganzen Gebots deponirt werden muß.

Mohrungen, den 24. July 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Es sind am 25. d. M. zwei gestohlene Pferde, ein Grauschimmel und ein Rappe hier angehalten worden; der Dieb selbst aber ist entsprungen.

Die beiden Pferde befinden sich beim Dorfschulzen Nierczwitzki in der Futterung.

Wer sich als rechtmäßigen Eigenthümer dieser beiden Pferde meldet, und sich als solchlen egitimiren kann, dem sollen sie gegen Erstattung der Futterungs- und sonstigen etwanigen Kosten zurückgegeben werden.

Meldet sich binnen 4 Wochen Niemand, so werden die Pferde öffentlich meistbietend verkauft, und es wird über den Gelderlöß nach Bestimmung der Gesetze verfügt werden.

Pogutken, den 28. July 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 35.

Danzig, den 27. August 1828.

Gesetzsammlung.

Dreizehntes Stück.

No. 1152. Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien. Vom 9. July 1827.

= 1153. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Juny 1828, die Empfangsbescheinigung bei Insinuationen diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend.

= 1154. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juny d. J. über das Verfahren bei Competenz-Conflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden.

= 1155. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. July 1828, betreffend die Aufhebung aller weitern Nachforschungen hinsichtlich der, nicht mit dem Vermögens-Steuerungs-Stempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.

= 1156. Declaration vom 10. Juny 1828, die Verlängerung der mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement unterm 11. Juny 1828. abgeschlossenen Cartel-Conventionen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Bürgerrechts-Angelegenheiten betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat durch einen Erlaß vom 5. v. M. bestimmt, daß Frauenzimmer, welche ein Gewerbe, zu welchem vor Einführung der Städte-

Ordnung von denen, die damals dieses Gewerbe zunftmäßig zu betreiben berechtiget gewesen, das Bürgerrecht gewonnen werden mußte, selbstständig, d. h. für eigene Rechnung in ihrer Wohnung betreiben wollen, ebenfalls zur Gewinnung des Bürgerrechts anzuhalten seyen, daß jedoch dieser Grundsatz nicht auf diejenigen Frauenzimmer, welche bloß auf Tagelohn außer ihrer Wohnung einen Gewerbe-Betrieb üben, und eben so wenig auf die Wittwen und unschuldig geschiedenen Ehefrauen von Gewerbetreibenden, für welche letztere das etwa von ihren Ehemännern gewonnene Bürgerrecht in Kraft bleibe, zu beziehen sey.

Wir setzen hiervon die Magistrate in den Städten unseres Departements, so wie das Publikum zur Nachachtung in Kenntniß. Danzig, den 7. August 1828.

(No. 2.) Die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle in Stargardt betreffend.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle in Stargardt ist durch den Tod des bisherigen Kreis-Chirurgus Gelferdt erledigt worden.

Behufs deren Wiederbesetzung sind wir dadurch veranlaßt, als Kreis-Chirurgen qualificirte Subjekte oder Chirurgen 1ster Klasse, die sich der Prüfung als Kreis-Chirurgen unterwerfen wollen, hierdurch aufzufordern, sich bei uns dieserhalb zu melden. Mit der Stelle sind 100 Rthlr. jährliches Gehalt verbunden; auch hat der verstorbene Kreis-Chirurgus eine persönliche Zulage von 50 Rthlr. bezogen, die nur auf 3 Jahre bewilligt worden ist. Danzig, den 8. August 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Die Erhebung der Brückengelder von der Schiffbrücke bei Dirschau betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß höhern Orts die Erhebung der Brückengelder bei der von Kurzebrack nach Dirschau verlegten Schiffbrücke über die Weichsel, durch das Königl. Steuer-Amt in Dirschau nach dem, für die Schiffbrücke bei Kurzebrack von des Königs Majestät unterm 3. November 1819. Allerhöchst vollzogenen und in der Gesetzsammlung de 1819. pag. 248. abgedruckten Tarif angeordnet ist.

Danzig, den 16. August 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus dem zeitherigen Aufenthaltsorte Straßburg ist der untenstehend bezeichnete Lieutenant außer Dienst George Ludwig Ulrich, welcher wegen Ausforderung zum Duell hier zur Untersuchung gezogen, heimlich abgegangen, ohne dem unterzeichneten Inquisitoriat über diese Veränderung Anzeige zu machen, und es soll derselbe nach eingegangenen Nachrichten sich in das Großherzogthum Posen begeben haben.

Sämmtliche Civil- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns nach Graudenz abliefern zu lassen.

Graudenz, den 12 August 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat. (gez.) Weimann.

Signalement.

Gewöhnlicher Aufenthalt, Strasburg. Religion, evangelisch. Stand, Lieutenant. Alter, 29 Jahr. Größe, 5 Fuß 1½ Zoll. Haar, blond. Augen, blau. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Die interimistischen Schullehrer Bielawowski in Piechowitz und Engler in Kartowo, sind, nach wohlbestandener abermaligen Prüfung, für diese Schulstellen definitiv bestätigt worden.

Berichtigung.

Amts-Blatt No. 34. pag. 228. Zeile 4 von unten ist statt: hiernach zu lesen: hierdurch.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 35.)

No. 35.

Danzig, den 27. August 1828.

Wir haben uns aus bewegenden Gründen veranlaßt gefunden, den Jahr- und Kram-Markt zu Pehsken, Amts Mewe, welcher bisher mit dem, auf den 8. September (Mariae Geburt) fallenden Ablaß daselbst gehalten wurde, von diesem, der religiösen Feier geweiheten Tage zu trennen, und auf den 24. September (Johannis Empfängniß) zu verlegen, welche Einrichtung von diesem Jahre an in Zukunft statt finden und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 12. July 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des, am 9. September c. einfallenden jüdischen Neujahr-Festes ist der, auf Mariae Geburt bestimmte Jahrmarkt im Marktflecken Tiegenhof, auf den 11. und 12. September d. J. verlegt. Tiegenhof, den 14. August 1828.

Königl. Preuß. Intendantur.

Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forst-Revier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks, wird mit dem 22. December d. J. pachtlos und soll von da ab, auf anderweitige zwölf Jahre, also vom 22. December 1828. bis dahin 1840. verpachtet werden, weshalb ein, Lizitations-Termin auf den 10. September d. J. in Allenstein vor unserm Commissarius, dem Forstmeister Behrends angesetzt ist.

Pachtlustige, welche jedoch im Termine ihre Zahlungs- und Cautions-Fähigkeit sowohl, als die zur Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse nachzuweisen haben, werden zur

Wahrnehmung des Termins und Abgabe ihrer Gebote hiermit eingeladen, und zugleich bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen, unter denen die Verpachtung statt finden soll, sowohl bei uns, als bei dem Forstmeister Behrends zu Osterode niedergelegt sind, und dort noch vor dem Termine eingesehen werden können.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß diese Glashütte von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt ist, und in derselben die Fabrikation bisher lebhaft betrieben ist.

Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen hinlänglich und ganz in der Nähe aus der Königl. Forst verabfolgt, und alle nöthigen Fabrik- und Wohn-Gebäude nebst einigen Ländereien, freie Waldweide, so wie das Holz zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, gegen das meistbietend bleibende Pachtquantum, nach den nähern Bestimmungen der obenerwähnten Bedingungen ebenfalls überlassen.

Königsberg, den 6. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Fabrikant Herr Claaßen zu Praust beabsichtiget, unmittelbar hinter seinem Grundstücke daselbst, ein Schiffmühlen-Rad auf der neuen Radaune, zur Benutzung für seine Schroot-Mühle, anzulegen.

Nach den bestehenden Vorschriften wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedem, der gegen diese Anlage einen begründeten Widerspruch zu erheben vermag, zugleich überlassen, denselben binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde oder bei dem Bauherrn einzulegen.

Praust, den 1. August 1828.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Zum Verkauf des, der unterzeichneten Landschafts-Direktion adjudicirten adelichen Gutes Sobondz A. D. E. No. 214. Stargardtschen Kreises, ist ein Termin auf den 1. October

c. Nachmittags um 3 Uhr im Landschafts-Hause angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant eine Caution von 800 Rthlr. in baarem Gelde oder geldgleichen Papieren bestellen muß. Die Verkaufs-Bedingungen und Tax-Acten sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 6. August 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Ein, in Neustadt bei Danzig an der Chaussee belegenes, vor wenigen Jahren ganz neu erbautes massives herrschaftliches Wohnhaus mit einer Reihe von 8 zusammenhängenden, geschmackvoll dekorirten Zimmern parterre, und 4 Zimmern in der obern Etage, sehr geräumiger Küche, Speisekammer, gewölbtem Keller und mehrerer Bequemlichkeit, einem großen Hofe, auf welchem sich ein von Steinen ausgemauerter Brunnen, Wagen-Remise, Stallung auf mehrere Pferde, Wasch-, Back- und Taubenhaus befinden, nebst einem dabei befindlichen Obst-, Gemüse- und Blumengarten mit guter Umzäumung, wie auch einem Stücke Ackerland, soll aus freier Hand verkauft werden, und würde man einem annehmbaren Acquirenten auch einen Theil des Kaufpretiums gegen übliche Zinsen belassen.

Auch gehört hierzu ein Familien-Wohnhaus mit 4 Stuben, Küche und Keller, welches wegen der daraus zu ziehenden Miethe schon einträglich ist.

Aus dem Haupt-Gebäude genießt man eine, dem Auge sich sehr angenehm machende Aussicht in die schönen romantischen Umgebungen der Umgegend, so wie auch noch nachträglich bemerkt wird, daß sich dieses Haus wegen seiner vortheilhaften Lage zu einer jeden andern Gewerbs-Branche eignet.

Auswärtige hierauf Reflektirende werden ersucht, sich in Postfreien Briefen an Herrn C. B. Richter, Hundegasse No. 285. und an Valentin Potrykus, Ketterhagischegasse No. 106. in Danzig, so wie in Neustadt an den Kaufmann Herrn Friedrich Bialuch wegen der näheren Bedingungen zu wenden.

Wegen gänzlichen Mißrathens des Klees und Mangels an Winterfutter bin ich genöthigt, noch 200 Stück Mutterschaafe, à 2, 3 und 4 Jahre alt, zu verkaufen, wovon der Stein

Wolle in diesem Jahre mit 17 Rthlr. bezahlt ist, und wofür ich den Preis von 3 Rthlr. pr. Stück bestimme. Auch können noch einige vorzüglich gute Sprungböcke à 10 Rthlr. überlassen werden. Salow bei Neustettin in Pommern, den 10. August 1828.

Der Ober-Amtmann Liwonius.

Auf dem Domainen-Vorwerk Kloster Marienthron bei Neustettin, stehen noch 120 bis 150 Stück feine, ganz junge Zuchthammel à 2 Rthlr. 10 sgr. zum Verkauf.

v. d. Leyen.

Alle Gattungen eiserne geeichte Gewichte sind künftig zu haben, auch werden Bestellungen angenommen Johannisthor No. 1361. Danzig, den 18. August 1828.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 36.)

No. 36.

Danzig, den 3. September 1828.

Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forst-Revier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks, wird mit dem 22. December d. J. pachtlos und soll von da ab, auf anderweitige zwölf Jahre, also vom 22. December 1828. bis dahin 1840. verpachtet werden, weshalb ein Lizitations-Termin auf den 10. September d. J. in Allenstein vor unserm Commissarius, dem Forstmeister Behrends angesetzt ist.

Pachtlustige, welche jedoch im Termine ihre Zahlungs- und Cautions-Fähigkeit sowohl, als die zur Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse nachzuweisen haben, werden zur Wahrnehmung des Termins und Abgabe ihrer Gebote hiermit eingeladen, und zugleich bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen, unter denen die Verpachtung statt finden soll, sowohl bei uns, als bei dem Forstmeister Behrends zu Osterode niedergelegt sind, und dort noch vor dem Termine eingesehen werden können.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß diese Glashütte von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt ist, und in derselben die Fabrikation bisher lebhaft betrieben ist.

Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen hinlänglich und ganz in der Nähe aus der Königl. Forst verabfolgt, und alle nöthigen Fabrik- und Wohn-Gebäude nebst einigen Ländereien, freie Waldweide, so wie das Holz zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, gegen das meistbietend bleibende Pachtquantum, nach den nähern Bestimmungen der obenerwähnten Bedingungen ebenfalls überlassen.

Königsberg, den 6. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge hoher Verfügung soll die Instandsetzung des Unterförsterhauses zu Piekelken auf dem Wege einer öffentlichen Lizitation dem Mindestforderden in Entreprise überlassen werden, und es ist hierzu ein Termin auf den 12. September c. um 10 Uhr Vormittags in dem Oberförster-Hause daselbst, vor dem Unterzeichneten angesetzt.

Uebernehmungslustige werden daher aufgefordert, sich daselbst einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote anzugeben. Der Kosten-Anschlag, der auf 44 Rthlr. 15 sgr. abschließt, ist in der Registratur der Oberförsterei vor dem Termin anzusehen. Danzig, den 29. August 1828.

Der Ober-Bau-Inspector Steffahny.

Pferde-Auction.

Am 15. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, sollen auf dem Hofe des Königl. Landgestüts hieselbst 4 Landbeschäler und 2 Wagenpferde gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Marienwerder, den 27. August 1828.

Der Landgestüts-Stallmeister Meißner.

Zum Verkauf des, der unterzeichneten Landschafts-Direktion adjudicirten adelichen Gutes Sobondz A. D. E. No. 244. Stargardtschen Kreises, ist ein Termin auf den 1. October c. Nachmittags um 3 Uhr im Landschafts-Hause angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant eine Caution von 800 Rthlr. in baarem Gelde oder geldgleichen Papieren bestellen muß. Die Verkaufs-Bedingungen und Tax-Acten sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 6. August 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Sollte Jemand 100 Stück feine Mutterschnafe von jetzt ab bis zum 1. May k. J. in Weide und Winterfütterung, gegen Ueberlassung der Lämmer, geben wollen, so beliebe der-

selbe sich in der Langgasse No. 392. zwei Treppen hoch, in der Morgenstunde von 8 bis 9 Uhr oder Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr zu melden.

Alle Gattungen eiserne geeichte Gewichte sind künftig zu haben, auch werden Bestellungen angenommen Johannisthor No. 1361. Danzig, den 18. August 1828.

Zu No. 5. des Amtsblattes.

Mirchau, den 5. August 1828.

Als ich im Frühjahr d. J. die Ehre hatte, Sie, Herr Regierungsrath, bei mir zu sehen, fanden Sie bei mir die Schmelingschen Pflüge eingeführt; Sie forderten mich auf, Ihnen einst in der Kürze meine Erfahrungen über dieselben, so gut es meine, zu solchen Arbeiten ungeübte Feder vermögen würde, mitzutheilen und ich thue dieß um so lieber, als ich es fühle, ich müsse dankbar seyn für einen guten Rath, den eine hochgeachtete Landes-Behörde mir durch Anempfehlung jener Pflüge gegeben hat.

Sie kennen, Herr Regierungsrath, meine Aecker; Steine zu Tage und größere Steine, wenig mit Erde bedeckt, oft strenger Lehm, dann leichter Boden, erfordern wahrlich so viele Rücksichten, daß ich nicht plötzlich einen alten Diener abschaffen durfte, der, wenn auch immer schlecht, dennoch so gearbeitet hatte, wie es einem ehrlichen Diener zukommt, d. h. so gut als er konnte; ich hatte daher pro 1827. nur Einen von Schmeling verbesserten Schwerzschen Pflug mir machen lassen und mit diesem mich und meine Leute bekannt und vertraut zu machen gesucht; pro 1828. durfte ich unbedenklich dieser Gattung von Pflügen Hab und Gut anvertrauen.

Ich bin vollkommen zufrieden mit diesem Ackerwerkzeuge, und es muß dieß wahrlich Jeder seyn, der nicht Unmöglichkeiten von ihm fordert, wie z. B. daß es verwildertes und stets nachläßig bearbeitetes Land, mühelos für den Besitzer und augenblicklich zu Garten-Land umformen soll. Ja, im Gegentheil gewiß mehr, noch wie unser alter Pflug, wird es den faulen Wirth bestrafen und nur den thätigen belohnen.

Zwei gewöhnliche Ochsen ziehen den Pflug ohne große Anstrengung und liefern unstreitig dadurch, daß größere Furchen gehalten werden können, reichlichere Arbeit, als vier Ochsen, vor einen alten Pflug gespannt, in gleicher Zeit arbeiten können. Es leuchtet ein,

wie glücklich dieß schon allein auf jede Landwirthschaft wirken muß und daß im Umlauf eines einzigen Jahres dem Besitzer solcher Wirthschaft höherer Rein-Ertrag aus demselben zufließen wird. Meine Pflugarbeit beschäftigte sonst 26 Ochsen und jetzt konnte ich sie vermindern bis auf 12 Stück, wodurch ich sogleich in den Stand kam, mit diesen trockene Stallfütterung einführen zu können. Mirchau hat wenige, für Ochsen nur Wiesen oder doch wiesengründige Weideländereien; beide durfte ich jetzt zweckmäßiger nutzen und leicht erzielte ich einen Heugewinnst auf denselben, von 25 Fudern. Wie ersprießlich für meine Schäferei! Ich darf 200 Schaafe in diesem Winter mehr halten und wahrlich! der Tausch ist gut, statt 14 Ochsen, die nichts einbringen, 200 feine Schaafe halten zu können, die baares Geld zur Guts-Casse liefern.

Aber nicht blos leicht geht der Pflug, er geht auch gut, d. h. er verrichtet seine Arbeit so, daß das damit bearbeitete Land dem umgegrabenen nahe kommt; er legt vollkommen um, er lockert auf, er geht in beliebiger Tiefe; aus dem erstern folgt seine Brauchbarkeit beim Neuland-Pflügen und beim Dung-Unterbringen; aus dem zweiten, daß er der Sonne, dem Regen und der Egge die Arbeit erleichtert; aus dem dritten endlich, wie gut er zu allen Vorarbeiten und zum Unterpflügen der Saaten seyn muß. Möge Jeder diese Vorzüge sich selbst zu baarem Gelde, als einem Hauptziel alles unseres Strebens, berechnen!

In der Anschaffung der Pflüge selbst liegt gar keine Schwierigkeit; es liefert ein jeder Eisenhammer das erforderliche Eisen zu einem Pfluge für 5 Rthlr, und Schirrmacher und Schmiede, die nur gerade nicht ausgezeichnet dumm sind oder seyn wollen, werden leicht die nöthige Arbeit verrichten. Auf solche Art kostet mir ein solcher Pflug 6½ Rthlr., also höchstens 1½ Rthlr. mehr, als ein gewöhnlicher.

Fragen Sie mich, wie ich meine Leute an dieß Instrument gewöhnt habe, so muß ich Ihnen gestehen, daß mir dieß etwas schwer geworden ist, ja, daß ich von Anfang die ganze Sache für einige Zeit aufgeben mußte, um selbst erst lernen und dann wieder lehren zu können; dann aber ging es gleich, und als ich nur erst selbst den Uebeln oder eigentlich dem Ungewohnten zu begegnen wußte, da lernten meine Leute dieß auch bald und hatte bei einem oder dem anderen der alte Adam sich gar zu fest eingewurzelt, so half ein wenig Strenge und ein tüchtiger Schnaps doch endlich zum Ziele.

Heute ist der neue Pflug schon ein alter Freund, den wir alle lieben und auf den ich fest baue.

Ich habe die Ehre u. s. w.

Hering.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 36. —

Danzig, den 3. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat es angemessen gefunden, in der gegenwärtigen Zeit, wo die Angelegenheit der Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher so viel Theilnahme gefunden und eben deshalb einen so erfreulichen Fortgang gewonnen hat, den wohlthätigen Bemühungen der Behörden durch einige zweckdienliche Bestimmungen noch zu Hülfe zu kommen, so wie ihre Aufmerksamkeit auf folgende wesentliche Förderungsmittel und Gesichtspunkte hinzulenken:

1) Es ist besonders wichtig und nöthig, dahin zu wirken, daß sich allmählig überall ähnliche freie Vereine für die Sache bilden, wie zu Berlin, Posen, Memel, Gerdauen u. s. w. schon bestehen, und zu Düsseldorf sich auch ein solcher für die sittliche Verbesserung der Gefangenen gebildet hat. Auf diesem Wege werden sich allmählig auch durch freiwillige Beiträge Fonds bilden, welche bei Unterbringung, Freisprechung ꝛc. der verwahrloseten Kinder die nöthigen Mittel darbieten, deren Mangel der Sache oft so bedeutende Hindernisse in den Weg legte.

2) Eben so, oder wohl noch mehr förderlich, als die Bildung dieser Vereine, wird das unablässige, aufmerksame Bemühen, solche einzelne Personen aufzufinden und in

das Intereſſe zu ziehen, welche einer lebendigen und dauernden Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig ſeyn möchten, wirken. Zu ſolchen ſind insbeſondere und vor allen zu rechnen:

A. menſchenfreundlich und chriſtlich geſinnte Werkmeiſter, welche verwilderte Knaben in der Werkſtatt neben ſich, in Liebe und Ernſt, zu werktüchtigen Bürgern, Menſchen und Chriſten bilden, oder

B. eben ſolche Hausfrauen, welche im Hauſe und in der Wirthſchaft, in der Wohnſtube und in der Küche, an verwahrloſeten Mädchen um Chriſti und Gottes willen treue Mutterliebe üben und ſie zu Gott und Menſchen wohlgefälligen Jungfrauen und Frauen aufziehen.

3) Bei der ſo wichtigen Unterbringung der Kinder, oder bei der Verſetzung derſelben in neue, ſie umbildende und neuſchaffende Lebensverhältniſſe, in denen das ſittliche Gefühl, der Trieb zu geordneter, nützlicher Thätigkeit ꝛc. wieder erwachen ſoll, ſind gewiſſe beſondere Rückſichten zu nehmen, deren Nichtbeachtung nur zur Nichterreichung des guten Zwecks führen würde. Wo möglich, ſollen Kinder dieſer Art in die einfachſten und natürlichſten Lebensverhältniſſe bei dem Landbau, der Gärtnerei, den Handwerken ꝛc. aber in der Regel nie in Fabriken untergebracht werden. Alle zu ſcharfen Gegenſätze gegen die vorige Lebensweiſe ſind zu vermeiden, alle Gelegenheiten zur Erneuerung oder traurigen Nachwirkung des vorigen Zuſtandes möglichſt abzuſchneiden. Der Vagabonde iſt z. B. nicht in enge Mauern, in eine zu beſchränkte Lage, der Dieb nicht zu einem kargen Brodherrn, der durch Unkeuſchheitsſünden geſchwächte nicht zu einer ſitzenden Profeſſion zu bringen. Aber Alle ſind möglichſt aus der vorigen verderblichen Umgebung zu verſetzen, und durch ſolche Verſetzung zum neuen Wachsthum und Leben zu fördern.

4) Noch mehr aber, als auf die, dem Verbrecher nachfolgende Verſetzung und Beſtrafung, iſt auf die vorläufige Bewahrung und Verhütung Achtſamkeit, Mühe und Fleiß zu verwenden. Das verhütende Verfahren kann, wie in der allgemeinen Erziehungs- und Menſchenbildungs-Lehre, ſo auch in dieſer beſondern Angelegenheit nicht dringend genug empfohlen werden. So wäre es z. B. zweckmäßig, in jeder Gemeine diejenigen Kinder, deren Abſtammung ſchon eine Erbſchaft gewiſſer faſt

unheilbarer moralischer Gebrechen voraussetzen läßt, oder welche, ihrer Lage, Umgebung und Erziehung nach, voraussichtlich dem Criminal-Richter über kurz oder lang in die Hände gerathen müssen, bei Zeiten scharf ins Auge zu fassen und zu bevormunden.

Wir beauftragen daher insbesondere die Geistlichen und Schullehrer, von solchen Kindern Verzeichnisse anzufertigen und an ihre vorgesetzten Polizei-Behörden zur weitern Veranlassung Behufs der polizeilichen Beaufsichtigung einzureichen.

5) Wo die Eltern jugendlicher Verbrecher an dem sittlichen Verderben derselben augenscheinlich große Schuld haben, oder wohl gar selbst die Verführer waren, ist es wichtig, daß diese die größere Strafe erleiden. Eben so müssen alle, der Verführung von Kindern überführte Erwachsene, oder alle diejenigen, welche durch öffentliche grobe Verletzung der allgemeinen Zucht und Sitte den Kindern ein schändliches oder schädliches Aergerniß gegeben haben, nach der ganzen Strenge der Gesetze zur Strafe gezogen werden. Es ist wichtig, daß durch abschreckende Beispiele die Aufmerksamkeit auf solche Fälle mehr geschärft und das allgemeine Gefühl der Schändlichkeit und Strafbarkeit recht lebendig werde.

6) Bei den schon verhafteten Kindern verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit die Beschäftigung während der Haft, daß sie nicht durch Müßiggang und schlechte Gesellschaft noch schlechter, sondern zu einer angemessenen Thätigkeit, Arbeit, zum Lesen der heiligen Schrift und guter Bücher, sofern sie lesen können, angehalten werden. In Betreff der unbeschulten Kinder dieser Art, verdient die Einrichtung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, in welcher sich eine Hausschule befindet, deren Lehrer den zur Haft gebrachten Kindern einen angemessenen Unterricht ertheilt, besonders Nachahmung. Auch möchte die dortige Einrichtung, daß der Gefangene durch Reue, Besserung, Wohlverhalten, Fleiß seine Lage verbessern, mehr Freiheit gewinnen, die Zeit seiner Gefangenschaft sogar abkürzen kann, auf jugendliche Verbrecher vorzüglich Anwendung finden.

7) Wo mehrere verwahrloseten Kinder in einem kleinern Kreise untergebracht sind, ist eine allsonntägliche Versammlung in einem Vaterhause mit dem Zwecke der gemeinschaftlichen Erhebung und Erbauung sehr zu empfehlen.

Danzig, den 28. Juli 1828.

(No. 2.) Das Aufhören der Schaafräude in Grabau, Stargardter Kreises, betreffend.

Die, nach unserer Bekanntmachung vom 4. Januar c. (im Amts-Blatt No. 3.) in Grabau, Intendantur-Amts Pelplin, Stargardter Kreises, stattgehabte Schaafräude hat aufgehört; weshalb die Aufhebung der, gegen die Verbreitung dieser Krankheit angeordneten Sperre bereits erfolgt ist. Danzig, den 9. August 1828.

(No. 3.) Empfehlung eines neuen Werks über die Naturgeschichte.

In dem Verlage des Buchhändlers Gall in Trier wird unter dem Titel „Buffon" ein vollständiger Cursus der Naturgeschichte erscheinen. Dieses, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für nützlich erklärte Unternehmen wird hierdurch zur Kenntniß gebracht und empfohlen.

Danzig, den 18. August 1828.

(No. 4.) Den Ausbruch der Schaafpocken-Krankheit betreffend.

In dem adelichen Gute Lamenstein, Danziger Landkreises, zu Klein-Klinz, Berenter Kreises, und zu Alt-Büsch, Stargardter Kreises, ist die Schaafpocken-Krankheit ausgebrochen. Die gegen die Verbreitung derselben nöthigen Sperrungs- und sonstigen polizeilichen Sicherheits-Maaßregeln sind bereits angeordnet worden.

Danzig, den 19., 20. und 21. August 1828.

(No. 5.) Wegen des Schwerzschen Pfluges.

Den Landwirthen unseres Bezirks theilen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. Juny c. (pag. 219. des Amtsblatts) den Brabanter, von v. Schwerz und v. Schmeking verbesserten Pflug betreffend, im anliegenden öffentlichen Anzeiger ein allgemein interessantes Schreiben eines thätigen Landwirths unseres Bezirks vom 5. d. M. mit, welcher diesen Pflug in seiner bedeutenden Wirthschaft gänzlich eingeführt und die guten Eigenschaften desselben auch auf die Dauer bewährt befunden hat.

Danzig, den 24. August 1828.

(No. 6.) Wegen der für 1828. aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Unter Zustimmung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten v. Schoen wird mit Erhebung eines Feuer-Societäts-Beitrages von Drei Pfennigen vom Thaler der Versicherungs-Summen für das jetzige Jahr unverzüglich vorgegangen werden, damit die Befriedigung der brandbeschädigten Einsassen und übrigen Einwohner nicht länger ausgesetzt werden darf.

Die uns untergeordneten Behörden sind heute beauftragt worden, hiernach nicht allein die Feuer-Societäts-Beiträge, sondern auch die Receptions-Beiträge, die von einzelnen Mitgliedern der Societät zu entrichten sind, sofort einzuziehen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

Mit Eintritt des künftigen Jahres wird die specielle Nachweisung der, im Laufe des jetzigen Jahres vorgefallenen Brandschäden, die von der Societät zu vergüten sind, und die Feuer-Societäts-Anlage durch diese Blätter mitgetheilt werden, und es bleibt auf den Fall, daß die jetzt ausgeschriebenen Beiträge den Bedarf nicht decken sollten, die Nachforderung des Fehlenden vorbehalten. Danzig, den 26. August 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1 Nachbenannter Militair-Sträfling Carl Haack aus Alt-Stettin, des Verbrechens der frühern Desertion schuldig, ist am 18. August d. J. von 12 bis 1 Uhr Nachts durch gewaltsamen Ausbruch aus dem hiesigen Gefängniß entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach Hammerstein an den Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Hammerstein, den 19. August 1828.

Der Magistrat.

Beschreibung der Person.

Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haar, dunkelbraun. Stirn, halb bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, Mund, gewöhnlich. Bart, rasirt. Kinn, etwas breit. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, Füße, mittel. Besondere Kennzeichen: einen Stutzbart.; auf dem rechten Arm ein Herz, worin die Buchstaben C. H., und unter denselben R. G. 1819. und auf der rechten Hand ein Anker blau eingeätzt.

Persönliche Verhältnisse: Alter, angeblich 26 Jahr. Religion, evangelisch. Sprache, deutsch.

Bekleidung: eine grautuchene Jacke, eine grautuchene Weste, grautuchene Hosen, ein Paar Halbstiefel, eine alte blaue Mütze mit einem rothen Streif ohne Schirm und eine schwarzwollene Halsbinde.

No. 2. Der des Mordes höchst verdächtige, untenstehend bezeichnete Einwohner Franz Franecki aus adelich Gronowo, hat sich sogleich nach vollbrachtem Morde des katholischen Geistlichen Martin Tatarkiewicz zu Gronowo, am 14. d. M. mit einer Flinte und Jagdtasche auf flüchtigen Fuß gesetzt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Zur Erstattung der, durch die Verhaftung und Transportirung erwachsenen Kosten sind wir bereit. Thorn, den 19. August 1828.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Gewöhnlicher Aufenthalt, Gronowo. Religion, katholisch. Stand, Gewerbe, Arbeitsmann. Alter, 50 Jahr. Haar, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarz, Augen, grau. Nase, lang. Mund, klein. Bart, schwarz. Kinn, länglich. Gesichtsfarbe, stark brunett. Statur, mittel. Sprache, polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: eine blautuchene Jacke, eine grautuchene Weste, blauleinene zerrissene Hosen, ein Paar alte versohlte Halbstiefel, ein alter schwarzer Huth, ein dunkelgrünes Halstuch mit gelben Blümchen.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der provisorische Unterförster Libuski, des Forstbelaufs Kossowo, Reviers Mirchau, definitiv zum Unterförster daselbst.

Die, durch den Tod des Juritz erledigte Salzmagazin-Wärterstelle in Elbing ist dem invaliden Unteroffizier in der Garnisons-Kompagnie des 4. Infanterie-Regiements Christoph Buchholz provisorisch verliehen.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 37.)

No. 37.

Danzig, den 10. September 1828.

Für die hiesige Schreiberei sollen auf Verordnung der Königl. Regierung 4 neue Actenschränke angefertigt und die Anschaffung derselben im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden.

Es stehet hiezu Termin auf Mittwoch, den 17. September d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Locale an, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Hinzufügen hiemit eingeladen werden, daß mit dem Mindestfordernden sogleich Contract abgeschlossen werden wird.

Der Anschlag, so wie die Bedingungen können jederzeit eingesehen werden.

Czechoczin, den 2. September 1828.

Königl. Domainen-Amt Putzig. Meske.

Die, an Schwarzwasser, 4½ Meile von Stargardt belegene Königl. privilegirte, im Jahr 1826. auf 168 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. abgeschätzte Pustkowie Bösenfleisch, wozu nach der Prästations-Tabelle zwar nur 2 Hufen Culmisch gerechnet werden, nach Angabe des Besitzers aber über 90 Hufen Land gehören sollen, soll wegen rückständiger Abgaben meistbietend veräußert werden. Es wird daher dieses Grundstück hiermit subhastirt und werden Kauflustige vorgeladen, in den hier anstehenden Bietungs-Terminen: den 16. August, den 15. September und den 15. October d. J., wovon der letzte peremtorisch ist, ihr Meistgebot anzuzeigen, und soll, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden im letzten Termin sofort der Zuschlag ertheilt werden.

Stargardt, den 2. Juny 1828.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

Der, im Belauf Cottasberg, Forst-Reviers Okonin, am Struga-See angelegte massive Theerofen, welcher den Theerbrennern Martin Siebert und Andreas Kubowski bis zum Ablauf des Jahres 1840 verpachtet ist, soll mit den dabei erbauten Wohn- und Wirthschafts-gebäuden und 80 Morgen 167□Ruthen Acker- und Weideland, rückständiger Pacht-Gefälle wegen, im Wege der Execution vom 1. Oktober c. ab auf 3 nach einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu steht ein Lizitations-Termin auf den 18. September c. Vormittags um 11 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspection an, wozu Pachtlustige, welche für das von ihnen abzugebende Gebot die erforderliche Sicherheit leisten können, eingeladen werden.

Der Unterförster Heimann hat übrigens die Anweisung erhalten, den sich bei ihm meldenden Unternehmungslustigen den qu. Theerofen auf Erfordern örtlich anzuzeigen.

Stargardt, den 29. August 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. v. Karger.

Rückständiger Pachtgefälle wegen soll der, von den Theerbrennern Michael Müller und Friedrich Bollinger in dem Forstbelauf Okonin angelegte massive Theerofen, welcher denselben bis zum 1. July 1856. verzeitpachtet ist, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, desgl. 59 Morgen 88 □Ruthen Ackerland und 71 Morgen 139 □Ruthen Brücher, vom 1. October c. ab, auf drei nach einander folgende Jahre anderweitig verpachtet werden.

Zu diesem Behuf ist ein Lizitations-Termin auf den 19. September c. Vormittags um 11 Uhr hier anberaumt, wozu Unternehmungslustige, welche für ihr Gebot hinlängliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, eingeladen werden.

Die Bedingungen, welche dieser Verpachtung zum Grunde liegen, können in der hiesigen Registratur täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden, und ist der Unterförster Linke angewiesen, den sich bei ihm meldenden Pachtlustigen den obigen Theerofen persönlich anzuzeigen. Stargardt, den 30. August 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. v. Karger.

Die Benutzung des, an die Einsassen v. Zabinski et Cons. bis zum Jahre 1841. verpachteten, von demselben errichteten massiven Theerofens zu Holzorth, Belaufs Grzybno,

Forst-Reviers Okonin, soll mit den dazu gehörigen Grzwinna-Brüchern von 34 Morgen und 97 □Ruthen, desgl. 60 Morgen Ackerland, rückständiger Pachtgefälle wegen, im Wege der Execution auf drei Jahre anderweitig verpachtet werden.

Ich habe hiezu einen Lizitations-Termin auf den 20. September c. Vormittags um 11 Uhr hier anberaumt, und fordere Pachtlustige, welche für das abzugebende Gebot die erforderliche Sicherheit leisten können, hiermit auf, sich am gedachten Tage dieserhalb bei mir zu melden.

Die Bedingungen welche dieser Lizitation zum Grunde liegen, können in den gewöhnlichen Dienststunden in der hiesigen Forst-Registratur eingesehen werden und ist außerdem dem Heegemeister Quenstädt die Anweisung ertheilt, den sich bei ihm meldenden Pachtlustigen das up Land an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Stargardt, den 1. September 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. v. Karger.

Nach einer Verfügung der Königl. Hochlöblichen Intendantur des 1. Armee-Corps sollen die, dem unterzeichneten Amte zugehörigen und unter dem großen Zeughause hierselbst befindlichen Kellerräume vom 1. Januar k. J. ab fernerweit in der bisherigen Art an den Meistbietenden vermiethet werden. Es ist hierzu ein Termin auf Mittwoch, den 24. September d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal am Kielgraben anberaumt, wozu diejenigen, welche hierauf reflektiren wollen, hierdurch eingeladen werden. Die diesfälligen Bedingungen sind von heute ab, täglich in den gewöhnlichen Dienststunden, in unserem Bureau einzusehen. Danzig, den 28. August 1828.

Königl. Proviant-Amt.

Gemäß Bestimmung der Königl. Regierung sollen:

1) der seit dem 1. Juny 1829. pachtlos werdende, am frischen Haff belegene Anwuchs, die Wogenapsche Kämpe genannt,
2) der bis zum 1. Juny 1829. verpachtete Land-Anwuchs am östlichen Holm des frischen Haffes, der Trappenwinkel genannt,

zum Verkauf, Vererbpachtung oder auf 1, 3 bis 6 Jahre Verzeitpachtung alternativ ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Termin auf Donnerstag, den 2. October c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der Intendantur an, wozu Bietungslustige mit dem Bemerken

eingeladen werden, daß der Verkaufsplan, so wie die Bedingungen in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können, und daß nicht nur der Meistbietende, sondern auch die beiden Vorherbietenden an ihre Gebote gebunden bleiben.

Intendantur Elbing, den 23. August 1828.

Hierdurch benachrichtigen wir unsere geehrten Geschäfts-Freunde, daß von heute an in Stelle des verstorbenen Herrn J. G. G. Schmidt der Herr Sam. Gottl. Baum in Elbing von uns beauftragt worden ist, Gelder für unsere Rechnung in Empfang zu nehmen. Wir ersuchen deshalb, die Zahlungen sowohl gegen Schein, als auch für die noch unberichtigt gebliebenen Papiere nun an gedachten Herrn Baum zu leisten, was uns auch ohne spezielle Benachrichtigung genehm seyn soll. Genthin, den 26. August 1828.

Pieschel & Comp.

Sollte Jemand 100 Stück feine Mutterschaafe von jetzt ab bis zum 1. May k. J. in Weide und Winterfütterung, gegen Ueberlassung der Lämmer, geben wollen, so beliebe derselbe sich in der Langgasse No. 392. zwei Treppen hoch, in der Morgenstunde von 8 bis 9 Uhr oder Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr zu melden.

Alle Gattungen eiserne geeichte Gewichte sind künftig zu haben, auch werden Bestellungen angenommen Johannisthor No. 1361. Danzig, den 18. August 1828.

Während meines Aufenthalts hieselbst nehme ich mir die Ehre, meinen Unterricht im Zuschneiden aller Arten Kleidungsstücke nach dem Maaße ergebenst anzubieten. Der Preis des Unterrichts ist für die Stunde 2 sgr. 6 pf.

Diejenigen Damen, die schon einige Kenntnisse von dieser Arbeit haben, können in 3 Wochen, bei täglich zweistündigem Unterrichte, dieselben vollkommen erlernen. Daß mein Unterricht gründlich und gut ist, davon, hoffe ich, werden sich die resp. Damen in den ersten Stunden überzeugen. Ich muß jedoch bitten, sich sobald als möglich zu melden, indem mein Aufenthalt hieselbst nur 4 Wochen dauern wird. Auch erlaube ich mir noch, zu bemerken, daß zur Erlernung des Zuschneidens kein Zeug nöthig ist, sondern etwas Papier, worauf gezeichnet wird. Näheres in meiner Wohnung, Jopengasse No. 609. eine Treppe hoch.

Verwittwete Rentmeister Kretschmer, aus Breslau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 37. —

Danzig, den 10. September 1828.

Bekanntmachung.

„Nachdem Ich bereits durch Meine Ordre vom 29. May v. J. bestimmt habe, daß bei den Divisionsschulen künftig nur Eine Klasse seyn soll, setze Ich in Verfolg dessen zur weitern Ausführung dieser Anordnung hierdurch noch fest:

1) Vom 1. October d. J. an hört in allen Divisionsschulen die 2te Klasse auf;
2) Zur Aufnahme in die Divisionsschulen ist die Ableistung des Portd'epeefähnrich-Examens mit dem Zeugniß der Reife erforderlich;
3) Der Cursus in den Divisionsschulen wird auf 2 Jahre beschränkt, und da es nicht möglich ist, daß die gesammten Militair-Wissenschaften für das Bedürfniß des Offiziers in einem 9monatlichen Cursus mit der gehörigen Gründlichkeit gelehrt werden können, so soll der Cursus in 2 Coetus zerfallen, wodurch denn auch Gelegenheit gegeben wird, daß denjenigen jungen Leuten, deren früherer Unterricht unvollständig war, oder deren Naturanlagen sich später entwickeln, nachgeholfen werden kann.
4) Die Studien-Direction jeder Divisionsschule soll nach vorangegangenem Tentamen über die Aufnahme der jungen Leute in den einen oder andern Coetus entscheiden.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen, und das weitere Nöthige zu veranlassen. Potsdam, den 29. Juny 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Hake.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erlangung des, zur Aufnahme in die Divisionsschulen unerläßlich erforderlichen unbedingten Zeugnisses der Reife zum Portd'epeefähnrich folgende Kenntnisse erforderlich sind:

1) erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Orthographie;
2) Arithmetik incl. Proportionen und Brüche;
3) ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe;
4) Elementar-Geographie;
5) allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte;
6) Französische Sprache in dem Maaße, um einen leichten Französischen Schriftsteller ohne Hülfe des Wörterbuchs verstehen, und einzelne Stellen daraus grammatisch analysiren, und schriftlich ins Deutsche übersetzen zu können.

Berlin, den 20. August 1828.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium.

Für den Herrn Kriegs-Minister, in dessen Abwesenheit (gez.) v. Schöler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Ablösung der kleinen Domanial-Renten betreffend.

„Seine Majestät der König haben mittelst Kabinets-Ordre vom 2. d. M., nach dem Antrage des Herren Finanz-Ministers, zu verstatten geruht,

daß auch in der Provinz Sachsen und in sämmtlichen diesseits der Elbe belegenen Provinzen der Monarchie, alle kleine Domanial-Renten bis zum Jahresbetrage von Einem Thaler einschließlich, von jetzt an bis zum letzten December 1830. in Gelde zu sechs Prozent, oder zum 16⅔ fachen Betrage, abgelöst werden dürfen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domainen eine Beschränkung der fiskalischen Disposition, durch Verträge oder sonstige Rechts-Titel, dieser Maaßregel entgegenstehen sollte.

Berlin, den 8. August 1828.

Finanz-Ministerium. Genal-Verwaltung für Domainen und Forsten."

Vorstehende Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii wird hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Danzig, den 25. August 1828.

(No. 2.) Das Aufhören der Schaafräude in Zellgoß und Klein Sajonczeck, Stargardter Kreises, betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 4. Januar c. (in No. 3. des diesjerigen Amtsblattes) stattgehabte Schaafräude-Krankheit in den Ortschaften Zellgoß und Klein Sajon-

czeck, Stargardter Kreises, hat aufgehört, weshalb die Aufhebung der wegen dieser Seuche angeordneten Sperre gedachter Ortschaften bereits verfügt ist.

Danzig, den 19. August 1828.

(No. 3.) Betrifft das hiesige Kaiserlich-Russische General-Consulat.

Des Kaisers von Rußland Majestät haben an die Stelle des verstorbenen General-Consuls v. Makarowicz Ihren Requetenmeister bei dem Reichsrathe des Königreichs Polen, Tengoborski, zum General-Consul für Danzig ernannt, und ist in Folge diesfälligen Antrages der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft zu Berlin, das Exequatur für den Herrn Tengoborski bewilliget.

Den resp. Behörden und Einwohnern unsers Departements wird solches mit dem Veranlassen bekannt gemacht, in vorkommenden Fällen sich an den genannten Herrn General-Consul zu wenden. Danzig, den 25. August 1828.

(No. 4.) Den Jahrmarkt in Gemlitz betreffend.

Da der, auf den 4. October c. angesetzte Jahrmarkt auf einen Sonnabend fällt, so wird derselbe hierdurch auf Montag, den 6. October c. verlegt.

Danzig, den 28. August 1828.

(No) 5.) Wegen Annahme fremder Juden als Rabbiner und Kirchen-Bediente, als Lehrburschen oder zu Gewerbs- und Hausdiensten.

Nach dem §. 34. des Edikts vom 11. März 1812. wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staats, dürfen fremde Juden, als solche, weder als Rabbiner und Kirchen-Bediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerbs- oder Hausdiensten angenommen werden und es ist im §. 35. die Strafe bestimmt, welche einländische Juden treffen soll, die gegen diese Vorschrift handeln.

Da aber für den Fall, daß christliche Glaubens-Genossen das Verbot, ausländische Juden in Dienstverhältnisse aufzunehmen, übertreten, eine Strafe in jenem Gesetze nicht bestimmt und deshalb der Antrag auf fiskalische Untersuchung gegen dieselben unstatthaft ist, so ist, um der Unwirksamkeit des gedachten Verbots vorzubeugen, vom Königl. hohen Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 9. August d. J. festgesetzt worden:

daß bei künftig vorkommenden Contraventionen christlicher Glaubensgenossen gegen die Bestimmungen des §. 34. des Edikts vom 11. März 1812., das

polizeiliche Verfahren und in Folge deſſelben eine bloß polizeiliche Beſtrafung von zwei bis fünf Thalern eintreten ſoll,

wonach die uns untergeordneten Behörden ſich zu achten haben.

Danzig, den 29. Auguſt 1828.

(No. 6.) Die Laudemien-Zahlung betreffend.

Die Königl. Intendantur- und Domainen-Aemter werden darauf aufmerkſam gemacht, daß es hinſichtlich derjenigen Grundſtücke, von welchen geſetzlich oder vertragsmäßig in Veräußerungsfällen Laudemien-Gelder gezahlt werden müſſen, keinen Unterſchied mache, ob dieſe Veräußerungen freiwillig oder in nothwendiger Subhaſtation geſchehen. Es kommt allein darauf an, ob, wenn der Verkauf freiwillig geſchehen wäre, vertrags- oder geſetzmäßig ein Laudemium hätte gezahlt werden müſſen.

Hiernach iſt in jedem Falle bei vorkommenden geeigneten Subhaſtationen zu verfahren und eventualiter bei dem betreffenden Gerichte der Anſpruch auf Zahlung der Laudemien im letzten Lizitations-Termine zur Aufnahme unter die Bedingungen anzuzeigen.

Danzig, den 30. Auguſt 1828.

Perſonal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Verſetzungen.

Der Polizei-Aſſiſtent Ernſt Julius Kraske iſt von den Stadtverordneten in Stargardt zum Bürgermeiſter daſelbſt auf 6 Jahre gewählt und von uns beſtätigt worden.

Danzig, den 22. Auguſt 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Commendarius Litzbarski aus Großköller bei Röſſel iſt die erledigte römiſch-katholiſche Pfarrſtelle in Gnojau und Kunzendorf verliehen.

Der Schulze Johann David Nieß in Damerau zum Deichgeſchwornen für das Lichtenauer Revier im Marienburger großen Werder.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 38.)

No. 38.

Danzig, den 17. September 1828.

Da in dem, am 11. August c. angestandenen Termin zur Verpachtung der Bäckerei, Grützmühle und Graupenstampfen nebst einem Wohnhause, Stallungen und Garten No. 1. auf dem Holm, Danziger Kreises, vom 29. d. M. ab, kein annehmbares Gebot stattgefunden, so wird hiermit zur Fortsetzung der Lizitation ein neuer Termin auf den 18. d. M. in Holm von Vormittags 10 Uhr ab, angesetzt, wozu Pachtliebhaber hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juny c. in den hiesigen Intelligenz-Blättern No. 143., 161. und 179. eingeladen werden, unter der Bemerkung, daß die Verpachtung auf 3 Jahre abgeschlossen werden wird. Danzig, den 6. September 1828.

Der Oeconomie-Commissarius Ploschnitzki.

Gemäß Verfügung der Königl. hohen Regierung vom 20. August c. soll die, auf 73 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. veranschlagte Reparatur der, über ein Defilee zwischen der Pustkowie Kresin und Gollubien auf der Landstraße von Danzig nach Bütow führenden Brücke im Wege der öffentlichen Lizitation ausgeboten werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 22. d. M. im hiesigen Geschäfts-Locale angesetzt, und können diejenigen, welche die Reparatur dieser Brücke zu unternehmen Willens sind, sich in diesem Termin des Vormittags hier einfinden. Mit den Mindestfordernden wird der Contract unter Vorbehalt höherer Genehmigung abgeschlossen werden.

Carthaus, den 10. September 1828.

Königl Preuß. Domainen-Intendantur.

Nach einer Verfügung der Königl. Hochlöblichen Intendantur des 1. Armee-Corps sollen die, dem unterzeichneten Amte zugehörigen und unter dem großen Zeughause hierselbst befindlichen Kellerräume vom 1. Januar k. J. ab fernerweit in der bisherigen Art an den Meistbietenden vermiethet werden. Es ist hierzu ein Termin auf Mittwoch, den 24. September d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal am Kielgraben anberaumt, wozu diejenigen, welche hierauf reflektiren wollen, hierdurch eingeladen werden. Die diesfälligen Bedingungen sind von heute ab, täglich in den gewöhnlichen Dienststunden, in unserem Bureau einzusehen. Danzig, den 28. August 1828.

Königl. Proviant-Amt.

Da das, in Termino den 1. September c. abgegebene Gebot auf die Benutzung des Droßelfanges im Forst-Revier Stellinen als zu niedrig nicht genehmigt werden kann, so steht zur anderweitigen sechsjährigen Verpachtung dieser Nutzung vom 1. Januar a. k. bis dahin 1835. ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 30. September c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberförster Otto in Stellinen an, woselbst sich Pachtlustige melden können. Stargardt, den 8. September 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. v. Karger.

Gemäß Bestimmung der Königl. Regierung sollen:

1) der seit dem 1. Juny 1829. pachtlos werdende, am frischen Haff belegene Anwuchs, die Wogenapsche Kämpe genannt,

2) der bis zum 1. Juny 1829. verpachtete Land-Anwuchs am östlichen Holm des frischen Haffes, der Trappenwinkel genannt,

zum Verkauf, Vererbpachtung oder auf 1, 3 bis 6 Jahre Verzeitpachtung alternativ ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Termin auf Donnerstag, den 2. October c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der Intendantur an, wozu Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkaufsplan, so wie die Bedingungen in der hiesigen Registratur

zu jeder Zeit eingesehen werden können, und daß nicht nur der Meistbietende, sondern auch die beiden Vorherbietenden an ihre Gebote gebunden bleiben.

Intendantur Elbing, den 23. August 1828.

Zufolge höherer Anordnung soll eine, im Forstbelaufe Mirchau, Forstreviers Mirchau, belegene Forstfläche von 42 Morgen 174 □Ruthen auf Kauf oder Erbpacht ausgethan werden, weshalb ich zu diesem Behuf einen Lizitations-Termin auf den 2. October c. von Vormittags 10 Uhr ab, in der Oberförsterei zu Mirchau anberaumt habe und zu demselben Erwerbslustige, welche für das abzugebende Gebot gehörige Sicherheit nachweisen können, hiedurch einlade.

Die Bedingungen der Veräußerung werden in dem Termine bekannt gemacht werden; dieselben können aber auch in der hiesigen Registratur, Holzgasse No. 30. eingesehen werden.

Es wird bemerkt, daß der Herr Oberförster Diettrich zu Mirchau das qu. Forst-Grundstück auf Erfordern an Ort und Stelle anzeigen lassen wird.

Danzig, den 12. September 1828.

Der Forst-Inspektor Schaller.

Höherer Bestimmung zufolge soll eine Forstfläche im Forstorte Behlkau, Belaufs Ostroschken, Reviers Stangenwalde, von 134 Morgen 27 □Ruthen verkauft oder vererbpachtet werden.

Ich habe deshalb zu diesem Behuf einen Lizitations-Termin auf den 13. October 1828. von 10 Uhr Vormittags an, in der Oberförsterei zu Stangenwalde anberaumt und lade zu demselben Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die Bedingungen der Veräußerung in dem Termin bekannt gemacht werden, auch in der hiesigen Registratur, Holzgasse No. 30. eingesehen werden können.

Der Herr Oberförster Schulze zu Stangenwalde wird die qu. Forstfläche auf Erfordern an Ort und Stelle anzeigen lassen. Danzig, den 12. September 1828.

Der Forst-Inspektor Schaller.

Die, im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise belegene Domaine Sodargen wird mit Trinitatis 1829. pächtlos, und hierdurch auf anderweite 6 oder 12 Jahre im Wege der Lizitation ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Sodargen, Schwigupönen und Budwetschen, in der Brau- und Brennerei, und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 1 Meile von der Stadt Pillkallen, 2 Meilen von der Stadt Stallupönen und ebensoweit von Schirwindt, und 7 Meilen von den Handelsstädten Insterburg und Tilsit.

Das Vorwerk Sodargen enthält:

969	Morgen	173	□Ruthen	Aecker,
443	—	87	—	Wiesen,
19	—	59	—	Gärten,
266	—	116	—	Hütung,
150	—	61	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.
Summa 1849	Morgen	136	□Ruthen.	

Das Vorwerk Schwigupönen enthält:

215	Morgen	87	□Ruthen	Aecker,
228	—	9	—	Wiesen,
5	—	58	—	Gärten,
309	—	162	—	Hütung,
12	—	80	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.
Summa 771	Morgen	36	□Ruthen.	

Das Vorwerk Budwetschen enthält:

802	Morgen	69	□Ruthen	Aecker,
205	—	75	—	Wiesen,
17	—	46	—	Gärten,
575	—	146	—	Hütung,
51	—	57		Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.
Summa 1652	Morgen	33	□Ruthen.	

Der Boden gehört:

a, bei Sodargen,
mit circa $\frac{1}{3}$ zur 2ten Klasse,
" " $\frac{2}{3}$ " 3ten "

b, bei Schwigupönen,
mit circa $\frac{1}{6}$ zur 2ten Klasse,
" " $\frac{4}{6}$ " 3ten "

c, bei Budwetschen,
mit circa $\frac{1}{6}$ zur 2ten Klasse,
" " $\frac{3}{6}$ " 3ten "
" " $\frac{2}{6}$ " 4ten "

Die Felder haben eine sehr gute abträgige Lage.

Die Wiesen gehören:

a, bei Sordagen,
mit circa $\frac{1}{10}$ zur 2ten Klasse,
" " $\frac{3}{10}$ " 3ten "
" " $\frac{6}{10}$ " 4ten "

b, bei Schwigupönen,
mit circa $\frac{1}{2}$ zur 3ten Klasse,
" " $\frac{1}{2}$ " 4ten Klasse,

c, bei Budwetschen,
mit circa $\frac{2}{3}$ zur 3ten Klasse,
" " $\frac{1}{3}$ " 4ten "

Die Gebäude befinden sich im guten baulichen Zustande.

Der abziehende Pächter ist außer den bestellten Sommer- und Winterfeldern und kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthen, an Vieh überhaupt nur 23 Stück Kühe, 30 Stück Schweine, 2 Stück Bullen, 370 Stück Schaafe als Königl. Inventarium zurückzulassen verpflichtet.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Die, in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist auf 1450 Rthlr. festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird den 3. November d. J. Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departements-Rath abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin den zureichenden Qualifications- und Vermögensnachweis führt, und die stipulirte Caution sogleich niedergelegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein, im Termin abgegebenes Pachtgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 21. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da sich in dem, am gestrigen Tage zum Verkaufe des, im Michelauer Landschaftskreise sub. No. 45. der Hypothen-Registratur belegenen adelichen Guts Klein-Radowiska, welches auf 10,810 Rthlr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzt worden, angestandenen Termin kein Käufer gemeldet hat, so haben wir einen neuen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 3. November c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbaret und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direktion, der Kauf-Contrakt sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe des Guts, so wie die Kauf-Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 29. July 1228.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

Da auch in dem, am 21. d. M. angestandenen Termin zum Verkauf der adelich Bergenthalschen, im Ermlande belegenen, aus 72 Hufen 18 Morgen 62½ □Ruthen Preuß. bestehenden, im Jahr 1825. auf 17,325 Rthlr. abgeschätzten, 12 Meilen von

Königsberg entfernten Güter kein annehmliches Gebot geschehen, so haben wir zur Fortsetzung der Lizitation einen Termin auf den 8. November c. Nachmittags um 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Hälfte des Gebots in Ostpreuß. Pfandbriefen innerhalb 6 Jahren abgezahlt und im Lizitations-Termin der siebente Theil des ganzen Gebots deponirt werden muß.

Mohrungen, den 24. July 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Subhastations-Patent.

Das, zur Hofbesitzer von Engelkeschen Liquidations-Masse gehörige, auf Hundertmark gelegene, in dem Hypotheken-Buche No. 4. verzeichnete Grundstück, welches in 30 Morgen Wiesenland besiehet, soll auf den Antrag des Curators, nachdem es auf die Summe von 2333 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu die Lizitations-Termine auf den 28. November 1828. den 27. Januar und den 3. April 1829. Vormittags um 10 Uhr, von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Auctionator Barendt an Ort und Stelle angesetzt.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auctionator Barendt einzusehen. Danzig, den 29. August 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das Bauergrundstück des Paul Jablonkowski zu Köln, gerichtlich auf 233 Rthlr. gewürdigt, wird Schulden halber im Wege der Subhastation zum Verkauf gestellt, wozu der peremtorische Bietungs-Termin auf den 15. December d. J. Vormittags 11 Uhr im Dorfe Köln angesetzt ist.

Zu diesem Termin werden annehmbare Käufer und alle, welche an das Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch bei Verlust derselben vorgeladen.

Neustadt, den 22. August 1828.

Das Patrimonial-Gericht der Zalenze und Kölnischen Güter.

Nachbenannte Fabrikate liegen hier zum Verkauf, als:

2000 Ellen weiße ¼ und ⅜ breite Leinwand, zum Preise von 3 sgr. 8 pf. bis 4 sgr. 6 pf. die Berliner Elle,

60 ℔. 3 und 4dräthige Strumpf-Wolle zu 20 sgr. bis 1 Rthlr. pro ℔.,

50 Schock Flächsen-

50 Schock Heeden-Garn zu resp. 5 Rthlr. 15 sgr. und 5 Rthlr. das Schock,

22 Centner ordinairer Rauchtabak (drei Könige, Zapfen, Stern- und Husaren-Tabak, 5 Päckchen auf 1 ℔. gerechnet,) zu dem Preise von 3 Rthlr. den Centner,

5 bis 6 Centner Blätter-Tabak, ebenfalls zu 3 Rthlr. den Centner.

Ferner nimmt die Anstalt Wolle, Flachs, Heede und Klunkern zum Verspinnen und Federn zum Schleußen gegen ein billiges Arbeitslohn an, und verspricht prompte und reelle Bedienung.

Hierauf Reflectirende belieben sich in portofreien Briefen an die unterzeichnete Direktion zu wenden. Graudenz, den 3. September 1828.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Sollte Jemand 100 Stück feine Mutterschaafe von jetzt ab bis zum 1. May k. J. in Weide und Winterfütterung, gegen Ueberlassung der Lämmer, geben wollen, so beliebe derselbe sich in der Langgasse No. 392. zwei Treppen hoch, in der Morgenstunde von 8 bis 9 Uhr oder Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr zu melden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 38. —

Danzig, den 17. September 1828.

Gesetzsammlung.

Vierzehntes Stück.

No. 1157. Ministerial-Erklärung vom 13. July 1828. über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

= 1158. Gesetz, zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Personen. Vom 2. August 1828.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Alle in Westpreußen lebenden Candidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben, und, um in die Zahl der wahlfähigen Candidaten des Predigt-Amts aufgenommen zu werden, an der nächsten Prüfung pro ministerio, zu deren Abhaltung vorläufig die letzte Woche des Monats October d. J. bestimmt ist, Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche bis zum 30. d. M. schriftlich bei uns einzureichen, und denselben ihre Lebensbeschreibung in lateinischer Sprache, ihren Taufschein, ihre Gymnasial- und Universitäts-Zeugnisse, das, die Erlaubniß zu predigen enthaltende Attest, ein Zeugniß desjenigen Superintendenten, in dessen Diöces sie sich aufhalten, so wie die Bescheinigung der erfüllten Militair-Pflicht oder ihrer aner-

kannten Untauglichkeit zum Militair-Dienste beizufügen, worauf denselben das Nähere unmittelbar von uns eröffnet werden wird. Danzig, den 8. September 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung der, aus dem Schullehrer-Seminario zu Graudenz zu entlassenden Seminaristen, die 1ste Woche im Monat October d. J. insbesondere aber zu ihrer mündlichen Prüfung der 9te und 10te des gedachten Monats bestimmt worden ist. Danzig, den 6. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Den Ausbruch der Schaafpocken-Krankheit betreffend.

In den Dörfern Grzibowen u. Czengardlo, Intendantur-Amts Berent und Landraths Kreises gleichen Namens, so wie in dem, zu den adelich Orleschen Gütern desselben Kreises gehörigen Dorfe Rowno, imgleichen in dem adelichen Gute Kistowo, Carthäuser Kreises, und in den adelichen Gütern Nadeziejewo und Pischnitz, Stargardter Kreises, ist unter den Schaafheerden die Schaafpocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Sperrungs- und sonstigen polizeilichen Sicherheits- Maaßregeln angeordnet worden sind.

Danzig, den 29. August, 3. und 4. September 1828.

(No 2.) Wegen des Gebrauchs des gesetzlichen Stempelpapiers zu den Reisepässen.

Im Tarif zum Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. ist vorgeschrieben, daß zu Pässen zu Reisen in der Regel für 15 Sgr., zu Pässen für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen geringeren Standes, für 5 Sgr. Stempel-Papier genommen werden soll. Diese Vorschrift wird aber, wie es höchst wahrscheinlich ist, von den mit der Paß-Polizey beauftragten Behörden nicht genau beachtet; denn es ergiebt sich ein so auffallendes Mißverhältniß des Absatzes der Formulare mit dem Stempel zu 15 Sgr. zu dem Absatze der Formulare mit dem Stempel zu 5 Sgr., daß hieraus die

dringende Vermuthung entsteht, daß die Polizei-Behörden die oben angedeutete Ausnahme von dem höhern Stempelsatze zur Ungebühr auf Handeltreibende, Handwerksmeister und andere, zu einer solchen Begünstigung nicht geeignete Personen ausdehnen. Deshalb werden die uns untergeordneten, mit der Paß-Polizei beauftragten Behörden, in Folge eines Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 17. v. M. darauf aufmerksam gemacht, wie eben daraus, daß nur Handwerksburschen durch das Gesetz von der Regel ausgenommen sind, genügend hervorgeht, daß namentlich Handeltreibende und Handwerker insbesondere Pässe zu 15 Sgr. lösen müssen.

Die genaue Beachtung dieser Vorschrift wird ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht.

Danzig, den 4. September 1828.

(No. 3.) Die Bettelei betreffend.

Die Bettelei hat leider, in neuerer Zeit auf vielen Punkten wieder sehr überhand und eine Gestalt angenommen, die ein wirksameres Einschreiten dagegen nothwendig macht.

Wir finden uns daher veranlaßt, die sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden in den Städten, wie auf dem Lande auf die Bestimmung des Allgem. Land-Rechts Thl. 2. Tit. 3. §. 14 et seqq., ib. Tit. 7. §. 122. et seqq., ib. Tit. 19. §. 9. et seqq. desgleichen auf das Land-Armen-Reglement für Westpreußen vom 31. December 1804. hinzuweisen, um diejenigen ernstlichst zu ihrer Pflicht anzuhalten, welchen die Verpflegung und Versorgung wirklicher Armen obliegt. Da aber im Ganzen und an den mehresten Orten des diesseitigen Bezirks ein erfreulicher Eifer in der Vorsorge für wirkliche Arme bei den geordneten Behörden sich thätig erweist, andererseits auch die Wirksamkeit der Privat-Mildthätigkeit an vielen Orten auch bei einem großen Theile der Einwohner unseres Departements mit Achtung anerkannt werden muß, so wird der Uebelstand, daß demunerachtet häufig arbeitsrüstige und fähige Personen sowohl auf der Straße, als an den Thüren um milde Gaben ansprechen, insbesondere darin gesucht werden müssen, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Land-Armen-Reglements §. 38. et seqq. wegen Ergreifung und Ablieferung der Bettler und Vagabonden nicht gehörig beachtet werden. Wir bringen demnach diese Bestimmungen den uns untergeordneten Behörden hierdurch in Erinnerung, mit der Anweisung, die Straßenbettelei durchaus und unter keinen Umständen zu dulden, sondern das Aufgreifen und Bestrafen der Bettler nach dem Gesetz bewirken zu lassen.

)(

Ohne der Privat-Wohlthätigkeit irgend Schranken setzen zu wollen, sehen wir uns doch genöthigt, das Publikum aufzufordern, an zudringliche Straßenbettler oder Vagabonden nicht seine Milde zu verschwenden, vielmehr die Polizei-Obrigkeit auf selbige aufmerksam zu machen, damit diese gegen sie nach den Gesetzen verfahren könne.

Wir machen dabei auf die nachfolgend besonders abgedruckten §. §. 59. und 60. des Land-Armen-Reglements aufmerksam, und weisen die Polizei-Behörden an, diese gesetzliche Bestimmung strenge auszuführen.

„§. 59. Wer nach Publikation dieses Reglements einem Bettler und Vagabonden Almosen giebt, oder sonst ohne Anzeige an die Obrigkeit beherbergt, ist in eine Geldstrafe von 2 Rthlr. zur Instituts-Kasse verfallen, oder wird verhältnißmäßig am Leibe gestraft. Dieselbe Strafe findet Anwendung, wenn ein Bettler vor den Thören der Städte, ohne arretirt zu werden, zurückgewiesen ist. Die zur Beobachtung der Polizei-Ordnung verpflichteten Personen, desgleichen Gastwirthe, Krüger und Bierschänker zahlen die obige Strafe doppelt, und es werden bei ihrem Unvermögen auch die gegen selbige zu verfügende Leibes-Strafen hiernach erhöhet.

§. 60. Die Angeber solcher Contraventionen erhalten die Hälfte der festgesetzten Geldstrafe als Denuncianten-Antheil.“

Danzig, den 26. August 1828.

(No. 4.) Das Aufhören der Schaafräude in Karczinken, Stargardter Kreises betreffend.

Die, nach unserer Bekanntmachung vom 17 Januar c. im Amtsblatte No. 5. unter der Schaafheerde in Karczinken, Intendantur-Amts Pelplin, Stargardter Kreises, stattgehabte Räude-Krankheit hat aufgehört, weshalb auch die Aufhebung der, dieserhalb angeordnet gewesenen Sperre bereits erfolgt. Danzig, den 3. September 1828.

(No. 5.) Wegen Auflösung der Forst-Inspektion Stargardt.

Höherer Verfügung zufolge wird nun auch die bisherige Forst-Inspektion zu Stargardt mit dem 1. Januar k. J. aufgelöset, wie solches mit den übrigen früher bestandenen Forst-Inspektionen unseres Departements bereits geschehen ist.

Die Geschäfte der Forst-Inspektion Stargardt gehen vom gedachten Tage ab an die betreffenden Revier-Oberförster zu Stellinen, Montau, Wilhelmswalde, Wirthy und Okonin über.

Dieses wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Danzig, den 7. September 1828.

Bekanntmachung der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps.

Da in einigen Orten unsers Bereichs, in welchen Magazin-Verwaltungen sich befinden, der Natural-Verpflegungs-Bedarf des betreffenden Magazins durch Magazin-Beamte im Wege des freien Ankaufs besorgt wird, so wird dem dabei interessirenden Publikum zur Vermeidung von Collisionen bekannt gemacht, daß dergleichen Beamten eben so wenig befugt sind, Geld-Vorschüsse zu leisten, als es statthaft ist, mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung des Getreides im Rückstande zu bleiben, vielmehr diese Beamten verpflichtet sind, nur Zug um Zug zu kaufen und bei der Ablieferung des Naturals gleich baare Zahlung zu leisten. Königsberg, den 2. September 1828.

Sicherheits-Polizei.

Der, mittelst Steckbriefs vom 2. July c. im Amtsblatte No. 30. verfolgte, der Brandstiftung verdächtige Bäcker-Carl Baum ist bereits ergriffen, und zur gefänglichen Haft gebracht worden. Callies, den 30. August 1828.

Der Magistrat.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense August 1828.

No.	Namen der Städte.	Getreide.														Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock		
		weiße			graue																
		pro Scheffel																			
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	19	6	1	2	—	—	18	—	—	12	6	1	10	—	1	10	—	—	20	6	3	15	—
2	Elbing	1	26	—	—	29	—	—	19	—	—	12	—	1	12	6	1	20	—	—	12	—	2	10	—
3	Marienburg	1	18	—	1	—	—	—	16	—	—	14	—	1	19	—	1	6	—	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt ..	1	10	1	—	28	1	—	21	6	—	15	9	1	23	—	—	—	—	—	12		2	5	—

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

N. 39. hat Herr GLB. Michaelis
zurückbehalten

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 39.)

No. 39.

Danzig, den 24. September 1828.

Nach einer Verfügung der Königl. Hochlöblichen Intendantur des 1. Armee-Corps sollen die, dem unterzeichneten Amte zugehörigen und unter dem großen Zeughause hierselbst befindlichen Kellerräume vom 1. Januar k. J. ab fernerweit in der bisherigen Art an den Meistbietenden vermiethet werden. Es ist hierzu ein Termin auf Mittwoch, den 24. September d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal am Kielgraben anberaumt, wozu diejenigen, welche hierauf reflektiren wollen, hierdurch eingeladen werden. Die diesfälligen Bedingungen sind von heute ab, täglich in den gewöhnlichen Dienststunden, in unserem Bureau einzusehen. Danzig, den 28. August 1828.

Königl. Proviant-Amt.

Hoher Bestimmung zufolge soll die Einrichtung des Bergspeichers auf der Schäferei hieselbst zu einer Packhofs-Niederlage dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 26. d. M. Vormittags um 10 Uhr, vor dem Unterzeichneten angesetzt, und werden daher Uebernehmungs- und Cautionsfähige hierdurch aufgefordert, sich in dessen Geschäfts-Local einzufinden, den Kosten-Anschlag einzusehen, die Bedingungen entgegen zu nehmen und ihre Gebote anzugeben.

Danzig, den 18. September 1828.

Der Ober-Bau-Inspector Steffahny.

Gemäß Bestimmung der Königl. Regierung sollen:

1) der seit dem 1. Juny 1829. pachtlos werdende, am frischen Haff belegene Anwuchs, die Wogenapsche Kämpe genannt,

2) der bis zum 1. Juny 1829. verpachtete Land-Anwuchs am östlichen Holm des frischen Haffes, der Trappenwinkel genannt,

zum Verkauf, Vererbpachtung oder auf 1, 3 bis 6 Jahre Verzeitpachtung alternativ ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Termin auf Donnerstag, den 2. October c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der Intendantur an, wozu Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkaufsplan, so wie die Bedingungen in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit eingesehen werden können, und daß nicht nur der Meistbietende, sondern auch die beiden Vorherbietenden an ihre Gebote gebunden bleiben.

Intendantur Elbing, den 23. August 1828.

In Gefolge höherer Anordnung soll

1) eine, im Forst-Belauf Montau unweit des Ueberfährkruges auf der Straße von Marienburg nach Mewe belegene Forstparzelle von circa 65 Morgen, und

2) eine desgl. bei dem Dorfe Klossowo an der Weichsel gelegene Forstblöße, von ungefähr 20 Morgen Größe,

vom 1. October c. ab, auf 5 nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Hiezu habe ich einen Lizitations-Termin auf den 4. October c. V. M. um 10 Uhr in der Oberförsterei Montau bestimmt, woselbst sich Pachtlustige, welche für das abzugebende Gebot gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, bei mir melden können.

Zur Nachricht dient, daß die zu verpachtenden Parzellen aus Weizen-Boden bestehen und daß nach dem Wunsche der Interessenten einzelne Ruthen und Morgen ausgeboten werden sollen.

Der Herr Oberförster Schmidt ist beauftragt worden, auf Erfordern den sich bei ihm Meldenden die Stücke durch den Heegemeister Kummer an Ort und Stelle anweisen zu lassen; die Lizitations-Bedingungen selbst aber werden im Termin bekannt gemacht werden. Stargardt, den 15. September 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. v. Karger.

Von dem alten Dache des hiesigen Bibliothek-Gebäudes, welches eine neue Construction erhält, und mit Kupfer bedeckt wird, sollen, nach höherer Bestimmung, und unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung, die alten, aber ganz vorzüglich guten

7000 Dachpfannen

und 130 Forstpfannen

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Licitations-Termin auf Dienstag, den 7. October d. J. Vormittags um 10 Uhr hierselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, wie die Dach- und Forstpfannen auf dem hiesigen Seminarhofe aufgesetzt sind, und jederzeit in Augenschein genommen werden können, welche in meiner etwanigen Abwesenheit der Aufseher Jeleniewski zeigen wird. Gleich nach erfolgter höherer Genehmigung geschieht die Bezahlung, eventualiter die sofortige Wegschaffung der Pfannen.

Pelplin, den 15. September 1828.

Der Bau-Konducteur Pohl.

In Folge höherer Anordnung soll im nächsten Jahre die in ausgemauertem Fachwerk erbaute katholische Kirche in dem hiesigen Amtsdorfe Strzellin reparirt und mit massiven Wänden versehen werden. Die Kosten dieser Reparatur sind auf 842 Rthlr. 14 sgr. 8 pf. veranschlagt. Behufs Ermittelung eines Uebernehmers derselben soll dieselbe am 16. October d. J Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Locale an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Baukundige und sichere Unternehmungslustige werden eingeladen, sich im angegebenen Termine und bestimmten Orte zahlreich einzufinden und ihre Forderungen dann zu verlautbaren.

Anschlag und Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 15. September 1828.

Königl. Domainen-Amt Putzig. Meske.

Folgende, im Monat Januar und Juni 1829. pachtlos werdende Administrations- und Arrende-Stücke sollen auf Grund der Bestimmung der Königl. Regierung auf 1, 3, bis 6 Jahre zur Verpachtung ausgeboten werden, und zwar:

a) das Administrations-Stück Schlamsack im Termin, den 16. October c. als Donnerstag, im Schulzen-Amte zu Schlamsack,

b) der zur Beackerung geeignete Theil von Robach und Horsterbusch in einzelnen angemessenen Theilen im Termin, den 17. October c. als Freitag, im Commissions-Hause zu Wolfsdorff,

c) die Rohr-Kampe im Drausen-See,

d) die Fischerei in der Dornkaul,

e) die Enten-Jagd bei Grenzdorff, im Termin, den 18. October c. als Sonnabend, im hiesigen Intendantur-Büreau. Jedes Mal um 10 Uhr Vormittags.

Bietungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß nicht nur der Bestbietende, sondern auch die beiden Vorherbietenden an ihre Gebote gebunden bleiben, und gehörige Sicherheit zur Zahlung ihrer Offerte nachweisen müssen.

Die Bedingungen können in der hiesigen Registratur jederzeit eingesehen werden.

Intendantur Elbing, den 15. September 1828.

Da auch in dem, am 21. Juli c. zum Verkauf der, im Hauptamte Soldau, 1 Meile von Mlawa, 18 Meilen von Elbing gelegenen adlich Illowoschen, aus 232 Hufen 21 Morgen 121 □Ruthen Preußisch bestehenden, im Jahre 1825 auf 27,693 Rthlr. abgeschätzten Güter angestandenen Termin kein annehmliches Gebot gemacht worden, so haben wir auf den 27. October c. Nachmittags um 3 Uhr einen abermaligen Termin entweder zum Verkauf oder auch zur Verpachtung auf zwölf Jahre anberaumt, und ersuchen zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige, diesen Termin wahrzunehmen.

Die Verkaufsbedingungen enthält unsere Bekanntmachung vom 2. März c. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 8. September 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Die, im Departement der unterzeichneten Regierung, im Stallupöner Kreise, belegene Domaine Sodargen wird mit Trinitatis 1829. pachtlos, und hierdurch auf anderweite 6 oder 12 Jahre im Wege der Lizitation ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Sodargen, Schwigupönen und Budwetschen, in der Brau- und Brennerei, und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 1 Meile von der Stadt Pillkallen, 2 Meilen von der Stadt Stallupönen und ebensoweit von Schirwindt, und 7 Meilen von den Handelsstädten Insterburg und Tilsit.

Das Vorwerk Sodargen enthält:

969	Morgen	173	□Ruthen	Aecker,
443	—	87	—	Wiesen,
19	—	59	—	Gärten,
266	—	116	—	Hütung,
150	—	61	—	Hof- und Bauſtellen, Graben, Unland ꝛc.
Summa 1849	Morgen	136	□Ruthen.	

Das Vorwerk Schwigupönen enthält:

215	Morgen	87	□Ruthen	Aecker,
228	—	9	—	Wiesen,
5	—	58	—	Gärten,
309	—	162	—	Hütung,
12	—	80	—	Hof- und Bauſtellen, Graben, Unland ꝛc.
Summa 771	Morgen	36	□Ruthen.	

Das Vorwerk Budwetſchen enthält:

802	Morgen	69	□Ruthen	Aecker,
205	—	75	—	Wiesen,
17	—	46	—	Gärten,
575	—	146	—	Hütung,
51	—	57		Hof- und Bauſtellen, Graben, Unland ꝛc.
Summa 1652	Morgen	33	□Ruthen.	

Der Boden gehört:

a, bei Sodargen,
mit circa $\frac{1}{3}$ zur 2ten Klaſſe,
" " $\frac{2}{3}$ " 3ten "

b, bei Schwigupönen,
mit circa $\frac{1}{2}$ zur 2ten Klaſſe,
" " $\frac{1}{2}$ " 3ten "

c, bei Budwetschen,
mit circa $\frac{1}{6}$ zur 2ten Klasse,
= = $\frac{3}{6}$ = 3ten =
= = $\frac{1}{6}$ = 4ten =

Die Felder haben eine sehr gute abträgige Lage.

Die Wiesen gehören:

a, bei Sordagen,
mit circa $\frac{1}{10}$ zur 2ten Klasse,
= = $\frac{3}{10}$ = 3ten =
= = $\frac{6}{10}$ = 4ten =

b, bei Schwigupönen,
mit circa $\frac{1}{2}$ zur 3ten Klasse,
= = $\frac{1}{2}$ = 4ten Klasse,

c, bei Budwetschen,
mit circa $\frac{2}{3}$ zur 3ten Klasse,
= = $\frac{1}{3}$ = 4ten =

Die Gebäude befinden sich im guten baulichen Zustande.

Der abziehende Pächter ist außer den bestellten Sommer- und Winterfeldern und kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthen, an Vieh überhaupt nur 23 Stück Kühe, 30 Stück Schweine, 2 Stück Bullen, 370 Stück Schaafe als Königl. Inventarium zurückzulassen verpflichtet.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Die, in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für di Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist auf 1450 Rthlr. festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird den 3. November d. J. Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departements-Rath abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin den zureichenden Qualifications- und Vermögensnachweis führt, und die stipulirte Caution sogleich niedergelegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein, im Termin abgegebenes Pachtgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 21. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die nächste Hauptversammlung des landwirthschaftlichen Vereins wird am 15. Oktober d. J. hieselbst im Gasthause zum goldnen Hirsch Statt finden. Die Aufsätze, welche an diesem Tage zum Vortrage kommen sollen, werden spätstens 8 Tage vorher erbeten.

Marienwerder, den 10. September 1828.

Im Auftrage und in Abwesenheit des Herrn Direktors: Podlasly.

Ein unverheiratheter Mann in gesetztem Alter wünscht zu Michael d. J. ein Engagement in einer Materialhandlung oder ähnlichem Geschäft. Näheres hierüber und die Bedingungen erfährt man auf frankirte Briefe bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 40. —

Danzig, den 1. October 1828.

Gesetzsammlung.
Funfzehntes Stück.

No. 1159. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten den Herzogen von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle. Vom 17. Juli 1828.

= 1160. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits, und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend. Vom 17. Juli 1828.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Es sind vor einiger Zeit gegen einen der hiesigen achtungswerthen Geistlichen boshafte, den wohlbegründeten guten Ruf antastende, übele Nachreden in Umlauf gebracht worden, welche eine gerichtliche, durch den Betroffenen extrahirte, Untersuchung gegen die ursprünglichen Verbreiter zur Folge hatten. Durch diese Untersuchung ist nicht nur der Ungrund jener boshaften Nachreden ermittelt, sondern auch die befundene Verbreitung durch Urtheil und Recht gerügt worden.

Da dieser Ausgang zur Beruhigung und Genugthuung des unschuldig Gekränkten und seiner Verehrer gereichen muß, so finden wir uns veranlaßt, denselben öffentlich bekannt zu machen, und zugleich auf diesem Wege unsere eigene Theilnahme für denselben an den Tag zu legen. Danzig, den 13. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1) Eine katholische Kirchen-Collekte betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der, durch Brand zerstörten, katholischen Parochial-Schul-Gebäude in der Stadt Mixstadt im Großherzogthum Posen, den aus eignen Mitteln zu bestreiten die Kräfte der armen Schulgemeinde übersteigt, eine Collekte in allen katholischen Kirchen der Provinz Preußen bewilliget. Wir fordern daher die katholischen Herren Pfarrer unseres Departements hierdurch auf, diese Collekte in ihren Kirchen abzuhalten und den Ertrag derselben bis zum 1. November d. J. an die betreffenden Herren Dekane abzusenden, welche dagegen die eingesandten Beträge in der angeordneten Nachweisung zu verzeichnen und letztere, nebst dem Gesammtertrage der Collekte, vorschriftsmäßig an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, oder, daß nichts eingegangen, anzuzeigen haben. Danzig, den 8. September 1828.

(No. 2.) Den Ausbruch der Lungenkrankheit unter dem Rindvieh in Wyssoka, Stargardter Kreises, betr.

Unter dem Rindvieh in Wyssoka, Intendantur-Amts Stargardt und Landrathskreises gleichen Namens, ist die Lungenkrankheit ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Sperrungs- und sonstigen polizeilichen Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden sind. Danzig, den 8. September 1828.

(No. 3.) Wegen der Reisen in die Fürstenthümer Moldau und Wallachey.

Nach einer hier eingegangenen offiziellen Mittheilung ist Kaiserlich-Russischer Seits angeordnet worden, daß, da die Fürstenthümer Moldau und Wallachey jetzt von Kaiserlich-Russischen Truppen besetzt sind, in Hinsicht der Fremden, welche in diese Fürstenthümer zu reisen beabsichtigen, dieselben Vorschriften, welche für den Eingang in das Russische Reich bestehen, für die Dauer der militairischen Besetzung jener Provinzen, gelten, und nur diejenigen eingelassen werden sollen, die mit Pässen der Kaiserlich-Russischen Gesandschaften oder Consulate, oder mit Pässen, welche von diesen visirt worden, versehen sind.

Danzig, den 18. September 1828.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18$\frac{3}{4}$ auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roß-Arzt und Professor Naumann wird täglich Nachmittags von 2—3 Uhr über specielle Pathologie und Therapie und Mittwochs von 11—12 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9—10 Uhr Vormittags und von 4—5 Uhr Nachmittags die practischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Professor und Privatdocent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und von 11—12 Uhr an denselben Tagen über gerichtliche Thierheilkunde, Veterinair-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch, gemeinschaftlich mit dem Thierarzt und Schmiedevorsteher Herrn Müller, den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte der vierten Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Professor, Dr. medic. Gurlt, wird über die Anatomie der Hausthiere täglich, nämlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 1—2 Uhr, über pathologische Anatomie, Montags, Dienstags und Donnerstags von 12—1 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und mit Ausnahme der Mittwoche und des Sonnabends auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen auch die Sectionen gefallener Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig seyn wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4) Herr Ober-Thier-Arzt und Repetitor Dr. medic. Hertwig wird die practischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8—9 Uhr Vormittags und von 5—6 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 7—8 Uhr, Morgens, Vorlesungen und Repetitionen über specielle Chirurgie und Operationslehre halten. Derselbe wird auch die im Krankenstalle des Herrn Prof. Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen

verrichten, oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen; auch ist demselben vorläufig die Behandlung der kranken Hunde und der übrigen kleinern kranken Hausthiere übertragen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4—6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten; auch ertheilt derselbe täglich in der Apotheke practischen Unterricht.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instructionsschmiede täglich von 2—4 Uhr leiten. Montags von 1—2 Uhr wird er über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Prof. und Dr Philos. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1—2 Uhr Vorlesungen halten.

8) Herr Registrator Tönnies wird Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr, und Sonntags von 8—10 Uhr zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen am 27. October an, und werden den 11. April k. J. geschlossen.

Berlin, den 4. Septembgr 1828.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Schmiedemeister Seraphim zu Neuteich zum unbesoldeten Rathmanne für die Dauer von sechs Jahren.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 40.)

No. 40.

Danzig, den 1. October 1828.

Da der, auf den 15. October c. hier angesetzte Jahrmarkt mit den Märkten in Marienburg und Elbing zusammenfällt, so wird derselbe acht Tage früher und zwar am 8. October c. gehalten werden; desgleichen ist der 4te hiesige Jahrmarkt, da mehrere Gründe dessen frühere Abhaltung nothwendig machen, vom 17. December c. auf den 26. November c. verlegt worden. Marienwerder, den 23. September 1828.

Der Magistrat.

Gemäß hoher Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung vom 17. August c. soll die alte Feuerbaake mit ihrer eisernen Stange und Beschlägen auf der Düne zu Hela meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Demnach ist ein Licitations-Termine auf den 10. October c. Vormittags um 10 Uhr an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch ersucht werden, sich an gedachtem Tage und Stunde allda zahlreich einzufinden, und hat der Meistbietende den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Großendorf, den 24. September 1828.

Der Strand-Inspector Husen.

Der Bedarf der hiesigen Zwangs-Anstalten von

600 Stein Flachs,
10 Ohm Hanf-Oel und
50 Stein grüne Seife

pro 1829, soll den Mindestfordernden in Lieferung überlassen werden. Der Bietungs-Termin steht auf den 14. Oktober a. c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer an und ersuchen wir Lieferungsfähige, sich in obigem Termine zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren. Die Flachs-Licitanten werden noch ganz besonders ersucht, Proben des Materials im Termin mitzubringen. Die Licitations-Bedingungen selbst wer-

den im Termin bekannt gemacht werden und wird nur noch bemerkt, daß der Zuschlag von der Königl. Regierung abhängig ist. Graudenz, den 18. September 1828.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Das urbare Land auf der Junkertroyler Kämpe in der Nehrung soll auf 3 Jahre, von Lichtmeß 1829 ab, in Zeitpacht ausgegeben werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf Donnerstag, den 16. October c. Vormittags um 10 Uhr im Schulzenamte zu Junkertroyl vor dem Herrn Oekonomie-Commissarius Weickhmann angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Danzig, den 19. September 1828.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Vom Monate November a. c. ab, werden mit höherer Genehmigung an jedem Dienstage und Freitage in hiesiger Stadt Wochen-Märkte stattfinden. Nur die Feiertage machen davon eine Ausnahme.

Indem ich dieß zur Kenntniß des Publikums bringe, mache ich dasselbe darauf aufmerksam, daß an Markttagen dem Auf- und Verkaufe auf der Straße, in den Wirthshäusern und vor der Stadt, überhaupt an jedem Orte außer dem Markte, nicht weiter nachgesehen werden kann, vielmehr hat jeder Contravenient, ohne Ansehen der Person, zu erwarten, daß er nach den Bestimmungen des §. 3. in dem Edict vom 20. November 1810 (Gesetzsammlung pro 1810. pag. 100.) zur Strafe gezogen werden wird.

Ein Standgeld ist an den Wochenmärkten zu erheben Niemand berechtigt.

Berent, den 17. September 1828. Der Landrath des Berenter Kreises.

In Folge höherer Anordnung soll im nächsten Jahre die, in ausgemauertem Fachwerk erbaute katholische Kirche in dem hiesigen Amtsdorfe Strzellin reparirt und mit massiven Wänden versehen werden. Die Kosten dieser Reparatur sind auf 842 Rthlr. 14 sgr. 8 pf. veranschlagt. Behufs Ermittelung eines Uebernehmers derselben soll dieselbe am 16. October d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Locale an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Baukundige und sichere Unternehmungslustige werden eingeladen, sich im angegebenen Termine und bestimmten Orte zahlreich einzufinden und ihre Forderungen dann zu verlautbaren.

Anschlag und Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 15. September 1828.

Königl. Domainen-Amt Putzig. Meske.

Von dem alten Dache des hiesigen Bibliothek-Gebäudes, welches eine neue Construction erhält, und mit Kupfer bedeckt wird, sollen, nach höherer Bestimmung, und unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung, die alten, aber ganz vorzüglich guten

7000 Dachpfannen
und 130 Forstpfannen

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Licitations-Termin auf Dienstag, den 7. October d. J. Vormittags um 10 Uhr hierselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, wie die Dach- und Forstpfannen auf dem hiesigen Seminarhofe aufgesetzt sind, und jederzeit in Augenschein genommen werden können, welche in meiner etwanigen Abwesenheit der Aufseher Jeleniewski zeigen wird. Gleich nach erfolgter höherer Genehmigung geschieht die Bezahlung, eventualiter die sofortige Wegschaffung der Pfannen.

Pelplin, den 15. September 1828.

Der Bau-Konducteur Pohl.

Die, im Departement der unterzeichneten Regierung, im Gumbinnenschen Kreise, belegene Domaine Buylien wird mit Trinitatis 1829. pachtlos und hierdurch auf anderweite 6, 12 oder 18 Jahre im Wege der Lizitation ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Buylien und Wusterwitz, in der Brauerei- und Brennerei, und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuser.

Die Domaine liegt 1½ Meile von Gumbinnen, 5 Meilen von Insterburg und 16 Meilen von Königsberg.

Das Vorwerk Buylien enthält:

627	Morgen	44	Ruthen Acker, (wovon ½ zur 2ten u. ½ zur 3ten Klasse gehören)
50	=	105	= Gärten,
475	=	117	= Wiesen, (mit der Hälfte resp. zur 3ten und 4ten Klasse
739	=	57	= Hütung, gehörig.)
11	=	45	= Gewässer,
61	=	116	= Hof- und Baustellen, Gräben Unland ꝛc.

Summa 1965 Morgen 124 Ruthen.

Das Vorwerk Wusterwitz enthält:

660	Morgen	11	Ruthen	Acker, (wovon $\frac{1}{10}$ zur 2ten und $\frac{9}{10}$ zur 3ten Klasse)
24	"	156	"	Gärten,
331	"	16	"	Wiesen, (zur 4ten Klasse gehörig)
1001	"	42	"	Hütung,
9	"	81	"	Gewässer,
70	"	14	"	Hof- und Baustellen, Gräben, Unland ꝛc.

Summa 2096 Morgen 140 Ruthen.

Die Domaine befindet sich in gutem Culturzustande und ist vorzugsweise zur Pferde- und Schaafzucht geeignet. Die Vorwerke grenzen und bilden ein zusammenhängendes Ganze.

Acker, Wiesen und Weiden haben überall eine gute, abträgige und durchweg nutzbare Lage.

Königl. Inventarium ist wenig vorhanden, und daher sowohl das Acker- und Wirthschafts-Geräth, als das Betrieb- und Nutzvieh vom anziehenden Pächter zu beschaffen.

Die Pachtbedingungen, Flur-Pläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde zur Sicherheit der Pachtzahlung und Erfüllung der kontraktlichen Verpflichtungen, vorweg niederzulegende Caution ist auf 1500 Rthlr. festgesetzt.

Der Licitations-Termin wird den 10. November c. Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departementsrath abgehalten werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein, im Termin abgegebenes Pachtgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 9. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 41.)

No. 41.

Danzig, den 8. October 1828.

Subhastations-Patent.

Das, zur Hofbesitzer von Engelkeschen Liquidations-Masse gehörige, auf Hundertmark gelegene, in dem Hypotheken-Buche No. 4. verzeichnete Grundstück, welches in 30 Morgen Wiesenland bestehet, soll auf den Antrag des Curators, nachdem es auf die Summe von 2333 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu die Lizitations-Termine auf den 28. November 1828. den 27. Januar und den 3. April 1829. Vormittags um 10 Uhr, von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Auctionator Barendt an Ort und Stelle angesetzt.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auctionator Barendt einzusehen. Danzig, den 29. August 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Zur anderweitigen Verpachtung der, mit dem 1. December c. pachtlos werdenden Bernsteingräberei-Nutzung in den Forstbeläufen Laffek und Kalemba, Reviers Wilhelmswalde, steht ein Lizitations-Termin auf den 24. October c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion an, woselbst sich sichere zahlungsfähige Pachtlustige melden können. Stargardt, den 24. September 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection v. Karger.

Da sich in termino, den 19. d. M. keine Pachtlustige zu der, den Einsaaßen Müller und Bollinger im Forstbelauf Okonin überlassenen Theerschwelerei gemeldet haben, so wird hiezu ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 27. October c. Vormittags um 11 Uhr hier anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit Bezug auf das Publikandum vom 30. August c. hierdurch eingeladen werden.

Stargardt, den 25. September 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection v. Karger.

Da auch in dem, am 21. Juli c. zum Verkauf der, im Hauptamte Soldau, 1 Meile von Mlawa, 18 Meilen von Elbing gelegenen adlich Illowoschen, aus 232 Hufen 21 Morgen 121 □Ruthen Preußisch bestehenden, im Jahre 1825 auf 27,693 Rthlr. abgeschätzten Güter angestandenen Termin kein annehmliches Gebot gemacht worden, so haben wir auf den 27. October c. Nachmittags um 3 Uhr einen abermaligen Termin entweder zum Verkauf oder auch zur Verpachtung auf zwölf Jahre anberaumt, und ersuchen zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige, diesen Termin wahrzunehmen.

Die Verkaufsbedingungen enthält unsere Bekanntmachung vom 2. März c. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 8. September 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zu der, im Belauf Grzybno, Reviers Okonin, gelegenen, den Theerschwelern v. Zabinski et cons. bis zum Jahr 1840 überlassenen Theerschwelerei hat sich in termino den 20. September kein Pachtlustiger gemeldet. Es wird deshalb hiezu ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 28. October c. Vormittags um 10 Uhr hier anberaumt, und werden Unternehmungslustige, welche für das von ihnen abzugebende Gebot die erforderliche Sicherheit leisten können, zu demselben hiermit eingeladen.

Stargardt, den 26. September 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. v. Karger.

Die, im Departement der unterzeichneten Regierung, im Gumbinnenschen Kreise, belegene Domaine Buylien wird mit Trinitatis 1829. pachtlos und hierdurch auf anderweite 6, 12 oder 18 Jahre im Wege der Lizitation ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Buylien und Wusterwitz, in der Brauerei- und Brennerei, und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuser.

Die Domaine liegt 1½ Meile von Gumbinnen, 5 Meilen von Insterburg und 16 Meilen von Königsberg.

Das Vorwerk Buylien enthält:

627	Morgen	44	Ruthen Acker, (wovon ½ zur 2ten u. ½ zur 3ten Klasse gehören(
50	"	105	" Gärten,
475	"	117	" Wiesen, (mit der Hälfte resp. zur 3ten und 4ten Klasse
739	"	57	" Hütung, gehörig.)
11	"	45	" Gewässer,
61	"	116	" Hof- und Baustellen, Gräben Unland ꝛc.
Summa 1965	Morgen	124	uthen.

Das Vorwerk Wusterwitz enthält:

660	Morgen	11	Ruthen Acker, (wovon $\frac{1}{10}$ zur 2ten und $\frac{9}{10}$ zur 3ten Klasse)
24	"	156	" Gärten,
331	"	16	" Wiesen, (zur 4ten Klasse gehörig)
1001	"	42	" Hütung,
9	"	81	" Gewässer,
70	"	14	" Hof- und Baustellen, Gräben, Unland ꝛc.
Summa 2096	Morgen	140	Ruthen.

Die Domaine befindet sich in gutem Culturzustande und ist vorzugsweise zur Pferde- und Schaafzucht geeignet. Die Vorwerke grenzen und bilden ein zusammenhängendes Ganze.

Acker, Wiesen und Weiden haben überall eine gute, abträgige und durchweg nutzbare Lage.

Königl. Inventarium ist wenig vorhanden, und daher sowohl das Acker- und Wirthschafts-Geräth, als das Betrieb- und Nutzvieh vom anziehenden Pächter zu beschaffen.

Die Pachtbedingungen, Flur-Pläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde zur Sicherheit der Pachtzahlung und Erfüllung der kontraktlichen Verpflichtungen, vorweg niederzulegende Caution ist auf 1500 Rthlr. festgesetzt.

Der Licitations-Termin wird den 10. November c. Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departementsrath abgehalten werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein, im Termin abgegebenes Pachtgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 9. Septenber 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die, mit dem Monat December d. J. zu Ende gehende Entreprise der Salz-Anfuhre für die Königl. Salz-Faktorei zu Schöneck soll vom 1. Januar künftigen Jahres ab, auf anderweite zwei oder drei Jahre dem Mindest fordernden überlassen werden.

Höheren Orts dazu beauftragt, werde ich die Lizitation in der Königl. Salz-Faktorei zu Schöneck und zwar Donnerstags, den 20. November d. J. Vormittags um 9 Uhr abhalten, in welchem Unternehmungslustige zu erscheinen, hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen sind bis zum Termin allezeit bei dem Königl. Salz-Faktor Herrn Preiß zu Schöneck einzusehen. Danzig, den 1. October 1828.

Der Steuer-Rath Kirchner.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 41.

Danzig, den 8. October 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen der Heirathe-Konsense für die Konducteure.

Daß das Königl. Ministerium des Innern mittelst Circulair-Verfügung vom 21. Juli c Nro. 4330. V. / — 838. I. die vereidigten Konducteure für verpflichtet erklärt hat, zu ihrer Verheirathung den Konsens der vorgesetzten Behörde einzuholen, wird zur gehörigen Beachtung hierdurch bekannt gemacht. Danzig, den 11. September 1828.

(No. 2.) Oeffentliche Belobung.

Der Elementarlehrer am hiesigen Gymnasio Herr J. E. T. Waage hat den Ertrag von den, unter dem Titel

„Feyerabende"

von ihm herausgegebenen Gedichten mit 50 Rthlr. der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse unsers Verwaltungs-Bezirks zu einem ehren- und dankeswerthen Geschenke gemacht. Danzig, den 15. September 1828.

(No. 3.) Die Ausdehnung der, gegen die Verbreitung der Schaafräude bestehenden Vorschriften auf die Schaafpocken-Seuche betreffend.

Wir sind veranlaßt, unsere, im Amtsblatte pro 1822. Nro. 40. pag. 321. befindliche Verfügung vom 19. September 1822. dem Publiko aufs Neue mit dem Bemerken in Er-

innerung zu bringen, daß die darin enthaltenen Vorschriften gegen die Verbreitung der Schaafräude auch auf die Schaafpocken-Krankheit Anwendung finden sollen.

Danzig, den 15. September 1828.

(No. 4.) Den Waaren-Verkauf am Tage nach den Jahrmärkten betreffend.

Es ist bemerkt worden, wie an mehreren Orten der Mißbrauch eingerissen ist, daß noch am Tage nach dem, im Kalender angesetzten Jahrmarktstage von den, den Markt besuchenden auswärtigen Handelsleuten und Handwerkern Waaren und Fabrikate verkauft werden.

Dieser Uebelstand muß aber vom 1. Januar k. J. ab gänzlich aufhören, und werden die sämmtlichen Polizei-Behörden unsers Departements angewiesen, denselben nicht ferner zu dulden, und jeden Contravenienten nach Maaßgabe der Umstände zu bestrafen.

Danzig, den 18. September 1828.

(No. 5.) Die Einreichung der Feuersozietäts-Cataster für 1829. betreffend.

Den, mit Anfertigung der Feuersozietäts-Kataster beauftragten Behörden wird, die Einreichung derselben für 1829. bis zum bestimmten Termin, hiedurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 20. September 1828.

(No. 6) Das hiesige Kaiserlich-Russische General-Consulat betreffend.

Da der Kaiserlich-Russische General-Consul v. Tengoborski, wie wir kürzlich vernommen, gegenwärtig noch in Wien ist und erst Ende October c. hier einzutreffen gedenkt, so wird dieß den resp. Behörden und Einwohnern im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. (Amtsblatt Nro. 37.) mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß bis zur Ankunft des Herrn von Tengoborski der Kaiserlich-Russische Vize-Consul von Borakowski das General-Consulat verwalten wird. Danzig, den 23. September 1828.

(No. 7.) Empfehlung neuer Atlasse und Charten.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns mittelst Rescripts vom 17. Juli c. folgende, von dem Herrn General-Major Rühle von Lilienstern herausgegebene Atlasse und Karten, die in Commission bei Simon Schropp & Comp. und bei C. G. Lüderitz zu Berlin gegen den neben bemerkten Ladenpreis zu haben sind, empfohlen und zwar:

Allgemeiner Schul-Atlas, aus 26 illuminirten Karten bestehend, Royal-Folio, broschirt . . . . . 6 Rthlr.

Geschichts-Atlas auf 6 Blätt. brosch. und folgende Karten enthaltend für 1 —

a, bekannte Erde zur Zeit Alexanders d. G. 323. v. Chr.
b, Römisches Reich unter Trajan
c, Carl der Große. Irene, Harun al Raschid
d, Europa zur Zeit Otto's des Großen
e, Europa zur Zeit Karls V.
f, Uebersicht der Spanischen und Portugiesischen Entdeckungen und Eroberungen in Amerika und Afrika zur Zeit Karls V.
g, Europa im Jahr 1790.
h, Asien in der Blüthe der Dschingiskhaniden
i, Asien zur Zeit des Tamerlan.

Handatlas von Deutschland, bestehend aus folgenden Charten:

1)	Grenz- und Oerter-Karte von Deutschland	für 1 Rthlr. 7½ Sgr.
2)	Gebirgs-Skizze dito	
3)	zur Orographie dito	
4)	General-Karte des Preußischen Staates mit den norddeutschen Bundesstaaten	jede zu 10 Sgr.
5)	General-Karte des Oesterreichischen Staates mit den süddeutschen Bundes-Staaten	
6)	Karte von Rheinpreußen und den Niederlanden,	jede zu 15 Sgr.
7)	Karte von den Marken Pommern und Sachsen	
8)	Karte von Ostpreußen und Posen	
9)	Karte von der Schweiz, Tyrol, Salzburg und Ober-Italien	

Wandkarte von West- und Mittel-Europa und den angrenzenden Ländern in Nord-Afrika und West-Asien, in 9 Blättern für 4 Rthlr.

Duodez-Schulatlas aus 27 illum. Karten und 8 historischen Karten . .	} brosch. .	2 Rthlr.
ohne die 8 historischen Karten .	: .	1 Rthlr. 15 Sgr.

Die Erscheinung dieser Karten, welche von dem Vorsteher des Königl. lithographischen Instituts, Major Kurts durch Nachtragung einer Menge von Orts-Namen, Aufnahme der neuesten Begrenzungen, so wie durch die Supplements-Blätter wesentlich verbessert worden sind und durch die, mit einem sehr bemerkbaren Fleiße ausgeführte Illumination viel gewonnen haben auch nach der uns mitgetheilten Beurtheilung nicht nur für Schulen, sondern zum allgemeinen Gebrauch als empfehlungswerth anerkannt worden sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 24. September 1828.

(No. 8.) Den Ausbruch der Schaafpocken-Krankheit in Mittel-Golmkau, Danziger Landkreises, betreffend.

In dem adelichen Gute Mittel-Golmkau, Danziger Landkreises, ist unter der dortigen Schaafheerde die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen polizeilichen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden sind.

Danzig, den 25. September 1828.

(No. 9). Wegen des Bedarfs an Amtsblättern für 1829 und an Exemplaren des Sach- und Namen-Registers für 1828.

Um die Auflage des Amtsblattes für 1829 bestimmen zu können, werden die Behörden und freiwilligen Abonnenten aufgefordert, ihren Bedarf unfehlbar bis zum 1. Dezember d. J. anzuzeigen, die erstern, mit Einreichung einer speziellen Nachweisung der Frei- und der zu bezahlenden Exemplare.

Diejenigen, welche das alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte für 1828 zu erhalten wünschen, haben sich bis zu dem gedachten Termin an das Amts-Blatts-Debits-Comtoir zu wenden und demselben ihren Bedarf anzugeben.

Danzig, den 1. October 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Die Classifikation der Landraths-Kreise, Behufs der Tabaks-Steuer für die Jahre 1828. bis einschließlich 1830. betreffend.

Mit Bezug auf die, durch das 5te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung pag. 39. No. 1136. und durch das 18te Stück des diesjährigen Amtsblattes pag. 129. No. 8 bekannt gemachte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März d. J. die Steuer vom inländischen Tabak betreffend, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem Reskript des Herrn General-Direktors der Steuern vom 16. d. M. die Classifikation der Landraths-Kreise im hiesigen Regierungs-Bezirke, Behufs der Tabaks-Steuer, für die Jahre 1828. bis einschließlich 1830. dahin festgesetzt worden ist,

daß, mit Ausschluß des Stadt-Kreises Danzig und der Kreise Behrent, Elbing und Neustadt, wo bis jetzt kein Tabak gebaut wird,

1, der Land-Kreis Danzig in die zweite Klasse à 5 sgr. pro 6 □Ruthen Preuß.,

2, die Kreise Marienburg und Pr. Stargardt in die dritte Klasse à 4 sgr. pro 6 □Ruthen Preußisch und

3, der Kreis Carthaus in die vierte Klasse à 3 sgr. pro 6 □Ruthen Preuß.

fallen. Danzig, den 24. September 1828.

Sicherheits-Polizei.

Der vormalige Lieutenant Ulrich hat seinen zeitigen Aufenthaltsort selbst angezeigt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß dadurch der, unterm 12. v. M. erlassene Steckbrief erledigt wird.

Graudenz, den 11. September 1828.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Die Casse des Dom-Kapitels Culm zu Pelplin, welche in der Wohnung des Herrn Domherrn Eberlein zu Pelplin, in einem eisernen Kasten aufbewahrt gewesen, ist in dem Zeitraum vom 27. v. M. bis gestern, um die Summa von 1559 Rthlr. 8 Sgr. 3 Pf. bestohlen worden.

Die gestohlene Summe hat in folgenden Münzsorten bestanden:

1) in 9 Cassenanweisungen a 50 Rthlr.	.	450 Rthlr.	
2) in Cassenanweisungen a 1 Rthlr. .	.	480	—
3) in Cassenanweisungen a 5 Rthlr. .	.	120	—
4) in ¼tel in einem Beutel .	.	90	—
5) in ⅛tel dito . .	.	110	—
6) in $\frac{1}{12}$tel dito . .	.	100	—
7) in ⅓tel u. ¼ dito . .	.	170	—
8) in diversen Münzsorten . .	.	39	— 8 Sgr. 3 Pf.
in Summa		1559 Rthlr.	8 Sgr. 3 Pf.

Alle Umstände sprechen dafür, daß der Dieb mit den Local-Verhältnissen genau bekannt gewesen, und daß der Diebstahl am Tage verübt worden. Es wird derselbe um deshalb zur allgemeinen Kenntniß gebracht, weil es bei der Bedeutenheit der Summe und der darunter befindlichen Kassen-Anweisungen über höhere Summen möglich seyn könnte, dem Diebe bei der Verausgebung oder Auswechselung der Cassen-Anweisungen, auf die Spur zu kommen.

Es ergeht daher an Jedermann, und insbesondere an die resp. Polizeibehörden, hiermit das Ersuchen, für die Ermittelung des Diebes bemüht zu seyn, und etwa zu erforschende Umstände, welche gegen Jemand Verdacht erregen könnten, hier anzuzeigen, auch, nach Befinden der Umstände, den des Diebstahls Verdächtigen anzuhalten.

Für die Ermittelung des Diebes, und wenn auch nur ein Theil des gestohlenen Geldes zurückerlangt wird, hat das Hochwürdige Dom-Kapitel eine Prämie von Ein Hundert Thalern bewilliget. Mewe, den 19. September 1828.

Königl. Preußische Intendantur Pelplin.

Den Besitzern des Preußischen Post-Meilenzeigers sind die, bis ult. August a. pr. vorgekommenen Veränderungen und Berichtigungen der Stations-Entfernungen ꝛc. bereits in zwei Nachträgen geliefert worden. Die, seit dem 1. September v. J. bis ult. August d. J. vorgekommenen neuen Veränderungen sind jetzt in einem dritten Nachtrage abgedruckt wor-

den, und können, gegen Vorzeigung des Meilenzeigers, in Berlin beim Portier des Post-Hauses und in den übrigen Städten der Monarchie bei der Postanstalt desjenigen Orts, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist, unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Vollständige Exemplare des Meilenzeigers sind für den Preis von 20 sgr. bei allen Postanstalten zu erhalten. Frankfurt a. M., den 6. September 1828.

Der General-Postmeister
v. Nagler.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der, für eine kleine Stadt approbirte Wundarzt Troeter hat seinen vorigen Wohnort Putzig verlassen und ist mit unserer Genehmigung in derselben Qualität nach Tiegenhof verzogen, wodurch er die, ihm früherhin ausnahmsweise zugestandene Befugniß zur Ausübung innerer leichter Kuren verloren hat. Danzig, den 26. September 1828.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 42. —

Danzig, den 15. October 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminaristen:

1. Friedrich Wilhelm Bogatzki, evangelisch, aus Danzig,
2. Ernst Gottlob Weise, evangelisch, aus Hausfelde,
3. August Christian Drosdowski, katholisch, aus Kladau,
4. Jakob Ludwig Thun, evangelisch, aus Kloboschin,
5. Valentin Speiser, evangelisch, aus Zeye,
6. Johann Kruzicki, katholisch, aus Riewalde,
7. Salomon Retzlaff, evangelisch, aus Neukirch bei Elbing,
8. Karl Wilhelm Hopp, desgl. aus Dirschau,
9. Karl Friedrich Sprengel, desgl. aus Kriefkohl,
10. August Friedrich Sparfeld, desgl. aus Neufahrwasser,
11. Martin Ernst Grüning, desgl. aus Siemonsdorff bei Marienburg,
12. Johann Karl Hass, desgl. aus Hammerstein,
13. Albrecht Piernicki, katholisch, aus Kl. Zeisgendorf,

sind nach wohl überstandener Prüfung im Seminar zu Jenkau zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden. Danzig, den 5. October 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Den Betrieb des Schank-Gewerbes betreffend.

Es wird hierdurch das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß, da die Berechtigung zum Betriebe des Schank-Gewerbes rein persönlich ist, bei Verpachtungen oder Vermie-

thungen solcher Grundstücke, in welchen bisher das Schank-Gewerbe betrieben ist, diese Befugniß nicht unbedingt auf den Pächter übergeht, es vielmehr von dem Ermessen der Polizei-Behörden abhängt, nach den für die Gestattung neuer Schank-Anlagen gegebenen Normen und nach Maaßgabe der körperlichen und geistigen Qualifikation des Pächters, so wie seiner Vermögens-Lage, seiner Unverdächtigkeit und Unbescholtenheit, demselben die Befugniß zur Ausübung des Schank-Gewerbes zu ertheilen oder zu versagen.

Es bleibt daher Sache eines jeden, der eine Schankstelle zu pachten oder zu miethen beabsichtigt, sich zuvor die polizeiliche Erlaubniß zum Schankbetriebe zu verschaffen, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, wenn ohne Rücksicht auf das, etwa abgeschlossene Pacht- oder Mieth-Geschäft, der Consens versagt werden wird.

Eine Abtretung oder Uebertretung der ertheilten Schankberechtigung an andere Personen, sey sie gegen Entgeltung oder unentgeltlich erfolgt, hat keine Gültigkeit, indem die Polizei-Behörden darauf keine Rücksicht nehmen dürfen.

Diese werden vielmehr wiederholentlich angewiesen, fortgesetzt auf Verminderung der Schankstellen an den Orten zu dringen und zu halten, an welchen dieses Gewerbe zum großen Nachtheile zu ausgedehnt betrieben wird. Danzig, den 23. September 1828.

(No. 2.) Die Viehmärkte in der Stadt Stargardt betreffend.

Nach dem, in dem Kalender pro 1829. erscheinenden Jahrmarkts-Verzeichnisse sollen die Pferde- und Vieh-Märkte in der Stadt Stargardt, jedesmal am Montage mit dem Krammarkte zusammen stattfinden.

Wir haben jedoch beschlossen, die bisher bestandene Usance, wonach diese Pferde- und Viehmärkte in Stargardt

1) am Freitage vor Heil. Drei Könige,
2) am Freitage vor Johannis,
3) am Freitage vor Simon Juda,

abgesondert abgehalten worden sind, auch für das Jahr 1829 und für die Zukunft bestehen zu lassen, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 27. September 1828.

(No. 3.) Viehkrankheiten betreffend.

In der Stadt Schöneck und in folgenden Ortschaften des Berenter, Neustädter und Stargardter Kreises: in Demlin, Koschmin und Bartoschowlaß, Domainen-Amts Schöneck,

in Kornen, Gollahn, Squirawen und Lorenz, Intendantur-Amts Berent, in Lippinken, Lubichow, Zellgoß, Iwitzno, Czubelk und Bobau, Intendantur-Amts Stargardt, in den adelichen Gütern Neu-Paleschken, Parschütz, Rokoczyn, Czechlau, Pinschin, und Boroschauer-Mühle, und in den Kämmerei-Vorwerken Kottisch und Placzewo, ist unter den dortigen Schaafheerden die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Sperrungs- und sonstige polizeiliche Sicherheits-Maaßregeln bereits angeordnet worden sind. Danzig, den 24. und 29. September 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

In Stempel-Angelegenheiten.

Es ist bemerkt worden, daß die Lösung von Stempeln zum höhern Betrage, als 100 Rthlr. häufig auf die Weise geschieht, daß mehrere Stempelbogen gewöhnlicher Art, auf geringe Summen lautend, entnommen und aus ihnen der Gesammt-Betrag der zu entrichtenden Stempelsteuer gebildet wird. Dieß ist jedoch unzulässig; denn nach der Bestimmung im §. 38. des Stempelgesetzes sollen Stempel von Beträgen über 100 Rthlr. in hiesiger Provinz nur nach dem, in jedem Falle zu formirenden Antrage auf die Ertheilung derselben, von mir auf dem besonders dazu bestimmten Stempelformulare ausgefertigt und ausgegeben werden.

Indem ich dem Publikum, auf höhere Veranlassung, vorstehende Anordnung in Erinnerung bringe, bemerke ich dabei, daß die Behörden angewiesen sind, in Fällen, wo dennoch ihnen zu lösende Stempel-Beträge über 100 Rthlr. in mehreren Stempelbogen eingeliefert werden, diese zurückzuweisen und die Produzenten zur Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens anzuhalten. Danzig, den 18. September 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Nachbenannte Paul Taranowski, aus Jamielnek, Kreis Löbau, Carl Norbentin, aus Filehne und Simon Szoltinowski, aus Groß Komorsk, Kreis Schwetz, bis zum Nachweise des ehrlichen Gewerbes detinirt, sind am 29. September d. J. aus der Besserungs-Anstalt in Graudenz, namentlich von der Land-Arbeit entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem

Geleite nach Graudenz an die Direction der Zwangs-Anstalten gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt, hat sofort Anzeige davon zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Graudenz, den 30. September 1828.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

1) Beschreibung des Taranowski: Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haar, blond. Stirn, flach. Augenbraunen, blond. Augen, dunkel. Nase, breit. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Kinn, breit. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt.

Besondere Kennzeichen: Religion, katholisch. Gewerbe, Arbeitsmann. Sprache, polnisch.

Bekleidung: Jacke, grau drillich. Hosen, grau drillich. Fußbekleidung, Holz-Pantoffeln. Mütze, grautuchene. Halstuch, grauleinenes. Hemde, leinen, B. A. gezeichnet.

2) Beschreibung des Norbentin: Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haar, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, etwas breit und nach unten gebogen. Mund, gewöhnlich. Bart, schwarz. Kinn, rund. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, etwas bleich. Statur, klein. Füße, gesund.

Besondere Kennzeichen: Alter, 40 Jahr. Religion, katholisch. Gewerbe, Brenner-Knecht. Sprache, deutsch und polnisch. Hat am Halse und Kinn Narben.

Bekleidung: Jacke, grau drillich. Hosen, grau drillich. Fußbekleidung, Holz-Pantoffeln. Mütze, grautuchene. Halstuch, leinenes. Hemde, leinen, B. A. gezeichnet.

3) Beschreibung des Szoltinowski: Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haar, schwarzbraun. Stirn, frei. Augenbraunen, schwarz. Augen, blaugrau. Nase, schmal und lang. Mund, klein und starker Lippen-Bart, brauner Backenbart. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt. Füße, gesund.

Besondere Kennzeichen: Alter, 28 Jahr. Religion, katholisch. Gewerbe, Schneider. Sprache, deutsch und polnisch. Hat über der linken Augenbraune eine Narbe.

Bekleidung: Jacke, grau drillich. Hosen, grau drillich. Fußbekleidung, Holz-Pantoffeln. Mütze, grautuchene. Halstuch, leinenes. Hemde, leinen, B. A. gezeichnet.

No. 2. Der, wegen begangenen Diebstahls in Untersuchung stehende Schifferknecht Johann Rieger ist in der heutigen Nacht mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Kreis-Criminal-Gefängnisse entwichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den Entwichenen, der sich im Laufe der Untersuchung als einen gefährlichen Verbrecher dargestellt hat, strenge vigiliren und uns denselben im Betretungsfalle hieher transportiren zu lassen. Lauenburg, den 9. October 1828.

Patrimonial-Gericht Felstow. Eichholz.

Signalement.

Namen, Johann Rieger. Stand, Schifferknecht. Vaterland, Preußen. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, unbestimmt. Religion, evangelisch. Alter, 28 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, hellblond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, proportionirt. Zähne, gut. Bart, blond. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, schielt etwas auf dem linken Auge.

Bekleidung: Eine grau leinene Jacke. Ein Paar Gingham-Hosen. Eine dergleichen Weste. Ein Paar zerrissene Stiefeln. Einen roth und gelben Shawl. Ein Hemde und ein Tuch. Mütze mit Schirm.

No. 3. Der hiesige Staats-Bürger und Schneider Daniel Berendsohn hat angeblich am 24. v. M. auf der Reise von hier nach Danzig, jenseits des Dorfes Kokoschken, eine mit weißem Leder überzogene Brieftasche, worin sich nachstehende Pässe und Papiere befanden, verloren.

1) ein, von uns für ihn unterm 16. Juni d. J. ausgestellter, auf 6 Monat gültiger Reisepaß zur Reise nach Königsberg, an welchem
2) ein, hier ausgefertigter gedruckter Auszug aus der hiesigen Gewerbesteuerrolle vom 16. Juni d. J. zum Handel mit alten Kleidungsstücken, nach welchem der ꝛc. Berendsohn jährlich mit 4 Rthlr. an Gewerbesteuer in Ansatz gebracht worden, angeheftet und gesiegelt war. Ferner:
3) ein, von uns für den hiesigen jüdischen Staatsbürger und Schneider Jacob Lövinson unterm 7. Juni d. J. ausgestellter, auf 6 Monat gültiger Reisepaß zur Reise nach Königsberg.
4) ein, vom Königl. Polizei-Präsidio zu Danzig für den ꝛc. Lövinson im Jahr 1819 ausgefertigter Staatsbürgerbrief.
5) ein, in Danzig, Ausgangs Februar v. J. ausgestelltes, vom Oberkommissair Langelotz bescheinigtes Beschneidungs-Attest für den Sohn des ꝛc. Lövinson, Namens Heimann.
6) ein, vom Dr. Hirschberg in Königsberg im Monat Juli v. J. für den Heimann Lövinson ausgefertigtes Impfungs-Attest.
7) ein im Monat August v. J. vom Königl. Polizei-Präsidio zu Danzig für den Jacob Lövinson ausgestelltes Abzugs-Attest.
8) eine, hier im Monat September v. J. vom Magistrats-Dirigenten Hauptmann Lentz ausgestellte Quittung über 3 Rthlr. 27 Sgr. Bürgerrechts-Gelder.

Zur Verhütung des etwanigen Mißbrauchs der verloren gegangenen Documente, werden die Päſſe der unten ſignaliſirten Staatsbürger Daniel Berendſohn und Jacob Levinſon hiermit für ungültig erklärt, der etwanige Finder der Briefſtaſche aber wird aufgefordert, ſelbige nebſt den darin befindlich geweſenen Papieren, die nur für die Eigenthümer Werth haben, an uns zur weiteren Aushändigung abzuliefern.

Pr. Stargardt, den 1. October 1828.

Der Polizei-Magiſtrat.

Signalement

des Daniel Berendſohn. Religion, moſaiſch. Alter, funfzig Jahr. Größe, 5 Faß 2 Zoll. Haare, dunkelſchwarz mit grau. Stirne, bedeckt. Augenbraunen, blond. Angen, grau. Naſe, dick. Mund, ſtarke Lippen. Bart, weißgrau. Kinn, bewachſen. Geſicht, länglich. Geſichtsfarbe, geſund. Statur, mittel. Beſondere Kennzeicheen: das rechte Auge blind. Kann nicht ſchreiben.

des Jacob Levinſohn. Religion, moſaiſch. Alter, neun und dreißig Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, ſchwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, grau. Naſe, ſtark und etwas ſpitz. Mund, gewöhnlich. Bart, ſchwarz. Kinn, oval. Geſicht, oval. Geſichtsfarbe, geſund. Statur, mittel. Beſondere Kennzeichen, an der linken Backe 2 Warzen. Des Schreibens unkundig.

No. 4. Vom 1. bis 2. October c. ſind mir von meinem Felde 3 Pferde verſchwunden, nämlich 2 ſchwarze und 1 Fuchs-Wallach. Die ſchwarzen haben jeder einen Stern, und den einen iſt der linke Hinterfuß weiß, 6 und 7 Jahr alt. Der Fuchs hat einen Bliß, ſchlechte Mähne und 10 Jahr alt, ſämmtlich von mittler Größe. Wer mir irgend über das Verſchwinden der Pferde Auskunft geben kann, ſichere ich eine angemeſſene Belohnung zu.

Eduard Lemke, Fährbeſitzer zu Käſemark.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorleſungen, welche auf der Univerſität zu Königsberg im Winter-Halbjahr 1828 gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Dr. Sieffert trägt die hiſtoriſch-krit. Einleitung in die Schriften d. A. T. öffentl. 5 St. vor.

Prof. Dr. Rhesa trägt die historisch-krit. Einleitung in die Bücher des N. T. in 4 St. öffentl. vor.

Die schweren Stellen aus den Geschichts-Büchern des A. T. erklärt Prof. Dr. Dinter in 4 St. öffentl.

Das Buch Koheleth oder den Prediger Salomonis erklärt Prof. Dr. Rhesa in noch zu bestimmenden St. öffentl.

Auserlesene Psalmen wird Licent. Steinweder in 4 St. priv. erklären.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Giehlow in 4 St. öffent.

Vorlesungen über die Dogmatik setzt Prof. Dr. Kähler priv. fort.

Dieselbe trägt Prof. Dr. Olshausen, nach Schotts Epitome, in 5 St. priv. vor.

Populäre Dogmatik trägt Prof. Dr. Dinter in 2 St. öffentl. vor.

Die Geschichte der christl. Religion und Kirche bis auf die neuesten Zeiten erzählt Prof. Dr Rhesa in 4 St. priv.

Eine komparative Darstellung von dem Begriff der verschiedenen christl. Kirchenpartheien giebt Dr. Sieffert in 4 St. priv.

Die Artikel des augsburgschen Glaubensbekenntnisses erläutert Prof. Dr. Rhesa für die Mitglieder des litthauischen Seminars in 2 St. öffentl.

Den theorethischen Theil der christl. Ethik trägt Prof. Dr. Kähler in 4 St. öffentl. vor.

Praktisch-homiletische Uebungen stellt. Prof. Giehlow in 4 St. öffentl. an.

Prof. Dr. Dinter trägt Pastoral-Wissenschaft öffentl. 2 St. vor.

Disputir-Uebungen stellt derselbe öffentl. in 2 St. an.

Uebungen im Erklären biblischer Stellen hält derselbe öffentl. in 2 St.

Uebungen im Catechisiren stellt er in 2 St. öffentl. an.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie des gesammten Rechts nach Hugo lehrt Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv.

Prof. Dr. Reidenitz trägt Encyclopädie des Preuß. Staatsrechts, ingleichen Geschichte und Litteratur des allgemeinen Land- und Preuß. Provinzial-Rechts in 3 St. öffentl. vor.

Geschichte des Röm. Rechts trägt Prof. Dr. Backe in 6 St. priv. vor.

Die Institutionen des Röm. Rechts trägt Prof. Dr. Dirksen in 6 St. priv. vor.

Exegese des Textes von 1 und 2 B. der Institutionen des Justinian trägt derselbe 4 St. priv. vor.

Die Erklärung von Ulpians Fragmenten nach der Ausgabe von Hugo setzt Prof. Dr. Backe in 2 St. öffentl. fort.

Derselbe lehrt die Pandekten in 6 St. priv.

Die Pandekten mit Einschluß des Erbrechts nach Mühlenbruch trägt Prof. Dr. v. Buchholz in 6 St. priv. vor.

Prof. Dr. Schweikart lehrt das Criminalrecht in 5 St. priv.

Dr. Sanio lehrt gemeines und Preuß. Criminalrecht nach Feuerbach in 6 St. priv.

Dr. Jacobson lehrt den Criminalprozeß nach gemeinem und Preuß. Rechte 2 oder 3 St. öffentl.

Dr. Sanio trägt Handels- und Wechselrecht nach Martens 3 St. öffentl. vor.

Das deutsche Privatrecht in Verbindung mit dem allgemeinen Landrechte und dem Ostpreuß. Provinzialrechte lehrt Prof. Dr. Schweikart 7 St. priv.

Dr. Jacobson trägt das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten mit Verweisung auf G. L. Böhmer und Walter in 6 St. priv. vor.

Das Eherecht trägt Prof. Dr. Schweikart 2 St. öffentl.

Das deutsche Staatsrecht lehrt Prof. Dr. Albrecht in 6 St. priv.

Das Lehnrecht trägt derselbe in 4 St. priv. vor.

Ueber den zweiten Theil des allgemeinen Landrechts spricht Prof. Dr. Reidenitz in 4 St. priv.

Derselbe wird über die gerichtliche streitige und unstreitige Praxis nach der Prozeßordnung, Deposital- und Hypotheken-Ordnung in 4 St. priv. vortragen.

Prof. Dr. v. Buchholz hält ein Repetitorium der Institutionen in lat. Sprache nach Makeldei 2 St. öffentl.

Prof. Dr. Dirksen wird ein Repititorium der Pandekten in 2 St. öffentl. halten.

Prof. Dr. Albrecht hält ein Repititorium über deutsches Privatrecht 2 St. öffentl.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 42.)

No. 42.

Danzig, den 15. October 1828.

Der, nach der anliegenden Uebersicht für die Truppen des Königl. Ersten Armee-Corps pro 1829 ungefähr erforderliche Naturalien-Verpflegungs-Bedarf, soll auf dem Wege der Submission beschafft werden.

Zu dem Ende haben wir einen Termin auf den 21. October d. J. anberaumt, bis zu welchem Unternehmungsgeneigte ihre diesfälligen Forderungen bei uns schriftlich anmelden können.

Die Lieferung des Bedarfs in die sub A. der Anlage aufgeführten Magazine, kann nicht nur durch einzelne Unternehmer, sondern von mehrern gemeinschaftlich, entweder mit einzelnen Quantitäten oder mit dem ganzen Bedarf eines, auch aller Artikel, erfolgen; jedoch dürfen bei einer Koncurrenz von Lieferern die Ablieferungstermine nicht unbedingt ihrer Wahl überlassen bleiben, sondern diese sind, da wegen Unzulänglichkeit der Räume stets nur ein dreimonatlicher Bedarfs-Vorrath gehalten werden kann, unserer Bestimmung vorbehalten.

Für die unter B. genannten Orte muß der ganze Jahres-Bedarf eines jeden Artikels offerirt werden.

Die einzureichenden Offerten müssen genau und bestimmt angeben:

1) den Namen und Wohnort des Submittenten,
2) welche und wieviel Naturalien, auch
3) für welchen Zeitraum und für welchen Garnison-Ort dieselben angeboten werden,
4) die Preisforderungen nach Silbergroschen für:
   a) das Brod völlig ausgebacken, 6 ℔ schwer,
   b) den Scheffel Roggen oder Hafer, in die Magazine mit dem üblichen Aufmaaß,
   c) den Zentner Heu à 110 ℔ netto,
   d) das Schock Stroh zu 50 Bunden à 20 ℔ Preuß. gerechnet.

Unbestimmte Anerbietungen können wir nicht berücksichtigen.

Die Lieferung in die Magazine beginnt nach Maaßgabe des Bedürfnisses, entweder noch im Laufe dieses oder erst im künftigen Jahre und wird für jeden Ort bei der Kontrahirung besonders stipulirt werden, wogegen die directe Verpflegung an den Orten, wo keine Bestände ult. December c. verbleiben, bestimmt mit dem 1. Januar f. a., sonst erst nach Aufräumung der etwanigen Vorräthe, vor sich geht.

Sofern ein Unternehmer die Lieferung des ganzen Bedarfs oder eines einzelnen Artikels in ein Magazin contrahirt, muß mindestens ein 3monatlicher Verpflegungsvorrath stets disponible seyn, wogegen bei der unmittelbaren Verabrechnung, der Entrepreneur auf Erfordern den 2monatlichen Bedarf stets vorzeigen muß.

Das Brod muß von 2 mal aufgeschüttetem, gutem, gesundem Schrootmehl à 6 ℔ erbacken, der Roggen und Hafer rein und tadelfrei, der Scheffel resp. 80½ ℔ und 45½ ℔ mindestens wiegen, das Heu ein gesundes Pferdeheu, bis zum 1. October f. a. aus diesjährigem Einschnitt, demnächst aber aus der neuen Erndte gewonnen seyn, und in die Magazine ungebunden, an die Truppen aber in festen Bunden abgeliefert werden; das Stroh muß gesund, noch mit Aehren versehen und Roggen-Richtstroh seyn, es wird à 20 ℔ pro Bund geliefert.

Etwanige Streitigkeiten bei der Ablieferung über die Qualität, werden von unpartheiischen schiedsrichterlichen Kommissionen ohne weitere Provocation entschieden und verliert der Unternehmer das Geschäft bei mangelhaft befundener Leistung, welches alsdann auf seine Gefahr und Rechnung einem andern zuverläßigern Manne übertragen werden wird.

Sobald die gemachten Forderungen annehmbar erscheinen, wird darauf eingegangen und demnächst kontrahirt werden, jedoch bleiben die Offerenten bis zum 30. November c. an ihre Offerten gebunden. Beim Kontractschluß muß etwa der 8te Theil des Lieferungswerthes entweder baar, oder in gültigen Staats-Papieren in die nächste Magazin-Kasse als Kaution deponirt werden, und tragen die Unternehmer nicht allein alle Stempelkosten, sondern auch pro rata die Insertionsgebühren für diese Bekanntmachung.

Die Geldvergütung für die abgelieferten Naturalien erfolgt auf gehörig belegte, und zur Anweisung des Betrages monatlich einzureichende Liquidationen, aus derjenigen Regierungs-Haupt-Kasse, in deren Bereich der Garnison-Ort, für den die Lieferung geleistet worden, belegen ist. Königsberg, den 25. September 1828.

Intendantur des Ersten Armee-Corps.

Nachweisung

der pro 1829. für die Truppen des 1sten Armee-Corps in den nachbenannten Garnison-Orten ungefähr erforderlichen Naturalien-Quanta.

	Garnison-Orte.	Bedarf an Roggen. Winsp.	oder Brode à 6 ℔. Stück.	Hafer. Winspl.	Heu. Cent.	Stroh. Schock.	Bemerkungen.
	A.						
1	Königsberg.	—	—	500	11,000	1,500	zur Ablieferung in die Orts-Magazine.
2	Wehlau.	—	—	640	4,100	600	
3	Memel.	50	—	20	130	20	
4	Pillau.	120	—	30	250	40	
5	Insterburg.	—	—	1,570	11,530	1,230	
6	Tilsit.	10	—	500	5,310	840	
7	Danzig.	440	—	1,110	7,200	1,200	
8	Mewe.	—	—	—	90	10	
9	Marienburg.	—	—	—	170	20	
10	Graudenz.	40		350	1,740	320	
	B.						
1	Bartenstein.	10	4,000	20	170	20	Zur unmittelbaren Verabreichung an Truppen. Die Unternehmer müssen außerdem die für Durchmärsche erforderlichen Quantitäten verabreichen, auch, da der Bedarf im Allgemeinen nur ungefähr angegeben werden kann, sich gefallen lassen, wenn nach Umständen mehr oder weniger erforderlich seyn sollte. Eben so findet die Lieferung nur dann erst statt, wenn die ult. Decbr. c. an einigen Orten etwa verbleibenden Magazin-Bestände zuvor aufgeräumt sind.
2	Braunsberg.	80	32,000	10	70	10	
3	Domnau.	10	4,000	—	—	—	
4	Drengfurth.	10	4,000	—	—	—	
5	Pr. Eylau.	40	16,000	—	—	—	
6	Pr. Holland.	10	4,000	20	170	20	
7	Nordenburg.	10	4,000	—	—	—	
8	Ortelsburg.	10	4,000	30	190	30	
9	Osterode.	5	2,000	400	2,000	300	
10	Rastenburg.	20	8,000	5	40	5	
11	Saalfeldt.	10	4,000	400	2,000	300	
12	Gumbinnen.	10	4,000	20	170	20	
13	Ragnit.	30	12,000	—	—	—	
14	Angerburg.	20	8,000	10	90	10	
15	Elbing.	50	20,000	320	2,300	320	
16	Dirschau.	—	—	5	30	5	
17	Pr. Stargardt.	20	8,000	340	2,340	330	
18	Deutsch Eylau.	70	28,000	400	2,000	300	
19	Rosenberg.			320	2,210	300	
20	Bischoffswerder			—	—	—	
21	Freistadt.			—	—	—	
22	Neuenburg.	20	8,000	—	—	—	
23	Riesenburg.	30	12,000	440	2240	320	
24	Conitz.			5	40	5	
25	Culm.	30		5	40	5	

Königsberg, den 25. September 1828.

Königl. Intendantur des 1sten Armee-Corps.

Auf die eine, der unterm 15. September c. zur sechsjährigen Acker-Benutzung ausgebotenen, im Forstbelauf Montau unweit des Ueberfährkruges auf der Straße von Marienburg nach Mewe belegenen Forstparzelle von circa 65 Morgen ist in termino den 4. October c. kein annehmliches Gebot abgegeben, daher hiezu ein anderweitiger Lizitations-Termin auf den 24. October c. Vormittags um 11 Uhr im Oberförsterhause zu Montau angesetzt ist, woselbst sich sichere Pachtlustige zu melden haben.

Stargardt, den 6. October 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. v. Karger.

Da in dem, am 4. September c. angestandenen Termin zur einjährigen Verpachtung der im hiesigen Dorfe belegenen Kleinen Hakenbude, nämlich vom 1. Januar 1829. bis dahin 1830. kein annehmbares Gebot geschehen, so ist, höherer Verfügung zufolge ein, anderweitiger Termin auf den 28. October c. im hiesigen Kloster angesetzt; wozu Pachtlustige, die gehörige Sicherheit nachweisen können, hiemit eingeladen werden.

Carthaus, den 2. October 1828.

Die Administration des aufgehobenen Klosters Carthaus.

Höherer Anordnung zu Folge, soll die Abwerfung der Ueberfälle in der Einlage und zwar:

des Marienburger,
= Neureiheschen,
= Rodeacker,
= roh- und wiesenschen, und
= mirchstädtschen Ueberfalls,

in öffentlicher Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Die hierbei zu leistenden Arbeiten bestehen in der Abtragung der Sommerdeiche, und Wegräumung der vorhandenen Pfahlwände, so wie der Einfuhr der Pfähle in das Winter-Depot.

Es ist hiezu ein Termin auf Dienstag den 28. October c. Vormittags 10 Uhr im Commissions-Hause auf Wolfsdorff anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige, welche die erforderliche Caution stellen können, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden übrigens im Termine selbst bekannt gemacht werden. Elbing, den 5. October 1828.

Der Landrath Abramowski. Der Deich-Inspector Burrucker.

Höherer Bestimmung gemäß, soll die trockene Nutzung des, beim Vorwerk Warez belegenen Mühlenteichs von 10 Morgen 49 □Ruthen Magdeb., fernerweit auf 3 Jahre, vom 1. Januar 1829 ab, verpachtet werden, und ist der Licitations-Termin hiezu auf den 28. October c. in dem Geschäfts-Local des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Sobbowitz, den 5. October 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt. Löchelin.

Das, bisher für Rechnung des Staats verwaltete hiesige Königliche Eisen-Magazin soll, in Gemäßheit höheren Beschlusses, aufgelöst, und der noch vorhandene Waarenbestand in kleinen und größeren Quantitäten öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden, und zwar:

1) am 21. October d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,
   a) 3 bis 400 Ct. Grapen bis 120 ℔ Gewicht pro Stück,
   b) 700 bis 1000 Stück neue Preuß. Grapen,
   c) 14 Ct. holländische Grapen von 10 bis 25 ℔ Gewicht pro Stück,
   d) 50 Stück Grapendeckel.
2) am 22. October d. J. in den ad 1. genannten Stunden:
   a) 50 bis 60 Ct. verschiedrne Gußwaaren, als: Stubenöfen, Wärmekessel, Mörser von 30 bis 200 ℔ Gewicht pro Stück, Leimtiegel u. s. w.
   b) 350 Stück verschiedene rohe Kochgeschirre, als: Kochtöpfe, Schinkenkessel, Bratpfannen, Eierkuchenpfannen, Casserollen, Schmoortöpfe, Tiegel.
   c) 15 bis 20 Ct. gewalzte Sturzbleche, in verschiedenen Sorten,
   d) 8 Kisten verzinnte inländische Bleche, in verschiedenen Sorten.
3) am 23. October d. J. in den ad 1. genannten Stunden:
   5 bis 600 Stück emaillirte Kochgeschirre, als: Kochtöpfe, Casserollen, Schinkenkessel, Bratpfannen, Eierkuchenpfannen, Tiegel u. s. w.

Der öffentliche Verkauf der vorstehend genannten Waaren, wird im Locale des hiesigen Königl. Magazins, Heiligengeiststraße Nro. 46 und 47., abgehalten, woselbst auch Kaufliebhaber die Waaren am 20. October c. Augenschein nehmen können.

Die verkauften Gegenstände müssen im Termin sofort baar bezahlt, und spätestens bis zum 25. October d. J. in Empfang genommen und aus den Niederlage-Räumen geschafft werden. Elbing, den 28. September 1828.

Reuter, Haupt-Buchhalter des Königl. Ober-Berg-Amts.

Da auch in dem, am 21. d. M. angestandenen Termin zum Verkauf der adelich Bergenthalschen, im Ermlande belegenen, aus 72 Hufen 18 Morgen 62½ □Ruthen Preuß. bestehenden, im Jahr 1825. auf 17,325 Rthlr. abgeschätzten, 12 Meilen von Königsberg entfernten Güter kein annehmliches Gebot geschehen, so haben wir zur Fortsetzung der Lizitation einen Termin auf den 8. November c. Nachmittags um 3 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß die Hälfte des Gebots in Ostpreuß. Pfandbriefen innerhalb 6 Jahren abgezahlt und im Lizitations-Termin der siebente Theil des ganzen Gebots deponirt werden muß.

Mohrungen, den 24. July 1828.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direction.

Da sich in dem, am gestrigen Tage zum Verkaufe des, im Michelauer Landschaftskreise sub. No. 45. der Hypothen-Registratur belegenen adelichen Guts Klein-Nadowiska, welches auf 10,810 Rthlr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzt worden, angestandenen Termin kein Käufer gemeldet hat, so haben wir einen neuen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 3. November c. um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit demjenigen, der ein annehmbares Gebot verlautbaret und die gehörige Sicherheit nachweiset, nach eingeholtem Consense der Königl. General-Landschafts-Direktion, der Kauf-Contrakt sofort abgeschlossen, auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe des Guts, so wie die Kauf-Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Marienwerder, den 29. July 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direction.

Das dem Königl. Domainen-Fisco adjudicirte, zum Domainen-Amt Schöneck gehörig, 1 Meile von Schöneck und 1½ Meile von Stargardt belegene; aus 836 Morgen 22 Ruth magdeb. Maaß bestehende Vorwerk Zapowiednick, soll höherer Bestimmung zufolge, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, entweder verkauft oder vererbpachtet werden.

Dem zufolge ist ein Licitations-Termin auf den 3. November c. Nachmittags um 2 Uhr im Amtshause zu Pogutken angesetzt worden, wozu diejenigen, die auf die Erwerbung dieses Grundstücks einzugehen beabsichtigen, hiemit eingeladen werden. Daß der Erwerbungslustige, im Termin seine Zahlungsfähigkeit gehörig nachweisen, und nöthigenfalls auch für sein Geboth gehörige Sicherheit bestellen muß, ist unerläßliche Bedingung.

Die Bedingungen, welche dem Verkauf, oder der Vererbpachtung zum Grunde liegen, können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im Amtsbureau zu Pogutken täglich eingesehen, und sollen im Termin noch besonders bekannt gemacht werden.

Sollten nicht annehmbare Anerbietungen zur Veräußerung gemacht werden, so soll eine Zeitverpachtung auf 3 Jahre in demselben Termine bewirkt werden. Die Veräußerung, Vererbpachtung oder Zeitverpachtung geschieht vom 1. Junk 1829 ab.

Der Zuschlag auf die Offerte sowohl im Falle des Kaufs, der Erbpacht, als der Zeitverpachtung, hängt von der Königl. hochlöbl. Regierung zu Danzig ab.

Pogutken, den 12. September 1828.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

Durch die Entlassung des Executors Wiedemann, ist bei der hiesigen Forst-Kasse die Executor-Stelle erledigt. Subjecte, welche wo möglich mit dem Invaliden-Versorgungsschein versehen und der polnischen Sprache mächtig sind, ferner schreiben und lesen, desgleichen sich über ihre bisherige moralische Führung und Qualification zu dieser Stelle überhaupt durch Atteste legitimiren können, werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Forstmeister dieserhalb bis zum 15. November c. zu melden.

Ein fixirtes Gehalt ist übrigens mit dieser Stelle nicht verbunden, vielmehr besteht das Einkommen blos in den vorgeschriebenen Meilen und Executions-Gebühren.

Stargardt, den 8. October 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection. v. Karger.

Da ich mich von Danzig nach Neustadt jetzt begebe, so mache ich denjenigen, die Zahlungen an mich zu leisten haben, und mit denen ich mich noch nicht hierüber verständiget habe, hiedurch bekannt, daß ich denselben schriftlich die Einrichtungen anzeigen werde, die ich zur Empfangnahme dieser Gelder in Danzig getroffen habe.

Danzig, den 6. October 1828. Der Commerzienrath v. Weickhmann.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 10te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 1 Kupfer. Preis 2 Rthlr. im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81. a in Berlin. Desgleichen 9te Lieferung mit 2 Kupfern. Preis 1⅓ Rthlr. 8te Lieferung mit 1 Kupfer. Preis 2 Rthlr. 7te Lieferung mit 18 Kupfern. Preis 2½ Rthlr. 6te Lieferung mit 2 Kupfern. Preis 1 Rthlr. 5te Lieferung mit 8 Kupfern. Preis 3 Rthlr.

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2½ Rthlr.

Prof. Dr. Reidenitz hält ein Examinitorium über das allgemeine Landrecht in 1 St. öffentl.

Repetitoria und Examinitoria über verschiedene Disciplinen des Rechts in lat. und deutscher Sprache hält Dr. Jacobson privatissime.

Medizinische Wissenschaften.

Geschichte der Medizin lehrt Dr. Richter in 4 St. priv.

Literärgeschichte der Chirurgie trägt Prof. Dr. Unger 2 St. öffentl. vor.

Allgemeine Anatomie trägt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl. vor.

Angiologie und Neurologie lehrt Prof. Dr. v. Baer 2 St. priv.

Derselbe trägt Splanchnologie in 2 St. priv. vor.

Vergleichende Anatomie derselbe 4 St. öffentl.

Geschichte des Lebens lehrt Prof. Dr. Burdach 4 St. priv.

Physiologische Psychologie liest Prof. Dr. Sachs 4 St. öffentl.

Allgemeine Pathologie trägt derselbe 4 St. priv. vor.

Semiotik liest Dr. Richter 4 St. priv.

Nosologie und Therapie der Fieber trägt Prof. Sachs 6 St. priv. vor.

Spezielle Therapie der chronischen Krankheiten lehrt Prof. Dr. Richter 6 St. priv.

Die Krankheiten der Frauen trägt Prof. Dr. Henne 4 St. öffentl. vor.

Ueber die Krankheiten der Kinder liest Prof. Dr Richter 4 St. öffentl.

Allgemeine und besondere Chirurgie trägt Prof. Dr. Unger 4 St. priv. vor.

Uebungen im Operiren an Cadavern stellt derselbe in noch zu bestimmenden St. priv. an.

Theorethische Entbindungskunde liest Prof. Dr. Henne 4 St priv.

Medizinische Botanik lehrt Dr. Cruse 5 St. priv.

Ueber die Mineralquellen Deutschlands hält Dr. Richter 2 St. öffentl. Vorlesungen.

Gerichtliche Arzneikunde trägt Prof. Dr. Burdach 4 St. priv. vor.

Medizinische Clinik lehrt Prof. Dr. Elsner 5 St. öffentl.

Medizinisches Poliklinik Prof. Dr. Richter 6 St. öffentl.

Chirurgische ophthalmiatrische Clinik trägt Pf. Dr. Unger 6 St. priv. vor.

Geburtshülfliche Clinik trägt Prof. Dr. Henne priv. vor.

Uebungen im Untersuchen schwangerer Frauen stellt derselbe in noch zu bestimmenden St. priv. an.

Ein Examinatorium über die gesammte Medizin hält Prof. Dr. Unger 2 St. öffent.

Medizinische praktische Unterhaltungen leitet Prof. Dr. Elsner 1. St. öffentl.

Philosophische Wissenschaften.

Geschichte der Philosophie liest Dr. Ohlert in 4 St. priv.

Logik und Einleitung in die Philosophie liest Prof. Dr. Herbart in 4 St. öffent.

Derselbe Metaphysik nebst den Anfängen der philosophischen Naturlehre in 4 St. priv.

Den theoretischen Theil der Philosophie von Fichte und Schelling lehrt Dr. Taute öffentl.

Naturrecht trägt Dr. Gregor 4 St. priv. vor.

Derselbe liest empirische Psychologie 4 St. öffentl.

Pädagogik lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentl.

Mathemathische Wissenschaften.

Anfangsgründe der theoretischen Astronomie lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. öffentl.

Derselbe den Integral-Calcul 4 St. priv.

Die Theorie der Kegelschnitte lehrt Dr. Jacobi 4 St. priv.

Derselbe setzt die Arithmetik in 4 St. öffentl. fort.

Naturwissenschaften.

Optik erklärt Dr. Dowe in 4 St. öffentlich.

Climatologie und Meteorologie lehrt derselbe priv. 4 St.

Mineralogie lehrt Dr. Neumann 4 St. priv.

Ueber die optischen Eigenschaften der Mineralien handelt derselbe 2 St. öffentl.

Chemie trägt Prof. Dr. Hagen I. in 4 St. öffentl. vor.

Derselbe liest Experimentalchemie 6 St. priv.

Generelle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 4 St. priv. vor.

Derselbe lehrt die Kryptogamie in 2 St. öffentl.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Allgemeine Einleitung in die Statistik giebt Prof. Dr. Gaspari 2 St. öffent.

Staatswissenschaft lehrt Prof. Dr. Hagen II. 4 St. privat.

Staatskunde der Reiche Rußland, Oesterreich, Türkei, Spanien und Portugal, trägt Prof. Dr. Schubert 4 St. priv. vor.

Statistik des Osmanischen Reiches lehrt Prof. Dr. Gaspari 2. St. öffentl.

Statistik der Italienischen Staaten derselbe 4 St privat.

Die Volkswirtschaft und Güterpolizei trägt Dr. Friedländer 2 St. priv. vor.

Statistik und Staatsrecht Englands und Nordamerikas derselbe 2 St. öffentl.

Politische Arithmetik trägt derselbe 2 St. priv. vor.

Ein Repetitorium der Staatswirtschaft hält Prof. Dr. Hagen II. in 1 St. priv.

Technologie trägt derselbe 4 St. öffentl.

Dr. Friedländer wird die Erklärung staatswissenschaftlicher französischer und englischer Schriftsteller und die Leitung der staatswissenschaftlichen praktischen Uebungen Mittwochs und Freitags in den Abendstunden von 5—7 privatissime fortsetzen.

Geschichtliche Wissenschaften.

Die vorzüglichsten Hülfswissenschaften der Geschichte lehrt Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.

Geschichte der Griechen von Alexander d. Gr. der Mazedonier und der Reiche, die aus der Universal-Monarchie Alexanders entstanden sind, lehrt Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.

Die Geschichte der Kreuzzüge lehrt öffentl. in 2 St. Prof. Dr. Voigt.

Die neuere Geschichte vom 15ten Jh. bis zum Tode Friedr. d. Gr. trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv. vor.

Geschichte der neuern Zeit trägt Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentl. vor.

Geschichte des Preuß. Staats von 1618. bis auf unsere Zeit trägt Prof. Dr. Schubert 2 St. öffentlich vor.

Derselbe die Geschichte der neuesten Zeit seit dem Tode Friedrich des Gr. in 4 St. priv.

Praktische Uebungen der historischen Gesellschaft verbunden mit Erläuterung von Montesquieus „Geist der Gesetze" vom 7ten Buche ab, stellt derselbe 2 St. priv. an.

Philologische Wissenschaften.

Die Geschichte der Röm. Literatur erzählt Prof. Dr. Lobek 4 St. priv.

Aristophanes Ritter und Frösche erklärt derselbe 2 St. öffentl.

Demosthenes „von der Krone" erklärt Prof. Dr. Ellendt 2 St. öffentl.

Im philologischen Seminar erklärt Prof. Dr. Lobeck die ersten Bücher des Thucydides öffentl.

Die zwei ersten Bücher von Propert. Elegg. legt Dr. Ebert 2 St. öffentl. aus.

Archäologie der Hebräer, als ersten Theil der Culturgeschichte Asiens in 4 St. priv. trägt Prof. Dr. v. Bohlen vor.

Archäologie der Hebräer trägt Licent. Steinwender in 4 St. priv. vor.

Syrische Grammatik lehrt derselbe 2 St. öffentl.

Für die Anfänger im Hebräischen wird derselbe vom 12ten Capt. an das erste Buch Mosis, blos grammatisch in lat. Sprache priv. erklären.

Anfangsgründe des Sanskrit lehrt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. öffentl.

Mit Geubteren erklärt derselbe die Gita nach der Ausgabe von Schlegel in 2 St. öffent.

Derselbe setzt die Erklärung der Arab. Fabeln des Bidpai in 2 St. öffentl. fort.

Die deutschen Glossirungen über Virgil, Persius und Horatius trägt Prof. Graff in 2 St. öffentl. vor.

Kunst.

Die Geschichte der Bildhauerei erzählt Dr. Hagen III. in 2 St. priv.

Die Grundsätze der alten Baukunst trägt derselbe in 2 St. priv. vor.

Die Kunstdenkmäler Roms erklärt derselbe 4 St. öffentl.

Dichtkunst lehrt Dr. Ohlert 2 St. öffentl.

Seminaria.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theol. Seminars leitet Prof. Dr. Rhesa, die histor. Prof. Dr. Olshausen.

Die Uebungen im polnischen Seminar leitet Consistorialrath Dr. Woide, die ersten Anfänger unterrichtet Dr. Gregor.

Die Uebungen im litthauischen Seminar leitet Dr. Rhesa.

Den philologischen steht Prof. Dr. Lobeck vor.

Das pädagogische leitet Prof. Dr. Herbart. Zu dem letzteren ist der Zutritt auch denjenigen Studirenden, die nicht Mitglieder desselben sind, am Sonnabend Nachmittag 4—6 gestattet.

Prof. Burdach steht dem anatomischen, Prof. Elsner dem medizinischen, Prof. Unger dem chirurg. Klinikum vor. Die Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Henne übergeben.

Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die französische Sprache lehren Frank und Schlick, die englische Frank und Friedländer. Die Musik Jensen, Witt, Gladau und Saemann. Die Reitkunst Schmidt, Surkau. Die Tanzkunst Schink, die Zeichnen- und Malerkunst Wienz.

Oeffentliche Anstalten.

Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4mal in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr geöffnet. Die Raths- und Wallenrodtsche 2mal.

Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Bessel.

Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Dr. Hagen III. übergeben. Die Sammlung von Gyps-Abgüssen nach Antiken steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Hagen III. Das Mineralien-Kabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen I. Das zoologische Museum Prof. Dr. v. Baer.

Den Botanischen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter seiner Aufsicht.

Der Königl. Professor bei den Baufächern der Akademie zu Berlin Herr Zielke, hat das Arbeits-Kabinet Sr. Majestät des Königs im Palais zu Berlin im Bilde dargestellt, und wird mit Allerhöchster Genehmigung die Herausgabe desselben bewirken.

Die desfallsige Subscription ist bereits von den höchsten und hohen Personen in Berlin eröffnet, und machen wir das kunstliebende Publikum auf diese freundliche Erscheinung aufmerksam.

Die Arbeit der Platte ist in den Händen des Großherzogl. Hess. Hof-Kupferstechers Herrn Schnell in Carlsruhe, und bereits so weit vorgeschritten, daß zufolge kontraktlichen

Abschlusses die Herausgabe ult. April 1829 festgesetzt ist. Der Kupferstich in Linien-Manier erscheint in 3 verschiedenen Abdrücken:

I. Vor der Schrift : . . . . . avant là lettre zu 2 Frd'or.
II. Mit der Schrift im Umriß, lettre au contour 1½ dito
III. Mit der Schrift (ausgeführt) avec la lettre . . 1 dito

} das Exemplar.

Bei der Unterzeichnung wird die Vorausbezahlung baar und portofrei bedingt, so wie für sorgfältige Cylinderverpackung ¼ Thlr. beizufügen ist. Die Pränumerations-Quittungen erfolgen umgehend. Danzig, den 2. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 43.

Danzig, den 22. October 1828.

Verordnung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Nachstehende Uebersetzung einer in der No. 241. der Warschauer Zeitungen vom 7. d. M. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Commission vom 2. d. M., wegen der an die betreffenden Wojewodschafts-Commissionen übersendeten Certificate über verschiedene Forderungen an die Königl. Polnische Regierung, wird hiemit zur Kenntniß der Königl. Preuß. Institute und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht. Berlin, den 23. September 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Schön.

Uebersetzung aus No. 241. der Warschauer Zeitungen vom 7. September 1828.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen benachrichtigt die Interessenten hiedurch, daß sie nach Ausfertigung von Anerkenntnissen über Forderungen, welche in den verflossenen Jahren sowohl, als in dem jetzt laufenden Jahre, von ihr geprüft und verificirt worden sind, den betreffenden Wojewodschafts-Commissionen bereits diese Anerkenntnisse zur Aushändigung an die Eigenthümer, Acquirenten oder Erben über nachstehend benannte Kategorien abgesandt hat, nämlich:

a, die Anerkenntnisse über Schatz-Hypotheken-Obligationen aus der Anleihe vom Jahre 1808,

b, über die Zehn Tausend Franken Bons,

c, über die Certificate der vormaligen Central-Liquidations-Commission des Herzogthums Warschau,

d, über Herzoglich Warschauische Kassen-Billets,

e, über Militair-Bescheinigungen über rückständigen Polnischen Sold und verschiedene Militair-Forderungen, ferner:

f, über geistliche und weltliche Competenzen,

g, über die Kriegs-Anleihe vom Jahr 1812,

h, über Forderungen aus der von der Preußischen Regierung weggeführten Administrations-Depositis,

i, über Forderungen für die im Jahre 1812 für Rechnung der Preußischen Regierung gelieferte Ochsen.

Speciell sind außerdem den Commissionen der Wojewodschaften Plock und Augustowo die Anerkenntnisse über Forderungen für zu Preußischer Zeit gelieferte Producte zugefertigt worden.

Jede künftige Uebersendung an eine oder sämmtliche Wojewodschafts-Commissionen wird die Central-Liquidations-Commission der Reihe nach, so wie die Anerkenntnisse ausgefertigt werden, durch die öffentlichen Blätter ferner bekannt machen.

Warschau, den 2. September 1828.

Der Staats-Referendar, Präsident J. Wolesta.

Der General-Secretair Eduard Plewinski.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung. Berlin, den 17. September 1828.

Geheimer expedirender Secretair und Translateur Gronau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Eine evangelische Kirchen-Collekte betreffend.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung mittelst Allergnädigsten Befehls vom 24. Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß für das sehr dringende kirchliche Bedürfniß der evangelischen Gemeine in Rio de Janeiro eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der Preußischen Monarchie veranstaltet werde.

Wir fordern daher die evangelischen Herren Pfarrer unseres Departements hierdurch auf, diese Collecte in ihren Kirchen an einem passenden Sonntage, nach Sonntags vorher von der Kanzel erfolgter Bekanntmachung, abzuhalten, und den Ertrag derselben bis zum 20. December c. an die betreffenden Herren Superintendenten einzusenden, welche dagegen die eingesandten Beträge vorschriftsmäßig zu verzeichnen, und die dießfällige Nachweisung

nebst dem Gesammtbetrage der Collectengelder, an die Regierungs-Haupt-Casse hieselbst dann ungesäumt abzuführen haben. Danzig, den 16. September 1828.

(No. 2.) Die allgemeine Kirchen-Collecte zum Besten der Schullehrer Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Casse betreffend.

Die von Sr. Majestät dem Könige allerhöchst genehmigte Kirchen-Collecte zum Besten der Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Casse wird am 24ten Sonntag nach Trinitatis, den 16. November c. in sämmtlichen evangelischen und katholischen Kirchen, so wie in den menonitischen Bethäusern unseres Departements abgehalten werden.

Wir fordern daher die Herren Pfarrer der Gemeinden und deren Stellvertreter hiedurch auf, die Abhaltung dieser Collecte ihren Gemeinden Sonntags zuvor, mit zweckmäßiger Hinweisung auf die Wohlthätigkeit der Anstalt, von den Kanzeln bekannt zu machen. Die eingegangenen Beiträge werden von den Vorstehern der Menoniten-Gemeinden, so wie von der keinem Dekan unterworfenen katholischen St. Nicolai-Kirche in Elbing desgl. von den katholischen Kirchen zu Ponczau, Czarnilaß, Neukirch im Amte Pelplin, von den katholischen Kirchen zu Krolowlaß, Pelplin, Raikau, Skurz, Grabow, Ossick, Barloczno, Neukirch Intendantur-Amts Elbing und Tolkemit, deren Dekane in andern Departements wohnen, mittelst Schreiben direkte an den betreffenden Landrath eingesandt.

Sämmtliche übrige Kirchen beider Glaubensbekenntnisse senden dagegen die Beiträge mittelst Schreiben dem vorgesetzten Superintendenten und Dekan ein, oder machen demselben, falls nichts eingekommen seyn sollte, davon Anzeige.

Die Herren Superintendenten und Dekane sammeln die eingehenden Beiträge, fertigen Nachweisungen von dem, was in sämmtlichen Kirchen ihrer Diöcese aufgekommen ist, belegen letzteres mit den schriftlichen Anzeigen der Pfarrer und überliefern mit dieser Nachweisung die Summe der Regierungs-Haupt-Casse bis zum 24. December c.

Danzig, den 5. October 1828.

In dem Amts-Blatte der Königl. Regierung zu Arnsberg, Stück 32, Seite 314—316 ist die Empfehlung einer sehr vortheilhaften Wasch-Geräthschaft enthalten, welche wörtlich also lautet:

Die von D. Koch in München erfundene und in dem allgemeinen Krankenhause eingeführte Waschgeräthschaft hat sich auch in dem Land-Armenhause zu Benninghausen so vortheilhaft bewährt, daß sie mit Zuversicht allen andern ähnlichen Anstalten und selbst Privat-Haushaltungen empfohlen werden kann.

Es besteht diese ganze Gerätschaft aus zwei cylindrischen Gefäßen von gleicher Höhe und gleichem Durchmesser. Beide sind oben mit Deckeln zu schließen, und in der Münchener Anstalt 6 Fuß hoch und 3 Fuß im Durchmesser. (In Benninghausen ist der kupferne, zur Färberei Anfangs angeschaffte Kessel nur 4 Fuß hoch und 3 Fuß 3 Zoll weit, der Bottich ist 4 Fuß 2 Zoll hoch und 3 Fuß 6 Zoll weit). Der eine Cylinder ist ganz von Kupfer, mit einem Mantel von Backsteinen umgeben, und unter ihm ist ein Heerd. Der andere Cylinder ist von Holz mit eisernen Reifen, und unten an der Außenseite mit einer kleinen Röhre mit einem Hahn versehen. Beide Cylinder stehen gleich hoch, und sind oben durch zwei kupferne Röhren, welche horizontal laufen, 6 Zoll im Durchmesser und etwa 1 Fuß in der Länge haben, mit einander verbunden. Der Gebrauch dieser Geräthschaft ist folgender:

Vier und zwanzig Stunden vor der eigentlichen Wäsche wird die zu reinigende Leinwand, mit kaltem Wasser übergossen, eingeweicht. Ist dieß geschehen, so werden die zuvor gehörig ausgerungenen Stücke in dem hölzernen Cylinder (Bottich) so auf einander gelegt, daß die größern die kleinern bedecken. Dann wird die zuvor bereitete Lauge, wozu etwa auf jedes Maaß kochenden Wassers ein Loth Pottasche erforderlich ist (in der Münchener Anstalt sind auf 800 Leinwandstücke verschiedener Größe 36 Eimer Wasser und 28 Pfund Pottasche, oder approximativ 6 Viertel Büchenasche erforderlich) in den kupfernen Cylinder eingegossen. Da dieser mit dem hölzernen durch die beiden Verbindungsröhren zusammenhängt, so tritt die Flüssigkeit auch in diesen über, durchdringt die Leinwandstücke, erfüllt die leeren Räume zwischen denselben, und steigt in beiden Cylindern zu gleicher Höhe.

Auf diese Art werden sie bis zur obern Verbindungsröhre angefüllt, und hiernächst mit den angebrachten Deckeln festgeschlossen. Nun wird unter den kupfernen Cylinder Feuer gelegt, und die in demselben befindliche Lauge zum Sieden gebracht. Indem dadurch das Niveau der Flüssigkeit in beiden Cylindern gestört wird, beginnt die siedend aufwallende Lauge des einen Cylinders in den andern durch die obere Verbindungsröhre überzuströmen, kreiset somit siedend über und durch die Wäsche

und tritt durch die untere Verbindungsröhre wieder in den kupfernen Cylinder zurück, indem sich das gestörte Verhältniß der Flüssigkeit wieder auszugleichen strebt, und die oben überströmmende Lauge die untere Schicht zum Rücktritte zwingt. Dieses Kreisen der Lauge wird nun durch das unter dem kupfernen Cylinder befindliche Feuer, welches, sobald die Lauge erst zum Kochen gebracht ist, nur mäßig zu seyn braucht, drei Stunden hindurch unterhalten. Die Gewalt dieses Umkreisens der Lauge ist übrigens so groß, daß, wenn die einzelnen Waschstücke nicht, wie es geschehen muß, fest auf einander gelegt sind, solche sämmtlich durch einander geworfen werden. Wenn hiernächst nach diesem dreistündigen Kochen das unter dem kupfernen Cylinder befindliche Feuer entfernt ist, werden beide Deckel abgehoben, damit sich die durch den Schmutz getrübte Lauge abkühlt. Am nächsten Morgen wird die Lauge durch die kleine Röhre über dem Boden des hölzernen Bottichs mittelst des Hahns abgelassen, hiernächst jedes Leinwandstück einzeln herausgenommen, und der noch etwa in den Falten zurückgebliebene Schmutz durch Eintauchen in die abgezapfte Lauge weggeschwemmt. Die Stücke werden darauf über einen hölzernen Bock gehängt, um die schmutzige Lauge abfließen zu lassen, und zuletzt werden sie in einem großen Behälter in kaltem, oder am besten in fließenden Wasser durchgespült, bis alle Lauge wieder weggewaschen ist, ein jedes dann rein ausgerungen, und zum schnellen Trocknen aufgehängt. Nach dem Gebrauche müssen beide Cylinder sogleich gereiniget, und einige Stunden trocken gelassen, später aber mit reinem Wasser gefüllt werden, um das Austrocknen des hölzernen Cylinder zu verhüten.

Die Anschaffungskosten dieser Waschgeräthschaft haben zu Benninghausen für den kupferneen Kessel, nebst desgleichen Deckel, 82 Thlr., für den hölzernen cylinderförmigen Bottich, nebst den kupfernen Verbindungsröhren 12 Thlr., mithin insgesammt 94 Thlr. betragen, welche jedoch, da die Gesammtkosten einer Wäsche zu Benninghausen, von 500 Stück an Bett-Tüchern, Hemden ꝛc., welche bei der bisher üblichen Waschmethode 5 Thlr. 29 sgr. 4 pf. gekostet hat, nach dieser Methode nur 2 Thlr. 15 sgr. betragen haben, die Leinwand nicht nur vollkommen gereinigt, sondern auch sehr geschont wird, und das Geschäft selbst nur die Hälfte der Zeit, als bei der frühern Methode erfordert, in wenig Jahren wieder zu gewinnen seyn werden.

Eine ausführliche, durch Abbildungen versinnlichte Beschreibung dieser Wasch-Geräthschaft befindet sich in Gräfe's und Walther's Journale der Chirurgie,

Band 9. Seite 583 f., übrigens kann solche selbst in dem Landarmenhause zu Benninghausen jederzeit in Augenschein genommen werden.

Münster, den 28. Juli 1828.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

v. Vincke.

Wir sehen uns veranlaßt, dieß öffentlich auch in hiesiger Provinz bekannt zu machen.

Danzig, den 9. October 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen des von den Gerichten anzuwendenden Steckbriefs-Formulars.

Sämmtliche Untergerichte und Inquisitoriate des Departements des Königl. Oberlandes-Gerichts von Westpreußen werden angewiesen, sich in Zukunft des nachstehenden Entwurfes zu den Steckbriefen zu bedienen.

Steckbrief.

Der nachfolgend näher bezeichnete

welcher des Verbrechens de

angeklagt worden, ist am ten d. J.

entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach

List gończy.

Poniż wyraźniey opisany

który występku

obwizionym został, zbiegł dnia t. r.

i ma bydź iak nayspieszniey do więzienia sprowadzonym.

Każdy, który o teraznieyszym Mieyscu Pobytu zbiegłego wiadomość posiada, wezwanym zostaie, Sądowi lub Policyi zamięszkania swego otym natychmiast uwiadomić, a Władzy te i Żandarmerya rekwirują się aby na zbiegłego scisłą mieć baczność, a w przypadku ujęcia onegoż pod strażą bezpieczną w kaydany okutego do

an

gegen Erſtattung der Geleits- und Verpfle-gungs-Koſten abliefern zu laſſen.

den ten 18

Beſchreibung der Perſon.

Größe, Fuß Zoll.
Haar,
Stirn,
Augenbraunen,
Augen,
Naſe,
Mund,
Bart,
Zähne,
Kinn,
Geſichtsbildung,
Geſichtsfarbe,
Statur,
Füße,
Beſondere Kennzeichen,

Perſönliche Verhältniſſe.

Alter, Jahr
Religion,
Gewerbe,
Sprache,
Geburtsort,
Früherer Aufenthaltsort,

Bekleidung.

Rock,
Jacke,

do

za zwrotem kosztów transportu i utrzy-mywania odstawić.

Dan w dnia go 18

Rysopis.

Wysokość, stop cal.
Włosy,
Czoło
Brwi,
Oczy,
Nos,
Usta,
Broda,
Zęby,
Podbrodek,
Twarz,
Cera twarzy,
Postać,
Nogi,
Osobliwe znaki,.

Stosunki osobiste.

Wiek, lat.
Wiara,
Rzemiosło,
Mowa,
Mieysce urodzenia,
Dawnieysze mieysce pobytu,

Ubiór.

Suknia,
Kurtka,

Weste,	Kamizelka,
Hosen,	Spodnie,
Stiefeln,	Bóty,
Schuhe,	Trzewiki,
Hut,	Kapelusz,
Mütze,	Czapka,
Halstuch,	Chustka na szyie,
Hemde,	Koszula,
Effekten die derselbe bei sich hat,	Rzeczy które przy sobie nośi,

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren, soll auf gemachten Antrag, von hier aus verabfolgt werden. Marienwerder, den 21. August 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Aus der hiesigen Garnison ist der nebenstehend bezeichnete Füsilier Gottlieb Haak, der 10ten Compagnie 3ten Infanterie-Regiments wegen Diebstahls-Verdacht am 2. October a. c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an das Königl. 3te Infanterie-Regiment wo möglich in Begleitung der mitgenommenen Montirungs-Stücke nach Königsberg abliefern zu lassen. Königsberg, den 3. October 1828.

(gez.) von Frankhen.
Capitain und Compagnie-Chef.

Signalement.

Geburtsort, Dorf Springen. Kirchspiel, Niebutzen. Kreis, Gumbinnen. Vaterland, Preußen. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Füsilier. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haar, schwarz. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, stark. Mund, gewöhnlich. Zähne, weiß und gesund. Bart, wenig. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, blaß. Gesichtsbildung, länglich. Statur, mittelmäßig. Sprache, deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen, eine Narbe auf der Nase.

Bekleidung: Montirung, grautuchene Dienstbosen, Dienststiefel, überzogener Czakot, Säbel und Tornister.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 43.)

No. 43.

Danzig, den 22. October 1828.

Höherer Anordnung zu Folge, soll die Abwerfung der Ueberfälle in der Einlage und zwar:

des Marienburger,
= Neureiheschen,
= Rodecker,
= roh- wieseschen, und
= milchstädtschen Ueberfalls,

in öffentlicher Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Die hierbei zu leistenden Arbeiten bestehen in der Abtragung der Sommerdeiche, und Wegräumung der vorhandenen Pfahlwände, so wie der Einfuhr der Pfähle in das Winter-Depot.

Es ist hiezu ein Termin auf Dienstag den 28. October c. Vormittags 10 Uhr im Commissions-Hause auf Wolfsdorff anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige, welche die erforderliche Caution stellen können, hiemit eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen werden übrigens im Termine selbst bekannt gemacht werden. Elbing, den 5. October 1828.

Der Landrath Abramowski. Der Deich-Inspector Burrucker.

Da in termino den 8. September c. auf die Benutzung der Sommer- und Winter-Fischerei in den, zur frühern Starostei Berent gehörigen, im hiesigen Amts-Bezirk belegenen 42 Seeen und einem Theil des Schwarzwassers auf 3 Jahre, also für die Jahre 1829 bis 1831 inclusive ein annehmliches Gebot nicht erfolgt ist; so wird mit Bezug auf das Publikandum vom 1. August 1828 (Oeffentlicher Anzeiger No. 33.) unter denselben Be-

dingungen ein neuer Lizitations-Termin auf den 4. November c. angesetzt und Pachtlustige dazu eingeladen. Berent, den 12. October 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

Im nächsten Jahre soll die auf 2478 Rthlr. 17 sgr. 8 pf. veranschlagte Erweiterung des hiesigen Schullehrer-Seminars durch einen Entrepreneur ausgeführt, und diese Bau-Ausführung schon jetzt zur Lizitation gestellt werden.

Der dießfällige Lizitations-Termin wird am 12. November c. Nachmittags um 3 Uhr, im hiesigen Landräthlichen Geschäftszimmer abgehalten werden, und werden Unternehmungslustige, welche für das von ihnen abzugebende Gebot die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, eingeladen, sich zu diesem Termin einzufinden.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt der Königl. Regierung zu Danzig vorbehalten, und jeder Lizitant an sein abgegebenes Mindestgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung gebunden. Marienburg, den 12. October 1828.

Der Landrath.

Unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung, soll der auf 55 Rthlr. 26 sgr. veranschlagte Neubau des Brunnens in der Brennerei des Königl. Amts-Vorwerks Pogutken, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Zur Ausbietung dieses Baues, ist ein Termin auf den 7. November c. um 11 Uhr Vormittags, im Amtshause zu Pogutken vor dem Unterzeichneten anberaumt, zu welchem Bauliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag von heute ab, beim Herrn Ober-Amtmann Engler in Pogutken eingesehen werden kann.

Pr. Stargardt, den 10. October 1828.

Der Landbaumeister Binder.

Die Nutzung der Bernstein-Regale in den Verwaltungs-Bezirken der Königl. Regierung zu Gumbinnen und der unterzeichneten Regierung soll vom 1. December d. J. ab, auf drei nacheinander folgende Jahre, also bis 30. November 1831. oder wenn angemessene

Anerbietungen gemacht werden sollten, auf sechs Jahre, also bis dahin 1834. verpachtet werden.

Die ausführlichen Bedingungen, welche Seitens der unterzeichneten verpachtenden Behörde dabei gestellt worden, sind bei dem Regierungs-Secretair Sämann in der Domainen-Registratur hieselbst, wo sie in den nächsten Tagen ausgelegt seyn werden, einzusehen; jeder Bietende muß nach Inhalt derselben, ehe er zum Gebote zugelassen wird, eine Caution von 11,200 Rthlr. und den voraus zu zahlenden einvierteljährigen Betrag der jährlichen Pacht in gesetzlich annehmbaren Staatspapieren oder sonstigen depositalmäßig sichern Documenten niederlegen.

Zum Ausgebote dieser Pacht haben wir in unserm Geschäfts-Locale einen Termin vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath von Ernest auf den 11. November c. Vormittags von 10 Uhr ab, angesetzt und laden Pachtlustige ein, denselben wahrzunehmen.

Königsberg, den 9. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll eine Quantität von

3200 Scheffel Hafer und
150 Schock Stroh,

für das hiesige Landgestüt im Wege der Submission angekauft werden. Lieferungslustige fordere ich daher auf, ihre Gebote in versiegelten, jedoch nicht auf Stempelpapier zu schreibenden Eingaben bis zum 15. November d. J. einzureichen, an welchem Tage Vormittags 10 Uhr dieselben in Gegenwart derjenigen, welche sich dazu einfinden wollen, eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen der Lieferung sind folgende:

1) die zu liefernde Fourage muß ohne alle Kosten und Beihülfe des Gestüts frei bis auf den Boden des Gestüts-Magazins geschafft werden.
2) die Lieferung des Hafers geschieht mit dem üblichen Aufmaaße von 1 Schffl. pro Wispel pr. wenn die Körner zu Lande und mit 2 Schffl. pro Wispel, wenn sie zu Wasser ankommen.

)(

Der Hafer muß von tadelloser Beschaffenheit, rein und ohne alle Beimischung, trocken und geruchlos seyn, auch der Scheffel wenigstens 48 ℔. wiegen. Ein Mehr-Gewicht wird nicht vergütet.

3) Das Stroh muß gesund, geruchlos und Roggen-Richtstroh seyn, auch noch Aehren haben. Es wird mit 60 Bund auf das Schock und 20 ℔ pro Bund abgeliefert.

4) Die Fourage wird durch den dazu beauftragten Gestüts-Beamten geprüft, durch welchen auch die Abmessung und Abwiegung erfolgt.

5) Die Lieferung muß mit dem 15. December d. J. beginnen und monatlich wenigstens 1000 Scheffel Hafer und 50 Schock Stroh abgeführt werden, sobald die ganze Quantität des Bedarfs von Einem übernommen werden sollte.

6) Zur Erleichterung der Lieferungslustigen und um die Concurrenz zu fördern, wird indeß nachgegeben, daß auch Offerten über kleinere Quantitäten an Fourage, jedoch nicht unter 500 Scheffel Hafer und 50 Schock Stroh gemacht werden können, welche jedoch binnen 2 Monaten abgeliefert seyn müssen.

7) Der Zuschlag erfolgt, wenn sonst die Mindestforderung annehmlich erscheint, nach erfolgter Genehmigung des Herrn Landstallmeisters v. Burgsdorf zu Trakehnen jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, bis wohin jeder Lieferungslustige an sein Gebot gebunden bleibt.

8) Die Zahlung geschieht nach der Wahl der Lieferanten, entweder nach Vollendung der ganzen Lieferung, oder aber successive nach Ablieferung der monatlichen Quantitäten.

9) Lieferant ist gebunden, zur Sicherheit des Gestüts-Interesse eine Caution im Betrage des 5ten Theils des ihm zu gewährenden Geld-Quanti zu gestellen, und muß dieselbe nach erfolgtem Zuschlage baar oder in Staatspapieren niederlegen, widrigenfalls seine Offerte, als nicht abgegeben betrachtet wird.

10) Die Kosten des Contracts, einschließlich der Insertions-Gebühren dieser Bekanntmachung, trägt übrigens Lieferant. Marienwerder, den 14. October 1828.

Der Land-Gestüts-Stallmeister Meißner.

Nach der Bestimmung des Königl. Hochpreislichen Ministeriums soll das zum Königl. Intendantur-Amte Behrendt gehörige, 3 Meilen von der Stadt Behrendt nach der Pom-

merschen Grenze zu belegene Königl. Domainen-Gut Parchau verkauft oder vererbpachtet werden. Zu demselben gehören:

I. Das Haupt-Vorwerk Parchau, mit einem Flächen-Inhalte von 1520 Morgen 124 □Ruthen, worunter

844 Morgen 178 Ruthen Acker,
25 = 54 = Gärten,
150 = 35 = Wiesen, und
281 = 32 = Wald mit jungen Eichen und Kiefern bestanden.

Es ist mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen und gehört zu demselben ein möglichst zureichendes lebendiges und todtes Inventarium. Bei diesem Vorwerke befindet sich eine Branntwein-Brennerei, und auch wird dem Erwerber der Verlag 7 debitpflichtiger Krüge im Intendantur-Amte Behrendt zeitpachtsweise verliehen.

II. Der Abbau Marienhoff, enthaltend 157 Morgen 46 Ruthen größtentheils nutzbare Ländereien.

III. Der Abbau Henriettenthal von 296 Morgen 130 □Ruthen, worunter

181 Morgen 136 Ruthen Acker,
5 = 13 = Gärten, und
68 = 33 = Wiesen.

IV. Der Abbau Friedrichshoff, 532 Morgen 51 □Ruthen groß, worunter 430 Morgen 147 Ruthen Acker.

V. Der ehemalige Stengesche Bauerhof von 86 Morgen 20 □Ruthen.

VI. Der ehemalige Runkesche Bauerhof mit 167 Morgen 83 □Ruthen Land.

VII. Der Juritzkesche Hof von 114 Morgen 141 □Ruthen.

VIII. Der ehemals vom Mondri bewohnte Hof von 106 Morgen.

IX. Das Krug-Grundstück von 160 Morgen 162 □Ruthen.

sämmtlich im Dorfe Parchau belegen. Die Ländereien des Vorwerks Parchau und der ad II. bis IV. gedachten Abbauten, liegen im Zusammenhange und nur die ad V. bis IX. gedachten Grundstücke sind noch in der Gemeinheit mit den Bauer-Ländereien in Parchau. Die Runckeschen und Mondrischen Grundstücke sind nicht bebaut, jedoch wird dem Erwerber des Mondrischen Hofes eine Entschädigung von 40 Rthlr. aus dem Feuer-Societäts-Fonds zum Retablissement der Gebäude mit überwiesen. Die übrigen Abbauten und Käthnerhöfe sind mit den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden verseh-

auch werden die Saaten von den abziehenden Pächtern wirthschaftlich bestellt. Königl. Vieh- und Wirthschafts-Inventarium ist bei diesen Grundstücken nicht vorhanden.

Alle vorgenannten Theile dieses Gutes sind zur Zeit einzeln verpachtet. Die Pacht des Haupt-Vorwerks Parchau wie die des Abbaues Friedrichshoff läuft am 24. Juni 1829 ab. Die Pacht des Abbaues Henriettenthal wie die des Kruges läuft am 25. März 1829, und die des Bauerhofes Nro. VI. um Martini 1829 ab. Diese Besitzungen können daher von dem Erwerber nur erst an dem Tage wo die zeitigen Pachtverträge erlöschen, übernommen werden.

Der Abbau Marienhoff, so wie die Bauerhöfe 5. 7. und 8. können gleich nach erfolgtem Zuschlage in Besitz genommen werden.

Zur Veräußerung dieses Domainen-Gutes, entweder im Ganzen oder in beschriebenen einzelnen Theilen, haben wir einen Termin vor dem Departements-Rath im Geschäfts-Zimmer des Königl. Domainen-Intendantur-Amts Behrendt am zweiten December c. Vormittags um 9 Uhr, angesetzt. Der zu diesem Zweck entworfene Veräußerungs-Plan nebst Bedingungen, wird den Erwerbslustigen vom gedachten Königl. Intendantur-Amte, auch in unserer Domainen-Registratur vorgelegt werden, und müssen solche im Lizitations-Termin sogleich Sicherheit für ihr Gebot nachweisen. Der Zuschlag bleibt unserer Genehmigung vorbehalten.

In sofern nicht annehmliche Anerbietungen auf Kauf oder Erbpacht geschehen, werden im Termin auch Gebote auf eine Zeitpacht angenommen werden.

Danzig, den 8. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Königl. Domainen-Gut Brück, soll mit höherer Genehmigung v. 1. Juni 1829 ab, verkauft oder vererbpachtet werden. Dasselbe liegt 4½ Meile von Danzig, 2½ Meile von der Stadt Neustadt entfernt, am Strande der Ostsee. Zu denselben gehört:

1) das Vorwerk Brück mit einem Flächen-Inhalte von 1894 Morgen 18 □R. Preuß. worunter:

592	Morgen	119	Ruthen	Acker,
27	=	5	=	Gärten,
255	=	125	=	beständige Wiesen,
309	=	—	=	Hütung,

und ein sehr ergiebiger Torfbruch von 541 Morgen, welcher bei dem leichten Wasser-Transport nach Danzig, dem Besitzer nachhaltig einen sichern Gewinn verspricht.

2) das angrenzende Vorwerk Pierwoczyn, welches

546	Morgen	154	Ruthen	Acker,
4	=	82	=	Gärten,
111	=	88	=	Wiesen,
182	=	138	=	Hütung. und
33	=	13	=	Unland,

in Summa 878 Morgen 115 Ruthen

enthält, und vorzüglich zur Schaafzucht geeignet ist.

Beide Vorwerke sind bisher zusammen bewirthschaftet worden, und mit dem erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Die Ländereien liegen außer Gemeinheit mit denen der Dorfschaft. Das benöthigte Königl. Vieh- und Wirthschafts-Inventarium ist vorhanden und der abziehende Pächter ist verpflichtet, die Felder wirthschaftlich bestellt und besäet zurückzugeben. Dem Erwerber wird die mittel- und niedere Jagd auf den Vorwerks-Feldmarken mit überlassen.

Außerdem aber sollen auch 3, sonst zum Brück benutzte im Amtsdorfe Rewa am Ostseestrande belegene, Katen von Trinitatis 1829 ab, zum Verkauf ausgeboten werden. Jedes dieser Häuser enthält 4 Stuben und ist in geklebtem Fachwerk mit Strohdach gebauet.

Zur Veräußerung dieser vorgedachten Domainen-Grundstücke wird ein Lizitations-Termin vor dem Departements-Rathe im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierung am Zehnten Dezember Vormittags von 9 bis 1 Uhr angesetzt, wozu Er-

werbungslustige; welche im Termine für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die hiebei zum Grunde liegenden Veräußerungs-Pläne und Bedingungen so wie das Inventarien-Verzeichniß, in unserer Domainen-Registratur und vom Königl. Domainen-Intendanten Gütte zu Zoppot zur Einsicht vorgelegt werden können.

Der Zuschlag ist von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii abhängig.

Sollten im Termine nicht annehmliche Offerten auf Kauf- oder Erbpacht der Vorwerke, welche auch vereinzelt werden können, geschehen, so werden zugleich Pacht-Offerten auf 3 bis 6 Jahre angenommen werden. Danzig, den 9. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Conitzschen Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Bezirks, ½ Meile von Conitz, 2 Meilen von Tuchel, 3 Meilen von Preußisch Friedland und Schlochau gelegene, der Westpreußischen Landschaft adjudicirte freie Allodial-Rittergut Paglau, aus dem Bauerdorf und Vorwerke Groß-Paglau und den Vorwerken Klein Paglau und Lipinica bestehend, soll von der unterzeichneten Direction anderweit verkauft werden.

Es ist hiezu ein Verkaufstermin auf den 13. Januar 1829, Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Vor der Zulassung zum Bieten muß eine Caution von 2000 Rthlr. baar, oder in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen nebst Coupons, oder in anderen Preußischen Staatspapieren deponirt werden. Das Gut ist im Jahre 1822 auf 57,412 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzt und können die Nutzungs-Anschläge und Kaufbedingungen täglich in der Registratur der unterzeichneten Direction eingesehen werden.

Bromberg, den 22. September 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 44.

Danzig, den 29. October 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen verwahrloseter Kinder.

Es ereignet sich immer noch zuweilen, daß Kinder ohne allen Schul- und Religions-Unterricht aufwachsen und dann ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu seyn, zu dem bürgerlichen Leben übergehen. Gemeiniglich kommt dieses dann zur Sprache, wenn solche Individuen Verbrechen begangen haben und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entstehet.

Veranlaßt durch das dieserhalb erlassene Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. v. M. in Folge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre, der ein sehr auffallendes Beispiel dieser Art zum Grunde gelegen, fordern wir sämmtliche Superintendenten, Dekane, Schulen-Inspectoren und Prediger unseres Regierungs-Bezirkes hierdurch auf, auf diesen wichtigen Gegenstand ein ganz besonderes Augenmerk zu richten, damit dergleichen Fälle gänzlicher Vernachläßigung des Schul- und Religions-Unterrichts in unserem Departement für immer verhütet werden.

Danzig, den 25. September 1828.

Königl. Preuß. Regierung und Königl. Consistorium von Westpreußen.

(No. 2.) Betrifft die Gnadengehälter oder Wartegelder der, mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen und im Civil-Dienste angestellten Militair-Personen.

Nach einer Bestimmung des Königl. Militair-Oeconomie-Departements im hohen Krieges-Ministerio vom 4. d. M. soll in allen denjenigen Fällen, in welchen ehemalige Militairs in Folge des, den Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtern, so wie den Magistraten unseres Departements unterm 16. Februar 1827. zugefertigten, Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Januar ejd. a., der Anstellung

im Civil-Dienste ungeachtet, in dem vollen oder theilweisen Genusse ihres Militair-Gnaden-Gehaltes oder Wartegeldes verblieben sind, ein zum Rechnungsbelage dienendes Attest beigebracht werden, aus welchem hervorgehet,

daß eine Veränderung der Dienststellung des betreffenden Individui seit dem Erlasse der, die Fortbeziehung des Gnadengehaltes oder Wartegeldes genehmigenden, Verfügung des Königl. Militair-Oeconomie-Departements nicht eingetreten ist, und auf wie hoch der Betrag des Dienst-Einkommens incl. der Emolumente sich in dem betreffenden Jahre belaufen hat.

Sämmtliche Unterbehörden unseres Departements, bei welchen Unterbeamte der bezeichneten Art angestellt sind oder resp. künftig angestellt werden sollten, werden daher hierdurch angewiesen, ein solches Attest am Schlusse eines jeden Jahres auszustellen und an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst zum Rechnungsbelage einzusenden.

Danzig, den 25. September 1828.

(No. 3.) Die Bevölkerungs-Listen für das Jahr 1828 betreffend.

Den Herrn Geistlichen unseres Departements, bringen wir die Aufnahme der, für das das Jahr 1828 anzufertigenden Bevölkerungs-Listen und deren Einsendung bis zum 15. Januar k. J. an die Herrn Landräthe, im Verfolg der früheren Verfügungen über diesen Gegenstand, namentlich der Circulair-Verfügung vom 30. October 1825, hierdurch in Erinnerung. Diejenigen Herrn Geistlichen, welche mit den nöthigen Exemplaren des Formulars zu den diesfälligen Listen nicht versehen sind, haben uns ihren Bedarf in Zeiten, und längstens bis zum 10. December d. J. anzuzeigen.

Danzig, den 28. September 1828.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß noch immer hier und da Leichen aus Dörfern, welche von dem Wohnorte des Parochial-Pfarrers entfernt sind, auf den besondern Beerdigungs-Plätzen dieser Dörfer beerdiget werden, ohne daß dem Landesgesetze (§. 469. Tit. 11. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts) nach welchem „jeder Todesfall dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeiget werden soll," weder zuvor genüget werden ist, noch nachher genüget wird, wodurch vielfältige Unordnungen entstehen. Wir bringen daher dieses Landesgesetz hierdurch in Erinnerung und fordern die Königl. Landraths-Aemter auf, die Schulzen-Aemter, in deren Geschäfts-Bezirk sich Beerdigungs-Plätze befinden, die nicht zu den Parochial-Kirchen gehören und nur von Eingepfarrten, welche letztere nicht in der Nähe

haben, benutzt werden, auf dieses Gesetz aufmerksam zu machen und durch sie nicht nur Bekanntschaft mit demselben, und daß der Uebertreter unvermeidlich von uns werde in Strafe genommen werden, in den Gemeinden zu verbreiten, sondern auch den Todtengräbern bei Androhung nachdrücklicher Strafe zur Pflicht zu machen, von denen, welche die Anfertigung eines Grabes bestellen, eine Bescheinigung des Parochial-Pfarrers, daß der betreffende Todesfall ihm zur Eintragung in das Kirchenbuch gemeldet worden sei, zu verlangen, und sollte einmal diesem Verlangen nicht genügt worden, sogleich Anzeige davon zu machen.

Die Aushändigung dieser Bescheinigung, deren ganz kurz zu fassende Form näher zu bestimmen, den Herren Pfarrern überlassen bleibt, an den Todtengräber muß spätestens unmittelbar vor der Beerdigung geschehen. Danzig, den 15. October 1828.

(No. 6.) Viehkrankheiten betreffend.

Die nach unseren Bekanntmachungen vom 22. Januar und 28. Mai c. (im dießjährigen Amts-Blatte No. 9. und 24.) in den Dörfern Pommey und Gonsiorken, Intendantur-Amts Pelplin, Stargardter Kreises, stattgehabte Schaafräude-Krankheit hat aufgehört, weshalb die Aufhebung der in diesen Oertern angeordneten Sperre bereits resp. erfolgt und verfügt ist. Danzig, den 13. October 1828.

(No. 7.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter dem Rindvieh in dem adelichen Gute Summin und dem dazu gehörigen Vorwerke Lippe, Stargardter Kreises, ist die Lungenkrankheit und unter den Schaafheerden in folgenden Ortschaften des Carthauser Kreises, nämlich in den adelichen Gütern Borreck, Borrowilaß, Choßnitz, Pulibice und Podjaß, in den Königl. Dörfern Golzau, Szollnen, Jamen, Intendantur-Amts Berent, und in Gowidlino, Intendantur-Amts Carthaus, sind die Schaafpocken ausgebrochen, weshalb gegen deren Verbreitung die nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden sind.

Danzig, den 8. und 16. October 1828.

(No. 8.) Den Jahrmarkt in Lusino, Domainen-Amts Putzig betreffend.

Da der, auf den 1. November d. J. angesetzte Jahrmarkt auf einen Sonnabend fällt, so wird derselbe hierdurch auf Montag, den 3. November verlegt.

Danzig, den 21. October 1828.

Amtsblatt-Beilage.

Nr. 2. Dem Amtsblatt vom 3. Januar 1874 wird hier die Nr. 2 meiner Amtsblatt-Beilage pro 1874 beigefügt, welche die Bekanntmachung der Ergebnisse der Ersatzwahl enthält.

Meiningen, den 3. Januar 1874.

Das Herzogliche Amt Meiningen. Freiherr von Heldburg.

Ergebnisse der Ersatzwahl für den Landtagsabgeordneten aus Meiningen-Land.

| Ortschaften | Zahl der Stimmberechtigten | Zahl der Wahlberechtigten | Zahl der Abstimmenden | Zahl der Stimmen für | | |

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 44.)

No. 44.

Danzig, den 29. October 1828.

Höherer Anordnung zu Folge, soll die Abwerfung der Ueberfälle in der Einlage und z
des Marienburger,
" Neureiheschen,
" Rodeacker,
" rohrwieseschen, und
" milchstädtschen Ueberfalls,
in öffentlicher Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Die
bei zu leistenden Arbeiten bestehen in der Abtragung der Sommerdeiche, und Weg
mung der vorhandenen Pfahlwände, so wie der Einfuhr der Pfähle in das Wi
Depot.

Es ist hiezu ein Termin auf Dienstag den 28. October c. Vormittags 10
im Commissions-Hause auf Wolfsdorff anberaumt, zu welchem Unternehmungslu
welche die erforderliche Caution stellen können, hiemit eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen werden übrigens im Termine selbst bekannt gem
werden. Elbing, den 5. October 1828.

Der Landrath Abramowski. Der Deich-Inspector Burrucke

Es soll in termino den 4. kftg. M. Vormittags um 10 Uhr das Abbrechen des,
Einsturz drohenden Vorder- und eventualiter auch des Hintergebäudes von dem zum
sigen Dominicaner-Kloster gehörigen Grundstücke in der Lawendel-Gasse sub Servis No. 1
öffentlich lizitirt werden, und werden Bietungslustige hiezu vor dem Regierungs-Secr
Pietsch in das Dominikaner-Kloster eingeladen, woselbst ihnen die näheren Bedingu
vor der Lizitation werden bekannt gemacht werden. Danzig, den 14. October 182

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die, mit dem Monat December d. J. zu Ende gehende Entreprise der Salz-Anfuhre für e Königl. Salz-Faktorei zu Schöneck soll vom 1. Januar künftigen Jahres ab, auf anrweite zwei oder drei Jahre dem Mindestfordernden überlassen werden.

Höheren Orts dazu beauftragt, werde ich die Lizitation in der Königl. Salz-Faktorei Schöneck und zwar Donnerstags, den 20. November d. J. Vormittags um 9 Uhr abalten, in welchem Unternehmungslustige zu erscheinen, hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen sind bis zum Termin allezeit bei dem Königl. Salz-Faktor Herrn reiß zu Schöneck einzusehen. Danzig, den 1. October 1828.

Der Steuer-Rath Kirchner.

Das unterm 28. August a. pr., in No. 41., 45., 49. und 51., der Beilage des Danziger mtsblatt pro 1827., in der freiwilligen Subhastation ausgebotene, 2¼ Meilen von Johanisburg gelegene Eisenhüttenwerk Wondolleck, zu welchem 317 Morgen 90 □Ruthen Ländeien gehören, und welches nach den zur Information gefertigten Anschlägen einen Werth on 31,273 Rthlr. 9 sgr. 10 pf. hat, soll eingetretener Umstände wegen, auf den Antrag s Königl. Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen, nochmals ausgeten werden. Zur Lizitation wird ein Termin auf den 25. Februar 1829., in Wonolleck selbst, vor unserm Commissario Herrn Justizrath Mischel, anberaumt, zu welchem auflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Hypothek pro fisco bei dem nterzeichneten Collegio berichtigt ist. Die Verkaufs-Bedingungen sind, mit wenigen Abänrungen, dieselben geblieben, und werden im Termin bekannt gemacht werden, können aber ch sowohl in unserer Registratur, als bei unserm Commissario, Herrn Justizrath Mischel Johannisburg, eingesehen werden. Insterburg, den 30. September 1828.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Litthauen.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 45.)

No. 45.

Danzig, den 5. November 1828.

Edikital-Citation.

Von dem Königl. Kommandantur-Gericht hieselbst werden nachstehende Entwichene, als:

I. vom 1sten Bataillon, 37sten Infanterie-Regiments:

a, der Musketier Thomas Strzelecki, aus Kozielsko, Wongrowiecschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Bromberg gebürtig, welcher am 18. Mai 1827. aus der Garnison zu Bromberg desertirt ist,

b, der Musketier Lorenz Nowacki, aus Trzebowo, Krotoßyner Kreises, im Posener Regierungs-Bezirk gebürtig, der aus Bromberg am 3. December 1827. entwichen,

II. vom 2ten Bataillon, 37sten Infanterie-Regiments:

a, der Musketier Andreas Florkowski, aus Strziewo, Gnesenschen Kreises, im Bromberger Regierungs-Bezirk gebürtig, welcher am 14. April d. J. aus hiesiger Garnison entwichen,

b, der Musketier Ludwig Lüdtke, aus Glogowiec, Mogilnoschen Kreises, Bromberger Regierungs-Departements,

c, der Musketier Hiazint Tomczock, aus Sczetnik, Gnesenschen Kreises gebürtig, welche beide am 13. April v. J. von hier desertirt sind,

d, der Musketier Joseph Woiczechowski, aus Strzebe, Mogilnoschen Kreises gebürtig, den 3. Juli v. J. von hier desertirt,

e, der Musketier Stephan Kamißek, aus Milewo, Mogilnoschen Kreises gebürtig, den 22. April v. J.,

f, der Musketier Stephan Wosniak, aus Orzilawo, Gnesenschen Kreises gebürtig, den 24. Mai v. J.,

g, der Musketier Martin Durka, aus Michanowa, Gnesenschen Kreises gebürtig, den 21. Juni v. J.,

h, der Musketier Siemon Szczepanski, aus Kamienitz, Mogilnoschen Kreises gebürtig, den 2. Juli v. J.,

i, der Musketier Martin Katas, aus Zarli, Inowraclowschen Kreises gebürtig, den 11. August v. J.,

k, der Musketier George Wißniewski, aus Ostrowo, Wreschenschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen gebürtig, den 16. April v. J.,

l, der Musketier Mathias Grzechowiak, aus Niewolno, Mogilnoschen Kreises gebürtig, den 23. Mai v. J. und zwar Letzterer zum zweiten Mal aus hiesiger Garnison entwichen,

III. von der 19ten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie, die unsicheren Kantonisten:

a, Michael Sobkowiak, aus Strelic, Mogilnoschen Kreises gebürtig, der am 7. Januar v. J.,

b, Stanislaus Kranczkiewitz, aus Maczniki, Kreises Schroda, im Regierungs-Bezirk Posen gebürtig, den 23. Januar v. J.,

c, Paul Dembinski, aus Selunk, Gnesenschen Kreises,

d, Ignatz Sobicki alias Sobocinski, aus Morasko, Posener Kreises, beide am 22. April v. J.,

e, Onofry Woiczichowski, aus Skarbußewo, Wreschenschen Kreises, im Regierungs-Bezirk Posen gebürtig, den 21. Mai v. J.,

f, Johann Schauer, aus Lawice, Gnesenschen Kreises,

g, Franz Galewski, aus Galczewo, desselben Kreises,

h, Martin Lewandowski, aus Lyow, Wreschenschen Kreises gebürtig, zusammen den 13. November v. J.,

i, Peter Hognatzki, aus Cianczyn im Königreich Polen,

k, Valentin Strankoßczak, aus Stawienko, Samter Kreises, Posener Regierungs-Bezirks gebürtig, Letztere beide am 23. November v. J. aus der hiesigen Garnison entwichen,

V. von der 1sten Arbeits-Kompagnie, die Arbeitssoldaten:

a, Johann Jerdzewski, aus Lusk, Stargardter Kreises, Regierungs-Bezirks Danzig gebürtig, den 29. December v. J.,

b, Anton Grabowski, aus Wroble, Kreises Inowraclaw gebürtig, den 25. October v. J.,

c, Valentin Wardoßka, aus Skompego, Wreschenschen Kreises,

d, Johann Sobczak aus Bieganowo, desselben Kreises gebürtig, welche Letztere beide am 21. December v. J. von hier desertirt sind,

V. die Militair-Sträflinge:

a, Valentin Driacki, aus Gollub, Straßburger Kreises, im Regierungs-Bezirk Marienwerder gebürtig, den 2. Juni v. J.,

b, Johann Wylczewski, aus Przylubi, im Königreich Polen gebürtig, den 15. Juni v. J., beide von der Arbeit am hiesigen Festungsbau entwichen,

hierdurch aufgefordert und vorgeladen, sich in einem der, auf den 24. November c., den 9. December c., zuletzt aber den 27. December c. jedes Mal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine, in dem hiesigen Militairgerichts-Zimmer auf der Hauptwacht persönlich einzufinden und sich über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764. wider sie in contumaciam erkannt werden wird:

„daß sie für Deserteurs zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu schlagen, ihr sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber konfiszirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden wird."

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenstände dieser Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hierdurch aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres daran habenden Rechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen.

Thorn, den 18. October 1828.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Benkendorf von Hindenburg, General-Major und Kommandant. — Dennstädt, Garnison-Auditeur.

Die, mit dem Monat December d. J. zu Ende gehende Entreprise der Salz-Anfuhre für die Königl. Salz-Faktorei zu Schönek soll vom 1. Januar künftigen Jahres ab, auf anderweite zwei oder drei Jahre dem Mindestfordernden überlassen werden.

)(

Höheren Orts dazu beauftragt, werde ich die Lizitation in der Königl. Salz-Faktorei zu Schöneck und zwar Donnerstags, den 20. November d. J. Vormittags um 9 Uhr abhalten, in welchem Unternehmungslustige zu erscheinen, hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen sind bis zum Termin allezeit bei dem Königl. Salz-Faktor Herrn Preiß zu Schöneck einzusehen. Danzig, den 1. October 1828.

Der Steuer-Rath Kirchner.

Nach der Bestimmung des Königl. Hochpreislichen Ministeriums soll das zum Königl. Intendantur-Amte Berent gehörige, 3 Meilen von der Stadt Berent nach der Pommerschen Grenze zu belegene Königl. Domainen-Gut Parchau verkauft oder vererbpachtet werden. Zu demselben gehören:

I. Das Haupt-Vorwerk Parchau, mit einem Flächen-Inhalte von 1520 Morgen 124 □Ruthen, worunter

844 Morgen 178 Ruthen Acker,
25 = 54 = Gärten,
150 = 35 = Wiesen, und
281 = 32 = Wald mit jungen Eichen und Kiefern bestanden.

Es ist mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen und gehört zu demselben ein möglichst zureichendes lebendiges und todtes Inventarium. Bei diesem Vorwerke befindet sich eine Branntwein-Brennerei, und auch wird dem Erwerber der Verlag 7 debitpflichtiger Krüge im Intendantur-Amte Behrendt zeitpachtweise verliehen.

II. der Abbau Marienhoff, enthaltend 157 Morgen 46 Ruthen größtentheils nutzbare Ländereien.

III. Der Abbau Henriettenthal von 296 Morgen 130 □Ruthen, worunter

181 Morgen 136 Ruthen Acker,
5 = 13 = Gärten, und
68 = 33 = Wiesen.

IV. Der Abbau Friedrichshoff, 532 Morgen 51 □Ruthen groß, worunter 450 Morgen 147 Ruthen Acker.

V. Der ehemalige Strengesche Bauerhof von 86 Morgen 20 □Ruthen.

VI. Der ehemalige Runkesche Bauerhof mit 167 Morgen 83 □Ruthen.

VII. Der Juritzkesche Hof von 114 Morgen 141 □Ruthen.

VIII. Der ehemals vom Mondri bewohnte Hof von 106 Morgen.

IX. Das Krug-Grundstück von 160 Morgen 162 □Ruthen.

sämmtlich im Dorfe Parchau belegen. Die Ländereien des Vorwerks Parchau und der ad II. bis IV. gedachten Abbauten. liegen im Zusammenhange und nur die ad. V. bis IX. gedachten Grundstücke sind noch in der Gemeinheit mit den Bauer-Ländereien in Parchau. Die Runckeschen und Mondrischen Grundstücke sind nicht bebaut, jedoch wird dem Erwerber des Mondrischen Hofes eine Entschädigung von 40 Rthlr. aus dem Feuer-Societäts-Fonds zum Retablissement der Gebäude mit überwiesen. Die übrigen Abbauten und Käthnerhofe sind mit den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen, auch werden die Saaten von den abziehenden Pächtern wirthschaftlich bestellt. Königl. Vieh- und Wirthschafts-Inventarium ist bei diesen Grundstücken nicht vorhanden.

Alle vorgenannten Theile dieses Gutes sind zur Zeit einzeln verpachtet. Die Pacht des Haupt-Vorwerks Parchau wie die des Abbaues Friedrichshoff läuft am 24. Juni 1829. ab. Die Pacht des Abbaues Henriettenthal wie die des Kruges läuft am 25. März 1829., und die des Bauerhofes Nro. VI. um Martini 1829. ab. Die Besitzungen können daher von dem Erwerber nur erst an dem Tage wo die zeitigen Pachtverträge erlöschen, übernommen werden.

Der Abbau Marienhoff, so wie die Bauerhöfe 5. 7. und 8. können gleich nach erfolgtem Zuschlage in Besitz genommen werden.

Zur Veräußerung dieses Domainen-Gutes, entweder im Ganzen oder in beschriebenen einzelnen Theilen, haben wir einen Termin vor dem Departements-Rath im Geschäfts-Zimmer des Königl. Domainen-Intendantur-Amts Behrendt am zweiten December c. Vormittags um 9 Uhr, angesetzt. Der zu diesem Zweck entworfene Veräußerungs-Plan nebst Bedingungen, wird den Erwerbslustigen vom gedachten Königl. Intendantur-Amte, auch in unserer Domainen-Registratur vorgelegt werden, und müssen solche im Lizitations-Termin sogleich Sicherheit für ihr Gebot nachweisen. Der Zuschlag bleibt unserer Genehmigung vorbehalten.

In so fern nicht annehmliche Anerbietungen auf Kauf oder Erbpacht geschehen, werden im Termin auch Gebote auf eine Zeitpacht angenommen werden.

Danzig, den 8. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das Königl. Domainen=Gut Brück, soll mit höherer Genehmigung v. 1. Juni 1829 ab, verkauft oder vererbpachtet werden. Dasselbe liegt 4½ Meile von Danzig, 2½ Meile von der Stadt Neustadt entfernt, am Strande der Ostsee. Zu denselben gehört:

1) das Vorwerk Brück mit einem Flächen=Inhalte von 1894 Morgen 18 □R. Preuß. worunter:

592	Morgen	119	Ruthen	Acker,
27	=	5	=	Gärten,
255	=	125	=	beständige Wiesen,
309	=	—	=	Hütung,

und ein sehr ergiebiger Torfbruch von 541 Morgen, welcher bei dem leichten Wasser=Transport nach Danzig, dem Besitzer nachhaltig einen sichern Gewinn verspricht.

2) das angrenzende Vorwerk Pierwoczyn, welches

546	Morgen	154	Ruthen	Acker,
4	=	82	=	Gärten,
111	=	88	=	Wiesen,
182	=	138	=	Hütung und
33	=	13	=	Unland,

in Summa 878 Morgen 115 Ruthen

enthält, und vorzüglich zur Schaafzucht geeignet ist.

Beide Vorwerke sind bisher zusammen bewirthschaftet worden, und mit dem erforderlichen Wohn= und Wirthschafts=Gebäuden versehen. Die Ländereien liegen außer Gemeinheit mit denen der Dorfschaft. Das benöthigte Königl. Vieh= und Wirthschafts=Inventarium ist vorhanden und der abziehende Pächter ist verpflichtet, die Felder wirthschaftlich bestellt und besäet zurückzugeben. Dem Erwerber wird die mittel= und niedere Jagd auf den Vorwerks=Feldmarken mit überlassen.

Außerdem aber sollen auch 3, sonst zu Brück benutzte im Amtsdorfe Rewa am Ostseestrande belegene Katen, von Trinitatis 1829 ab, zum Verkauf ausgeboten werden Jedes dieser Häuser enthält 4 Stuben und ist in geklebtem Fachwerk mit Strohdach gebauet.

Zur Veräußerung dieser vorgedachten Domainen=Grundstücke wird ein Lizitations=Termin vor dem Departements=Rathe im Geschäfts=Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierung am Zehnten December Vormittags von 9 bis 1 Uhr angesetzt, wozu Ex=

werbungslustige, welche im Termine für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die hiebei zum Grunde liegenden Veräußerungs-Pläne und Bedingungen so wie das Inventarien-Verzeichniß, in unserer Domainen-Registratur und vom Königl. Domainen-Intendanten Gütte zu Zoppot zur Einsicht vorgelegt werden können.

Der Zuschlag ist von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii abhängig.

Sollten im Termine nicht annehmliche Offerten auf Kauf- oder Erbpacht der Vorwerke, welche auch vereinzelt werden können, geschehen, so werden zugleich Pacht-Offerten auf 3 bis 6 Jahre angenommen werden. Danzig, den 9. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Berichtigung.

In der, in No. 42. des diesjährigen Oeffentlichen Anzeigers aufgenommenen Bekanntmachung der Intendantur des Königl. Ersten Armee-Corps vom 25. September a. c., die Natural-Verpflegung der Truppen desselben Armee-Corps pro 1829. betreffend, hat sich unter den Bedingungen der Offerten zu 4. b der Druckfehler eingeschlichen, daß das Schock Stroh zu 50 Bunden, statt 60 Bunden, à 20 ℔ gerechnet werde.

Zur Nachricht für die Unternehmungslustigen, machen wir solches hierdurch bemerklich. Danzig, den 31. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat mir unterm 22. April d. J. zwei Patente, und zwar:

1) ein Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer von mir erfundenen Dampfmaschine, nach der in einer zu den Acten des Ministeriums des Innern niedergelegten Beschreibung und einem Modell angegebenen Construction, so weit dieselbe als neu erkannt ist,

für den Zeitraum von zehn nacheinanderfolgenden Jahren, und für den ganzen Umfang des Staats,

2) ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung der nach meiner zu den Acten des hohen Ministeriums des Innern genommenen Beschreibung und der

vorgelegten Probe-Gewehre ausgeführten neuen Einrichtung von Gewehrschlössern und von Patronen, die dadurch entzündet werden; der von mir angegebenen Art Gewehre von hinten zu laden, und der Art eines Magazins an Gewehren für Zündhütchen, in so weit die Letztern von den bisher bekannten abweichen,

für den Zeitraum von Acht hintereinanderfolgenden Jahren, und für den Umfang des Staats ertheilt, welches ich der bestehenden Verordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Niel. Dreyse.

Associe von Dreyse & Collenbusch.

Sömmerde im Regierungs-Bezirk Erfurt, im Juni 1828.

Das ½tel Meile von Zoppot und der Chaussee gelegene Erbpachtsgut von 7 Hufen Magdeburgisch im besten wirthschaftlichen Zustande, mit etwas Wald, guten Wiesenwachs, voller Scheune gut gewonnenem Getreide und Futter, gut bestellte Wintersaat nebst großem Obst- und Hopfengarten, ist sogleich aus freier Hand zu verkaufen und das Nähere in Danzig beim Kaufmann Herrn Oertell am hohen Thor zu erfahren.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 45.

Danzig, den 5. November 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Betrifft die Verwendung der, zum Bau der Orgel in der evangelischen Kirche zu Berent eingekommenen milden Beiträge.

Nachdem der Herr Regierungs-Rath Clarner zu Berent über die Kosten des Baues der Orgel in der evangelischen Kirche daselbst eine gehörig justifizirte Rechnung gelegt hat und dieselbe von uns als richtig befunden worden ist, machen wir, auf den Antrag des Herrn v. Clarner, hierdurch öffentlich bekannt, daß einem Jeden, der von der Verwendung der, zu diesem Bau gesteuerten milden Beiträge nähere Kenntniß nehmen will, die gedachte Rechnung in unserer geistlichen Registratur zur Einsicht vorgelegt werden wird.

Danzig, den 20. October 1828.

(No. 2.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter der Schaafheerde in Groß Trampken, Domainen-Amts Sobbowitz, Danziger Landkreises, ist die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Sicherheits- und Vorsichts-Maaßregeln bereits angeordnet worden sind.

Danzig, den 21. October 1828.

(No. 3.) Die allgemeine Kirchen-Collekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Casse betreffend.

Die im Amtsblatte No. 43. Seite 300. aus Versehen auf den 24. Sonntag nach Trinitatis den 16. November c. angesetzte allgemeine Kirchen-Collekte zum Besten der Schul-

lehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Casse soll nicht an diesem Tage, sondern am 25. Sonntage nach Trinitatis den 23. November c. als am Feste zum Gedächtniß der Verstorbenen, in sämmtlichen evangelischen und katholischen Kirchen, so wie in den mennonitischen Bethäusern unseres Departements abgehalten werden.

Danzig, den 1. November 1828.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Müllergesell Johann Naumann, ist wegen Anfertigung falscher Münzen durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Ostpreuß. Criminal-Senats vom 20. Juni und des Ostpreuß. Tribunals vom 12. August 1826. zu zweijähriger Festungs-Strafe und Landes-Verweisung verurtheilt, und nach Abbüssung dieser Strafe und vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe mittelst Transports über die Grenze nach dem Königreich Sachsen, wohin derselbe gehört, gebracht worden. Danzig, den 15. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement

Vor- und Zunamen, Johann Naumann. Stand und Gewerbe, Müllergesell. Geburts- und Wohnort, Freyberg in Sachsen. Religion, evangelisch. Alter, 28 Jahr. Größe, 3 Fuß 3 Zoll. Haare, rothblond. Stirn, breit. Augenbraunen, blond. Augen, hellblau. Nase, spitz. Mund, schmal. Bart, röthlich. Zähne, vollzählig. Kinn, länglich. Gesichtbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, stark. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm ein Herz mit einer Krone roth eingeätzt und an der rechten Seite des Mundes eine Narbe.

Bekleidung und besondere Verhältnisse: schwarzer Filzhuth, schwarze Halsbinde, schwarze Tuchweste, graue Tuchhosen, brauntuchener Oberrock, Stiefeln und Hemde. Ursache der Verweisung: wegen Anfertigung falscher Münzen durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Ostpreußischen Criminal-Senats vom 20. Juni und des Ostpreußischen Tribunals vom 12. August 1826.

Benennung der Behörde auf deren Verfügung die Verweisung geschehen. Die Königl. Kommandantur zu Danzig in Beziehung auf oben allegirte Urtheile.

Datum, 20. Juni 1828. Datum der Verwarnung und Abführung: ist den 14. Juli c. wegen der Rückkehr verwarnt und den 15. ejusdem mensis auf Transport gegeben.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Secretair und Archivarius Carl Heinrich Staffehl, ist durch die Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 3. d. M. zum Justiz-Rathe ernannt worden.

Marienwerder, den 20. October 1828.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

Der Dr. Quadt aus Danzig ist nach Putzig verzogen, und hat sich dort als Arzt, Chirurgus und Geburtshelfer niedergelassen. Danzig, den 11. October 1828.

Herr Johann Volkmann ist heute von uns als bestätigter Conducteur und Feldmesser in Eides Pflicht genommen worden. Danzig, den 22. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 47.)

No. 46.

Danzig, den 19. November 1828.

Die Nutzung der Bernstein-Regale in den Verwaltungs-Bezirken der Königl. Regierung zu Gumbinnen und der unterzeichneten Regierung soll vom 1. December d. J. ab, auf drei nacheinander folgende Jahre, also bis 30. November 1831. oder wenn angemessene Anerbietungen gemacht werden sollten, auf sechs Jahre, also bis dahin 1834. verpachtet werden.

Die ausführlichen Bedingungen, welche Seitens der unterzeichneten verpachtenden Behörde dabei gestellt worden, sind bei dem Regierungs-Secretair Sämann in der Domainen-Registratur hieselbst, wo sie in den nächsten Tagen ausgelegt seyn werden, einzusehen; jeder Bietende muß nach Inhalt derselben, ehe er zum Gebote zugelassen wird, eine Caution von 11,200 Rthlr. und den voraus zu zahlenden einvierteljährigen Betrag der jährlichen Pacht in gesetzlich annehmbaren Staatspapieren oder sonstigen depositalmäßig sichern Documenten niederlegen.

Zum Ausgebote dieser Pacht haben wir in unserm Geschäfts-Locale einen Termin vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath von Ernest auf den 11. November c. Vormittags von 10 Uhr ab, angesetzt und laden Pachtlustige ein, denselben wahrzunehmen.

Königsberg, den 9. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da sich in dem, wegen Abgaben-Rückstände zur einjährigen Verpachtung, des im hiesigen Amts-Bezirk gelegenen, 9 Hufen 1 Morgen 116 Ruthen bestehenden Erbpachts-Vorwerks

Nitzponie am 21. v. M. angestandenen Lizitations-Termin, kein annehmbarer Pachtlustiger gemeldet, so wird hiermit ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 26. November c. anberaumt, wozu Pachtlustige, welche eine Caution von 100 Thaler baar, oder in Staats-Papieren deponiren können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen täglich in der Amts-Registratur eingesehen werden können.

Sobbowitz, den 1. November 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Die Verpachtung auf 3 Jahre vom 1. Januar ab, der trokenen Nutzung, des beim Vorwerk Warez belegenen Mühlenteichs von 10 Morgen 49 □Ruthen Magdeb., soll, da die im Termine den 28. October c., abgegebene Pacht-Offerte, höheren Orts nicht genehmigt worden, in einem anderweitigen Bietungs-Termin den 26. November c. im Amts-Bureau lizitirt werden, wozu Pachtliebhaber sich zahlreich einfinden mögen.

Amt Sobbowitz, den 1. November 1828.

Höherer Anordnung zu Folge, soll eine im Forst-Belauf und Revier Okonin gelegene bereits abgehölzte und in passende Loose eingetheilte, nach dem vom Regierungs-Conducteur Petrich gefertigten Plan 282 Morgen 118 □Ruthen große von den Ländereien der Ortschaften Ploßißno, Klein Okonin, Strehlkau, Schloß Kyschau und Blumfelde umgebene Forstspitze auf 15- bis 18jährige Zeitpacht, an den Meistbietenden ausgethan werden.

Hiezu steht ein Lizitations-Termin auf den 28. November c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspection an, woselbst sich Pachtlustige, welche für das von ihnen abzugebende Gebot gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, zu melden haben.

Der Unterförster Linke zu Okonin ist übrigens beauftragt, den sich bei ihm meldenden Pachtlustigen des qu. Land an Ort und Stelle anzuzeigen.

Stargardt, ven 4. November 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion. v. Karger.

Ein zum Forstbelauf Kalemba, Reviers Wilhelmswalde, ohnweit der Puskowie Trzebiachowo gelegene, nach der in diesem Jahr stattgefundenen Vermessung 34 Morgen 99 □Ruthen große Forstparzelle soll in Gefolge höherer Anordnung veräußert werden.

Zu diesem Behuf steht ein Lizitations-Termin auf den 29. November c. Vormittags um 10 Uhr hier vor dem unterzeichneten Forstmeister an, woselbst sich sichere Erwerbungslustige zu melden haben.

Der Unterförster Langefeldt wird übrigens die qu. Forstparzelle den sich bei ihm Meldenden örtlich anzeigen. Stargardt, den 5. November 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection v. Karger.

Im Auftrage der Königl. Regierung sollen im Termine, Montag den 1. December c. Vormittags 11 — 12 Uhr, im Gute Brück zwei reparaturunfähige Gebäude des Gutes Brück, als:

1) das Backhaus mit Dachpfannen gedeckt, geschätzt auf 3 Rthlr. und
2) das Hofmannshaus mit Dachpfannen gedeckt, geschätzt auf 50 Rthlr.,

unter Beding der Abbrechung und Räumung des Platzes binnen 14 Tagen gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Zoppot, den 8. November 1828.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Nach der Bestimmung des Königl. Hochpreislichen Ministeriums soll das zum Königl. Intendantur-Amte Berent gehörige, 3 Meilen von der Stadt Berent nach der Pommerschen Grenze zu belegene Königl. Domainen-Gut Parchau verkauft oder vererbpachtet werden. Zu demselben gehören:

I. Das Haupt-Vorwerk Parchau, mit einem Flächen-Inhalte von 1520 Morgen 124 □Ruthen, worunter

844	Morgen	178	Ruthen Acker,
25	"	54	" Gärten,
150	"	35	" Wiesen, und
281	"	32	" Wald mit jungen Eichen und Kiefern bestanden.

)(

Es ist mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen und gehört zu demselben ein möglichst zureichendes lebendiges und todtes Inventarium. Bei diesem Vorwerke befindet sich eine Branntwein-Brennerei, und auch wird dem Erwerber der Verlag 7 debitpflichtiger Krüge im Intendantur-Amte Behrendt zeitpachtweise verliehen.

II. der Abbau Marienhoff, enthaltend 157 Morgen 46 Ruthen größtentheils nutzbare Ländereien.

III. Der Abbau Henriettenthal von 296 Morgen 130 □Ruthen, worunter
181 Morgen 136 Ruthen Acker,
5 " 13 " Gärten, und
68 " 33 " Wiesen.

IV. Der Abbau Friedrichshoff, 532 Morgen 51 □Ruthen groß, worunter 430 Morgen 147 Ruthen Acker.

V. Der ehemalige Strengesche Bauerhof von 86 Morgen 20 □Ruthen.

VI. Der ehemalige Runkesche Bauerhof mit 167 Morgen 83 □Ruthen.

VII. Der Juritzkesche Hof von 114 Morgen 141 □Ruthen.

VIII. Der ehemals vom Mondri bewohnte Hof von 106 Morgen.

IX. Das Krug-Grundstück von 160 Morgen 162 □Ruthen.

sämmtlich im Dorfe Parchau belegen. Die Ländereien des Vorwerks Parchau und der ad II. bis IV. gedachten Abbauten liegen im Zusammenhange und nur die ad. V. bis IX. gedachten Grundstücke sind noch in der Gemeinheit mit den Bauer-Ländereien in Parchau. Die Runkeschen und Mondrischen Grundstücke sind nicht bebaut, jedoch wird dem Erwerber des Mondrischen Hofes eine Entschädigung von 40 Rthlr. aus dem Feuer-Societäts-Fonds zum Retablissement der Gebäude mit überwiesen. Die übrigen Abbauten und Käthnerhöfe sind mit den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen, auch werden die Saaten von den abziehenden Pächtern wirthschaftlich bestellt. Königl. Vieh- und Wirthschafts-Inventarium ist bei diesen Grundstücken nicht vorhanden.

Alle vorgenannten Theile dieses Gutes sind zur Zeit einzeln verpachtet. Die Pacht des Haupt-Vorwerks Parchau wie die des Abbaues Friedrichshoff läuft am 24. Juni 1829. ab. Die Pacht des Abbaues Henriettenthal wie die des Kruges läuft am 25. März

1829., und die des Bauerhofes Nro. VI. um Martini 1829. ab. Die Besitzungen können daher von dem Erwerber nur erst an dem Tage wo die zeitigen Pachtverträge erlöschen, übernommen werden.

Der Abbau Marienhoff, so wie die Bauerhöfe 5. 7. und 8. können gleich nach erfolgtem Zuschlage in Besitz genommen werden.

Zur Veräußerung dieses Domainen-Gutes, entweder im Ganzen oder in beschriebenen einzelnen Theilen, haben wir einen Termin vor dem Departements-Rath im Geschäfts-Zimmer des Königl. Domainen-Intendantur-Amts Behrendt am zweiten December c. Vormittags um 9 Uhr, angesetzt. Der zu diesem Zweck entworfene Veräußerungs-Plan nebst Bedingungen, wird den Erwerbslustigen vom gedachten Königl. Intendantur-Amte, auch in unserer Domainen-Registratur vorgelegt werden, und müssen solche im Lizitations-Termin sogleich Sicherheit für ihr Gebot nachweisen. Der Zuschlag bleibt unserer Genehmigung vorbehalten.

In so fern nicht annehmliche Anerbietungen auf Kauf oder Erbpacht geschehen, werden im Termin auch Gebote auf eine Zeitpacht angenommen werden.

Danzig, den 8. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nach der Bestimmung Eines Hohen Finanz-Ministerii, soll auf Verfügung Königl. Hochlicher Regierung zu Danzig, die Benutzung der Sommer- und Winter-Fischerei auf den, zur frühern Starostei Parschau, gehörig gewesenen, im Bereich der unterzeichneten Behörde belegenen Seen und andern fischbaren Gewässern vom 1. Februar 1829. ab, auf 3 Jahre also bis zum 1. Februar 1832. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ich terminum auf den 8. December d. J. in dem gewöhnlichen Dienst-Locale allhier ansetze und Pachtlustige, welche die gehörige Sicherheit leisten könten, einlade.

Der Zuschlag wird der Königl. Regierung vorbehalten. Die Pachtbedingung ist täglich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden hier einzusehen.

Berent, den 11. November 1828.

Königl Preuß. Domainen-Intendantur.

Das Königl. Domainen-Gut Brück, soll mit höherer Genehmigung v. 1. Juni 1829 ab, verkauft oder vererbpachtet werden. Dasselbe liegt 4½ Meile von Danzig, 2½ Meile von der Stadt Neustadt entfernt, am Strande der Ostsee. Zu denselben gehört:

1) das Vorwerk Brück mit einem Flächen-Inhalte von 1894 Morgen 18 □R. Preuß. worunter:

592	Morgen	119	Ruthen Acker,
27	=	5	= Gärten,
255	=	125	= beständige Wiesen,
309	=	—	= Hütung,

und ein sehr ergiebiger Torfbruch von 541 Morgen, welcher bei dem leichten Wasser-Transport nach Danzig, dem Besitzer nachhaltig einen sichern Gewinn verspricht.

2) das angrenzende Vorwerk Pierwoczyn, welches

546	Morgen	154	Ruthen Acker,
4	=	82	= Gärten,
111	=	88	= Wiesen,
182	=	138	= Hütung und
33	=	13	= Unland,

in Summa 878 Morgen 115 Ruthen

enthält, und vorzüglich zur Schaafzucht geeignet ist.

Beide Vorwerke sind bisher zusammen bewirthschaftet worden, und mit dem erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen. Die Ländereien liegen außer Gemeinheit mit denen der Dorfschaft. Das benöthigte Königl. Vieh- und Wirthschafts-Inventarium ist vorhanden und der abziehende Pächter ist verpflichtet, die Felder wirthschaftlich bestellt und besäet zurückzugeben. Dem Erwerber wird die mittel- und niedere Jagd auf den Vorwerks-Feldmarken mit überlassen.

— Außerdem aber sollen auch 3, sonst zu Brück benutzte im Amtsdorfe Rewa am Ostseestrande belegene Katen, von Trinitatis 1829 ab, zum Verkauf ausgeboten werden. Jedes dieser Häuser enthält 4 Stuben und ist in geklebtem Fachwerk mit Strohdach gebauet.

Zur Veräußerung dieser vorgedachten Domainen-Grundstücke wird ein Lizitations-Termin vor dem Departements-Rathe im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierung am Zehnten December Vormittags von 9 bis 1 Uhr angesetzt, wozu Erwerbungslustige, welche im Termine für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die hiebei zum Grunde liegenden Veräußerungs-Pläne und Bedingungen so wie das Inventarien-Verzeichniß, in unserer Domainen-Registratur und vom Königl. Domainen-Intendanten Gütte zu Zoppot zur Einsicht vorgelegt werden können.

Der Zuschlag ist von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii abhängig.

Sollten im Termine nicht annehmliche Offerten auf Kauf- oder Erbpacht der Vorwerke, welche auch vereinzelt werden können, geschehen, so werden zugleich Pacht-Offerten auf 3 bis 6 Jahre angenommen werden. Danzig, den 9. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge meiner früheren, bei meiner Abreise aus Danzig im vorigen Monat, durch dieses Blatt erlassenen Bekanntmachung, zeige ich hierdurch an, daß nach dem Absterben des Herrn Stadtrath Stein, der Herr Mäckler Richter in der Hundegasse zu Danzig wohnhaft, die Güte hat, die Zahlungen, die mir zu leisten sind, für mich in Empfang zu nehmen. Zu diesem Zwecke liegen meine eigenhändige Zahlungs-Anweisungen, die als Quittungen gelten, nach dem Verfalltage bei demselben bereit. Ich bitte daher alle diejenigen, die mit mir in dergleichen Geschäften stehen, in der Behausung des Herrn Richter auf vorbeschriebene Weise die mir treffenden Gelder einzuzahlen.

Neustadt, den 6. November 1828. Der Commerzienrath v. Weickhmann.

Die Landwirthschaftliche Zeitung,

unter der Leitung einer Gesellschaft praktischer Landwirthe herausgegeben von G. H. Schnee, von dem Jahr 1803. an ohne Unterbrechung erschienen, wird auch 1829. fortgesetzt. Das Abbonnement auf den ganzen Jahrgang in 12 Monatsheften, ist sowohl bei allen Buchhandlungen, in Danzig in der Gerhardschen Buchhandlung Heilige Geist-Gasse

No. 755. als auf allen Preuß. Postämtern 3 Thlr. 10 Sgr., auch wird jedes Heft sofort nach Verfluß des Monats abgeliefert.

Hemmerde und Schwetschke, Buchhändler in Halle.

4500 Rthlr. sollen sofort getheilt, jedoch nicht unter 1000 und nicht über 2500 Rthlr. auf ländliche, theils in der hiesigen, theils auch in einer auswärtigen Gerichtsbarkeit gelegene, mit einem angemessenen Hufenschlag versehene Grundstücke, so wie 1000 Rthlr. auf ein städtsches, alles zu 6 pro Cent Zinsen bestätigt werden. Das Nähere im Geschäfts-Bureau des Commissionair Voigt, Frauengasse No. 834.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 46.

Danzig, den 12. November 1828.

Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersetzung eines in der No. 262. der Warschauer Zeitung vom 29. v. M. abgedruckten Kaiserlichen Dekrets d. d. Odessa den 19. (31.) August d. J., wegen angeordneter Entrichtung der Zinsen von verschiedenen Forderungen an die Königl. Polnische Regierung, wird hiermit zur Kenntniß der Königl. Preußischen Institute und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht. Berlin, den 10. October 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Schönberg.

Von Gottes Gnaden Wir Nicolaus I. Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß wegen einiger Forderungen, welche eine innere Schuld Unseres Königreichs Polen bilden, schon mehrmals Seitens der Regierung die Versicherung ertheilt worden, daß die festgesetzten Zinsen davon berichtigt werden sollen: da hiernach die Gläubiger dieser Forderungen einen unbestrittenen Vorzug zur Erlangung ihrer endschaftlichen Befriedigung vor den Gläubigern anderer Forderungs-Gattungen erhalten haben, ferner in Erwägung, daß in Gemäßheit des Willens Unseres hochseligen Vorgängers in der Regierung unter andern Anordnungen hinsichtlich der auf National-Domainen aufgenommenen Pfandbriefe, auch die wegen Berichtigung eines Theiles der öffentlichen Schuld enthalten gewesen ist, haben Wir auf den Antrag der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des,

Schatzes und auf den Bericht Unſeres Adminiſtrations-Rathes beſtimmt und beſtimmen hiermit.

Artikel 1.

Wir ermächtigen die Regierungs-Kommiſſion der Einkünfte und des Schatzes, vermittelſt der auf National-Domainen aufgenommenen Pfandbriefe, nach dem Nominal-Werthe der letztern, nachſtehende Zinſen-Forderungen an das Königreich Polen zu berichtigen, als

1) aus Certificaten der Central-Liquidations-Kommiſſion des ehemaligen Herzogthums Warſchau, welche 4 ProCent tragen, für bei Feſtungsbauten demolirte Häuſer und für Lieferungen, welche auf den Grund von Verträgen geſchehen und Contracten bewirkt worden;

2) für Forderungen aus der Anleihe, welche auf National-Domainen des ehemaligen Departements Lomza, und der jetzigen Wojewodſchaft Auguſtowo, die gegenwärtig in Händen der Pfandgläubiger befindlich ſind, contrahirt worden;

3) aus Forderungen, welche auf beſondere National-Güter eingetragen worden, und wegen deren Hypotheken-Obligationen ausgegeben ſind;

4) endlich aus Forderungen der Pächter von National-Domainen welche von der Adminiſtrations-Delegation zuerkannt worden, und wegen deren Verſicherungen durch die Regierungs-Kommiſſion der Einkünfte und des Schatzes ſchon ausgegeben ſind, oder nach den geltenden Vorſchriften noch ausgefertigt werden ſollen.

Artikel 2.

Da für die rückſtändigen Zinſen der Hypotheken-Obligationen bereits ein Fonds im Budjet ausgeworfen iſt, ſo wird die Regierungs-Kommiſſion der Einkünfte und des Schatzes dieſe Zinſen aus den Schatz-Vorräthen baar bezahlen. Alle übrigen bis jetzt noch nicht im Budjet aufgenommenen Zinſen, wird dagegen die gedachte Kommiſſion vermittelſt der Pfandbriefe des Kredit-Vereins berichtigen; ſollten aber die Gläubiger nicht gewilligt ſeyn, die rückſtändigen Zinſen in Pfandbriefen anzunehmen, ſo wird die Berichtigung dieſer in der Art der wegen der übrigen aus der Epoche des ehemaligen Herzogthums Warſchau herrührenden Schulden annoch vorzuſchreibenden Grundſätze erfolgen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des Decrets beauftragen Wir die Regierungs-Kommissionen der Einkünfte und des Schatzes und der Justiz, in so weit dieses selbige angeht.

Gegeben zu Odessa, den 19. (31.) August im Jahre des Herrn 1828. und Unserer Regierung im dritten.

(gez.) Nicolaus.

Der Minister der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes.
(gez.) Fürst X. Drucki Lubecki.

Durch den Kaiser und König der Minister Staats-Sekretair.
(gez.) Graf Steph. Grabowski.

Für die Uebersetzung. Berlin, den 10. October 1828.

(gez.) Gronau.
Geheimer expedirender Sekretair und Translateur.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Die Seminaristen:

1. Andreas Quandt, katholisch, aus Elbing,
2. Adam Wulff, evangelisch, aus Kl. Sehren,
3. Johann Holzgriff, evangelisch, aus Graudenz,
4. Johann Tulikowski, katholisch, aus Marienburg,
5. Ferdinand Gerlach, evangelisch, aus Elbing,
6. Gottfried Czenkusk, evangelisch, aus Peterwitz,
7. Michael Schmetter, katholisch, aus Frankenhagen,
8. Joseph Grabowicz, katholisch, aus Frankenhagen,
9. Johann Preuß, evangelisch, aus Bischdorff,
10. Julius Walter, evangelisch, aus Graudenz,
11. Jacob Roß, evangelisch, aus Meisslatein,
12. Anton Zakrzewski, katholisch, aus Wrotzki,
13. Jacob Neumann, evangelisch, aus Kl. Linau,

sind nach wohlbestandener Prüfung im Seminar zu Graudenz zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Danzig, den 17. October 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Viehkrankheiten betreffend.

Die in dem Dorfe Lienfitz, Intendantur-Amts Stargardt und Landraths-Kreises gleiches Namens, nach unserer Bekanntmachung vom 24. Juli c. (im Amtsblatt No. 33.) stattgehabte Schaafräude hat aufgehört, weshalb die Aufhebung der Orts-Sperre bereits erfolgt ist. Danzig, den 23. October 1828.

(No. 2.) Subscription auf eine Sammlung der Gesetze und sonstigen Verordnungen, welche wegen der Klassen- und Gewerbe-Steuer bis zum 30. Mai 1828. ergangen sind.

Der Geheime Secretair bei dem Königl. Finanz-Ministerio Herr Schimmelpfennig, beabsichtigt eine Sammlung von den Gesetzen und sonstigen Verordnungen, welche wegen der Klassen- und Gewerbe-Steuer vom 30. Mai 1820. bis dahin 1828. ergangen sind, in den Druck zu geben. Diese Ausgabe wird etwa 20 Bogen enthalten, und der Preis derselben ist für Subscribenten auf 2 Silbergroschen für den Bogen bestimmt.

Wir machen auf diese Sammlung aufmerksam mit dem Bemerken, daß der hiesige Regierungs-Secretair Lamle, wie alle Landraths-Aemter Subscriptionen in portofreien Briefen bis zum 1. Januar k. J. annehmen werden.

Danzig, den 25. October 1828.

(No. 3.) Viehkrankheiten betreffend.

Unter dem Rindvieh in Mühlbanz, Danziger Landkreises, ist die Lungenseuche und unter den Schaafheerden in Langenau und Groß Kleschkau, Danziger Landkreises, ist die Schaafpocken- und Schaafräude-Krankheit ausgebrochen, weshalb gegen deren Verbreitung die vorschriftsmäßigen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln bereits angeordnet worden sind. Danzig, den 28. October 1828.

(No. 4.) Wegen der für die Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Miether.

Zweifel, welche bei einem Magistrat und bei einer Stadtverordneten-Wahl wegen des §. 85. der Städte-Ordnung über die Anzahl der von den Bezirken in die Stadtverordneten Versammlung zu sendenden Hauseigenthümer und Miether entstanden sind, haben uns zu der nachstehenden Entscheidung vom 25. September c. veranlaßt, welche den Magistraten und Stadtverordneten sämmtlicher Städte unseres Bezirks zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt wird.

„Uebrigens unterliegt es keinem Bedenken, daß die Bestimmung des §. 85. der Städte-Ordnung, wonach ⅓tel der Stadtverordneten aus unangesessenen Bürgern bestehen dürfe, nicht blos auf die Gesammtheit bezogen werden darf, vielmehr muß nach §. 85. gefordert werden, daß aus jedem einzelnen Bezirke mindestens ⅓tel Hauseigenthümer in die Stadtverordneten-Versammlung geschickt werden. Wenn einzelne Bezirke weniger als 3 Bürger in die Stadtverordneten-Versammlung zu schicken haben, so müssen diese sämmtlich Hauseigenthümer seyn, und nur dann wenn ein Bezirk 3 oder mehr Bürger in die Stadtverordneten-Versammlung zu senden hat, darf ⅓tel derselben Miether seyn.

Dies beweist auch der §. 99. wo vom Wahl-Verfahren im Bezirk die Rede ist, bei dessen Wahl gar noch nicht bekannt sein kann, wie viel, unter den in allen Bezirken gewählten Stadtverordneten, Hauseigner sind oder nicht.

Danzig, den 28. October 1828.

Vermischte Nachrichten.

Die gesetzlichen Vorschriften wegen der Zwangs-Declaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post werden, um das correspondirende Publikum vor Nachtheil zu bewahren, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Alles baare Gold und Silbergeld, alle Werthstücke, wovon das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. und darüber werth ist, imgleichen alles in- und ausländische Papiergeld, so wie alle Cours habende Papiere, müssen vom Absender auf dem Couverte declarirt werden.

II. Inländisches Papiergeld ist, bei 10 Rthlr. pro Cent Strafe, nach dem Nennwerthe, ausländisches Papiergeld und alle Cours habende Papiere sind, bei Strafe des 4fachen Portobetrags, nach dem jedesmaligen Course in Preuß. Courant zu declariren.

III. Bei Geldsendungen in fremden Münzsorten aus dem Inlande muß der Werth der Summe in Preußischen Courant jedes Mal vom Absender selbst auf der Adresse vermerkt werden. Bei dergleichen Sendungen aus dem Auslande findet die Reduction Seitens der Grenz-Postämter statt.

IV. Cours habende inländische und ausländische Papiere, auch ausländisches Papiergeld, können auch in rekommandirten Briefen, ohne, daß in der Regel Declaration dabei statt zu finden braucht, mit der Reitpost befördert werden. Die Post leistet aber keine Garantie für dergleichen Sendungen.

Inländisches Papiergeld darf jedoch nicht auf diese Weise, sondern nur unter Declaration mit der Fahrpost, resp. Schnellpost, versandt werden.

V. Als inländisches Papiergeld sind anzusehen:

Preußische Kassen-Anweisungen,
Banko-Scheine der pommerschen Ritterschaftsbank,
Berliner Banko-Scheine,
Kassen-Vereinscheine,
Seehandlungs-Scheine und
fällige, ganz zahlbare Zins-Coupons.

VI. Unter Cours habenden Papieren werden verstanden, alle inländische und ausländische geldwerthe Papiere, deren Werth einem Course unterworfen ist.

VII. Documente, die nicht zu den Cours habenden Papieren gehören, sind:

Gerichtliche Documente,
dito Obligationen,
Hypothekenscheine,
Schuldverschreibungen,
Interims-Scheine der Provinzial-Banko-Comtoirs;

Auſſer Cours geſetzte:

a, Pfandbriefe,
b, Staatspapiere,
c, Banko-Obligationen ꝛc.
Wechſel,
Zins-Coupons-Bogen zu Pfandbriefen,
Zins-Coupons, deren Betrag noch nicht zahlbar iſt, d. h. die auch zum nächſten Termine noch nicht fällig ſind. (Zins-Coupons, die zum Theil zahlbar zum bevorſtehenden Zinstermine fällig ſind, gehören zu den Cours habenden Papieren.)

Die bloße Bezeichnung „Documente“ bei einer Sendung Werth habender Papiere iſt nicht genügend. Der Inhalt muß auf der Adreſſe ſo ſpeziell bezeichnet werden, daß deutlich zu entnehmen iſt, ob ſich keine Cours habende Papiere bei der Sendung befinden.

Berlin, den 24. October 1828.

Der General-Poſtmeiſter v. Nagler.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachbenannter Böttchermeiſter Carl Friedrich Henſel aus Marienwerder, welcher des Verbrechens eines am 4. October 1826. verübten Straßenraubes an der öffentlichen Poſt ſchuldig, iſt am 31. October d. J. aus der hieſigen Straf-Anſtalt und zwar von der Böttcher-Arbeit entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensdarmerie, werden daher hiermit angewieſen, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Graudenz und zwar an die Königl. Direktion der Zwangs-Anſtalt gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, hat ſofort Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt von hier aus nicht bewilligt. Graudenz, den 31. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Flottwell.

Signalement.

Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, schwarzblond. Stirn, flach. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, grau. Nase, gewöhnlich. Mund, desgleichen. Bart, schwarzbraun. Kinn, breit. Gesicht, breit und voll. Gesichtsfarbe, bleichgrau. Statur, gesetzt. Füße, gerade. Alter, 37 Jahr. Religion, evangelisch. Gewerbe, Böttcher. Sprache, deutsch.

Bekleidung: Jacke, grautuchene. Weste, rothbunt gestreifte. Hosen, grautuchene. Schuhe, lederne. Halstuch, leinenes. Hemde, desgleichen.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der Justiz-Kommissarius Hennig hierselbst, ist mittelst Allerhöchster Bestallung vom 3. October d. J. zum Justiz-Kommissions-Rath ernannt worden.

Marienwerder, den 24. October 1828.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

No. 47.

Danzig, den 19. November 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

Anfangs des kommenden Jahres wird der Wollsortirer Herr Philipp Wagner die gewöhnliche Sortirung der feinen Schaafe in Westpreußen vornehmen und zu dem Ende diejenigen Schäfereien, deren Sortirung verlangt wird, bereisen.

Die Herren Besitzer feiner Schaafe benachrichtige ich hievon mit der Bekanntmachung, daß der Herr Wagner die Sortirung gegen 1 Thaler pro 100 der anzumeldenden feinen Schaafe und gegen freies Fuhrwerk bis zum nächsten Sortirungs-Orte oder gegen freien Unterhalt des etwanigen eigenen Fuhrwerks, übernimmt.

Wer unter diesen Bedingungen die Sortirung seiner feinen Schaafheerde wünscht, wird die Anzahl der zu sortirenden Schaafe und den Schäferei-Ort unverzüglich dem zuständigen Königl. Landraths-Amte anzuzeigen haben. Spätere Anmeldungen bei dem Herrn Wagner selbst, würde derselbe, da seine Reise nach einem öffentlich bekannt zu machenden Plane erfolgt, wovon nicht abgewichen werden kann, unberücksichtigt lassen müssen.

Die Königl. Landraths-Aemter veranlasse ich hierdurch, über die Anmeldungen der Herren Gutsbesitzer in dieser Angelegenheit eine Nachweisung zu führen, und solche mir in so angemessener Zeit einzureichen, daß der Eingang spätestens bis zum 15. December c. hier zutreffe. Später eingehende Nachweisungen würden in den Reiseplan des Herrn Wagner nicht mehr aufgenommen werden können.

Königsberg, den 4. November 1828.

von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Das Aufhören der Schaafpocken-Krankheit in Czengardlo, Rewno und Chwarznau, Berenter Kreises betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 3. und 5. September No. 38. des dießjährigen Amtsblatts in Rewno und Czengardlo und nach unserer Bekanntmachung v. 4. August c. No. 34. des Amtsblatts des laufenden Jahres in Chwarsnau, sämmtlich im Berenter Kreise gelegen, stattgehabte Schaafpocken-Krankheit hat aufgehört, weshalb die angeordnet gewesenen Orts-Sperren bereits aufgehoben sind.

Danzig, den 3. November 1828.

(No. 2.) Den Ausbruch der Schaafpocken-Krankheit in mehreren Ortschaften des Berenter Kreises betreffend.

In mehreren Ortschaften des Berenter Kreises und zwar in den adelichen Gütern Niedomowo nebst Abbau Hammerberg, Pallubin und Reckenitz, auch Parowo Attinenz von Lipschin, in den Dörfern Strehlkau und Alt Kyschau, Domainen-Amts Schöneck, und in Lippusch, Beek und Lubianen, Intendantur-Amts Berent, ist unter den Schaafheerden die Pocken-Krankheit ausgebrochen, weshalb gegen deren Verbreitung die vorschriftsmäßigen Sicherheits- und Vorsichts-Maaßregeln angeordnet sind.

Danzig, den 3. November 1828.

(No. 3.) Vorsichts-Maaßregeln gegen Viehkrankheiten betreffend.

Da bei der anhaltend nassen Witterung dieses Sommers unter dem Viehe, besonders unter dem Rindvieh und den Schaafen, Krankheiten zu befürchten sind, so werden hierdurch alle polizeilichen Behörden in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. August 1816. aufgefordert, wegen Versumpfung der Wiesen, Ableitung stehender Wasser und wegen Vermeidung der nassen schlammigten Viehweiden so viel als möglich die nach den Local-Verhältnissen ihres Bezirks nöthigen und nützlichen Anordnungen resp. zu treffen und zu unterstützen, auch wegen Reinigung des schlammigten Heues und dessen Besprengung mit Salzwasser vor dem Verfüttern, den Landleuten die nöthigen Be-

lehrungen zu ertheilen, so wie das Anrathen des Direktors Havemann zu Hannover, nach welchem einem ausgewachsenen Stück Rindvieh unter solchen Umständen Morgens und Abends jedes Mal ein Eßlöffel voll Küchensalz entweder in den Hals gesteckt oder in irgend einen Gesöff gegeben werden soll, und endlich die Nützlichkeit der Anordnung bekannt zu machen, daß das für's Rindvieh bestimmte, gereinigte und mit Salzwasser besprengte Heu, mit gesundem Stroh hinreichend vermischt, geschnitten und so viel als thunlich mit erfrischenden Erdfrüchten, als Rüben und Kartoffeln vermischt gefuttert werde.

Vorstehende Bekanntmachung, welche im Amtsblatt No. 10. pag. 88. pro 1816., nebst einer Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche, abgedruckt steht, wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Spur einer Vieh-Krankheit ohne Verzug der betreffenden Polizei-Behörde angezeigt werden muß, widrigenfalls jede Unterlassung oder Verabsäumung der diesfälligen Anzeige strenge gerügt und geahndet werden wird. Insbesondere verpflichten wir die Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks, darauf strenge zu halten. Danzig, den 4. November 1828.

(No. 4.) Den Chausseezoll von Hochwasser über Neustadt bis zur pommerschen Grenze betreffend.

Der Herr Oberamtmann Meske ist, nach der demselben unterm 9. December 1825. für 30 Jahre ertheilten Urkunde, als Entrepeneur des Chausseebaues auf der Straße von Hochwasser über Neustadt bis zur pommerschen Grenze, berechtigt, das Chausseegeld gemäß des Tarifs vom 21. Mai 1822. nach wie vor zu erheben, indem der in der Gesetzsammlung No. 10. und im Amtsblatte No. 25. pro 1828. publizirte neuere Tarif lediglich nur auf Staats-Chausseen Anwendung findet, die Straße nach Hochwasser bis zur pommerschen Grenze aber zu den durch Privatpersonen erbauten Kunststraßen gehört.

Die Bewohner des Neustädtschen Kreises, so wie die Reisenden werden von diesen Local-Verhältnissen hierdurch in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, das Wegegeld fernerhin nach den Tarifsätzen vom 21. Mai 1822. auf der bezeichneten Straße unweigerlich zu entrichten. Danzig, den 10. November 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Nach der Verordnung vom 27. October 1810. (Gesetzsammlung S. 1.) sollen die Patrimonial-Gerichte jeder Art die Gesetzsammlung halten. Es hängt daher nicht von der Willkühr der Gutsherren oder der Justitiarien ab, ob die Gesetzsammlung für jedes Patrimonial-Gericht gehalten werden soll, vielmehr muß die Gesetzsammlung in der Registratur jedes Patrimonial-Gerichts aufbewahrt werden.

Marienwerder, den 31. October 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Nachbenannter Friedrich Wilhelm Philippowski, aus Königsberg in Ostpreußen, des Verbrechens eines Post-Diebstahls verdächtig, ist am 3. November d. J. auf dem Transport von Marienburg nach Elbing und zwar zwischen den Speichern der letztern Stadt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Königsberg an das dortige Königl. Polizei-Präsidium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienburg, den 4. November 1828.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter, 36 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Nase, mittel. Mund, klein. Bart, rasirt. Kinn, rund. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank. Sprache, Deutsch, Litthauisch und Polnisch.

Bekleidung: Jacke, blautuchene. Weste, blau kattune mit weißen Blümchen. Hosen, blautuchene. Stiefeln, kurz. Kopfbedeckung, schwarzer runder Filzhut. Halstuch, schwarz seidenes.

Der mittelſt Steckbrief des Patrimonial-Gerichts Felſtow zu Lauenburg verfolgte Verbrecher Johann Rieger (Amtsblatt No. 42. S. 286.) iſt am 2. d. M. durch den Gens'darme Demsky hieſelbſt dingfeſt gemacht, und mittelſt Transports nach Lauenburg abgeführt worden. Danzig, den 5. November 1828.

Königl. Polizei-Präſident v. Wegeſack.

Perſonal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Verſetzungen.

Der Unterförſter Preſcher zu Borkau, im Revier Montau wird mit dem 1. Januar k. J. in den Ruheſtand, und auf deſſen Stelle der Unterförſter Ballerſtädt zu Caſimir, Reviers Piekelken, verſetzt. Der invalide Feldjäger Ferdinand Auguſt Fahl iſt von da ab zum interimiſtiſchen Forſtaufſeher zu Caſimir beſtallt worden.

Danzig, den 8. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nachweisung

über den Getreide- und Mundmehl-Preisen in den Gemeinden-Städten des Königlich Regierungs-Departements pro Monat Oktober 1828.

Namen der Städte.	Getreide-Preise								Mundmehl-Preise.							
	Weizen		Roggen		Gerste		Haber		Gattung				Ein Pfund		Gleich- gut	
	per Scheffel								weiß		grob		Laibes- gewicht		per Scheffel	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Loth	Quint.	fl.	kr.
1 Linz	3	12	2	15	1	45	1	15	4	30	3	30	8	2	4	30
2 Steyr	3	12	2	15	1	45	1	15	4	30	3	30	8	2	4	30
3 Wels	3	12	2	15	1	45	1	15	4	30	3	30	8	2	4	30
4 Enns	3	12	2	15	1	45	1	15	4	30	3	30	8	2	4	30
5 Freystadt	3	12	2	15	1	45	1	15	4	30	3	30	8	2	4	30

Königlicher oberösterreichischer Regierungsrath.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 48.)

No. 47.

Danzig, den 26. November 1828.

Nach der Anordnung der Königl. Regierung zu Danzig, soll der Neubau der katholischen Kirche zu Gemlitz dem Mindestforderuden in Entreprise überlassen werden nnd ist der dießfällige Lizitations-Termin auf den 3. December c. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäfts-Local der unterzeichneten Behörde angesetzt.

Unternehmungslustige und Cautionsfähige werden hierdurch aufgefordert, sich im Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Kosten-Anschlag und Zeichnung können im Kreis-Amte eingesehen werden.

Praust, den 11. November 1828.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Da in dem zur Verpachtung der Königl. Domaine Sodargen am 3. d. M. angestandenen Lizitations-Termine keine annehmbare Pachtofferten gemacht sind, so wird selbige hierdurch 6 oder 12 Jahre im Wege der Lizitation nochmals ausgeboten.

Die Pachtpertinentien bestehen in den Vorwerken Sodargen, Schwigupönen und Budwetschen, in der Brau- und Brennerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 1 Meil von der Stadt Pillkallen, 2 Meilen von der Stadt Stallupönen, eben so weit von Schirwindt und 7 Meilen von den Handelsstädten Insterburg und Tilsit.

Das Vorwerk Sodargen enthält:

969	Morgen	173	Ruthen	Acker,
443	—	87	—	Wiesen,
19	—	59	—	Gärten,
266	—	116	—	Hütung,
150	—	61	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.

Summa 1849 Morgen 136 Ruthen.

Das Vorwerk Schwigupönen enthält:

215	Morgen	87	Ruthen	Acker,
228	—	9	—	Wiesen,
5	—	58	—	Gärten,
309	—	162	—	Hütung,
12	—	80	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.

Summa 771 Morgen 36 Ruthen.

Das Vorwerk Budwetschen enthält:

802	Morgen	69	Ruthen	Acker,
205	—	75	—	Wiesen,
17	—	46	—	Gärten,
575	—	146	—	Hütung,
51	—	57	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.

Summa 1652 Morgen 33 Ruthen.

Der Boden gehört

a, bei Sodargen,

mit circa $\frac{1}{7}$ zur 2ten Klasse,

= = $\frac{2}{7}$ = 3ten Klasse;

b, bei Schwigupönen,

mit circa $\frac{1}{6}$ zur 2ten Klasse,

= = $\frac{5}{6}$ = 3ten Klasse;

c, bei Budwetschen,
mit circa $\frac{1}{6}$ zur 2ten Klasse,
= = $\frac{3}{6}$ = 3ten Klasse,
= = $\frac{2}{6}$ = 4ten Klasse,

Die Felder haben eine sehr gute abträgige Lage.

Die Wiesen gehören
a, bei Sodargen,
mit circa $\frac{1}{10}$ zur 2ten Klasse,
= = $\frac{3}{10}$ = 3ten Klasse,
= = $\frac{6}{10}$ = 4ten Klasse;

b, bei Schwigupönen,
mit circa $\frac{1}{2}$ zur 3ten Klasse,
= = $\frac{1}{2}$ = 4ten Klasse;

c, bei Budwetschen,
mit circa $\frac{2}{3}$ zur 3ten Klasse,
= = $\frac{1}{3}$ = 4ten Klasse.

Die Gebäude befinden sich im guten baulichen Zustande.

Der abziehende Pächter ist außer den bestellten Sommer- und Winter-Feldern und kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthen, an Vieh überhaupt nur 23 Stück Kühe, 30 Stück Schweine, 2 Stück Bullen und 370 Stück Schaafe, als Königl. Inventarium zurück zu lassen verpflichtet.

Die Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist auf 1450 Rthlr. festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird Sonnabend den 17. Januar k. J. Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departements-Rathe abgehalten werden.

)(

Jeder Pachtlustige, welcher im Termine den zureichenden Qualifications- und Vermögens-Nachweiß führt, und die stipulirte Caution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein im Termine abgegebenes Pachtgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 4. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Das bei der Stadt Oletzko belegene Domainen-Gut Seedranken, soll nebst der Getränke-Fabrikation und dem Verlage der im Bezirke des ehemaligen Domainen-Amts Oletzko befindlichen zwangspflichtigen Krüge von Trinitatis k. J. ab, auf 6 oder 12 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Das Domainen-Gut Seedranken enthält:

1251	Morgen	154	Ruthen	Pr. Acker mit Ausschluß der zur Schule abgetretenen 3 Morgen,
216	—	121	—	Feldwiesen,
347	—	108	—	jährliche Wiesen,
17	—	169	—	Baum- und Gekochgärten,
34	—	4	—	Roß-Gärten,
235	—	31	—	Hütung, Brüche und Wald,
874	—	54	—	Unland.
Summa 2977	Morgen	101	Ruthen	Preuß.

Die Pachtpertinenzien begünstigen besonders die Schaafzucht. Außer den Brau- und Brennerei- imgleichen dem Feuer-Löschgeräthe ist kein Königl. Inventarium vorhanden.

Der angehende Pächter erhält aber eine inventarische Aussaat mit ihrer Bestellung von 368 Scheffel Roggen, 18 Schfl. Gerste, 397 Schfl. Hafer, 4 Schfl. Erbsen und

7 Schfl. Buchweizen, unentgeldlich und findet außerdem noch bedeutende Uebersaaten an Weizen und sonstigem Getreide. Die zur Sicherheit der Pachtzahlung und Erfüllung der contractichen Verbindlichkeiten zu leistende Caution besteht in 1000 Rthlr., und kann in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen oder sonstigen völlige Sicherheit gewährenden Documenten, niedergelegt werden.

Die Pachtbedingungen, der Vorwerks-Flurplan, die Classifications-Register von den Grundstücken, imgleichen die Nachrichten über den Krugverlag sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Der Lizitations-Termin wird Sonnabend den 24. Januar k. J. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departements-Rath abgehalten werden.

Es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualification, die Caution und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein im Termin abgegebenes Pacht-Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 22. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Oletzkoischen Kreise belegene Domaine Czychen wird von Trinitatis 1829 pachtlos, und hierdurch auf anderweite 6 oder 12 Jahre im Wege der Lizitation ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Czychen und Grapendorf, in der Brauerei und Brennerei, in der Fischerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuser.

Die Domaine liegt 21 Meilen von Königsberg, 13 Meilen von Insterburg, 5 Meilen von Lyck, 2 Meilen von Oletzko und 4 Meilen von Goldapp.

Das Vorwerk Czychen enthält:

an Acker	1019	Morgen	17	Ruthen Preuß.
= Feldwiesen	313	—	161	—
= jährlichen Wiesen . . .	205	—	167	—
= Gärten	15	—	122	—
= Roßgärten	71	—	57	—
= Hof und Baustellen . .	9	—	129	—
= Weide, Gesträuche, Unland .	650	—	135	—
überhaupt	2286	Morgen	83	Ruthen Preuß.

Das Vorwerk Grapendorf enthält:

An Acker	158	Morgen	38	Ruthen Preuß.
= Feldwiesen	44	—	160	—
= jährlichen Wiesen . . .	22	—	28	—
= Gekochgärten	=	—	118	—
= Roßgärten	10	—	58	—
= Hof- und Baustellen . .	1	—	58	—
= Weide, Graben und Unland .	60	—	83	—
überhaupt	298	Morgen	3	Ruthen Preuß.

An Aussaat muß der abgehende Pächter auf dem Vorwerke Czychen bestellt zurücklassen: 344 Scheffel Roggen, 34 Schfl. 4 Metzen Gerste und 496 Schfl. Hafer.

Hiernächst sind außer dem todten Inventarium an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei- auch Feuerlöschgeräth, an lebendigem Inventarium auf Grapendorf 500 Stück Schaafe vorhanden.

Die Fischerei in den zur Domaine gehörigen Gewässern, wird nach dem Verlangen der Pachtlustigen besonders verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde zur Sicherheit der Pachtzahlung und Erfüllung der contractlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist auf 3000 Rthlr. festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird den 28. Januar k. J. Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departements-Rath abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin den zureichenden Qualifications- und Vermögens-Nachweiß führt, und die stipulirte Caution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten und jeder Lizitant an sein im Termin abgegebenes Pachtgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 31. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Bedarf an Schreibmaterialien für das unterzeichnete Königl. Stadtgericht, bestehend ungefähr in

5 Rieß Median-Papier
7 Rieß Bericht-Papier
30 Rieß weiß Schreib-Papier
87 Rieß mittel Sorte,
275 Rieß Concept-Papier
8 Rieß weiß Deckel
5 Rieß blau Deckel
3 Rieß roth Deckel
5 Rieß grau Umschlag

3 Ries Pack-Papier
12,000 Stück Federposen
34 Pfund Siegellack
144 Pfund Bindfaden
30 Stück Bleifedern
20 Stück Rothstiften
1 Pfund Heftseide

soll auf 3 Jahre, nemlich von 1. Mai 1829 bis dahin 1832 in halbjährigen Raten zu liefern, an den Mindestfordernden im Termin den 5. März 1829 Vormittags 9 Uhr, in unserm Rathhause vor dem Archivar Herren Büttner ausgeboten werden.

Diejenigen Fabrikanten, welche auf die Lieferung eingehen wollen, werden hierdurch eingeladen, sich zu diesem Termine einzufinden, und die erforderliche Proben vorzulegen, wonächst der Mindestfordernde, auf gut befundene Proben den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Elbing, den 8. November 1828.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 48. —

Danzig, den 26. November 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der eingeäscherten katholischen Kirche in Kupferberg betreffend.

Die Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der, bei dem großen Brande des Städchens Kupferberg in Schlesien im Jahre 1824. eingeäscherten katholischen Kirche, deren kleine und sehr arme Gemeinde durch diesen Brand ganz heruntergekommen ist, und, weil die Kirche kein Vermögen, die Baulast aber größtentheils zu tragen hat, eine allgemeine Haus- und-Kirchen-Kollekte bei den katholischen Glaubensgenossen durch die ganze Monarchie nachzugeben.

Wir fordern daher die katholischen Herren Pfarrer unseres Departements auf, diese Kollekte in ihren Kirchen an einem passenden Sonntage, nach Sonntags vorher von der Kanzel erfolgter Bekanntmachung, abzuhalten; und den Ertrag derselben bis zum 20. Januar k. J. an die betreffenden Herren Dekane einzusenden, welche dagegen die eingesandten Beträge vorschriftsmäßig zu verzeichnen, und, die diesfällige Nachweisung nebst dem Gesammtbetrage dieser Kollektengelder an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ungesäumt unter portofreier Rubrik abzuführen haben.

Die Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter, so wie die Magistrate unseres Departements aber weisen wir an, die Haus-Kollekte in ihren Geschäfts-Bezirken abhalten zu lassen und die gesammten Beiträge nebst einem genauen Verzeichnisse der

Münzsorten bis zum 20. Januar k. J. an die genannte Königl. Kasse unter portofreier Rubrick abzuführen. Danzig, den 30. Oktober 1828.

(No. 2.) Den Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh in dem adel. Gute Stecklin, Stargardter Kreises.

In dem adel. Gute Stecklin, Stargardter Kreises, ist, unter dem dortigen Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben, die nöthigen Vorsichts-Maaßregeln bereits angeordnet worden sind.

Danzig, den 12. November 1828.

(No. 3.) Die Ermittelung der heimatlichen Verhältnisse eines in Schönau Marienburger Kreises, sich eingefundenen taubstummen Jungen betreffend.

Am 2. October d. J. hat sich in Schönau Intendantur-Amts Marienburg und Landrathskreises gleichen Namens, ein taubstummer barfüßiger Junge, ungefähr 15 bis 16 Jahr alt, von mittler Größe, blondem Haar, braunen Augen, bekleidet mit einer weißleinenen Jacke und Hosen und einer blauen Tuchmütze mit einem Schirm, eingefunden.

Da über die Heimath dieses Knaben bis jetzt nichts auszumitteln gewesen, so fordern wir sämmtliche Königl. Landraths-, Domainen- Intendantur-Aemter und Magistrate unseres Regierungs-Bezirks auf, das Erscheinen dieses Knaben in ihren Wirkungs-Kreisen zur speciellen Kenntniß der Bewohner bringen zu lassen, mit dem Bemerken, daß derjenige, der darüber Auskunft zu geben im Stande ist, solche sofort entweder direkte oder indirekte in das Königl. Intendantur-Amt Marienburg gelangen lassen möge.

Danzig, den 13. November 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Aus dem Gefängniß des Domainen-Amts Subkau zu Dirschau, ist der nachstehend bezeichnete Inhaftat Jacob Plodczikowski, welcher wegen Verdacht des Einbruchs und Diebstahls in Verhaft gewesen, durch gewaltsamen Ausbruch der eisernen Fensterstangen am 15. November d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und gefesselt an das Domainen-Amt Subkau nach Dirschau abliefern zu lassen. Dirschau, den 14. November 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau. (gez.) Thiele.

Signalement.

Geburtsort, Neukirch. Vaterland, Preußen. Alter, 58 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haar, schwarzbraun. Stirn, hoch. Augenbraunen, dunkelbraun. Augen, hellbraun. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, dunkelbraun. Kinn, breit. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, breit und hager. Statur, mittel. Sprache, polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Jacke, grautuchene mit blanken Knöpfen. Hosen, blaugestreifte leinene. Stiefel, schlechte lederne. Huth, alter Filz. Halstuch, schmutzig weiß. Besondere Umstände, keine. Effecten ein großes leinenes Laken.

No. 2. Aus dem Gefängniß des Domainen-Amts Subkau zu Dirschau, ist der nachstehend bezeichnete Inhaftat Johann Schworelski, welcher wegen Verdacht des Einbruchs und Diebstahls in Verhaft gewesen, durch gewaltsamen Ausbruch der eisernen Fensterstangen am $\frac{13}{14}$ November d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und gefesselt an das Domainen-Amt Subkau nach Dirschau abliefern zu lassen. Dirschau, den 14. November 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau. (gez.) Thiele.

Signalement

Geburtsort, Dubiel Amts Marienwerder. Vaterland, Preußen. Alter, 40 Jahr. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haar, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, Mund- und Backenbart. Kinn, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, mittel. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Mantel, alter blautuchener. Weste, blautuchene. Hosen, alte blauleinene. Stiefel, schwarzlederne. Mütze, blautuchene mit einer Sammtborte. Halstuch, dunkelroth von Baumwolle. Besondere Umstände, keine. Effecten, ein Paar lederne Unterhosen und Kamisol.

No. 3. Der wegen eines, in Jungfernberg, Amts Schöneck begangenen Diebstahls in Dirschau arretirte und auf den Transport nach Sobbowitz gegebene, weiter unten signalisir-

te Arbeitsmann, vormalige Cuirassier Johann Braun ist den Transportanten den 13. d. M. ohnweit das Sobbowitzer Waldes entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden hierdurch resp. aufgefordert und ersucht, auf den Entwichenen Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter sicherem Geleit an das Königl. Domainen-Amt Schöneck in Pogutken abliefern zu lassen. Danzig, den 16. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familiennamen, Braun. Vornamen, Johann. Geburtsort, Rehwalde, Amts Stargardt. Religion, evangelisch. Alter, 30 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt und hoch. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, lang. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Zähne, vorne vollständig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank und groß. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: auf dem Gesichte pockennarbig.

Bekleidung: 1 leinenes Hemde. 1 Paar graue Hosen, 1 Paar Stiefel, 1 blaue Jacke, 1 rothbunte Weste mit 6 blauen Knöpfen, 1 seidenes, schwarz mit weißen Streifen vermischtes Halstuch, 1 runde blaue Mütze ohne Schirm.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher, Kaufmann und Hausbesitzer Joseph Keith ist zum unbesoldeten Rathmann und Mitgliede des Magistrats zu Neustadt von den Stadtverordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Danzig, den 3. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern

Der bisherige Steuer-Aufseher Surkow zu Graudenz ist vom 1. December c. ab, in gleicher Eigenschaft zu Neufahrwasser angestellt worden.

Danzig, den 11. November 1828.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath Mauve.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 49.)

No. 48.

Danzig, den 3. December 1828.

Höherer Bestimmung zu Folge ist zur einjährigen Verpachtung der im hiesigen Dorfe gelegenen kleinen Hackenbude vom 1. Januar 1829 ab, ein abermaliger Termin auf den 4. December c. im hiesigen Kloster angesetzt, wozu Pachtlustige die gehörige Sicherheit stellen können eingeladen werden. Carthaus, den 23. November 1828.

Die Administration des aufgehobenen Klosters Carthaus.

Die mit Ende April k. J. ablaufende Pacht des hiesigen Nogat-Brücken und Fähr-Zolles, soll von da ab auf anderweite 6 Jahre wieder ausgethan werden. Hierzu haben wir einen Lizitations-Termin auf den 23. December c Vormittags zu Rathhause anberaumt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen. Marienburg, den 7. November 1828.

Der Magistrat.

Das im Conitzschen Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Bezirks, ½ Meile von Conitz, 2 Meilen von Tuchel, 3 Meilen von Preußisch Friedland und Schlochau gelegene, der Westpreußischen Landschaft adjudicirte freie Allodial-Rittergut Paglau, aus dem Bauerdorf und Vorwerke Groß-Paglau und den Vorwerken Klein Paglau und Lipinica bestehend, soll von der unterzeichneten Direction anderweit verkauft werden.

Es ist hiezu ein Verkaufstermin auf den 13. Januar 1829, Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Vor der Zulassung zum Bieten muß eine Caution von 2000 Rthlr. baar, oder in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen nebst Coupons, oder in anderen Preußischen Staatspapieren deponirt werden. Das Gut ist im Jahre 1822 auf 57,412 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzt und können die Nutzungs-Anschläge und Kaufbedingungen täglich in der Registratur der unterzeichneten Direction eingesehen werden.

Bromberg, den 22. September 1828.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Da in dem zur Verpachtung der Königl. Domaine Sodargen am 3. d. M. angestandenen Lizitations-Termine keine annehmbare Pachtofferten gemacht sind, so wird selbige hierdurch auf 6 oder 12 Jahre im Wege der Lizitation nochmals ausgeboten.

Die Pachtpertinentien bestehen in den Vorwerken Sodargen, Schwigupönen und Budwetschen, in der Brau- und Brennerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt 1 Meile von der Stadt Pillkallen, 2 Meilen von der Stadt Stallupönen, eben so weit von Schirwindt und 7 Meilen von den Handelsstädten Insterburg und Tilsit.

Das Vorwerk Sodargen enthält:

969	Morgen	173	Ruthen	Acker,
443	—	87	—	Wiesen,
19	—	59	—	Gärten,
266	—	116	—	Hütung,
150	—	61	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.

Summa 1849 Morgen 136 Ruthen.

Das Vorwerk Schwigupönen enthält:

215	Morgen	87	Ruthen	Acker,
228	—	9	—	Wiesen,
5	—	58	—	Gärten,
309	—	162	—	Hütung,
12	—	80	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.

Summa 771 Morgen 36 Ruthen.

Das Vorwerk Budwetschen enthält:

802	Morgen	69	Ruthen	Acker,
205	—	75	—	Wiesen,
17	—	46	—	Gärten,
575	—	146	—	Hütung,
51	—	57	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.

Summa 1652 Morgen 33 Ruthen.

Der Boden gehört

a, bei Sodargen,

mit circa $\frac{1}{2}$ zur 2ten Klasse,

= = $\frac{1}{2}$ = 3ten Klasse;

b, bei Schwigupönen,

mit circa $\frac{1}{6}$ zur 2ten Klasse,

= = $\frac{5}{6}$ = 3ten Klasse;

c, bei Budwetschen,

mit circa $\frac{1}{6}$ zur 2ten Klasse,

= = $\frac{2}{6}$ = 3ten Klasse,

= = $\frac{3}{6}$ = 4ten Klasse,

Die Felder haben eine sehr gute abträgige Lage.

Die Wiesen gehören

a, bei Sodargen,

mit circa $\frac{1}{10}$ zur 2ten Klasse,

= = $\frac{3}{10}$ = 3ten Klasse,

= = $\frac{6}{10}$ = 4ten Klasse;

b, bei Schwigupönen,

mit circa $\frac{1}{2}$ zur 3ten Klasse,

= = $\frac{1}{2}$ = 4ten Klasse;

c, bei Budwetschen,

mit circa $\frac{2}{3}$ zur 3ten Klasse,

= = $\frac{1}{3}$ = 4ten Klasse.

Die Gebäude befinden sich im guten baulichen Zustande.

Der abziehende Pächter ist außer den bestellten Sommer- und Winter-Feldern und kupfernen und hölzernen Brau- und Brennereigeräthen, an Vieh überhaupt nur 23 Stück Kühe, 30 Stück Schweine, 2 Stück Bullen und 370 Stück Schaafe, als Königl. Inventarium zurück zu lassen verpflichtet.

Die Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist auf 1450 Rthlr. festgesetzt.

)(

Der Lizitations-Termin wird Sonnabend den 17. Januar k. J. Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departements-Rathe abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termine den zureichenden Qualifications- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Caution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein im Termine abgegebenes Pachtgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 4. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Das, zur Kaufmann Block'schen Concurs-Masse gehörige Grundstück No. 16. des Hypotheken-Buchs an der neuen Mottlau, das Petri-Holzfeld genannt, welches aus folgenden vier Grundstücken besteht:

a, neue Mottlau No. 16.	. . .	4546 Rthlr.	
b, neue Mottlau No. 1.	. . .	776 =	15 sgr.
c, neue Mottlau No. 5.	. . .	351 =	15 =
d, neue Mottlau No. 6.	. . .	418 =	7 = 6 pf.
	zusammen auf	6092 Rthlr.	7 sgr. 6 pf.

gerichtlich abgeschätzt, soll auf den Antrag des Curators als Ein Grundstück, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es sind hiezu die Lizitations-Termine auf den 16. September, den 18. November 1828. und den 20. Januar 1829. von welchen der letzte peremtorisch ist, vor dem Artushofe von dem Auctionator Engelhard angesetzt.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in den angesetzten Terminen ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem letzten Termine den Zuschlag, auch demnächst die Uebergabe und Adjudication zu erwarten.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur und bei dem Auctionator Engelhard einzusehen. Danzig, den 24. Juni 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das bei der Stadt Oletzko belegene Domainen-Gut Seedranken, soll nebst der Getränke-Fabrikation und dem Verlage der im Bezirke des ehemaligen Domainen-Amts Oletzko befindlichen zwangspflichtigen Krüge von Trinitatis k. J. ab, auf 6 oder 12 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Das Domainen-Gut Seedranken enthält:

1251	Morgen	154	Ruthen	Pr. Acker mit Ausschluß der zur Schule abgetretenen 3 Morgen,
216	—	121	—	Feldwiesen,
347	—	108	—	jährliche Wiesen,
17	—	169	—	Baum- und Gekochgärten,
34	—	4	—	Roß-Gärten,
235	—	31	—	Hütung, Brüche und Wald,
874	—	54	—	Unland.

Summa 2977 Morgen 101 Ruthen Preuß.

Die Pachtpertinenzien begünstigen besonders die Schaafzucht. Außer den Brau- und Brennerei- imgleichen dem Feuer-Löschgeräthe ist kein Königl. Inventarium vorhanden.

Der angehende Pächter erhält aber eine inventarische Aussaat mit ihrer Bestellung von 368 Scheffel Roggen, 18 Schfl. Gerste, 397 Schfl. Hafer, 4 Schfl. Erbsen und 7 Schfl. Buchweizen, unentgeldlich und findet außerdem noch bedeutende Uebersaaten an Weizen und sonstigem Getreide. Die zur Sicherheit der Pachtzahlung und Erfüllung der contractlichen Verbindlichkeiten zu leistende Caution besteht in 1000 Rthlr., und kann in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen oder sonstigen völlige Sicherheit gewährenden Documenten, niedergelegt werden.

Die Pachtbedingungen, der Vorwerks-Flurplan, die Classifications-Register von den Grundstücken, imgleichen die Nachrichten über den Krugverlag sind in der hiesigen Registratur einzusehen.

Der Lizitations-Termin wird Sonnabend den 24. Januar k. J. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departements-Rath abgehalten werden.

Es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualification, die Caution und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten, und jeder Lizitant an sein im Termin abgegebenes Pacht-Gebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 22. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Oletzkoischen Kreise belegene Domaine Czychen wird von Trinitatis 1829 pachtlos, und hierdurch auf anderweite 6 oder 12 Jahre im Wege der Lizitation ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Czychen und Grapendorf, in der Brauerei und Brennerei, in der Fischerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuser.

Die Domaine liegt 21 Meilen von Königsberg, 13 Meilen von Insterburg, 5 Meilen von Lyck, 2 Meilen von Oletzko und 4 Meilen von Goldapp.

Das Vorwerk Czychen enthält:

an Acker	1019	Morgen	17	Ruthen Preuß.
= Feldwiesen	313	—	161	—
= jährlichen Wiesen . . .	205	—	167	—
= Gärten	15	—	122	—
= Roßgärten	71	—	57	—
= Hof und Baustellen . .	9	—	129	—
= Weide, Gesträuche, Unland .	650	—	135	—,
überhaupt	2286	Morgen	83	Ruthen Preuß.

Das Vorwerk Grapendorf enthält:

An Acker	158	Morgen	38	Ruthen Preuß.
= Feldwiesen	44	—	160	—
= jährlichen Wiesen . . .	22	—	28	—
= Gekochgärten	=	—	118	—
= Roßgärten	10	—	58	—
= Hof- und Baustellen . .	1	—	58	—
= Weide, Graben und Unland .	60	—	83	—
überhaupt	298	Morgen	3	Ruthen Preuß.

An Aussaat muß der abgehende Pächter auf dem Vorwerke Czychen bestellt zurücklassen: 344 Scheffel Roggen, 34 Schfl. 4 Metzen Gerste und 496 Schfl. Hafer.

Hiernächst sind außer dem todten Inventarium an Acker-, Haus-, Brau- und Brennerei- auch Feuerlöschgeräth, an lebendigem Inventarium auf Grapendorf 500 Stück Schaafe vorhanden.

Die Fischerei in den zur Domaine gehörigen Gewässern, wird nach dem Verlangen der Pachtlustigen besonders verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde zur Sicherheit der Pachtzahlung und Erfüllung der contractlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist auf 3000 Rthlr. festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird den 28. Januar k. J. Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departements-Rath abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin den zureichenden Qualifications- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Caution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlags-Ertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten und jeder Lizitant an sein im Termin abgegebenes Pachtgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 31. October 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Wir haben den Preis des in diesem Herbste nach dem Holzhofe zu Praust geflößten Brennholzes für die Klafter Büchen-Scheitholz à 108 Cubik-Fuß Raum auf 5 Rthlr. und für die Klafter Kiefern-Scheite auf 3 Rthlr. 10 Sgr. festgesetzt.

Kauflustige haben sich bei dem Schleusenmeister Neumann in Praust zu melden und können jederzeit beliebige Holzquantitäten zu obigen Preisen erhalten.

Danzig, den 22. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der Kaufmann Herr P. Heidefeld zu Danzig, beabsichtigt auf seinem zu dem Schulzen-Hofe im Dorfe Subkau gehörigen Lande eine holländische Wind-Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange, wie auch einer holländischen Oehlmühle im künftigen Jahre zu erbauen, und hat zu dem Ende den diesfälligen Plan mir eingereicht und den Consens zu diesem Mühlenbau nachgesucht.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. October 1810. wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, wer durch diese Anlage sich gefährdet halten sollte, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, bei Verlust des Rechts sowohl bei der unterzeichneten Kreisbehörde als bei dem Bauherrn einzulegen. Stargardt, den 22. November 1828.

Der Landrath.

Ich beabsichtige Ackerstücke von meinem Gute Hochstrieß in Zeit- auch Erbpacht auszugeben, sowohl ganz kleine Parzellen zum Aufbau von Wohnungen, als auch größere zu Ackerhöfen, zu denen ich auf Verlangen auch Wiesen legen würde. Da diese Flächen zum Theil längst der Chaussee liegen, so bieten sie dem Erwerbsfleiße ein großes Feld dar. Die Bedingungen können hierauf Reflektirende bei mir an Ort und Stelle erfahren. Arnold.

Hochstrieß ½ Meile von Danzig, am 25. November 1828.

Ein Garten mit 4 Hufen culmisch Ackerland und Wald in Pelonken, vor Oliva belegen, mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bebaut, und wegen der angenehmen Lage und des guten Einkommens aus demselben, sehr zu empfehlen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht, giebt der Oeconomie-Commissarius Zernecke Jopengasse No. 595.

Den Herren Landschullehrern zeige ich hiermit ergebenst an, daß jetzt gedruckte Neujahrswünsche für Kinder an die Eltern, bei mir zu haben sind. Einzeln kosten selbige 1 Sgr. im Dutzend 8 Pf.

Gerhardsche Buchhandlung, Heil. Geist-Straße No. 755.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 49. —

Danzig, den 3. December 1828.

Bekanntmachung auswärtiger Behörden.

Da der bisher in Rußland stattgehabte Mangel, der nach dem Etat festgesetzten Anzahl von Aerzten, gegenwärtig sowohl bei der Armee als der Flotte gehoben ist, auch alle Medizinischen Anstellungen bereits besetzt sind, und der Bedarf solcher Individuen folglich auch hinführo nicht mehr Statt findet, so wird auf Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehl hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr keine ausländischen Aerzte im Russischen Dienst aufgenommen werden.

Für gleichlautend mit dem mir zugeschickten Original

der Kaiserlich Russische Vice-Consul v. Borakowski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 1. Bauvorschriften betreffend.

Es hat sich vor nicht langer Zeit in einem Kreise unseres Departements der Fall ereignet, daß durch Versäumung der technischen Vorsichtsmaßregeln, beim Richten eines Gebäudes auf dem Lande, das Gebäude, bevor dasselbe weiter ausgeführt worden, eingestürzt ist, und mehrere Menschen dabei zu Schaden gekommen sind.

Der, den Bau führende Zimmermann, welchem dabei Nachläßigkeiten zur Last gefallen, ist dafür zur Zuchthausstrafe verurtheilt. Wir finden uns veranlaßt, dies zum war-

nenden Beispiel für die Baumeister und Bauleute hierdurch bekannt zu machen, zugleich aber die Bauenden selbst wiederholentlich anzuweisen, sich zur Ausführung von Neubauten jederzeit eines geprüften und tüchtig gefundenen Maurers und Zimmermanns zu bedienen, beim Richten aber unter allen Umständen einen Richtbaum und Taue und Blocke anzuwenden, dasselbe auch nie anders als im Beisein, und unter der persönlichen Leitung des Baumeisters vorzunehmen, indem die Nichtbefolgung dieser Vorschriften nach den Umständen stets eine sehr strenge Beahndung zur Folge haben wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob daraus ein Unglück entstanden ist, oder nicht.

Die Herren Landräthe und die Local-Polizeibehörden haben auf diesen Gegenstand vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten. Danzig, den 5. November 1828.

(No. 2.) Das Erscheinen einer pädagogisch-musikalischen Zeitschrift betreffend.

Der Oberlehrer Heintzsch am Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Breslau, beabsichtigt unter dem Namen „Eutonia," eine pädagogisch-musikalische Zeitschrift für Alle, welche lehrend oder leitend die Musik in Schulen und Kirchen zu fördern haben, oder sich auf ein solches Amt vorbereiten, auf Subscription herauszugeben, welche in Heften zu 6 Bogen in gr. 8v., deren 3 einen Band ausmachen und jedes Heft 10 Sgr. kosten soll, erscheinen wird.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, werden die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Pfarrer ganz besonders aber die Schullehrer, Kantoren, Musiklehrer an Gymnasien, Seminarien ꝛc. auf diese periodische Zeitschrift hierdurch aufmerksam gemacht.

Danzig, den 15. November 1828.

(No. 3.) Den Verkehr der Juden auf den Jahrmärkten in den vormals sächsischen Städten und Marktflecken betreffend.

Nach einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. September c. soll allen in den Preußischen Staaten ansäßigen jüdischen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Königl. sächsischen Städten und Marktflecken gestattet und fernerhin, nach dem Mandat vom 16. August 1746. nur den einer fremden Landes-

herrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt werden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 17. November 1828.

No. 4. Den Ausbruch der Schaafräude in Rosenberg, Danziger Landkreises betreffend.

Unter der Schaafheerde in Rosenberg, Domainen-Amts Sobbowitz, Danziger-Landkreises ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln bereits angeordnet worden sind.

Danzig, den 18. November 1828.

(No. 5.) Die Kur kranker und krätziger Handwerksgesellen und das Einwandern derselben betreffend.

Auf Grund des Rescripts des Königl. Ministerii des Innern vom 28. October c. wird sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks mit Bezugnahme auf unsere Verfügungen vom 30. August 1818. (in No. 38. des Amtsblatts pag. 372.) vom 6. Juli 1819. (in No. 28. des Amtsblatts pag. 345.) und vom 10. Mai 1822. (in No. 21. des Amtsblatts pag. 319.) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß kranke Handwerks-Gesellen vor erfolgter Wiederherstellung aus dem Orte, wo sie sich befinden, nicht fortgeschafft werden sollen, weil der §. 355. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landrechts solches im Allgemeinen verbietet, und daß auch die Krätzigen zu den Kranken gerechnet werden müssen. Es muß daher in der Regel ein krätziger Handwerksbursche in der Stadt geheilt werden, wo die Krankheit entdeckt wird. Nur die vom Auslande eingewanderten, fremden krätzigen Handwerksgesellen, welche noch nicht über 6 Meilen ins Land eingewandert sind, sind über die Grenze, über welche sie gekommen, zurück, oder wenn ihre ausländische Heimath näher ist, in diese zu transportiren. Danzig, den 18. November 1828.

(No. 6.) Gesinde-Polizei betreffend.

In Folge eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern, vom 3. d. M., machen wir die ländlichen Einsassen, so wie die Schulzen und Ortsvorstände unseres Departements zur genauesten Nachachtung darauf aufmerksam, daß es in Gemäßheit des §. 61. des 6. Tit. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts jedem Einwohner eines Dorfes obliegt, alle in seine Wohnung aufgenommenen Personen, als Dienstboten, Miethsleute u. s. w., binnen 24 Stunden bei dem Schulzen zu melden, von welchem die mit der Polizei-Gerichtsbarkeit

beliehenen Gutsherrschaften, nach ihrem Ermessen, hierüber zu jeder Zeit Auskunft zu fordern oder demselben auch regelmäßige Anzeigen zur Pflicht zu machen berechtiget sind.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird hierdurch, unter Vorbehalt des daraus erwachsenden, im Civil-Prozesse auszuführenden Schaden-Ersatzes, mit einer polizeilichen Strafe von Zwei Thalern verpönt, welche die Ortsvorstände in jedem solchen Falle, von den Contravenienten einzuziehen und der vorgesetzten Behörde zur weiteren Veranlassung einzureichen haben. Danzig, den 20 November 1828.

Bekanntmachung und Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Schiedsmänner in dem Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichtes werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem §. 68. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Personen, welche nicht schreiben, und Geschriebenes lesen können, einen glaubhaften Mann wählen müssen, welcher die Unterschrift in ihrem Namen verrichtet und daß, wenn diese Unterschrift nicht befolgt worden, die Unterschrift für die Parthei, welche nicht schreiben, oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich ist.

Marienwerder, den 11. November 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Aus der hiesigen Stadtwache ist der untenstehend bezeichnete Arrestant Michael Wismultz, welcher wegen Diebstahl bei der hiesigen Königl. Kreis-Justiz-Commission in Untersuchung gestanden, Strafe erlitten, und über die Landesgrenze gebracht werden sollte, in vergangener Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Amt unter sicherer Bedeckung nach Ragnit abliefern zu lassen. Ragnit, den 12. November 1828.

Königl. Landraths-Amt. v. Wildowski.

Signalement.

Geburtsort, Ulitau. Vaterland, Kurland. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Knecht. Alter, 28 Jahr. Größe, 5 Fuß. Haar, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, Mund, proportionirt.

Zähne, gesund. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, mittel. Sprache, russisch, polnisch, deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: am rechten Fuß einwärts eine Narbe von einem Hiebe mit der Holzart.

Bekleidung: Jacke, grauleinwandtene. Weste, dunkelgrautuchene. Hosen, weißtuchene. Schuhe, lederne. Mütze, blautuchene mit Bräme von Schaafspelz.

No. 2. Aus der hiesigen Garnison ist der untenstehend bezeichnete Musketier Bernstein von der 2ten Kompagnie 5ten Infanterie Regiments, am 22. November c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königl. 5. Infanterie-Regiment nach Danzig abliefern zu lassen. Danzig, den 23. November 1828.

(gez.) v. d. Oelsnitz, Kapitain u. Kompagnie-Chef.

Signalement

Geburtsort, Graudenz. Vaterland, Westpreußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Marienwerder. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Soldat, Töpfer. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haar, schwarzblond. Stirn, platt unbedeckt. Augenbraunen, schwarz und stark. Augen, grau. Nase, groß und spitz. Mund, groß. Zähne, gesund. Bart, wenig. Kinn, spitz. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, länglich. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: an der rechten Backe ein Geschwür.

Bekleidung: Dienstjacke, graue Dienstbosen, Halbstiefel, Dienstmütze und Halsbinde.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Am 24. d. M. starb der Vorsteher des Secretariats der unterzeichneten Regierung, der Hofrath Johann Christoph August Schlotte.

Begleitet von der Achtung und Liebe zweier Provinzial-Verwaltungs-Behörden, in welchen er in gleicher Eigenschaft früher diente, trat er bei der Organisation der hiesigen Regierung sein neues Amt an. Treue Erfüllung seiner Pflichten, verbunden mit einer vorzüglichen geistigen und sittlichen Bildung, erwarben ihm auch hier die Achtung und das Vertrauen, welche er mit Auszeichnung genoß und die jetzt sein frühes Dahinscheiden, tief empfunden, bedauern lassen. Danzig, den 27. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Der bisherige Freischullehrer F. W. Dirksen hieselbst ist zum ersten Lehrer an der jetzt hier zu eröffnenden neuen Elementarschule ernannt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 20. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Heinrich Wilhelm Siegfried ist mittelst Allerhöchster Bestallung zum Justiz-Rathe bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Danzig ernannt worden. Marienwerder, den 18. November 1828.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

Der bei der Königl. General-Inspection der Artillerie in Berlin als Registrator beschäftigte invalide Feldwebel Müller, ist zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten hierselbst ernannt.

Danzig, den 20. November 1828.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath Mauve.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

— No. 50. —

Danzig, den 10. December 1828.

Gesetzsammlung.

Sechzehntes Stück.

No. 1161. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1828., nebst dem Tarif vom 18. ej. a. nach welchem die Schiffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll.

= 1162. Kartel-Convention zwischen S. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra. Vom 25. Juli 1828.

Siebzehntes Stück.

= 1163. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. September 1828. über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Achtzehntes Stück.

= 1164. Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapitalien-Indults für die Kredit-Systeme von Ost- und Westpreußen. Vom 4. November 1828.

= 1165. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 6. November 1828.

Neunzehntes Stück.

= 1166. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und den freien und Hanseestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 4. October 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Westpreußen.

Nachstehend benannte Seminaristen, als:

1) Johann Michael Hannemann aus Schönbaum, evangelisch,
2) Eduard Schlauke aus Conitz, evangelisch,
3) Ferdinand Friedrich Gerlach aus Reichfelde, evangelisch,
4) Andreas Langanke aus Schmolainen, katholisch,
5) Jakob Karlewski aus Oliva, katholisch,
6) Gottfried Preiß aus Christburg, evangelisch,
7) Johann Schütz aus Blumenau, evangelisch,
8) Karl Johann Rochel aus Graudenz, katholisch,
9) Gottlieb Kornblum aus Sandhof, katholisch,
0) Andreas Strie aus Bischoffsburg, katholisch,
11) Heinrich Theodor Lebbanus aus Blumenau, evangelisch,
12) Johann Bernhard Mankowski aus Kaminke, katholisch,

sind in der mit ihnen bei dem Schullehrer-Seminario zu Marienburg angestellten Prüfung zur Verwaltung von Elementar-Schullehrerstellen, für tüchtig befunden worden.

Danzig, den 2. November 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Gutsbesitzer Freiherrn von Paleske zu Spengawken, Landraths-Amt Stargardt, ist verstattet worden, dem ihm zugehörigen Grundstück, Hirsemühl genannt, worauf er die verfallene Mahlmühle in einen Eisenhammer hat umwandeln lassen, in Zukunft den Namen

Ludwigsthal

beilegen zu dürfen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 21. November 1828.

(No. 2.) Betrifft die Ueberweisung der ländlichen Ortschaften des Danziger Stadtkreises an den Danziger Landkreis.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. April d. J. in No. 18. des diesjährigen Amtsblatts, bringen wir es hierdurch zur besondern Kenntniß der dabei

betheiligten Einsaassen und Ortsvorstände, der betreffenden Königl. und Communalbeamten des hiesigen Magistrats, desgleichen zur öffentlichen Kenntniß überhaupt, daß in Stelle des vorläufig getroffenen frühern Arrangements wegen Theilung der Geschäfte in dem zum Danziger Landkreise übergegangenen ländlichen Ortschaften des Danziger Stadtkreises, zwischen dem Landrath Herrn Treuge und dem Königl. Polizei-Präsidenten Herrn von Wegesack, mit Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii des Innern, nunmehr dieser Gegenstand anderweit in nachstehender Art regulirt worden ist.

Es gehen nämlich in den neu überwiesenen Ortschaften und Etablissements des ehemaligen Danziger Stadtkreises an den Herrn Landrath Treuge nur folgende Geschäftsbranchen definitiv über, nämlich:

1) alle auf die Militair-Angelegenheiten Bezug habenden Gegenstände,
2) die ständischen Angelegenheiten,
3) die zum Communalwesen gehörigen Gegenstände,
4) die gesammte Wege-Polizei,
5) Die Kirchen- und Schul-Sachen,
6) die direckten Abgaben und das dahin gehörige Kassenwesen sammt der Curatel über die Kreis-Kasse,
7) die statistischen und topographischen Arbeiten,
8) die Cultur-Gegenstände.

Dagegen verbleiben dem Herrn Polizei-Präsidenten v. Wegesack alle übrigen vorstehend nicht benannten Verwaltungsgegenstände in diesen Landtheilen und zwar:

a, die öffentliche und allgemeine Privat-Sicherheits-Polizei, als Ausmittelung der Diebstähle, Verfolgung der Verbrecher und Vagabonden,

b, die Sitten- und Ordnungs-Polizei, z. B. Beaufsichtigung der Badeplätze, Tanzböden, Gast- und Schankhäuser, Controlle der Nachtwachen ꝛc.,

c, die Strom- und Schiffarths-Polizei, als Aufsicht auf die Uferwerke, Controlle der Schiffsleute und polnischen Flößknechte, so wie die Aufsicht auf die zur Umarbeitung des Getreides an der Weichsel angestellten Arbeiter,

d, die Aufsicht auf die Befolgung der Bau- und Polizei-Vorschriften,

e, die Aufsicht auf die Befolgung der Feuer-Polizei-Vorschriften, Aufnahme der Scrutinien bei erfolgten Bränden,

f, die Gesindesachen, so weit sie zur Cognition der Polizei gehören,

g. die Armen-Polizei, so weit dabei nicht von der Verpflichtung der Communen zur Versorgung der Armen die Rede ist, endlich

h, die Sanitäts-Gegenstände, als Pockenimpfung, Menschen- und Viehkrankheiten ꝛc.

Nach der vorstehenden Geschäftsscheidung sind demnach die Einsassen und Ortsvorstände in den betreffenden Ortschaften den unmittelbaren Befehlen und Anordnungen resp. des Herrn Landraths Treuge und des Herrn Polizei-Präsidenten von Wegesack unterworfen; wonach sich dieselben genau zu achten haben. Was die in der neuesten Zeit auf einzelnen, an die hiesigen Vorstädte anstoßenden oder in dieselben hineinspringenden Theilen von Dorfsländereien angelegten einzelnen Häuser und Etablissements betrifft; so ist mit Rücksicht auf den §. 4. der Städteordnung festgesetzt worden, daß selbige Hinsichts ihrer Communalverhältnisse nicht den hiesigen Vorstädten einverleibt werden, sondern bei dem platten Lande verbleiben sollen. Danzig, den 24. November 1828.

(No 3.) Wegen des Martini-Marktpreises in den Städten Danzig und Elbing pro 1828.

Mit Bezug auf unsere unterm 15. September d. J., wegen der Natural-Zinsgetreide-Lieferung der Einsassen, an die Domainen- und Intendanturämter erlassenen Circulair-Verfügung, machen wir hierdurch bekannt, daß die nach der Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 74. festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

in Danzig

pro Scheffel	Weizen	1 Rthlr.	20 sgr.	— pf.
= =	Roggen	1 —	2 —	6 —
= =	Gerste	— —	24 —	— —
= =	Hafer	— —	18 —	— —
= =	Erbsen	1 —	18 —	— —

in Elbing

pro Scheffel	Weizen	1 Rthlr.	27 sgr.	6 pf.
= =	Roggen	1 —	5 —	6 —
= =	Gerste	— —	24 —	— —
= =	Hafer	— —	15 —	— —
= =	Erbsen	1 —	13 —	9 —

gewesen sind. Danzig, den 29. November 1828.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Der Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 enthält in der Position „Erkenntnisse und Urtheilssprüche der Gerichte" sub Litt. k. Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit der Strafresolute, der Finanz und Polizei-Behörden, welche nach der diesfälligen Verfügung vom 4. April 1823. in Folge eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums dahin modifizirt worden sind, daß die Stempelpflichtigkeit erst bei einem Strafbetrage von mehr als 5 Rthlr. (mit Einschluß des Confiskationswerths) eintreten solle.

Diese Vorschriften gelten nur von den in erster Instanz abzufassenden Steuer-Strafresoluten, wogegen beim Rekurse gegen dergleichen Resolute, die sub Lit. B. der genannten Tarif-Position, im dritten Absatze gegebenen Bestimmungen eintreten, Inhalts deren zu den Vorstellungen der Eingabenstempel und zu den Bescheidungen oder Resoluten der Bescheidsstempel erforderlich ist, sobald der Gegenstand des Rekurses den Betrag von 15 Rthlr. erreicht. Berlin, den 29. October 1828.

Der General-Director der Steuern.
(gez.) Maassen.

An
den Königl. Geheimen Finanz-Rath
und Provinzial-Steuer-Direktor
Herrn Mauve.
Hochwohlgeboren
in
Danzig.

III. 22519.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit von mir zur öffentlichen Kenntniß gebracht
Danzig, den 27. November 1828.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der aus Straßburg in Westpreußen gebürtige Pionier von der 2ten Compagnie der Ersten Pionier-Abtheilung Paul Narodzonnek, welcher vor seinem Eintritt in den Mi-

litairdienst zuletzt in Janowko bei Straßburg als Fischer sich aufgehalten hat, ist am 26. d. M. Abends hieselbst aus der Garnison desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden so wie die Gensd'armerie, werden daher aufgefordert, auf den p Narodzonnek, dessen Signalement unten beigefügt ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mittelst sichern Geleits an den Herrn Major und Abtheilungs-Commandeur v. Wegern in Danzig gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Danzig, den 28. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zuname, Paul Narobzonnek. Geburtsort, Straßburg, Regierungsbezirk Marienwerder. Letzter Aufenthaltsort, Janowko bei Straßburg. Religion, katholisch. Sprache, polnisch, (gar nicht deutsch.) Alter, 24 Jahr 10 Monate, Profession, Fischer. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Statur, mittelmäßig. Gesicht, rund. Augen, blau. Augenbrauen, weißblond. Haare, sehr blond. Nase, stumpf und klein. Kinn, gewöhnlich. Bart, blond, (geschoren.) Stirn, rund, Gesichtsfarbe, gesund. Besondere Kennzeichen, keine.

Bei seiner Entweichung hat derselbe mitgenommen:

A. eigenthümliche Sachen: 1 alten schwarzen runden Hut, 1 hellblautuchenen Ueberrock ziemlich lang und nach polnischer Tracht gefertigt, 1 blautuchene Jacke, 1 Paar roth und weißgestreifte Leinwandshosen, 2 Hemden, 1 Querbeutel von weißer Leinwand.

B. An Königl. Montirungsstücken:

1 Paar Halbstiefeln, 1 schwarztuchene Halsbinde, 1 Paar graue Tuchhosen mit rothem Vorstoß, 1 Paar graue Tuchhandschuhe, 1 Hemde.

Der mittelst Steckbrief vom 4. d. M. verfolgte Friedrich Wilhelm Philippowski, ist durch Gensd'armen ergriffen und dem Königl. Magistrat zu Marienburg abgeliefert.

Danzig, den 30. November 1828.

Königl. Major und Abtheilungs-Kommandeur v. Waltier.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Preuß. Mark, Elbinger Kreises, ist de Candidat des Predigtamts Herr Otto Riebes allhier von der unterzeichneten Königl. Regierung berufen worden. Danzig, den 20. November 1828

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Friedrich Heinrich George Nicolovius ist zum Justizrathe bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig, Allerhöchst ernannt worden.

Marienwerder, den 18. November 1828.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Regierungs-Bezirks angelegentlichst empfohlen. Danzig, den 24. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(No. 2.) Den Schaafpocken-Ausbruch in mehreren Ortschaften des Carthauser Kreises betreffend.

In folgenden Ortschaften des Carthauser Kreises und zwar: in Kaminitza und Ließniewo, Intendantur-Amts Carthaus, in Kloboczin, Intendantur-Amts Berent, und in den adlichen Gütern Klukowahutta, Sierakowitz und Kolodzeye, zum Hauptgute Sullenczin gehörig, sind unter den Schaafheerden die Pocken ausgebrochen, weshalb gegen die Verbreitung derselben die nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln angeordnet worden sind.

Danzig, den 1. December 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden auf das unten näher bezeichnete aus Berent entwichene angebliche Ehepaar Kuhnke, wegen vagabondirenden Lebenswandels und Paßverfälschung äußerst verdächtig, aufmerksam gemacht mit der Aufforderung, wenn es sich irgendwo betreffen lassen sollte, verhaften zu lassen und uns davon sofort Anzeige zu machen. Danzig, den 9. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement

1) Familiennamen, Kuhnke. Vornamen, Johann. Geburtsort Neukirch. Aufenthaltsort, Freistadt. Religion, katholisch. Alter, 31 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, gewöhnlich, etwas hoch und breit. Augenbraunen, braun. Augen, schwarzbraun. Nase, gewöhnlich. Mund, rund. Bart, blond. Zähne, vollständig. Kinn und Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittelmäßig. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand der kleine Finger krumm und an der rechten Seite des Kinns einen kleinen braunen Fleck.

2) Familienamen, Stahl. Vornamen, Louise. Geburtsort, unbekannt. Aufenthaltsort, Freistadt. Religion, katholisch. Alter, 29 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, blond, dunkel. Stirn, hoch. Augenbraunen, braunblond. Augen, grau. Nase, etwas aufgeworfen. Mund, klein, die Oberlippen etwas stark. Zähne, vollständig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund und voll. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, klein. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 51.)

No. 50.

Danzig, den 17. December 1828.

Es soll die, dem Fiskus zugehörige Schloßmühle bei Schievelbein, welche aus zwei Mahlgängen mit einem Schrotgange, und einer Oelmühle nebst Graupengang besteht, nebst 2 Morgen 36 □Ruthen Gartenland und dem Recht der Mitfischerei in der Rega, auf den Grund höherer Genehmigung vom 25. März 1829. ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Der Netto-Ertrag dieser Mühle mit sämmtlichen Grundstücken und Gerechtsamen, ist, nach Abzug der Gebäude-Unterhaltungkosten, auf 317 Rthlr. 23 sgr. ausgemittelt, und beträgt für den Fall des Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes 6355 Rthlr. 10 sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 12 Rthlr. Für den Fall der Erbpacht ist das Minimum des Erbstandsgeldes 649 Rthlr. 10 sgr., und der jährliche unveränderliche Domainenzins 317 Rthlr.

Zur Veräußerung dieser Mühle wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Johnston auf dem Schlosse zu Schievelbein am 12. Januar 1829. angesetzt.

Erwerbslustige, welche in diesem Termine für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungsbedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als bei dem Domainen-Intendantur-Amt Schievelbein eingesehen werden können.

Sollten im Termine nicht annehmbare Gebote auf Kauf oder Erbpacht geschehen, so werden zugleich Pacht-Offerten auf Ein Jahr angenommen.

Cöslin, den 25. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Es sollen die zum Domainen-Intendantur-Amt Schievelbein gehörigen Vorwerke Langenhacken und Wartenstein, mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu gehörigen Ländereien, mit höherer Genehmigung, vom 25. März 1829. ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesen Vorwerken gehören:

a, zu Langenhacken:

843	Morgen	70	□Ruthen	Acker,
82	—	87	—	Wiesen,
6	—	158	—	Gärten,
331	—	167	—	Hütung und Holzung,
Summa 1264	Morgen	122	□Ruthen;	

b, zu Wartenstein:

131	Morgen	177	□Ruthen	Acker,
12	—	158	—	Wiesen,
1	—	40	—	Gärten,
-	—	76	—	Hof- und Baustellen,
291	—	106	—	Hütung, Triften und Holzung,
Summa 438	Morgen	17	□Ruthen,	

und also insgesammt 1702 Morgen 139 □Ruthen

Der Netto-Ertrag beider Vorwerke ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, der Abgaben an die Geistlichkeit ꝛc. auf 387 Rthlr. ermittelt, wovon jedoch 69 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes 6540 Rthlr. excl. der obenerwähnten Grundsteuer, und im Vererbpachtungsfall ebenfalls mit Ausschluß derselben, das Minimum des Erbstandsgeldes 654 Rthlr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 327 Rthlr.

Zur Veräußerung dieser Vorwerke wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Johnston im Geschäftszimmer des Intendantur-Amts zu Schievelbein am 13. Januar 1829. angesetzt. Erwerbslustige, welche im Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein eingesehen werden können.

Sollten im Termine nicht annehmliche Gebote auf Kauf oder Erbpacht geschehen, so werden zugleich Pacht-Offerten auf vorläufig Ein Jahr angenommen.

Cöslin, den 25. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Es soll das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neuwuhrow nebst den dazu gehörigen Gebäuden öffentlich im Wege der Lizitation, mit höherer Genehmigung vom 25. März 1829. ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

419	Morgen	159	□Ruthen	Acker,
3	—	46	—	Gärten,
294	—	149	—	Wiesen,
154	—	161	—	Hütung,
2	—	50	—	an Hof- und Baustellen und
112	—	148	—	Wege und Unland,
zusammen 987	Morgen	173	□Ruthen.	

Der Netto-Ertrag dieser Grundstücke ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude und der Abgaben an den katholischen Pfarrer in Tempelburg, auf 209 Rthlr. 21 sgr. 10 pf. ausgemittelt, wovon 35 Rthlr. als jährlich unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der oben erwähnten Grundsteuer 3494 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. Für den Fall der Erbpacht excl. der Grundsteuer das Minimum des Erbstandsgeldes 362 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 174 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Johnston im Geschäftszimmer des Intendantur-Amts Draheim zu Tempelburg am 15. Januar 1829. angesetzt. Erwerbslustige, welche im Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Draheim zu Tempelburg eingesehen werden können.

Sollten im Termine nicht annehmliche Gebote auf Kauf oder Erbpacht geschehen, so werden zugleich Pacht-Offerten auf vorläufig Ein Jahr angenommen werden.

Cöslin, den 22. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Es soll das, zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Vorwerk Casimirshof, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung, vom 25. März 1829. ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

)(

Zu diesem Vorwerk gehören:

1388	Morgen	174	□Ruthen	Acker,
184	—	117	—	Wiesen,
2	—	78	—	Gartenland,
33	—	28	—	Koppeln,
2	—	48	—	Leinstellen;

in Summa 1611 Morgen 85 □Ruthen.

Der Netto-Ertrag dieser Grundstücke ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, auf 255 Rthlr. 15 sgr. 1 pf. ermittelt, wovon 43 Rthlr. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes, excl. der obenerwähnten Grundsteuer, 4250 Rthlr. 1 sgr. 8 pf.; und bei der Vererbpachtung excl. der Grundsteuer, das Minimum des Erbstandsgeldes 434 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 212 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Johnston im Geschäftszimmer des Intendantur-Amts zu Bublitz, am 17. Januar 18.9. angesetzt.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Bublitz eingesehen werden können.

Sollten im Termin nicht annehmbare Gebote auf Kauf- oder Erbpacht geschehen; so werden zugleich Pacht-Offerten auf vorläufig Ein Jahr angenommen.

Cöslin, den 24. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Zufolge Bestimmung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung soll der zum Belauf Hohenwalde, Reviers Stellinen gehörige von den Ländereien des Erbpachts-Guts Kickelhof umschlossene eine halbe Stunde von der Stadt Tolkemit belegene, nach der vom Conducteur Manteufel im Jahr 1815. bewirkten Vermessung 62 Morgen 91 □Ruthen große Forst-Ort Kickelhof soll mit dem darauf befindlichen Holz-Bestand verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden.

Hiezu steht ein Lizitations-Termin auf den 5. Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr in der Oberförsterei zu Stellinen an, woselbst sich Acquisitionslustige, welche für das von ihnen abzugebende Gebot gehörige Sicherheit zu leisten im Stande, melden können.

Die Taxe, so wie die übrigen dieser Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Auch wird der Herr Oberförster Otto den sich bei ihm dieserhalb Meldenden den Forstort auf Erfordern durch den Unterförster Neumann anzeigen lassen.

Stargardt, den 28. November 1828.

Königl. Preuß. Forst-Inspection v. Karger.

Da in dem zur Verpachtung der im Gumbinnenschen Kreise belegenen Königl. Domaine Buylien am 10. d. M. angestandenen Lizitations-Termine eine Concurrenz von Pachtlustigen nicht Statt gefunden hat; so wird solche von Trinitatis 1829. ab auf 6 oder 12 oder 18 Jahre im Wege der Lizitation hierdurch nochmals ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Buylien und Wusterwitz, in der Brau- und Brennerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Krüge und Schanthäuser.

Die Domaine liegt 1½ Meile von Gumbinnen, 5 Meilen von Insterburg und 16 Meilen von Königsberg.

Das Vorwerk Buylien enthält:

627	Morgen	44	□Ruthen	Acker, wovon ½ zur 2ten und ½ zur 3ten Klasse gehören,
50	—	105	—	Gärten,
475	—	117	—	Wiesen, mit der Hälfte resp. zur 3. u. 4. Klasse gehörig,
739	—	57	—	Hütung,
11	—	45	—	Gewässer,
61	—	16	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.
Summa 1965	Morgen	124	□Ruthen.	

Das Vorwerk Wusterwitz enthält:

660	Morgen	11	□Ruthen	Acker, wovon ⅒ zur 2ten und ⅒ zur 3ten Klasse gehören,
24	—	156	—	Gärten,
331	—	16	—	Wiesen, zur 4ten Klasse gehörig,
1001	—	42	—	Hütung,
9	—	81	—	Gewässer,
70	—	14	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.
Summa 2096	Morgen	140	□Ruthen.	

Die Domaine befindet sich in gutem Culturzustande, und ist vorzugsweise zur Pferde- und Schaafzucht geeignet. Die Vorwerke grenzen und bilden ein zusammenhängendes Ganze.

Acker, Wiesen und Weiden haben überall eine gute abträgige und durchweg nutzbare Lage. Königl. Inventarium ist wenig vorhanden, und daher sowohl das Acker und Wirthschaftsgeräth, als das Betrieb- und Nutzvieh vom anziehenden Pächter zu beschaffen.

Die Pachtbedingungen, die Flurpläne und die Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Die in depositalmäßig sichern Documenten, und geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde zur Sicherheit der Pachtzahlung und Erfüllung der contractlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist auf 1500 Rthlr. festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird Sonntag den 26. Januar k. J. Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departements-Rath abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin den zureichenden Qualifications- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Caution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Dir Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten und jeder Lizitant an sein im Termin abgegebenes Pachtgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 17. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Fähre bei Klein Schlanz soll vom 1. Mai k. J. auf 10 Jahre verpachtet werden, wozu Termin auf den 3. Februar 1829. daselbst ansteht.

Es sind die beiden Nachtwächterstellen in hiesiger Stadt vakant geworden und sollen mit versorgungsberechtigten Invaliden besetzt werden. Der jährliche Gehalt einer jeder dieser Stellen beträgt 26 Rthlr., wobei bemerkt wird, daß wenn Invaliden die ein Wartegeld beziehen, diese Stellen annehmen, sie dasselbe ganz oder theilweise beibehalten dürfen, in so fern sie dann als ehemalige Gemeine mit dem Einkommen der Stelle nicht über 50 Rthlr. und als ehemalige Unteroffiziere nicht über 72 Rthlr. jährlich beziehen.

Diejenigen Invaliden, welche gesonnen sein sollten, diese Stellen unter obigen Bedingungen anzunehmen, haben sich des baldigsten an uns zu wenden und ihren Invaliden-Versorgungsschein einzureichen. Putzig, den 6. December 1828.

Der Magistrat.

Der Kaufmann Herr P. Heidefeld zu Danzig, beabsichtigt auf seinem zu dem Schulzen-Hofe im Dorfe Subkau gehörigen Lande eine holländische Wind-Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange, wie auch einer holländischen Oehlmühle im künftigen Jahre zu erbauen, und hat zu dem Ende den diesfälligen Plan mir eingereicht und den Consens zu diesem Mühlenbau nachgesucht.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. October 1810. wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, wer durch diese Anlage sich gefährdet halten sollte, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, bei Verlust des Rechts sowohl bei der unterzeichneten Kreisbehörde als bei dem Bauherrn einzulegen. Stargardt, den 22. November 1828.

Der Landrath.

Den resp. Herren Schäfereibesitzern gebe mir hiemit die Ehre ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich in Folge eines mit meinem Herrn Prinzipal getroffenen Uebereinkommens auf den Monat Februar des k. J. zum Classificiren der Schaafheerden nach der Provinz abzugehen gedenke, und ich werde dasselbe, wo mir ganze Heerden angewiesen sind, zum Preise von Einem Thaler, bei auszugsweise blos Mutterschaafen und Jährlingen jedoch Einen Thaler zehn Silbergroschen, beides pro 100 Stück bewirken. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche ihre Heerden classificiren zu lassen Willens sind, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, mich in Zeiten unter der bezeichneten Addresse damit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können.

Die besonderen Vortheile des Classificirens für die Schaafzucht bedarf bei Sachverständigen keiner weitern Auseinandersetzung, und ich nehme mir demnach nur die Freiheit zu bemerken, daß ich während einer Reihe von Jahren in meinem Vaterlande Sachsen, als auf andern bedeutenden Wollmärkten hinreichende Kenntniß für mein Fach gesammelt zu haben mir schmeicheln darf, was ich auch durch genügende Atteste achtbarer Sachkundiger Männer zu beweisen im Stande bin. Danzig, den 28. November 1828.

J. C. Pausch, derzeit Sortiermeister in der Wollsortirungsanstalt des Herrn G. Gützlaff, Niederstadt zu 483.

Ein Hof in Scharfenberg mit 4 Hufen Land, im guten wirthschaftlichen Zustande, soll vom 1. April k. J. verpachtet werden. Nähere Nachricht giebt der Oeconomie-Comissarius Zernecke, Jopengasse No. 595.

Ein Garten mit 4 Hufen culmisch Ackerland und Wald in Pelonken, vor Oliva belegen, mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bebaut, und wegen der angenehmen Lage und des guten Einkommens aus demselben, sehr zu empfehlen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht, giebt der Oeconomie-Commissarius Zernecke Jopengasse No. 595.

In Elbing in der Brückstraße ist eine hinlänglich mit Wasser versehene Bierbrauerei, Veränderungshalber aus freier Hand von Ostern kommenden Jahres ab zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre zu vermiethen. In dieser Brauerei ist seit sehr lange her gebraut, vor zwei Jahren sind aber die Geräthschaften darin, als eine kupferne Kochpfanne, eine kupferne Wärmepfanne, ein Maischlüwen, ein Gährbottig, ein Schoßfaß, und ein kupfernes Kühlschiff, sämmtlich nach einer verbesserten Methode neu eingerichtet. Ein großer Theil des Kaufgeldes kann auf dem Hause stehen bleiben, und wird auf Anfragen in dieser Angelegenheit in frankirten Briefen an mich, sofort umständliche Antwort erfolgen. Achenwall.

Literarische Anzeige.

Ich bin erbötig, den Unterrichtsanstalten, die mich damit beauftragen wollen, für einen billigen Preis eine beliebige Anzahl von Exemplaren eines passenden, sauber gedruckten Neujahrsgedichtes für Schüler und Schülerinnen zu liefern; bitte aber, sich deshalb recht bald bei mir zu melden. F. Wilh. Ewert. Breitgasse 1204.

Den Herren Landschullehrern zeige ich hierdurch ergebenst an, daß bei mir ein passendes Neujahrsgedicht für Schüler und Schülerinnen zu haben ist, und kostet einzeln 1 sgr. im Dutzend noch billiger Ewertsche Buchhandlung in Danzig, Breitgasse 1204.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 52. —

Danzig, den 24. December 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums von Preußen.

In dem Allerhöchsten Publikando d. d. Berlin den 24. December 1787. ist zur Sicherung des Publikums vor Uebervortheilung beim Salzverkauf festgesetzt, daß die Verkäufer sich dabei nicht der Maaße, sondern des Gewichts bedienen sollen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei lockerer Füllung der Salz-Maaße, dem Käufer bis um ein Drittel, die ihm gebührende Quantität Salz entzogen werden kann, vor welchem Nachtheil er aber beim Abwiegen des Salzes gesichert ist.

Da mir zur Kenntniß gekommen ist, daß in den kleinen Städten und auf dem Lande, dieser Vorschrift entgegen, das Salz noch häufig nach Maaßen verkauft wird, so bringe ich das bestehende Verbot gegen den Gebrauch der Maaße beim Salz-Verkauf hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und mache es den Polizei-Behörden zur Pflicht, darauf zu halten, daß der Salz-Verkauf überall nach richtigem Preußischem Gewicht erfolge und jede Uebervortheilung beim Verkauf dieses, auch dem Aermsten unentbehrlichen, Lebensbedürfnisses vermieden werde. Königsberg, den 5. December 1828.

Der Ober-Präsident von Preußen.

(gez.) von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Betrifft die Stempelfreiheit der Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungs-Belag wegen Zahlung der Pensionen und Wartegelder, eingereicht werden müssen.

Nach dem Stempel-Tarif vom 7. März 1822. sollen sämmtliche Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungs-Belag wegen Zahlung der Pensionen und Wartegelder eingereicht werden müssen, stempelfrei sein.

Dem ohngeachtet ist es vorgekommen, daß, besonders bei Sterbefällen, von mehreren Predigern zu obigem Behuf ertheilte Atteste auf Stempel-Papier ausgestellt sind, welches bei Abhörung der betreffenden Pensions-Rechnung, von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer als unstatthaft vermerkt worden ist.

Die, mit Ausstellung solcher Atteste betraute, Behörden und Herren Prediger werden daher in dieser Beziehung auf die gesetzlichen Stempel-Vorschriften und namentlich auf den dießfälligen Abschnitt im Stempel-Tarif pag. 74. der Gesetzsammlung pro 1822. zum fernern Nachverhalt und Achtung hiedurch verwiesen.

Danzig, den 18. November 1828.

(No 2.) Eine allgemeine Haus-Kollekte bei den Bekennern des jüdischen Glaubens betreffend.

Mit Rücksicht auf die sehr verschuldete Lage der Judenschaft in Gr. Glogau, hat das Königl. Ministerium des Innern die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Kollekte bei den Bekennern des jüdischen Glaubens in sämmtlichen Provinzen des Staats Behufs des Ankaufs oder Neubaus eines Schulhauses für die Glogauer Judenschaft gestattet.

Die Königl. Landräthe, so wie der Magistrat in Danzig und die, mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magistrate unseres Geschäfts-Bezirks, werden daher angewiesen, die Bewirkung dieser Kollekte zu veranlassen, und den Betrag derselben bis zum 20. Januar k. J. an unsere Haupt-Kasse mittelst Sorten-Zettels der eingegangenen Summe einzusenden; sollte aber nichts eingekommen seyn, derselben davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 22. November 1828.

(No 3.) Die Begleit-Gebühren bei Transporten betreffend.

In der Verfügung vom 10. August 1825. (in No. 34. des Amtsblatts) ist bestimmt, daß bei allen Transporten, außer den von Militair-Personen, nur die im Westpreuß. Landarmen-Reglement vom 21. December 1804. §. 53. vorgeschriebenen Sätze an Transport- und Verpflegungs-Kosten angesetzt werden sollen.

Diese Bestimmung ist aber höhern Orts, zufolge der Rescripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. Januar c. und des Königl. Justiz-Ministerii

vom 9. October c., in Rücksicht der Transport-Begleit-Gebühren, dahin abgeändert und nachgegeben worden, daß der Lohn der Transporteure, selbst bei den Transporten von Verbrechern, falls nicht für besondere Fälle z. B. bei den Transporten in die Landarmen-Häuser, ein anderer Satz bestimmt oder ausdrücklich durch Provinzial-Gesetze ein Anderes vorgeschrieben worden, auf 5 sgr. pro Mann und Meile angenommen werden könne. Die uns untergeordneten Behörden werden daher angewiesen, mit Ausschluß von Transporten nach dem Corrections-Hause zu Graudenz, in allen andern vorkommenden Fällen, den Transport-Begleitungs-Vergütigungs-Satz von 5 sgr. pro Mann und Meile vom 1. Januar a. f. ab, anzuwenden, wobei bemerkt wird, daß nach Mittheilung der Königl. Regierung und des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder, im dortigen Bezirke dieselbe Bestimmung ergehen wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Bestimmung keine Anwendung findet auf die Transporte welche von Gensd'armen bewirkt werden, auch nicht auf Transporte von Militair-Personen, weil bei diesen, nach oft wiederholten Vorschriften, gar keine Begleit-Gebühren liquidirt werden dürfen.

Danzig, den 4. December 1828.

(No. 4.) Das Aufhören der Schaafpocken-Krankheit in Mittel Golmkau, Danziger Land-Kreises betreffend.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 25. September c. im Amtsblatt pro 1828. No. 41. in Mittel Golmkau, Danziger Land-Kreises stattgehabte Schaafpocken-Krankheit hat aufgehört, weshalb die Aufhebung der angeordnet gewesenen Orts-Sperre bereits verfügt ist. Danzig, den 4. December 1828.

(No. 5.) Wegen der von dem Töpfer Altmann zu Bunzlau erfundenen Glasur-Mischung.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz in deren Amtsblatte No. 35.

„Auf Befehl des Königl. hohen Ministerii des Innern wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Töpfermeister Altmann zu Bunzlau eine Glasur-Mischung erfunden hat, welche sich vermöge der von der technischen Deputation für Gewerbe in Berlin

angestellten Versuche, sowohl durch ihre Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit, als auch wegen ihrer Wohlfeilheit für Geräthe, die aus feuerfestem Thon gebrannt werden, ungemein empfiehlt. Die Glasur für feine und ordinaire Gefäße wird aus drei Theilen Bleiglätte, zwei Theilen Spat und einem Theile Kreide zusammengesetzt. (Dem Spat wird bei ordinairen Geschirren etwas mehr Bleiglätte zugemischt.)

Der Spat wird in der Mitte des Weges von Hirschberg nach Schmiedeberg gegraben, und ist blos bei dem Pächter des Berges in welchem der Spat sich vorfindet, dem Glasfabrikanten Matern zu Petersdorf bei Warmbrunn, zu dem Preise von 4 Rthlr. für eine vollgespündete, ungefähr 5 Centner 82 Pfund wiegende Tonne zu haben, es dürfte daher an der Grube der Centner, nach Abzug des Brutto auf 20 Sgr. zu stehen kommen.

Die Wohlfeilheit der Glasur geht daraus hervor, daß bei Anwendung derselben, nur 9⅛ Centner zu 58 Bränden erforderlich sind, wogegen man sonst zu einer solchen Anzahl Brände 19½ Centner brauchte: mithin werden jährlich 73 Rthlr. 20 sgr. erspart.

Die Töpfer im Bezirk unserer Verwaltung fordern wir daher auf, daß sie sich dieser Glasur-Mischung bedienen, und versichern wir hiemit, daß derjenige, welcher eine Glasur-Mischung anzugeben weiß, die noch geringere Bestandtheile an Bleiglätte bedingt, noch sicherer also jeden Nachtheil für die menschliche Gesundheit ausschließt, nichts desto weniger brauchbar, und eben auch nicht theurer ist, als die Altmannsche, darauf nicht nur rechnen darf, daß seine Waare, bei sonst guter Beschaffenheit, vor allen anderen gesucht werden wird, sondern auch zu gewärtigen hat, daß von höherer Behörde ihm Lob und Belohnung zu Theil werden wird, wenn er die Zusammensetzung mit Offenheit anzeigt, und wenn die mit der von ihm erfundenen Glasur-Mischung anzustellenden Versuche die von dem Erfinder gerühmten Vorzüge vor der zur Zeit bekannten Glasur unzweideutig darthun.

Liegnitz, den 15. August 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern."

wird zur Benutzung der in Rede stehenden Glasur-Mischung, auch zur Kenntniß der Töpfer im hiesigen Regierungs-Bezirke gebracht.

Danzig, den 18. December 1828.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Unter-Gerichte werden hierdurch angewiesen, nach den Vorschriften der Deposital-Ordnung §. 34. und folgende für die Belegung der, zu den Depositoris eingehenden und nicht sofort wieder auszuzahlenden Gelder mit der größesten Aufmerksamkeit zu sorgen, jeden Aufenthalt bei der Belegung der baaren Bestände zu vermeiden und besonders durch unverzügliche Annahme der eingehenden baaren Gelder ad Deposita zu verhüten, daß nicht baare Bestände mehrere Wochen unter den Asservaten aufbewahrt und also nicht belegt werden. Sollte dieser Anweisung ungeachtet, bei der Prüfung der, nach der Bekanntmachung vom 28. December a. pr. bis zum 14. Februar jeden Jahres bei 2 Rthlr. Ordnungsstrafe einzureichenden Deposital-Tabellen und Deposital-Abschlüße sich ergeben, daß baare Bestände, welche zur Belegung geeignet, dennoch nicht belegt sind, so wird mit unnachsichtlicher Strenge gegen diejenigen Beamten verfahren werden, welche die Deposital-Bestände zur Ungebühr haben anwachsen lassen und dadurch den Deposital-Interessenten Verluste durch Diebstahl, Veruntreuungen ꝛc. an dem Capitale, oder an den Zinsen zugezogen haben. Eine gleiche Strenge wird eintreten, wenn eingehende baare Gelder ungebührlich unter den Asservaten zurückgehalten und nicht unverzüglich ad Deposita angenommen, dadurch aber Verluste an den Beständen, oder an den Zinsen herbeigeführt worden. Die Unter-Gerichte haben daher bei der Einreichung der Deposital-Tabellen oder Deposital-Abschlüße zugleich anzuzeigen, wie viele Posten sich in asservatione befinden und wie viel diese betragen, oder ob gar keine Asservate vorhanden sind. Marienwerder, den 9. December 1828.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Nachstehende Kandidaten der Theologie, als,

1) Friedrich Heinrich Schuchardt, zur Zeit Lehrer an der Stadtschule zu Marienburg,
2) Johann Heinrich Ludwig Schröder in Thorn, und
3) Alexander Gustav Herrmann Lambeck zu Gurske bei Thorn,

sind nach überstandener Prüfung pro ministerio von dem unterzeichneten Königl. Consistorio von Westpreussen für wahl- und präsentationsfähig zum evangelischen Predigt-Amte erklärt worden. Danzig, den 5. December 1828.

Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbrief vom 14. v. M. verfolgte Verbrecher Johann Schworelski, ist ergriffen und dem Königl. Domainen-Amt Subkau eingeliefert.

Danzig, den 9. December 1828

Königl. Major und Abtheilungs-Kommandeur v. Waltier.

Vermischte Nachrichten.

Behufs der Konsignirung der durch Königl. Landbeschäler pro 1829. zu bedeckenden Landstuten, sind folgende Termine angesetzt, als:

Tag der Konsignirung.	Benennung der Beschäl-Stations.	Termine von bis Uhr.
d. 3. Jan. 1829.	Johannisdorf.	10—2
= 5. =	Kl. Montau.	8—10
= 5. =	Schönau.	12—3
= 6. =	Eichwaldt.	8—11
= 6. =	Tiege.	1—3
= 7. =	Gr. Mausdorff.	8—11
= 7. =	Einlage.	12—3
= 8. =	Neu Schönwalde.	12—4
= 9. =	Unt. Kerbswalde.	11—3
= 10. =	Pr. Königsdorff.	12—4
= 12. =	Baumgarth.	7—11
= 13. =	Finkenstein.	10—2
= 14. =	Bellschwitz.	8—10
= 14. =	Ludwigsdorff.	12—3
= 17. =	Dembowalowka.	8—10
= 19. =	Kokotyko.	8—1
= 20. =	Köln.	9—2
= 21. =	Sartowitz.	7—10
= 21. =	Ober-Gruppe.	1—4
= 22. =	Stangendorff.	10—3
= 23. =	Canitzke.	8—12

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen sich die vorgenannten Orte befinden, ersuche ich hiemit dienstergebenst, jene Termine noch besonders zur allgemeinen Kenntniß der Kreis-Eingesessenen zu bringen, auch dabei zu bemerken, daß es zu Folge der allgemeinen Bestimmungen der betreffenden Behörde und bei den vielen Anträgen wegen Detaschirung Königl. Landbeschäler für die nächste Beschälzeit unerläßlich nöthig geworden, die für sie bestimmte Stuten zuvörderst zur Konsignirung zu gestellen, also nur für solche, wenn sie sich sonst dazu eignen, die erforderliche Anzahl Königl. Landbeschäler überlassen werden kann. Von dieser Gestellung sind tragende Stuten nur dann ausgenommen, wann Glatteis ihren Transport behindern sollte, dann müssen sie aber jedenfalls im Termine angemeldet werden, entweder durch die Berittschulzen die überhaupt zugegen sein müssen, oder durch die Eigenthümer selbst. An denjenigen Beschäl-Stations, welche bisher bestanden, völlig gekannt sind, und wo wegen Kürze der Zeit jetzt kein Konsignations-Termin anberaumt werden konnte, sollen die Stuten bei der ersten Revisions-Reise der Königl. Landgestüts-Beamten verzeichnet werden.

Marienwerder, den 17. December 1828.

Der Land-Gestüts-Stallmeister Meißner.

Die den 31. d. M. fällig werdenden Zinsen von neuen Danziger Kämmerei-Schuldscheinen, können Mittwoch und Sonnabend, den 7., den 10. und den 14. Januar k. J. Vormittags von 9 bis 1 Uhr im Locale der hiesigen Kämmerei-Kasse auf dem Rechtstädtschen Rathhause, gegen Einlieferung der Zins-Coupons No. VI., in Empfang genommen werden.

An eben denselben Tagen werden auch die rückständigen Zinsen aus früheren Terminen, gegen Einlieferung der betreffenden Coupons berichtigt.

Diejenigen, welche die fälligen Zinsen an diesen Tagen zu erheben, unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie auf ihre Befriedigung bis zum nächstfolgenden halbjährigen Zins-Termin, ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung warten müssen. Danzig, den 8. December 1828.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Mit dem Eintritt künftigen Jahres wird für die Provinz Preußen, (Ost-, Westpreußen und Litthauen) im Verein von Gelehrten und unterrichteten Männern, eine Zeitschrift erscheinen unter dem Titel: „Preuß. Provinzial-Blätter.“ In dieselbe soll alles dasjenige aufgenommen werden, was auf vaterländische Geschichte und auf den bürgerlichen Zustand

in der Provinz Bezug hat, mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbe. Ferner wird sie die fortlaufende Sach- und Personal-Chronik enthalten und eine litterarische Beilage wird die Leser mit der Preuß. Litteratur und auch mit gemeinnützigen Büchern des Auslandes bekannt machen. Monatlich wird ein Heft von 4 bis 5 Bogen, in einem anständigen Umschlage, geheftet erscheinen. Der Preis des Jahrgangs ist 2 Rthlr., der von den Subscribenten bei dem kostenfreien Empfange des ersten Hefts halbjährig pränumerirt wird. Bei dem unterschriebenen Verein und bei dem Herrn Stadtrath Hartung werden Subscriptionen angenommen.

Der nach Abzug der Kosten verbleibende Ueberschuß, soll zum Besten unseres Instituts verwendet werden. Dieser doppelt wohlthätige Zweck läßt uns hoffen, daß dieses gemeinnützige Unternehmen allgemeine Theilnahme finden wird; wir bitten daher unsere verehrten Mitbürger nicht nur gefälligst die Verbreitung dieser Zeitschrift zu befördern, sondern auch durch Einsendung gemeinnütziger Aufsätze und interessanter Nachrichten, die Erreichung des beabsichtigten Zwecks uns zu erleichtern. Königsberg, den 6. December 1828.

Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder.

v. Wegnern. Schmidt. Schwartz. Richter. Friedländer.

Lucas. Hirsch. Hartung. Moisiß ig.

Personal-Chronik.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen.

Der, von Sr. Majestät dem Könige zum Rathe in dem Königl. Consistorio von West-Preußen und zum Superintendenten der Diözes Danzig ernannte, Professor und Diaconus Herr Bressler zu Pforte bei Naumburg ist zum erledigten Pastorat an der Ober-Kirche zu St. Marien allhier berufen worden. Danzig, den 5. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bißherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Steindorff ist zum Land- und Stadt-Richter in Putzig vom 1. Januar a. fut. ernannt worden.

Marienwerder, den 5. December 1828.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 52.)

No. 51.

Danzig, den 24. December 1828.

Da in dem, am 20. November c. angestandenen Termin, wegen Lizitation der Salz-Anfuhre für die hiesige Königl. Salz-Factorei, kein annehmliches Gebot gemacht worden; so wird in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors von West-Preußen Geheimen Finanz-Rath Mauve vom 25. v. M. hiezu ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 22. December c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Zimmer des hiesigen Steuer-Amts anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige, welche für die von ihnen einzugehende Verbindlichkeit die erforderliche Sicherheit leisten können, mit Bezug auf das Publikandum vom 1. October c. hierdurch eingeladen werden.

Schöneck, den 2. December 1828.

Der Ober-Steuer-Controlleur Schnell.

Eine in dem Forst-Belauf Kasemir, Reviers Piekelken belegene, mit der Feldmark Pogers grenzende holzleere Forstspitze, welche nach dem vom Regierungs-Conducteur Buschwald, gefertigten Plan 25 Morgen 30 □Ruthen Magdeburgisch enthält, soll in Folge höherer Verfügung auf Kauf- oder Erbpacht ausgethan werden.

Zu diesem Behufe steht ein Lizitations-Termin auf den 3. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in der Unterförsterei zu Kasemir vor unterzeichnetem Oberförster an, wozu Erwerbslustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Die Bedingungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Piekelken, den 8. December 1828.

Der Königl. Oberförster Kambly.

In Folge hoher Genehmigung soll eine zum hiesigen Amts-Vorwerk Czechoczin gehörige Garten-Parzelle von 2 Morgen 9 □Ruthen Magdeburgisch, mit dem Beding selbige nicht zu bebauen, an dem Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden.

Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 5. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Locale angesetzt, und werden Erwerbslustige und Fähige aufgefordert, denselben beizuwohnen und ihre Gebote abzulegen; der Meistbietende hat zu erwarten, daß ihm der Zuschlag bis auf höhere Genehmigung geschehe. Die Bedingungen unter welchen die Vererbpachtung obiger Garten-Parzelle geschehen soll, können hier jederzeit eingesehen werden. Czechoczin, den 9. December 1828.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

Es soll die, dem Fiskus zugehörige Schloßmühle bei Schievelbein, welche aus zwei Mahlgängen mit einem Schrotgange, und einer Oelmühle nebst Graupengang besteht, nebst 2 Morgen 36 □Ruthen Gartenland und dem Recht der Mitfischerei in der Rega, auf den Grund höherer Genehmigung vom 25. März 1829. ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Der Netto-Ertrag dieser Mühle mit sämmtlichen Grundstücken und Gerechtsamen, ist, nach Abzug der Gebäude-Unterhaltungskosten, auf 317 Rthlr. 23 sgr. ausgemittelt, und beträgt für den Fall des Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes 6355 Rthlr. 10 sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 12 Rthlr. Für den Fall der Erbpacht ist das Minimum des Erbstandsgeldes 649 Rthlr. 10 sgr., und der jährliche unveränderliche Domainenzins 317 Rthlr.

Zur Veräußerung dieser Mühle wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Johnston auf dem Schlosse zu Schievelbein am 12. Januar 1829. angesetzt.

Erwerbslustige, welche in diesem Termine für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungsbedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als bei dem Domainen-Intendantur-Amt Schievelbein eingesehen werden können.

Sollten im Termine nicht annehmbare Gebote auf Kauf oder Erbpacht geschehen, so werden zugleich Pacht-Offerten auf Ein Jahr angenommen.

Cöslin, den 25. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Es sollen die zum Domainen-Intendantur-Amt Schievelbein gehörigen Vorwerke Langenhacken und Wartenstein, mit den darauf befindlichen Gebäuden und dazu gehörigen Ländereien, mit höherer Genehmigung, vom 25. März 1829. ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesen Vorwerken gehören:

a, zu Langenhacken:

843	Morgen	70	□Ruthen	Acker,
82	—	87	—	Wiesen,
6	—	158	—	Gärten,
331	—	167	—	Hütung und Holzung,
Summa 1264	Morgen	122	□Ruthen;	

b, zu Wartenstein:

131	Morgen	177	□Ruthen	Acker,
12	—	158	—	Wiesen,
1	—	40	—	Gärten,
:	—	76	—	Hof- und Baustellen,
291	—	106	—	Hütung, Triften und Holzung,
Summa 438	Morgen	17	□Ruthen,	

und also insgesammt 1702 Morgen 139 □Ruthen

Der Netto-Ertrag beider Vorwerke ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, der Abgaben an die Geistlichkeit ꝛc. auf 387 Rthlr. ermittelt, wovon jedoch 69 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes 6540 Rthlr. excl. der obenerwähnten Grundsteuer, und im Vererbpachtungsfall ebenfalls mit Ausschluß derselben, das Minimum des Erbstandsgeldes 654 Rthlr. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 327 Rthlr.

Zur Veräußerung dieser Vorwerke wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Johnston im Geschäftszimmer des Intendantur-Amts zu Schievelbein am 13. Januar 1829. angesetzt. Erwerbslustige, welche im Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein eingesehen werden können.

Sollten im Termine nicht annehmliche Gebote auf Kauf oder Erbpacht geschehen, so werden zugleich Pacht-Offerten auf vorläufig Ein Jahr angenommen.

Cöslin, den 25. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Es soll das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neuwuhrow nebst den dazu gehörigen Gebäuden öffentlich im Wege der Lizitation, mit höherer Genehmigung vom 25. März 1829. ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

419	Morgen	159	□Ruthen	Acker,
3	—	46	—	Gärten,
294	—	149	—	Wiesen,
154	—	161	—	Hütung,
2	—	50	—	an Hof- und Baustellen und
112	—	148	—	Wege und Unland,
zusammen 987	Morgen	173	□Ruthen.	

Der Netto-Ertrag dieser Grundstücke ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude und der Abgaben an den katholischen Pfarrer in Tempelburg, auf 209 Rthlr. 21 sgr. 10 pf. ausgemittelt, wovon 35 Rthlr. als jährlich unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes excl. der oben erwähnten Grundsteuer 3494 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. Für den Fall der Erbpacht excl. der Grundsteuer das Minimum des Erbstandsgeldes 362 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 174 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Johnston im Geschäftszimmer des Intendantur-Amts Draheim zu Tempelburg am 15. Januar 1829. angesetzt. Erwerbslustige, welche im Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Draheim zu Tempelburg eingesehen werden können.

Sollten im Termine nicht annehmliche Gebote auf Kauf oder Erbpacht geschehen, so werden zugleich Pacht-Offerten auf vorläufig Ein Jahr angenommen werden.

Cöslin, den 22. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Es soll das, zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Vorwerk Casimirshof, öffentlich im Wege der Lizitation mit höherer Genehmigung, vom 25. März 1829. ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk gehören:

1388	Morgen	174	□Ruthen	Acker,
184	—	117	—	Wiesen,
2	—	78	—	Gartenland,
33	—	28	—	Koppeln,
2	—	48	—	Leinstellen;

in Summa 1611 Morgen 85 □Ruthen.

Der Netto-Ertrag dieser Grundstücke ist, nach Abzug der Kosten für Instandhaltung der Gebäude, auf 255 Rthlr. 15 sgr. 1 pf. ermittelt, wovon 43 Rthlr. als jährliche unablösliche Grundsteuer vorbehalten werden.

Für den Fall des Verkaufs beträgt hiernach das Minimum des Kaufgeldes, excl. der obenerwähnten Grundsteuer, 4250 Rthlr. 1 sgr. 8 pf.; und bei der Vererbpachtung excl. der Grundsteuer, das Minimum des Erbstandsgeldes 434 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., neben einem unveränderlichen jährlichen Kanon von 212 Rthlr.

Zur Veräußerung dieses Vorwerks wird ein Lizitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Johnston im Geschäftszimmer des Intendantur-Amts zu Bublitz, am 17. Januar 1829. angesetzt.

Erwerbslustige, welche in diesem Termin für ihr Gebot sogleich Sicherheit nachzuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die speciellen Veräußerungs-Bedingungen jederzeit sowohl in unserer Finanz-Registratur, als auf dem Domainen-Intendantur-Amt Bublitz eingesehen werden können.

Sollten im Termin nicht annehmbare Gebote auf Kauf- oder Erbpacht geschehen; so werden zugleich Pacht-Offerten auf vorläufig Ein Jahr angenommen.

Cöslin, den 24. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung.

Da in dem zur Verpachtung der im Gumbinnenschen Kreise belegenen Königl. Domaine Buylien am 10. d. M. angestandenen Lizitations-Termine eine Concurrenz von Pachtlustigen nicht Statt gefunden hat; so wird solche von Trinitatis 1829. ab auf 6 oder 12 oder 18 Jahre im Wege der Lizitation hierdurch nochmals ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Buylien und Wusterwitz, in der Brau- und Brennerei und dem Verlage mehrerer zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuser.

Die Domaine liegt 1½ Meile von Gumbinnen, 5 Meilen von Insterburg und 16 Meilen von Königsberg.

Das Vorwerk Buylien enthält:

627	Morgen	44	□Ruthen	Acker, wovon ½ zur 2ten und ½ zur 3ten Klasse gehören,
50	—	105	—	Gärten,
475	—	117	—	Wiesen, mit der Hälfte resp. zur 3. u. 4. Klasse gehörig,
739	—	57	—	Hütung,
11	—	45	—	Gewässer,
61	—	16	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.

Summa 1965 Morgen 124 □Ruthen.

Das Vorwerk Wusterwitz enthält:

630	Morgen	11	□Ruthen	Acker, wovon $\frac{1}{10}$ zur 2ten und $\frac{1}{10}$ zur 3ten Klasse gehören,
24	—	156	—	Gärten,
331	—	16	—	Wiesen, zur 4ten Klasse gehörig,
1001	—	42	—	Hütung,
9	—	81	—	Gewässer,
70	—	14	—	Hof- und Baustellen, Graben, Unland ꝛc.

Summa 2096 Morgen 140 □Ruthen.

Die Domaine befindet sich in gutem Culturzustande, und ist vorzugsweise zur Pferde- und Schaafzucht geeignet. Die Vorwerke grenzen und bilden ein zusammenhängendes Ganze.

Acker, Wiesen und Weiden haben überall eine gute abträgige und durchweg nutzbare Lage. Königl. Inventarium ist wenig vorhanden, und daher sowohl das Acker und Wirthschaftsgeräth, als das Betrieb- und Nutzvieh vom anziehenden Pächter zu beschaffen.

Die Pachtbedingungen, die Flurpläne und die Vermessungs-Nachrichten werden jedem Pachtlustigen in der hiesigen Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Die in depositalmäßig sichern Documenten, und geldwerthen Papieren oder in baarem Gelde zur Sicherheit der Pachtzahlung und Erfüllung der contractlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Caution ist auf 1500 Rthlr. festgesetzt.

Der Lizitations-Termin wird Sonntag den 26. Januar k. J. Nachmittags um 4 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Departements-Rath abgehalten werden.

Jeder Pachtlustige, welcher im Termin den zureichenden Qualifications- und Vermögens-Nachweis führt, und die stipulirte Caution sogleich niederlegt, wird zum Gebote zugelassen werden.

Die Zuschlagsertheilung bleibt ausdrücklich dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten und jeder Lizitant an sein im Termin abgegebenes Pachtgebot bis zum Eingange der vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Ministeriums gebunden.

Gumbinnen, den 17. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Subhastations-Patent.

Das, der Wittwe und Erben des Jacob Bahr zugehörige zu Wolsche, Intendantur-Amts Pelplin gelegene Erbpachts-Grundstück von 2 Hufen 24 Morgen 283 □Ruthen Land, Culmischen Maaßes, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden ist im Wege der Exekution sub hasta gestellt worden.

Der peremtorische Lizitations-Termin zum Verkauf dieses Grundstücks steht auf den 3. Februar 1829. im Amtshause zu Mewe an, zu dem wir besitz- und zahlungsfähige Kaufstige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß der im Termin Meistbietend bleibende beim Mangel rechtlicher Hindernisse den Zuschlag des Grundstücks zu gewärtigen hat.

Die Taxe des Grundstücks schließt auf 461 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. ab, und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Mewe, den 9. October 1828.

Königl. Preußisches Land-Gericht.

Die Fähre bei Klein Schlanz soll vom 1. Mai k. J. auf 10 Jahre verpachtet werden, wozu Termin auf den 3. Februar 1829. daselbst ansteht.

Ich beabsichtige, Ackerstücke von meinem Gute Hoch-Strieß, in Zeit oder auch Erbpacht auszugeben, sowohl ganz kleine Parzellen, zum Aufbau von Wohnungen, als auch größere, zur Anlage von Ackerhöfen, zu denen ich auf Verlangen auch Wiesen legen würde. Da diese Flächen zum Theil längs der Chaussee liegen, so bieten sie dem Erwerbfleiße ein großes Feld dar. Die Bedingungen können hierauf Reflectirende, bei mir an Ort und Stelle erfahren. Hoch-Strieß ¼ Meile von Danzig, am 25. November 1828.

Arnold.

Die der Mühlen-Communität des großen und kleinen Marienburger Werders vom Staate zu Erbpachts-Rechten verliehenen 5 Mühlen, nämlich:

1) die 4 Marienburger Wassermühlen,

a, die kleine Mühle, b, die Mittelmühle, c, die Bäckermühle, d, die Landmühle und

2) die im kleinen Werder bei Rothebude belegene Windmühle,

sollen auf 6 nach einander folgenden Jahren von Trinitatis k. J. ab, an die Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige welche im Stande sind eine angemessene Caution zu deponiren, werden daher aufgefordert, sich an dem zu dieser Verpachtung anberaumten Termin den 1. April k. J. in der Behausung des Herrn Gastwirth Scheiberlin zu Marienburg des Morgens um 9 Uhr einzufinden, und haben sie alsdann die sofortige Abschließung des Pacht-Contracts zu gewärtigen.

Die näheren Bedingungen dieserhalb, können täglich sowohl bei dem Herrn Deichgräf Böthke zu Tansee im großen Werder, als bei dem Herrn Deichgräf Gehrt zu Kiekört im kleinen Werder eingesehen werden. Tansee, den 9. December 1828.

Die Mühlen-Communität des großen und kleinen Marienburger Werders.

Im Königl. Domainen-Amte Pogutken ohnweit Schöneck, können beim unterzeichneten Kunstbrenner sofort zwei Lehrlinge, welche die Kartoffel-Brennerei gründlich zu erlernen wünschen, gegen Zahlung von 25 Rthlr. auf vier Wochen in die Lehre eintreten.

Den Unterricht ertheile ich sowohl im Theoretischen, als praktisch, und werden jederzeit nach Ausscheiden der ersteren, wiederum andere angenommen. Altrock.

Ein Hof in Scharfenberg mit 4 Hufen Land, im guten wirthschaftlichen Zustande, soll vom 1. April k. J. verpachtet werden. Nähere Nachricht giebt der Oeconomie-Comissarius Zernecke, Jopengasse No. 595.

In Elbing in der Brückstraße ist eine hinlänglich mit Wasser versehene Bierbrauerei, Veränderungshalber aus freier Hand von Ostern kommenden Jahres ab zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre zu vermiethen. In dieser Brauerei ist seit sehr lange her gebrauen, vor zwei Jahren sind aber die Geräthschaften darin, als eine kupferne Kochpfanne, eine kupferne Wärmepfanne, ein Maischkühwen, ein Gährbottig, ein Schoßfaß, und ein kupfernes Kühlschiff, sämmtlich nach einer verbesserten Methode neu eingerichtet. Ein großer Theil des Kaufgeldes kann auf dem Hause stehen bleiben, und wird auf Anfragen in dieser Angelegenheit in frankirten Briefen an mich, sofort umständliche Antwort erfolgen. Achenwall.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 53. —

Danzig, den 31. December 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 1. Die höhere Bürgerschule zu St. Petri in Danzig, ist in diesem Jahre durch den Anbau eines neuen Hauses zweckmäßig erweitert worden. Da ein Theil der Bau-Kosten durch freiwillige Beiträge mehrerer hiesigen Bürger, der größte Theil aber durch die Leistungen des hiesigen Kaufmanns, Herrn F. G. Fuchs bestritten worden ist, so finden wir uns veranlaßt, diesen Beweis thätiger Vorsorge für die Verbesserung des hiesigen Schulwesens mit dankender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 14. December 1828.

No. 2. Als eine zweckmäßige Anweisnng für Hufschmiede ist zu empfehlen:

„Beschlags-Katechismus oder faßlicher Unterricht in der besten Methode, die Pferde zu beschlagen, vom Kreis-Thier-Arzt Rüsken. Minden 1828. 7½ sgr. der Preis." Danzig, den 18. December 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Aus dem hiesigen Gefängnisse sind die nachstehend bezeichneten Inhaftaten, nämlich der Losmann und Landwehrmann Michael Brodowski, welcher wegen Pferde-Diebstahl, und der Losmann Christian Laudien, welcher wegen thätlicher Wiedersetzlichkeit bei seiner Arretirung, auch wegen eines begangenen Diebstahls in Verhaft gewesen, mittelst gewaltsamen Durchbruchs in der heutigen Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die Entwichenen Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns unter sicherm Geleite hieher abliefern zu lassen. Goldapp, den 13. December 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

1) des Michael Wrobowski. Geburtsort, Kullen. Vaterland, Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Dorf Upalti, Kreis Lötzen. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Losmann. Alter, 34 Jahr. Größe, 5 Fuß 8 Zoll. Haar, braun. Stirn, niedrig. Augenbraunen, blond. Augen, tiefliegend und blau. Nase, dick und eingedrückt. Mund, aufgeworfen. Zähne, gesund. Bart, gelblich. Kinn, gewöhnlich. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, gewöhnlich. Statur, schlank. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: im Gesicht fein pockengrübig.

Bekleidung: Rock, alter grauer gewandter. Weste, blauleinwandtne. Hosen, weißleinwandtne. Stiefel. Hut, runder. Halstuch, roth und gelb kattunenes.

2) des Christian Laubien. Geburtsort, Surminnen. Vaterland, Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt. Zuletzt das Dorf Budschwingken, Kreis Goldap. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Losmann. Alter, 38 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haar, schwarzbraun. Stirn, niedrig. Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, blau. Nase, klein. Mund, gewöhnlich. Zähne, gesund. Bart, braun. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, gewöhnlich. Statur, untersetzt. Sprache, deutsch und polnisch.

Bekleidung: Rock, alter schwarzer gewandter. Jacke, alte weißleinwandtne. Weste, blaugestreifte leinwandtne mit blanken Knöpfen. Hosen, lange weißleinwandtne. Schuhe, mit hölzernen Sohlen. Mütze, alte blautuchene mit rothem Vorstoß.

Auf die nachstehend signalisirten polnischen Juden, Meyer Selig, Moses genannt Mauschke Gillkopp und Aron Schimsel, ruht der dringende Verdacht, gemeinschaftlich mit dem zur Haft gebrachten polnischen Juden Levin Joschel der kleine Levin genannt, den in der Pfarrerwiddem zu Bäslack, hiesigen Kreises, in der Nacht vom 28. zum 29. October c. verübten beträchtlichen Diebstahl ausgeführt zu haben.

Sie sollen sich vorzüglich in der Gegend zwischen Wehlau und Insterburg, namentlich in Platen oder Taplacken aufhalten und dort bedeutende Diebstähle begehen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen. Rastenburg, den 12. December 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

1) des Meyer Selig. Geburtsort, Wißtilen. Vaterland, Polen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Wißtilen. Religion, mosaisch. Stand, Gewerbe, Handel. Haar, in's Blonde röthlich. Augen, schwarz. Nase, kurz, breit. Bart, in's Blonde röthlich. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, breit. Statur, klein, stark und untersetzt. Sprache, deutsch, litthauisch und polnisch.

Bekleidung: Rock, weißlich grauer Wandkittel. Stiefel, ohne nähere Bezeichnung. Hut, rund.

2) des Moses. Geburtsort, Wißtilen. Vaterland, Polen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Wißtilen. Religion mosaisch. Stand, Gewerbe, Handel. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haar, gelb ins Fuchsige. Bart, gelb. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, stark. Sprache, deutsch, polnisch. und litthauisch.

Bekleidung: Rock, weißlich grauer Wandkittel, unten einen schwarzen Satins-Rock. Stiefel, ohne nähere Bezeichnung. Hut, rund.

3) des Arón Schimsel. Geburtsort, Ratzken. Vaterland, Polen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Ratzken in [illegible] Religion, mosaisch. Stand, Gewerbe, Handel. Alter, 30—40 Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Bart, [illegible]ib in's Röthliche. Kinn, bewachsen. Gesichtsfarbe, blaß. Gesichtsbildung, mager. Statur, hager. Sprache, deutsch, litthauisch und polnisch.

Bekleidung: Rock, grau, polnisch, unten Nankin Schaafpelz. Weste, bunte Nankins. Hosen, bunte Nankins. Stiefel, zweinäthige. Hut, rund. Besondere Umstände: sein Paß soll von dem Magistrat zu Bischofstein ausgestellt sein.

Der nachstehend signalisirte Fleischergeselle Andreas Meyer, hat den ihm unterm 12. September c. zu Posen ausgestellten und am 16. d. M. nach Wormditt hierselbst visirten Inlands-Paß an letzterm Tage angeblich auf dem Wege vor der Stadt hieselbst verloren.

Dieser Paß wird hiedurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 17. November 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familiennamen, Meyer. Vornamen, Andreas. Geburtsort, Braunsberg. Aufenthaltsort, wandernd. Religion, katholisch. Alter, 29 Jahr. Größe, 5 Fuß 2½ Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, blau. Nase, lang. Mund, proportionirt. Bart, blond. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund, Gestalt mittel.

Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Töpfer-Geselle Johann Friedrich Dultz aus Sagard, auf der Insel Rügen gebürtig, hat den ihm zu Bergen unterm 1. März 1827. ausgestellten, auf 18. Monate gültigen Inlands-Paß, welcher zuletzt im Monat October c. zu Dramburg visirt worden, zwischen Neustadt und hier verloren.

Dieser Paß wird hiedurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 22. December 1828.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Familiennamen, Dultz. Vornamen, Friedrich. Geburtsort, Sagard. Aufenthaltsort, wandernd Religion, evangelisch. Alter, 20 Jahre. Größe, 5 Fuß 3½ Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, hellblau. Nase, Mund, preportionirt. Bart, wenig. Kinn, Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel.

Am 19. v. M. ist dem Pächter Joseph v. Michowski, kurz vor Oliva eine braune Stute, mittelmäßiger Größe, 8 Jahre alt, ohne Abzeichen und wohlgenährt, gewaltsamer Weise abgenommen worden. Sämmtliche Orts-Behörden werden hiermit ersucht, auf

dieſes Pferd vigiliren zu laſſen, und wenn es ſich vorfinden ſollte, den jetzigen Beſitzer über die Art und Weiſe, wie er es an ſich gebracht, zu vernehmen, und die diesfällige Verhandlung koſtenfrei hierher einzureichen, das Pferd ſelbſt aber, wenn der Beſitzer nicht als ſicher und rechtlich bekannt iſt, vorläufig in Beſchlag zu nehmen.

Danzig, den 6. December 1828.

Königl. Preuß. Kommandantur.
v. Loſſau.

Nachweiſung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preiſen in den Garniſon-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense November 1828.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Rauchfutter.			
		Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Erbſen weiße			Erbſen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel			pro Scheffel								
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	2	—	—	1	7	6	—	28	—	—	19	6	1	15	6	1	15	6	—	21	6	4	27	6
2	Elbing	2	—	—	1	6	—	—	25	6	—	17	—	1	17	6	1	17	6	—	13	—	2	10	—
3	Marienburg	1	23	—	1	—	—	—	20	—	—	15	6	1	6	—	1	6	—	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt ..	1	23	—	1	—	4	—	22	—	—	13	—	1	6	—	—	—	—	—	12	—	1	20	—

(Hiebei der öffentliche Anzeiger.)

(Beilage zum Amts-Blatte No. 53.)

No. 52.

Danzig, den 31. December 1828.

Patent-Ertheilung.

Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern hat mir unterm 11. November d. J. ein Patent auf meine neue und eigenthümliche Art der Bespannung von Seiten-Instrumenten, um dadurch einen stärkern Ton zu erhalten, auf Sechs nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats zu ertheilen geruhet, welches ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß der Königl. Hof-Instrumentenmacher Herr Moritz (neue Schönhauser-Straße No. 1.) alle dieses Patent betreffende Aufträge portofrei übernehmen und auf das Pünktlichste besorgen wird.

Berlin, den 30. November 1828. F. Blühmel.

Berg-Hautboist zu Waldenburg.

Da die Verpachtung der Bernstein-Gräberei mit dem 1. Januar 1829. in dem Prokauer und Sianowskahutta Gesträuch, Forst-Revier Mirchau, pachtlos werden wird, so wird dieselbe gemäß hoher Anordnung auf 1 bis 3 Jahre wiederum vom 1. Januar 1829. meistbietend verpachtet werden. Der Terwin steht hiezu auf den 13. Januar 1829. früh um 9 Uhr im Forst-Hause zu Bülowo bei Carthaus an; die weiteren Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht. Der Pächter muß jedoch zur Sicherheit entweder eine hinlängliche Caution, oder die Hälfte seines Gebots gleich baar deponiren. Der Zuschlag geschieht mit Vorbehalt der Königl. Regierung.

Mirchau, den 16. December 1828.

Der Königl. Ober-Förster Dittrich.

Nachstehende zum Domainen-Amte Pabkau gehörige Königl. Mieths-Wiesen, als:

1) der Mahliner Keil von	44	Morgen	25	□Ruthen.
2) die Rambielska-Wiese von	36	—	160	—
3) die Kawel-Wiese von	47	—	7	—
4) der 2te Keil von	33	—	173	—

werden mit ult. December d. J. pachtlos, und sollen gemäß hoher Regierungs-Bestimmung vom 19. November d. J. anderweit auf 1 bis 3 Jahre ohne Gewährleistung für die angegebene Größe verpachtet werden. Zu diesem Ende steht auf den 17. Januar 1829. von Morgens 10 Uhr ab, ein Lizitations-Termin im unterzeichneten Amte an, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Der im obgedachten Lizitations-Termine meistbietend Gebliebene, muß zur Sicherheit seiner gemachten Offerte, Caution in baarem Gelde oder Staats-Papieren deponiren, wobei nur noch bemerkt wird, daß der Zuschlag von der Genehmigung der hohen Regierungs-Behörde abhängt.

Die Pacht-Bedingungen sind zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Amts einzusehen. Dirschau, den 8. December 1828.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Subkau. (gez.) Thiele.

Höherer Anordnung zufolge soll die zu der ehemaligen katholischen Filial-Kirche zu Prangenau gehörige, dreimal gespaltene metallene Kirchenglocke in termino den 17. Januar k. J. in dem Bureau des unterzeichneten Landraths öffentlich versteigert werden.

Diese Glocke kann 450 Pfund Gewicht haben und ist dieselbe im Lichten 2 Fuß 3 Zoll hoch, der untere Durchmesser 2 Fuß, der mittlere 1 Fuß 8 Zoll und der obere 1 Fuß 4½ Zoll.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden Bietungs-Lustige eingeladen, sich an dem gedachten Termine zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden und bleibt der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig.

Die Glocke qu. befindet sich übrigens auf dem katholischen Kirchhofe zu Neukirch und kann dort zu jeder Zeit eingesehen werden. Marienburg, den 15. December 1828.

Der Landrath.

Subhastations-Patent.

Das im adlichen Gute Zgorzallen gelegene eigenthümliche Bauerngrundstück No. 4. des Hypothekenbuchs, welches 49 Morgen 108 □Ruthen Preuß. enthält, und auf 154 Rthlr. 15 sgr. Preuß. Courant abgeschätzt ist, soll Behufs Auseinandersetzung der Martin Okuniewskischen Erben in Termino den 6. Februar k. a. vor hiesiger Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Bedeuten eingeladen, daß auf die nach dem Termine etwa eingehenden Gebote nicht weiter reflectirt werden kann. Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Carthaus, den 8. November 1828.

Adliches Patrimonial-Gericht von Zgorzallen.

Die zum hiesigen Gute gehörige unterschlägige Wassermahlmühle mit einem Gange, wobei das Mahlwerk im Jahre 1824. ganz neu ausgebauet ist, soll nebst dem dazu gehörigen Wohn-Hause und einem Morgen Gartenland nebst Wiese, von Ostern 1829. ab, auf mehrere Jahre in Zeit-Pacht ausgethan werden. Pachtlustige Müller, die einen jährigen Vorstand der Pacht geben können, werden zu dieser Pachtung eingeladen und können sich am Orte hier von dem guten Zustande der Mühle überzeugen.

Adl. Smazin bei Neustadt, den 15. December 1828.

Das Dominium.

Ich beabsichtige, Ackerstücke von meinem Gute Hoch-Strieß, in Zeit oder auch Erbpacht auszugeben, sowohl ganz kleine Parzellen, zum Aufbau von Wohnungen, als auch größere, zur Anlage von Ackerhöfen, zu denen ich auf Verlangen auch Wiesen legen würde. Da diese Flächen zum Theil längs der Chaussee liegen, so bieten sie dem Erwerbfleiße ein großes Feld dar. Die Bedingungen können hierauf Reflectirende, bei mir an Ort und Stelle erfahren. Hoch-Strieß ½ Meile von Danzig, am 25. November 1828

Arnold.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

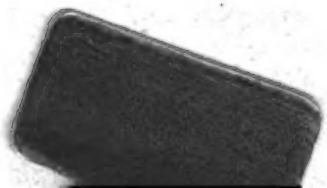

Digitized by Google

Google

d by Google

Digitized by Google